



Groß + Außenhandel Drehscheibe der Wirtschaft



Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV

33. Jahrgang · München
Januar 1978 · Nr. 1/1978

	3	Grußwort zum Jahreswechsel
	4	Mehr Sinn fürs Ganze
Arbeitgeberfragen	5	Arbeitsstättenverordnung Auszubildende und Wehrdienst Bislang 326.000 Anträge auf Schwerbehindertenfeststellung
	6	Ohne Konsolidierung keine Vollbeschäftigung Die Marktkräfte stärker aktivieren
	7	Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit 1978
Berufsausbildung und Förderung	8	Alle Auszubildende berufsschulpflichtig 15 Prozent mehr Lehrstellen
Mittelstand	9	BGA-Mittelstandsdiskussion mit Parlamentariern
Außenhandel	9	Jahresgutachten: Entwicklung des Welthandels
	10	BGA warnt vor noch mehr Dirigismus im Agrarhandel Neue Zollvordrucke ab 1.1.1978
	11	EG-Einkäufer-Mission nach INDIEN/PAKISTAN
Personalien	11	

Ständige Mitarbeiter der LGA-Nachrichten sind:
Dipl.-Kfm. Sattel · Dipl.-Kfm. Sauter · Dipl.-Volksw. Deutsch · Ass. Frankenberger · ORR a. D. Pfrang

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostr. 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels EV, München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe u. Inhalt: Werner Sattel, 8011 Kirchseeon, Alpenstr. 16. Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Deutsch. Jede Enthnahme von Text – auch aus den Beilagen – ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Druck: typobierl, 8 München 40, Riesenfeldstraße 56, Telefon 35 4004.

Inhaltsverzeichnis 1978

1978 Heft Nr.	Themen	Seite	1978 Heft Nr.	Themen	Seite
Das aktuelle Thema					
1	Grußwort zum Jahreswechsel	3	7	Aussperrung in allen westeuropäischen Industrieländern zulässig	7
1	Mehr Sinn fürs Ganze	4	7	Ermittlungskosten bei Diebstahl	8
2	Auf dem Weg über den Protektionismus zur Planwirtschaft: Die neue Weltwirtschaftsordnung	3	8/9	Begriff der „zumutbaren Arbeit“ überprüfen	6
3	Die neue Ausbildungsordnung zum Kaufmann im Groß- und Außenhandel	3	10	Betriebe müssen für Schwerbehinderte zahlen, die es nicht gibt.	4
4	Abwehraussperrung höhlt Tarifautonomie nicht aus	3	11	LGA-Testkreis: Zweite Auswertungsrunde	3
5	Dollarverfall trifft Bayerns Wirtschaft hart	3	11	Erst Aussperrung stellt Waffengleichheit im Arbeitskampf her	4
6	Protektionismus bedroht die freie Weltwirtschaft	3	11	Sind im Interesse einer gerechteren Verteilung der Arbeitsplätze Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses neu zu regeln?	5
7	Rationalisierung – zum Schaden der Arbeitnehmer?	3	12	Irrwege mit hohem Risiko	4
8/9	Außenhandel darf keine Einbahnstraße sein	4	12	Die Eigenmittelausstattung der Unternehmen	5
10	Vetters Erzählungen	3	12	Gewerkschaften sollten Arbeitszeitforderungen überdenken	6
11	Inflation: Eine Gefahr für den Fortschritt	3	12	Zahlungsweise im III. Quartal erneut besser	7
12	Lehrstellensituation: Verantwortung der Unternehmen	3			
Arbeitgeberfragen					
1	Arbeitsstättenverordnung	5	2	Gegen gewerkschaftliche Vorstellungen für Einheitsversicherung	8
1	Auszubildende und Wehrdienst	5	3	Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1978	6
1	Bislang 326.000 Anträge auf Schwerbehindertenfeststellung	5	10	Nachentrichtung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung	5
1	Ohne Konsolidierung keine Vollbeschäftigung	6			
1	Die Marktkräfte stärker aktivieren	6			
1	Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit 1978	7			
2	Rationalisierung und Innovation fördern den Fortschritt	4			
2	Schwerbehinderte: Anzeige für 1977	6			
2	Sonderprogramm für Schwerbehinderte	6			
2	Abfindungen und Arbeitslosengeld	6			
2	Beschäftigung ausländischer Auszubildender genehmigungspflichtig	7			
3	Gespräch mit Bundeswirtschaftsminister Dr. Graf Lambsdorff	4			
3	Ifo-Investitionstest Handel 1977/78	5			
3	Ansatzpunkte zur Sanierung der Rentenfinanzen	5			
3	Neuwahl des Schwerbeschädigten-Vertrauensmannes	6			
4	Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes	5			
4	LGA-Presskonferenz bei Richter & Frenzel	6			
4	Neun Millionen Gewerkschaftler	8			
4	Lohnkosten und Arbeitslosenquote hängen eng zusammen	8			
4	1977/78 Konkurse im Großhandel mit Rohstoffen und Halbwaren	8			
5	Staatsverschuldung steigt langsamer	3			
5	Die Rechtsform des Unternehmens: eine steuerliche Entscheidung	4			
5	Mitgliederversammlung in Augsburg	6			
5	Unser Gehalts-Gitter – was ist das?	7			
5	Metalltarif-Paket kein Modell für alle anderen	8			
5	Änderung des Kündigungsschutzgesetzes – anzeigenpflichtige Entlassungen	8			
5	Finanzlücke in der Rentenversicherung schnellstens schließen – Vorausschauende Rentenpolitik notwendig	8			
5	Rückdatierung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen	9			
5	Mehr als 2 Milliarden DM Konkursverluste in Bayern 1976	10			
6	Bundesdatenschutzgesetz	4			
6	Berufliche Eingliederung von behinderten Jugendlichen	5			
6	Gewerkschaftswachstum	5			
6	Unternehmer gegen Änderungen des Arbeitszeitrechts	5			
7	Nur wenig Betriebsurlaub im Handel	4			
7	Hartwig: Arbeitszeit-Politiker auf beschäftigungspolitischem Holzweg	5			
7	BGA-Präsident sprach mit Bundeskanzler Schmidt	6			
7	Abbau von Überstunden	6			
Sozialversicherung					
2	Wechsel des Betriebsinhabers	8			
2	Keine Kündigungsumdeutung bei Schwerbehinderten	8			
2	Kündigung wegen zahlreicher Lohnpfändungen	8			
2	Tarifliche Ausschlußfristen	9			
2	Nachentrichtung irrtümlich nicht einbehaltener Lohnsteuer	9			
3	Haftung eines betrunkenen Kraftfahrers	7			
3	Kündigung wegen Krankheit	7			
4	Kündigung bei Diebstahl	9			
7	Kündigung eines Bewerbers für die Betriebsratswahl	8			
7	Mitteilung der Schwangerschaft	8			
8/9	Duldung von Alkoholgenuss im Betrieb	6			
8/9	Entgeltfortzahlung bei Erkrankung naher Angehöriger	7			
10	Kurze Verjährung bei Schäden an überlassenem Kraftfahrzeug	5			
10	Kündigungsschutz für Schwerbehinderte	5			
10	Anstandspflichten im Arbeitsverhältnis	6			
12	Haftung des Arbeitgebers für Schäden am Arbeitnehmerfahrzeug	7			
12	Kündigung des fehlenden Arbeiters vor Ablauf der 3-Tage-Frist für den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit	8			
12	Freie Kündigung in den ersten sechs Monaten	8			
12	Beweislast einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	8			
12	Entgeltfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes	9			
Arbeitsgerichtliche Entscheidungen					
2	Wechsel des Betriebsinhabers	8			
2	Keine Kündigungsumdeutung bei Schwerbehinderten	8			
2	Kündigung wegen zahlreicher Lohnpfändungen	8			
2	Tarifliche Ausschlußfristen	9			
2	Nachentrichtung irrtümlich nicht einbehaltener Lohnsteuer	9			
3	Haftung eines betrunkenen Kraftfahrers	7			
3	Kündigung wegen Krankheit	7			
4	Kündigung bei Diebstahl	9			
7	Kündigung eines Bewerbers für die Betriebsratswahl	8			
7	Mitteilung der Schwangerschaft	8			
8/9	Duldung von Alkoholgenuss im Betrieb	6			
8/9	Entgeltfortzahlung bei Erkrankung naher Angehöriger	7			
10	Kurze Verjährung bei Schäden an überlassenem Kraftfahrzeug	5			
10	Kündigungsschutz für Schwerbehinderte	5			
10	Anstandspflichten im Arbeitsverhältnis	6			
12	Haftung des Arbeitgebers für Schäden am Arbeitnehmerfahrzeug	7			
12	Kündigung des fehlenden Arbeiters vor Ablauf der 3-Tage-Frist für den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit	8			
12	Freie Kündigung in den ersten sechs Monaten	8			
12	Beweislast einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	8			
12	Entgeltfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes	9			
Wettbewerbsrecht					
2	Großhandels-Eigenschaft – wichtige Entscheidung des Bundesgerichtshofes	9			
3	Staatssekretär Grüner zur Funktionsabgrenzung zwischen Groß- und Einzelhandel	8			
3	Aufkommen an direkten und indirekten Steuern	8			
5	Bedingtes Wettbewerbsverbot	10			
11	Groß- und Außenhandel für kooperationsfreundlichere Kartellamts-Praxis	8			
12	Handelsverbände gegen übereilte und verwirrende Änderung des Kartell- und Wettbewerbsrechts	9			
12	Hausmessen des Großhandels: Sonntags nie?	10			
12	Entwicklung der Lohnkosten auf Dollarbasis	10			

Allgemeine Rechtsfragen

7	Das Zusammentreffen unterschiedlicher Einkaufs- und Verkaufsbedingungen	8
7	Deutsche Direktinvestitionen im Ausland	9
10	Kein Abzahlungsgeschäft bei 2 Teilzahlungen	7
10	Kündigung von Krediten	7
10	Kündigungsrecht nach § 247 BGB nicht preisgeben	7
10	Für Ursprungserklärungen sind Lieferanten mitverantwortlich	8
11	Förderung heizenenergiesparender Maßnahmen	8
11	Patent- und Lizenzverkehr mit dem Ausland	9

Steuerfragen

2	Ein finanzhistorisches Relikt: Die Gewerbesteuern	10
2	Umsatzsteuer – Durchschnittsätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	11
2	Steuerquote überschritt erstmals die 25-Prozent-Marke	12
2	Handel zieht am gleichen Strang	12
5	Die Besteuerung von Unfallkosten	11
6	Kontokorrent-Kreditschulden als gewerbesteuерrechtliche Dauerschulden	5

Berufsausbildung und Förderung

1	Alle Auszubildende berufsschulpflichtig	8
1	15 Prozent mehr Lehrstellen	8
2	Qualifikation sichert Arbeitsplatz	12
3	Auslandsfortbildungsprogramm	9
3	16 v. H. ohne Hauptschulabschluß	9
4	Richtlinien 1977/78 zur Gewährung öffentlicher Zuschüsse zur Förderung von durch Konkurs und Betriebsstilllegung betroffenen Ausbildungsverhältnissen	9
4	Bayerisches Ausbildungsförderungsprogramm 1978	9
4	Bericht der Bundesregierung über die strukturellen Probleme des föderativen Bildungssystems (Entwurf)	9
4	Annahmekarte für Auszubildende	10
4	Keine gleichzeitige Berufsausbildung bei Schulbesuch	11
5	Ausbildungsordnung für Lageristen	12
5	Formular-Mappe für die Berufsbildung im Groß- und Außenhandel	13
5	Keine Benachteiligung weiblicher Jugendlicher im kaufmännischen Bereich	13
6	Mehr Vermittlungsaufträge für Ausbildungsstellen	6
6	Nachwuchs im Groß- und Außenhandel	7
6	Zukunftsorientierte Qualifizierung	7
7	225 Berufsschulen – Jetzt über 362000 Schüler	11
7	Zahl der Ausbildungsbetriebe nahm zu	11
8/9	Weibliche Lehrlinge auf dem Vormarsch	7
8/9	Das Ausbildungspotenzial im Handel	8
8/9	Abiturienten im Handel?	10
8/9	Ausbildungsplätze 1978	15
10	Häufig unterschätzt Bildungsausgaben der Wirtschaft	8
10	Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung	9
10	Weiterbildung zum Fachkaufmann für Außenwirtschaft	12

Verkehr

4	Neue Fernmeldebestimmung	11
5	Änderung der Gebührenstruktur im Post- und Fernmeldewesen	14
5	Freie Fahrt durch Europa	14
5	Zufriedenheit mit der Post wächst	14
8/9	Erhöhung der Frachten und Frachtsätze für Stückgüter zum 1. August 1978 um 4,8%	16
8/9	Investitionen der Volkswirtschaft	16

Verbandsnachrichten

5	Otto Taffel als Fachzweigvorsitzender wiedergewählt	13
11	Aktuelle Fragen des Großhandels – vor Ort	11

Mittelstand

1	BGA-Mittelstandsdiskussion mit Parlamentariern	9
4	Entwicklung der Finanzierungshilfen für kleine und mittlere Unternehmen	11
5	Bayerisches Mittelstands-Kreditprogramm	15

Konjunktur und Marktentwicklung

3	Großhandelsverkaufspreise 1977 um 1,8% gestiegen	9
3	1977 in Bayern 1673 Konkurse	9
3	Weitere Abschwächung der Großhandelstätigkeit	9
4	Unverändert erhebliches Kaufkraftgefälle in der Bundesrepublik	12
4	Die Zahlungsweise in der deutschen Wirtschaft 1977	12
4	Das Angebot der großen Verbrauchermärkte	12
5	Umsätze in Bayern 1976 337 Mrd. DM	17
5	Die gewerblichen Arbeitsstätten in Bayern 1977	17
6	Großhandel: Absatzverstärkung bei Verbrauchsgütern	8
6	Weniger Konkurse und niedrigere Forderungen als vor einem Jahr	9
6	Zahlungsweise im Großhandel	9
7	Bestellaktivität des Handels angestiegen	11
10	Großhandelsinvestitionen: Mühsamer Weg aus der Talsöhle	12
12	Weiterer Lageraufbau im Handel	11
12	Fortsetzung der Klimaverbesserung	12

Außenhandel

1	Jahresgutachten: Entwicklung des Welthandels	9
1	BGA warnt vor noch mehr Dirigismus im Agrarhandel	10
1	Neue Zollvordrucke ab 1. 1. 1978	10
1	EG-Einkäufer-Mission nach INDIEN/PAKISTAN	11
3	Keine zusätzliche Importbeschränkung für Entwicklungsländer	10
3	Beschränkungen im EG-Binnenhandel abbauen	10
3	Investitions-Tief = Arbeitslosen-Hoch	10
4	Die Entwicklung des Osthandels im Jahre 1977	13
5	Hartwig warnt vor protektionistischer Eskalation	17
5	Für Mittelfranken unterwegs	17
5	Knick in '74	18
6	Einschränkung von Billigkeitsmaßnahmen aus sachlichen Billigkeitsgründen	9
6	Neue Bestimmungen in Frankreich	10
6	„Innengemeinschaftlicher Warenverkehr, Nachweis des Gemeinschaftscharakters genehmigungspflichtiger Waren durch Verzollungsunterlagen“	10
7	Erläuterungen zur Schreibweise von Berlin (West) im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland und von Ost-Berlin im Verhältnis zur DDR	12
7	Förderung des Zugangs kleiner und mittlerer Unternehmen zu osteuropäischen Märkten	13
8/9	Exporthandels-Risiken	17
10	Wachsendes Interesse in Griechenland	14
10	EG-Anteil 40 Prozent am Welthandel	14
10	Klare Fronten gegen den Protektionismus	15
10	Zielsetzung: Gleichstellung von Wettbewerbsbedingungen	15
12	Vorlage von Präferenznachweisen für Waren aus Entwicklungsländern	13
12	Rechnungseinheiten	13

Betriebswirtschaft

12	Betriebsinformationen Groß- und Außenhandel	11
----	---	----

Kooperation

8/9	Cooperation „Technic report“	16
-----	--	----

Verschiedenes

2	Kaufkraft und Kaufverhalten Jugendlicher	13
5	Arbeitslosenstruktur in der Bundesrepublik	19
7	IKOFA '78	13
8/9	Stärkste Zunahme im Handel	19
8/9	Ferienordnung 1979 und schulfreie Samstage in Bayern	19
8/9	Schleyer-Stiftung konstituiert	20
10	Deutscher Führungskräfte-Kongreß '78	16
10	Vertreter für Drahtkörbe gesucht	16
12	Suche nach Behinderten-Arbeitsplatz	15

Grußwort zum Jahreswechsel

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Mitglieder!

Skepsis als erste Unternehmerpflicht? Ein gesundes Mißtrauen scheint durchaus angebracht, sowohl im Rückblick auf die Ergebnisse der vergangenen 12 Monate als auch in der Vorschau auf das vor uns liegende Jahr. Zu oft sind wir in der jüngsten Vergangenheit mit einem Prognosen-Allerlei konfrontiert worden, von Gutachtern und Instituten als das jeweils Zutreffendste veröffentlicht.

Wir selber, in der Pufferzone zwischen den Wirtschaftsstufen angesiedelt, haben das Ohr näher am Markt und wissen deshalb nur zu gut, wie eng Licht und Schatten bei uns im Großhandel beieinander liegen.

Die Konjunkturelle Lage hat sich in den vergangenen Monaten kaum geändert. Die Absatzchancen erhielten im Urteil des Großhandels die Note „zurückhaltend“, was eine Fortsetzung des schwunglosen 1977 erwarten läßt. Die Umsätze lagen im Schnitt nominal um 3% höher als im Jahr zuvor, in den letzten Monaten konnten sie im Konsumgüter-Großhandel deutlich gesteigert werden, wobei dieser „Aufschwung“ im wesentlichen auf Umsatzverbesserungen im Nahrungs- und Genußmittel-Großhandel zurückzuführen ist. Im Produktionsverbindungshandel entsprachen die Umsätze nicht den gehegten Erwartungen, allerdings schwanken sie hier sehr stark in den unterschiedlichen Bereichen. Das Preisniveau im gesamten Großhandel ist im wesentlichen stabil und lag Ende des Jahres eher unter Vorjahresniveau.

Im Stau der relativ schwachen Nachfrage bei unvermindert hartem Wettbewerb und stetig wachsendem Kostenauftrieb hat sich die Ertragslage unserer Unternehmen erneut deutlich verschlechtert. Vor diesem Hintergrund wird der nach wie vor anhaltende Auslese- und Konzentrationsprozeß auch im kommenden Jahr nicht zum Stillstand kommen. Dafür, daß wir auch 1978 nicht zur Ruhe kommen werden, ist auch sonst bereits überreichlich gesorgt. Stichworte wie Kosten- und Finanzierungsprobleme, der Berg von Steuerlasten, die Hydra von Soziallasten, der über ihre 9 bisher in der Sage bekannten Köpfe hinweg tatsächlich doch immer noch neue zuzuwachsen drohen, und bürokratischer Wust ersticken uns. „Fordern, fordern und noch einmal fordern“, scheint die Devise zu sein, nach der auf der politischen Bühne das Programm gestaltet wird, das in besonderem Maße immer den Klein- und mittelständischen Bereich voll trifft. Auf welchem Wege und inwieweit wir bei einer solchen Knebelung unseren sozialpolitischen Pflichten und im Augenblick den beschäftigungspolitischen Erfordernissen gerecht werden sollen, bleibt dabei außer acht, obwohl der Schlüssel zur Bewältigung der mittelfristigen Beschäftigungsprobleme und unseres wirtschaftlichen Strukturwandels in der weiteren Entwicklung gerade der kleinen und mittleren Betriebe zu suchen ist, wie auch der Sachverständigenrat in seinem Jahrestatut 1977/78 feststellt.

Statt nun unsere Chancen durch immer weitere Auflagen zu gefährden oder gar zunichte zu machen, würde sich der umgekehrte Weg in Richtung wirklicher Erleichterungen, ja teilweise wenigstens ein Stillhalten, empfehlen. Beispielshaft genannt seien nur weitere Abschreibungserleichterungen, die Abzugsfähigkeit der Vermögenssteuer bei der Einkommensteuer und wenn schon nicht ein abrupter Wegfall, so doch wenigstens eine Reduzierung der Gewerbe- steuer insbesondere bezüglich ihrer ertragsunabhängigen Teile, der Verzicht auf die Zählung der Ausbildungsplätze bei der Feststellung der Arbeitsplätze für Schwerbehinderte,

Auflagen, die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergeben und die Androhung einer Ausbildungsabgabe, um nur einige Punkte zu nennen.

Dieses Paket an Hypotheken wird uns den Wettkampf im nächsten Jahr nicht gerade erleichtern; vollends mit dem Rücken an der Wand werden wir jedoch dann stehen, wenn in der kommenden Lohnrunde nicht das erforderliche Maß an Vernunft die Oberhand behält, das wir zur Gewinnung der dringend notwendigen Ertragsverbesserung, einer steigenden Investitionsquote und einer damit Hand in Hand gehenden Stabilisierung und einem Ausbau des Beschäftigungsstandes unbedingt brauchen. Die kommende Lohnrunde wird einem Tanz auf dem Vulkan gleichen. Ein kleiner Schritt zu weit wird für einige von uns, für Firmen und Arbeitsplätze, das „Aus“ bedeuten.

Um so bedauerlicher ist das mit den Forderungen, die in anderen Tarifbereichen bereits auf dem Tisch liegen, erkennbar gewordene Maß an Ignoranz und blinder Forderungsmanie auf Seiten der Gewerkschaften. Jeder von uns weiß, daß Tariferhöhungen von 7,5% und 8% utopisch sind. Dennoch, wider besseres Wissen, entgegen sämtlicher Prognosen, entgegen den Appellen der Wirtschaft und auch der Bundesregierung, wider alle Vernunft wird die Tarifpartnerschaft einer neuen Zerreißprobe unterzogen. Für uns bedeuten diese Zahlen aus der Stahlindustrie, der Metallindustrie und dem öffentlichen Dienst, daß auch für den Großhandel Forderungen der Höhe nach etwa vorprogrammiert sind. Wir haben die Verantwortlichen in den betroffenen Arbeitgeberverbänden vor wenigen Wochen eindringlich auf die Situation unserer mittelständischen Großhandelsbetriebe hingewiesen und dazu aufgerufen, in dieser Tarifrunde Standfestigkeit und Solidarität mit den kleinen und mittleren Unternehmen zu beweisen. Die uns zugegangenen Antworten lassen erwarten, daß die Arbeitgeberseite diesmal entschlossener die Grenze des Machbaren zu behaupten und durchzusetzen bereit ist.

Unseren Tarifunterhändlern ist eine schwere Bürde auferlegt. Unsere Pflicht wird es sein, sie mit unserem Vertrauen zu stärken und das Verhandlungsergebnis ohne Hektik abzuwarten. Damit leisten wir einen echten Beitrag zur Solidarität aller und zur Stärkung einer stabilen Wirtschaft.

Verschärft wird die Situation auf unseren inländischen Märkten durch den Umbruch auf internationale Ebene. Wichtigste Leitidee wird es für uns sein, den sich verstärkenden planwirtschaftlichen Tendenzen auf dem Weltmarkt eine überzeugende liberale Handelspolitik gegenüberzustellen, die der Förderung des Wohlstands aller beteiligten Länder mit Sicherheit besser gerecht werden wird.

Dieser Überblick beweist zur Genüge, daß die Jahreszahl gewechselt hat, nicht aber unsere Sorgen. Daß wir alle uns trotzdem am Jahresende sagen dürfen, unser Möglichstes zur Überwindung aller Schwierigkeiten getan zu haben, das wünschen wir Ihnen. Für das vor uns liegende Jahr möge Ihnen in erster Linie eine gute Gesundheit die Kraft für die Bewältigung Ihrer Probleme geben. Der Verband wird das Seine dazu tun, um Ihnen dabei mit Rat und Unterstützung immer zur Seite zu stehen. Das Quentchen Glück, das Sie auch noch brauchen, stellt sich hoffentlich dann von selbst ein.

DER PRÄSIDENT

Konsul Senator Walter Braun

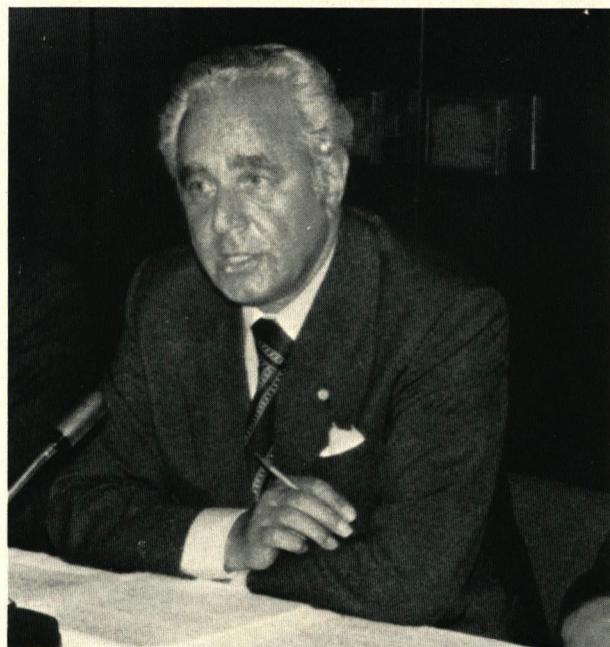
DER HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

Werner Sattel

Mehr Sinn fürs Ganze

Von Präsident Konsul Senator Walter Braun

1977: Exesse terroristischer Gewaltanwendung schlügen uns wochenlang in ihren Bann, Proteste und ermüdende Debatten lähmten Fortschritte in der Energiepolitik und beim Bau von Kernkraftwerken; die Auseinandersetzung um die Mitbestimmung nahm noch kein Ende. Der gesamtwirtschaftliche Erholungsprozeß kam ins Stocken, Löhne und Gehälter stiegen rascher als das Sozialprodukt, und die Zahl der Arbeitslosen konnte trotz vieler gutgemeinter Ratschläge nicht abgebaut werden. Seit einigen Wochen beunruhigt ein rapides Absinken des Dollarkurses die Exportwirtschaft.



Das Register der Sorgen ließe sich fortsetzen. Dahinter steht ein Verlust an Realitätsbewußtsein und Gemeinsinn. Wir Deutschen neigen dazu, aus Begeisterung für die Taube auf dem Dach den Spatz aus der Hand fallen zu lassen. Wir wollen immer mehr Gerechtigkeit, Freiheit, Sicherheit und Wohlstand im politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereich. Darüber vergessen wir, in welch hohem Maße uns all diese Güter bereits beschert sind. Wo auf der Erde gibt es so viel Wohlstand für alle wie in der Bundesrepublik? – Ein Wohlstand, der durch die mehrfache Verknüpfung unseres Netzes der sozialen Absicherung auch den Erwerbsgemeinderten und Rentnern zugute kommt. Als freie Bürger können wir denken und sagen was wir wollen, wir dürfen lesen, wonach uns der Sinn steht, und wir können reisen, wohin es uns immer beliebt – Freiheiten, um die wir von den Deutschen jenseits der Grenzen nach Osten heiß beneidet werden. Alle diese Errungenschaften kosten aber ihren Preis, und oft ist das eine nur auf Kosten des anderen zu haben. Mehr soziale Sicherheit im Alter und im Falle der Berufsunfähigkeit gibt es nur um den Preis des realen Wohlstandsverlustes bei den Arbeitenden; perfektioniertes Gerechtigkeitsstreben bescherte uns unverhältnismäßig teuere und langwierige Prozesse und eine unübersehbare Fülle von verwaltungsrechtlichen Vorschriften, die die Belange aller schützen wollen. Ein Mehr an sogenannter Verteilungsgerechtigkeit war nur um den Preis einer ge-

schmälerten Risikoprämie der Unternehmen zu haben, der Bumerang eines verminderten Aktionsspielraumes der Unternehmen schlägt nun auf die Arbeitsuchenden zurück. Das Recht der freien Meinungsäußerung gestattet es in diesem Staat jedem, an unseren gesellschaftlichen Verhältnissen permanent destruktive Kritik zu üben; verbreitete Unzufriedenheit, Unsicherheit und Hoffnungslosigkeit sind vor allem bei der Jugend die Folge.

Auf all diesen Gebieten gilt es, zum rechten Maß zurückzufinden. Natürlich steht auch bei uns in der Bundesrepublik nicht alles zum Besten. Aber was wir in diesem Staat erreicht haben, ist zu kostbar, als daß wir es wegen eines illusorischen Griffes nach den Sternen aufs Spiel setzen sollten. Was wir brauchen, ist ein Mehr an realitätsbezogenem Gemeinsinn auf allen gesellschaftlichen Entscheidungsebenen; die Ereignisse des vergangenen Jahres sollten uns als Warnung dazu dienen.

Der Wohlstand in diesem Land steht und fällt mit dem Florieren unserer Wirtschaft. Arbeit ist für alle da, denn die Bedürfnisse der Menschen kennen keine Grenzen. Wer von uns würde nicht noch mehr Geld ausgeben, wenn er es nur hätte! Aber „gekauft“ wird Arbeit von den Unternehmen der Wirtschaft – im Zeitalter der Automation und des scharfen internationalen Wettbewerbs – nur dann, wenn sie preiswerter ist als technische Apparaturen. Wer zu viel verlangt, scheidet aus dem Markt aus. Das gilt für den Kaufmann und deshalb auch für den Arbeitsuchenden, den der Kaufmann beschäftigen soll.

Wenn es uns nicht gelingt, die verkrusteten und erstarnten Strukturen auf dem Arbeits-„Markt“ aufzuweichen, werden wir auf diesem Gebiet in den nächsten Jahren wohl kaum zu einem echten Ausgleich von Angebot und Nachfrage zurückfinden. Ein Ausufern des Bürokratismus mit staatlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Zwangsregelungen für Beschäftigung wäre die verhängnisvolle Alternative. Von daher droht der Marktwirtschaft zur Zeit die größte Gefahr.

An Realitätsbewußtsein fehlt es auch in der Öffentlichkeitsarbeit verschiedener gesellschaftlich relevanter Gruppen. Kritik muß sein, sie ist der Motor des Fortschritts in der Demokratie. Manche Kritiker kommen mir aber vor wie Leute, die ein ganzes Haus einreißen wollen, nur weil die Rolläden klappern. Ich meine damit, daß wir über allem Willen zur Verbesserung den Konsens über das, was wir im Rahmen unserer freien Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung bereits erreichten, nicht vergessen sollten.

Schließlich appelliere ich als Mann der Wirtschaft heute, an der Jahreswende 1977/78, an die Unternehmer, in ihren Betrieben noch mehr als bisher das vertrauensvolle offene Gespräch mit ihren Mitarbeitern über die Sorgen des Betriebes zu suchen. Ein Kaufmann, der sich heute im Wettbewerb behaupten will, hat nichts zu verstecken – sein Hauptanliegen ist die Sicherung der Existenzfähigkeit und damit der Arbeitsplätze seines Unternehmens.

Im DIHT vertreten

Die Präsidenten der Handelskammern München und Nürnberg, **Prof. Dr. Rolf Rodenstock** und **Walter Braun**, sind von der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Industrie- und Handelskammern für das Jahr 1978 wieder als Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Industrie- und Handelstages (DIHT) benannt worden. Dem Vorstand des DIHT, der Spitzenorganisation der Industrie- und Handelskammern, gehören 24 Kammerpräsidenten an. Sie werden jeweils auf ein Jahr bestellt.

Arbeitgeberfragen

Arbeitsstättenverordnung

In Heft 10/76 hatten wir auf S. 8 darüber berichtet und u.a. auch darauf hingewiesen, daß die Verordnung im allgemeinen nur auf am 1. Mai 1976 noch nicht errichtete „Arbeitsstätten“ Anwendung findet, während dies bei am 1.5.1976 bereits bestehenden Arbeitsstätten nur in Sonderfällen und auf Anordnung des Gewerbeaufsichtsamtes der Fall ist.

Wir hatten gleichzeitig mitgeteilt, daß die ersten **Arbeitsstättenrichtlinien** im April- und Maiheft 1976 der Fachbeilage „Arbeitsschutz“ zum Bundesarbeitsblatt, das monatlich im Verlag W. Kohlhammer erscheint, veröffentlicht wurden.

Inzwischen sind weitere Arbeitsstättenrichtlinien bekanntgegeben worden, und zwar in Nr. 6/76 der genannten Fachbeilage über – wir erwähnen nur die auch evtl. den Großhandel berührenden Punkte –:

1. Bereitstellung von Umkleideräumen
2. Lage der Umkleideräume bei Hitzearbeitsplätzen
3. Schwarz-Weiß-Anlagen
4. Beschaffenheit der Umkleideräume
5. Ausstattung der Umkleideräume
6. Lüftung der Umkleideräume
7. Künstliche Beleuchtung der Umkleideräume
8. Reinigung und Trocknung der Arbeitskleidung
9. Bemessung und Aufteilung von Umkleideräumen

In Nr. 9/76 der Fachbeilage über innerbetriebliche Verkehrswege (im allgemeinen für Großhandelsbetriebe nur von geringer Bedeutung) und in Nr. 2/77 der Fachbeilage über Werkstoffe (ebenfalls für den Großhandel vielfach ohne Belang).

Übrigens ist im Carl Heymann Verlag KG, 5000 Köln 1, eine Lose-Blatt-Sammlung dieser Arbeitsstättenrichtlinien erschienen, die bisher 157 Seiten umfaßt und DM 42,40 kostet, aber selbstverständlich laufend ergänzt wird.

Und schließlich möchten wir auch noch auf eine kleine, 96 Seiten starke Broschüre über die Arbeitsstättenverordnung hinweisen, die zum Einzelpreis von DM 9,80 (bei Abnahme von 10 Stück von DM 6,80) vom Institut Mensch und Arbeit, Vogelweideplatz 10, 8000 München 80, bezogen werden kann. Dieses „Taschenbuch für Vorgesetzte“ ist für den Nichtjuristen verständlich geschrieben und gibt Aufschluß u. a. darüber, was die Mitarbeiter aus der Arbeitsstättenverordnung wissen müssen, wann Sicherheitsfachkräfte oder der Betriebsarzt einzuschalten ist, welche Meldungen das Gesetz vorschreibt und anderes mehr. Das handliche Büchlein kann durchaus empfohlen werden.

Auszubildende und Wehrdienst

Aus Anlaß eines praktischen Falles möchten wir auf folgendes hinweisen: Die Ansicht, daß ein Ausbildungsverhältnis während der (dreimonatigen) Probezeit gelöst werden kann, auch wenn der Auszubildende noch während der Probezeit zur Bundeswehr eingezogen wurde, ist falsch. Nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes sind Ausbildungsverhältnisse genauso geschützt wie Arbeitsverhältnisse. Während des Wehrdienstes ist aber nach § 2 Abs. 1 des genannten Gesetzes eine Kündigung – auch innerhalb der Probezeit – grundsätzlich verboten. Außerdem darf nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes vor und nach dem Wehrdienst das Ausbildungsverhältnis nicht aus Anlaß des Wehrdienstes gelöst werden. Kündigungen von Ausbildungsverhältnissen, die unter Mißachtung dieser Vorschriften einseitig ausgesprochen werden, sind rechtlich unwirksam.

Bislang 326.000 Anträge auf Schwerbehindertenfeststellung

Alleine von Januar bis Ende Oktober 1977 sind bei den bayerischen Versorgungsämtern 126900 Anträge eingereicht worden. Diese Antragsflut übersteigt mit 26,5 v.H. den Antragseingang des ganzen Kalenderjahres 1976. Im Durchschnitt wurden im Jahre 1977 pro Monat 12690 Neu-Anträge gestellt. Dies bedeutet gegenüber dem Monatsdurchschnitt vom Jahre 1974 mit 4070 Anträgen mehr als eine Verdreifachung. Dabei ist ein Ende dieser Entwicklung noch nicht abzusehen. Die Erledigungsquote konnte von der Verwaltung von Jahr zu Jahr gesteigert werden. Betrug sie 1974 nur 37,1 v.H., so erreichte sie im Jahr 1977 den beachtlichen Stand von 78,3 v.H. Den 75300 unerledigten Anträgen stehen 271500 Erledigungen gegenüber.

Antragseingang und Erledigung 1974 bis 1977

Jahr	Gestellte Anträge		Erledigungsquote jeweils Ende Okt. in %
	insgesamt	Monatsdurchschnitt	
1974 ¹⁾	32585	4073	37,1
1975	87165	7264	63,2
1976	100264	8355	73,9
1977 ²⁾	126869	12687	78,3

¹⁾ ab 1.5.1974; ²⁾ bis Ende Oktober 1977

Berücksichtigt man auch die Personen, die zwar bisher noch keinen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderten-eigenschaft gestellt haben, die aber Inhaber eines gültigen Ausweises für Schwerbeschädigte oder Schwerbehinderte sind, so waren bis Ende Oktober 1977 in Bayern schon über 326000 Personen registriert, die infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderungen in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v.H. gemindert sind und damit als Schwerbehinderte gelten. Daneben wurden bei weiteren 36700 Personen Behinderungen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v.H., aber weniger als 50 v.H. festgestellt.

Anerkannte Schwerbehinderte in Bayern Ende Oktober 1977

Regierungsbezirk	Schwerbehinderte insgesamt	Behinderte mit einer Minderung der Er- werbstätigkeit von 25 v. H. bis unter 50 v. H.
Oberbayern	84198	10871
Niederbayern	27201	3725
Oberpfalz	33461	3550
Oberfranken	34411	4820
Mittelfranken	71339	5188
Unterfranken	36398	4690
Schwaben	39235	3853
Bayern	326243	36697

Damit liegt der Anteil der Schwerbehinderten an der Bevölkerung Bayerns bereits bei 3 Prozent. In den einzelnen Regierungsbezirken schwankt der Schwerbehindertenanteil an der Wohnbevölkerung zwischen 2,3% in Oberbayern bis zu 4,7% in Mittelfranken. Die Gründe für diese Streuung sind sicher vielfältig. Eine Rolle spielen dürften u.a. regionale Unterschiede hinsichtlich Erwerbstätigenquote und Altersstruktur der Bevölkerung.

Ohne Konsolidierung keine Vollbeschäftigung

(IBW) Würden sich die Tarifpartner ähnlich verhalten wie in den früheren Jahrzehnten, so müßten der Übersteigerung der 70er Jahre spätestens jetzt einige Jahre mit Tarif erhöhungen von 3 bis 3 1/2 Prozent folgen. Dies ergibt eine von der Informationszentrale der Bayerischen Wirtschaft (IBW) für die Nachkriegszeit durchgeführte Analyse unterschiedlicher Phasen von Tarifentwicklung, Geldwert und gesamtwirtschaftlichem Wachstum. Wegen der gestiegenen Bedeutung der Personalzusatzkosten, die nur anhand einer Branche erfaßbar sind, stützt sie sich in ihren Aussagen auf die Tarifentwicklung in dem mit 660 000 Beschäftigten größten bayerischen Tarifbereich, die Metallindustrie. Der Blick in die Vergangenheit zeigt, wie sehr sich die Tarifpartner in Bayern in den 50er und 60er Jahren insgesamt gesehen situationsgerecht verhalten haben. Kam es durch Einflüsse von außen oder auch durch ihr Fehlverhalten zu einer Überforderung von Wachstum und Stabilität, so korrigierten sie dies innerhalb kurzer Fristen selbst und leisteten so einen Beitrag zur Gesundung der Wirtschaft. Eine solche Konsolidierungsphase steht für die 70er Jahre noch aus.

Starke Parallele zu den 50er Jahren

Sechs Phasen haben sich voneinander ab. Jede von ihnen weist charakteristische Merkmale auf; dennoch lassen sich starke Parallelen feststellen. Von der Notwendigkeit her, Arbeitsplätze zu schaffen, um eine hohe Arbeitslosigkeit zu bewältigen, gleicht die heutige Situation durchaus denjenigen von Anfang der 50er Jahre. Hinsichtlich Wachstum, Stabilität und Tarifentwicklung bestehen allerdings deutliche Unterschiede. Im Korea-Boom gab es auch damals eine, mit zwei Jahren allerdings sehr viel kürzere, Phase der Überforderung. Die Tariflöhne stiegen um 12 1/2 Prozent pro Jahr, das Wachstum erreichte aber 10 1/2 Prozent und die jährliche Preissteigerungsrate blieb auf 3 Prozent beschränkt. Die hohe Nachkriegs-Arbeitslosigkeit verminderte sich aber kaum. Damals reagierten die Tarifpartner schnell. Über vier Jahre lang begnügten sie sich mit allgemeinen Tariferhöhungen von durchschnittlich 3 Prozent pro Jahr, obwohl das Bruttosozialprodukt jährlich um 9 1/2 Prozent wuchs. Bei einer über die Jahre hinweg gesehenen völligen Preisstabilität konnte die Zahl der Arbeitslosen in Bayern von über 300 000 auf 160 000 nahezu halbiert werden. Im untersuchten größten bayerischen Tarifbereich, der Metallindustrie, stieg die Zahl der Arbeitsplätze gleichzeitig von 275 000 auf rund 400 000.

Elf Jahre Stabilität und Wachstum

Dieser Phase der Erholung schloß sich eine über elf Jahre währende stabilitäts- und wachstumskonforme Entwicklung der Tariflöhne an. Von 1956 bis Anfang 1967 nahmen die Verbraucherpreise durchschnittlich jährlich um 2 1/4 Prozent zu, das Wachstum betrug 5 Prozent und die allgemeine Tariferhöhung 7 1/4 Prozent. In diesen Jahren stieg die Zahl der Beschäftigten in der bayerischen Metallindustrie auf 625 000.

Rezession 1966/67 bewältigt

Auf die durch eine Nachfrageschwäche ausgelöste Rezession der Jahre 1966/67 reagierten die Tarifpartner der bayerischen Metallindustrie zwar mit einer Verzögerung, aber

eindeutig. Zwei einhalb Jahre führten sie allgemeine Tarif erhöhungen nur in Höhe von durchschnittlich 3 1/2 Prozent durch. Sehr schnell erholte sich das Wachstum auf jährlich 7 Prozent, während die Preissteigerungsrate auf 1 3/4 Prozent zurückging. Die bayerische Metallindustrie glich nicht nur den von der Rezession ausgelösten Verlust von 35 000 Arbeitsplätzen schnell aus, sie erhöhte die Zahl der Beschäftigten auf über 700 000.

Überforderung in den 70er Jahren

Nachdem bis 1969 die Grundlagen für eine stabilitäts- und wachstumskonforme Entwicklung gelegt waren, nutzten die Tarifpartner die hierin liegende Chance nicht; seitdem überforderten sie die Wirtschaft. Mehr als fünf Jahre betrug die allgemeine Tariferhöhung in der bayerischen Metallindustrie durchschnittlich 9 1/2 Prozent, einschließlich der tariflichen gesetzlichen Lohnzusatzkosten erreichte die Steigerungsrate sogar 14 1/4 Prozent pro Jahr. Das gesamtwirtschaftliche Wachstum ging in dieser Zeit auf 2 3/4 Prozent zurück, die jährliche Preissteigerungsrate kletterte auf 5 1/2 Prozent.

Konsolidierungsphase steht noch aus

Im Gegensatz zu den 50er und 60er Jahren korrigierten die Tarifpartner diese Fehlentwicklung nicht. In den letzten drei Jahren nahmen die Tariflöhne durchschnittlich um 6 1/4 Prozent, einschließlich der gesetzlichen tariflichen Lohnzusatzkosten sogar um 8 Prozent pro Jahr zu. Unter dem Druck der harten Geldpolitik der Bundesbank und der unausgelasteten Kapazitäten verminderte sich zwar die jährliche Preissteigerungsrate auf durchschnittlich 4 3/4 Prozent, aber auch das gesamtwirtschaftliche Wachstum sank weiter auf 2 1/4 Prozent.

Das eindeutige Ergebnis der Analyse zwingt zu dem auch vom Sachverständigenrat vertretenen Schluß: Vollbeschäftigung ist nur durch eine mehrjährige Konsolidierungsphase zu erreichen.

Die Marktkräfte stärker aktivieren

Als Anstoß zur stärkeren Aktivierung der Marktkräfte und als Plädoyer für eine erhöhte Verantwortlichkeit der gesellschaftlichen Gruppen hat der Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA) das Jahrestatut 1977/78 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bezeichnet.

Zur Wiedergewinnung eines angemessenen Wachstums als Voraussetzung für eine wieder hohe Beschäftigung müssen sich nach Ansicht des BGA nicht nur die staatlichen Rahmenbedingungen sondern auch und vor allem die Verhaltensweisen der gesellschaftlichen Gruppen an einer dauerhaften Eingrenzung des Kostenauftriebs orientieren, damit das Investitionsrisiko auf ein vertretbares Maß zurückgeführt werden kann. Der BGA stimmt mit dem Sachverständigenrat überein, daß in der bevorstehenden Tarifrunde die Reallöhne weniger stark als die gesamtwirtschaftliche Produktivität ansteigen sollten. Denn vor allem das Lohn-Kostenniveau der Unternehmen wird darüber entscheiden, ob und wie rentabel die Arbeitsplätze bleiben und ob und inwieweit neue Arbeitsplätze geschaffen und längerfristig gesichert werden können.

Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit 1978

Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit (BA) hat den Haushalt für 1978 festgestellt, der jedoch noch von der Bundesregierung genehmigt werden muß. Er schließt mit Gesamteinnahmen von 17.688.593.000 DM und Gesamtausgaben von 18.712.668.000 DM ab. In der Gesamtsumme sind 1,45 Mrd. DM enthalten, die die BA ab 1. Juli 1978 an die Träger der Rentenversicherung als Beitrag für Leistungsempfänger zahlen muß und vom Bund erstattet bekommt. Der Haushaltsansatz enthält ein Finanzierungsdefizit in den laufenden Posten von 1.024.075.000 DM. Der Fehlbetrag soll durch Entnahme aus der Rücklage gedeckt werden, die sich dadurch bis Ende 1978 auf etwa 1,6 Milliarden DM verringern wird.

Den größten Betrag erfordern die Leistungen an Arbeitslose. Hierfür sind 7.869,9 Mio DM vorgesehen. Dieser Summe liegt ein Schätzwert von 700.000 Leistungsempfängern im Jahresdurchschnitt zugrunde. Für Konkursausfallgeld sind 280 Mio DM und für Kurzarbeitergeld 798 Mio DM veranschlagt. Der letztgenannte Betrag reicht für durchschnittlich 250.000 Kurzarbeiter im Jahr.

Für Leistungen im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik enthält der Haushalt 3.153,1 Mio DM. Gegenüber dem Vorjahr ist

das eine Zunahme um ein knappes Fünftel (19,1%). Für die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung sind Ausgaben in Höhe von 1.876,4 Mio DM in den Haushalt eingesetzt, darunter Unterhaltsgehalt in Höhe von 1.092 Mio DM. Deutlich erhöht wurden die Ausgaben für Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme, die sich zunehmend als wirksame Hilfen zur Beendigung und Verhütung von Arbeitslosigkeit erweisen. Hierfür sind 430 Mio DM veranschlagt.

Die Ansätze für die Leistungen zur beruflichen Rehabilitation mußten von 479,2 Mio DM im Jahre 1977 auf 759,6 Mio DM beträchtlich erhöht werden. Die Steigerung beruht u.a. auf dem Aufgabenzuwachs, den das 20. Rentenanpassungsgesetz der Bundesanstalt bringt.

Für allgemeine Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen enthält der Haushalt einen Betrag von 1 Mrd DM sowie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 718 Mio DM für das Jahr 1979. Für die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft sind 1.446,2 Mio DM vorgesehen.

Die Einnahmen stammen zum größten Teil aus Beiträgen. Zugrunde gelegt ist der seit 1. Januar 1976 geltende Beitragssatz von 1,5% für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Angenommen wurden 19.920.000 beitragspflichtige Arbeitnehmer.

Anton Jaumann 50 Jahre

(ibw) Sieben Jahre, ausgefüllt mit harter Arbeit als bayerischer Wirtschaftsminister, haben ausgereicht, um Anton Jaumann im Bundesgebiet bekannt zu machen. Er wird respektiert, in Bayern hoch geachtet und als erfolgreicher Politiker gewürdigt. Anlässlich seines 50. Geburtstages am 5. Dezember, in der Regel noch kein Anlaß für große offizielle Ehrungen, werden Jaumann schon „geschichtliche Verdienste um die bayerische Wirtschaft“ zugeschrieben, wie dies u.a. die bayerische Industrie getan hat. Jaumann zu Ehren gab die Wirtschaft einen Empfang mit einer Laudatio durch Professor Dr. Rolf Rodenstock.



Hauptgeschäftsführer Werner Sattel überreicht Staatsminister Anton Jaumann ein Geschenk im Namen des Landesverbandes in dessen Amtsräumen.

In der Tat hat der Minister überall unbürokratisch helfend zugepackt, vieles auf den Weg gebracht, wenn es darum ging, die wirtschaftliche Struktur des Landes zu verbessern, den Mittelstand wettbewerbsfähig zu machen, notleidende Arbeitsplätze zu erhalten oder eine Benachteiligung des Landes durch den Bund entschieden zu verhindern.

Der Bauernsohn aus Belzheim im Kreis Nördlingen wurde in wenigen Jahren zum geachteten Mann, dem aus seiner Arbeit Autorität zufließt. Wer ihn näher kennt, wird nicht vermuten, daß er zunächst Theologie studiert hat. „Glaubwürdiger“ steht ihm das Studium der Volkswirtschaft, das der Rechte und schließlich der Anwalt in München zu Gesicht. Wirtschaftlich geprägt haben dürfte ihn seine fünfjährige Verbandstätigkeit als Geschäftsführer in unserem Landesverband, politisch kam dazu seine vierjährige Arbeit als Generalsekretär der CSU. Seit 1958 ist er Parlamentarier, ab 1966 war er Staatssekretär im Finanzministerium. Dies alles machte ihn ministrabel. Und heute gibt es viele Stimmen im Lande, die sich Anton Jaumann noch lange als Wirtschaftsminister wünschen und in ihm – wer weiß? – eines Tages den „Landesvater“ sehen möchten.

25 Auszeichnungen, darunter Ehrenbürgerrechte, das Große Verdienstkreuz mit Stern und der Bayerische Verdienstorden, sind dem Minister verliehen worden.

Als eine der größten Ehrungen empfindet Anton Jaumann einen Unterschriftenband, in dem 9.000 Belegschaftsangehörige verschiedener Betriebe ihm Dank sagen für die Arbeitsplätze, die ihnen durch seine rasche und tatkräftige Hilfe erhalten wurden. Fürwahr, eine hohe Auszeichnung für einen Wirtschaftsminister, dem mancherorts gerne das falsche Etikett eines Nothelfers für Unternehmer und damit Kapitalisten angeklebt wird. Jaumann will mit seiner Politik Wirkungen erzielen, die Bestand haben und den Menschen das Gefühl vermitteln, daß ihr Leben einen Sinn hat.

Berufsausbildung und -förderung

Alle Auszubildende berufsschulpflichtig

Durch das Gesetz zur Änderung des Schulpflichtgesetzes vom 25.7.1977 ist die Berufsschulpflicht für einen großen Teil der kaufmännischen Auszubildenden neu geregelt worden. Nach altem und nach neuem Recht sind Schüler mit Mittlerer Reife (erworben an einem Gymnasium, einer Realschule oder einer Wirtschaftsschule), die kein Berufsausbildungsverhältnis eingehen, nicht mehr berufsschulpflichtig. Bisher waren auch Absolventen der Wirtschaftsschule und des kaufmännischen Zweiges einer Realschule (Wahlpflichtfächergruppe II) nicht mehr berufsschulpflichtig, wenn sie in ein kaufmännisches Berufsausbildungsverhältnis eingetreten sind. Dies ist nun geändert worden. Alle Auszubildenden mit Mittlerer Reife sind seit diesem Schuljahr für die Dauer ihrer Berufsausbildung, längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, berufsschulpflichtig. Dies gilt auch für Wirtschaftsschüler und alle Realschüler in kaufmännischen Ausbildungsverhältnissen.

15 Prozent mehr Lehrstellen

Gut 15 Prozent mehr Ausbildungsverhältnisse haben im jetzt endenden Jahr Industrie, Handel, Banken, Versicherungen und das Gast- und Verkehrsgewerbe abgeschlossen. Das tatsächliche Angebot an Ausbildungsplätzen lag nach Mitteilung des Deutschen Industrie- und Handelstages (DIHT), Bonn, erheblich darüber. Selbst die abgeschlossenen Lehrverträge übersteigen die Zahl der für 1977 gegebenen Vorausschätzung um fast fünf Prozent.

Aus einer in den letzten Tagen abgeschlossenen DIHT-Umfrage bei den 69 Industrie- und Handelskammern geht hervor, daß die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse gegenüber 1976 von 246260 auf 283737 angestiegen ist.

In der Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge, so der DIHT, werde die stark gewachsene Ausbildungsbereitschaft der Wirtschaft deutlich. Nach wie vor bestehe jedoch eine große Zahl von Ausbildungsmöglichkeiten, die von den Jugendlichen nicht genutzt würden. So meldeten die Glas-, die Gießerei- und die Möbelindustrie, aber auch das Hotel- und Gaststättengewerbe sowie andere Bereiche noch viele offene Ausbildungsplätze. Selbst Großbetriebe hätten nicht alle angebotenen Ausbildungsstellen besetzen können.

Die Aktionen und Maßnahmen zur Erhöhung des Ausbildungsplatzangebotes hätten sich damit mehr als gelohnt. Die Wirtschaft habe gezeigt, daß ihre Flexibilität und Leistungsfähigkeit ausreiche, ohne staatliche Eingriffe die Ausbildungsbereitschaft zu erhöhen.

An diesem Ergebnis wird die Bundesregierung nach Ansicht des DIHT, bei ihrer Entscheidung für 1978 eine Ausbildungsumlage einzuführen, nicht vorbeigehen können. Die Erhebung zeige eindrucksvoll die Bereitschaft der Wirtschaft, die gesellschaftspolitische Verantwortung gegenüber der jungen Generation trotz der konjunkturell ungünstigen Lage mitzutragen. Bei Einführung einer Ausbildungsumlage sei zu befürchten, daß das Ausbildungsplatzangebot sinken, weil die Betriebe gezwungen würden, diese zusätzlichen Kosten über die Senkung der direkten Ausbildungsleistungen wieder auszugleichen.

LGA-Stenogramm

1.12.

Sitzung der großen Tarifkommission
Tarifverhandlung mit HBV und ÖTV über den Vertragsabschluß Vermögenswirksame Leistungen und Sitzung des Arbeitgeber- und Tarifausschusses im LGA

2.12.

Weihnachtsfeier im Spastiker-Zentrum mit Minister JAUMANN in Verbindung mit einer Geschenkaktion des LGA und des Großhandelszentralverbandes für Spielwaren

5.12.

Empfang aus Anlaß des 65. Geburtstages unseres Vorstandsmitgliedes Josef KEMPF, Ansbach, in Anwesenheit von Präsident BRAUN
Teilnahme an einem Abendempfang aus Anlaß des 50. Geburtstages von Staatsminister Anton JAUMANN

6.12.

Geschäftsführerbesprechung mit dem Landhandelsverband Bayern

7.12.

Veranstaltung des Arbeitskreises „Recht“ der VAB
Vortrag von Prof. Dr. Richardi zu Fragen des Betriebsverfassungsgesetzes
Teilnahme am Abendempfang der IHK München für die Bayerische Staatsregierung und das Konsulärische Korps

9.12.

Lieferung der neuen Großrechenanlage für unser verbandliches Rechenzentrum

9.12.

Geschäftsführerbesprechung mit dem Landesverband des Bayerischen Einzelhandels zum Thema Investitionshemmnisse

12.12.

Sitzung des LGA-Vorstandes in Nürnberg

13.12.

Besprechung im Landesgewerbeamt Stuttgart über Fragen der Mittelstandsförderung im Rahmen der Kooperation unserer beiden Landesverbände des Großhandels

Sitzung des Arbeitskreises „Recht“ der VAB

14.12.

Sitzung des Vorstandes des von uns organisatorisch betreuten Großhandelszentralverbandes für Spielwaren und Geschenkartikel in Nürnberg

15.12.

Jahresgespräche des Spielwaren-Handels mit der Industrie und der Nürnberger Messe

16.12.

Einweihung der neuen Betriebsgebäude unserer Mitgliedsfirma Wilhelm Graen, Chemikaliengroßhandel, München

21.12.

Besprechung mit der Nürnberger Allgemeinen Versicherung im Rahmen der Mitgliederbetreuung

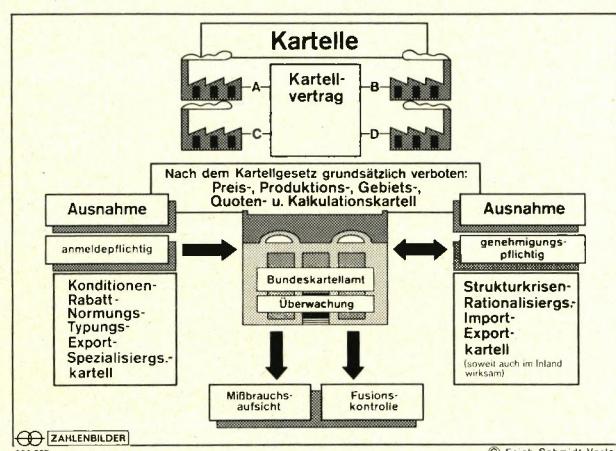
Mittelstand

BGA-Mittelstandsdiskussion mit Parlamentariern

Zu einem Gespräch über mittelstandspolitische Fragen im Groß- und Außenhandel und über die Möglichkeiten einer intensivierten Zusammenarbeit im wirtschaftspolitischen Alltag hatte der Diskussionskreis Mittelstand der CDU/CSU-Bundestagsfraktion den BGA am 24. November 1977 in die Parlamentarische Gesellschaft in Bonn eingeladen. An der Aussprache nahmen 15 CDU/CSU-Bundestagsabgeordnete, darunter der Vorsitzende der Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU, Prof. Dr. Gerhard Zeitel, und der Vorsitzende des Diskussionskreises Mittelstand, Karlheinz Hauser, teil. Den BGA vertraten Präsident Hans Hartwig, die Präsidialmitglieder Herbert Pattberg, Günther Leiner, Rolf Hofmann, der Vorsitzende des Zentralverbandes des Deutschen Getreide-, Futter- und Düngemittelhandels,

Ferdinand Irnich, der stellvertretende Vorsitzende des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels, Dipl.-Kfm. Dr. Dieter **Wolfrum** sowie Hauptgeschäftsführer Dr. Jürgen Stahlmann und Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Dieter Mäcking.

Sprecher des BGA erläuterten die überwiegend mittelständische Struktur des Groß- und Außenhandels und seine unverzichtbare Rolle für den marktwirtschaftlichen Wettbewerb. Besonders hingewiesen wurde auf die Notwendigkeit einer gewinn schonenden, eigenkapitalstärkenden, investitionsfördernden Steuerpolitik, eines Abbaus von ausbildungshemmenden Bestimmungen, einer Verbesserung der wettbewerbspolitischen Chancengleichheit, einer besseren Koordinierung mittelstandspolitischer Maßnahmen in Bund und Ländern und einer Beseitigung von Informationsnachteilen für kleine und mittlere Unternehmen. Die Parlamentarier regten einen stärkeren fachlichen Austausch von Fakten und Meinungen an, um die mittelstandspolitischen Parlamentsberatungen noch praxisnäher und betriebsbezogener führen zu können.



Außenhandel

Jahresgutachten: Entwicklung des Welthandels

Der „Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung“ hat am 22.11.1977 das Jahresgutachten 1977/78 veröffentlicht. Aus dem wieder sehr umfangreichen Gutachten geben wir die für den Außenhandel relevanten Teile in Auszügen wieder.

In der Weltkonjunktur, die im Herbst 1977 ein keineswegs befriedigendes Bild bietet, werden 1978 die Auftriebskräfte überwiegen. Die Entwicklung des Welthandels werde – anders als 1977 – deutlich aufwärts gerichtet sein. Die Aussichten für den deutschen Export sind deshalb alles in allem wieder etwas günstiger zu beurteilen, als noch Mitte des Jahres 1977 unter dem Eindruck rückläufiger Auslandsbestellungen.

Die Nachfrage aus dem Ausland werde zwar – im Einklang mit der Weltkonjunktur – zunächst nur verhältnismäßig steigen, der Anstieg sich aber im Verlauf des Jahres 1978 merklich verstärken. Für den Jahresdurchschnitt 1978 erwarten die Experten eine Zunahme des deutschen Exportvolumens (Waren und Dienstleistungen) von 5%.

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz), das mit dem Stabilitätsgesetz zu den Grundgesetzen unserer Wirtschaftsordnung gehört, soll die Freiheit des Wettbewerbs sicherstellen und die Ausnutzung von Marktmacht verhindern. Nach mehreren Änderungen und Ergänzungen bereitet das Bundeswirtschaftsministerium zur Zeit eine vierte Novelle zum Kartellgesetz vor, in deren Mittelpunkt die Verschärfung der Fusionskontrolle und die Verbesserung der Mißbrauchsaufsicht steht. Den neuen Gesetzentwurf will die Bundesregierung im Frühjahr 1978 dem Bundestag zuleiten.

Das Kartellgesetz verbietet zwar grundsätzlich Kartellverträge, lässt aber eine Reihe von Ausnahmen zu. Dabei unterscheidet es zwischen anmeldungs- und genehmigungspflichtigen Kartellen. Ob nach der neuen Kartellgesetz-Novelle auch reine Exportkartelle einer strengeren Mißbrauchsaufsicht unterliegen sollen, steht noch nicht endgültig fest.

Bei der deutschen Einfuhr rechnen die Sachverständigen im Jahresdurchschnitt 1978 mit einem Zuwachs des Importvolumens um 5%, nach 4,5% im Jahre 1977. Wie es dazu heißt, werden die Importe 1978 wieder deutlich stärker zunehmen als das Angebot aus inländischer Produktion. Dies gelte insbesondere für die Einfuhr von Fertigwaren, deren Marktanteil sich schon in den vergangenen Jahren beträchtlich erhöht habe.

Zur Beurteilung der deutschen Exportaussichten wird angemerkt, daß die Unternehmen der Bundesrepublik nicht nur Vorteile daraus ziehen dürften, daß sich die Expansion in den westeuropäischen Nachbarländern – die zu den wichtigsten deutschen Handelspartnern gehören – wieder beschleunigen werde, sondern auch daraus, daß sich im Gefolge einer Belebung der Investitionskonjunktur in vielen Ländern die Nachfrage zugunsten von Ausrüstungsgütern verschiebt, die im deutschen Exportsortiment einen hohen Rang einnehmen. Gleichwohl – der Wettbewerb auf den Exportmärkten sei schärfer geworden und deutsche Unternehmen hätten, wie sich 1977 gezeigt habe, nur noch begrenzte Möglichkeiten weiterzugeben.

Ihre Erwartung einer rascheren Zunahme des Welthandels im kommenden Jahr stützen die Sachverständigen darauf, daß namentlich die westeuropäischen Länder ihre Einfuhr im Zuge der Nachfragebelebung merklich erhöhen. Dabei werde insbesondere die Einfuhr von Rohstoffen und Zwischenprodukten wieder steigen, weil die Ausweitung der

Produktion eine Aufstockung der Lager erfordere. Die höheren Erlöse aus Rohstoffexporten werden auch die Entwicklungsländer in die Lage versetzen, wieder mehr zu importieren. Dies gelte besonders für die meisten lateinamerikanischen Länder, die ihre außenwirtschaftlichen Defizite in diesem Jahr vermindern konnten. Dämpfend wirke sich hier allerdings aus, daß 1978 auf viele Länder hohe Rückzahlungsverpflichtungen zukommen werden.

Die Importe der USA werden dagegen deutlich langsamer steigen als 1977. Dies betrifft freilich die Einfuhr von Erdöl und weniger die von Fertigwaren. – Die Belebung des Weltmarkts werde im Vorjahresvergleich aber nicht voll sichtbar werden: Da zur Jahreswende 1977/78 das Welthandelsvolumen kaum höher sein dürfte als im Jahresdurchschnitt 1977 (geringer Überhang), dürfte sich für den Jahresdurchschnitt 1978 mit 5,5% nur etwa die gleiche Zuwachsrate wie in 1977 ergeben.

Im Bewußtsein einer Reihe von Risiken, aber auch in der Erwartung, daß es in 1978 nicht zu gravierenden Störungen der Weltwirtschaft kommen werde, scheint eine allmähliche Besserung der konjunkturellen Lage am wahrscheinlichsten. In den USA werde sich der Aufschwung zwar etwas abflachen, aber immer noch kräftig bleiben; in Westeuropa werde die Konjunktur sich langsam erholen, und in Japan werde sich die konjunkturelle Expansion im bisherigen Tempo fortsetzen. Insgesamt dürfte das Sozialprodukt der westlichen Industrieländer in 1978 – ebenso wie in diesem Jahr – um knapp 4% zunehmen. – Aussichten auf einen Abbau der Arbeitslosigkeit bestünden dabei freilich kaum, wohl aber Aussichten auf eine Dämpfung des Preisauftriebs (von 8,5% in 1977 auf 7,5% in 1978 im Durchschnitt der westlichen Industrieländer).

BGA warnt vor noch mehr Dirigismus im Agrarhandel

Der Ernährungsausschuß des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels, dem Vertreter der 26 Ernährungsfachverbände und der 11 Landesverbände des BGA angehören, hat sich ausführlich mit der Wettbewerbs situation auf den Agrarmärkten befaßt und folgende Stellungnahme verabschiedet:

- I. In der EG werden die Wettbewerbsverhältnisse innerhalb des Handels mit Agrarprodukten und zwischen den Handelspartnern in oft entscheidendem Maße durch einzelstaatliche Vorschriften und Beihilfen verfälscht. Hierbei werden häufig durch rechtliche und steuerliche Privilegien sowie direkte Subventionen für genossenschaftliche Unternehmensformen wirtschaftlich nicht begründbare Vorteile geschaffen.
- II. In den Organen der Gemeinschaft sind Bestrebungen im Gange, die einerseits darauf abzielen, Genossenschaften und deren Zentralen rechtlich und hinsichtlich der Förderung aus öffentlichen Mitteln den Erzeugergemeinschaften und ihren Vereinigungen gleichzustellen und die andererseits darauf ausgerichtet sind, wirtschaftliche Unternehmen in genossenschaftlicher Rechtsform auf einzelnen Teilmärkten mit der Durchführung bestimmter Interventionsmaßnahmen zu trauen. Solche Bestrebungen sind eindeutig auf eine Verdrängung und Zerstörung der mittelständischen Versorgungssysteme im Agrarbereich gerichtet.
- III. In Kreisen der deutschen Landwirtschaft werden gesetzliche Regelungen gefordert, die es den Bauernverbänden ermöglichen sollen, Preise und Konditionen mit einzelnen Abnehmergruppen zu vereinbaren und diese durch staatliche Hoheitsakte (Allgemeinverbind-

lichkeitserklärung) allen Unternehmen einer bestimmten Handels- oder Vermarktungsstufe aufzuzwingen.

- IV. Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft um Spanien, Portugal und Griechenland schließlich hat auch die EG-Kommission vorgeschlagen, mit derart staatlich sanktionierten Zwangskartellen den leistungsorientierten freien Handelswettbewerb auszuschließen.
- V. Der Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels stellt dazu fest:
Eine fortgesetzte Privilegierung von Unternehmen einer bestimmten Rechtsform stellt ebenso eine Abkehr von unserem System der freien und leistungsorientierten Wettbewerbsordnung dar wie die Forderung, ganze Wirtschaftszweige mit allgemeinverbindlichen Vorschriften zu kartellieren.
- VI. Der Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels stellt sich allen Plänen mit Nachdruck entgegen, die bewirken, daß der freie Handel mit Agrarprodukten und Ernährungsgütern weiter zurückgedrängt oder völlig ausgeschaltet wird und die ihn außerdem zu Erfüllungsgehilfen einer Politik machen würden, die unsere marktwirtschaftliche Ordnung außer Kraft setzt. Der Außenhandelsprotektionismus darf nicht noch durch eine Protektion einzelner Unternehmensformen ergänzt werden. Hier liegen auch die Grenzen, die durch das Grundgesetz und andere gesetzliche Vorschriften gezogen sind.
- VII. Sowohl für die deutsche Land- und Ernährungswirtschaft als auch für die deutschen Verbraucher kann allein ein freier und unverfälschter Wettbewerb auf allen Stufen der Vermarktung und Verarbeitung eine Garantie für geforderte Leistungsfähigkeit bieten.

Neue Zollvordrucke ab 1. 1. 1978

Für Zollvordrucke, die in diesem Jahr eine Änderung erfahren haben, dürfen ab 1.1.1978 nur noch die Neufassungen (Ausgabe 1977) verwendet werden. Dies betrifft besonders das Gestellungsverzeichnis (Vordruck 0306), die Anmeldevordrucke für die Einfuhr von Waren in den freien Verkehr, zur Zollgutlagerung und in den freien Verkehr bei Zweckbindung oder zur bleibenden Zollgutverwendung (Vordrucke 0459 bis 0461) sowie die Anmeldevordrucke für die in einem vereinfachten Zollverfahren eingeführten einzelnen Sendungen (Vordrucke 0469 bis 0481). Auch für die Vordrucke 0458 (Abfertigung von Rohkaffee), 0465 (Zusatzblatt Angaben über den Zollwert) sowie 0502 und 0504 bis 0508 (vereinfachte Einfuhrverfahren) werden Neufassungen herausgegeben, die dann ebenfalls ausschließlich ab 1.1.1978 zu verwenden sind.

Ähnliches gilt auch für die Vordrucke

- 0324 – Zwischenschein
- 0328 – Rückwarenerklärung
- 0415, 0416 und 0423 – offenes Zolllager
- 0445 – Antrag auf nachträgliche Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung
- 0473 – Sammelzollanmeldung/Zollanmeldung
- 0474 – Zusatzblatt Zollwert
- 0509 bis 0516 – Anmeldungen für in den vereinfachten Einfuhrverfahren eingeführten Waren.

Die Anmeldungen für das Versandverfahren (Vordrucke 0352 ff) und das Merkblatt dazu (Vordruck 0360) werden ebenfalls ab 1.1.1978 durch neue Vordrucke ersetzt. Die bisherigen Vordrucke können jedoch bis 30.6.1978 aufgebraucht werden.

EG-Einkäufer-Mission nach INDIEN/PAKISTAN

Zur Intensivierung der Handelsbeziehungen mit Indien und Pakistan wird im Rahmen der Handelsförderungspolitik der EG zugunsten der nicht-assoziierten Entwicklungsländer eine Importeurdelegation vom 25.2.–18.3.1978 obige Länder besuchen.

Das Reiseprogramm wurde vom Centre International du Commerce de Gros Intérieur et Extérieur in Brüssel in Zusammenarbeit mit dem britischen Mitgliedsverband, der British Importers' Confederation, aufgestellt. Auf Antrag einiger Interessenten ist diese ursprünglich für den 12. – 26.11.1977 (Indien) bzw. 26.11.–7.12.1977 (Pakistan) geplante Mission auf Februar/März 1978 verschoben worden, da dieser Termin insbesondere für die Bestellungen im Textilsektor als günstiger erachtet wurde. Außerdem wurde der Besuch Indiens mit dem Pakistans verbunden, d.h. es besteht die Möglichkeit, entweder gemäß **Tour Nr. 1 Indien und Pakistan oder Tour Nr. 2 nur Indien oder Tour Nr. 3 nur Pakistan** zu besuchen. Die für die Teilnehmer geplanten individuellen Firmenbesuchsprogramme können erst nach Eingang der Anmeldung unter Angabe der gesuchten Produkte (möglichst mit Zolltarifnummer) erstellt werden.

Dolmetscher- und Transportfazilitäten werden zur Verfügung gestellt. Außerdem werden die innerhalb Indiens und Pakistans geplanten Flüge von der Gemeinschaft subventioniert.

Wenn Sie an der Reise interessiert sind möchten wir Sie bitten, Ihre Anmeldung zu senden an:

CENTRE INTERNATIONAL
DU COMMERCE DE GROS
INTERIEUR ET EXTERIEUR
Avenue Livingstone 26 – boîte 3
B-1040 Bruxelles

Anmeldeschluß: **1. Februar 1978**

Gleichzeitig mit der Anmeldung bittet das Centre um eine Anzahlung mindestens in Höhe der Hälfte der Reisekosten auf das Konto Nr. 310-0233391-95 bei der Banque Bruxelles Lambert, Brüssel, bzw. per Scheck, Stichwort: EG-Importeurdelegation Indien/Pakistan.

Zu ihrer Information übersenden wir Ihnen in Anlage II und III das Ausfuhrangebot Indiens und Pakistans. Sollten Sie an anderen Erzeugnissen als denen, die auf den Listen stehen, interessiert sein, so ist das Centre gerne bereit, sich über die Ausfuhrförderungsinstitute der beiden Länder nach deren Exportmöglichkeiten zu erkundigen.

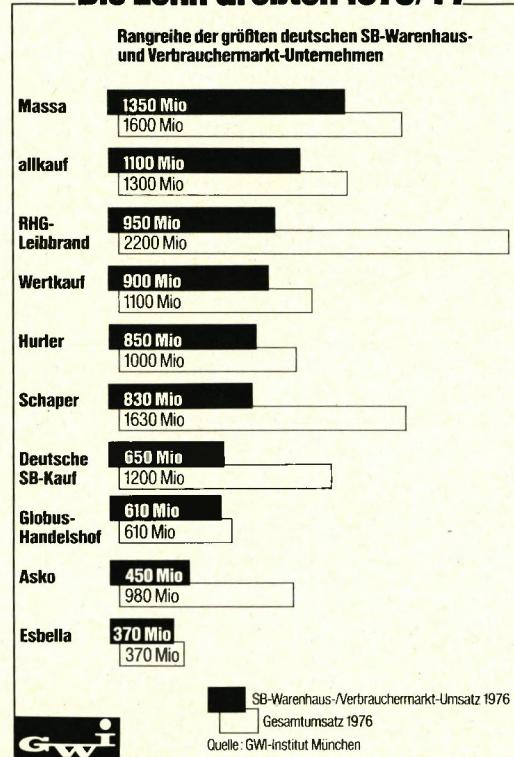
Für eine Beteiligungs- oder Barkaufssumme in Höhe von

DM 200.000

wird eine Beteiligung bzw. Übernahme eines Großhandelsbetriebes gesucht.

Interessenten wenden sich bitte an die Hauptgeschäftsstelle.

Die zehn Größten 1976/77



„Die zehn Größten“ im Verbrauchermarktgeschäft 1976/77

Wie die neue Erhebung des GWI-Instituts München ergibt, ging die Expansion bei den SB-Warenhäusern/Verbrauchermarkten weiter. Besonders deutlich zeigt sich dieser Aufwärtstrend an der Entwicklung der zehn größten SB-Warenhaus/Verbrauchermarktunternehmen: Im Vergleich zum Vorjahr konnten diese zehn Größten ihren SB-Warenhaus/Verbrauchermarktumsatz um 18 Prozent auf 8 Mrd DM steigern. Das entspricht fast einem Viertel des Umsatzes aller SB-Warenhäuser/Verbrauchermarkte (1976er Umsatz 37 Mrd). Die zehn Großunternehmen – ohne reine Verwaltungszentralen oder Genossenschafts- und Kettenzentralen – in der Reihenfolge ihrer Verbrauchermarktumsätze: Massa, allkauf, RHG-Leibbrand, Wertkauf, Hurler, Schaper, Deutsche SB-Kauf, Globus Handelshof, Asko und Esbella. Der neue Kurzbericht „Die zehn Größten“ kann angefordert werden bei: GWI-Institut, Neuhauser Str. 14, 8000 München 2.

Personalien

Wir gratulieren

Herr Dr. Otto **Graber**, Geschäftsführer unserer Mitgliedsfirma Wilhelm Gienger GmbH, in München, Sanitär-Großhandel, wird mit Wirkung vom 7. Februar 1978 auf die Dauer von weiteren 3 Jahren zum Handelsrichter am Landgericht München ernannt.

Unsere herzlichsten Glückwünsche zu dieser ehrenvollen Berufung.

Zum ehrenamtlichen Richter wurde Herr Direktor Gerhard **Kraus**, Firma Clericus, Ziehl & Co., Pharmazeutische Großhandlung in Regensburg, mit Wirkung vom 1. Dezember 1977 an beim Arbeitsgericht Regensburg berufen.

Herzlichen Glückwunsch.

Die Mitgliederversammlung des Kuratoriums des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V. hat am 6. Dezember 1977 den Präsidenten des Bundesverbandes der Deutschen Groß- und Außenhandels e.V. (BGA), Konsul Hans **Hartwig**, auf Vorschlag des bisherigen Kuratoriums-Präsidenten, Fritz **Dietz**, einstimmig zum neuen Präsidenten gewählt. Der Schatzmeister des Kuratoriums, David **Saupke**, wurde in seinem Amt bestätigt.

65. Geburtstag unseres Vorstandesmitglieds Josef Kempf

Am 5. Dezember konnte unser Vorstandesmitglied Josef **Kempf** sein 65. Wiegenfest feiern. In Anwesenheit unseres Präsidenten, Konsul Senator Walter Braun, fand in Ansbach ein Empfang statt, bei dem Präsident Braun die herzlichsten Glückwünsche im Namen der mittelfränkischen Wirtschaft und unseres Landesverbandes überbrachte. Präsident Braun sprach dem Jubilar seinen Dank aus für dessen außergewöhnliche und beispielhafte unternehmerische Leistungen, ebenso wie für sein vorbildliches Engagement in der Nürnberger Kammer und im Landesverband sowie in den anderen Bereichen der Wirtschaft, des öffentlichen und des gesellschaftlichen Lebens.



Besonders erfreulich sei es, daß das Geburtstagskind nun die Früchte jahrzehntelanger harter Arbeit noch bei guter Gesundheit ernten könne. Ein Blick in die Vergangenheit zeige, daß der Jubilar beispielgebend gewirkt habe, als er nach dem zweiten Weltkrieg in Ansbach den nach ihm benannten Elektro- und Rundfunkgroßhandel gegründet habe und ungeachtet aller Schwierigkeiten an das unternehme-

rische Aufbauwerk gegangen sei. Wie viel harte, unermüdliche Arbeit, wie viele schlaflose Stunden, wie viel Risiko und auch wie viele Enttäuschungen hinter dem Erfolg stünden, den Herr Kempf verbuchen könne, könne nur derjenige ermessen, der selbst Jahrzehntelang Verantwortung für ein Unternehmen getragen habe.

Über die vielfältigen Verpflichtungen in den eigenen Unternehmen hinaus, stellte Kempf sein fundiertes kaufmännisches und fachliches Wissen und auch seine großen Erfahrungen in den Dienst der Gesamtwirtschaft. Als Mitglied der Vollversammlung und des Handelsausschusses sowie als stellvertretender Vorsitzender des Industrie- und Handelsremiums der Kammer Nürnberg diene er uneigennützig der Selbstverwaltung der mittelfränkischen Wirtschaft in vorbildlicher Weise. Als Mitglied des Vorstands unseres Landesverbandes und als langjähriger Vorsitzender des Fachzweigs Elektro und Rundfunk habe er richtungsweisende Arbeit geleistet.

Für die Ausfüllung dieser Ehrenämter schulden wir dem Jubilar großen Dank. Wir verbinden diesen Dank mit unseren besten Wünschen für die Zukunft.

Josef Pilz – 25. Betriebsjubiläum

Herr Josef **Pilz**, Geschäftsführer der DITTHA Zweigniederlassung JOSEF KEMPF wurde für 25jährige Betriebszugehörigkeit im Rahmen einer Feierstunde geehrt.

Aus diesem Anlaß waren nicht nur zahlreiche langjährige Mitarbeiter des Unternehmens, sondern auch die früheren Inhaber und die Geschäftsleitung der Hauptverwaltung der DITTHA in Hannover anwesend.

Die verschiedenen Ansprachen machten deutlich, daß der Jubilar maßgeblichen Anteil am Aufbau und Erfolg des Unternehmens hat. Beispielgebend für alle Mitarbeiter und den Nachwuchs des Unternehmens ist seine stets aktive und zielstrebig Einsatzbereitschaft. Nur diese ermöglichte ihm den Aufstieg vom Handwerker zum Geschäftsführer eines namhaften Unternehmens dieser Branche.

Herr Pilz hat sich in dieser Zeit den ausgezeichneten Ruf eines Fachmannes und Kollegen erworben, so daß sein Rat allseits geschätzt wird.

Herzlichen Glückwunsch!

In neuen Räumen zu Hause: Fa. Wilhelm Graen

Eine neue, moderne und großzügige Hülle für sein Lagergut hat sich unsere Mitgliedsfirma Wilhelm Graen, Chemikaliengroßhandel, in nur knapp halbjähriger Bauzeit in Langwied b. München geschaffen. Im Rahmen einer Einweihungsfeier wurde das neue Gebäude am 16. Dezember seiner Bestimmung übergeben.

Auf einem Gesamtgelände von ca. 12.500 qm sind drei Teilbereiche:

- das Feststofflager
- die Säureabfüllanlage mit Abfüllbühne und
- die Lösemittelanlage mit Lösemittelfreilager

an einer Gleisachse von ca. 200 m Länge entstanden.

Paul Schumacher, der Geschäftsführer der Firma, gab anlässlich der Einweihungsfeier einen kurzen Rückblick auf die Entstehungsgeschichte des neuen Lagerhauses. Seit 4-5 Jahren stand die Firma bereits mit der Deutschen Bundesbahn-Direktion in enger Verhandlung über das jetzt bebaute Gelände, das allerdings erst Ende 1976 durch die

Stadt München als Industriegelände ausgewiesen wurde. Nachdem das Startzeichen gesetzt war, wurde das Bau genehmigungsverfahren sofort eingeleitet. Die Grundsteinlegung wurde noch im Mai vollzogen, im September konnte das Richtfest gefeiert werden, Mitte Dezember konnte der Bau bereits der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Dieser Umzug ist die vorläufige Endstation einer erfolgreichen Firmengeschichte. 1949 hatte Wilhelm Graen die Firma unter dem Namen „Chemiegro München“ gegründet mit dem Ziel, die bayerische Wirtschaft mit Chemikalien, Säuren, Laugen und Lösemitteln zu versorgen. Im gleichen Jahr noch wird der durch Luftminen zerstörte Lagerplatz in gemeinsamer Arbeit aller Firmenangehörigen eingegeben und die erste Lagerhalle erstellt. 1950 erfolgt eine Umfirmierung in Wilhelm Graen, Chemikaliengroßhandel, München. Der erste Lastwagen kann angeschafft werden.



In den folgenden Jahren macht sich die konsequent betriebene Aufbauarbeit bezahlt. Die zweite Lagerhalle wird erweitert, der Fuhrpark besteht inzwischen aus sechs Kraftfahrzeugen. In den 60iger Jahren erhält die Firma Graen als eines der ersten Unternehmen der Branche eine Neutralisations-Anlage auf Sinacid-Grundlage. Lagerhallen und Tanklager werden nach und nach immer noch erweitert. 1971 entschließt sich Wilhelm Graen, bisher Alleinhaber der Firma, zum Verkauf des Unternehmens an vier Mitgliedsfirmen der Penta-Chemikalien GmbH, und sichert damit die künftige Stellung der Fa. Graen im Rahmen des Großhandels mit Chemikalien. Die Größe der Firmengemeinschaft schafft eine ständige Steigerung der Leistungsfähigkeit, einen günstigeren Einkauf und eine konkurrenzfähige Stellung im Wettbewerb. Heute bemühen sich 55 bewährte Mitarbeiter um die Verbindungen zu Lieferanten und Kunden. Aber auch die Technik und die Anforderungen des Umweltschutzes fordern ihren Tribut. Im Zeichen des Umweltschutzes wurde die Abgaswasch- und Neutralisationsanlage gebaut. Sie ist in München, nach den vorliegenden Informationen, einzig. Hier werden in einem Säuberungsprozeß Säuredämpfe ausgewaschen, ausgetrocknet und durch einen 15 m hohen Kamin ausgeblasen. In einer Stunde können 12.000 cbm Abluft gereinigt werden. Die Kapazität des Lösemittelagers ist so groß, daß ein Güterzug 35 Kesselwagen braucht, um die Tanks zu füllen. Das Säurelager ist aufnahmefähig für 25 Kesselwagen. Ein modernes Pumpen- und Verrohrungssystem gibt die Gewähr dafür, daß die Tankanlagen zuverlässig befüllt und entleert werden. Keine chemische Lieferung passiert ungeprüft die Tankzuleitungen. Ein Chemiker nimmt Stichproben vor. Alle Einrichtungen entsprechen den Sicherheitsvorschriften und sind in Material und Ausführung auf die unterschiedlichen chemischen Eigenschaften der Säuren, Laugen und Lösemittel abgestimmt.

Unser Landesverband wünscht der dynamischen Firma, daß es ihr gelingen möge, auch in Zukunft ebenso leistungsfähig und zuverlässig zu arbeiten und weiterhin auf Erfolgskurs zu fahren.

Tag der offenen Tür in Firma E. Happach

Am Samstag, 19.11.77 lud unser Mitglied, die Firma Eduard Happach, Niederlassung Augsburg der Hageda AG, zu einem „Tag der offenen Tür“ ein. Anlaß dazu war der am 1.10.77 erfolgte Umzug in das zu besichtigende neue Betriebsgebäude.

Da es sich bei der Betriebsausstattung – im Gegensatz zum bisherigen Betrieb – um ein völlig neues technisches Konzept handelte, stand die Erläuterung der einzelnen Funktionen des Betriebablaufs im Mittelpunkt des Interesses.

Die Auftragsannahme erfolgt nunmehr über Datensichtgeräte, die sofortige Defektansage und Auskunft über Sortiment und Preis möglich machen. Der Arbeitsbeleg wird artikelstandortgerecht ausgedruckt, was am Lager Wege und Zeit bei der Bearbeitung erspart. Das Sortiment von insgesamt ca. 38000 Artikeln ist in einer modernsten Regalanlage untergebracht, wobei die umsatzstärksten Artikel im Schnellgriffbereich unmittelbar unter und über der Förderanlage platziert sind. Auf dieser Förderstrecke werden die einzelnen Arbeitsbereiche mit Hilfe einer fotoelektronischen Steuerung kontinuierlich und gleichmäßig angesteuert. Da in der pharmazeutischen Branche in zunehmendem Maße Kühlvorschriften Platz greifen, ergab es sich zwangsläufig, daß auch eine Kühlregalanlage modernster Konzeption aufgestellt wurde. Die gesamte Abwicklung im Auftragsbereich vom Bildschirm bis zur Auslieferung ist selbstverständlich nur möglich unter sinnvollem Einsatz einer leistungsfähigen Datenverarbeitungsanlage.

Ergänzend wäre noch zu bemerken, daß trotz aller Technik der Mensch im Mittelpunkt steht und unter Berücksichtigung aller sozialen Aspekte freundliche und saubere Arbeitsplätze geschaffen wurden.

Bei einem vorzüglichen kalten Buffet und gepflegten Getränken konnten die äußerst zahlreich erschienenen Gäste die Mitarbeiter des Hauses, mit denen sie normalerweise nur telefonischen Kontakt pflegen, kennenlernen. Ein helliges Echo dieses Tags der offenen Tür: „ein sehr informativer und gelungener Tag“.



Buchbesprechung

Betriebsverfassung in Recht und Praxis

Handbuch für Unternehmensleitung, Betriebsrat und Führungskräfte. Loseblattwerk. Herausgegeben von Dr. Helmut Glaubrecht, Rechtsanwalt in Hamburg. Gerhard Halberstadt, Direktor der Fritz-Erler-Akademie der Friedrich-Ebert-Stiftung in Schömberg. Dr. rer. pol. Ernst Zander, Vorstandsmitglied für Personal- und Sozialwesen der REEMTSMA-Cigarettenfabriken GmbH, Hamburg. 1977 ff. Grundwerk mit zunächst rund 280 Seiten in einem stabilen Kunststoff-Sammelordner mit Reißmechanik **zum Subskriptionspreis von DM 24,80** (bis 31. 10. 77, danach DM 29,80). Seitenpreis für Ergänzungslieferungen, die in der Regel 3-4mal im Jahr mit je ca. 160 Seiten erscheinen, 12 Pf. Widerruf jederzeit zum Quartalsende ohne Einhaltung einer Frist möglich.

Das Autorenteam garantiert für zuverlässige und stets aktuelle Informationen von den verschiedensten Standpunkten: als Anwalt, Gewerkschaftler und Personalvorstand. Kontroverse Probleme werden somit auf einer mittleren Linie der betriebspraktischen Vernunft gelöst. Darauf kommt es an.

Die Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen ist heute das zentrale Problem jeglicher Personalarbeit. Reibungslose und störungsfreie Zusammenarbeit setzt aber die genaue Kenntnis des Betriebsverfassungsgesetzes, seiner Probleme und ihrer Lösungsmöglichkeiten voraus. Diesem Anspruch wird das für die betriebliche Praxis bestimmte Handbuch voll und ganz gerecht. Es wendet sich gleichermaßen an Firmeninhaber, Geschäftsführer und Personalleiter.

Das ist der große Vorteil des neuen Werkes. Es ist sowohl ein Betriebsräte-Kommentar als auch ein Kommentar für die Personalleitung. Keine einseitige Erläuterung und Auslegung des Betriebsverfassungsgesetzes, sondern eine Hilfe für bessere Kooperation in der betrieblichen Arbeit. Zum Wohle der Arbeitnehmer und der Unternehmen. In Zweifelsfragen gibt dieser Kommentar Sicherheit.

Es wird gezeigt, welche Möglichkeiten die jeweilige Seite hat, welche Rechte und Pflichten einzuhalten sind und wie man sich in Streitfällen am besten verhält. Das sind klipp und klar Informationen für die immer wieder auftauchenden, wichtigen Probleme in der betrieblichen Praxis.

Zu bestellen über den

Rudolf Haufe Verlag
7800 Freiburg i. Br. Postfach 740

Bundesurlaubsgesetz nebst allen anderen Urlaubsbestimmungen des Bundes und der Länder

Kommentar, begründet von Prof. Dr. Dr. h.c. Hermann Dersch, fortgeführt von Dr. Dirk Neumann, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 8000 München 40, Wilhelmstr. 9, 5. neu bearbeitete Auflage 1977, rd. 450 Seiten, in Leinen gebunden, DM 68,-.

Es ist zu begrüßen, daß dieses in der arbeitsrechtlichen Praxis unentbehrliche Nachschlagwerk in überarbeiteter Auflage erschienen ist.

Gerade das Bundesurlaubsgesetz regelt eine Gesetzesmaterie, mit der sich jeder Unternehmer ständig auseinandersetzen muß. In verständlicher und übersichtlicher Weise gibt hier dieser Kommentar Antwort zu allen Urlaubsfragen – Urlaubsanspruch und Teilurlaub, Übertragbarkeit

und Abgeltung des Urlaubs, Einführung von Betriebsferien usw.

Nicht zuletzt die Ausführungen zu den Urlaubsbestimmungen in anderen Gesetzen, erwähnt seien beispielsweise nur das Arbeitsplatzschutzgesetz, das Schwerbehinderten gesetz oder das Jugendarbeitsschutzgesetz, machen diesen Kommentar zu einem Werkzeug, das in alle Personalabteilungen der Betriebe gehört.

Arbeitszeitordnung

Kommentar von Dr. Peter G. Meisel und RA Dr. Walter Hiersemann, Verlag Franz Vahlen GmbH, 8000 München 40, Wilhelmstr. 9, 2. neu bearbeitete Auflage 1977, ca. 420 Seiten, gebunden DM 48,-.

Seit der vor über 6 Jahren erschienenen ersten Auflage dieses Kommentares sind zahlreiche einschneidende gesetzliche Änderungen ergangen (z.B. Betriebsverfassungsgesetz, EG-Bestimmungen für Kraftfahrer, Jugendarbeitsschutzgesetz) sowie umfangreiche Literatur und zahlreiche Rechtsprechung erschienen. Das vorliegende Werk gibt nunmehr in zuverlässiger Weise den neuesten Stand dieser Gesetzesmaterie wieder. Besonders hinzuwiesen ist auf die eingehende Behandlung der „gleitenden Arbeitszeit“.

Wie bereits in der ersten Auflage werden die wichtigsten Zweifelsfragen anhand konkreter Beispiele aus der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung ohne den betrieblichen Alltag dargelegt. Damit wurde der Charakter des Kommentars als Erläuterungsbuch für die Praxis beibehalten.

Dieser Kommentar ist nicht nur ein unentbehrliches Nachschlagwerk für Gerichte und Verbände, sondern er gehört gewissermaßen zum täglichen Werkzeug für alle Personalabteilungen der Betriebe.

Das Personal-Büro in Recht und Praxis

Ein Loseblatt-Werk für Arbeitsrecht, Lohnsteuer, Sozialversicherung, Personalführung, Organisation, das durch Nachträge laufend dem neuesten Stand entspricht. Unter ständiger Mitarbeit von über 50 Fachleuten. Mit dem nach wie vor einmaligen „Lexikon für das Personalbüro“ mit 625 Stichwörtern. Grundwerk mit rund 4.000 Seiten in 4 Spezial-Ordnern und einem 15teiligen Register, bis zum Liefertag ergänzt und fix und fertig eingeordnet DM 39,60 Seitenpreis der bei Bedarf etwa 12mal jährlich im Umfang von je rund 100 Seiten erscheinenden Nachträge 10,5 Pf. (einschl. MwSt.).

Neue Steuertabellen ab 1. Januar 1978

Durch die Steueränderungsgesetze wurden Freibeträge, Vorsorgepauschale und Kindergeld geändert, auch in der Sozialversicherung gibt es durch die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung geänderte Abzüge. Die Stollfuß-Tabellen berücksichtigen alle Änderungen im Lohnsteuerrecht, einschließlich Kirchensteuer und Sozialversicherung. Das Tabellen-Programm des Stollfuß-Verlages bietet wieder ein großes Programm für jeden Bedarf: Mit und ohne Sozialversicherungsabzüge, für monatliche, wöchentliche und tägliche Entlohnung (DM 24,80).

Für die Praxis der Lohnbüros ist es besonders wichtig, daß die Stollfuß-Tabellen durch die mehrfarbige Gestaltung besonders übersichtlich sind.

Vom Rudolf Haufe Verlag, Postf. 740, 7800 Freiburg i. Br., Tel.: 0761/31560, werden folgende drei Nachschlagwerke herausgegeben, die wir Ihnen besonders empfehlen möchten:

Steuer- und Wirtschafts-Kurzpost

Ein Loseblatt-Werk für Steuer- und Wirtschaftsrecht und allgemeine Wirtschaftsfragen, das durch laufend erscheinende Nachträge stets dem neuesten Stand entspricht. Bearbeitet von einer Arbeitsgemeinschaft von über 100 erfahrenen Wirtschaftsjuristen und Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

Grundwerk mit rund 4.000 Seiten in 4 Spezial-Ordnern und 2 je 29teiligen Registern, bis zum Liefertag ergänzt und fix und fertig eingeordnet DM 39,80. Nachträge, die etwa vierzehntäglich erscheinen und im Umfang sich nach dem Bedarf richten, je Seite 9,5 Pf. (einschl. MwSt.).

„Öffentlichkeitsarbeit – ein Weg zum Unternehmenserfolg“

Es gibt eine ganze Reihe hervorragender und ausführlicher PR-Fachbücher, aber bisher gab es kein Taschenbuch, das in kurzgefaßter Form alles wesentliche über Theorie und Praxis der täglichen PR-Arbeit enthält.

Diese Lücke schließt das jetzt im Taylorix-Fachverlag erschienene Taylorix-Wirtschafts-Taschenbuch Nr. 52 von Betriebswirt (grad.) Gerhard J. Pleil

„Öffentlichkeitsarbeit – ein Weg zum Unternehmenserfolg“

Dieses Taschenbuch spricht in praxisnaher Form speziell Klein- und Mittelbetriebe an, um sie für eine systematische Öffentlichkeitsarbeit zu motivieren. Im Mittelpunkt stehen konkrete Anregungen, Hinweise und Tips für die tägliche PR-Arbeit.

130 Seiten, broschiert, Preis: DM 7,40

Lohnsteuer-Jahresausgleich-Tabelle 1977

Der Lohnsteuer-Jahresausgleich 1977 ist nach den neuen Bestimmungen durchzuführen. Eine bewährte Hilfe dazu bietet die Stollfuss-Lohnsteuer-Jahresausgleichstabelle Ausgabe 1977, die eingehende, praxisbezogene Erläuterungen für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleiches enthält.

Bestell-Nr. 337 – DM 21,80
Wilhelm Stollfuss-Verlag, Bonn

Lexikon der neuen Medien

Format 11 x 19 cm, 216 Seiten, broschiert,
Einzelpreis DM 16,80 brutto
ISBN 3-88054-299-6

Auf kaum einem anderen Gebiet verläuft die Entwicklung so rapide wie im Bereich der Telekommunikation. Über kaum ein anderes Gebiet herrscht aber auch solche Unklarheit. Wer weiß zum Beispiel, was Bildschirmtext und Videotext sind? Wer kennt die Vorstellungen der politischen Parteien zum Kabelfernsehen? Die sachliche Diskussion über die neuen Informations- und Kommunikationstechniken ist jedoch nur möglich, wenn die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind.

Diese Kenntnisse vermittelt das „Lexikon der neuen Medien“. Prägnant und allgemein verständlich werden sowohl die wichtigsten technischen Begriffe erklärt und durch Graphiken veranschaulicht, als auch die juristischen und organisatorischen Grundlagen dargelegt. Auch die Vorstellungen der Parteien, der Wirtschaft, der Gewerkschaft und anderer relevanter Gruppen werden ausführlich behandelt.

In einem einleitenden Beitrag schildert der Autor anhand der Fakten die Entwicklung zur Telekommunikation. Aus den vielen Einzelkomponenten wird eine Systematik der technischen Begriffe entwickelt, durch die auch dem Laien deutlich wird, wie die einzelnen Elemente der Telekommunikation sich zu einem Gefüge zusammenschließen.

Die lexikalische Form mit vielen Verweisungen und ein ausführliches Stichwortregister machen das Buch zu einem unentbehrlichen Nachschlagewerk, das alle Betroffenen und Interessierten immer griffbereit haben sollten.

Deutscher Instituts-Verlag GmbH
Oberländer Ufer 84-88, 5 Köln 51, Telefon 3704341

SEIBT-INDUSTRIEKATALOG MIT DIN-BEZUGSQUELLEN (Lieferantennachweis für den Einkauf)

Die im Juli 1977 erschienene 25. Ausgabe des SEIBT-INDUSTRIEKATALOGES enthält eine Neuerung, die viele Einkäufer und Normenwender lebhaft begrüßen werden: Zu den DIN-Angaben im Bezugsquellenteil gibt es nunmehr auch ein DIN-Nummern-Verzeichnis mit unmittelbarer Angabe entsprechender Hersteller. Ferner enthält der SEIBT-INDUSTRIEKATALOG jetzt auch ein nach Fachgebieten geordnetes Leistungsverzeichnis Beratender Ingenieure – VBI, und als besonderer Service wurde ein neues Scheckkarten-System zum Abruf zusätzlicher Informationen (Bezugsquellen oder Hersteller DIN-genormter Erzeugnisse) eingeführt.

Nach neuesten Herstellerangaben überarbeitet wurden die rund 250.000 deutschen Bezugsquellen für Artikel aller Branchen, das ca. 90.000 Begriffe umfassende Stichwortverzeichnis, die rund 30.000 Firmenzeichen und Wortmarken im Ergänzungsteil, die Gütezeichen der deutschen Wirtschaft (RAL) sowie die Anschriften von Verbänden, Handelskammern, Auslandsdienststellen usw.

Im einzelnen enthält der neue „SEIBT“:

1. Anschriften deutscher Wirtschaftsverbände, Industrie- und Handelskammern, Auslandsdienststellen
2. Gütezeichen der deutschen Wirtschaft (RAL)
3. Leistungsverzeichnis Beratender Ingenieure – VBI
4. Alphabetisches Stichwortverzeichnis (ca. 90.000 Bezeichnungen)
5. DIN-Bezugsquellenteil (DIN-Nummern-Verzeichnis mit Hersteller-Angaben)
6. DIN-normenbezogene Veröffentlichungen
7. Bezugsquellen-Verzeichnis mit rund 250.000 Firmennachweisen und mit DIN-Angaben aus allen Branchenbereichen
8. Firmenzeichen-Übersicht
9. Wortmarkenteil

Format: DIN A4; Umfang: 1.600 Seiten; Einband: rotes Kunstleder; Preis: DM 70,- zuzüglich Versandspesen (und MwSt für Besteller aus der BRD).

SEIBT-VERLAG DR. ARTUR SEIBT
Rosenheimer Str. 145 a, 8000 München 80, Tel. 089/404561

**„ABC Quellenwerk für Einkauf-Verkauf“
Jahresausgabe 1977**

Das nationale Industrienachschlagewerk mit der höchsten Auflage. IVW – Auflagen- und Analysen-Kontrolle.

In diesem Jahre nun bereits seit 28 Jahren im Dienste der Industrie.

Verlag: ABC DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT
Verlagsgesellschaft mbH.,
61 Darmstadt, Berliner Allee 8,
ABC-Verlagshaus

Herausgeber: EDITION SELKA

Ausstattung: Leinen DIN A 4 – ca. 3100 Seiten

Kaufpreis: DM 58,-/Mietpreis DM 28,50 zuzüglich Porto, Verpackung und MWSt. Der Mietpreis versteht sich bis zum Erscheinen der nächstjährigen Ausgabe.

Das umfassende Produktionsverzeichnis, branchenmäßig gegliedert, mit 600.000 Hersteller-Nachweisen für 80.000 Artikel für die gesamte Produktion des Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin.

Gliederung:

- Ia Suchwörter-Verzeichnis
- Ib Warengruppen-Übersicht
- Ic Fremdsprachenregister
- II Hauptteil: ABC Quellenwerk für Einkauf-Verkauf
Hersteller-Nachweis der gesamten deutschen Produktion mit Warenangeboten aus dem europäischen Ausland.
- III Im- und Exporteure

Praxis des Rechnungswesens

Ein Loseblatt-Werk für Buchführung, Bilanzierung, Betriebsabrechnung und Datenverarbeitung, das durch Nachträge laufend dem neuesten Stand entspricht. Das Kernstück des in 16 Sachgruppen unterteilten Werkes ist ein „Lexikon des Rechnungswesens“ mit über 600 Stichwörtern. Über 40 Fachleute gehören zum Mitarbeiterstab. Grundwerk mit rund 2.300 Seiten in 2 Spezial-Ordnern und einem 16teiligen Register, bis zum Liefertag ergänzt und fix und fertig eingeordnet DM 32,50. Seitenpreis der bei Bedarf etwa 6mal pro Jahr im Umfang von je 100–120 Seiten erscheinenden Nachträge 11 Pf. (einschl. MwSt.).

Beiträge zur Mittelstandsforschung

Das Institut für Mittelstandsforschung hat in seiner Publikationsreihe „Beiträge zur Mittelstandsforschung“ folgende Untersuchungen herausgegeben:

Forschungsgruppe Bonn:

Heft 22: Anne Schardt „Ertragsbesteuerung und Substanzerhaltung unter besonderer Berücksichtigung der inflationären Entwicklung“, 106 Seiten, DM 14,20.

Heft 24: Gunter Kayer, Ursula Cramer unter Mitarbeit von Rheinhard Clemens „Die Beteiligung des Handwerks an öffentlichen Aufträgen – eine empirische Analyse“, 104 Seiten, DM 14,20.

Forschungsgruppe Köln:

Heft 23: Ralf-Peter Schürbank, Josef Geiser „Exportprobleme mittelständischer Betriebe“, 142 Seiten, DM 19,-.

Die Untersuchungen können über jede Buchhandlung, beim Verlag Otto Schwartz & Co., Annastraße 7, 3400 Göttingen, oder über das Institut für Mittelstandsforschung (Maximilianstraße 22, 5300 Bonn, bzw. Barbarossaplatz 2, 5000 Köln 1) bezogen werden. Ausführliche Inhaltsverzeichnisse werden gegen Beifügung des Rückportos (DM –,50) vom Institut für Mittelstandsforschung zur Verfügung gestellt.

Neu aufgelegt: Dokumentation „EWG und EFTA 1977“

Die Handelskammer Hamburg hat soeben wieder ihre Dokumentation „EWG und EFTA“ herausgegeben. In dieser neuen Ausgabe wurden insbesondere die im Rahmen der erweiterten Zolltarifunion zum 1. Juli 1977 eingetretenen Veränderungen berücksichtigt.

„EWG und EFTA 1977“ enthält detaillierte Informationen über den noch verbliebenen Zollschutz sowohl in den EWG- als auch in den EFTA-Ländern. Die Schrift informiert über die Versandverfahren und über die erforderlichen EWG-Formulare mit den Ländern innerhalb und außerhalb Europas. Eine Zusammenfassung der bestehenden Assoziierungs- und Kooperationsabkommen gibt die erforderlichen Informationen für den Handel mit diesen Ländern.

Zum Anhang gehören Mitgliederlisten des GATT, der Entwicklungsländer, des COMECON, der OECD sowie eine EWG-Außenhandelsstatistik. Außerdem wurde eine Tabelle der Mehrwertsteuersätze in EWG- und EFTA-Ländern angefügt.

Interessenten können die Broschüre bei der Abt. Information der Handelskammer Hamburg (Durchwahl: 36138303/04) gegen eine Schutzgebühr von 10 DM anfordern.

REZEPT-VORSCHLAG für neue Jahr

Man nehme 12 Monate, putze sie ganz sauber von Bitterkeit, Geiz, Pedanterie und Angst und zerlege jeden Monat in 30 oder 31 Teile, so daß der Vorrat genau für ein Jahr reicht. Es wird jeder Tag einzeln angerichtet aus einem Teil Arbeit und zwei Teilen Frohsinn und Humor. Man füge drei gehäufte Eßlöffel Optimismus hinzu, einen Teelöffel Toleranz, ein Körnchen Ironie und eine Prise Takt. Dann wird die Masse sehr reichlich mit Liebe übergossen.

Das fertige Gericht schmücke man mit Sträußchen kleiner Aufmerksamkeiten und serviere es täglich mit Heiterkeit.



Groß + Außenhandel Drehscheibe der Wirtschaft



nachrichten **LGA**

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV

33. Jahrgang · München
Februar 1978 · Nr. 2/1978

Das aktuelle Thema	3	Auf dem Weg über den Protektionismus zur Planwirtschaft: Die neue Weltwirtschaftsordnung
Arbeitgeberfragen	4	Rationalisierung und Innovation fördern den Fortschritt
	6	Schwerbehinderte: Anzeige für 1977 Sonderprogramm für Schwerbehinderte Abfindungen und Arbeitslosengeld
	7	Beschäftigung ausländischer Auszubildender genehmigungspflichtig
Sozialversicherung	8	Gegen gewerkschaftliche Vorstellungen für Einheitsversicherung
Arbeitsgerichtliche Entscheidungen	8	Wechsel des Betriebsinhabers Keine Kündigungsumdeutung bei Schwerbehinderten Kündigung wegen zahlreicher Lohnpfändungen
	9	Tarifliche Ausschlußfristen Nachentrichtung irrtümlich nicht einbehaltener Lohnsteuer
Wettbewerbsrecht	9	Großhandels-Eigenschaft – wichtige Entscheidung des Bundesgerichtshofes
Steuerfragen	10	Ein finanzhistorisches Relikt: Die Gewerbesteuern
	11	Umsatzsteuer – Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
	12	Steuerquote überschritt erstmals die 25-Prozent Marke Handel zieht am gleichen Strang
Berufsausbildung und -Förderung	12	Qualifikation sichert Arbeitsplatz
Verschiedenes	13	Kaufkraft und Kaufverhalten Jugendlicher Ihr Pluspunkt

Ständige Mitarbeiter der LGA-Nachrichten sind:

Dipl.-Kfm. Sattel · Dipl.-Kfm. Sauter · Dipl.-Volksw. Deutsch · Ass. Frankenberger · ORR a.D. Pfrang

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostr. 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels EV, München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe u. Inhalt: Werner Sattel, 8011 Kirchseeon, Alpenstr. 16. Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Deutsch. Jede Entnahme von Text – auch aus den Beilagen – ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Druck: typobierl, 8 München 40, Riesenfeldstraße 56, Telefon 35 4004.

Auf dem Weg über den Protektionismus zur Planwirtschaft: Die neue Weltwirtschaftsunordnung

Die Diskussion um die Welthandelspolitik enthält als Kernthema die Ablösung des Freihandels durch den Protektionismus. Die westliche Welt befindet sich dabei in dem Zielkonflikt zwischen zunehmendem Einfuhrsschutz und gleichzeitigen Verpflichtungen gegenüber Drittländern. Eine einheitliche Politik wird der EG erschwert durch die Versäumnisse im Harmonisierungsbereich. Zusätzliche Belastungen wurden bewirkt durch EG-Erweiterung und Konjunktureinbruch. Weltweite Gefahren drohen jetzt aus der geplanten Organisierung des Handels. Dabei erweist sich der deutsche Einsatz für die Freiheit im Handel als wenig wirksam.

Diskussion um die Welthandelspolitik

Die Welthandelspolitik ist gegenwärtig und wohl noch auf Jahre hinaus durch die Diskussion um die neue Weltwirtschaftsunordnung bestimmt. Die Verhandlungen in der Tokio-Runde des GATT, die rohstoffpolitischen Überlegungen eines integrierten Rohstoffprogramms, der Nord-Süd-Dialog und die Seerechtskonferenzen sind Sektoren, in denen Teilelemente der Wirtschafts- und Außenhandelspolitik zur Lösung anstehen. Jeder Bereich für sich genommen birgt Streitiges im Verhältnis der Industrie- und Entwicklungsländer untereinander. Wir fürchten, daß am Ende nicht eine neue Ordnung der Weltwirtschaftsbeziehungen, sondern lediglich eine Unordnung des bisher bewährten Systems des Güter- und Leistungsaustausches stehen wird.

Protektionismus löst Freihandel ab

Über den klassischen Freihandel wird schon seit Jahren ein Netz zu seiner Regulierung geknüpft. Dieses wird vordergründig als Ordnungsinstrument dargestellt. Tatsächlich bewirkt es aber in seinen Ergebnissen, daß das bewährte Prinzip der bisherigen Regeln der internationalen Arbeitsteilung auf den Kopf gestellt wird. Es räumt dem Staat Steuerungsrechte ein, die befürchten lassen, daß die jetzt schon drohenden und teilweise praktizierten Gefahren des Protektionismus weiter ausgebaut werden. Offenkundig ist die Zielsetzung, an Stelle der individuellen freiheitlichen Entscheidungen des Unternehmers – allein gesteuert von den marktwirtschaftlichen Gegebenheiten – eine durch internationale Abkommen oder autonome Schutzmaßnahmen gelenkte Wirtschaft zu schaffen.

Zielkonflikt: Schutz vor Einführen – Markttöffnung für Drittländer

Diese Entwicklung ist eine Folge des mehrfachen Zielkonflikts, in dem sich die Länder der westlichen Welt, insbesondere aber die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften befinden.

Die wesentlichen Zielsetzungen der Europäischen Gemeinschaft bei ihrer Wirtschafts- und Handelspolitik lassen sich wie folgt beschreiben:

Es soll die angemessene Versorgung der Bevölkerung und die Hebung des allgemeinen Wohlstandes erreicht werden. Die soziale Sicherung wird verstärkt ausgebaut, d.h. an die Stelle individueller Vorsorge tritt eine weitere staatliche Übernahme dieser Aufgaben. Der Schutz der heimischen Produktion von Gewerbe und Landwirtschaft ergreift immer weitere Bereiche. Die Erhaltung von Arbeitsplätzen und der Verbraucherschutz sind besonders wichtige Aspekte dieser

Wirtschaftspolitik. Demgegenüber steht die Vorsorge vor Versorgungssengpässen, insbesondere im Rohstoffbereich und für sonstige Güter, die nicht aus EG-eigener Produktion in ausreichendem Maße gewonnen werden können.

Andererseits hat die Gemeinschaft die Verpflichtung zur Gewährung entwicklungspolitischer Hilfe und zur Öffnung ihrer Märkte grundsätzlich bejaht und praktiziert auch eine entsprechende Politik. Früher eingegangene Verpflichtungen aus der Kolonialzeit werden durch entsprechende Einzel- oder Gesamtabkommen, hier insbesondere durch die AKP-Regelung (Zollfreiheit für bestimmte Länder Afrikas, der Karibik und des Pazifiks), erfüllt. Verpflichtungen gegenüber befreundeten und benachbarten Staaten, z.B. im Mittelmeerraum, werden vorrangig betrieben. Die Gemeinschaft hat sich zu einem wesentlichen Beitrag zu der Lösung der Probleme des Nord-Süd-Dialogs verpflichtet. Zugleich versucht die Gemeinschaft, durch Förderung und Ausbau des Exportversicherungssystems die Absatzchancen europäischer Ware zu verbessern. Sie bemüht sich um den Schutz europäischer Investitionen im Ausland und betreibt z.B. mit dem Instrument der Zollpräferenzgewährung gegenüber Entwicklungsländern eine Politik besserer Einfuhrfazilitäten, um Retorsionsmaßnahmen von vornherein auszuschließen.

EG-Versäumnisse bei Harmonisierung im Inneren

Die Lösung dieser Widersprüche in der politischen Zielsetzung wird durch die Versäumnisse im Harmonisierungsbereich der Europäischen Gemeinschaft erschwert. Die unterschiedlichen sozialen Strukturen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten sind nicht beseitigt. Ein Instrumentarium zur Schaffung eines einheitlichen Konjunkturverlaufes fehlt. Gemeinsame handelspolitische Aktionen der Gemeinschaft werden nur gegenüber Drittländern einheitlich konzipiert. Innerhalb der Gemeinschaft werden sie regional unterschiedlich aufgeteilt. Hierfür ist ein bereits klassisches Beispiel die sogenannte „Lastenteilung“, die sowohl bei der Ausgestaltung der Zollpräferenzen als auch bei der Umsetzung des Welttextilabkommens gehandhabt wird. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft der Sechs gab sich bei ihrer Gründung ein binnen- und außenwirtschaftlich liberales System. Soweit außenwirtschaftliche Beschränkungen nicht sofort abgebaut werden konnten, wurden Methoden zu ihrer Verringerung festgelegt. Die einzige Ausnahme war zunächst die Gestaltung der Agrarmarktpolitik, aus der heraus die jetzigen Schutzmaßnahmen ziemlich deutlich abzuleiten sind. Im gewerblichen Bereich wurden die Übergangsschwierigkeiten, die aus unterschiedlichen Zollbelastungen und differenzierenden Außenhandelspolitiken resultieren, für ein Übergangszeit durch die Anwendung des Artikel 115 des EWG-Vertrages geordnet. Ein- und Ausfuhrverordnungen der Gemeinschaft wurden nach der Übergangszeit erlassen, die zwar Schutzklauseln vorsahen, wie sie auch im GATT und in den nationalen Außenwirtschaftsgesetzen üblich waren, die aber zugleich sicherstellten, daß keine nationale Entliberalisierung, d.h. Verschlechterung des bis dahin erreichten Zustandes erfolgte. Der Ausbau der Handelsfreiheit wurde selbst in Produktionsbereichen forciert, die noch an einer gewissen Sensibilität litten. Ein Beispiel dafür ist die europäische Textil- und Bekleidungsindustrie.

Belastung der EG durch Erweiterung und Konjunktureinbruch

Der Kurswechsel der Europäischen Gemeinschaft, der im übrigen durch entsprechende Politiken anderer wichtiger Welthandelsländer, wie z.B. den USA begleitet wurde, begann, als die Gemeinschaft als neue Mitgliedstaaten Großbritannien, Irland und Dänemark aufnahm und der weltweite Konjunktureinbruch Beschäftigungsprobleme, insbesondere in den Staaten der Europäischen Gemeinschaft bewirkte. Seit diesem Zeitpunkt gibt es eine Reihe von einzelnen Schutzmaßnahmen, sowohl auf dem gewerblichen als auch auf dem Agrarsektor, die früher undenkbar gewesen wären. Die Stimmung für einen derartigen handelspolitischen Kurswechsel wurde offenkundig gefördert durch die Überlegungen zur Schaffung eines integrierten Rohstoffprogramms. In dieser Diskussion sind nämlich wesentliche Bestandteile Preisstabilisierung, Mindestpreisgarantien, Abnahmeverpflichtungen, Import- und Exportquoten – eben eine Verplanung des bis dahin weitgehend freiheitlichen Handels. Erstmalig wurde zu diesem Zeitpunkt auch eine Verhandlungsrunde zur weltweiten Ordnung von gewerblichen Produkten eröffnet. Das Welttextilabkommen legte Handelskontingente für die Aus- und Einfuhr fest und sollte damit den Konsum beeinflussen und die Beschäftigungssituation in den Hauptimportländern regulieren. Einfuhrbeschränkungen, Anti-Dumping-Vorwürfe und die Einführung von Schutzzöllen trafen unseren Handel, der ohnehin durch die sehr ausgeweitete Politik des Verbraucherschutzes über Gebühr belastet wurde.

Organisierung des Handels als Entliberalisierungsinstrument

Hinzu kommen neue Überlegungen zur weltweiten Organisierung des Handels. Am schwerwiegendsten könnte die sogenannte „Disziplinierung“ der Landwirtschaft sein, die weltweit ein einheitliches Ausfuhrerstattungssystem vorsehen soll, um die behaupteten Wettbewerbsvorsprünge reicher agrarerzeugender Länder gegenüber den ärmeren Entwicklungsländern auszugleichen. Ihren vorläufigen Höhepunkt findet diese neue Politik in der französischen Vorstellung einer „organisierten Liberalisierung“. Danach soll ein liberalisierter Handel nur mit Ländern stattfinden, die über eine vergleichbare Produktionskostenstruktur verfügen. Selbstbeschränkungsabkommen sollen mit allen Ländern abgeschlossen werden, die die vorgenannte Voraussetzung nicht erbringen. Weitere Schutzmaßnahmen sind die Einführung von Mindest- und Höchstpreisen bei Ein- und Ausfuhr sowie Abschöpfung auf arbeitsintensive Produkte. Dieser Maßnahmenkatalog, über den weltweit, aber auch in der Europäischen Gemeinschaft sehr intensiv beraten wird, fand in der jüngsten Vergangenheit im gewerblichen Bereich bereits in gewissem Umfange seine Verwirklichung:

Frankreich, durch Gemeinschaftsabkommen gegenüber bestimmten Lieferländern auf dem Textilsektor gebunden, wandte Artikel XIX GATT an, um ungenehmigte nationale Einfuhrbeschränkungen praktizieren zu können. Die Gemeinschaft verzichtete nicht nur auf eine Rüge beziehungsweise verpflichtete Frankreich auch nicht, diese ungerechtfertigten Schutzmaßnahmen sofort wieder aufzuheben; sie verstand es sogar, diesen nationalen Alleingang in eine Gemeinschaftsbeschränkung der EG gegenüber den betreffenden Drittländern umzusetzen.

(WGA-Geschäftsbericht 1977, Hamburg)

Arbeitgeberfragen

Rationalisierung und Innovation fördern den Fortschritt

Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der VAB und des BBW

Sechs Thesen vertrat der bayerische Wirtschaftsminister **Anton Jaumann** in der Podiumsdiskussion, mit der die von der VAB und dem BBW veranstaltete Tagung „Innovation und Rationalisierung – Quelle für Wachstum und Fortschritt“ am 17. Januar 1978 abgeschlossen wurde:

1. Es gibt keine wirtschaftlich vertretbare Alternative zur Rationalisierung.
2. Der Rationalisierungsdruck wird anhalten. Seine Stärke ist in gewissem Umfang beeinflußbar.
3. Die Rationalisierung verändert nicht zwangsläufig die Zahl der Arbeitsplätze, aber in aller Regel die Anforderungen an die Mitarbeiter.
4. Die wirtschaftspolitische Antwort auf diesen Sachverhalt muß primär die Schaffung neuer Arbeitsplätze sein. Sie ist die beste soziale Sicherung für freigesetzte Arbeitsplätze. Neue, sichere Arbeitsplätze sind vor allem von neuen Produkten zu erwarten. Diese setzen oft neue Technologien voraus. Die Frage nach der Sicherheit einer ausreichenden Zahl von Arbeitsplätzen ist die Frage nach unserer Innovationsfähigkeit, unserem Innovationspotential und unserer Innovationsbereitschaft.

Das Innovationspotential der mittelständischen Wirtschaft wird vielfach durch ein Informationsdefizit blockiert. Wir prüfen die Möglichkeiten für eine verbesserte Technologie-Beratung.

5. Der sozialen Sicherung dient eine Berufsaus- und -fortbildung, die häufigen Arbeitsplatz- und Berufswechsel ermöglicht.
6. Die Arbeitnehmer sind auch selbst gefordert. Sie müssen bereit sein, mehr zu lernen, immer wieder von neuem zu lernen und sich auf neue Anforderungen einzustellen.

Vorträge und Podiumsdiskussionen ergaben eine weitgehende Übereinstimmung über Notwendigkeit und Bedeutung von Innovation und Rationalisierung. Auch der DGB-Landesbezirksvorsitzende **Rothe** bekannte sich dazu. Sein „Kontrapunkt“: Die gewerkschaftliche Kritik setze dort ein, wo Rationalisierung zum gesundheitsschädlichen Leistungsdruck und zu Dequalifikation führe, und wo die soziale Verpflichtung der Marktwirtschaft unberücksichtigt bleibe. Hier anzusetzen müsse Gegenstand des – wörtlich – „Zusammenspiels der Sozialpartner“ sein.

BfA-Präsident **Stingl** forderte: Rationalisierung nicht um jeden Preis. Bei jeder Entscheidung müsse die gesamtwirtschaftliche Verantwortung und die Auswirkung auf den Arbeitsmarkt berücksichtigt werden.

Die Basis für die Diskussion hatten zuvor die Referate geliefert:

Dr. Wrede, VAB-Präsident: Wachstum und Fortschritt können in der Zukunft nur aus der gemeinsamen Quelle von Innovation und Rationalisierung kommen. Die schöpferische Kraft und das Wissen in der Bundesrepublik nur auf die „Produktion von Blaupausen“ zu konzentrieren, ist nicht möglich.

Die Behauptung der Gewerkschaften, Rationalisierungsinvestitionen führen zur Vernichtung von Arbeitsplätzen, läßt die Frage berechtigt erscheinen, wem eigentlich mit solcher Demagogie gedient ist. Innovation und Rationalisierung sind die gleichwertig tragenden Pfeiler des Wandels der Wirtschaft. Das heißt, bestehende Produkte müssen rationalisiert werden oder sie müssen den Innovationen weichen.

Allen Bemühungen, den Unternehmern den Anreiz zu nehmen, zu rationalisieren oder technischen Fortschritt einzuführen, muß Widerstand entgegengesetzt werden. Den Unternehmen soll per Tarifvertrag oder gar Gesetz, durch möglichst totale Arbeitsplatz- und Verdienstsicherung verboten werden, die wirtschaftlichen Früchte der Rationalisierung oder Innovation nutzbar zu machen. Die negativen sozialen Folgen eines technischen Fortschritts bemühen sich die Unternehmen zu vermeiden. Allerdings drosselt ein totaler Schutz des Besitzstandes den Fortschritt ab.

Prof. Rodenstock, VAB-Vizepräsident: Innovation und Rationalisierung stehen im Spannungsfeld von Möglichkeiten und Notwendigkeiten. Sie sind eingebunden in übergeordnete Zielsetzungen, die von nationalen wie internationalen Konstellationen abhängig sind. Beide erfreuen sich offensichtlich in der Öffentlichkeit eines unterschiedlichen Ansehens. Neue, bessere Produkte anzubieten, gilt mehr als die kreativ-konstruktive Komponente des technischen Fortschritts. Die Produktinnovation genießt wegen des in ihr angelegten zusätzlichen Markterschließungspotentials mehr Ansehen in der Öffentlichkeit als die sogenannte Prozeßinnovation, die gerne mit der „Weg rationalisierung“ von Arbeitsplätzen in Verbindung gebracht wird. Attraktivität und Notwendigkeit der Produktinnovation sollen nicht geleugnet werden, aber sie ist nicht allein das Positive, die Rationalisierung das Negative.

Die technologische Potenz in der Bundesrepublik ist nicht erschöpft. Aber die steuerliche Behandlung von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen auch und gerade im mittelständischen Bereich bedarf einer Verbesserung. Die Wiederherstellung eines innovations- und investmentsfreundlicheren Klimas ist unerlässlich. Die Investitionsblockaden durch Bürgerinitiativen, administrative Hürden und Gerichtsbeschlüsse übersteigen die ausgabewirksamen Tranchen der öffentlichen Strukturprogramme inzwischen bei weitem. Das vergrößert das beschäftigungsschädliche Investitionsdefizit nicht nur kurz- sondern auch mittelfristig entscheidend.

Dipl.-Ing. Schornstein, Direktor im Vogel-Verlag, Würzburg: In der Druckindustrie findet im Satzbereich heute eine „Revolution“ statt. Die Produktionsweisen werden durch Fotosatz und Datentechnik entscheidend verändert. Die Grenzen zwischen kreativer Tätigkeit und Produktion werden verändert, und zwar in den kreativen Bereich hinein. Die augenblickliche Entwicklung ist noch lange nicht zu Ende.

Die technischen Fortschritte kommen auch dem in der Druckindustrie so wichtigen Zeitfaktor zugute. Die Miniaturisierung senkt die Preis-Kosten-Relation. Dadurch wird das „Abenteuer“ Fotosatz auch für kleinere und mittlere Betriebe interessant. Ganze Bücher können in Stunden her-

gestellt werden. Die Kostensenkung bei der Buchherstellung macht auch wissenschaftliche Publikationen mit geringen Auflagen rentabel.

Durch die Entwicklungen im Datenverarbeitungsbereich, durch die Nachrichtentechnik und die mögliche Nutzung dieser Techniken im Bereich neuer Kommunikationsformen wird die Entwicklung weiter beeinflußt. Beim Kabelfernsehen ist die privatwirtschaftliche Betätigung unerlässlich.

Dr. Habbel, Audi-NSU-Vorstandsmitglied: Das Streben nach wirtschaftlicher Fertigung, nach Vereinfachung von Verwaltungsvorgängen und nach Optimierung von Planungen ist ein Element unternehmerischen Handelns seit jeher. Das Thema ist durch die Arbeitsmarktsituation besonders aktuell geworden. Der Informationsfluß von der Unternehmensleitung zu den Mitarbeitern muß verbessert werden. Die Planung von Unternehmensentscheidungen muß allen Mitarbeitern rechtzeitig deutlich gemacht werden. Dem Menschen im Betrieb muß die Angst vor dem Rationalisierungsprozeß, vor der Bedrohung der beruflichen Existenz genommen werden.

Das „Recht auf Arbeit“ darf nicht zu einem „Recht auf einen bestimmten betrieblichen Arbeitsplatz“ ausgeweitet werden. Schon heute ist das Netz zum Schutz der Arbeitnehmer vor technischen Umstellungen und Neuerungen sehr eng. Wie weit darf die soziale Sicherung gehen, ohne daß sie zu einer Belastung und Einengung für die unternehmerische Politik wird? Die innerbetriebliche Mobilität der Arbeitskräfte muß gestärkt werden. Rationalisierung darf ebensowenig zum negativen Schlagwort werden wie „Humanisierung“ zum positiven geworden ist.

Dr. Himmelreich, stellv. BDA-Hauptgeschäftsführer: Die gegenwärtige Unterbeschäftigung hat nicht ihre primäre Ursache in der Rationalisierung, sondern in der rückläufigen Nachfrage wie in der Kostenüberflutung der Unternehmen. Rationalisierung, verstanden als produktionstechnische Innovation mit dem Ziel der Kostensenkung, ist eine unabdingbare Voraussetzung zur Erhaltung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Nicht die Rationalisierung gefährdet Arbeitsplätze, sondern der Verzicht auf Rationalisierung bedeutet mittelfristig Gefährdung und langfristig Vernichtung von Arbeitsplätzen.

Zwischen Rationalisierung und „Humanisierung“ besteht ein positiver Zusammenhang. Rationalisierung schafft oft erst die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Erfolge der Rationalisierung dürfen nicht durch zu weitgehenden Bestandschutz auf der Strecke bleiben. Sozialpolitisch überzogene Flankierung löst die gegenwärtigen Arbeitsmarktprobleme nicht.

Dr. Dr. Laußermair, stellv. Vorstandsmitglied der MAN: Forschung und Entwicklung sind die Fundamente wirtschaftlicher Zukunftssicherung. Das Forschungsengagement der staatlichen Instanzen steigt, aber längst nicht im Umfang aller anderen Industrienationen. Nicht nur mehr marktferne Gebiete der Forschung und Grundlagenentwicklung werden von der öffentlichen Hand gefördert. Um den aus volkswirtschaftlichen Gründen notwendigen Innovationsprozeß zu beschleunigen, werden von Zeit zu Zeit schwerpunktartig auch marktnahe Entwicklungen durch finanzielle Erleichterungen und direkte Zuschüsse gefördert.

Die Industrie muß die vom Staat geschaffenen Möglichkeiten nutzen. Dabei ist es unausbleiblich, daß für den notwendigen Wissenstransfer, für die industrielle Umsetzung der neuen Technologien und für die Übernahme der nicht unbeträchtlichen Risiken im privaten Bereich große Beträge investiert werden müssen. Voraussetzung dafür ist eine notwendige Ertragskraft in der Privatwirtschaft.

Schwerbehinderte: Anzeige für 1977

Im Zuge der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes hat der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit folgendes mitgeteilt:

„Gemäß § 10 Abs. 2 SchwbG haben alle Arbeitgeber, die in wenigstens einem Monat des Kalenderjahres 1977 über 16 oder mehr Arbeitsplätze i.S. des § 6 Abs. 1 SchwbG – ohne Rücksicht darauf, ob in einem Betrieb bzw. einer Dienststelle (im folgenden: Betrieb) oder in mehreren Betrieben – verfügten, dem für ihren Sitz zuständigen Arbeitsamt für das Jahr 1977, aufgegliedert nach Monaten, folgendes anzugeben:

1. Zahl der Arbeitsplätze nach § 6 Abs. 1 SchwbG sowie § 6 Abs. 2 und 3 SchwbG, gesondert für jeden Betrieb.
2. Zahl der in den einzelnen Betrieben beschäftigten Schwerbehinderten, Gleichgestellten und sonstigen anrechnungsfähigen Personen, gesondert nach ihrer Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen.
3. Mehrfachanrechnungen.
4. Gesamtbetrag der geschuldeten Ausgleichsabgabe.

Die Anzeige ist gesondert für jeden Betrieb bis spätestens **31. März 1978** zu erstatten. Die Weigerung, der Anzeigepflicht nachzukommen, stellt für private Arbeitgeber eine Ordnungswidrigkeit nach § 57 Abs. 1 Nr. 3 SchwbG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5000,- DM geahndet werden kann (§ 57 Abs. 2 SchwbG).

Gleichzeitig mit der Erstattung der Anzeige ist die ggf. zu zahlende Ausgleichsabgabe an die zuständige Hauptfürsorgestelle abzuführen (§ 8 Abs. 2 SchwbG).

Die für die Anzeige erforderlichen Vordrucke werden in der Zeit von Mitte Dezember 1977 bis spätestens Mitte Februar 1978 allen anzeigepflichtigen Arbeitgebern zugesandt. Sofern im Einzelfall diese Arbeitgeber die Unterlagen nicht erhalten, können sie beim Arbeitsamt angefordert werden.

Sonderprogramm für Schwerbehinderte

Im Bundesanzeiger Nr. 244 vom 30.12.1977 sind die Richtlinien zur Durchführung des 2. Sonderprogramms des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte bekanntgemacht worden. Danach erhalten Arbeitgeber, die ihre Beschäftigungspflicht nach dem Schwerbehindertengesetz **erfüllt** haben, und zusätzlich Schwerbehinderte oder Gleichgestellte einstellen, einen einmaligen Förderbetrag in Form eines Zuschusses von

- 18000 DM für die Einstellung eines Schwerbehinderten, der auf eine Hilfskraft dauernd angewiesen ist, oder eines schwerbehinderten Jugendlichen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 v.H. zur beruflichen Erstausbildung,
- 15000 DM für die Einstellung eines schwerbehinderten oder gleichgestellten Jugendlichen zur beruflichen Erstausbildung,
- 12000 DM für die Einstellung eines Schwerbehinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 v.H., eines Schwerbehinderten oder Gleichgestellten, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, oder eines Schwerbehinderten oder Gleichgestellten, der mindestens seit einem Jahr arbeitslos ist,
- 8000 DM für die Einstellung eines anderen Schwerbehinderten oder Gleichgestellten, sofern er seit mindestens 6 Monaten arbeitslos ist, oder im Anschluß an die Aus-

bildung arbeitslos ist bzw. im Anschluß an den Besuch einer allgemeinbildenden Schule arbeitslos ist und wegen Art und Schwere der Behinderung voraussehbar ist, daß er nach den Gesamtumständen an keiner Berufsausbildung i.S. des Berufsbildungsgesetzes teilnehmen kann oder bisher in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte tätig war.

Arbeitgeber, die ihre Beschäftigungspflicht nach dem Schwerbehindertengesetz noch **nicht erfüllt** haben, erhalten einen einmaligen Förderbetrag nur bei Vorliegen der vorstehend genannten ersten drei Fallgruppen und auch in diesen Fällen nur in Höhe der Hälfte der dort vorgesehenen Beträge. Scheidet der Schwerbehinderte oder Gleichgestellte innerhalb von 6 Monaten aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist der Förderbetrag zurückzuzahlen, gleichgültig von wem das Beschäftigungsverhältnis gelöst worden ist. Scheidet der Schwerbehinderte oder Gleichgestellte innerhalb des darauffolgenden Jahres aus, so ist für jeden Monat, in dem der Schwerbehinderte innerhalb dieses Jahres nicht im Beschäftigungsverhältnis gestanden hat, ein Zwölftel des Förderungsbetrages zurückzuzahlen. Für die Gewährung von Leistungen sind die Arbeitsämter zuständig.

Für dieses Programm sind 60 Millionen DM aus den Mitteln der Hauptfürsorgestellen und 40 Millionen DM aus den Mitteln bereitgestellt worden, die dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zufließen.

Abfindungen und Arbeitslosengeld

Kündigungsschutzklagen vor dem Arbeitsgericht enden vielfach durch Vergleich und Zahlung einer Abfindung. Wenn nun in einem solchen Vergleich das Ende des Arbeitsverhältnisses auf einen Zeitpunkt festgelegt wird, der vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist liegt und zugleich eine Abfindung gewährt wird, so hat das für den Arbeitnehmer im Hinblick auf das Arbeitslosengeld meist nachteilige Folgen.

Die Arbeitsämter beriefen sich hier auf § 117 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes. Diese Vorschrift besagt u.a. „...so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld in der Zeit von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses an bis zu dem Tage, an dem das Arbeitsverhältnis geendet hätte, wennordentlich gekündigt worden wäre.“

Diese Regelung erklärte das Bundesverfassungsgericht durch Beschuß vom 12.5.1976 (Der Betrieb 1976 S. 1678 ff.) für rechtswidrig, da es mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 1 GG, nicht vereinbar sei, wenn eine Abfindung, die ein Arbeitnehmer bei vorzeitiger Auflösung seines Arbeitsverhältnisses durch Vergleich erhält, in voller Höhe zum Ruhens des Anspruchs auf Arbeitslosengeld führe.

Aufgrund dieses Beschlusses wurden nunmehr § 117 Abs. 2 und 3 AFG neu gefaßt. Sie lauten nunmehr:

„(2) Hat der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung erhalten oder zu beanspruchen und ist das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet worden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld von dem Ende des Arbeitsverhältnisses an bis zu dem Tage, an dem das Arbeitsverhältnis bei Einhaltung dieser Frist geendet hätte. Die Frist beginnt mit der Kündigung, die der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor-

ausgegangen ist, bei Fehlen einer solchen Kündigung mit dem Tage der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ist die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ausgeschlossen, so gilt bei zeitlich unbegrenztem Ausschuß eine Kündigungsfrist von einem Jahr, im übrigen die Kündigungsfrist, die ohne den Ausschuß der ordentlichen Kündigung maßgebend gewesen wäre.

- (3) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nach Absatz 2 längstens sechs Monate. Er ruht nicht über den Tag hinaus,
1. bis zu dem Arbeitslose bei Weiterzahlung des während der letzten Beschäftigungszeit kalendertäglich verdienten Arbeitsentgelts einen Betrag in Höhe von siebzig vom Hundert der Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistung als Arbeitsentgelt verdient hätte,
 2. an dem das Arbeitsverhältnis infolge einer Befristung, die unabhängig von der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestanden hat, geendet hätte oder
 3. an dem der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist hätte kündigen können.

Der nach Satz 2 Nr. 1 zu berücksichtigende Anteil der Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistungen vermindert sich sowohl für je fünf Jahre des Arbeitsverhältnisses in demselben Betrieb oder Unternehmen als auch für je fünf Lebensjahre nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres um je fünf vom Hundert; er beträgt nicht weniger als dreißig vom Hundert der Leistung. Letzte Beschäftigungszeit sind die am Tage des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Lohnabrechnungszeiträume, die insgesamt mindestens zwanzig Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt umfassen. Arbeitsentgeltkürzungen infolge von Krankheit, Kurzarbeit, Arbeitsausfall oder Arbeitsversäumnis sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht."

Absatz 3 dieser Vorschrift ist rückwirkend zum 12.5.1976 und Absatz 2 am 1.1.1978 in Kraft getreten.

Beschäftigung ausländischer Auszubildender genehmigungspflichtig

Im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens hatte das Bayerische Oberste Landesgericht in seinem Beschuß vom 29.7.1977 (BB 1977 S. 1402) über die Frage zu befinden, ob auch ein Ausbildungsverhältnis der behördlichen Genehmigung bedarf. Der Senat hat die Frage bejaht und dies wie folgt begründet:

§ 19 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes verlangt, daß nichtdeutsche Arbeitnehmer zur Ausübung einer Beschäftigung einer Erlaubnis der Bundesanstalt bedürfen. § 19 Abs. 1 Satz 4 des Arbeitsförderungsgesetzes verbietet, Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis zu beschäftigen.

Auf die Art der Beschäftigung kommt es hierbei nicht an. Daß auch das Lehrverhältnis als Beschäftigung gilt, kann aus der Bestimmung des § 168 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes ersehen werden, welche zu den Arbeitnehmern alle Personen rechnet, die als Arbeiter oder Angestellte gegen Entgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind. Danach ist auch ein Ausbildungsverhältnis als Beschäftigung anzusehen. § 9 der Arbeitserlaubnis sieht für Lehrverhältnisse keine Ausnahme vor.

LGA-Stenogramm Januar 1978

10.1.

Besprechung im Wirtschaftsministerium über Einzelheiten des Programms zur Durchführung kostenloser Kurzberatungen im bayerischen Groß- und Außenhandel.

11.1.

Empfang des Herrn Staatsminister Anton Jaumann aus Anlaß des 70. Geburtstages des Ehrenpräsidenten der VAB, Herrn Mohr.

Arbeitssitzung zur Formulierung von Wettbewerbsregeln des Handels mit mehreren beteiligten Verbänden in München.

13.1.

Sitzung des Arbeitskreises „Recht“ des BGA, Bonn.

13. + 14.1.

Kongreß der Europäischen Föderation des Spielwaren-Großhandels mit Arbeitssitzungen über die Service-Leistungen des Großhandels und eine neue Branchenklassifikation, in Paris.

16.1.

Teilnahme an der Sitzung des Handelsausschusses der IHK Nürnberg.

Teilnahme an der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung des Bildungswerks der Bayerischen Wirtschaft.

17.1.

Geschäftsführerbesprechung des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels in Hamburg. Tagung „Innovation und Rationalisierung“, durchgeführt von der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern (VAB).

Sitzung der süddeutschen Arbeitskreise Technische Chemikalien in Stuttgart.

19.1.

Sitzung des Ausschusses für Betriebswirtschaft und Verkehr im LGA München.

20.1.

Klausurtagung der Geschäftsführer der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern (VAB), in Grainau. Vorstandssitzung des Verbandes Bayerischer Bier- und Getränke-Fachgroßhändler.

24.1.

Teilnahme an der Vorstandssitzung des Vereins für Berufsförderung.

Sitzung des Ausschusses für Berufsbildung im LGA. Teilnahme an der zweiten Arbeitsgruppensitzung im Wirtschaftsministerium zum Thema Abbau investitionshemmender Maßnahmen.

26.1.

Erfahrungsaustauschgruppe Textilgroßhandel, Dasing.

27.1.

Tarifpolitisches Gespräch der süddeutschen Landesverbände in Würzburg.

Jahresbesprechung des Landesarbeitsamtes über berufliche Informationsausstellungen für Hauptschulabgänger.

30.1.

Arbeitskreis Umweltschutz und Landesplanung, München.

31.1.

Arbeitskreis Arbeits- und Sozialrecht, München.

Sozialversicherung

Gegen gewerkschaftliche Vorstellungen für Einheitsversicherung

Mit Nachdruck hat sich die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände gegen die Schaffung eines Einheitssystems in der Sozialversicherung ausgesprochen. Solche Bestrebungen sind in letzter Zeit von Gewerkschaftskreisen erneut in die Diskussion gebracht worden.

Eine Einheits-Sozialversicherung – selbst wenn sie in regionale Verwaltungskörper unterteilt wäre – würde keine Verbesserungen gegenüber der jetzigen Gliederung bringen, die sich mit ihren organisatorisch selbständigen und finanziell autonomen Versicherungsträgern bewährt habe und äußerst versicherten- und betriebsnah arbeite. Im Gegensatz hierzu müßten von einem Einheitssystem Anonymität, Schwerfälligkeit und höhere Verwaltungskosten befürchtet werden. Groß sei auch die Gefahr, durch solche Forderungen von den eigentlichen Problemen der Sozialversicherung abzulenken, die darin bestünden, ihre Finanzgrundlagen durch Vollbeschäftigung und Wirtschaftswachstum dauerhaft zu sichern.

Allerdings sei die bestehende Zahl der Sozialversicherungsträger kein Dogma. Wo nach Lage der Dinge durch Zusammenschlüsse einzelner Träger mehr Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit erreicht werden könne, sollte der Weg zur Schaffung möglichst optimaler Verwaltungsgrößen gegangen werden. Hier liege eine verantwortliche Aufgabe der Selbstverwaltung. Vorteile könnten auch durch die Koordinierung bestimmter Aufgaben zwischen einzelnen Trägern oder durch die Bildung von Arbeitsgemeinschaften von Versicherungsträgern bzw. Zweigen der Sozialversicherung in gemeinsam berührenden Belangen erreicht werden. Hierfür gebe es bereits gute Beispiele. Eine solche engere Zusammenarbeit werde von den Arbeitgebern durchaus bejährt.

In diesem Zusammenhang kritisierte die Bundesvereinigung eine kürzlich vom Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut des DGB vorgelegte Studie, in der Überlegungen zur Verbesserung der Arbeit der sozialen Selbstverwaltung mit dem Vorschlag verbunden worden seien, die paritätische Beteiligung der Arbeitgeber in der sozialen Selbstverwaltung zu Gunsten einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Versichertenvertreter zu vermindern. Dies müsse angesichts der praktizierten sachgerechten Zusammenarbeit entschieden abgelehnt werden. Der Vorstoß des DGB verkenne die Miterantwortung der Sozialpartner für eine funktionierende soziale Sicherung gerade auch unter veränderten wirtschaftlichen Bedingungen. Der Gesetzgeber habe in dem bedeutsamen öffentlich-rechtlichen Bereich der Sozialversicherung die Verwaltung mit Bedacht in die Hände der unmittelbar Beteiligten gegeben. Angesichts der knapper werdenden Finanzierungsmittel sei das gleichberechtigte Zusammenwirken der Sozialpartner in der sozialen Selbstverwaltung mehr denn je notwendig. Um so unverständlich sei das Vorhaben des DGB, die Arbeitgeber dort zurückdrängen zu wollen.

Dr. WOLFRUM, Vorsitzender des IHK-Handelsausschusses

Einstimmig zum neuen Vorsitzenden gewählt hat der Handelsausschuß der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern den Vize-Präsidenten unseres Landesverbandes Dr. Dieter WOLFRUM.

Wir gratulieren herzlich.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Wechsel des Betriebsinhabers

„Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein.“ (§ 613a BGB).

Diese Vorschrift sichert dem Arbeitnehmer zwar Rechte, verpflichtet ihn aber nicht, den neuen Betriebsinhaber auch zu akzeptieren. D.h., der Arbeitnehmer kann es ablehnen, unter einem neuen Chef zu arbeiten.

Das Bundesarbeitsgericht hat dies in seinem Urteil vom 21.7.1977 (Der Betrieb 77 S. 2146) bestätigt:

Der Anspruch auf die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers ist im Zweifel nicht übertragbar. Ein Schuldnerwechsel setzt die Zustimmung des Gläubigers voraus. Der Arbeitnehmer erhält mit dem Eintritt eines anderen Arbeitgebers in das Arbeitsverhältnis einen neuen Schuldner. Der Arbeitnehmer braucht sich aber gegen seinen Willen keinen anderen Arbeitgeber aufzwingen zu lassen. Widerspricht er bei einer Betriebsveräußerung dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf den Erwerber, so verhindert das den Eintritt des Erwerbers in das Arbeitsverhältnis und das Arbeitsverhältnis zum alten Arbeitgeber bleibt bestehen.

Keine Kündigungsumdeutung bei Schwerbehinderten

Das Landesarbeitsgericht Frankfurt hatte sich in seinem Urteil vom 28.6.1977 (Betriebsberater 77 S. 1401) mit der Frage zu befassen, ob es möglich ist, im Laufe einer arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzung über die Rechtswirksamkeit einer fristlosen Kündigung eines Schwerbehinderten diese Maßnahme in eine ordentliche fristgerechte Kündigung zum nächstzulässigen Termin umzudeuten. Das LAG hat dies mit folgender Begründung verneint:

Tägliche Auseinandersetzungen zwischen Arbeitskollegen während der Arbeit im Betrieb rechtfertigen regelmäßig die fristlose Entlassung, weil hierdurch der Betriebsfrieden und der reibungslose Arbeitsablauf erfahrungsgemäß schwerwiegend gestört werden. In der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zu einer außerordentlichen Kündigung gegenüber einem Schwerbehinderten, welche mit der Behinderung nicht zusammenhängt, ist nicht die Zustimmung zu einer ordentlichen Kündigung enthalten. Bei einer außerordentlichen Kündigung, welche mit der Behinderung nicht zusammenhängt, ist nämlich das Ermessen der Hauptfürsorgestelle gem. § 18 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes anders als bei einer ordentlichen Kündigung zuungunsten des Schwerbehinderten eingeschränkt.

Kündigung wegen zahlreicher Lohnpfändungen

Mit der Frage, ob Lohnpfändungen eine fristgemäße Kündigung rechtfertigen können, hat sich das Landesarbeitsgericht Hamm in seinem Urteil vom 21.9.1977 (Der Betrieb 77 S. 2237) befaßt. Im einzelnen hat es hierzu festgestellt:

Einigkeit besteht in der Rechtsprechung und Literatur darüber, daß der Arbeitgeber grundsätzlich einem Arbeitnehmer nicht schon wegen einer einzigen Lohnpfändung kündigen kann, selbst wenn diese schulhaft ausgelöst worden ist. Der Arbeitgeber ist nämlich einerseits als Drittenschuldner gesetzlich verpflichtet, einen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß auszuführen und andererseits kraft seiner Fürsorgepflicht gegenüber dem Arbeitnehmer ge-

halten, eine durch die Pfändungsmaßnahmen bedingte Arbeitsbelastung in gewissem Umfang hinzunehmen. Voraussetzung für die soziale Rechtfertigung einer fristgemäßen Kündigung ist im allgemeinen, daß

- a) der Arbeitnehmer durch mindestens zwei Lohnpfändungen innerhalb eines nicht allzu langen Zeitraumes eine nicht unerhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung des Arbeitgebers verursacht,
- b) der Arbeitgeber den Arbeitnehmer hierauf hingewiesen und ermahnt hat, eine weitere Pfändungsmaßnahme zu vermeiden und
- c) in bezug auf den Arbeitnehmer vor Ablauf geraumer Zeit erneut ein Pfändungs- und Überweisungsbeschuß ergeht, sofern nicht diese abermalige Lohnpfändung einer unverschuldeten Zwangslage des Arbeitnehmers entspringt.

Tarifliche Ausschlußfristen

Mit der Ablehnung von Ansprüchen bei Ausschlußfristen hat sich das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 4.5.1977 (Der Betrieb 1977 S. 1802) befaßt und zu diesem Problem folgendes ausgeführt:

Wenn ein Tarifvertrag den Beginn einer Ausschlußfrist für die gerichtliche Geltendmachung an die ausdrückliche Ablehnung der Ansprüche durch den Arbeitgeber knüpft, so soll damit eine Signalwirkung ausgelöst werden. Die Ablehnung soll den Arbeitnehmer vor dem jetzt drohenden Verlust seiner Ansprüche warnen und ihm klar und deutlich vor Augen führen, daß er sie zur Vermeidung ihres Verfalls nunmehr rechtshängig machen muß. Mit dieser Signalfunktion wäre es nicht vereinbar, wollte man in dem in einem Kündigungsschutzprozeß gestellten Klageabweisungsantrag auch eine die Ausschlußfrist in Lauf setzende Ablehnung der vom Ausgang des Kündigungsschutzprozesses abhängigen Ansprüche sehen. Sinn und Zweck des Tarifvertrages schließen es aus, im Antrag des Arbeitgebers auf Abweisung der Kündigungsschutzklage die Ablehnung des Lohnanspruchs im Sinne der einschlägigen Ausschlußfristen zu sehen.

Wettbewerbsrecht

Großhandels-Eigenschaft – wichtige Entscheidung des Bundesgerichtshofes

In einem Revisionsverfahren gegen ein Urteil des Oberlandesgerichtes Hamburg im Rechtsstreit eines regionalen Wettbewerbsvereins des Einzelhandels gegen die Metro-Gruppe hat der Bundesfinanzhof grundsätzliche Entscheidungen über die Großhandels-Eigenschaft getroffen, die über den Kreis des betroffenen Selbstbedienungs-Großhandels hinaus für den gesamten Großhandel von großem Interesse sind.

Der BFH stellt folgende Leitsätze auf:

Zu § 6a UWG – Verkauf durch Großhändler an letzte Verbraucher

a) Gewerbliche Verbraucher und ihnen gleichstehende Großverbraucher, die Waren zur Verwendung in ihrem Betrieb – ohne den Willen zur Weiterveräußerung – erwerben, sind keine letzten Verbraucher im Sinne von § 6a Abs. 2 UWG. Das gilt auch dann, wenn es sich um betriebs- oder branchenfremde Waren handelt. Geschäft-

Eine Regelung über Ausschlußfristen im Groß- u. Außenhandel finden sie in § 15 unseres Manteltarifvertrages.

Nachentrichtung irrtümlich nicht einbehaltener Lohnsteuer

Schuldner der Lohnsteuer ist der Arbeitnehmer. Im Rahmen der Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber jedoch diese für den Arbeitnehmer an das Finanzamt abzuführen. Nun kann es jedoch vorkommen, daß für einen bestimmten Abrechnungszeitraum diese Abführung der Lohnsteuer an das Finanzamt versehentlich unterbleibt. Wie in diesem Fall zu verfahren ist, hat das Landesarbeitsgericht München in seinem Urteil vom 8.7.1977 (Betriebsberater 77 S. 1353) ausgeführt:

Unterläßt der Arbeitgeber irrtümlich den Lohnsteuereinbehalt ganz oder teilweise, so kann er den zu wenig einbehalteten Betrag nur im Rahmen des § 41 des Einkommensteuergesetzes, also nur bei dem nächstfolgenden Lohnzahlungstermin, nachdem er die Unterlassung erkannt hat, einbehalten. Dabei darf der Nachzahlungsbetrag grundsätzlich nicht in einer Summe dem laufenden Lohn zugeschlagen werden. Vielmehr ist nach Abschnitt 86 der Lohnsteuerrichtlinien zu verfahren oder die Nachzahlung als einmaliger Bezug zu behandeln.

Wird der Arbeitgeber vom Finanzamt mit Haftungsbescheid für zu wenig einbehaltene Lohnsteuer in Anspruch genommen, so hat er regelmäßig in Höhe des hierauf entrichteten Betrages einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Arbeitnehmer. Eine aufrechnungsweise Geltendmachung dieses Anspruchs gegenüber dem Arbeitnehmer ist nur im Rahmen des pfändbaren Einkommens möglich. Bei der Berechnung des pfändbaren Betrages ist der Wert eines Sachbezugs zu berücksichtigen.

licher Verkehr mit dem letzten Verbraucher im Sinne der genannten Vorschrift liegt aber vor, wenn Gewerbetreibende und Großverbraucher betriebsfremde Waren für den Eigenbedarf (Privatbedarf) beim Großhandel erwerben. Doch ist dem Großhändler beim Bezug solcher Waren für private Zwecke eine Toleranzgrenze zuzubilligen; sie liegt für den Selbstbedienungs-Großhändler bei etwa 10% seines Umsatzes.

- b) Der die Verwendung von Großhandelsbezeichnungen beanhaltende Kläger muß darlegen und beweisen, daß die dem Großhandel zuzubilligende Toleranzgrenze überschritten ist. Dabei ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen. Die Tatsache, daß ein Selbstbedienungs-Großhandelsunternehmen den von ihm zum Einkauf zugelassenen Gewerbetreibenden und Großverbrauchern ein breites Sortiment fast aller Waren des täglichen Bedarfs anbietet, kann zwar Beweisanzeichen

sein, reicht aber nicht in jedem Falle für den Nachweis aus, daß die Toleranzgrenze überschritten wird.

- c) Unterhält der Selbstbedienungs-Großhändler streng von einander getrennte Food- und Non-Food-Abteilungen, dann ist für die Non-Food-Abteilungen gesondert zu prüfen, ob die Toleranzgrenze überschritten wird. Entsprechendes gilt für den Einwand des Großhändlers aus § 6a Abs. 2 Satz 2 UWG, er verkaufe überwiegend an Wiederverkäufer und gewerbliche Verbraucher.

Zu §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Preisangaben

Den Vorschriften der Preisangaben VO unterliegt der Selbstbedienungs-Großhändler im geschäftlichen Verkehr mit Gewerbetreibenden und ihnen gleichstehenden Großverbrauchern nur insoweit, als diese bei ihm über eine ihm zuzubilligende Toleranzgrenze (10%) hinaus Waren für den betriebsfremden Privatbedarf einkaufen.

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 Ladenschlußgesetz

Ein Verkauf an jedermann liegt nicht vor, wenn der Selbstbedienungs-Großhändler durch geeignete Kontrollen dafür sorgt, daß bei ihm nur Gewerbetreibende und ihnen gleichstehende Großverbraucher einkaufen können und

Verkäufe zur Deckung des betriebsfremden Privatbedarfs an diese Abnehmer eine dem Großhändler zuzubilligende Toleranzgrenze (10%) nicht übersteigen.

BGH, Urt. v. 11. November 1977 – I ZR 179/75 – OLG Hamburg, LG Hamburg.

Mit der Entscheidung, daß es als funktionsechte Großhandelstätigkeit anzusehen ist, wenn der SB-Großhandel Waren an Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher und diesen gleichstehenden Großverbrauchern zur Deckung des gewerblichen oder betrieblichen Bedarfs verkauft, auch wenn es sich hierbei um Waren handelt, die nicht weiter umgesetzt sondern im Betrieb des Käufers nur verwendet werden sollen, (z.B. Arbeitsgerät) hat der Bundesgerichtshof eine eindeutige Entscheidung zu Gunsten des Großhandels getroffen.

Das Metro-Urteil ist nicht nur im Bereich des Selbstbedienungs-Großhandels anwendbar, sondern hat auch für weite Bereiche des Bedienungsgroßhandels – insbesondere für den Produktionsverbindungshandel, den Konsumgüter-Großhandel und für einige Sparten des Investitionsgüter-Großhandels Bedeutung.

Den vollen Wortlaut der Begründung des Metro-Urturteils senden wir Ihnen auf Anforderung gerne zu.

Steuerfragen

Ein finanzhistorisches Relikt: Die Gewerbesteuern

Der Autor der nachfolgenden hochaktuellen Ausführungen ist Ulrich Stumpf, Bonn, Referent im Wirtschaftsrat der CDU. Wir danken für die freundliche Genehmigung zum Nachdruck.

Bei den anstehenden Beratungen über den **mittelfristigen finanzpolitischen Kurs** müssen die wichtigsten Probleme der **Steuersystematik** gelöst werden: dies gilt insbesondere für die **Gewerbesteuern**!

In den mittelalterlichen Städten wurden vereinzelt Steuern auf gewerbliche Tätigkeiten erhoben, bis bei der **Miquel'schen Steuerreform** 1891 der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital als Bemessungsgrundlage festgesetzt und die Staatssteuern zu Gemeindesteuern wurden. Die Lohnsummensteuer wurde in der Zeit der Ruhrbesetzung neu erfunden und 1936 in das **reichseinheitliche Gewerbesteuergesetz** einbezogen. Die Gewerbesteuern werden im wesentlichen noch heute nach diesen Bestimmungen von 1936 erhoben, obwohl sich die **wirtschaftlichen Verhältnisse grundlegend verändert haben**!

Das deutsche **Steuersystem** ist nach wie vor eine **historische Konstruktion** mit dem Schwergewicht auf der Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuer einerseits und der Mehrwert- und anderen Verbrauchssteuern andererseits. Die Gewerbesteuern sollen ihrem **Charakter** nach nur eine **Ergänzung** der allgemeinen steuerlichen Belastung der Einkommen sein. Aber die Gewerbesteuern haben inzwischen ein **Aufkommen** erreicht, das den beabsichtigten Charakter einer **Nebensteuer infrage stellt**! Während 1968 noch rd. 11,6 Mrd. DM an Gewerbeertrag-, Gewerbekapital- und Lohnsummensteuer bezahlt und damit erwirtschaftet werden mußten, waren es 1976 mit **23,3 Mrd. DM** gleich **100% (!) mehr**. Die Gewerbesteuern haben mit durchschnittlich 18% der steuerpflichtigen Gewerbeerträge ein **Ausmaß** erreicht, das als zusätzliche Steuerlast **nicht mehr vertretbar** ist.

Die **Gewerbesteuern** sind aufgrund gravierender Mängel **abzubauen bzw. zu beseitigen**:

- Im deutschen Steuersystem ist die Besteuerung grundsätzlich nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit angelegt. Aber viele Gemeinden erheben Gewerbesteuern im Sinne eines pauschalen Entgeltes für die Lasten, die die Betriebe „durch ihr Bestehen“, oder „mittelbar durch die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer“ angeblich verursachen. Diese Besteuerung nach dem Äquivalenzprinzip widerspricht dem Prinzip der Leistungsfähigkeit (**steuersystematisch falsch**).
- Die Aufgaben und Ausgaben einer Gemeinde stehen nur in sehr lockerem Zusammenhang mit den Aufgaben und Ausgaben, die durch die ansässigen Betriebe verursacht und durch Gewerbesteuereinnahmen finanziert werden sollen. Die Verletzung des Leistungsfähigkeitsprinzips und die Unbrauchbarkeit des Äquivalenzprinzips führen daher zu ungerechter Finanzkraft der Gemeinden (**fiskalisch und differenziert**).
- Die Gewerbesteuern sind stärker konjunktur- und strukturbabhängig als die Gesamtsteuereinnahmen. Da der Anteil der Gewerbesteuern an den Steuereinnahmen der Gemeinden enorm hoch ist (1936: 36%, 1976: 79%), sind damit die Tätigkeiten der Gemeinden stark von Konjunktur- und Branchenproblemen abhängig (**konjunkturpolitisch prozyklisch**).
- Die Gewerbesteuern wirken auch deshalb ungerecht, weil sie Einkommen und Erträge aus gewerblicher Tätigkeit neben der allgemeinen Einkommensbesteuerung einer zusätzlichen Belastung unterwerfen. Die Entscheidung, Kapital in Gewerbetrieb zu investieren, wird gegenüber alternativen Möglichkeiten auch durch die Doppelbesteuerung mit Vermögen- und Gewerbekapitalsteuer bestraft (**Bestrafung unternehmerischer Tätigkeit**).

– Wer in A-Dorf ein bestimmtes Gut produziert, wird mit Gewerbesteuern belastet, wer in C-Dorf dasselbe Gut produziert, trägt keine Gewerbesteuern. Das bedeutet willkürliche Kosten- und Preisverzerrungen (**strukturelle und regionale Wettbewerbsverzerrungen**).

Diese Verzerrungen werden besonders beim grenzüberschreitenden Verkehr deutlich, da hier keine Exportvergütung erfolgt und die meisten Länder keine vergleichbaren Gewerbesteuern erheben (**exporthemmende Steuer**).

Zusätzlich sind viele öffentliche Betriebe von Bewerbesteuern befreit, sie haben damit ungerechtfertigte Markt vorteile vor konkurrierenden Privatunternehmen (**staatliche Selbstbegünstigung**).

– Die negativen Auswirkungen auf die Leistungskraft gewerblicher Betriebe werden durch das zunehmende Gewicht der ertragsunabhängigen Teile der Gewerbe-

steuern verschärft (1961: 25%, 1976: 33%). Insbesondere in ertragsarmen Phasen werden damit Betriebe in ihrer Substanz beeinträchtigt (**investitionshemmende Steuer**).

– Lohnnebenkosten-Bedeutung kommt der Lohnsummensteuer zu, die von 1961 bis 1969 um 63%, von 1969 bis 1976 aber um 178% zugenommen hat (**arbeitsplatzbestrafende Steuer**). Mit jeder Lohnerhöhung wird diese Belastung noch steigen!

Der Bundesfinanzhof hat am 21.4.1977 zwar entschieden, daß dort, wo die Lohnsummensteuer aus der Substanz gezahlt wird, die Steuer zu erstatten sei (!). Gegen die Verfassungsmäßigkeit der Lohnsummensteuer läuft aber dennoch erneut eine Verfassungsklage. Die **Gewerbesteuern bleiben ein Anachronismus**. Die Unternehmen sollten für die Bereinigung steuersystematischer Fehler weitere beispielhafte, stichhaltige Argumente liefern.

Umsatzsteuer – Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Das Bundesfinanzministerium hat die Durchschnittssätze gemäß § 24 UStG für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze sowie

die Kürzungsbeträge gemäß Artikel 4 AufwAG für das Kalenderjahr 1978 mit Erlaß vom 9.12.1977 – IV A 2 – S 7410 – 16/77 – wie folgt mitgeteilt:

Art der Umsätze	Umsatz v.H.	Durchschnittssatz v.H.	Vorsteuer v.H.	Kürzungsbetrag v.H.	Steuerzahllast v.H.
I. Umsätze, die nicht unter § 4 Nr. 6 ff UStG fallen					
1. Lieferungen und Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse (z.B. Rund-, Schicht- und Abfallholz)	4,5	4,5	—	—	0
2. Lieferungen und Eigenverbrauch der in der Anlage 1 des UStG aufgeführten Sägewerkserzeugnisse (z.B. Schnittholzabfälle, Hobel-, Hack- und Sägespäne)	6,5	6,5	—	—	0
3. Sonstige Leistungen (z.B. Lohnfuhren)	6,5	6,5	—	—	0
4. Lieferungen und Eigenverbrauch der in der Anlage 1 des UStG nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse (z.B. Kanthölzer, Bohlen, Bretter)					
a) allgemein	12	6,5	—	—	5,5
b) Ausfuhrlieferungen, Lieferungen im Ausland und Lieferungen, für die ohne die Anwendung des § 24 UStG, Steuer nicht zu entrichten wäre (vgl. Abschn. B Teil I Abs. 2 Nr. 3 letzter Satz des BMF-Schreibens vom 11.5.1970 BSt Bl. I S. 520, USt-Kartei § 24 S 7410 K. 3)	6,5	6,5	—	—	0
5. Lieferungen und Eigenverbrauch der in der Anlage 1 des UStG nicht aufgeführten Getränke (z. B. Wein und andere alkohol. Getränke, Traubenmost, Frucht- und Gemüsesäfte) und von alkoholischen Flüssigkeiten (z. B. reiner Alkohol)					
a) allgemein	12	6,5	1,5	—	4
b) wie oben Nr. 4 Buchstabe b)	8	6,5	1,5	—	0
6. Übrige Umsätze (z. B. Getreide, Vieh, Fleisch, Milch, Obst, Gemüse, Eier)	8	6,5	1,5	—	0
II. Umsätze, die unter § 4 Nr. 6 ff UStG fallen (z. B. Verkäufe oder Verpachtungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke)	0	0	—	—	0

Wenn die Umsatzsteuer aus dem Bruttobetrag herausgerechnet werden muß, können folgende Multiplikatoren zugrunde gelegt werden:

Durchschnitts-Steuersatz	4,5%	=	4,31
	6,5%	=	6,10
	8 %	=	7,41

Steuerquote überschritt erstmals die 25-Prozent-Marke

Mit 25,04 Prozent erreichte die volkswirtschaftliche Steuerquote – das heißt das Verhältnis zwischen Steueraufkommen und Bruttosozialprodukt – 1977 ein neues Rekordniveau. Während die Steuerquote in den letzten Jahren zwischen 22,5 und 24 Prozent schwankte und mit 24,3 bzw. 24,4 Prozent in den Jahren 1969 und 1973 ihren bisher höchsten Stand erreicht hatte, wurde nun erstmals die 25-Prozent-Marke überschritten.

Grund: Wegen des sehr kräftigen Wachstums der direkten Steuern ist das Steueraufkommen 1977 mit 15,6 Prozent fast doppelt so schnell gestiegen wie das Bruttosozialprodukt (+ 6,2 Prozent).

Handel zieht am gleichen Strang

Anlässlich des 65jährigen Geburtstages von Herrn Dipl.-Volkswirt **Hermann Reissinger**, Präsident des Landesverbandes des Bayerischen Einzelhandels, überbrachte Konsul Senator **Walter Braun** die Glückwünsche im Namen des

bayerischen Groß- und Außenhandels. Wie er betonte, sei es gelungen, mit Präsident Reissinger eine vertrauliche, ja geradezu freundschaftliche Zusammenarbeit zu pflegen, bei der für den Handel in Bayern „am gleichen Strang gezogen werde“.

Präsident Reissinger hat sich besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft durch seine ehrenamtliche Mitarbeit in den Berufsorganisationen des Einzelhandels erworben. Zunächst wurde er Vorsitzender des Bezirks Mittelfranken, dann Vorsitzender der Großen Tarifkommission des bayerischen Einzelhandelsverbandes. Er iststellvertretender Vorsitzender des Sozialpolitischen Beirats und Vizepräsident der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels. Dem Präsidium der Industrie- und Handelskammer Nürnberg gehört Reissinger seit fünf Jahren an. Im April 1975 wurde er zum Präsidenten des Landesverbandes des Bayerischen Einzelhandels gewählt. Diese Verdienste fanden ihren sichtbaren Ausdruck in der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes 1. Klasse.

Unser Landesverband schließt sich den Wünschen Präsident Brauns an und hofft auf noch viele weitere Jahre erfolgreichen Wirkens, Gesundheit und alles Gute für sein persönliches Wohlergehen.



Berufsausbildung und -förderung

Qualifikation sichert Arbeitsplatz

Im Jahre 1975 haben rund 124 000 Jugendliche die Schule ohne Hauptschulabschluß verlassen, darunter waren 40 000 Sonderschüler. Auch bis Mitte der 80er Jahre werden nach einer Prognose der Kultusministerkonferenz jährlich etwa 100 000 Jugendliche ohne Hauptschulabschluß entlassen werden.

Bemerkenswert ist dabei, daß zu dieser Gruppe relativ mehr Jungen als Mädchen gehören. Im Jahre 1975 beispielsweise gingen 17,1% der schulentlassenen Jungen, aber nur 12,8% der Mädchen ohne Hauptschulabschluß ab. Es ist zunehmend schwieriger geworden, diese Jugendlichen in Ausbildungs- bzw. Arbeitsplätze unterzubringen. Während 1971/72 noch 15% der Ausbildungsstellen an Jugendliche ohne Hauptschulabschluß vergeben wurden, waren es 1975/76 nur noch 10,3%. Bei den Mädchen ging der entsprechende Anteil von 9,5 auf 4,9% zurück.

Dieser Entwicklung entspricht der hohe Anteil von Jugendlichen ohne Hauptschulabschluß an den jugendlichen Arbeitslosen. Von den 15-jährigen ohne Ausbildungs- oder Arbeitsstelle zählten im September 1976 75%, von den 19-jährigen 15% zu dieser Gruppe. Um das Beschäftigungsrisiko dieses Personenkreises zu mindern, werden Lehrgänge zur Förderung der Berufsreife mit dem Ziel, Jugendliche für die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu qualifizieren, durchgeführt, ferner Lehrgänge zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten. Damit soll es Jugendlichen, die für eine Berufsausbildung mit Sicherheit nicht in Betracht kommen, ermöglicht werden, eine Stelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstätte für Behinderte anzunehmen. Besondere Formen des Berufsgrundbildungsjahres werden für sie entwickelt. Für Lernbehinderte werden spezielle Ausbildungslehrgänge durchgeführt. Im Rahmen der Programme zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit werden betriebliche und überbetriebliche Qualifizierungsangebote für Sonderschüler und Hauptschüler ohne Abschluß gemacht. Die meisten dieser Ausbildungsgänge vermitteln Teilqualifikationen unterhalb der Facharbeiter- bzw. Gesellenprüfung. Nur ein geringer Teil führt zu einem vollwertigen Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsbereich. – Nach einer Erhebung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sind 12% der Arbeitsplätze, die 1970 mit männlichen deutschen Arbeitskräften besetzt waren, für Hauptschüler ohne Abschluß geeignet. Für 17% dieser Arbeitsplätze wiederum ist eine abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich. Diese konzentriert sich zu etwa der Hälfte der Fälle auf die Ausbildungsberufe Maurer, Kfz-Handwerker, Maler und Lackierer, Tischler und Elektroinstallateur. Für 83% der Arbeitsplätze, die mit Männern ohne Hauptschulabschluß besetzt werden können, wird nach Meinung der Betriebe keine betriebliche Berufsausbildung benötigt. Dazu zählt jedoch eine Reihe von Berufen, für die es bestimmte Zulassungsvoraussetzungen gibt, z. B. Kraftfahrer, Kranfahrer, Baumaschinenführer, Maschinist an Kraftmaschinen. Ein überdurchschnittlich großer Anteil der Arbeitsplätze für Hauptschüler ohne Abschluß steht in den Bereichen Industrie- und Handwerk zur Verfügung – überdurchschnittlich wenige stehen dagegen im Dienstleistungsgewerbe zur Verfügung. Da die erst jetzt ausgewertete Befragung im Jahre 1970 durchgeführt wurde, ist davon auszugehen, daß die Ausbildungsanforderungen im Zeitpunkt der Befragung nicht zu hoch angesetzt worden sind.

Verschiedenes

Kaufkraft und Kaufverhalten Jugendlicher

Der Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Gesamtbevölkerung ging seit 1970 um 4,2% zurück. Trotzdem wuchs das Kaufkraftpotential der jüngeren Generation in den letzten 7 Jahren von 15 Mrd. auf 25 Mrd. DM, was einer Zunahme von 67% entspricht.

Das ist das Ergebnis einer Mitte dieses Jahres von der GfK-Nürnberg durchgeführten Eigenuntersuchung.

Wie bereits im Jahre 1970 nehmen die Ausgaben für Süßigkeiten, Sparen und Bücher weiterhin die ersten Positionen ein.

Es sind jedoch nennenswerte Rangplatzverschiebungen durch wesentliche Ausgabensteigerungen in den Bereichen Schallplatten, Zweiräder und Tanzveranstaltungen festzustellen. Die Ausgaben bei PKW, Tabakwaren, Aussteuer, Schmuck und Kosmetik hingegen haben an Bedeutungsgehalt verloren.



Bildungsprogramm
des Landesverbandes
des Bayerischen
Groß- und Außenhandels

Ihr Pluspunkt

Fortbildung im bayerischen Handel

Unser Bildungsprogramm

Januar – Juni 1978

erleichtert Ihnen Ihre Planung:

Vorbereitung auf die schriftliche Industrie- und Handelskammerprüfung Bürokaufmann – Kaufmann im Groß- und Außenhandel

Programm:

Wiederholung des Lehrstoffes der Berufsschule. Dabei werden aufgrund von Prüfungsaufgaben der letzten Prüfungstermine erstellte Arbeitsmappen benutzt. Die Arbeitsmappen sind nach Prüfungsfächern gegliedert und geben deren Anforderungen wieder.

Für alle nachfolgenden Vorbereitungslehrgänge beachten Sie bitte folgende Abkürzungen:

GH = Großhandel
BK = Bürokaufmann

AL = Abendlehrgang
TGS = Tageslehrgang nur Samstag
TGF = Tageslehrgang in den Oster-Berufsschulferien

Mo = Montag
Di = Dienstag
Mi = Mittwoch
Do = Donnerstag
Fr = Freitag
Sa = Samstag

Lg. Nr. = Lehrgangsnummer
Bitte bei Anmeldungen unbedingt angeben.

Dauer für alle Lehrgänge 9 Abende = 26 Unterrichtsstunden. Wenn nicht anders bei den jeweiligen Terminen vermerkt, gelten folgende Unterrichtszeiten für:

Abendlehrgänge = AL
GH/BK jeweils 18.00 – 20.30 Uhr

Tageslehrgänge = Samstagslehrgang
jeweils 8.15 – 15.00 Uhr

In der Zeit vom 21. März 1978 bis 2. April 1978 entfällt für alle Abend- und Samstagslehrgänge der Unterricht.

Gebühren für alle Vorbereitungslehrgänge auf die schriftliche Prüfung:

DM 130,- brutto,
davon
DM 65,- Staatszuschuß,
DM 65,- Eigenleistung des Teilnehmers
und
DM 12,- Arbeitsmappe

Bezirk: Mü/Oberbayern
Lehrgangsort: München
 Lg. Nr. = Lehrgangsnummer

2/113 GH/AL/Mi	8.3.-17.5.78
2/114 BK/AL/Do	2.3.-18.5.78
2/117 GH/TGF	20.3.-23.3.78
2/118 BK/TGF	20.3.-23.3.78

Lehrgangsort: Rosenheim

Lehrgangstage und Unterrichtszeiten werden am 20.2.78 für alle Lehrgänge im Lehrgangsgebäude Kaufm. Berufsschule Rosenheim bekanntgegeben.

2/121 GH/AL	20.2.-19.5.78
2/122 BK/AL	20.2.-19.5.78

Lehrgangsort: Traunstein

2/127 GH/TGF	20.3.-23.3.78
2/128 BK/TGF	20.3.-23.3.78

Lehrgangsort: Miesbach

2/130 BK/GH/AL/Do	16.2.78
-------------------	---------

Lehrgangsort: Ingolstadt

Beginn für alle AL/Lehrgänge am 2.3.78 um 18.00 Uhr in der Kaufm. Berufsschule Ingolstadt. An diesem Tag wird dann die Verteilung in die Klassen, sowie die genaue Terminierung der Unterrichtstage vorgenommen.

2/136 EH/AL	2.3.78
2/137 EH/AL	2.3.78
2/138 GH/AL	2.3.78
2/139 BK/TGS Beginn:	4.3.78

Klassenzimmer und Uhrzeit siehe Aushang.

Lehrgangsort: Pfaffenhofen

2/141 BK/TGF	20.3.-23.3.78
--------------	---------------

Lehrgangsort: Neuburg/Donau

2/143 BK/AL/Do	2.3.-18.5.78
2/145 GH/AL/Mi	8.3.-17.5.78

Lehrgangsort: Altötting

2/149 EH/TGF	28.3.-31.3.78
2/150 BK/TGF	28.3.-31.3.78

Lehrgangsort: Freilassing

Lehrgangstage und Unterrichtszeiten werden am 20.2.78 für alle Lehrgänge im Lehrgangsgebäude Kaufm. Berufsschule Freilassing bekanntgegeben.

2/151 EH/AL	20.2.78
2/152 VK/AL	20.2.78

Lehrgangsort: Bad-Reichenhall

Lehrgangstage und Unterrichtszeiten werden am 20.2.78 für alle Lehrgänge im Lehrgangsgebäude Kaufm. Berufsschule Bad-Reichenhall bekanntgegeben.

2/155 BK/AL	20.2.78
2/156 BK/AL	20.2.78
2/1062 GH/AL	20.2.78

Lehrgangsort: Landsberg

2/169 BK/GH/AL/Di	14.2.78
-------------------	---------

Lehrgangsort: Memmingen

2/163 GH/AL/Mo	20.2.78
2/164 BK/AL/Mo	20.2.78

Lehrgangsort: Mindelheim

2/171 BK/AL/Di	21.2.78
jeweils von 17.15-19.30 Uhr.	

Lehrgangsort: Lindau

2/174 BK/AL/Mi	22.2.-3.5.78
----------------	--------------

Lehrgangsort: Lauingen

2/1055 BK/AL	13.2.78
--------------	---------

Lehrgangsort: Neu-Ulm

2/1057 GH/AL	20.2.78
2/1058 BL/AL	20.2.78

Lehrgangsort: Nürnberg

2/196 GH/AL/Mi	8.3.78/18.00 Uhr
2/197 BK/AL/Do	2.3.78/18.00 Uhr

Lehrgangsort: Weissenburg

Genaue Termine standen bei Drucklegung noch nicht fest.
 Dies gilt ebenso für die Orte:

**Neustadt/Aisch
 Rothenburg und
 Dinkelsbühl**

Lehrgangsort: Schweinfurt

2/1012 BK/TGF	20.-22.3.78
Dauer 3 Tage jeweils von 9.00-17.00 Uhr.	

Lehrgangsort: Kulmbach

2/1051 GH/AL	27.2.78
2/1052 BK/AL	27.2.78
(In der Woche vom 20.2.-24.2.78 werden die genauen Termine in der Staatl. Berufsschule Kulmbach noch bekanntgegeben.)	

**Service-Politik im Großhandel –
 ein Instrument zur Sicherung
 der Marktposition**

Nach einer Befragung des Instituts für Handelsforschung an der Universität Köln steht bei den Gründen, die Einzelhändler für den Einkauf beim Großhandel anführen, der Service an erster Stelle. Solche Zusatzleistungen werden von den Kunden immer mehr verlangt, andererseits stellen sie eine nicht unerhebliche Kostenbelastung dar. Es kommt deshalb darauf an, Serviceleistungen gezielt einzusetzen, um so den bestmöglichen Ertrag zu erzielen.

Programm:

Servicepolitik: Der geplante, erfolgsorientierte Einsatz von Serviceleistungen, Serviceleistungen im Warenbereich und im Betreuungsbereich. Aufbau eines betrieblichen Serviceprogramms:

Art und Intensität der gebotenen Serviceleistungen
 Organisation des Service
 Erfolgskontrolle
 Servicepolitik als Teil des betrieblichen Marketing

Termine:

2/603 München	13.6.78
2/605 Nürnberg	15.6.78

Dauer:

1 Tag von 9.00-17.00 Uhr	132,-
--------------------------	-------

Höhere Liquidität und Rentabilität durch rationelle Lager- und Beschäftigungswirtschaft

Vielfach sind sich gerade Einkäufer mit guten Markt- und Warenkenntnissen nicht genügend bewußt, daß ihre Arbeitsweise und ihre Entscheidungen ganz wesentlichen Einfluß auf Liquidität, Kostenentstehung und Wirtschaftlichkeit haben. Die Wahrnehmung von Preisvorteilen durch überhöhte Bestellmengen, überzeugendes Sicherheitsstreben und mangelhafte Organisation im Einkauf können sonst gesunde Unternehmen in Schwierigkeiten bringen.

Ziel unseres Seminars ist es, die Ursachen der Kostenentstehung herauszuarbeiten und Rationalisierungsmöglichkeiten zu zeigen, die auch von kleineren und mittleren Großhandelsunternehmen realisiert werden können.

Die Praxis hat gezeigt, daß hierdurch außer einer wesentlichen Verbesserung der Funktionserfüllung des Einkaufs eine Senkung des durchschnittlichen Lagerwertes um bis zu 30 Prozent erreicht werden kann.

Programm:

Beschaffungsziele
Sortiment und Bedarfsermittlung
Die Kostenkategorien: Beschaffungskosten, Lagerkosten, Fehlmengenkosten
Die Limitplanung über Umsatz, Kalkulation, Lagerbestand und Lagerumschlag
Die Planung der kostengünstigsten Bestellmengen: Prinzip, Problematik, Einfluß auf Kapitalbindung, Kapitalstruktur und Finanzierung
Zielverwirklichung durch praxisorientierte Bestell- und Lagersysteme
Setzen von Schwerpunkten mit Hilfe der ABC-Analyse
Diskussion

Termin: 2/610 München 26.4.78
Dauer: 1 Tag von 9.00 – 17.00 Uhr
Referent: Dipl.-Kfm. Siegfried Rothacker, Ing. grad.
Gebühr: DM 132,-

Wareneingang = Warenausgang? Leider nein! Inventurdifferenzen und Diebstahl im Großhandelsbetrieb: Maßnahmen zur Aufdeckung und Vorbeugung

Die Inventur ist nicht nur eine befohlene Belastung, die – leider – jährlich immer wieder zu absolvieren ist: Sie zeigt dem Großhändler auch, was sein Lager wirklich wert ist, wo Differenzen zwischen Sollbestand und Inventurbestand, Fehlbestände und Verluste im Warenlager auftreten. Sehr unterschiedliche Gründe können hierfür maßgebend sein, aber allen ist gemein, daß sie sehr viel Geld kosten, das mit großen Anstrengungen zusätzlich verdient werden muß. Es gilt, Schlammerei, organisatorische Mängel, Überalterung der Ware, Diebstahl, Unterschlagung aufzudecken, um den Ertrag durch Vermeidung unnötiger Verluste zu verbessern!

Programm:

Inventurdifferenzen vermeiden und Verlustquellen aufdecken beim Wareneingang, im Rechnungswesen, in der Lager-

haltung, bei der Kommissionierung, in der Auslieferung
Die Lagerhaltung überprüfen und Altbestände richtig erfassen

Diebstahl und Unterschlagung – wo können sie geschehen, wie kann man ihrer Herr werden?

Diebstahl und Unterschlagung auf dem Weg vom Auftrags-eingang zur Auslieferung an den Kunden durch den Fuhr-park

Diebstahl durch die Möglichkeit des direkten Zugriffs zur Ware im Lager, im Ausstellungsraum, im Verkaufsraum

Die Erfahrungen der Kriminalpolizei

Was Sie über die rechtlichen Möglichkeiten wissen müssen
Erarbeitung eines Maßnahmekatalogs

Termine: 2/605 München 1.3.78

2/606 Nürnberg 8.3.78

Dauer: 1 Tag von 9.00 – 17.00 Uhr

Referenten: ein Spezialist der Kriminalpolizei, ein Jurist und ein Betriebsorganisator

Gebühr: DM 132,-

Ärger und Kosten vermeiden bei der Betriebsprüfung durch die Krankenkassen

I. Ausgewählte Fragen der Sozialversicherung, die bei der Betriebsführung im Handel auftauchen

Sozialversicherungspflicht u. a. auch

Ehegatten
Dekorateure
Auszubildende
Versicherungsbeschäftigung
Aushilfen und Teilzeitkräfte
Rentner
Studenten und Schüler
Verzicht auf Befreiung bei Ehegatten
Entgelt
Sachbezüge
einmalige Zuwendungen
vermögenswirksame Leistungen und 624,- DM-Gesetz
Beitragsabrechnung
beitragsfreie Zeiten (z. B. Mutterschaftsgeld)
Teilzeitkräfte
Jahresarbeitsverdienst
unbezahlter Urlaub

II. Betriebsprüfung

rechtliche Grundlagen

Aufzeichnungspflichten

Nachweispflicht bei Aushilfen und Teilzeitbeschäftigen

Nachforderung, Verjährung und Erstattung von Beiträgen

Abgabe von Meldungen

Termine: 2/428 F Augsburg 3.4.78
2/429 F Regensburg 4.4.78
2/430 F München 6.4.78
2/431 F Bayreuth 11.4.78
2/432 F Würzburg 10.4.78
2/433 F Nürnberg 12.4.78

Dauer: 1 Tag von 9.00 – 17.00 Uhr

Referenten: Herr Graf, Verband der Ortskrankenkassen und ein Betriebsprüfer

Gebühr: DM 82,50



*50jährige Tradition in der Früchteverarbeitung,
der Herstellung von Fruchtsäften und Fruchtweinen
verpflichten zur Qualität.*

*Die Keltereigenossenschaft Erding pflegt
diesen Qualitätsanspruch aus eigenem Interesse
und im Interesse ihrer anspruchsvollen Kunden.*

Erdinger Fruchtsäfte und Fruchtwein-Spezialitäten

Für Büro, Kantine und zu Hause.

Rufen Sie doch bei einem Getränkefachgroßhändler aus dem Kreis
unserer Mitgliedsfirmen an.

Alois Drexler
Mittlere Bergstraße 2
8491 Arrach
Telefon: 09941/8926

W. Eichstetter
8490 Cham-Zifling
Telefon: 09971/9252

L. Gasteiger
Dr.-Baumgartner-Straße 1
8061 Sulzemoos
Telefon: 08135/209

L. Hippmann
Promenade 41
8850 Donauwörth
Telefon: 0906/3486

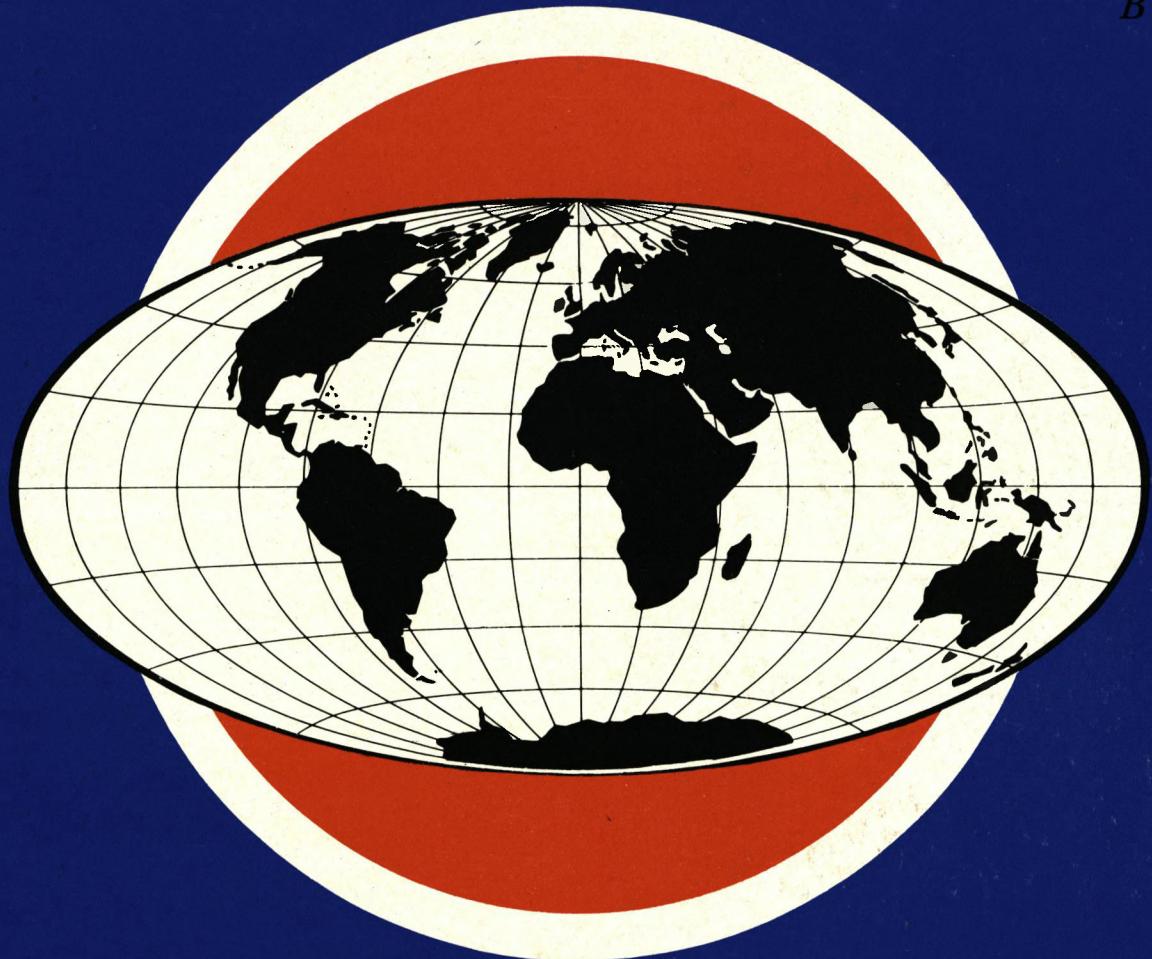
Leo Holzer
Bachstraße 69
8123 Peißenberg
Telefon: 08803/2717

Rudolf Kroll
Einsiedelweg 10 1/2
8110 Murnau
Telefon: 08841/1387

Peter Schrankenmüller
Kreuzjochstraße 5
8000 München 82
Telefon: 089/432462

Konrad Straubinger
Schießstattweg 4
8263 Burghausen
Telefon: 08677/2068

Ihre Verbandskollegen bieten Ihnen
zusätzlich ein günstiges Angebot von Getränken aller Art.



Groß + Außenhandel Drehscheibe der Wirtschaft



Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV

33. Jahrgang · München
März 1978 · Nr. 3/1978

Das aktuelle Thema	3	Die neue Ausbildungsordnung zum Kaufmann im Groß- und Außenhandel
Arbeitgeberfragen	4	Gespräch mit Bundeswirtschaftsminister Dr. Graf Lambsdorff
	5	Ifo-Investitionstest Handel 1977/78 Ansatzpunkte zur Sanierung der Rentenfinanzen
	6	Neuwahl des Schwerbeschädigten-Vertrauensmannes
Sozialversicherung	6	Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1978
Arbeitsgerichtliche Entscheidungen	7	Haftung eines betrunkenen Kraftfahrers Kündigung wegen Krankheit
Wettbewerbsrecht	8	Staatssekretär Grüner zur Funktionsabgrenzung zwischen Groß- und Einzelhandel Aufkommen an direkten und indirekten Steuern
Berufsausbildung und -Förderung	9	Auslandsfortbildungsprogramm 16 v. H. ohne Hauptschulabschluß
Konjunktur und Marktentwicklung	9	Großhandelsverkaufspreise 1977 um 1,8 % gestiegen 1977 in Bayern 1673 Konkurse Weitere Abschwächung der Großhandelstätigkeit
Außenhandel	10	Keine zusätzliche Importbeschränkung für Entwicklungsländer Beschränkungen im EG-Binnenhandel abbauen Investitions-Tief = Arbeitslosen-Hoch
Personalien	11	

Ständige Mitarbeiter der LGA-Nachrichten sind:
Dipl.-Kfm. Sattel · Dipl.-Kfm. Sauter · Dipl.-Volksw. Deutsch · Ass. Frankenberger · ORR a. D. Pfrang

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostr. 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels EV, München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe u. Inhalt: Werner Sattel, 8011 Kirchseeon, Alpenstr. 16. Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Deutsch. Jede Entnahme von Text – auch aus den Beilagen – ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Druck: typobiel, 8 München 40, Riesenfeldstraße 56, Telefon 35 40 04.

Das aktuelle Thema

Die neue Ausbildungsordnung zum Kaufmann im Groß- und Außenhandel

von Rolf Hofmann, Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA)

Die Bundesregierung hat im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 5 vom 27.1.1978 die neue Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann im Groß- und Außenhandel zusammen mit der ebenfalls neu gefaßten Verordnung über die Berufsausbildung zum Industrie-Kaufmann veröffentlicht. Beide sind am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Ferner wird in Kürze auch der Rahmenlehrplan der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder für die Berufsausbildung zum Kaufmann im Groß- und Außenhandel veröffentlicht werden. Damit ist – entsprechend der von der Wirtschaft immer wieder vorgetragenen Forderung – zum ersten Mal im kaufmännischen Bereich bei der Ausarbeitung von Ausbildungsordnungen für die Betriebe eine Abstimmung mit den dazugehörigen Rahmenlehrplänen erfolgt. Während allerdings die Ausbildungsordnungen bundesweit für alle Ausbildungsbetriebe und Ausbildungsverhältnisse gleichermaßen bindend sind, liegt die Zuständigkeit für die Einführung der neuen Rahmenlehrpläne bei den einzelnen Ländern, die die Übernahme jedoch innerhalb der Ständigen Konferenz der Kultusminister für alle Länder zugesagt haben. Damit besteht auch für die örtliche Zusammenarbeit zwischen Berufsschulen und Ausbildungsbetrieben eine bessere Grundlage.

Für alle Ausbildungsverhältnisse, bei denen die Ausbildung am Tage nach der Verkündung der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt beginnt, gilt nunmehr diese neue Ausbildungsordnung. Bestehende Ausbildungsverhältnisse unterliegen jedoch weiterhin der bisherigen Ausbildungsordnung und werden auch nach dieser abgeprüft. Sie können also nicht auf die neue Verordnung umgestellt werden.

Mit der neuen Ausbildungsordnung und dem neuen Rahmenlehrplan ist eine deutliche Zuordnung der einzelnen Lernziele zu den beiden Lernorten Schule und Betrieb vorgenommen worden. Der Lernstoff ist in der Ausbildungsordnung besser funktional den betrieblichen Abläufen angepaßt worden. Oberstes Ziel war es, im Rahmen der Möglichkeiten auf eine praxisnahe Ausgestaltung des Ausbildungsräumenplanes zu achten und dafür zu sorgen, daß die Lernziele im Ausbildungsbild voll in der Verantwortung der Ausbildungsbetriebe vermittelt werden können. Mit der Neuordnung sind die Ausbildungsbetriebe nunmehr nur noch für die im Ausbildungsbild der neuen Verordnung und im Ausbildungsräumenplan enthaltenen Stoffgebiete verantwortlich. Alle im Lernort Schule zu vermittelnden Lernziele sind in den Rahmenlehrplan der KMK aufgenommen worden. Noch vorhandene geringe doppelte Zuordnungen von Lernzielen schienen bei der diesen Lernzielen zukommenden Bedeutung für die betriebliche Ausbildung erforderlich.

Mit dieser Neufassung konnte nunmehr eine wesentliche Straffung des Lehrstoffes in der Ausbildungsordnung erfolgen. Gegenüber 114 Lernzielen in der alten Ausbildungsordnung enthält die neue Ausbildungsordnung nur noch 67 Lernziele. Diese sind in 6 Hauptgruppen gestrafft zu-

sammengefaßt. Dabei ist auf die bisherige Tiefenstufung im § 4 der alten Ausbildungsordnung in Grundkenntnisse, Kenntnisse, Mitwirken und selbständiges Bearbeiten verzichtet worden. Stattdessen wurde eine verbale Formulierung der Ausbildungsaufgaben zu einem besseren Erkennen des Ausbildungszwecks gewählt. Dadurch ist für Ausbilder und Auszubildende eine bessere Übersicht über die Ausbildung möglich.



Die Vermittlung von EDV-Kenntnissen hat in der Vergangenheit bei den Ausbildungsbetrieben immer wieder Fragen und Probleme aufgeworfen. Nunmehr obliegt die Vermittlung von Grundkenntnissen der Datenverarbeitung den Berufsschulen, für die im Rahmenlehrplan ein gesonderter Baustein aufgenommen worden ist. Nach der Ausbildungsordnung ist die Datenverarbeitung dagegen betriebsbezogen in der Weise zu vermitteln, daß Daten in den jeweiligen Bereichen des ausbildenden Unternehmens zu erfassen sind sowie ihre Verarbeitung und Verwendung zu beschreiben ist. Damit besteht für einen Ausbildungsbetrieb die Verpflichtung zur Vermittlung von Daten, Daten erfassung und Datenverarbeitung nur insoweit, als seine Organisation auf Datenverarbeitung ausgerichtet ist.

Die zeitliche Zuordnung der Lerninhalte ist im § 4 Ausbildungsräumenplan in Halbjahresblöcken aufgeteilt. Die jeweilige Zuordnung bedeutet, daß der Schwerpunkt der Vermittlung des jeweiligen Lerninhaltes in dem angekreuzten Halbjahr liegen soll. § 4 enthält nunmehr auch eine Flexibilitätsklausel, nach der eine vom Ausbildungsräumenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes insbesondere zulässig ist, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern. Sollte die Ausbildung gemäß der Anrechnungsverordnung verkürzt werden, tritt dieser Satz in Kraft. Er gibt aber auch den Ausbildungsbetrieben die Möglichkeit, entsprechend ihrer betrieblichen Besonderheiten gemäß § 5 einen betriebseigenen Ausbildungsplan abweichend von der zeitlichen Zuordnung im § 4 zu erstellen. Schwerpunkt mäßige Vermittlung schließt im übrigen auch nicht aus,

betriebsbezogene Teilvermittlungen in mehreren Ausbildungshalbjahren vorzunehmen. Dadurch ist eine gleichmäßige Aufteilung der Auszubildenden auf alle Ausbildungsbereiche im Betrieb möglich. Um die Elastizität des betrieblichen Ausbildungsplanes zu verbessern, wurde die stoffliche Zuteilung schwerpunktmäßig auf Halbjahresblöcke vorgenommen. Eine gleiche Aufteilung erfolgte auch im Rahmenlehrplan der Länder mit einer gleichartigen Flexibilitätsklausel.

Eine Neuerung in der neuen Ausbildungsordnung stellt die Aufschierung nach den beiden Fachrichtungen Großhandel und Außenhandel dar. Hierdurch sollte die Möglichkeit eröffnet werden, insbesondere dem nicht lagerhaltenden hanseatischen Außenhandel die Möglichkeit zu geben, nach einem einheitlichen Berufsbild zum Kaufmann im Groß- und Außenhandel auszubilden. Innerbetrieblich ist daher schon bei Beginn der Ausbildung festzulegen, nach welcher Fachrichtung der Auszubildende ausgebildet werden soll. Binnengroßhandlungen werden wohl immer über eine Lagerhaltung verfügen, und somit in der Fachrichtung Großhandel ausbilden. Außenhandelsbetriebe mit Lagerhaltung können zwischen beiden Fachrichtungen wählen. Das schließt nicht aus, daß sie sich im Hinblick auf die Prüfungen für ihre Auszubildenden auf eine Fachrichtung festlegen und in der anderen Fachrichtung zusätzlich ausbilden. Erstellungsausschüsse für Prüfungsaufgaben werden die Aufteilung in Fachrichtungen beachten müssen.

Die Zwischenprüfung soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden und den Lernstoff abprüfen, der für die beiden ersten Ausbildungshalbjahre schwerpunktmäßig vorgesehen ist. Das gestattet insbesondere auch noch eine Flexibilität in das dritte Ausbildungsjahr hinein.

Die Abschlußprüfung ist in zeitlicher Dauer unverändert geblieben. Auch die Prüfungsfächer behielten ihre Bezeichnung mit der kleinen Änderung, daß das Prüfungsfach Wirtschaftslehre und Politik nunmehr Wirtschafts- und Soziokunde heißt. Im Prüfungsfach Praktische Übungen ist für den Groß- und Außenhandel nunmehr verbindlich die Prüfung branchenüblicher Warenkenntnisse festgelegt

worden. Es erschien gerade für diese Branche zwingend erforderlich, den außergewöhnlich großen Stellenwert der Warenkenntnisse auch in der Abschlußprüfung zu verankern. Redaktionell wurden die Prüfungsinhalte den neuen Formulierungen der Lerninhalte angepaßt. Da die mündliche Ergänzungsprüfung in der alten Ausbildungsordnung sehr weit gefaßt war und immer wieder bei den Prüfungsausschüssen Schwierigkeiten aufkommen ließ, ist sie nach der neuen Ausbildungsordnung nur noch dann zulässig, wenn in einem Fach der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichend und in den beiden anderen Fächern mit mangelhaft bewertet wurden. Damit soll die Ergänzungsprüfung nur dann noch durchgeführt werden, wenn sie ein Nichtbestehen der Abschlußprüfung verhindern kann. Dies ist in allen neuen kaufmännischen Ausbildungsordnungen gleichermaßen festgelegt worden.

An der Erarbeitung der neuen Ausbildungsordnung für die Ausbildung zum Kaufmann im Groß- und Außenhandel haben Vertreter des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels neben Vertretern des DIHT, der Gewerkschaften, des Bundesinstituts für Berufsbildung, der zuständigen Ministerien und Vertreter der KMK teilgenommen. Die Vertreter des Groß- und Außenhandels haben sich dabei bemüht, die Formulierung der Lernziele und Lerninhalte so praxisnah wie möglich zu gestalten, so daß sie vom Durchschnitt aller Ausbildungsbetriebe ohne besondere Schwierigkeiten vermittelt werden können. Damit konnte für die Ausbildungsbetriebe eine wesentliche Erleichterung in der Ausbildung erreicht werden, wie sie immer wieder in den letzten Jahren gefordert wurde. Natürlich war es in vielen Fällen erforderlich, auch Kompromisse mit den beteiligten Partnern zu vereinbaren. Bei der Vielzahl der beteiligten Stellen war eine Abstimmung nicht immer leicht und stellte hohe Anforderungen an die Kenntnisse der Ausbildungsgegebenheiten und der Zielsetzungen der beteiligten Gruppen. Für die Ausbildungsbetriebe wird – trotz aller Erleichterung auch in der formalen Gestaltung der neuen Ausbildungsordnung – noch eine Vielzahl von Fragen auftreten. Sie sollten baldmöglichst den zuständigen Organisationen zugeleitet werden, damit Gelegenheit zu umfassender Klärung möglich ist.

Arbeitgeberfragen

Gespräch mit Bundeswirtschaftsminister Dr. Graf Lambsdorff

Der Bundeswirtschaftsminister hat Vertreter des Gemeinschaftsausschusses der Deutschen gewerblichen Wirtschaft zu einem Gespräch über den Jahreswirtschaftsbericht, die Wirtschaftslage und die Perspektiven empfangen. An dem Gespräch nahmen neben dem Bundeswirtschaftsminister die Staatssekretäre Schlecht, BMWi, Lahnstein, BMF, und Strehlke, BAM, neben einem Vertreter des Bundeskanzleramtes teil. Der BGA war durch HGF Dr. Stahlmann vertreten.

Das Gespräch diente neben der gegenseitigen Aussprache der Vorbereitung der Bundestagsdebatte über den Jahreswirtschaftsbericht in der nächsten Woche. Es entsprach dem gesetzlichen Auftrag aus dem Stabilitäts- und Wachstumsgesetz. Nach diesem Gespräch wurde ebenfalls ein gleiches Gespräch vom Bundeswirtschaftsminister mit den Vertretern des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften geführt.

Der Bundeswirtschaftsminister erläuterte noch einmal im einzelnen die bekannte Zielprojektion der Bundesregierung

für das Jahr 1978 und betonte, daß das angenommene Wachstum von 3,5% realisierbar, wenn auch sehr ehrgeizig sei. Allerdings sei Voraussetzung, daß neben den getroffenen staatlichen Maßnahmen, die im Jahre 1978 erst voll zum Zuge kommen werden, die Verhaltensweisen auch der anderen Entscheidungsträger, d.h. der Tarifpartner und des Auslands, den gesamtwirtschaftlichen Annahmen entsprechen würden. Er begrüßte die Auffassung der Bundesregierung, daß keine neuen konjunkturpolitischen Maßnahmen getroffen werden würden, schon um einen Attentismus zu vermeiden. Um einen sich selbst tragenden dynamischen Aufschwung sicherzustellen, müßten jedoch die Unternehmenserträge wesentlich stärker wachsen als im Jahre 1977. Nach wie vor werde das Bundeswirtschaftsministerium keine Lohnleitlinien nennen, sich auch nicht zu einzelnen Lohnrunden äußern, wohl aber im Rahmen der Orientierungsdaten auf die Verpflichtung der gesamtwirtschaftlichen Einbindung hinweisen, wenn nicht die Zielprojektion gefährdet werden solle. Einen breiten Raum nahm die Behandlung der binnengewirtschaftlichen und vor allem der außenwirtschaftlichen Risiken durch zunehmende Schwierigkeiten auf den Devisenmärkten und durch zunehmenden Protektionismus ein. Dabei wurde auch die

Möglichkeit einer weiteren Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft durch die Entwicklung der Lohnstückkosten im internationalen Vergleich erörtert. Mit dem Sachverständigenrat bestand Übereinstimmung, daß Lohnerhöhungen zwar auch einen Nachfrageeffekt haben, in der jetzigen konjunkturellen Phase jedoch die Kostenwirkungen von Lohnerhöhungen weitaus höher zu veranschlagen seien.

Die Vertreter der gewerblichen Wirtschaft betonten ihre grundsätzliche Zustimmung zur Lagebeurteilung, auch daß in Teilen der Wirtschaft ein etwas besseres Investitionsklima herrsche, wiesen jedoch darauf hin, daß auf der anderen Seite sowohl die Lohnentwicklung wie die DM-Aufwertung und der wachsende Protektionismus große Unsicherheitsfaktoren für die Entwicklung des Jahres 1978 bedeuteten.

Lokomotiv-Theorie zurückgewiesen

Einmütig wurde die sog. „Lokomotiven“-Theorie zurückgewiesen, nach der die Bundesrepublik durch verstärkte Ankurbelungsmaßnahmen ökonomische und politische Hilfestellung für andere Länder leisten solle. Bei aller Bedeutung der deutschen Volkswirtschaft sei hierfür der deutsche Markt doch zu klein, die Exportintensität zu hoch und die Binnennachfrage schon zu weitgehend gesättigt. Übereinstimmung bestand weiter darüber, daß der Druck auf den Dollar vorerst bleiben werde, da kaum Möglichkeiten gesehen werden, das Handelsbilanzdefizit der USA kurzfristig abzubauen und deren Inflationsrate vorerst höher bleibe als die der Bundesrepublik. Insbesondere wurde von Vertretern der gewerblichen Wirtschaft sehr deutlich unterstrichen, daß in Anbetracht der vor uns liegenden Lohnabschlüsse die Ertragsentwicklung für 1978 noch sehr unsicher eingeschätzt werden müsse. Es gebe eben nicht mehr in der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung nur einzelne Tarifabschlüsse, sondern nur einen Zusammenhang zwischen allen. Von den Gewerkschaften werde nunmehr eine größere Einsicht in die Realitäten der wirtschaftlichen Entwicklung erwartet und dazu müßten auch die außenwirtschaftlichen Bedingungen zählen. Auf diese hat offensichtlich der Bundeskanzler in seinem Gespräch mit den Gewerkschaften am 14.2.1978 besonders eindringlich hingewiesen. In Gesprächen mit führenden Gewerkschaftsvertretern sei jedoch immer wieder deutlich geworden, daß es schwierig werde, diese Einsichten und Überlegungen auch an die Basis weiterzutragen. In diesem Zusammenhang wurde die Forderung der Gewerkschaften nach zurückhaltender Dividendenpolitik schon aus ordnungspolitischen Gründen als höchst bedenklich angesehen.

Die Vertreter der Außenwirtschaft wiesen abschließend noch einmal eindrücklich auf die wachsenden Gefahren des Protektionismus nicht nur im Nord-/Süd-Dialog, nicht nur in den USA, sondern auch und vor allem innerhalb der EG hin. Die häufig anzutreffenden Allianzen zwischen einzelnen Industriebereichen und ihren Gewerkschaften würden ordnungspolitisch in die Irre führen.

Die getrennten Gespräche des Bundeswirtschaftsministers mit den Vertretern der gewerblichen Wirtschaft und den Gewerkschaften sollen und können kein Ersatz für die Konzertierte Aktion bieten. Nach Auskunft des Bundeswirtschaftsministers gebe es jedoch bisher keine verbindliche Antwort der Gewerkschaften auf die Frage der Fortsetzung der Konzertierten Aktion. Einzelne Stimmen sprechen sich jedoch für die Rückkehr an den gemeinsamen Tisch aus. Einvernehmen bestehé lediglich darüber, daß zur Erhöhung der Effizienz der Gesprächsrunde eine Verkleinerung der Teilnehmerzahl auf etwa 10 öffentliche Hand, 10 gewerbliche Wirtschaft, 10 Gewerkschaften erreicht

werden müsse. Diese Problematik wird vom Bundeswirtschaftsminister in loser zeitlicher Reihenfolge mit den autonomen Gruppen weiter diskutiert werden.

Der Bundeswirtschaftsminister kündigte an, daß er in der Bundestagsdebatte die gesamtwirtschaftliche Verpflichtung der Tarifpartner im Interesse eines angemessenen Wachstums bei weiterem Bemühen um einen Fortgang der Preisstabilisierung in aller Deutlichkeit ansprechen werde.

Ifo-Investitionstest Handel 1977/78

Durch die nun schon seit Jahren anhaltende Auseinandersetzung um die Investitionslücke in der Bundesrepublik ist die zentrale Bedeutung der privaten Investitionstätigkeit für Konjunktur, Wachstums und Beschäftigung wieder offenkundig geworden. Daten über die aktuelle und die geplante Investitionsentwicklung der Wirtschaft haben für den unternehmerischen und politischen Entscheidungsprozeß entsprechende Wichtigkeit erlangt.

Wertvolle Informationen über die jüngste Investitionsentwicklung in den Branchen des Handels und in der übrigen Wirtschaft sowie über die Investitionsplanungen für 1978 vermittelt Ihnen und uns der bereits seit über 20 Jahren durchgeführte **Ifo-Investitionstest**, auf den wir Sie hiermit aufmerksam machen möchten. Der Fragebogenversand findet **Mitte März 1978** statt. Wir würden uns freuen, wenn möglichst viele Unternehmen an dieser Umfrage mitarbeiten würden, selbst wenn keine Investitionen durchgeführt bzw. geplant werden. Gerade diese Informationen sind für die Aussagefähigkeit der Ergebnisse unserer Wirtschaftsstufe sowie für einzelne Branchen von großer Wichtigkeit. Wie Sie wissen, werden für den Groß- und Einzelhandel von keiner anderen amtlichen oder privaten Stelle repräsentative Investitionsstatistiken geführt.

Die Bearbeitung des Testbogens nimmt nur wenig Zeit in Anspruch, sämtliche Angaben werden unter einer Kennnummer verarbeitet und bleiben daher vollkommen anonym. Alle Testteilnehmer erhalten das Umfrageergebnis in Form eines Branchenberichts kostenlos vom Ifo-Institut zugeschickt. Daneben können weitere Investitionsberichte für über 40 Branchen der Industrie mit insgesamt rd. 240 Fachzweigübersichten bzw. zusammenfassenden Darstellungen bestellt werden. Die Berichte des Ifo-Instituts enthalten auch Informationen über andere wirtschaftlich relevante Größen, die als Entscheidungshilfe für Dispositionen dienen können.

Sollte ein Unternehmen noch nicht zu den Testfirmen gehören oder aus einem anderen Grund keine Testunterlagen erhalten haben, so wende es sich bitte telefonisch oder fachschriftlich an das

IFO – INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG
Abt. Investitions- und Wachstumsanalyse
Postfach 860460
8000 München 86
Tel.: (089) 9224-214 bis 217
Telex: 522269

Ansatzpunkte zur Sanierung der Rentenfinanzen

Oberstes Ziel der Sanierung der Rentenfinanzen muß es nach Auffassung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sein, die Rentenversicherung als Kernstück der sozialen Sicherung in ihren bewährten Grundlagen und damit zugleich auch das Vertrauen in eine gesicherte Rente zu erhalten. Liquidität und Leistungsfähigkeit

der Rentenversicherung müßten mindestens bis zur Neuordnung des Hinterbliebenenrechts gesichert werden, damit für die nächsten Jahre eine Beruhigung hinsichtlich der Altersrente eintrete.

Die wegen der schwierigen Finanzlage der Rentenversicherung erforderlichen Maßnahmen sollten zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen der Belastung der Aktiven und dem Anstieg der Einkommen der Rentner zurückführen. Das real verfügbare Einkommen der Rentner sei von 1970 bis 1977 um 34,1 Prozent gestiegen, das der Aktiven dagegen um 16,1 Prozent. Arbeitnehmer und Betriebe hätten durch die stufenweise Anhebung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung von 14 auf 18 Prozent seit 1968 bereits eine erhebliche Vorleistung zur Finanzierung der Rentenversicherung erbracht. Auch der überwiegende Teil der Sanierungsmaßnahmen des 20. Rentenanpassungsgesetzes bestehe in Lastenverschiebungen zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung und treffe damit die Aktiven und ihre Betriebe.

Wie bei den Arbeitnehmern sei es denkbar, auch die Rentner an dem Krankenversicherungsbeitrag für sie zu beteiligen. Dabei könnte an eine zeitliche Staffelung und die Beachtung sozialer Gesichtspunkte gedacht werden. Ferner sei eine Aktualisierung der allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage überlegenswert, weil es zweckmäßig erscheine, die Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung schon im Hinblick auf die geringen Rücklagen in eine engere zeitliche Beziehung zueinander zu bringen. Für die Betriebe müsse ein weiterer Anstieg der Personalzusatzkosten vermieden werden. Für die Arbeitnehmer sei eine Erhöhung der Sozialabgaben angesichts des erreichten Ausmaßes gleichfalls unzumutbar.

Neuwahl des Schwerbeschädigten-Vertrauensmannes

Nach § 1 Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung des Schwerbehindertengesetzes (Wahlordnung Schwerbehindertengesetz – SchwBWO) vom 22.7.1975, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1965 ff. hat – soweit vorhanden – der Vertrauensmann der Schwerbehinderten spätestens 8 Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit einen Wahlvorstand zwecks Neuwahl des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zu bestellen. Da im allgemeinen die derzeitigen Vertrauensleute der Schwerbeschädigten 1974 gewählt wurden (das Schwerbehindertengesetz ist bekanntlich am 1. Mai 1974 in Kraft getreten), finden somit heuer – ebenso wie die Neuwahlen des Betriebsrates (s. „Kurzinformation“ Nr. 2/78) Neuwahlen des Vertrauensmannes (VM) der Schwerbehinderten und seines Stellvertreters statt, und zwar in allen Betrieben, in denen wenigstens 5 Schwerbehinderte nicht nur vorübergehend beschäftigt sind. Ist diese Voraussetzung gegeben, bisher jedoch kein Vertrauensmann vorhanden, wird nach § 1 Abs. 2 SchwBWO der Wahlvorstand in einer Versammlung der Schwerbehinderten des Betriebes gewählt.

Wahlberechtigt sind in der vom Wahlvorstand durchzuführenden Neuwahl alle im Betrieb beschäftigten Schwerbehinderten.

Wählbar sind alle in dem Betrieb nicht nur vorübergehend Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Betrieb oder der Dienststelle seit 6 Monaten angehören. Nicht wählbar ist, wer kraft Gesetzes dem Betriebsrat nicht angehören kann. Der VM und sein Stellvertreter werden in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

Die Durchführung der Wahl ist in der o. g. SchwBWO geregelt.

Ebenso wie bei der Betriebsratswahl ist die Wahlvorbereitung und Durchführung nicht Aufgabe der Betriebsleitung, sondern des Wahlvorstandes. Der Arbeitgeber hat jedoch nach § 2 Abs. 6 SchwBWO den Wahlvorstand für die Wahl des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Er hat ihm insbesondere alle für die Anfertigung der Wählerlisten (d.h. der Liste aller Wahlberechtigten, siehe oben) Auskünfte zu geben und ihm die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Abschließend möchten wir daran erinnern, daß der Vertrauensmann der Schwerbehinderten die Interessen der Schwerbehinderten des Betriebes zu vertreten hat und auch die erforderlichen Anträge stellen kann, sowie vor allem, daß er das Recht hat, an allen Sitzungen des Betriebsrats (falls ein solcher besteht) teilzunehmen. Schließlich hat er das Recht, mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Schwerbehinderten in seinem Betrieb durchzuführen.

Sozialversicherung

Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1978

Zum beitragspflichtigen Entgelt in der Sozialversicherung gehören neben Lohn und Gehalt auch Sachbezüge. Die Festsetzung der Sachbezugswerte erfolgte bisher auf Länderebene durch entsprechende Rechtsverordnungen. Durch die Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung des Sozialgesetzbuches (§ 17 Ziff. 3 SGB IV) ist die Ermächtigung zur Festsetzung der Sachbezugswerte der Bundesregierung übertragen worden. Sie hat dazu den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im voraus für jedes Kalenderjahr zu bestimmen. Die nunmehr von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Sachbezugsverordnung 1978 (SachBezV 1978) ist unter dem 28.12.1977 im Bundesgesetzblatt Teil I, S. 3156 f. veröffentlicht.

Die Sachbezugsverordnung, die für die gesetzliche Kranken-, Renten- und Unfallversicherung und für den Bereich des Arbeitsförderungsgesetzes gilt, sieht gegenüber den bisherigen Länderverordnungen eine Reihe von Änderungen vor. So wird hinsichtlich des Personenkreises nur noch zwischen Arbeitnehmern und Auszubildenden/Jugendlichen unterschieden, während die bisherige Bewertungsgruppe für Führungskräfte entfallen ist. Der Wert der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung ist auf monatlich DM 375,— festgesetzt; für Auszubildende/Jugendliche vermindert sich dieser Betrag um 15 v. H. Weitere Differenzierungen gelten u.a. bei teilweiser Zurverfügungstellung freier Kost und Wohnung, bei Belegung von Wohnraum durch mehrere Beschäftigte, für beschäftigte Familienangehörige sowie verbilligten Sachbezügen.

Die Sachbezugsverordnung soll künftig keine länderspezifischen Einzelwerte mehr enthalten, sondern von einem einheitlichen Sachbezugswert für den gesamten Anwendungsbereich ausgehen. Für eine mittelfristige Übergangszeit ist jedoch eine dreigliedrige Ländergruppierung vorgenommen worden, um hierdurch eine allmähliche Anpassung der in den verschiedenen Ländern unterschiedlichen Regelungen zu erreichen. Lediglich in den Stadtstaaten Bremen und Hamburg gilt für 1978 als Wert für freie Kost und Wohnung der oben benannte Betrag von monatlich DM 375,—. Für Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Niedersachsen ist er auf monatlich DM 300,— und für die Länder Berlin, Nord-

rhein-Westfalen und Saarland auf monatlich DM 330,— festgesetzt.

Die in der Sachbezugsverordnung 1978 festgesetzten Werte sind auch für die Einkommensbesteuerung maßgebend (vgl. § 8 Abs. 2 Einkommensteuergesetz). Besondere Bedeutung kommt der Sachbezugsverordnung in bezug auf die Ermittlung des Vorteils zu, den ein Arbeitnehmer durch Gewährung unentgeltlicher oder verbilligter Mahlzeiten im Betrieb erhält.

Nach § 1 Abs. 2 und 6 sowie § 4 SachBezV 1978 sind im Jahre 1978 für ein Mittagessen folgende Werte anzusetzen: DM 2,20 in den Ländern

Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Niedersachsen

DM 2,50 in den Ländern

Berlin, Nordrhein-Westfalen, Saarland

DM 2,80 in den Ländern

Hamburg und Bremen.

Von diesen Werten ist ein Betrag von DM 1,50 gemäß Abschnitt 19 der Lohnsteuer-Ergänzungsrichtlinien 1978 abzuziehen.

Zur Frage der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der unentgeltlich oder verbilligt gewährten Mittagessen weisen wir darauf hin, daß die vom 1. Januar 1978 an geltende Lohnsteuerrechtliche Regelung gemäß § 1 Arbeitsentgeltverordnung auch für den Bereich der Sozialversicherung gilt und damit ein Betrag von DM 1,50 beitragsfrei ist.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Haftung eines betrunkenen Kraftfahrers

Auch im Rahmen einer sog. gefahrengeneigten Tätigkeit haftet ein Arbeitnehmer dann voll, wenn er dem Arbeitgeber durch grob fahrlässiges Verhalten einen Schaden zugefügt hat. Bei Alkohol nimmt die Rechtsprechung diesen höchsten Fahrlässigkeitsgrad an und dies wurde auch kürzlich in einem vom Arbeitsgericht Nürnberg ergangenen Urteil bestätigt. Das Gericht bejahte die volle Schadensersatzpflicht des Arbeitnehmers und führte aus, daß Schäden, welche ein Arbeitnehmer grob fahrlässig verursacht hat, grundsätzlich von diesem selbst zu tragen sind. Bei einem Blutalkohol-Mittelwert von 2,35 Promille war der Arbeitnehmer im vorliegenden Fall absolut fahruntauglich. Verletzt ein Kraftfahrer das Verbot, trotz Alkoholgenusses ein Kraftfahrzeug zu führen, so handelt er grundsätzlich grob fahrlässig. Ein Kraftfahrer muß wissen, daß er nicht fahren darf, wenn er Alkohol getrunken hat.

Kündigung wegen Krankheit

Immer wieder taucht die Frage auf, ob einem Arbeitnehmer wegen häufiger und auch für die Zukunft zu fürchtender Krankheitszeiten gekündigt werden kann. Das Bundesarbeitsgericht hat zu dieser Problematik (vgl. „Der Betrieb“ 1977 S. 2455) Stellung bezogen wie folgt:

Wiederholte Krankheiten des Arbeitnehmers sind an sich geeignet, eine ordentliche Kündigung zu rechtfertigen, wenn auch in Zukunft mit weiteren Ausfällen zu rechnen ist. Eine auf Krankheit gestützte Kündigung ist nicht schon deshalb sozialwidrig, weil es der Arbeitgeber unterlassen hat, sich vor Ausspruch der Kündigung über die voraussichtliche Entwicklung des Gesundheitszustandes des Arbeitnehmers umfassend durch die Beschaffung von Unterlagen oder durch Anhörung des Arbeitnehmers selbst zu unterrichten. Die soziale Rechtfertigung einer Kündigung richtet sich vielmehr allein nach den objektiven Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung, nicht aber danach, ob der Arbeitgeber im Einzelfall alle

LGA-Stenogramm

2.2.

Teilnahme auf dem Podium der Spielwarenmesse-Pressekonferenz in Nürnberg
Arbeitssitzung im Bayerischen Wirtschaftsministerium:
Investitionshemmnisse im Bereich der Steuern

8.2.

Vorstandssitzung Spielwaren-Großhandel

9.2.

Arbeitssitzung der Europäischen Föderation
Richtlinienbesprechung im Bayerischen Wirtschaftsministerium: Bayerische Finanzierungsprogramme 1978/79

10.2.

Pressekonferenz des Großhandelszentralverbandes für Spielwaren und Geschenkartikel anlässlich der Nürnberger Spielwarenmesse

14.2.

Sitzung des Berufsbildungsausschusses des Bundesverbandes (BGA)

15.2.

Tarifverhandlungen mit HBV, ÖTV und DAG
Arbeitskreis „Kartellrecht“ BGA, Bonn
Arbeitskreis „Recht“, BGA, Bonn

20.2.

Sitzung Arbeitskreis „Recht“ der VAB

21.2.

Sitzung des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit

27.2.

Sitzung der Großen Tarifkommission
(Arbeitgeber- und Tarifausschuß im LGA)

28.2.

Presse-Konferenz des LGA bei Fa. Richter & Frenzel, Nürnberg

Braun mit Goppel nach Moskau

Als Mitglied der von Ministerpräsident Dr. h.c. Alfons Goppel geleiteten Delegation der Bayerischen Staatsregierung flog Präsident Konsul Senator Walter Braun in die UdSSR, um an der Eröffnung der Ausstellung: „Bayern – Land und Leute“ teilzunehmen, die im Moskauer Sokolniki-Park vom 22. Februar bis 12. März 1978 stattfand.

gebotenen Nachforschungen und Erwägungen angestellt hat.

Ist also die Besorgnis künftiger krankheitsbedingter Ausfälle des Arbeitnehmers objektiv begründet, so kann daran das Ergebnis der Ermittlungen des Arbeitgebers über den Gesundheitszustand, wie immer es auch ausfallen mag, nichts ändern. Bei einer Kündigung wegen häufiger Erkrankungen kommt es im Rahmen der Interessenabwägung wesentlich darauf an, wie die krankheitsbedingten Fehlzeiten eines Arbeitnehmers sich auf den betrieblichen Ab-

lauf auswirken. Behauptet der Arbeitgeber allgemein, keine anderweitige Beschäftigungsmöglichkeit zu haben, so muß der Arbeitnehmer darlegen, wie er sich seine Weiterbeschäftigung vorstellt. Bei einer Kündigung, die der Arbeitgeber mit der Besorgnis künftiger krankheitsbedingter Ausfälle begründet, gehört dazu, daß der Arbeitnehmer darlegt, seine Krankheitsanfälligkeit sei auf einem anderen Arbeitsplatz nicht oder nicht in dem gleichen Maße gegeben oder der befürchtete wiederholte Ausfall auf dem anderen Arbeitsplatz wirke sich nicht oder nicht so stark wie bisher aus.

Wettbewerbsrecht

Staatssekretär Grüner zur Funktionsabgrenzung zwischen Groß- und Einzelhandel

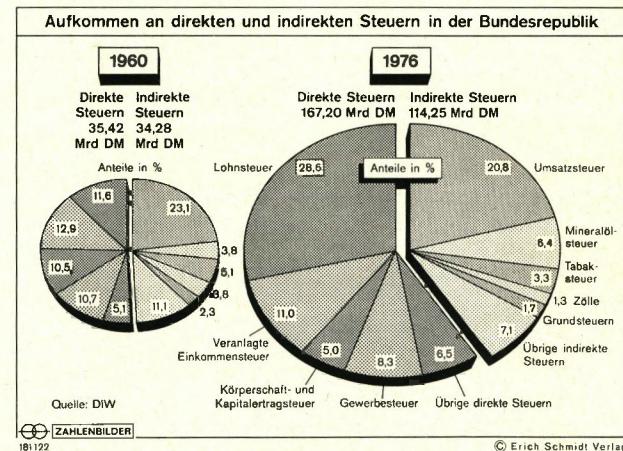
Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft, Martin Grüner, beantwortete die Frage des Bundestagsabgeordneten Angermeyer:

„Wie beurteilt die Bundesregierung unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten die Funktionsabgrenzung des Selbstbedienungsgroßhandels zum Einzelhandel, insbesondere unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung, zu den hierfür relevanten wettbewerbsrechtlichen Begriffen?“

namens der Bundesregierung am 25. Januar 1978 schriftlich wie folgt:

Eine sachgerechte Funktionsabgrenzung zwischen Groß- und Einzelhandel ist sowohl im Interesse des Verbraucherschutzes als auch zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, die sich zu Lasten des Einzelhandels auswirken, aus wirtschafts- und wettbewerbspolitischer Sicht unerlässlich. Aus diesen Gründen stellen die für den Großhandel geltenden Vorschriften, insbesondere des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, entscheidend auf die Unterscheidung zwischen der Belieferung von „Wiederverkäufern“ und „gewerblichen Verbrauchern“ einerseits und den Verkauf an „letzte Verbraucher“ andererseits ab. Die Auslegung dieser Begriffe hat in der Vergangenheit vor allem im Bereich des Selbstbedienungsgroßhandels zu Schwierigkeiten geführt. Insbesondere war die Frage noch nicht geklärt worden, ob als „gewerbliche Verbraucher“ im Sinne des § 6a UWG nur Gewerbetreibende anzusehen sind, die die erworbene Ware nach einer Be- oder Verarbeitung weiter veräußern oder ob auch solche Unternehmen unter diesen Begriff fallen, die die Ware in ihrem Gewerbebetrieb verwenden. Nunmehr hat der Bundesgerichtshof jedoch in einer Entscheidung vom 11. November 1977 festgestellt, daß es der Großhandelseigenschaft nicht entgegensteht, wenn Gewerbetreibende für ihren beruflichen Bedarf Arbeitsgeräte und sonstige Betriebsmittel, die sie nicht weiterveräußern, einkaufen. Andererseits sind Käufe von Gewerbetreibenden für ihren privaten Bedarf, soweit eine Toleranzgrenze von ca. 10 v.H. des Großhändlerumsatzes überschritten wird, nicht mit der Funktion des Großhandels vereinbar. Der Bundesgerichtshof hat in diesem Zusammenhang vor allem die Notwendigkeit unterstrichen, daß der Selbstbedienungsgroßhandel durch geeignete Kontrollmaßnahmen nicht nur verhindern muß, daß bei ihm Privatpersonen einkaufen, sondern auch dafür sorgen muß, daß Gewerbetreibende bei ihm nicht auch ihren betriebsfremden Privatbedarf decken.

Aus wettbewerbspolitischer Sicht ist die Klarstellung der bisher offenen Rechtsfragen zu begrüßen. Die Bundesregierung hat wiederholt betont, daß nach ihrer Auffassung zu den wirtschaftlich unerlässlichen Funktionen des Großhandels auch die Belieferung von gewerblichen Verbrauchern mit den für ihre berufliche und gewerbliche Tätigkeit notwendigen Werkzeugen, Materialien und sonstigen Waren gehört. Auf der anderen Seite muß durch eine wirksame Kontrolle seitens der Großhändler sichergestellt werden, daß nicht durch Verkäufe an private Letztabbraucher der Wettbewerb zwischen Groß- und Einzelhandel verfälscht wird.



Aufkommen an direkten und indirekten Steuern

Das gesamte Steueraufkommen in der Bundesrepublik hatte sich von 1960 bis 1976 von 69,7 Mrd. DM auf 281,45 Mrd. DM erhöht, also mehr als vervierfacht. Der Aufkommenszuwachs entsprach etwa der Entwicklung des Bruttonsozialprodukts.

Aus einer Untersuchung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) geht hervor, daß die direkten Steuern weitaus stärker zum Gesamtaufkommen beigetragen haben als die indirekten. Insbesondere unter dem Einfluß der Lohnsteuerprogression erreichten die direkten Steuern 1976 einen Anteil von knapp 60%, nachdem er 1960 noch 51% und 1950 sogar nur 40% betragen hatte. Allein die Lohnsteuer erbrachte 1976 mit 80,6 Mrd. DM fast den zehnfachen Ertrag von 1960.

Unter den indirekten Steuern stehen nach wie vor die Steuern vom Umsatz an erster Stelle. Obwohl ihr Anteil am Gesamtaufkommen seit 1960 von 23,1% auf 20,8% im Jahre 1976 zurückgegangen ist, erbringen die Mehrwertsteuer und die Einfuhrumsatzsteuer seit 1970 höhere Erträge als alle übrigen indirekten Steuern zusammen.

Berufsausbildung und -förderung

Auslandsfortbildungsprogramm

Die Carl Duisberg-Gesellschaft ermöglicht Ausbildern, Sachbearbeitern, Meistern und Vorarbeiter mit umfangreicher Personalverantwortung aus dem betrieblichen Bildungswesen die Teilnahme an einem Fortbildungsprogramm in England, Frankreich, den USA oder Japan. Dieses Programm sieht u.a. gezielte Besichtigungen von Unternehmen und Institutionen, den Erfahrungsaustausch mit ausländischen Kollegen sowie zwei Wochen Hospitation in bestimmten Bereichen vor.

Die Teilnahme am Programm setzt eine mehrjährige Erfahrung in der Berufsausbildung, Grundkenntnisse in Englisch oder Französisch sowie die Nominierung durch die Entsenderfirma voraus; die letzte Auswahl erfolgt dann durch die Carl Duisberg-Gesellschaft selbst.

Die finanziellen Mittel für diese Auslandsaufenthalte stellt das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft zur Verfügung.

Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Carl Duisberg-Gesellschaft e.V.
Abteilung II
Hohenstaufenring 30-32
5000 Köln 1
Telefon: (0221) 2098-239.

16 v.H. ohne Hauptschulabschluß

Der Anteil der Jugendlichen, die die Hauptschule ohne Abschluß verlassen, bereitet immer noch ernste Sorgen. Im Jahr 1976 verließen 16,2% der Hauptschüler den Bereich der Vollzeitschulpflicht ohne Abschluß. Selbst bei Einbeziehung aller Schüler, die allgemeinbildende Schulen (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Integrierte Gesamtschulen) nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht verlassen (1976: 41600 Jugendliche = 43% der Altersgruppe) betrug dieser Anteil 7% (71000 Jugendliche).

Etwa 46000 Jugendliche beendeten die Schulpflicht in Sonderschulen (4,8% der Altersgruppe). Zählt man die ohne Hauptschulabschluß diesen Schulbereich verlassenden Schüler zu der Gesamtzahl von Jugendlichen ohne Hauptschulabschluß hinzu, so beträgt der entsprechende Prozentsatz der Altersgruppe 11,6%.

Konjunktur und Marktentwicklung

Großhandelsverkaufspreise 1977 um 1,8% gestiegen

Wie das Statistische Bundesamt mitteilt, lag der Index der Großhandelsverkaufspreise im Durchschnitt des Jahres 1977 um 1,8% höher als 1976. Das ist die geringste jährliche Steigerungsrate seit 1968.

Von November bis Dezember 1977 hat der Index um 0,5% auf 145,5 (1970 = 100) angezogen. Der Abstand zum entsprechenden Monat des Vorjahres belief sich im Dezember auf + 0,1%.

Im einzelnen verteuerten sich von November bis Dezember 1977 vor allem Frischgemüse (+ 16%), Eier (+ 12%), Häute und Felle (+ 6,8%) Südfrüchte (+ 5,0%) sowie Bekleidung (+ 4,9%). Billiger wurden demgegenüber unter anderem Frischfisch (- 5,3%), Altpapier (- 4,9%) sowie Lumpen (-3,7%).

1977 in Bayern 1673 Konkurse

Die Zahl der Konkurse hat in Bayern 1977 einen neuen Höchststand erreicht, wie das Bayerische Statistische Landesamt mitteilt. In keinem Jahr seit der Währungsreform wurden so viele Konkurse angemeldet wie 1977. Es waren 1673 Fälle, das sind um 206 oder 14% mehr als im Vorjahr. 1187 Konkurse (71%) betrafen Erwerbsunternehmen, der Rest natürliche Personen, Nachlässe u.ä.

Die endgültigen Verluste, die durch Konkurse entstanden sind, stehen erst fest, wenn die Verfahren abgewickelt sind. Die geltend gemachten Forderungen liegen aber insgesamt wesentlich niedriger als im Vorjahr: während es 1976 fast 1,8 Mrd. DM gewesen waren, beliefen sie sich 1977 auf rd. 906 Mill. DM. Das entspricht einem Rückgang um 49,2%.

Nach wie vor ist allerdings der Anteil der mangels Masse abgelehnten Konkurse sehr hoch. 76,4% aller beantragten Konkursverfahren wurden nicht eröffnet, weil die Konkursmasse zu gering war. Die in diesen Fällen geltend gemachten Forderungen in Höhe von rd. 422 Mill. DM bleiben also völlig unbefriedigt, von den anderen 484 Mill. DM dürfte nur ein kleiner Teil gedeckt sein.

Weitere Abschwächung der Großhandelstätigkeit

Nach den Ergebnissen des Ifo-Konjunkturtests hat sich die Absatztätigkeit des Großhandels zu Beginn des Jahres weiter abgeschwächt. Der Umsatzrückgang von Dezember auf Januar war etwas stärker ausgeprägt als jahreszeitlich üblich. Insgesamt dürfte der Absatz sowohl real als auch nominal um etwa 2% unter demjenigen von Januar 1977 gelegen haben. Trotz der weiterhin ungünstigen Umsatzentwicklung hat sich das Geschäftsklima im Berichtsmonat leicht verbessert. Die Höhe der Lagerbestände erwies sich nach wie vor als überwiegend normal. Die Verkaufspreise wurden im Januar insgesamt leicht erhöht. Das Ausmaß der Preiserhöhungen dürfte jedoch deutlich unter dem jahreszeitlich üblichen Umfang gelegen haben.

Im **Konsumgütergroßhandel** hat sich die Geschäftstätigkeit konjunkturell belebt, das Geschäftsklima verbessert. Zu einem wesentlichen Teil ergibt sich dieses positive Bild aus der Entwicklung im Großhandel mit **Nahrungs- und Genussmitteln**. Hier wurden die entsprechenden Vorjahresumsätze insgesamt von rd. vier Zehnteln der Unternehmen übertroffen. Die Geschäftslage wurde überwiegend als befriedigend bis gut eingestuft. Auch im übrigen Konsumgütergroßhandel lag insgesamt eine konjunkturelle Aufwärtsentwicklung vor. Das Geschäftsklima hat sich leicht verbessert. Der Umsatzrückgang gegenüber Dezember war geringer als im Durchschnitt der Vorjahre. Die Umsatzwachstumsrate blieb hierbei weitgehend unverändert.

Im **Verbrauchsgütersektor** lagen lediglich die Umsätze in den Fachbereichen Papier-, Bürobedarf und Schreibwaren sowie Drogerieartikel und Pharmazeutika erheblich über dem entsprechenden Vorjahresniveau. Im erstgenannten Bereich verbesserte sich auch das Geschäftsklima spürbar. Bei Textilien und Bekleidung verlief die Umsatzentwicklung nach wie vor unbefriedigend. Die Absatzergebnisse lagen erneut deutlich unter Vorjahresniveau, der Lagerdruck nahm weiter zu. Das Urteil über die aktuelle Geschäftslage des Verbrauchsgüterbereichs zeigt eine Verbesserung an. Die längerfristigen Geschäftserwartungen der Firmen fielen wesentlich positiver aus als bisher. In allen Bereichen des

Großhandels mit Verbrauchsgütern wurden zu Beginn des Jahres die Verkaufspreise angehoben. Nach den Firmenmeldungen zu schließen war der Umfang des Preisanstiegs jedoch geringer als jahreszeitlich üblich.

Im **Gebrauchsgütersektor** war – wie schon im Vormonat – vor allem die Nachfrage nach Uhren und Schmuck recht lebhaft. Dagegen hat sich im Bereich der Unterhaltungselektronik, im Großhandel mit Beleuchtungs- und Elektroartikeln sowie im Möbelhandel die Nachfrage zu Jahresbeginn konjunktuell abgeschwächt. Bei Eisen- und Metallwaren ist die Absatztätigkeit nach wie vor schlepend. Der Lagerdruck hat insgesamt spürbar nachgelassen. Preis erhöhungen in beachtlichem Umfang erfolgten weiterhin bei Möbeln.

Im Großhandel mit **Rohstoffen, Halbwaren und Investitionsgütern** überwiegen zwar nach wie vor diejenigen Firmen, die ihre aktuelle Geschäftslage als schlecht beurteilen und für die nächsten sechs Monate eher eine ungünstigere Entwicklung erwarten; gegenüber dem Vormonat hat sich das Geschäftsklima jedoch verbessert. Das Umsatzniveau lag im Januar weiter deutlich unter dem des vergleichbaren Vorjahresmonats. Die Verkaufspreise blieben weitgehend stabil. Nur aus Einzelbereichen wurde von einem erheblichen Teil der Firmen über Preiserhöhungen berichtet. Die Lagerbestände erwiesen sich im Durchschnitt des Rohstoff- und Produktionsverbindungshandels weiterhin überwiegend als normal. Sichtlich überhöht waren sie lediglich in den Großhandelszweigen Heizungsbedarf sowie Leder. Deutlich gestiegen sind die Umsätze bei Eisen und Stahl. In diesem Bereich wurden die Preise häufig angehoben. Bei NE-Metallen ist die Absatzlage unverändert schlecht. Das Geschäftsklima hat sich hier bei weiter nachgebenden Verkaufspreisen erneut abgekühlt. Auch im Großhandel mit Werkzeugen und Maschinen trat eine Klimaverschlechterung ein. Trotz insgesamt rückläufiger Umsatztätigkeit wurden hier von per saldo vier Zehnteln der Firmen die Preise stärker erhöht als bisher. Auffallend unterschiedlich war der Geschäftsverlauf im Januar in den bauabhangigen Großhandelsbereichen: Während sich die Absatztätigkeit im Sanitärgroßhandel verbessert hat und im Vorjahresvergleich erstmals wieder ein deutliches Plus erzielt wurde, war die Umsatzentwicklung bei elektrischem Installationsmaterial und im Baustoffhandel teilweise unbefriedigend.

Außenhandel

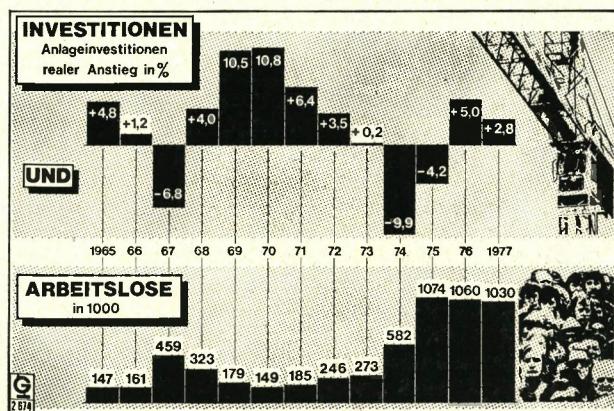
Keine zusätzliche Importbeschränkung für Entwicklungsländer

Die Bundesrepublik sollte dem Beispiel Dänemarks nacheifern und auf die im Rahmen der Allgemeinen Zollpräferenzen für Entwicklungsländer von der EG-Kommission eröffnete Möglichkeit offiziell verzichten, für bestimmte Warengruppen die Drittländerzollsätze national wieder einzuführen, wenn die Einfuhren in einen EG-Mitgliedstaat 50 v.H. der für ein Entwicklungsland festgelegten Höchstbeträge erreicht haben. Das hat der Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA) in einem Schreiben an das Bundeswirtschaftsministerium vorgeschlagen.

Ein ausdrücklicher Verzicht auf die Anwendung der Möglichkeit zur Wiederbeschränkung präferenzierter Importwaren würde nach Auffassung des BGA dazu beitragen, daß die Importchancen des Präferenzsystems voll genutzt und damit der chronischen Devisenknappeit der Entwicklungsländer – wenn auch in bescheidenem Maße – entgegengewirkt werden könnte. Da bei den betroffenen Warenpositionen die Plafonds im vergangenen Jahr nicht ausgenutzt werden konnten, rechnet der BGA nicht damit, daß eine offizielle Verzichtserklärung der Bundesregierung auf eine Wiedereinführung von Drittländerzollsätzen eine Überschreitung der von der EG-Kommission anvisierten Einfuhr-Grenzen bei Präferenz-Waren zu befürchten sei.

Beschränkungen im EG-Binnenhandel abbauen

Auf die grundsätzlichen Bedenken des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA) gegenüber der Praxis der EG-Mitgliedstaaten, im innergemeinschaftlichen Warenverkehr noch Ursprungserzeugnisse und Einfuhr genehmigungen zu verlangen, die nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes wie mengenmäßige Beschränkungen wirken, hat BGA-Präsident Hartwig in einem Schreiben an Bundeswirtschaftsminister Graf Lambsdorff hingewiesen. Zumindest für die Warenbereiche, die durch Handelsabkommen der Gemeinschaft mit Drittländern geregelt sind, sollte auf derartige Be-



Investitions-Tief = Arbeitslosen-Hoch

Wachstum, Investitionen, Gewinne, Löhne, Nachfrage – in diesem Fünfeck von Begriffen wird das wirtschaftliche Hauptproblem, die Arbeitslosigkeit, in der öffentlichen Diskussion hin- und hergeschoben. Zusammenhänge, die den einen klar erscheinen, werden von den anderen bestritten, so auch jene Wechselwirkung, die zwischen Investitionen und Arbeitslosigkeit besteht. Dabei läßt die Entwicklung der vergangenen Konjunkturzyklen keinen Zweifel an dieser Verknüpfung. Unser Schaubild belegt sie: Rückgang der Investitionen bedeutet Anstieg der Arbeitslosenzahlen, und einem Investitions-Hoch – wie in den Jahren 1969 bis 1971 – entspricht ein Arbeitslosen-Tief. Seit 1973 gibt es kein Wachstum der Investitionen mehr. Selbst der Anstieg von 1976 und 1977 konnte den Ausfall der vorangegangenen Jahre 1974 und 1975 bisher nicht ausgleichen. Die seit drei Jahren kaum veränderte Zahl von über einer Million Arbeitslosen ist das Gegenstück hierzu.

hinderungen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs verzichtet werden. Aufgrund der bilateralen Textil-Selbstbeschränkungsabkommen mit Drittländern würden z.B. in diesem Bereich 90 Prozent der Importe betroffen.

Der BGA spricht sich für eine Revision der generellen Ermächtigung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 12. Mai 1971 aus. Für den Bereich der Gemeinschaftszollkontingente sollten die Mitgliedstaaten nur aufgrund einer Einzelermächtigung der EG-Kommission Einfuhrgenehmigungen verlangen dürfen. Diese Ermächtigung sollte jedoch von der Kommission erst dann erteilt werden, wenn die Kontingentsanteile in den Mitgliedstaaten nicht unbeträchtlich überschritten sind. Der Außenschutz bleibt ohnehin unangetastet. Mehr Sicherheit vor Beschränkungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr ist Voraussetzung zur Pflege der zunehmend ausgebauten Geschäftsbeziehungen des deutschen Groß- und Außenhandels mit seinen europäischen Partnern.

Verschiedenes

Herr **Julius Dresbusch**, Inhaber unserer Mitgliedsfirma, der Flachglasgroßhandlung Julius Dresbusch in Aschaffenburg, wurde mit Wirkung vom 1. März 1978 an für eine neue Amtsperiode von vier Jahren zum ehrenamtlichen Richter beim Sozialgericht Würzburg berufen.

Unseren herzlichen Glückwunsch.

Herr **Dr. Helmut Theisen**, Geschäftsführer unserer Mitgliedsfirma Dr. Theisen GmbH, München, wird mit Wirkung vom 12. März 1978 auf die Dauer von weiteren drei Jahren zum Handelsrichter am Landgericht München I ernannt.

Wir gratulieren herzlich.

Landesverband des
Bayerischen Groß- u. Außenhandels
Bildungszentrum



Richtige Organisation hilft Kosten senken

Programm:

Welche Rationalisierungsmöglichkeiten bietet eine gute Organisation?

Wie erkenne ich die Schwachstellen in meinem Betrieb?

Wie läuft ein Auftrag durch den Betrieb, wo können organisatorische Verbesserungen angesetzt werden? – eine Fallstudie

Welche Hilfsmittel stehen zur Verfügung?

Erarbeitung eines Maßnahmekatalogs

Wie kann ich mir durch Verbesserung der Organisation die Führungsaufgabe erleichtern?

Termin:

2/609 München

11.5.78

Dauer:

1 Tag von 9.00–17.00 Uhr

Referent:

Siegbert Socher, Unternehmensberater

Gebühr:

DM 132,-

Buchbesprechung

Herbert Gross/Walther Skaupy

Franchising in der Praxis

Fallbeispiele und rechtliche Grundlagen

400 Seiten, geb., ECON Verlag Düsseldorf – Wien, DM 56,-

Mit ihrem 1968 im ECON Verlag erschienenen Standardwerk „Das Franchise-System – Neue Vertriebswege für Waren und Dienste“ sind die Autoren Herbert Gross und Walther Skaupy zu den Pionieren des Franchising in der Bundesrepublik Deutschland geworden. War dieses damalige Werk noch ganz auf amerikanische Modelle und Verhältnisse ausgerichtet, kann diese erneute Darstellung des Franchising-Systems auf die praktischen Erfahrungen in Europa und Deutschland aufbauen.

- Schuh-Einzelhandel
- Elektro-Einzelhandel
- Bauelementevertrieb
- Heimwerkermarkt
- Lebensmittel-Einzelhandel
- KFZ-Einzelhandel
- Drogerien
- Damenoberbekleidung
- Gastronomie
- Papierwaren-Einzelhandel
- Reinigungen
- Milchprodukte
- Teilzeit-Arbeitskräfte

Dazu geben sie einen Überblick über andere bestehende und geplante Systeme in den westeuropäischen Ländern.

Sehr breiten Raum nimmt die Darstellung von rechtlichen Problemen bei Franchise-Verträgen – sowohl für Franchisegäber als auch für Franchisenehmer – im Bereich der EG ein.

Mit dieser umfassenden Darstellung legen Herbert Gross und Walther Skaupy ein grundlegendes Handbuch und Nachschlagewerk des Franchising vor, wie es in dieser Form bisher nicht zugänglich war.

Die Wahl des richtigen Taschenrechners

1977. 64 Seiten. ISBN 3-7625-0809-7. Format 12 x 16,8 cm. Kartoniert DM 8,-. Erschienen im Bauverlag (Postfach 1460, 6200 Wiesbaden 1). Von Horst Osterloh.

Horst Osterloh, ein erfahrener Ingenieur und Verfasser von mehreren in vielen großen Auflagen verbreiteten Tabellenbüchern, hat es übernommen, die wichtigsten Aspekte für den Kauf von Taschenrechnern, angefangen von den vier Grundrechenarten bis hin zu den programmgesteuerten Tischrechnern, übersichtlich und konzentriert zusammenzutragen, ohne sich dabei in Einzelheiten zu verlieren.

Hauptaufgabe dieses neuen Büchleins ist es, eine allgemeine Übersicht und bei der Auswahl eines Taschenrechners die notwendige Entscheidungshilfe zu geben. Dazu werden auch einige typische Rechenbeispiele angeführt.

Die Hinweise sind absolut firmenneutral gehalten, d.h. es wird nicht auf einzelne Fabrikate eingegangen. Vermittelt werden vielmehr die notwendigen Kenntnisse für die bedarfsgerechte Auswahl von Taschenrechnern, um vor Fehlinvestitionen bzw. Enttäuschungen zu bewahren.

Angesprochen werden alle Bedarfsgruppen, vom Oberschüler über den Techniker und Kaufmann bis hin zum Wissenschaftler.



*50jährige Tradition in der Früchteverarbeitung,
der Herstellung von Fruchtsäften und Fruchtweinen
verpflichten zur Qualität.*

*Die Keltereigenossenschaft Erding pflegt
diesen Qualitätsanspruch aus eigenem Interesse
und im Interesse ihrer anspruchsvollen Kunden.*

Erdinger Fruchtsäfte und Fruchtwein-Spezialitäten

Für Büro, Kantine und zu Hause.

Rufen Sie doch bei einem Getränkefachgroßhändler aus dem Kreis
unserer Mitgliedsfirmen an.

Alois Drexler
Mittlere Bergstraße 2
8491 Arrach
Telefon: 09941/8926

W. Eichstetter
8490 Cham-Zifling
Telefon: 09971/9252

L. Gasteiger
Dr.-Baumgartner-Straße 1
8061 Sulzemoos
Telefon: 08135/209

L. Hippmann
Promenade 41
8850 Donauwörth
Telefon: 0906/3486

Leo Holzer
Bachstraße 69
8123 Peißenberg
Telefon: 08803/2717

Rudolf Kroll
Einsiedelweg 10 1/2
8110 Murnau
Telefon: 08841/1387

Peter Schrankenmüller
Kreuzjochstraße 5
8000 München 82
Telefon: 089/432462

Konrad Straubinger
Schießstattweg 4
8263 Burghausen
Telefon: 08677/2068

Ihre Verbandskollegen bieten Ihnen
zusätzlich ein günstiges Angebot von Getränken aller Art.



Groß + Außenhandel Drehscheibe der Wirtschaft



Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV

33. Jahrgang · München
April 1978 · Nr. 4/1978

Das aktuelle Thema	3	Abwehraussperrung höhlt Tarifautonomie nicht aus
Arbeitgeberfragen	5	Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes
	6	LGA-Pressekonferenz bei Richter & Frenzel
	8	Neun Millionen Gewerkschaftler Lohnkosten und Arbeitslosenquote hängen eng zusammen 1977 57 Konkurse im Großhandel mit Rohstoffen und Halbwaren
Arbeitsgerichtliche Entscheidungen	9	Kündigung bei Diebstahl
Berufsausbildung und -Förderung	9	Richtlinien 1977/78 zur Gewährung öffentlicher Zuschüsse zur Förderung von durch Konkurs und Betriebsstilllegung betroffenen Ausbildungsverhältnissen Bayerisches Ausbildungsförderungsprogramm 1978 Bericht der Bundesregierung über die strukturellen Probleme des föderativen Bildungssystems (Entwurf)
	10	Annahmekarte für Auszubildende
	11	Keine gleichzeitige Berufsausbildung bei Schulbesuch
Verkehr	11	Neue Fernmeldebestimmung
Mittelstand	11	Entwicklung der Finanzierungshilfen für kleine und mittlere Unternehmen
Konjunktur und Marktentwicklung	12	Unverändert erhebliches Kaufkraftgefälle in der Bundesrepublik Die Zahlungsweise in der deutschen Wirtschaft 1977 Das Angebot der großen Verbrauchermärkte
Außenhandel	13	Die Entwicklung des Osthandels im Jahre 1977
Personalien	14	
Buchbesprechungen	15	

Ständige Mitarbeiter der LGA-Nachrichten sind:
Dipl.-Kfm. Sattel · Dipl.-Kfm. Sauter · Dipl.-Volksw. Deutsch · Ass. Frankenberger · ORR a. D. Pfrang

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostr. 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels EV, München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe u. Inhalt: Werner Sattel, 8011 Kirchseeon, Alpenstr. 16. Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Deutsch. Jede Entnahme von Text – auch aus den Beilagen – ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Druck: typobierl, 8 München 40, Riesenfeldstraße 56, Telefon 35 40 04.

Das aktuelle Thema

Abwehraussperrung höhlt Tarifautonomie nicht aus

Auszug aus der Rede des neu gewählten Präsidenten der BDA **Otto Esser** vor der Mitgliederversammlung in Köln.

Von dem Ausgang der gegenwärtigen tarifpolitischen Auseinandersetzungen kann noch mehr abhängen als die Entwicklung von Wirtschaftswachstum und Arbeitsmarkt in diesem Jahr. Es geht auch darum, ob in Zukunft die Möglichkeiten des technischen Fortschritts noch genutzt werden können und ob unsere Wirtschaft jenes Ausmaß an Flexibilität und Reaktionsfähigkeit behält, ohne die auf die Signale des Marktes nicht reagiert werden kann. Schließlich geht es zumindest längerfristig auch darum, ob Tarifverträge – wie bisher – der verantwortungsbewußten Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen dienen oder zum Instrument gesellschaftspolitischer Veränderungen gemacht werden sollen. Es ist wichtig, diese Dimensionen deutlich zu machen, damit überall die Bedeutung der gegenwärtigen Vorgänge richtig eingeschätzt wird.

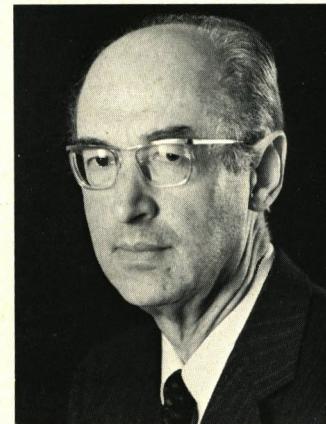
Seit Herbst vorigen Jahres wird von politisch und von fachlich kompetenter Seite, von der Bundesregierung, der Bundesbank, dem Sachverständigenrat, wissenschaftlichen Forschungsinstituten und auch von weiten Teilen der öffentlichen Meinung immer wieder auf die Schlüsselfunktion der Lohnpolitik des Jahres 1978 für wirtschaftliches Wachstum und für die Erhaltung vorhandener und für die Schaffung neuer Arbeitsplätze nachdrücklich hingewiesen. Eine maßvolle Lohnpolitik, so wurde wieder und wieder und mit breiter Resonanz betont, sei in der gegenwärtigen Lage und angesichts unverändert großer außenwirtschaftlicher Risiken der entscheidende Schlüssel für eine den Interessen aller – Arbeitnehmern wie Unternehmern – dienenden gesamtwirtschaftlich und gesamtpolitisch zu verantwortenden positiven Wirtschaftsentwicklung. Erneut – wie auch in den vergangenen Jahren – wurde die Arbeitgeberseite daran erinnert, daß unter Tarifverträgen zwei Unterschriften stünden. Freilich, je weiter die Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten fortschritt, desto stiller wurde es, von einer Ausnahme abgesehen, in den Kreisen der Bundesregierung.

Mehr noch: Wir mußten Äußerungen von sozialdemokratisch verantwortlicher Seite hören, wie von den Herren Koschnick und Wehner, welche das Festhalten der Arbeitgeber an einer tarifpolitischen Linie der Vernunft und der Verantwortung als dem sozialen Frieden abträglich und als Klassenkampf von oben bezeichneten.

Politiker sind schwer zu verstehen, wenn sie in einer solchen Situation im Grunde genommen gegen die eigenen Ziele Stellung nehmen. Und ich füge hinzu, wir sind unverändert für eine verantwortungsvoll gehandhabte Tarifautonomie. Aber das öffentliche Eintreten für die Wahrung der selbstgesetzten gesamtwirtschaftlichen Ziele hat nichts mit einer Einmischung in diese Tarifautonomie zu tun.

Die gewerkschaftlichen Lohnforderungen gehen in ihrer Höhe über alles hinaus, was mit wirtschaftlicher Vernunft vereinbar wäre. Die Wachstumsmöglichkeiten dieses Jahres sind, das wird immer deutlicher, sehr begrenzt. Die Exportrisiken wachsen als Folge der Währungsrisiken immer mehr. Die Annahmen, die der Sachverständigenrat und die der Jahreswirtschaftsbericht für unsere realen Entwicklungsmöglichkeiten machen, sind vor diesem Hintergrund eher

als zu optimistisch anzusehen. Das wissen auch die Gewerkschaften. Dennoch setzen sich offenbar in immer größerem Umfange dort Kräfte durch, die Tarifpolitik ohne jede Rücksicht auf das wirtschaftlich Vertretbare und ohne jede Rücksicht auf den Arbeitsmarkt machen wollen. Man kann eine solche Politik wirklich nur noch als einen Angriff auf alle Bemühungen ansehen, eine wirtschaftsgerechte Lohnpolitik zu betreiben. Die Arbeitgeber haben immer wieder versucht, Wege zu einem wirtschaftlich und sozial vertretbaren Kompromiß zu finden, zuletzt noch in Spitzengesprächen bis in diese Tage hinein. Wenn es trotzdem jetzt zu den Arbeitskämpfen gekommen ist, so tragen die gewerkschaftlichen Kräfte die Verantwortung für diese Eskalation, die unverändert an Zielvorstellungen festhalten wollen, die eine Gefährdung unserer Wirtschaft bedeuten.



Neben der Lohnhöhe geht es in der gegenwärtigen Auseinandersetzung in unterschiedlicher Form um die Absicherung sozialer Besitzstände. Die Forderungen der IG Metall im Südwestraum zum sogenannten Schutz gegen Umgruppierungen und die Forderungen der IG Druck und Papier sind unterschiedlich in ihrem Anwendungsbereich, in ihrer Begründung und auch in ihrem technologischen Hintergrund. Jede Verallgemeinerung wäre fehl am Platze. Und dennoch haben sie einen wesentlichen Punkt gemeinsam: Unsere Unternehmen sind angewiesen darauf, im wirtschaftlichen Wettbewerb auch mit neuen Technologien im weltweiten Wettbewerb bestehen zu können. Hierzu gehört ein gewisses Ausmaß an Flexibilität in der Reaktion auf den Markt. Hierzu gehört die Nutzung von Erträgen, die aus der Anwendung moderner Technologien gezogen werden. Geben wir uns keinen Illusionen hin. Gesetze – soziale Schutzgesetze und andere – Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und nicht zuletzt eigene betriebliche Übungen haben diese Reaktionsfähigkeit und die für sie erforderliche Dispositionsfreiheit der Unternehmen über viele Jahre hinweg fortlaufend eingeschränkt. Die Unternehmer sagen vor allem Ja, wenn es darum geht, technologischen Wandel nicht zu Lasten von Arbeitnehmern einzuführen, sondern derartige Veränderungen durch Umschulungsmaßnahmen, durch Anpassungen, durch Übergangshilfen und auch durch gezielte soziale Hilfen zu erleichtern. Die

Arbeitgeberverbände haben in unterschiedlicher Weise bis in diese Tage hinein deutlich gemacht, daß sie zu sozialen Absicherungen bereit sind. Aber eine Verkrustung überholter technologischer Strukturen auf Dauer können wir uns ebensowenig leisten wie andere Länder, die mit derartigen Versuchen schlimme Erfahrungen nicht nur im Interesse der Wirtschaftskraft der Unternehmungen sondern auch im Interesse der Arbeitnehmer gemacht haben. Das Verhalten insbesondere der IG Druck und Papier hat erkennen lassen, daß es ihr nicht so sehr um den Schutz der einzelnen Arbeitnehmer als vielmehr um gewerkschaftliche Macht geht.

Die Möglichkeiten, welche die Technik und ihre Entwicklung heute bieten, nicht zu nutzen oder ihren Nutzen mit einem prohibitiven Preis zu versehen, bedeutet, die Chancen der Zukunft langfristig für alle zu zerstören. Hinzu kommt: Die Ertragslage der deutschen Unternehmen ist im großen und ganzen so bescheiden, die Kapitaldecke so dünn, daß nur wenige Unternehmen im harten nationalen und internationalen Wettbewerb auf längere Sicht es sich leisten könnten, die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Entwicklungen im wesentlichen abzugeben, ohne nachhaltigen Schaden auf längere Sicht zu nehmen. Diese Zusammenhänge müssen klar werden. Viel klarer als sie es heute sind.

Ich richte diese Feststellung in erster Linie auch an die Adresse der Gewerkschaften. Sie würden ein hohes Maß an Verantwortung tragen, wenn sie sich wirklich entschließen sollten, eine in diese Richtung gehende Politik zu betreiben. Ebenso wie sie unvermeidlich ein hohes Maß an Verantwortung für unsere weitere wirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Entwicklung mit der Lohnpolitik dieser Wochen tragen. Ich verbinde mit dieser Feststellung den Wunsch und die Hoffnung, daß wir über Auffassungs- und Interessenunterschiede hinweg in diesen für die Gesamtheit unseres Volkes wesentlichen Fragen zu einem Grundkonsens gelangen mögen und ich füge – auch nach Beratungen im Präsidium der Bundesvereinigung am heutigen Tage – hinzu, wir bleiben auf unserer Seite in diesem Sinne um Übereinstimmung bemüht. Leider spricht vieles dafür, daß wir von einer Übereinstimmung in diesen Fragen heute weit entfernt sind.

Wieder einmal versuchen die Gewerkschaften, durch Schwerpunktstreiks ihr Ziel zu erreichen. Sie suchen sich einzelne Unternehmen aus, die sich allein nicht wehren können. Im Bereich der Druckindustrie nehmen diese Maßnahmen bereits existenzvernichtenden Charakter an. Dabei schont die Gewerkschaft gleichzeitig ihre eigenen Kassen, da nur relativ wenige Arbeitnehmer streiken. Die Auswirkungen solcher Schwerpunktstreiks müßten aber in unserer arbeitsteiligen Wirtschaft schlimmste Ausmaße haben. Die Erfahrungen dieser Wochen im Druckgewerbe machen dies überdeutlich.

Dies zwingt die Unternehmer zu solidarischen Abwehrmaßnahmen, die durch diese Kampftaktik der Gewerkschaften verursacht werden. Wenn die Arbeitgeber ein solches Vorgehen tatenlos hinnehmen müßten, hieße das, dem Machtanspruch der Gewerkschaften zu weichen und zu einer einseitig bestimmten Lohn- und Tarifpolitik zu kommen.

Daß dieses nicht sein darf, ergibt sich aus dem Verfassungsauftrag der Verbände, die Lohnpolitik autonom zu gestalten. Die Arbeitgeberverbände müssen in der Lage sein, sich gegen den massiven gewerkschaftlichen Druck zur Wehr zu setzen und notfalls durch Abwehraussperrungen das Kampfrisiko der Gewerkschaften zu vergrößern. Nur dann kann ein Arbeitskampf zu einem wirtschaftlich tragbaren Ergebnis führen, wenn beide Seiten gleiche Chancen haben. Es ist deshalb absurd, wenn die Gewerkschaften, wie

auch in allerjüngster Zeit wieder, behaupten, das angestammte Kampfmittel der Arbeitgeberseite, die Abwehraussperrung, höhle die Tarifautonomie aus. Im Gegenteil, wenn sich die Arbeitgeber nicht mehr zur Wehr setzen könnten, wäre die Tarifautonomie am Ende.

Das von den Gewerkschaften immer wieder beschworene Bild des streikenden Arbeitnehmers, der seine Existenz aufs Spiel setzt, und der mächtigen Unternehmer, die ohne Ende aus dem Vollen schöpfen können, ist reine Demagogie und hat mit der Wirklichkeit nichts zu tun. Kampfparteien sind die Gewerkschaften und die Arbeitgeberverbände. Auf das Verhältnis zwischen ihnen kommt es an. Zwischen ihnen muß Chancen- und Waffengleichheit bestehen und es geht nicht an, daß nur der eine Teil kämpfen darf, der andere aber dazu verurteilt ist, die Schläge wehrlos einzustecken. Das Grundgesetz setzt die Kampfparität zwischen den Tarifvertragsparteien als notwendig voraus. Daß die Abwehraussperrung als Kampfmittel der Arbeitgeberseite verfassungsrechtlich garantiert ist, wird deshalb heute – außer von den Gewerkschaften – kaum noch bestritten.

Lassen Sie mich noch einmal wiederholen: Die tarifpolitische Auseinandersetzung dieser Wochen hat eine Bedeutung, die in allen umstrittenen Fragen weit über den Tag und das Jahr hinaus reicht. Wir verzeichnen ein hohes Ausmaß an Solidarität in der Unternehmerschaft, die auf diese Erkenntnis gestützt ist. Ich appelliere heute noch einmal an alle Mitgliedsverbände und über die Mitgliedsverbände an alle Unternehmen, diese Solidarität zu erhalten. In den gegenwärtigen Arbeitskämpfen stehen wir nicht nur ein für eine den derzeitigen wirtschaftlichen Möglichkeiten entsprechende Lohnpolitik, nicht nur für eine sinnvolle Nutzung technologischer Fortschritte auch in der Zukunft. Wir stehen auch ein für die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie. Ohne eigenverantwortliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen durch autonome Partner wird es auf mittlere und längere Sicht auch keine dezentrale privatautonome Wirtschaftsordnung geben. Das ist der letzte Kern und das ist die letzte Verantwortung in dieser Auseinandersetzung. So verstanden ist eine verantwortlich gehandhabte Tarifautonomie eine in hohem Ausmaß gesamtpolitische und staatspolitische Institution. Diese im allgemeinen Interesse liegende Institution steht nicht zur Disposition, um die Belastbarkeit unseres Ordnungssystems erproben zu wollen.

Presse-Meldung

Für die rund 180.000 Mitarbeiter des Bayerischen Groß- und Außenhandels wurde am 20. März 1978 zwischen dem Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels und den Gewerkschaften HBV, ÖTV und DAG rückwirkend zum 1. März 1978 ein neuer Gehalts- und Lohntarifvertrag abgeschlossen.

Die neuen Tarifverträge sehen eine lineare Erhöhung der Löhne und Gehälter um 4,2% vor.

Nicht enthalten sind darin Strukturaneignungen aus längerfristig vereinbarten Änderungen in einem neuen Lohn- und Gehaltsgitter im Zusammenhang mit der Einführung eines verbesserten Beschäftigungsgruppenkataloges in Höhe von 0,2% – 3,6%.

Die Vergütungssätze für Auszubildende werden um DM 25,- angehoben.

Die Ortsklasse III steigt von bisher 96% auf 97%.

Die Laufzeit der Tarifverträge beträgt 12 Monate.

Arbeitgeberfragen

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Mit Beschuß vom 23.12.1977 hat der Bundestag das Arbeitsplatzschutzgesetz zum dritten Mal geändert. Die Änderungen sind im Bundesgesetzblatt am 30.12.1977 veröffentlicht worden. Nach Artikel 6 tritt das Änderungsgesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, so daß die neuen Bestimmungen seit dem 31.12.1977 gelten.

Auf die wichtigsten Änderungen weisen wir nachfolgend hin:

Zu Artikel 1 Nr. 1

Buchstabe a:

Das Verbot der ordentlichen Kündigung, das bisher nur während des Wehrdienstes bestand, wird beim Grundwehrdienst so erweitert, daß es bereits mit Zustellung des Einberufungsbescheids (vgl. § 21 Wehrpflichtgesetz) beginnt.

Die Erweiterung des Kündigungsschutzes gilt nur für den Grundwehrdienst. Eine gleiche Regelung bei Wehrübungen ist nicht getroffen worden. Bei Wehrübungen gilt der Kündigungsschutz nur für die Dauer der Wehrübungen.

Die Änderungen in § 2 Abs. 2 sind vor allem Änderungen verfahrensmäßiger Art. Während es bisher dem Wehrpflichtigen oblag, nachzuweisen, daß eine Kündigung aus „Anlaß“ des Wehrdienstes ausgesprochen wurde, trifft in Zukunft die Beweislast den Arbeitgeber, d.h., bei einem Streit, ob eine Kündigung aus Anlaß des Wehrdienstes ausgesprochen wurde, muß der Arbeitgeber beweisen, daß der Wehrdienst nicht der Anlaß war.

Buchstabe d:

Der Absatz 5 in § 2 ist neu. Der Gesetzgeber will in Erfahrung gebracht haben, daß viele Arbeitgeber es abgelehnt haben, Auszubildende nach Beendigung ihrer Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, wenn die Einberufung zum Wehrdienst bevorstand. Die Folge ist die Regelung in Absatz 5, wonach die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Beendigung der Ausbildungszeit wegen der bevorstehenden Einberufung zum Wehrdienst nicht mehr abgelehnt werden darf. Im Streitfall trifft den Arbeitgeber die Beweislast, d.h., bei einem Streit, ob für die Ablehnung der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis der Wehrdienst der Anlaß war oder nicht, muß der Arbeitgeber beweisen, daß die Ablehnung mit dem Wehrdienst nichts zu tun hat.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Nach § 5 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 und 2 Arbeitsplatzschutzgesetz kann ein Arbeitgeber die Beiträge, die er zugunsten eines Arbeitnehmers an eine Einrichtung oder Form der betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Zeit des Grundwehrdienstes, einer Pflichtwehrübung oder einer sonstigen freiwilligen zusätzlichen Wehrübung von mehr als einer Woche gezahlt hat, vom Bund erstattet verlangen. Einzelheiten des Erstattungsverfahrens sind in der Verordnung zur Durchführung des § 5 ArbPISchG vom 29.4.1961 (Bundesgesetzblatt I 1961, S. 509 f) geregelt.

Aus haushalts- und verwaltungsmäßigen Gründen soll der Bund nicht mit Forderungen aus weit zurückliegenden Zeiträumen belastet werden. Daher war im § 10 der zitierten Verordnung festgelegt worden, daß Erstattungsanträge innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung von mehr als einer Woche zu stellen

sind. Da die rechtliche Grundlage für diese Antragsfrist in Zweifel gezogen worden war, hat der Gesetzgeber die Antragsfrist jetzt gesetzlich geregelt.

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchst. a

Nach § 12 Abs. 1 ArbPISchG ist die Zeit des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit anzurechnen, wenn ein entlassener Soldat im Anschluß an den Grundwehrdienst oder die Wehrübung als Arbeitnehmer eingestellt wird und er 6 Monate lang dem Betrieb angehört hat. Für Wehrpflichtige, die nicht unmittelbar im Anschluß an den Grundwehrdienst und die Wehrübung eingestellt wurden, sondern erst noch eine Ausbildung durchliefen, bestand diese Anrechnungspflicht nicht. Durch die Regelung unter Buchst. a wurde diese Anrechnungspflicht nun insoweit erweitert, als ein Wehrpflichtiger unmittelbar im Anschluß an den Grundwehrdienst oder die Wehrübung eine für seinen künftigen Beruf förderliche und über die allgemeine Schulausbildung hinausgehende Ausbildung ohne unzulässige Überschreitung der Regelausbildungszeit durchläuft und er unmittelbar im Anschluß daran als Arbeitnehmer eingestellt wird.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Der neue § 16a darf als Kernstück des Änderungsgesetzes angesehen werden. Bisher galt das Arbeitsplatzschutzgesetz nur für zum Grundwehrdienst und zur Wehrübung einberufene Arbeitnehmer. Durch den § 16a wird der Geltungsbereich dieses Gesetzes auch auf die Soldaten auf Zeit ausgedehnt, soweit die Dienstzeit 2 Jahre nicht überschreitet.

Das Ziel dieser Vorschrift ist, den Bedarf der Bundeswehr an Soldaten auf Zeit decken zu helfen. Bei diesem Kreis von Soldaten handelt es sich im wesentlichen um Spezialisten mit einer besonderen Ausbildung. Sie können durch Wehrpflichtige nicht uneingeschränkt ersetzt werden. An Spezialisten besteht zur Zeit ein so erheblicher Mangel, daß die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte auf die Dauer gefährdet ist. Bei der angespannten Arbeitsmarktlage war zu befürchten, daß der Mangel noch größer wird, weil die Bereitschaft, sich auf Zeit zu verpflichten, aus Furcht vor Verlust des Arbeitsplatzes geringer wurde. Dieses Risiko wird Interessenten am Wehrdienst als Soldat auf Zeit bis zu 2 Jahren durch die neue Regelung in § 16a genommen.

Ob der Bewerber letztlich auf 2 oder mehr Dienstjahre verpflichtet wird, entscheidet sich in der Regel erst nach 6 Monaten. Der Schutz des Arbeitsplatzschutzgesetzes wurde daher zunächst allen Soldaten auf Zeit für die ersten 6 Monate gewährt (§ 16a Abs. 1 Nr. 1). Dieser sechmonatige Schutz kommt auch den Bewerbern für den Wehrdienst als Soldat auf Zeit zugute, die von der Bundeswehr dann nicht endgültig übernommen werden. Im übrigen gilt dann der Schutz für die Bewerber, die sich nicht mehr als auf 2 Jahre Dienstzeit verpflichten (§ 16a Abs. 1 Nr. 2).

Nach Abs. 5 gilt das Arbeitsplatzschutzgesetz für Soldaten auf Zeit über die Dauer von 2 Jahren hinaus, sofern die ursprünglich auf 2 Jahre festgesetzte Dienstzeit aus zwingenden Gründen der Verteidigung verlängert wird. Nach dem in diesem Absatz zitierten § 54 Abs. 3 Soldatengesetz kann das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit aus zwingenden Gründen der Verteidigung durch allgemeine Rechtsverordnung in Einzelfällen durch den Bundesminister der Verteidigung bis zu 3 Monaten verlängert werden, d.h. unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 3 Soldatengesetz könnte das Arbeitsplatzschutzgesetz auf maximal 27 Monate gelten.

Zu Artikel 3 Nr. 2

Buchstabe a:

Nach § 8 Soldatenversorgungsgesetz sind Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit unter bestimmten Voraussetzungen die Zeit einer Fachausbildung und die Zeit des Grundwehrdienstes auf die Betriebszugehörigkeit anzurechnen.

Diese Anrechnungspflicht hat wegen der damit regelmäßig auch verbundenen Auswirkung auf eine betriebliche und überbetriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, insbesondere nach Inkrafttreten des Gesetzes zur betrieblichen Altersversorgung, zu einer finanziellen Belastung des Arbeitgebers bzw. der überbetrieblichen Versicherungseinrichtung geführt, die unangemessen ist und in diesem Umfang bei der Einführung des § 8 Soldatenversorgungsgesetz im Jahre 1956 nicht gewollt war. Durch die unter

Buchst. a vorgesehene Regelung wird daher die Anrechnung von Zeiten der Fachausbildung und des Grundwehrdienstes für die betriebliche Altersversorgung beschränkt. Die Zeiten einer Fachausbildung und des Grundwehrdienstes sind in der betrieblichen Altersversorgung nur noch bei der Berechnung der Unverfallbarkeitsfristen des § 1 des Gesetzes zur betrieblichen Altersversorgung zu berücksichtigen.

Buchstabe c:

Da für Soldaten auf Zeit, die sich für nicht länger als 2 Jahre verpflichtet haben, jetzt das Arbeitsplatzschutzgesetz gilt, mußte dieser Kreis von Personen aus dem Geltungsbereich des § 8 Soldatenversorgungsgesetz herausgenommen werden. Für diese Soldaten gelten die Anrechnungsvorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes (vgl. hier vor allem die §§ 6 und 12 ArbPlSchG).

LGA-Pressekonferenz bei Richter & Frenzel

Unsere namhafte Mitgliedsfirma Richter & Frenzel, Großhandel mit sanitärem Material in Nürnberg, war Schauplatz einer vom LGA veranstalteten Pressekonferenz, die es sich zum Ziel gesetzt hatte, die Bedeutung des bayerischen Groß- und Außenhandels der Presse und der Öffentlichkeit vor Augen zu führen.



Ein Blick in die Teilnehmerrunde, rechts Präsident Braun

In Anwesenheit von Präsident Konsul Senator Walter Braun und Dr. Wilhelm Doni, Wirtschaftsreferent der Stadt Nürnberg, wies Herr Klingbiel, der geschäftsführende Gesellschafter der Fa. Richter & Frenzel, in seiner Begrüßung auf die Bedeutung hin, die Modernisierungsmaßnahmen heute im Sanitärbereich erreicht hätten. Allerdings sei mit einer immer breiteren Ausdehnung des Sortiments bei Richter & Frenzel eine ständig steigende Kostenbelastung einhergegangen. Richter & Frenzel hält in seinem Programm etwa 24.000 Artikel ständig auf Lager. Die Preislisten der Firma seien, so Richter & Frenzel, die „Bibel des Installateurs“.

Ausführlich informierte Herr Klingbiel die Gäste auch über die neueste Entwicklung auf dem Gebiet der Solar-energie. So gibt Richter & Frenzel eine Planungsmappe heraus, in der z.B. die Entwicklung auf dem Gebiet der Solar-Energie dargestellt wird und führt die Interessenten in eigens dafür ausgebauten Kraftfahrzeugen Neuheiten aus der Branche in der Praxis vor.

Präsident Walter Braun setzte sich in seinen der Presse überreichten Ausführungen mit der unterschiedlichen Struktur und der Branchenvielfalt des Großhandels auseinander. Wesentlichen Raum nahmen auch Brauns Ausführungen auf die Auswirkungen der ständig steigenden Kostenbelastungen für den Großhandel ein. Schlüssele man die Kostenstruktur im Großhandel auf, so stelle sich heraus, daß die Personalkosten bereits im Jahre 1976 auf durchschnittlich 56,9% der Gesamtkosten gestiegen seien. Einzelne Branchen, wie z.B. der Technische Handel, hätten Personalkostenanteile von 65% und mehr zu „verdauen“.

Bedauerlich sei, so Braun, die immer steigende Flut dirigistischer Erschwernisse und Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Durchführungsbestimmungen, die ein sinnvolles wirtschaftliches Handeln bis zur Existenzbedrohung erschweren. Gerade die mittelständischen Betriebe, die aus Kostengründen im Personalbereich effektiv und sorgsam mit ihren Mitteln umgehen müssen, stünden dieser Lawine oft schutzlos gegenüber. Als Beispiel nannte Braun das am 1.1.1978 in Kraft getretene Arzneimittelgesetz. Kraft der Definition seien die Heil- und Gewürzkräuter-Großhändler nunmehr Arzneimittelhersteller und gezwungen, einen approbierten Apotheker in ihrem Betrieb zu beschäftigen. Ein anderes Beispiel liefere zur Zeit die Deutsche Bundespost mit ihren „Pack-Sets“: Faltschachteln mit Schnur, Klebeband, Paketkarten und Anschrift-Doppeln, die die Deutsche Bundespost auf Initiative der deutschen Postgewerkschaft in ihr Dienstleistungsangebot im Paketdienst aufnehmen will. Danach verkaufen Beamte der Bundespost nicht nur, sondern konfektionieren auch das Pack-Set, womit auf Kosten der Steuerzahler eine Preisgestaltung ermöglicht wird, die den Erfordernissen einer privatwirtschaftlichen Kalkulation vermutlich nicht entspreche. Außerdem sollten auch Annahmestellen für Lotto und Toto an den Postschaltern eingerichtet werden. Wie die Post zugegeben haben solle, werde der Vertrieb der Post-Sets auch aus Gründen der Personalbeschäftigung aufgenommen und es werde erwogen, möglicherweise auch Briefumschläge oder Kugelschreiber zu vertreiben.

An die Ausführungen schloß sich eine sehr lebhafte Diskussion mit den Vertretern der Presse und des Rundfunks an. Hingewiesen wurde insbesondere auf die Wettbewerbsverzerrungen, die sich aus den gewerbesteuermäßig bevorzugten genossenschaftlichen Einrichtungen ergeben. Wie der Wirtschaftsreferent der Stadt Nürnberg, Dr. Doni, erklärte, müsse man sich auch in Zukunft in verstärktem Maße jener Problematik annehmen, die durch die aus dem

Mittlerrollen sind jüngst in Mißkredit geraten

Der und Immobilienmakler bemühen sich, ihr Erscheinungsbild auf wichtige Fakten und Funktionen — Makler sorgen für die Transparenz des Marktes — Großhandel versteht sich heute mehr als „Drehzscheibe“ des Wirtschaftslebens. Er verbindet, so heißt es in einer Erklärung, in unserer hochentwickelten und arbeitsteiligen Volksrepublik die einzelnen Produktionsstufen — lange bevor ein Gut den Verbraucher erreicht. Durch seine Mittlerfunktionen und den Vertrieb der Güter, in einer ist das folgendermaßen formuliert: Beratungen werden Unternehmen gezeichnet, die Waren zwischen Fachgeschäften eingeschoben. Handelsstufen handeln, wenn werden größere Mengen eingekauft, in kleineren Mengen weiterverkauft. Kunde des Großhandels ist der Verkäufer, im Gegensatz zum Einzelhandel, an den der Letztabnehmer verkauft. Großhandel sei, so heißt es weiter, auch zu verwechseln mit den Großvertrieben des Einzelhandels, wie etwa Supermärkte, die ebenfalls an den Letztabnehmer abgeben.

Warenhandlung und Sortimentsbildung
Als die wichtigste Großhandelsfunktion wird in der Selbstdarstellung die Lagerhaltung gesehen. Nur bei optimaler Vorratshaltung heißt es, können die Versorgungsaufgabe auf die Dauer einwandfrei erfüllt werden. Dazu kommt als weitere wichtige Funktion die Sortimentsbildung. Sie muss sich in zu einem Maße nach dem Bedarf ausrichten und weitestgehend auf den Markt, der durch die dortige Zeit und die entsprechende Sortimentsbildung bestimmt wird.

Ergebnis einer Umfrage unter rund 500 Firmen dieser Wirtschaftsstufe
Großhandel auf Personalsuche

Jeder fünfte bis sechste Betrieb könnte mehr Mitarbeiter gebrauchen — Zahl der besetzten Lehrstellen stieg 1977 um elf Prozent

NÜRNBERG (g.b.) — Obgleich der Großhandel in der Bundesrepublik seit Jahren kräftig rationalisiert, wird in dieser Wirtschaftsstufe weiterhin Personal gesucht — für Fachkräfte sowohl wie für Auszubildende.

Nach einer soeben ausgewerteten Umfrage unter rund 500 einschlägigen Unternehmen herrscht bei jedem fünften bis sechsten Betrieb Mitarbeitermangel. Die Zahl der besetzten Lehrstellen stieg 1977 um 11 Prozent. Auch Ausbildungssplätze registriert. Dem Nachwuchs eröffnen sich hier auch heuer wieder viele berufliche Einstiegsmöglichkeiten, besonders bei kleinen Firmen.

Angesichts der Tatsache, daß zumindest ein Teil der bundesdeutschen Arbeitsmarktleidungen gelöst werden können, erscheint es dem Präsidenten des Bayerischen Groß- und Außenhandels und der IHK Nürnberg, Walter Braun, „verständlich“, wenn durch dirigistische Gesetzgebung das unternehmerische Bemühen erschwert wird. „Der Mittelstand ist in Flut von Paragraphen, Verordnungen, Maßnahmen und Durchführungsbestimmungen offensichtlich bis zur Existenzbedrohung gegenüber“, sagte er auf einer Pressekonferenz über aktuelle Probleme des Großhandels.

Bei dieser Veranstaltung in den Räumen der Sanitärfirma Richter & Frenzel in Nürnberg, Großhandel mit Badern, Küchen, Heizungen und Tiefbauartikeln, ging es Braun auch darum, am anderen Seiten der Betriebsformen, Immobilien- und Außenhandel, eine kritisierte Vertriebsform

zu erläutern, die Firma Richter & Frenzel ist in diese Stelle hinter der Tafel, die Firma ist stark abweichen, wenn etwa bei

Milliarden DM Umsatz knapp hinter der Industrie

Großhandel ist Drehscheibe der Wirtschaft
Rationalisierung wird zur Überlebensfrage / Richter und Frenzel sehen freie Kapazitäten auf dem Sanitätsmarkt

NÜRNBERG (d.) — Am Beispiel der bedeutenden Nürnberger Großhandelsfirma Richter & Frenzel wurden gestern im Hafengelände an der Donaustraße vom Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels die aktuellen Probleme des Großhandels dargestellt. Verbandspräsident Konsul Walter Braun betonte die Bedeutung des Großhandels, der sich mit Recht als die Drehscheibe der Wirtschaft versteht. Immerhin steht er mit einem Umsatz von rund 500 Milliarden DM (1976) an zweiter Stelle hinter der Industrie. Diese in einem harten Wettbewerb erbrachte Leistung sei zugleich ein Beweis dafür, daß der Großhandel in seiner Anonymität in der Regel kostengünstiger und wirtschaftlicher arbeite als andere Vertriebsformen. Dies kommt letztlich dem Verbraucher zugute,

Nicht zu übersehen sei die Finanzierungsfunktion des Großhandels, die zu seiner klassischen Funktionen gehören. Immerhin beträgt der Großhandelskredit rund 10 Prozent des Jahresumsatzes. Er werde bewußt als strukturbewährendes Mittel eingesetzt, um Großhandelsbetrieben kleinen und mittleren Abnehmern, die sich im Durchschnitt auf 56,9 Prozent erhöhten. Einzelne Branchen müssen sogar Personalkostenanteile von 65 Pro-

zent und mehr „verdauen“. Da der Großhandel bei dieser massiven Konzernbelastung zur Rationalisierung gezwungen ist, ist eine reine Überlebensfrage.

Richter & Frenzel, ein Privatunternehmen, deckt mit seinen 17 Niedersanitätsbedarfsdepots in Bayern und Nordhessen 85 bis sieben Prozent des gesamten Binnenmarktes ab. Um die Lieferverpflichtungen von etwa 24 000 verschiedenen Artikeln in jedem Lager gehalten zu können, werden 1000 Mitarbeiter beschäftigt.

NACHRICHTEN

Jahrgang 1978/Nr. 14

IBW

Information der Bayerischen

NÜRNBERG (g.b.) — Im Großhandel versteht sich heute mehr als „Drehzscheibe“ des Wirtschaftslebens. Er verbindet, so heißt es in einer Erklärung, in unserer hochentwickelten und arbeitsteiligen Volksrepublik die einzelnen Produktionsstufen — lange bevor ein Gut den Verbraucher erreicht. Durch seine Mittlerfunktionen und den Vertrieb der Güter, in einer ist das folgendermaßen formuliert: Beratungen werden Unternehmen gezeichnet, die Waren zwischen Fachgeschäften eingeschoben. Handelsstufen handeln, wenn werden größere Mengen eingekauft, in kleineren Mengen weiterverkauft. Kunde des Großhandels ist der Verkäufer, im Gegensatz zum Einzelhandel, an den der Letztabnehmer verkauft. Großhandel sei, so heißt es weiter, auch zu verwechseln mit den Großvertrieben des Einzelhandels, wie etwa Supermärkte, die ebenfalls an den Letztabnehmer abgeben.

EINGEKREIS
Die Image-Pflege

Wer in der Öffentlichkeit wirkt, will und braucht ein gutes Image (sprich: Image). Das gilt für Politiker und Parteien ebenso wie für Spitzensportler und Superstars. Davon sind auch die Firmen und Verbände der Wirtschaft nicht ausgenommen. In unserem Falle bemühen sich Makler und Großhändler um Geschäfts- oder (wie die Werbeleute sagen) Imagepflege. Das deutsche Modewort kommt aus dem Lateinischen: Imago heißt so viel wie Bild. Das Image ist also nichts anderes als das Bild, der Eindruck einer Firma, eines Verbandes oder was auch immer in den Augen der Öffentlichkeit überhaupt.

Nun kommt es vor, daß durch negative Vorfälle oder Entwicklungen das gute Erscheinungsbild getrübt, das Image ankratzt wird. Das kann den Betroffenen nicht guttun, denn ein Unternehmen ist gleichgutig sein; denn ein Unternehmen ist positiv, ein negativ. Das kann nicht auf

öffentliche Interessen betreffen. So dieser Wochendienstag, 24. Februar, durch Bayerischer Außenhandelspräsident Walter Braun.

Braun: "Rationalisierungs-Zwang ist eine Überlebensfrage"
Personalkosten im bayerischen Großhandel auf durchschnittlich 57 %
(IBW) Nürnberg. Auf die Auswirkungen der ständig steigenden Kostenbeläge für den Großhandel hat der Präsident des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels, Konsul Senator Walter Braun, anlässlich einer Pressekonferenz in Nürnberg (28. Februar) hingewiesen. Schlüsselelemente der Kostenstruktur im Großhandel auf, so stellte sich heraus, daß die Personalkosten bereits im Jahre 1976 auf durchschnittlich 56,9 Prozent gestiegen seien. Einzelne Branchen, wie z.B. der Überlebensfrage, hätten Personalkostenanteile von 65 Prozent und mehr.

Dab in solchen Fällen Tarifverhöhungen verständlich. "Dab der Großhandel im personellen Bereich, zu plätzen

Großhandel muß rationalisieren

renz „vor Ort“ bei Richter & Frenzel mit Präsident Braun

Nürnberg ist für den Großhandel ein wichtiges Zentrum der permanenten Belebung im personellen Bereich. Überlebensfrage,“ Leute gezählt. Mit 1,6 Mill. DM war 1976 der Absatz je beschäftigter Person im Stahlhandel fast zehnmal so hoch wie im Textilbereich mit 162 300 DM.

Was die Sanitärfirma anbelangt, so Klingbiel, geschäftsführender Geschäftsführer der Firma Richter & Frenzel, aber war das traditionsreiche

Unternehmen des Groß- und Außenhandels

Eine rationelle palettierte Lagerhaltung wie in dem Hochlager der Firmen ist heute Voraussetzung für einen schnellen und wirtschaftlichen Personalmangel und Kostenexplosion zwingt zur Umstellung vom Gabelstapler zum Einsatz von Gabelstaplern.

Sehr differenziert

Da der Großhandel in seiner Branchenvielfalt, seiner Sortimentsgestaltung und seinen Betriebsgrößen außerordentlich differenziert sei, konnte man statistische Zahlen nicht verallgemeinern. So spiegelten Umsätze und Anzahl der Beschäftigten je Betrieb die stark abweichenden Betriebsgrößenverhältnisse wieder, sagte Braun und nannte zwei Beispiele: Im Binderei- und Gärtnereibedarfsartikel-Großhandel seien 1976 nur rund 2,24 Millionen DM umgesetzt worden, im Stahlhandel je Betrieb 92,7 Millionen DM. Die Beschäftigtenzahlen differierten in diesen Branchen zwischen zwölf und 148.

Pro-Kopf-Umsatz 400 000 DM

Auch die Umsatzzahlen je Beschäftigten illustrierten die Verschiedenartigkeit der Großhandelsbetriebe. Mit 1,6 Millionen DM sei der Absatz je beschäftigte Person im Stahlhandel fast zehnmal so hoch wie im Textil-Großhandel mit 162 300 DM gewesen. Personell gesehen bedeute das, daß der Absatz von einer Mil-

lion DM im Textil-Großhandel 6,2 Personen eingesetzt werden mußten, im Stahlhandel dagegen lediglich 0,6 Beschäftigte. Daraus lasse sich un schwer erkennen, daß eine Durchschnittszahl, wie es der Pro-Kopf-Umsatz pro Beschäftigten von 404 600 DM nun einmal sei, sich aus Komponenten zusammensetze, zwischen denen Welten liegen. Dies gel-

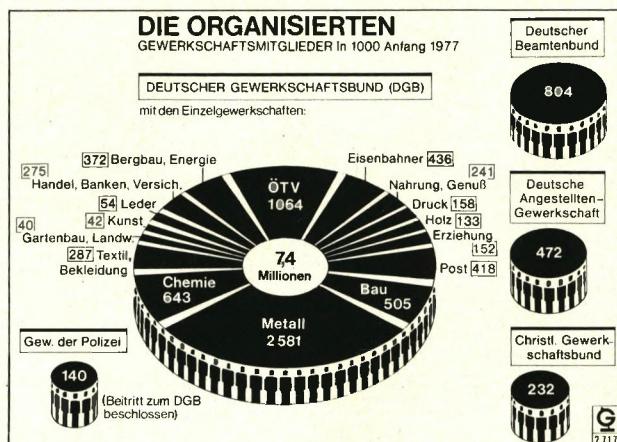
te in nicht geringere die in Mittelfranken träge.

Mehr Ausbildung
Zur Arbeitsmarktsituation stellte Prä

daß immer noch Unternehmen M

Boden schießenden Baumärkte, Garten-Centers u. dergl. sich ergäbe. Man solle nicht immer nur die Großverbraucher märkte auf der grünen Wiese zum Sündenbock stempeln.

Zur Arbeitsmarktsituation wurde berichtet, daß bei jedem fünften bis sechsten Betrieb Mitarbeiter-Mangel herrsche. Wert wurde auch auf die Feststellung gelegt, daß sich gerade jungen Leuten viele und breite berufliche Chancen ergäben.



Neun Millionen Gewerkschaftler

Die größte und mächtigste Arbeitnehmerorganisation in der Bundesrepublik ist der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB). In ihm sind 16 Einzelgewerkschaften mit insgesamt 7,4 Millionen Mitgliedern zusammengeschlossen; als siebzehnter Verband stößt noch in diesem Jahr die Gewerkschaft der Polizei (GdP) hinzu. Die mit weitem Abstand stärksten und wohl auch einflußreichsten Einzelgewerkschaften sind die IG Metall mit 2,6 Millionen Mitgliedern und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) mit 1,1 Millionen Mitgliedern.

Außerhalb des DGB vertritt der Deutsche Beamtenbund mit seinen 804 000 Mitgliedern die Interessen der beamteten Staatsdiener. Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (472 000 Mitglieder) versteht sich als Sprecherin der Schreibtisch-Schaffenden. Rechnet man schließlich noch den Christlichen Gewerkschaftsbund (CGB) mit seinen 232 000 Mitgliedern hinzu, so haben in der Bundesrepublik insgesamt neun Millionen Arbeitnehmer einen Gewerkschaftsausweis in der Tasche. Rund zwei Fünftel (42 Prozent) der insgesamt 21,5 Millionen abhängig Beschäftigten sind mithin gewerkschaftlich organisiert.

Lohnkosten und Arbeitslosenquote hängen eng zusammen

Für 1978 gibt es im deutschen Groß- und Außenhandel bisher keine Anzeichen dafür, daß sich der Trend einer nur mäßig wachsenden und ohne nachhaltige Aufschwungs-impulse dahindämpelnden Konjunktur spürbar verändern könnte. Zusätzliche Sorgen für Außenhandel und Binnenkonjunktur seien mittlerweile durch Dollarsturz und DM-Aufwertung entstanden. Ein rezessiver Konjunkturverlauf stehe dennoch schwerlich ins Haus, wenn die erneut höheren Konjunkturrisiken allseits gebührend in Rechnung gestellt würden. Das erklärte der Präsident des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA), Hans Hartwig.

Den Abbau der Arbeitslosigkeit bezeichnete Hartwig als eine der Hauptaufgaben des Jahres 1978. „In diesem Jahr wird sich jeder daran messen lassen müssen, was und wieviel er zur Minderung der Gefahren für die Beschäftigung und zur Verbesserung der Beschäftigungschancen leistet oder nicht leistet“. Mit einer wie immer gearteten Verteilung des vorhandenen Beschäftigungsvolumens sei allerdings in der Sache ebenso wenig weiterzukommen wie mit einer „vorausschauenden Strukturpolitik“, die im Grunde auf eine systemverändernde Kehrtwendung in der Wirtschaftspolitik hinauslaufe.

Hartwig setzte sich für eine Neubesinnung auf marktwirtschaftliche Grundsätze und Methoden und auf die Ziele und Mittel des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes ein. Auch das, was in dem Gesetz als „Konzertierte Aktion“ bezeichnet werde, sei nicht schon dadurch obsolet geworden, daß die Konzertierte Aktion in ihrer bisherigen Form von Gewerkschaftsseite aus politisch-taktischen Gründen in Frage gestellt und negiert werde. „Aus der faktischen gemeinsamen Verantwortung kann sich selber keiner entlassen. Die Notwendigkeit dieser gemeinsamen Verpflichtung gemäß zu handeln, besteht für alle, die konjunkturpolitische Mitverantwortung tragen und de facto konjunkturpolitisch mitbestimmen, unverändert fort“, betonte Hartwig.

Wer mehr Beschäftigung wolle, brauche mehr Wachstum. Das aber sei ohne höhere Investitionen, ohne bessere Erträge und vor allem ohne eine wirksame Eingrenzung der Kosten nicht zu haben. Deshalb seien vor allem entschiedene lohnpolitische Konsequenzen unerlässlich. Letztendlich hänge die Höhe der Lohnkosten eng mit den Chancen und Risiken der Beschäftigung und damit der Arbeitslosenquote zusammen. Mit dieser Herausforderung seien nicht nur die Gewerkschaften sondern beide Tarifpartner konfrontiert.

1977 57 Konkurse im Großhandel mit Rohstoffen und Halbwaren

71% der 1673 Konkursanträge in Bayern 1977 mußten von Unternehmen und Freiberuflern gestellt werden, wie das Bayerische Statistische Landesamt mitteilt. Diese kamen vor allem aus dem produzierenden Gewerbe, auf das allein 499 Anträge entfielen, dem Dienstleistungsbereich einschließlich der freien Berufe mit 319 und dem Handel mit 285 Konkursanträgen.

Bei weiterer branchenmäßiger Aufgliederung erweisen sich als die Hauptbetroffenen vor allem der Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau (86), die produzierenden Unternehmen im Textil- und Bekleidungsgewerbe (54), das Bauhauptgewerbe (179), das Ausbau- und Bauhilfsgewerbe (50), der Großhandel mit Rohstoffen und Halbwaren (57) und nicht zuletzt das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (84).

Von den vom finanziellen Zusammenbruch betroffenen Unternehmen waren 203 in die Handwerksrolle eingetragen, besonders viele im Bereich des Bauhauptgewerbes (72).

Geschäftsführer

von bestens fundierter Eisenwarengroßhandlung (Jahresumsatz ca. 1 Million DM) für den oberfränkischen Raum gesucht, der in kurzer Zeit die Firma, evtl. auf Rentenbasis, übernehmen soll.

Angebote bitte unter der Chiffre-Nr. 500 an die Hauptgeschäftsstelle in München.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Kündigung bei Diebstahl

Schon der Diebstahl einer Mark kann für einen Lehrling zur fristlosen Kündigung führen. Zu diesem Urteil kam das Landesarbeitsgericht Düsseldorf, nachdem ein Firmeninhaber seine Lehrlinge zu unbedingter Ehrlichkeit angehalten und darauf hingewiesen hatte, daß auch bei Diebstahl geringwertiger Güter die fristlose Entlassung ausgesprochen werde. Trotz dieser Hinweise entwendete ein Lehrling ein Markstück aus einem Kundenfahrzeug. Die gegen die fristlose Entlassung erhobene Klage wurde auch vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Das Gericht bestätigte die Auffassung des Arbeitsgerichts, wonach es dem Firmeninhaber nicht zuzumuten sei, den Lehrling noch 15 Monate bis zum Ende der Lehrzeit auszubilden. Auch wenn der Lehrling bereits zwei Ausbildungsjahre in der Firma sei und daher ein Interesse an der Beendigung seiner Ausbildung in diesem Betrieb habe, überwiege das Interesse des Inhabers, daß seine Kunden sich auf die Ehrlichkeit aller Mitarbeiter verlassen müßten. Das Gericht erklärte, wer selbst Vertragspflichten verletzte, wie der Lehrling, könne nicht für sich Vorteile aus den Grundsätzen von Treu und Glauben in Anspruch nehmen. (Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 6. November 1973, Aktenzeichen 11 Sa 561/73).

Berufsausbildung und -förderung

Richtlinien 1977/1978 zur Gewährung öffentlicher Zuschüsse zur Förderung von durch Konkurs und Betriebsstillegung betroffenen Ausbildungsvorhältnissen

Nach einer Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 6. Dezember 1977, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 50/1977, können Ausbildungsvorhältnisse, die durch Konkurs oder Betriebsstillegung des bisherigen Ausbildungsbetriebs beendet werden oder gefährdet sind, finanziell gefördert werden. Ziel der Förderung ist es, in besonderen Fällen Auszubildenden den Abschluß ihrer betrieblichen Ausbildung zu ermöglichen.

Die Richtlinien können bei der Kammer, Abteilung Berufsausbildung, angefordert werden.

Bayerisches Ausbildungsförderungsprogramm 1978

Im Dezember 1977 stimmte der bayerische Ministerrat der Fortschreibung des Ausbildungsförderungsprogrammes für das Jahr 1978 zu.

Danach wird jedem Ausbildungsbetrieb ein Zuschuß in Höhe von 1.000,- DM jährlich gewährt, wenn er

- im Jahre 1978 ein zusätzliches Ausbildungsvorhältnis eingeht,
- der Auszubildende im Jahre 1978 das 17. Lebensjahr oder bei Absolvierung des Berufsgrundschuljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet,
- die Ausbildung im Zonenrandgebiet durchführt oder in Gebieten, deren Struktur nach dem Landesentwicklungsprogramm zur Erhaltung oder Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen gestärkt werden soll.

EIER - WILD - GEFLÜGEL Großhandel-Export

(Schwerpunkt: Wild, großes Wilderfassungsgebiet), nur an seriöses Unternehmen zu verpachten oder auf Rentenbasis zu verkaufen. Beste Geschäftsausstattung, Kühl- und Gefrierräume, Kraftfahrzeuge, Garagen, Lagerhalle, Einfamilienhaus, beste Fachkräfte, Einarbeitung möglich. Termin: Nicht dringend.

Zuschriften unter Nr. 300 an den Bayerischen Groß- und Außenhandel.

In letzteren Gebieten ist weitere Voraussetzung, daß das Verhältnis der Berufsschüler ohne Ausbildungsplatz zur Gesamtzahl der Berufsschüler im Durchschnitt der letzten drei Jahre schlechter ist, als der Landesdurchschnitt.

Dieses Programm dient der Bekämpfung von regionalen und strukturellen Ungleichheiten, die sich für die betroffenen Gebiete ergeben.

Im Gegensatz zum Vorjahr wurde der Zuschuß von 3.000,- DM auf nunmehr 1.000,- gekürzt, die Förderung auf die strukturschwachen, Nichtzonenrandgebiete aber erweitert.

Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses wird bei der zuständigen Stelle, das sind die Körperschaften und Behörden, bei denen der Betrieb den Anstellungsvertrag gemäß dem Berufsbildungsgesetz anzugeben hat, eingereicht.

Bericht der Bundesregierung über die strukturellen Probleme des föderativen Bildungssystems (Entwurf)

Bundeskanzler Schmidt hatte in seiner Regierungserklärung vom 16.12.1976 auf die Notwendigkeit hingewiesen, die gesamtstaatliche Verantwortung für die Strukturen des Bildungswesens zu stärken. Er kündigte an, dem Deutschen Bundestag einen Bericht über die strukturellen Probleme des föderativen Bildungssystems vorzulegen und dabei zu prüfen, ob und wie die Notwendigkeit einheitlicher Lebensverhältnisse im ganzen Bundesgebiet bundesgesetzliche Regelungen sinnvoll erscheinen läßt.

Der Bericht liegt nun als Entwurf (Datum: Ende Januar 1978) vor. Mitte Februar 1978 soll sich Bundeskanzler Schmidt nicht sonderlich interessiert daran gezeigt haben, das Thema in den Vordergrund zu stellen. Er soll befürchten, daß zu den bestehenden Problemzonen zwischen Bund und Ländern durch eine nachdrückliche Behandlung dieses Komplexes ein weiterer Dissens hinzukommen könnte. Auch SPD-Politiker aus den Ländern sollen mit dem Entwurf nicht zufrieden sein. Die CDU/CSU-regierten Länder lehnen den Inhalt des Entwurfs sowieso ab.

Trotzdem sollen für den Bereich der Berufsbildung die in dem Entwurf unter B entwickelten bundesstaatlichen Aufgabenverteilung und die Vorschläge für eine Neuordnung referiert werden. Auf Teil A („Strukturfragen im Bildungswesen“) kann hier nicht eingegangen werden. Die Darstellung für den Bereich der Berufsbildung erscheint wichtig, weil der Berichtsentwurf trotz der verschiedenen Vorbehalte noch nicht zu den Akten gelegt worden ist.

Um ein Mindestmaß an Freizügigkeitsvoraussetzungen und an gleichen Chancen für alle Bürger innerhalb des Bildungswesens und in der Berufswelt zu wahren, schlägt die Bundesregierung vor,

- die Bildungspflichtdauer und die Ausgestaltung des 10. Bildungsjahres in den Grundzügen einheitlich zu regeln;
- bei den Übergängen und Abschlüssen des Sekundarbereichs I ein in den Grundzügen einheitliches Übergangs- und Abschlußsystem zu schaffen. Die wichtigsten Abschlußarten sollen in der Regel in allen Bundesländern angeboten werden. Unterschiedlich geregelt werden können die organisatorische Zuordnung zu bestimmten Schularten oder Bildungsgängen im dualen System;
- einheitliche Entscheidungen über die Gestaltung der Ausbildungsinhalte zu treffen;
- die Inhalte des vollzeitschulischen Berufsgrundbildungsjahres sowie der entsprechenden Angebote in Berufsfachschulen und der beruflichen Grundbildung im dualen System so in Übereinstimmung zu bringen, daß ein vergleichbarer Ausbildungsstand erreicht wird;
- vergleichende berufsqualifizierende Bildungsgänge unabhängig von den Lernorten zu gleichwertigen, überall anerkannten Abschlüssen zu führen;
- wegen der prognostischen Unsicherheiten und der grundrechtlich geschützten Entscheidungsfreiheit des einzelnen keine ausschließlich am Bedarf orientierte Steuerung zu Ausbildungsgängen und Berufen zuzulassen;
- trotz der Entscheidungsfreiheit die Notwendigkeit gesamtstaatlicher Entscheidungen zumindest in bestimmten wichtigen Strukturfragen im gesamten Bildungswesen anzuerkennen.

Als Faktum wird festgestellt: „Das Grundproblem, sowohl die erforderliche Einheitlichkeit in bestimmten Grundfragen des Bildungswesens zu sichern als auch die parlamentarische Legitimation wesentlicher bildungspolitischer Entscheidungen zu stärken, kann nach der geltenden Kompetenzverteilung nicht befriedigend gelöst werden.“ Deshalb müsse die Aufgabenverteilung im Bundesstaat neu geordnet werden. Bei einer Gesetzgebung des Bundestages sei, im Gegensatz zu einem Staatsvertrag der Länder, das parlamentarische Gestaltungsrecht und damit die Kontrolle durch den Wähler auch in der Verfassungswirklichkeit gewahrt. Länderselbstkoordination durch Staatsverträge fördere eine Allparteienkoalition. Dies sei nicht der Fall bei einer Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes.

Annahmekarte für Auszubildende

Der Landesausschuß für Berufsbildung beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung beschloß in seiner letzten Sitzung unter Leitung von Staatssekretär Dr. Wilhelm Vorndran, der Staatsregierung zu empfehlen, daß jedem Bewerber um einen Ausbildungsplatz eine Annahmekarte ausgehändigt werden sollte. Die Karte ist dem Ausbildungsbetrieb zu übergeben, mit dem ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen wurde.

Durch das Meldesystem soll erreicht werden, daß nicht bis zum letzten Zeitpunkt offenbleibt, ob ein in Aussicht genommener Lehrplatzanwärter tatsächlich erscheint. Früher war es nicht gerade selten, daß Schüler mehrere Angebote angenommen, die Plätze also blockiert hatten, dann aber ohne jede Nachricht zum vereinbarten Ausbildungsbeginn

LGA-Stenogramm Monat März 1978

1. 3.

Geschäftsführerbesprechung
Bundesverband Groß- und Außenhandel, Bonn

6. 3.

Tarifverhandlungen mit den Gewerkschaften

8. 3.

Sitzung Verkehrsausschuß des Bundesverbandes
Groß- und Außenhandel, Bonn

9. 3.

Sitzung Bürgschaftsausschuß Kreditgarantiegemeinschaft in München

10. 3.

Sitzung Fachzweig Feuerwehrbedarf, München

11. 3.

Teilnahme an der Eröffnung der Handwerksmesse

14. 3.

Sitzung Fachzweig Technische Chemikalien,
München

Erfa-Gruppe München

Teilnahme an der Chefkonferenz des Bayer. Einzelhandelsverbandes

15. 3.

Besprechung im Wirtschaftsministerium über Außenhandelsfragen mit einer Bosnischen Delegation

16./17. 3.

Sozialpolitischer Ausschuß des BGA in Braunschweig

17. 3.

Sitzung im Bayer. Wirtschaftsministerium „Investitionsemmende Vorschriften“

20. 3.

Tarifverhandlungen mit den Gewerkschaften,
München

21. 3.

Zusammenkunft des Programmausschusses zur Erstellung von Seminarthemen

22. 3.

Vorstandssitzung Verein für Berufsförderung und
Mitgliederversammlung in Nürnberg

nicht erschienen. Vielfach konnten die nun freien Plätze nicht mehr besetzt werden, andere Anwärter konnten den begehrten Ausbildungsplatz nicht besetzen.

Der Staatssekretär wies darauf hin, daß Mehrfachbewerbungen durch die Karte zwar keineswegs verhindert werden können; die Karte soll nur bei der endgültigen Zusage abgegeben werden. Sie kann zurückgefordert werden, wenn sich der Auszubildende nachträglich für eine besser erscheinende Ausbildungsstelle entscheidet.

Die Arbeitgeberbeauftragten befürworten dieses Melde- system; in Baden-Württemberg und in Rheinland-Pfalz wird es bereits seit einem Jahr praktiziert. Allerdings befürchten die Arbeitnehmerorganisationen, daß junge Menschen sich unter Druck gesetzt fühlen könnten, und so vielleicht nicht den tatsächlich erwünschten Beruf fänden.

Wenn auch durch die Annahmekarte nicht mehr Ausbildungsplätze geschaffen werden, so kann doch dazu beigetragen werden, daß Ausbildungsplätze nicht unbesetzt bleiben.

Keine gleichzeitige Berufsausbildung bei Schulbesuch

Wird während des Besuchs eines Wirtschaftsgymnasiums eine Berufsbildung absolviert, so ist der dem Berufsbildungsverhältnis zugrunde liegende Vertrag nach § 117 BGB nichtig, weil wesentliche Bedingungen nunscheinbar vereinbart worden sind. Eine auf Grund eines nichtigen Scheingeschäftes erfolgte Eintragung in die Lehrlingsrolle muß von der Kammer wieder gelöscht werden. (Verwaltungsgericht Karlsruhe, Urteil vom 30. Januar 1976, in: Gewerbe- archiv 1977, Seite 60).

Verkehr

Neue Fernmeldebestimmung

Mit Wirkung ab 1. April 1978 treten Änderungen im Fernmeldewesen der Deutschen Bundespost in Kraft. Sie betreffen den Telexbereich, den Fernsprechbereich sowie den Bereich der Datenübertragung.

Die wichtigsten Änderungen geben wir Ihnen nachfolgend bekannt.

Telexbereich

- Senkung der Verbindungsgebühren im Inland (Weitverkehr) um ca. 14. v. H. von 0,70 DM auf 0,60 DM/Minute.
- Senkung der **interkontinentalen** Verbindungsgebühren um ca. 10 v. H.
- Erhöhung der **europäischen** Telex-Auslandsgebühren zwischen 10 und 30 v. H.
- Senkung der Wartungsgebühren für **elektronische** Fernschreiber auf DM 50,-/Monat.
- Einrichtung öffentlicher Telexstellen in den Postämtern.

Fernsprechbereich

- Änderungen der Ausgleichsgebühren bei Nebenanschlußleitungen mit Endpunkten in verschiedenen Ortsnetzen. Nebenanschlußleitung nach Zweitnebenstellenanlagen, Querverbindungsleitungen, Abzweigleitungen DM 30,- bisher mindestens DM 80,-
- Nebenanschlußleitungen mit einzelnen Nebenstellen DM 5,- bisher mindestens DM 80,-
- Außenliegende Nebenstellen im Ortsnetz ab der 11. Leitung DM 3,- bisher DM 5,-
- Erhöhung der Gebühren für Nebenstellenanlagen in zwei Stufen zum 1.4.1978 und 1.4.1979 erhöhen sich die Gebühren für posteigene und teilnehmereigene Anlagen um jeweils 9%, bei III - W - Anlagen jedoch nur um jeweils 6%.

Bereich Datenübertragung

- Im Direktrufnetz (Datenverbundleitungen) führt die DBP neue Datenübertragungseinrichtungen (Modem) für folgende Übertragungsgeschwindigkeiten ein:

Modem für 4.800 bit/s DM 255,-/Monat
 Modem für 9.600 bit/s DM 355,-/Monat
 Modem für 48.000 bit/s DM 210,-/Monat
 (Einsatz nur im Ortsbereich)

- Einführung eines Entstördienstes „rund um die Uhr“ für das Datexnetz und Direktrufnetz.

Eine ausführliche Zusammenstellung aller Änderungen enthält die Zehnte Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 22. Dezember 1977. Abgedruckt im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen Nr. 4 vom 9. Januar 1978. Das Amtsblatt kann bezogen werden bei: Vertrieb amtlicher Blätter des BPM, Postamt, Postfach 109001, 5000 Köln 1, Postscheckkonto 1199-508, Fernsprecher 0221/223391. Die 191 Seiten umfassende Ausgabe kostet DM 4,80.

Mittelstand

Entwicklung der Finanzierungshilfen für kleine und mittlere Unternehmen

Nach einer gewissen Atempause in 1976 haben kleine und mittlere Unternehmen im vergangenen Jahr die Finanzierungshilfen des ERP-Sondervermögens wieder verstärkt in Anspruch genommen und insoweit steigende Investitionsbereitschaft gezeigt.

Insgesamt sind rd. 13.000 ERP-Darlehen von zusammen 884 Mio DM zugesagt worden. Außerdem haben die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Lastenausgleichsbank über 2,1 Mrd DM, z.T. kumulativ zu den ERP-Mitteln, für mittelständische Unternehmen bereitgestellt.

Einen Überblick über die Entwicklung der Mittelstandsförderung seit 1975 gibt die folgende Tabelle:

	ERP-Darlehen für kleine und mittlere Unternehmen		Darlehen der Kreditanstalt und der Lastenausgleichsbank	
	Anzahl	TDM	Anzahl	TDM
1975	10.255	682,8	7.348	1.458,4
1976	9.488	675,9	6.488	1.488,7
1977	12.923	884,1	10.577	2.147,5

Schwerpunkte waren 1977 wiederum die regionale Wirtschaftsförderung, die Existenzgründung sowie standortbedingte Investitionen (insbesondere in neuen Gewerbegebieten). Über 90% aller ERP-Zusagen betrafen solche Vorhaben, und zwar vor allem von Handels- und Handwerksbetrieben. Die Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau gingen zu einem großen Teil an mittlere Unternehmen (M I-Programm rd. 1,2 Mrd DM).

Im ERP-Regionalprogramm stieg die Zahl der geförderten Unternehmen von 3.893 in 1976 auf 5.606 in 1977. 480,2 Mio DM ERP-Mittel wurden hier im vergangenen Jahr eingesetzt, ergänzt durch 301,5 Mio DM Eigenmittel der Kreditanstalt.

Sehr lebhaft war die Nachfrage im Existenzgründungsprogramm, aus dem 1977 5.141 Nachwuchskräfte der gewerblichen Wirtschaft gefördert wurden (1974: 2.776, 1975: 3.345, 1976: 3.846). 201,4 Mio DM ERP-Mittel wurden für die Existenzgründung zugesagt. Nach einer Berechnung der Lastenausgleichsbank wurden mit diesen Darlehen über 15.000 Dauerarbeitsplätze geschaffen bzw. erhalten.

Die Nachfrage nach ERP-Mittelstandsdarlehen hat sich im laufenden Jahr noch verstärkt. Dementsprechend hat die Bundesregierung im Entwurf des ERP-Wirtschaftsplans

1978, der dem Parlament zur Beschußfassung vorliegt, vorgeschlagen, den Ansatz für kleine und mittlere Unternehmen um 36% von 715 Mio DM auf 975 Mio DM zu erhöhen. Davon sind allein 500 Mio DM für Existenzgründungen und standortbedingte Investitionen vorgesehen. Gleichzeitig wurde der Verwendungszweck im Existenzgründungsprogramm dahingehend erweitert, daß seit dem 1. Januar 1978 auch Investitionen in einer 3-jährigen Anlaufphase des Unternehmens aus ERP-Mitteln gefördert werden können.

Konjunktur und Marktentwicklung

Unverändert erhebliches Kaufkraftgefälle in der Bundesrepublik

Die seit Jahren laufenden Förderungsmaßnahmen der öffentlichen Hand für strukturschwache Gebiete haben es nicht vermocht, das beträchtliche Kaufkraftgefälle innerhalb der Bundesrepublik auszugleichen.

Die neueste Kaufkraftuntersuchung der GfK-Nürnberg weist zwischen dem kaufkraftstärksten Bundesland Baden-Württemberg und dem kaufkraftschwächsten Saarland einen Unterschied in der Pro-Kopf-Kaufkraft von rund 30% aus. Neben dem Saarland hinken insbesondere Niedersachsen, aber auch Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Bayern dem allgemeinen Wohlstand hinterher.

Unter den Städten rangieren nach wie vor Stuttgart, Frankfurt und Düsseldorf mit Kaufkraftindizes von über 140 (Bundesdurchschnitt = 100) vorne. Auch Hamburg, Wiesbaden und München gehören noch mit zur Spitzengruppe. Schlußlichter bleiben die strukturschwachen Kreise im Emsland, der Eifel und im Bayerischen Wald, wobei Cöppenburg (53,4), Bitburg-Prüm (57,8) und Cham (58,0) am schlechtesten abschneiden.

Ergänzend zu den Kaufkraftzahlen bringt die neueste Kaufkraftuntersuchung der GfK für jeden einzelnen der derzeit 327 Stadt- und Landkreise 80 ausgewählte Strukturdaten (z.B. Bevölkerung, Haushalte, Umsätze des Handels, Bauvolumen, Industrieverteilung, Investitionen, PKW-Bestand), die in rund 30.000 Einzelnachweisen einen detaillierten Überblick über die Wohlstands- und Nachfragesituation in den einzelnen Gebieten der Bundesrepublik geben.

GfK-Kaufkraftkennziffern der Bundesländer:

Bundesland	Kaufkraftkennziffer je Einwohner
Schleswig-Holstein	93,8
Hamburg	139,9
Niedersachsen	87,4
Bremen	120,6
Nordrhein-Westfalen	100,8
Hessen	103,5
Rheinland-Pfalz	93,0
Baden-Württemberg	106,5
Bayern	94,5
Saarland	81,4
Berlin	119,6
Bundesgebiet	100,0

Die Zahlungsweise in der deutschen Wirtschaft 1977

Nach der repräsentativen Untersuchung der Schimmel-Pfeng-Marktforschung für 1977, ist folgende Zahlungsweise festzustellen

im IV. Quartal 1977

Untersuchung bei 11998 Firmen

64,1%	vereinbarungsgemäß	(65,3%)
24,0%	langsam	(23,3%)
10,1%	schleppend	(9,1%)
1,8%	ernsthafte Beanstandungen	(2,3%)

III/1977

Das Angebot der großen Verbrauchermärkte

Erstmals wurden jetzt die großen Verbrauchermärkte/SB-Warenhäuser einer detaillierten Strukturanalyse unterzogen. In einer Gesamterhebung untersuchte das GWI-Institut München jeden einzelnen der großen Verbrauchermärkte/SB-Warenhäuser hinsichtlich der Sortimente, des Serviceangebots, der Verkaufsflächen, der Zentralen und weiterer Strukturdaten. Wie die Analyse der Sortimente ergibt, steigt die Attraktivität dieser Großbetriebsformen des Handels vor allem durch die durchwegs anzutreffende große Sortimentsbreite. – Auf die in der neuen GWI-Sortimentserhebung dargestellten großen Verbrauchermärkte/SB-Warenhäuser ab 2500 qm Verkaufsfläche konzentrieren sich 80 Prozent des Gesamtumsatzes (im vergangenen Jahr 45 Mrd DM) dieser aktuellen Handelsbetriebsform. Das Untersuchungsprogramm zu der Erhebung „Die Sortimente der großen Verbrauchermärkte/SB-Warenhäuser“ steht zur Verfügung bei GWI-Institut, Neuhauser Straße 14, 8000 München 2.

Das Angebot der großen Verbrauchermärkte

SB-Warenhäuser/Verbrauchermärkte ab 2500 qm
Bundesgebiet und West-Berlin



Quelle: GWI-Institut München



im Gesamt-Jahr 1977		1976
Untersuchung bei 49114 Firmen		
63,8%	vereinbarungsgemäß	(60,8%)
23,7%	langsam	(25,1%)
10,4%	schleppend	(11,7%)
2,1%	ernsthafte Beanstandungen	(2,4%)

Zahlungsweise 1977 im Jahresschnitt erneut besser.
Im IV. Quartal etwas schwächer als im Quartal zuvor.

Gesamtbetrachtung

Der Anteil der Betriebe, die ihren Verpflichtungen vereinbarungsgemäß nachkamen, verbesserte sich 1977 deutlich um 3 Prozentpunkte auf 63,8%. Damit setzte sich der Aufwärtstrend des vergangenen Jahres fort (plus 2 Prozentpunkte). Gleichzeitig verringerte sich der Anteil der Betriebe, die langsam oder schleppend zahlten, zum Vorjahr von 36,8% auf 34,1%. Nur in 2,1% aller Fälle (gegenüber 2,4% 1976) kam es 1977 zu ernsten Zahlungsbeanstandungen.

Die Untersuchung der Zahlungsweisen in den einzelnen Quartalen 1977 zeigt, daß das IV. Quartal in etwa dem Stand des II. Quartals entsprach. Der hohe Stand des III. Quartals wurde allerdings nicht ganz erreicht.

Einzelbetrachtungen der Wirtschaftszweige

Industrie

Hier wurde 1977 deutlich pünktlicher gezahlt als 1976. Auch die ernsten Zahlungsbeanstandungen gingen zurück. Das Ergebnis des IV. Quartals lag allerdings etwas hinter dem Spitzenergebnis des III. Quartals zurück.

Großhandel

Die Zahlungsmoral war 1977 vor allem dank des ausgezeichneten Ergebnisses im IV. Quartal besser als im Jahr zuvor.

Einzelhandel

Hier ist vom II. Quartal an ein Abbröckeln der Zahlungsmoral zu verzeichnen. Trotzdem lag das Ergebnis 1977 noch etwas über dem von 1976. Erstmals unter 2% fiel der Anteil der Einzelhandelsbetriebe, die ernste Zahlungsbeanstandungen aufwiesen.

Handwerk

1977 registrierten wir eine deutliche Verbesserung der Zahlungsweise: So stieg der Anteil der Betriebe, die vereinbarungsgemäß bezahlten, erstmals seit 1973 wieder über 60%.

Dienstleistungen

Auch in diesem Wirtschaftszweig scheint es 1977 finanziell besser gegangen zu sein. Das Tief der beiden letzten Jahre ist überwunden. Die Zahlungen erfolgten nach dem I. Quartal 1977 im Durchschnitt immer pünktlicher.

Textilindustrie

Die Stabilität in der Textilindustrie hat sich nach 1976 auch 1977 weiter gefestigt.

Baugewerbe

Die Zahlungsbereitschaft blieb auch 1977 weit hinter dem Durchschnitt der übrigen Wirtschaftszweige zurück. Nach wie vor begleicht hier nicht einmal jeder zweite Betrieb seine Rechnungen vereinbarungsgemäß.

Zusammenfassung der „Zahlungsmoral 1977“

	1977 gegenüber 1976	IV. Quartal gegenüber III. Quartal 1977
Insgesamt Industrie	klar besser deutlicher Anstieg	etwas gesunken auf hohem Niveau schwächer

Großhandel	leicht verbessert	pünktlicher gefallen
Einzelhandel	etwas gestiegen	niedriger
Handwerk	deutlich verbessert	
Dienstleistungen	stark gestiegen	besser
Textil	ansteigend	etwas schwächer
Bau	auf niedrigem Niveau	etwas besser
	wenig verändert	

Außenhandel

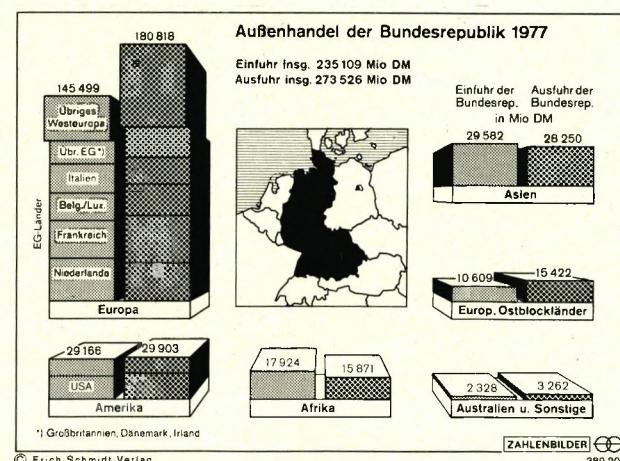
Die Entwicklung des Osthandels im Jahre 1977

Der Warenverkehr der Bundesrepublik Deutschland mit den Staatshandelsländern Osteuropas und Asiens entwickelte sich 1977, anders als der gesamte deutsche Außenhandel, leicht rückläufig. So ging der Umsatz um 1,3%, der deutsche Export um 4,2% zurück; die Einfuhren nahmen um 3,3% zu. Im zweiten Halbjahr 1977 hat sich der deutsche Osthandel, verglichen mit dem ersten Halbjahr, allerdings wieder besser entwickelt: Einfuhren +20,7%, Ausfuhren +11,6%. Insgesamt wurden mit den Ostländern 1977 Waren im Werte von rund 28 Milliarden D-Mark umgesetzt. Damit ist der Osthandel am gesamten Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland zu rund 5,5% beteiligt. Bei weitem größter Osthandelspartner der Bundesrepublik Deutschland ist die UdSSR, es folgen Polen, die CSSR und Ungarn.

Die traditionellen deutschen Handelsbilanzüberschüsse haben sich 1977 gegenüber dem Vorjahr um 1,1 Milliarden D-Mark auf 5,4 Milliarden D-Mark (1975 noch 8,8 Milliarden) weiter vermindert. Dieser Trend zur Konsolidierung des deutschen Osthandels, der 1976 eingeleitet worden ist, wird durch deutsche Passivsalden bei den Dienstleistungen und Übertragungen unterstützt (Januar bis September 1977 rund eine Milliarde D-Mark).

Bei einem Vergleich einzelner Staatshandelsländer sind auf deutscher Exportseite mit Ausnahme Ungarns und Rumäniens bei allen Ländern Rückgänge feststellbar, die sich im zweiten Halbjahr 1977 allerdings nur bei Polen fortgesetzt haben. Auf der Importseite sind 1977 bei Ungarn, Polen, UdSSR und CSSR Zuwächse zu verzeichnen, während die Lieferungen aus Rumänien, Bulgarien und China stagnierten oder zurückgingen.

Eine ausführliche Analyse der Situation des Osthandels wird demnächst unter dem Titel „Der deutsche Osthandel zu Beginn des Jahres 1978“ in der Studien-Reihe des Bundesministeriums für Wirtschaft erscheinen.



Personalien

Wir gratulieren

Herr **Erich Götz**, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Eisen-Götz in Aschaffenburg, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1978 für eine neue Amtsperiode von vier Jahren zum ehrenamtlichen Richter beim Sozialgericht Würzburg berufen.

Ebenfalls auf die Dauer von vier Jahren zum ehrenamtlichen Richter beim Sozialgericht Würzburg berufen wurde Herr **Werner Datzer**, Komplementär unserer Mitgliedsfirma Datzer KG, Elektrogroßhandlung in Schweinfurt. Die Berufung trat zum 1. Februar 1978 in Kraft.

Herr **Albert Seibert**, Geschäftsführer unserer Mitgliedsfirma Albert Schaller, Elektro-Radio-Fernsehgroßhandlung in Kempten/Allg., wurde mit Wirkung vom 1. April 1978 an auf die Dauer von vier Jahren zum ehrenamtlichen Richter beim Sozialgericht Augsburg berufen.

Unseren herzlichen Glückwunsch.

Zu ihrer Berufung bei der Kammer für Handelssachen in München gratulieren wir den Herren

Carl Richard Bauer, Alleininhaber unserer Mitgliedsfirma Carl Bauer in München und Herrn **Dr. Dirk Rosa**, Geschäftsführer unserer Mitgliedsfirma Kehrer & Weber GmbH in Poing bei München.

Wilh. GAUER auf Erfolgskurs

Anlässlich der Ehrung von Arbeitsjubilaren mit einer Betriebszugehörigkeit von 25 bzw. 20 Jahren und der Verabschiedung von Mitarbeitern, die wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand traten, machte der geschäftsführende Gesellschafter des Handelshauses, Diplom-Kaufmann Dr. Leonhard **Gauer** einige Ausführungen zur wirtschaftlichen Entwicklung:

Mit dem Verlauf des Kalenderjahres 1977, das nach Umstellung des Geschäftsjahres am 1.1.1977 mit diesem identisch ist, sei man im großen und ganzen zufrieden. Wie in der Gesamtwirtschaft, so zeigt auch der Jahresverlauf deutlich die gespaltene Konjunkturlage in der Bundesrepublik Deutschland.

Ganz außerordentlich zufrieden kann man mit der seit Beginn der Rezession im Jahr 1974 mit Nachdruck betriebenen Umstellung auf größere Konsumnähe des Programmes sein.

Die Aktivitäten auf dem Sektor Hobby – Freizeit und Garten seien vom Kundenkreis des Handelshauses angenommen worden. Besonders erfolgreich entwickelten sich auch die Sparten, die mit dem Bau von Einfamilienhäusern zusammenhängen. Der Verkauf von Fertigbauelementen und von Einbauküchen zeige eine sehr erfreuliche Entwicklung.

Dr. Gauer wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß man für den Fensterbereich in das neue Jahr mit besonders hochgespannte Erwartungen hineinginge, da das anlässlich der Ausstellung „Consumera“ in Nürnberg zum ersten Mal vorgestellte PANSECUR-Fenster vom Markt sehr positiv

aufgenommen wurde. Dieses Fenster, das sowohl den von der Regierung vorgegebenen Schall- und Wärmédämmwerten entspricht als auch durch eine Anzahl besonderer Faktoren einen hohen Sicherheitswert hat, wird ab sofort im gesamten Verkaufsgebiet der Firma Wilh. Gauer angeboten.

Der mehrere Jahre sinkende bzw. stagnierende Absatz von Baumaschinen und Baugeräten habe sich im vergangenen Jahr fühlbar gebessert und es machen sich jetzt im größeren Umfange Ersatzbeschaffungen bemerkbar, die, wie auch aus der Presse ersichtlich ist, ein Ende mindestens der Talfahrt der Bauwirtschaft signalisieren. Inwieweit die in den letzten Tagen von den Wirtschaftsforschungsinstituten konstatierte Aufschwungphase in dieser schwer geprüften Branche tatsächlich stattfinden wird, wird allerdings noch mit vorsichtiger Distanz beobachtet.

Die erst seit wenigen Jahren arbeitende Abteilung Umweltschutz findet in zunehmendem Maße das Interesse der Industrie, von Kommunen und auch der privaten Haushalte, so daß erwartungsgemäß eine günstige Entwicklung stattfand, von der man glaubt, daß sie mit rasch steigenden Umsatzzahlen anhalten wird.

Die Veranstaltung klang aus mit einem Dank nicht nur an die Geehrten, sondern an alle Mitarbeiter des Handelshauses in Kitzingen und den 10 Niederlassungen und Zweigniederlassungen, sowie den 3 Fertigungsbetrieben.



Dr. Gauer (r.) überreicht die Medaillen

Richter, neuer Vorsitzender des BGA-Verkehrsausschusses

Klaus Richter, Geschäftsführer der Firma Richter Baustoffe, Haus und Garten GmbH & Co. in Lübeck, Aufsichtsratsvorsitzender der HAGEBAU und der L. Possehl & Co. GmbH, Präsident der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck und Vorstandsmitglied des DIHT, wurde zum Vorsitzenden des Verkehrsausschusses des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V. (BGA) in Bonn gewählt. Er tritt damit die Nachfolge von BGA-Präsident Hans Hartwig an, der seit 1961 den Verkehrsausschuß des BGA geleitet hat.

Buchbesprechung

FITTING/AUFFARTH/KAISER

Handkommentar zum Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung

Von Prof. Dr. Karl Fitting, Ministerialdirektor a.D., Professor Dr. jur. Fritz Auffarth, Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht und Heinrich Kaiser, Ministerialrat im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Verlag Franz Vahlen GmbH, 8000 München 40, Wilhelmstr. 9

12., neubearbeitete und erweiterte Auflage. 1977.

XXV, 1564 Seiten kl. 8°. Gebunden DM 75,—

Seit Erscheinen der 11. Auflage dieses bewährten und bekannten Kommentars sind eine Reihe neuer Gesetze erlassen worden, die sich mittelbar sehr stark auch auf das Betriebsverfassungsrecht auswirken, wie zum Beispiel

- das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung,
- Gesetz zur Änderung des Heimarbeitsgesetzes,
- Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes
- und vor allem das Mitbestimmungsgesetz 1976.

Aber auch Rechtsprechung und Literatur zum Betriebsverfassungsgesetz sind in den letzten drei Jahren weiter angewachsen und heute kaum noch zu überblicken.

In der 12. Auflage des Kommentars wurden die Erläuterungen zu folgenden Punkten ganz besonders überarbeitet und zum Teil auch erweitert:

- der Begriff des leitenden Angestellten,
- die Schulung und Freistellung von Betriebsratsmitgliedern
- die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats in sozialen Angelegenheiten sowie
- die Beteiligungsrechte des Betriebsrats bei Kündigungen.

In einem besonderen Abschnitt wird erstmals der Umfang und die Verzweigung der Vorschriften über den gesetzlichen und autonomen Arbeitsschutz (einschließlich der menschengerechten Arbeitsgestaltung) systematisch und ausführlich dargestellt und damit dieser wichtige Bereich der betrieblichen Praxis besser zugänglich gemacht.

Dieser Kommentar stellt ein ausgezeichnetes Hilfsmittel für die tägliche Praxis dar und sollte in keiner Personalabteilung fehlen.

HAMMER/LASSIG

Postordnung und ergänzende Vorschriften

Textausgabe mit Erläuterungen und Wegweiser für die Wirtschaft durch die Benutzungs- und Gebührenbestimmungen der Deutschen Bundespost im Inland und nach dem Ausland.

Von Dr. sc. pol. Karl-Heinrich Hammer und Dr. jur. Roland Lassig.

Ergänzbare Ausgabe einschließlich 34. Ergänzungslieferung, 772 Seiten, DIN A 5, Plastikordner, DM 46,—.

ERICH SCHMIDT VERLAG Berlin · Bielefeld · München D-8000 München 60
Paosostraße 7

Die nunmehr vorliegende 34. Ergänzungslieferung zu diesem kostensparenden Wegweiser durch die Bestimmungen und Vorschriften der Deutschen Bundespost enthält wieder wichtige Texte.

Im einzelnen handelt es sich um die neuesten Gebühren für den Auslandspaket- und Luftpostdienst, die Vorschriften für den Postverkehr mit der DDR und Berlin (Ost) sowie um die sonstigen zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen.

Wie bei diesem Werk üblich, sind die Änderungen und Ergänzungen bereits enthaltener Texte und Erläuterungen durch Randlinien kenntlich gemacht worden. Außerdem werden zur leichteren Orientierung unter jedem Stichwort jeweils die Bestimmungen für den Inlands- und für den Auslandsdienst getrennt aufgeführt.

Handbuch der betrieblichen Aus- und Fortbildung

Planung, Organisation, Durchführung, Rechtgrundlagen, Spezialprobleme betrieblicher Bildungsarbeit

Dieses umfassende Nachschlagewerk ist eine dem neuesten Stand der Praxis entsprechende Arbeitshilfe für alle Verantwortlichen im Bildungsbereich. Namhafte Autoren aus der Personalpraxis behandeln alle Teilprobleme der betrieblichen Bildung, ob Grundsatz-, Konzeptions-, Organisations-, Durchführungs- und Kontrollprobleme oder Rechtsfragen. Die stets aktualisierfähige Loseblattsammlung bringt dabei z.B. Analysen zum Bildungsbedarf und Programmplanung, die psychologische, methodische und didaktische Schulung in der Ausbildung, Stellung, Funktion und Berufsbild des betrieblichen Bildungspersonals, Unterrichtstechnologie, Kontrolle des Weiterbildungserfolges sowie außerbetriebliche Bildungsangebote.

UND DAS IST BESONDERS VORTEILHAFT: Sie haben jetzt Gelegenheit, das „**HANDBUCH DER BETRIEBLICHEN AUS- UND FORTBILDUNG**“ für **14 Tage unverbindlich zur Ansicht zu erhalten**. So können Sie sich in aller Ruhe selbst vom Nutzen des Handbuchs für Sie überzeugen. Es entsteht Ihnen daraus keinerlei Kaufverpflichtung!

Erschienen im Verlag Moderne Industrie, Grundausstattung ca. 400 Seiten, Loseblattsammlung in Plastikordner, DM 125,—, Subscriptionspreis bis 30.6.78 DM 98,—.

Betrieb und Umwelt

Ein ergänzbares Handbuch

Herausgegeben von Dr. jur. Volker Charbonnier und Dr. jur. Elmar Stachels

550 Seiten und 2 Ausschlagtafeln, Format 16,8 × 21 cm.
Preis: 59,—DM

Betrieb und Umwelt verschafft den praxisgerechten Zugang zu der Vielzahl rechtlicher Regelungen im Umweltschutz und leistet eine systematische Übersicht über die umfangreichen Aktivitäten des Gesetzgebers in den letzten Jahren.

Betrieb und Umwelt erleichtert den Unternehmen die Umsetzung der Umweltvorschriften in die tägliche Praxis.

Betrieb und Umwelt unterstützt die Unternehmen bei der Information ihrer Mitarbeiter über die betriebsrelevanten Umweltvorschriften und leistet damit einen Beitrag zur Lösung des Problems „Organisationsverschulden“.

Betrieb und Umwelt wendet sich in erster Linie an alle Führungskräfte der Unternehmen wie

- Vorstände, Geschäftsführer,
- Produktions- und Werksleiter,
- Geschäftsbereichs- und Betriebsleiter,
- Konzessionssachbearbeiter und Meister,
- Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz, Gewässerschutz und Abfall.

Erich Schmidt-Verlag, 4800 Bielefeld 1

Jahrbuch des deutschen Baugewerbes „Umfang klein, Inhalt groß“

Das trifft nicht auf alles Gedruckte, das uns auf den Schreibtisch flattert, zu.

Das Jahrbuch des deutschen Baugewerbes hat den handlichen Umfang und den sehr guten Inhalt, der alle interessieren muß, die mit dem Baugewerbe und allen Nebengewerben und den Handelszweigen zu tun haben.

Herausgeber ist der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, Godesberger Allee 99, 5300 Bonn 2.

Rechtsanwalt Walter Döbereiner
Dipl.-Kfm. Dr. Friedrich Liegert

Baurecht für Praktiker

Wie können Rechtsnachteile vermieden werden?

2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 1977, 193 Seiten.
ISBN 3-7625-0805-4. Format 15 x 21 cm. Gebunden DM 42,-.
Bauverlag GmbH, Wiesbaden und Berlin.

Völlig unverändert geblieben ist in dieser zweiten, neu bearbeiteten und erweiterten Buchausgabe lediglich die Themenstellung: „Welche typischen Fehlerquellen müssen beim Vertragsabschluß und bei der Durchführung von Bauvorhaben vermieden werden, um Kosten zu sparen und Rechtsnachteile sowie Prozesse zu vermeiden?“

Die in dieser Materie sehr erfahrenen Autoren stellen in ihrem Buch diese Fehlerquellen und die rechtlichen Möglichkeiten ihrer Vermeidung so dar, daß Architekten, Bauingenieure, Bautechniker, Bauunternehmer, Generalbauunternehmer, Wohnungsbaugesellschaften, Subunternehmer, Bauleiter, Vergabe- und Abrechnungssachbearbeiter damit schnell und zuverlässig arbeiten können.

Die Kapitel des Nachschlagewerkes sind dem Ablauf eines Bauvorhabens, beginnend mit den Vertragsgesprächen, angepaßt. Die Einteilung nach Regeln, Beispielen und Erläuterungen dient der besseren Einprägsamkeit und Übersichtlichkeit. Die unterschiedlichen Regelungen nach VOB/B und BGB sind einander gegenübergestellt. Auch das neue AGB-Gesetz zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist vollauf bei dieser Neubearbeitung berücksichtigt worden.

Da zu den einzelnen Darstellungen auch die Hinweise auf die neueste Rechtsprechung gebracht werden, wird das Buch auch mehr noch als bisher dem mit rechtlichen Fragen der Baupraxis beschäftigten Juristen nützlich sein.

Das von der Fachpresse bereits in seiner ersten Auflage sehr lobend beurteilte Buch bietet seinem Benutzer leicht verständlich, aber juristisch zuverlässig, die Möglichkeit, sich in jeder Phase der Bauvorbereitung und -abwicklung schnell über alle unbedingt zu beachtenden baurechtlichen Fragen zu informieren.

Gewerbesteuer-Tabelle 1978 mit Gewerbesteuer-Rückstellungs-Tabelle

Zum 1.1.1978 traten bei der Gewerbesteuer zahlreiche Neuregelungen in Kraft: Bei der Gewerbeertragsteuer wurde der Freibetrag von 15.000 DM auf 24.000 DM erhöht; die bisherigen Stufungen mit ermäßigten Steuermeßzahlen entfallen. Bei der Gewerbekapitalsteuer wurde ein Freibetrag von 60.000 DM eingeführt; er tritt an die Stelle der bisherigen Freigrenze von 6.000 DM. Bei der Lohnsummensteuer wird ein monatlicher Freibetrag von 5.000 DM gewährt. Die 11. Auflage der Gewerbesteuer-Tabelle gibt einen Überblick über die neue Rechtslage; besondere Tabellen ermög-

lichen das sofortige Ablesen des Steuermeßbetrags nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital sowie die Gewerbesteuerberechnung mit Hebesätzen von 250 bis 450%. (Best.-Nr. 316201 - DIN A4 - 32 Seiten - DM 12,80 - STOLL-FUSS VERLAG BONN).

Bundesausbildungsförderungsgesetz

Neu erschienen ist im Verlag R. S. Schulz, Percha a. Starnberger See, das Bundesausbildungsförderungsgesetz, 17. Ergänzungslieferung mit Stand vom 1. Juli 1977. Der Preis des Werkes mit Kommentar beträgt DM 33,-, einschl. der Ergänzungslieferung DM 49,- und kann bei dem genannten Verlag angefordert werden.

Der Know-How-Vertrag

Von Rechtsanwalt Dr. Herbert Stumpf.
3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 1977,
360 Seiten, Ln. DM 76,-
ISBN 3-8005-6184-0

Bücher des Betriebs-Beraters
Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft mbH, Heidelberg

Der Know-How-Vertrag gewinnt in der Praxis zunehmend an Bedeutung. In diesem Werk wird das gesamte Recht des Know-How-Vertrages eingehend und zusammenhängend dargestellt.

Die 3. Auflage berücksichtigt den neuesten Stand der Rechtsprechung und Literatur. Die bisherigen Entscheidungen zum EWG-Kartellrecht sowie die gesamte Problematik wurden eingehender behandelt. Erstmals werden die beim Konkurs im Zusammenhang mit Know-How-Verträgen auftretenden äußerst schwierigen Fragen behandelt. Da die Know-How-Verträge häufig mit ausländischen Partnern abgeschlossen werden, ist der Verfasser auch auf die Problematik bei Auslandsverträgen eingegangen.

Die im Anhang abgedruckten Vertragsmuster sind für die Praxis besonders wertvoll. Bei den Know-How-Verträgen handelt es sich meist um komplizierte Vereinbarungen, deren Abfassung in der Praxis häufig Schwierigkeiten bereitet.

Das Buch gewährt nicht nur dem Juristen umfassende Information über die bei diesen Verträgen auftretenden Rechtsfragen, sondern gibt auch dem Praktiker, der derartige Verträge schließt, nützliche und wertvolle Hilfestellung.

**Veranstaltungen des Bildungswerkes
der Bayerischen Wirtschaft:**

Die ergebnisorientierte Diskussion

Lernziele:

Die Teilnehmer sollen
das Medium Kamera kennenlernen,
praktische und theoretische Grundlagen der Rhetorik beachten,
im Rollenspiel richtiges Diskussions- und Argumentationsverhalten beherrschen und selbst in der Lage sein, eine Diskussion sachgerecht zu leiten,
die typischen Anforderungen eines Gesprächs kennen und die dazu notwendige Vorbereitung, Gesprächstaktik und Argumentationstechnik anwenden.

Termin: 3. Mai 1978 von 8.00 - 17.30 Uhr

Gebühren: DM 210,- einschließlich Mittagessen

Ort: Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft, Briener Straße 7, 1. Stock, 8000 München 2, Fernsehstudio



Groß + Außenhandel Drehscheibe der Wirtschaft



LGA
nachrichten

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV

33. Jahrgang · München
Mai 1978 · Nr. 5/1978

Das aktuelle Thema	3	Dollarverfall trifft Bayerns Wirtschaft hart
Arbeitgeberfragen	3	Staatsverschuldung steigt langsamer
	4	Die Rechtsform des Unternehmens: eine steuerliche Entscheidung
	6	Mitgliederversammlung in Augsburg
	7	Unser Gehalts-Gitter – was ist das?
	8	Metalltarif-Paket kein Modell für alle anderen Änderung des Kündigungsschutzgesetzes – anzeigenpflichtige Entlassungen Finanzlücke in der Rentenversicherung schnellstens schließen – Vorausschauende Rentenpolitik notwendig
	9	Rückdatierung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen
	10	Mehr als 2 Milliarden DM Konkursverluste in Bayern 1976
Wettbewerbsrecht	10	Bedingtes Wettbewerbsverbot
Steuerfragen	11	Die Besteuerung von Unfallkosten
	12	Ein finanzhistorisches Relikt: Die Gewerbesteuer
Berufsausbildung und -Förderung	12	Ausbildungsordnung für Lageristen
	13	Formular-Mappe für die Berufsbildung im Groß- und Außenhandel Keine Benachteiligung weiblicher Jugendlicher im kaufmännischen Bereich
Verbandsnachrichten	13	Otto Taffel als Fachzweigvorsitzender wiedergewählt
Verkehr	14	Änderung der Gebührenstruktur im Post- und Fernmeldewesen Freie Fahrt durch Europa Zufriedenheit mit der Post wächst
Mittelstand	15	Bayerisches Mittelstands-Kreditprogramm
Konjunktur und Marktentwicklung	17	Umsätze in Bayern 1976 337 Mrd. DM Die gewerblichen Arbeitsstätten in Bayern 1977
Außenhandel	17	Hartwig warnt vor protektionistischer Eskalation Für Mittelfranken unterwegs
	18	Knick in '74
Verschiedenes	19	Arbeitslosenstruktur in der Bundesrepublik

Ständige Mitarbeiter der LGA-Nachrichten sind:
 Dipl.-Kfm. Sattel · Dipl.-Kfm. Sauter · Dipl.-Volksw. Deutsch · Ass. Frankenberger · ORR a.D. Pfrang

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostr. 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe u. Inhalt: Werner Sattel, 8011 Kirchseeon, Alpenstr. 16. Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Deutsch. Jede Entnahme von Text – auch aus den Beilagen – ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Druck: typobierl, 8 München 40, Riesenfeldstraße 56, Telefon 35 40 04.

Konsequenzen des Dollarverfalls für Bayerns Wirtschaft

Die bayerische Wirtschaft muß mit empfindlichen Auswirkungen des Dollarverfalls rechnen. Zu diesem Ergebnis kommt die Informationszentrale der Bayerischen Wirtschaft (IBW) in einer Untersuchung des bayerischen Außenhandels mit den USA; der nun schon seit Jahren rückläufige Dollarwert hat der bayerischen Wirtschaft hart zugesetzt.

Zwar nahm Bayerns Export in die USA 1977 mit 18 Prozent überdurchschnittlich zu, jedoch blieb er mit 2,4 Mrd. DM um 157 Mio. DM unter dem 1974 erreichten Höchststand. Damals waren die Vereinigten Staaten nach Italien und Frankreich der dritt wichtigste Abnehmer bayerischer Produkte. Da die Lieferungen in dieses Land 1975 und 1976 schrumpften, verdrängten Österreich und Niederlande die USA auf den fünften Platz. Der überdurchschnittliche Anstieg im Jahr 1977 wurde weitgehend nur von der Auto-Ausfuhr getragen. Sie wuchs um 262 Mio. DM auf 801 Mio. DM, doch wurde damit der Einbruch des Jahres 1976 nicht ausgeglichen, der Stand der Jahre 1974/75 nicht erreicht.

Nur Sonderentwicklungen bremsten wachsende Einfuhr

Auch die Einfuhr wurde 1977 von Sonderentwicklungen geprägt, die den Anstieg bremsten. Insgesamt wuchsen die amerikanischen Lieferungen nach Bayern nur um 7 Prozent auf 1,8 Mrd. DM; sie hielten sich damit im Rahmen der allgemeinen Zunahme der bayerischen Importe. Dies ist aber darauf zurückzuführen, daß die bayerischen Bezüge bei solchen amerikanischen Produkten sanken oder sich nur schwach erhöhten, die zu heimischen Erzeugnissen kaum in Wettbewerb stehen. Güter der Ernährungswirtschaft machten 1977 nur noch 10,6 Prozent der bayerischen Einfuhr aus den Vereinigten Staaten aus. Gesunken war der Import von Mais und Ölkuchen, während bei dieser Warengruppe von Gütern mit Bedeutung nur die Einfuhr von Rohtabak stark stieg. Auch bei Zulieferteilen des Luftfahrzeugbaus setzte sich die seit Jahren anhaltende schrumpfende Tendenz fort. Dies ist Folge der Entwicklung der bayerischen Luftfahrzeugindustrie, deren Umsatz 1977 um fast 20 Prozent zurückging.

Elektroindustrie erheblich in Mitleidenschaft gezogen

Vom Dollarverfall wurde in der Vergangenheit am härtesten Bayerns größte Industriebranche, die Elektroindustrie, betroffen. Dies bestätigt bereits der direkte Warenverkehr mit den USA. Der Rückgang im Absatz bayerischer Elektroerzeugnisse hielt 1977 an. Lag ihr Anteil an der gesamten bayerischen Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten 1976 noch bei 14 Prozent, so erreichte er 1977 mit 270 Mio. DM nur noch 11 Prozent. Gleichzeitig wuchsen die Lieferungen von Erzeugnissen der Elektroindustrie aus den USA nach

Bayern weiter überdurchschnittlich. Anfang der 70er Jahre machten sie rund 20 Prozent der Gesamteinfuhr aus den Vereinigten Staaten aus, 1977 waren es mit 505 Mio. DM bereits 27,9 Prozent. Eine ähnliche Entwicklung durchliefen die verwandten Produkte der Feinmechanik, Optik und Uhrenindustrie. Mit 162 Mio. DM erreichten sie 1975 noch knapp 7 Prozent des bayerischen Gesamtabssatzes in den USA, 1977 waren es mit 53 Mio. DM nur noch 2,2 Prozent. Gleichzeitig wuchs die Einfuhr enorm: Seit Anfang der 70er Jahre hat sie sich fast verdreifacht. Damals entfielen nur gut 3 Prozent der US-Lieferungen auf diese Erzeugnisse, im letzten Jahr waren es mit 95 Mio. DM bereits 5,3 Prozent.

Bei Maschinen kaum mehr Steigerungsraten

Uneinheitlich verlief das Geschäft mit Maschinen. Hier sind die Schwankungen auf beiden Seiten des Warenhandels relativ stark. Seit Jahren sind im Absatz bayerischer Maschinen auf den US-Märkten kaum mehr Steigerungsraten zu erzielen, aber auch die Lieferungen von US-Maschinen nach Bayern wachsen – wenn auch sehr viel gleichmäßiger – nur noch schwach. 1977 erreichten sie mit 335 Mio. DM 18,5 Prozent aller Einfuhren, während die bayerischen Maschinen-Exporte mit 424 Mio. DM einen Anteil von 17,5 Prozent erzielten.

Veränderungen bei Chemie-Produkten

Beim Überblick über die 70er Jahre weisen chemische Fertigwaren eine ausgeglichene Entwicklung auf. Der einst gute Absatz von bayerischen Chemiefasern in die USA ist auf einen kleinen Rest zurückgegangen. Dagegen hatte die bayerische Industrie mit chemischen Fertigwaren gute Chancen. Ihr Anteil an den gesamten Lieferungen in die USA stieg von rund 5 Prozent Anfang der 70er Jahre mit 196 Mio. DM inzwischen auf 8 Prozent. Bayerns Bezüge amerikanischer Chemie-Produkte schwankten in den einzelnen Jahren leicht. Die Quote an den bayerischen Gesamteinfuhr aus den Vereinigten Staaten bewegt sich stets zwischen 10 und 12 Prozent. Mit 216,6 Mio. DM wurde 1977 sowohl absolut als auch im Anteil von 12,0 Prozent der höchste Wert erreicht.

Schwellenwerte überschritten

Der neuerliche Kursverfall des Dollars wird für die bayerische Wirtschaft nicht ohne Folgen bleiben. Vor allem in den sogenannten Leichtindustrien wie in der Elektroindustrie, Feinmechanik, Optik und Uhrenindustrie wurden bereits in der Vergangenheit die über den Absatz entscheidenden Schwellenwerte bei Kosten und Preisen überschritten. Hier muß Bayerns Wirtschaft wiederum mit den stärksten Auswirkungen rechnen.

Arbeitgeberfragen

Staatsverschuldung steigt langsamer

Die Verschuldung des Freistaates Bayern erhöhte sich bis Ende 1977 um 670 Millionen DM auf knapp 11,5 Milliarden DM; sie liegt damit nur um 6,2% (1976 24%) über dem Wert des jeweiligen Vorjahres. Die Neuverschuldung erreichte mit 1260 Millionen DM nicht einmal die Hälfte des Vorjahres-

werts. Der Freistaat Bayern hat sich auch im abgelaufenen Jahr fast ausschließlich am Kreditmarkt verschuldet, wodurch der Anteil der Gesamtverschuldung am Kreditmarkt innerhalb von nur 3 Jahren von 49 auf 70% anwuchs. 90% der Bruttoneuverschuldung (1139 Millionen DM) stammten 1977 aus Kreditmarktmitteln. Der weitaus überwiegende Teil dieser Kreditmarktmittel (1049 Millionen DM) wurde bei den Banken aufgenommen; dadurch vergrößerte sich die Schuldverpflichtung des Staates den Banken gegenüber auf 5734 Millionen DM.

Die Rechtsform des Unternehmens: eine steuerliche Entscheidung

Von Prof. Dr. Lutz Haegert, Steuerberater, Universität Augsburg



(Gekürzte Fassung des Vortrags, den der Autor auf unserer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18.4.1978 in Augsburg gehalten hat.)
Eines der erklärten Ziele der Körperschaftssteuerreform war die Beseitigung steuerlicher Gründe für die Wahl der Rechtsform von Unternehmen. Betriebswirtschaftliche und unternehmenspolitische Erwägungen sollen in Zukunft den Ausschlag geben.

Daher stellt sich insbesondere für mittelständische Unternehmen, die als Personengesellschaften geführt werden, jetzt die Frage, ob die Umwandlung in eine GmbH angebracht ist.

Großer Beliebtheit haben sich bisher die GmbH und Co KG und die Doppelgesellschaft erfreut. Bei der Bildung dieser gesellschaftsrechtlichen Konstruktionen standen ganz offensichtlich steuerliche Gesichtspunkte im Vordergrund. Deshalb stehen gerade auch diese Gesellschaften vor der Frage, ob die steuerlichen Vorteile weggefallen sind und der Übergang zur einfacher zu handhabenden GmbH ratsam ist.

Was hat sich nun eigentlich überhaupt geändert, so daß sich das Problem der Rechtsformwahl und der Rechtsformänderung neu stellt? Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften werden in Zukunft von der auf ihnen lastenden Körperschaftsteuer gänzlich befreit. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ausschüttungen aus laufenden Gewinnen oder aus Rücklagen erfolgen. Hinsichtlich der ausgeschütteten Gewinne besteht kein Unterschied mehr zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften. Die Vorteile der Kapitalgesellschaft, insbesondere die Haftungsbeschränkung, brauchen nicht mehr mit der Zahlung der Körperschaftsteuer auf Ausschüttungen erkauft zu werden.

Nach wie vor sind aber die einbehaltenden Gewinne mit der Körperschaftsteuer belastet, der Satz von 56% ist sogar höher als früher. Allerdings ist die Steuer nicht endgültig, sondern wird im Falle späterer Ausschüttung der Rücklagen zum Teil auf die Körperschaftsteuer der Gesellschaft, zum Teil auf die Einkommensteuer der Gesellschafter angerechnet.

Endgültig mit 56% zu versteuern sind nur die nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben, insbesondere der Vermögensteuer. Diesen Nachteil hat auch die Körperschaftsteuerreform nicht beseitigt.

Die Körperschaftsteuer auf die der Selbstfinanzierung dienenden Gewinnteile kann dadurch vermieden werden, daß sie zunächst ausgeschüttet und dann dem Unternehmen als Eigenkapital oder als Darlehen wieder zugeführt werden. Die Ausschüttungen unterliegen natürlich bei den Empfängern der Einkommen- und der Kirchensteuer. Das gilt aber auch für die nicht entnommenen Gewinne der Personengesellschaften, so daß dieses Verfahren auch hinsichtlich der thesaurierten Gewinne künftig zu einer Gleichbehandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften führt.

Um es noch einmal ganz deutlich zu sagen: Zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften bestehen, wenn man von den nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben einmal absieht, hinsichtlich Körperschafts- und Einkommensteuer nur dann keine Belastungsunterschiede mehr, wenn entweder die Einkommen- und Kirchensteuerbelastung aller Gesellschafter 56% beträgt oder wenn bei einer Kapitalgesellschaft die zur Selbstfinanzierung vorgesehenen Gewinne erst ausgeschüttet und dann wieder eingezahlt werden.

Wird die Gründung einer GmbH erwogen, ist es daher wichtig, daß die Gesellschafter sich gut verstehen und ihre Anzahl gering ist. Die Gesellschaft muß sich darauf verlassen können, daß der zur Selbstfinanzierung bestimmte Teil des ausgeschütteten Gewinns von allen Gesellschaftern wieder eingezahlt wird, sei es in der Form von Darlehen, in Form einer stillen Beteiligung oder als Kapitalerhöhung.

Bei großen Kapitalgesellschaften mit vielen Anteilseignern wird sich das sogenannte „Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren“ nicht durchführen lassen, obwohl sich auch hier bereits vereinzelt ein gewisser Druck der Aktionäre zu höheren Ausschüttungen und anschließender Kapitalerhöhung abzeichnet. Im Schrifttum wird behauptet, daß auch Familiengesellschaften und andere Gesellschaften, an denen nur ein kleiner Kreis von Personen beteiligt ist, Schwierigkeiten mit diesem Verfahren haben werden und seine Anwendbarkeit begrenzt sei. Da noch keine Erfahrungen vorliegen, läßt sich die Berechtigung dieser Bedenken nur schwer beurteilen.

Die Steuerreform hat zwar die Körperschaftsteuerlich bedingten Belastungsunterschiede zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften beträchtlich gemildert oder unter den genannten Voraussetzungen fast gänzlich beseitigt; die unterschiedlichen Belastungen durch die Vermögensteuer und die Gewerbesteuer sind jedoch bestehen geblieben. Insofern konzentriert sich die neuere Diskussion über die optimale Rechtsform von Unternehmen im wesentlichen auf diese beiden Steuern.

Beachtenswerte Vermögensteuer

Die Vermögensteuer trifft die Gesellschafter von Kapitalgesellschaften zweimal. Zum einen ist die Kapitalgesellschaft selbst mit ihrem Betriebsvermögen steuerpflichtig, ab 1978 allerdings nur noch mit 0,7%; zum anderen unterliegen die Anteile der Gesellschafter als sonstiges Vermögen der Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 0,5%. Die Gesellschafter einer Personengesellschaft brauchen nur ihre Kapitalanteile zu versteuern, die Gesellschaft selbst ist nicht vermögensteuerpflichtig.

Die Senkung des Vermögensteuersatzes von 1% auf 0,7% für Kapitalgesellschaften hat den Nachteil ihrer doppelten vermögensteuerlichen Belastung gemildert. Zu berücksichtigen ist aber, daß die Vermögensteuer keine abzugsfähige Betriebsausgabe ist und daher auf die Vermögensteuer 56% nicht anrechenbare Körperschaftsteuer zu zahlen sind. Eine GmbH muß daher insgesamt 1,59% ihres steuerlichen Betriebsvermögens für die Vermögensteuer und die darauf entfallende Körperschaftsteuer aufwenden.

Diesen vermögensteuerlichen Nachteilen der GmbH stehen gewerbesteuerliche Vorteile gegenüber. Während bei der Personengesellschaft die Gehälter für die Gesellschafter-

Geschäftsführer, die Zinsen für Darlehen der Gesellschafter und die Mieten für Grundstücke, die von Gesellschaftern gemietet werden, als Gewinnanteil der betreffenden Gesellschafter behandelt und der Gewerbesteuer unterworfen werden, mindern alle diese Aufwendungen den steuerlichen Gewinn und damit den Gewerbeertrag der GmbH. Hinsichtlich der Zinsen für Gesellschafterdarlehen gilt dies allerdings nur für kurzfristige Darlehen.

Außerdem kann die GmbH zu Lasten des Gewerbeertrags Pensionsrückstellungen für Pensionszusagen an ihre Gesellschafter-Geschäftsführer bilden. Pensionsrückstellungen für die Gesellschafter-Geschäftsführer von Personengesellschaften werden hingegen steuerlich nicht anerkannt.

In diesem Zusammenhang müssen allerdings auch zwei gewerbesteuerliche Nachteile der GmbH erwähnt werden: Sie kommt nicht in den Genuß des gewerbeertragsteuerlichen Freibetrags von 24.000,- DM, und die Gehälter der Gesellschafter-Geschäftsführer unterliegen der Lohnsummensteuer, sofern diese erhoben wird.

Die Mehrbelastung der Kapitalgesellschaft mit der Vermögensteuer und die gewerbesteuerlichen Nachteile der Personengesellschaft lassen eine allgemeingültige Aussage über die steuerliche Vorteilhaftigkeit der einen oder anderen Gesellschaftsform nicht zu. Welche Rechtsform die günstigere ist, hängt von der Höhe des Betriebsvermögens einerseits und der Höhe der Leistungsentgelte für die Gesellschafter andererseits ab. Im Einzelfall läßt sich ohne Schwierigkeiten die Schwelle berechnen, von der an die Gewerbesteuerersparnis auf Grund höherer Vergütungen für die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft größer ist als die zusätzliche Belastung durch die Vermögensteuer.

Bei der Berechnung der gewerbesteuerlichen Vorteile und der vermögensteuerlichen Nachteile kann man jedoch im Einzelfall nicht einfach von den augenblicklichen Gegebenheiten ausgehen. Ein großer Vorteil der Kapitalgesellschaft besteht darin, daß der Gewerbeertrag und die Höhe des Betriebsvermögens durch Verträge zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern ganz erheblich beeinflußt werden können. Bei der Personengesellschaft besteht diese Möglichkeit nicht.

Ich brauche auf diese Gestaltungsmöglichkeiten nicht näher einzugehen, weil sie ja auch bisher schon eine große Rolle gespielt haben und daher weitgehend bekannt sind. Bisher lag ihre Bedeutung vor allem in der Umgehung der Körperschaftsteuer. In Zukunft beschränkt sich das Interesse an ihnen auf die Gewerbe- und die Vermögensteuer. Das gilt aber, wie gesagt, nur dann, wenn die „Schütt-aus-holz-zurück-Politik“ funktioniert; denn nur unter dieser Voraussetzung kann die Körperschaftsteuer künftig vernachlässigt werden.

Der Einzelfall ist entscheidend

Da die vielfältigen Möglichkeiten, die Gewerbesteuer- und auch die Vermögensteuerlast einer GmbH zu beeinflussen, zu einer im Vergleich mit der Personengesellschaft niedrigeren Gesamtbelaistung führen können, erhebt sich die weitere Frage, ob die Rechtsform der GmbH u. Co KG aus steuerlichen Gründen überhaupt noch zu rechtfertigen ist oder ob man diesen Gesellschaften nicht eine Umwandlung in die einfacher zu handhabende GmbH empfehlen sollte. Für die Haftungsbeschränkung brauchen ja jetzt keine wesentlichen körperschaftsteuerlichen Nachteile mehr in Kauf genommen zu werden.

Die GmbH u. Co KG hat einen großen steuerlichen Vorteil, an dem sich durch die Körperschaftsteuerreform nichts geändert hat: Verluste können sofort mit anderen positiven Einkünften der Gesellschafter ausgeglichen werden. Die GmbH kann Verluste nur rück- und vortragen und von eigenen Gewinnen abziehen. Für die Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ist es außerdem gegebenenfalls sehr schmerzlich, daß sie ihre Gehälter versteuern müssen, während die Gesellschaft steuerliche Verluste erleidet.

Für den Vorteil der Kombination von Verlustausgleich und Haftungsbeschränkung muß die GmbH u. Co KG die steuerlichen Nachteile der Personen- und der Kapitalgesellschaft in Kauf nehmen: Die Vergütungen an die Kommanditisten sind gewerbesteuerpflichtig, insbesondere das Gehalt eines geschäftsführenden Kommanditisten, auch wenn er die Geschäfte als Organ der Komplementär-GmbH führt. Das Vermögen der GmbH unterliegt einmal bei ihr selbst, zum anderen bei den GmbH-Gesellschaftern der Vermögensteuer. Dieser Nachteil wiegt allerdings nicht schwer, weil das Kapital auf das Minimum von 20.000 DM beschränkt werden kann.

Da die GmbH ihre gesamten Gewinne ausschütten kann, entsteht insoweit keine körperschaftsteuerliche Belastung mehr. Die steuerliche Gesamtbelaistung der GmbH u. Co KG entspricht jetzt in etwa der einer typischen Personengesellschaft.

Von den drei Rechtsformen Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft und GmbH u. Co KG kann keine für sich in Anspruch nehmen, den anderen steuerlich immer überlegen zu sein. Es kommt auf die Verhältnisse des Einzelfalles an.

Diesen Anspruch kann aber die sog. Doppelgesellschaft oder Betriebsaufspaltung mit einem Recht erheben. Als Doppelgesellschaft bezeichnet man ein Gebilde, bei dem sich das wesentliche Betriebsvermögen, insbesondere die Grundstücke und die Anlagen, im Eigentum einer Personengesellschaft befinden und von dieser an eine von ihr abgespaltene Kapitalgesellschaft verpachtet werden.

Die Kapitalgesellschaft stellt die Erzeugnisse her und vertreibt sie. Man bezeichnet sie als Betriebskapitalgesellschaft. Bei einem Handelsunternehmen obliegt der Kapitalgesellschaft der Vertrieb. Die Besitzpersonengesellschaft entfaltet außer der Verpachtung der Betriebsgrundlagen keine wirtschaftlichen Aktivitäten.

Die Vorteile dieser Konstruktion sind offensichtlich: Am Wirtschafts- und Rechtsverkehr nimmt nur die Betriebs- oder Vertriebs-GmbH aktiv teil. Deren Haftung ist jedoch auf ihr relativ geringes Vermögen beschränkt. Das wertvolle Anlagevermögen gehört nicht dazu und ist dem Zugriff der Gläubiger entzogen.

Steuerlich erlaubt die Doppelgesellschaft die Ausnutzung der gewerbesteuerlichen Vorteile der GmbH, ohne deren Nachteil der doppelten Vermögensteuerbelastung des gesamten Betriebsvermögens in Kauf nehmen zu müssen. Der Gewinn und damit der Gewerbeertrag der Betriebs- oder Vertriebskapitalgesellschaft können durch Vergütungen an die Gesellschafter niedrig gehalten werden. Hier bieten sich alle Möglichkeiten einer GmbH.

Das Vermögen der Kapitalgesellschaft unterliegt zwar bei dieser und bei den Gesellschaftern der Vermögensteuer. Im Gegensatz zur reinen GmbH besteht das Vermögen jedoch nur aus dem Umlaufvermögen. Die wertvollen Grundstücke und Anlagen werden bei der Personengesellschaft erfaßt und sind der zweifachen Belastung daher entzogen.

Die Doppelgesellschaft zeichnet sich auch in nicht-steuerlichen Bereichen durch eine besondere Anpassungsfähigkeit an die Bedürfnisse der Gesellschafter aus. Ich habe mich bei dem Vergleich der Rechtsformen auf die steuerlichen Aspekte beschränkt. Zum Schluß möchte ich daher mit Nachdruck darauf hinweisen, daß die Wahl der Rechtsform nicht nur ein steuerliches Problem ist. Bei der Suche nach der besten Unternehmensform muß ihre Eignung für die beabsichtigte Regelung der Geschäftsführung, für die Regelung der Erbfolge, für die Aufnahme von Kindern in das Unternehmen, für eine spätere Veräußerung der Anteile und z.B. auch für die Regelung der Entnahme von Gewinnen berücksichtigt werden, um nur die wichtigsten Gesichtspunkte zu nennen.

Die Vorteile der GmbH u. Co KG und der Doppelgesellschaft liegen nun darin, daß sie eine Kombination der Vorteile erlauben, die die GmbH und die typische Personengesellschaft bieten. Die Haftungsbeschränkung hatte ich schon erwähnt. Ein weiterer Vorteil ist die Kontinuität der Geschäftsführung beim Ausscheiden von Gesellschaftern. Die Geschäftsführung kann auch Nichtgesellschaftern übertragen werden, wenn die Gesellschafter sich aus der aktiven Mitarbeit zurückziehen wollen.

Bei der Doppelgesellschaft können fremde Geschäftsführer in die GmbH aufgenommen werden, ohne sie damit zugleich am Grund- und Anlagevermögen des Unternehmens zu beteiligen. Die Altgesellschafter können sich aus der Geschäftsführung zurückziehen, den Geschäftsführer in der GmbH jedoch weiterhin durch ihre Mehrheitsbeteiligung kontrollieren. Praktisch läuft diese Gestaltung auf eine Verpachtung des Unternehmens hinaus, bei der dem Pächter jedoch nur ein Teil der Nettoerträge nach Abzug des Pachtzinses zufließt.

Die verpachtende Besitzpersonengesellschaft hat gleichbleibende Einkünfte aus dem Pachtzins. Es bietet sich daher an, diejenigen Familienangehörigen, bei denen es vornehmlich um kontinuierliche Bezüge zur Sicherung des Lebensunterhaltes geht, nur an der Personengesellschaft zu beteiligen. Die Beteiligung an der GmbH kann den unternehmerisch tätigen Gesellschaftern vorbehalten bleiben.

Beteiligung von Kindern

Auch bei der Erbregelung kann in entsprechender Weise auf die unterschiedlichen Interessen der Erben am Unternehmen und auf ihre Funktion im Unternehmen Rücksicht genommen werden. Diejenigen Nachkommen, die das Unternehmen fortführen sollen, werden stärker an der GmbH beteiligt, die anderen an der verpachtenden Besitzpersonengesellschaft.

Die Vorteile der GmbH, nämlich Haftungsbeschränkung und Kontinuität der Geschäftsführung, lassen sich bei der GmbH u. Co KG und der Doppelgesellschaft mit einem gesellschaftsrechtlichen Vorteil verbinden, der an sich nur den Personengesellschaften eigen ist: Familienangehörige können ohne große Formalitäten in das Unternehmen aufgenommen werden. Die Einlage kann ihnen durch Umbuchung vom Kapitalkonto des Vaters geschenkt werden. Arbeiten die Angehörigen im Unternehmen mit, ist nicht einmal eine Kapitaleinlage erforderlich.

Die steuerlichen Vorteile einer frühzeitigen Beteiligung der Kinder am Unternehmen sind ja bekannt: Bei der Einkommensteuer führt die Aufspaltung des Gewinns auf Eltern und Kinder in aller Regel zu einer Minderung der Steuerrate und damit der Gesamtsteuerlast.

Bei der Erbschaftsteuer treten Steuerersparnisse ein, weil der Wertzuwachs des Unternehmens den Kindern zum Teil schon zu Lebzeiten der Eltern zuwächst und insoweit im Erbfall nicht mehr der Erbschaftsteuer unterliegt. Außerdem können die Freibeträge möglicher Weise mehrmals in Anspruch genommen werden.

Zusammenfassend

läßt sich festhalten: Zwischen der typischen Personengesellschaft, der Kapitalgesellschaft und der GmbH u. Co KG läßt sich unter Berücksichtigung aller steuerlichen und nichtsteuerlichen Gesichtspunkte keine allgemeingültige Rangfolge herstellen. Welches die beste Gesellschaftsform ist, hängt von den Umständen und den Bedürfnissen der Gesellschafter im Einzelfall ab. Alle Rechtsformen haben ihre Vor- und Nachteile, gravierende steuerliche Unterschiede bestehen seit der Körperschaftsteuerreform nicht mehr.

Die Doppelgesellschaft ist den anderen Unternehmensformen steuerlich überlegen, hinsichtlich ihrer Möglichkeiten zur Gestaltung der Geschäftsführung, der Nachfolge im Unternehmen und der Beteiligung von Angehörigen zumindest ebenbürtig.

Ihr einziger Nachteil sind die Schwierigkeiten, die der Ausgleich von Verlusten bereitet. Die Verluste entstehen in der GmbH und können nicht mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden. Durch eine rechtzeitige Senkung des Pachtzinses besteht aber grundsätzlich die Möglichkeit, die Verluste auf die Besitzpersonengesellschaft zu überwälzen. Dort können sie dann von den Gesellschaftern mit anderen Einkünften verrechnet werden. Insofern ist die Doppelgesellschaft auch in diesem Punkt zumindest der GmbH überlegen.

Mitgliederversammlung in Augsburg

Anlässlich unserer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18. April in Augsburg gab Präsident Konsul Senator Walter Braun einen Bericht zur Situation des Großhandels. Auszüge aus dieser Rede finden Sie nachstehend:

Der Gesamtumsatz erreichte 1977 rund 512 Milliarden DM, 2,3% mehr als 1976, bezogen auf das Bundesgebiet. Infolge der um 1,8% gestiegenen Großhandelsverkaufspreise waren die Umsätze real nur 0,5% höher als 1976, wobei die Entwicklung in den einzelnen Branchen unterschiedlich verlief. Der kaum steigende Umsatz, weniger Beschäftigte und weniger Unternehmen kennzeichneten die Lage des Großhandels und hielten seinen Optimismus durchaus in Schranken. Braun betonte, daß der Schrumpfungsprozeß im Großhandel nur den Ausschnitt eines Teiles der sich in vollem Tempo befindenden Strukturveränderung repräsentiere, die, in unvermindertem Tempo fortgeschrieben, mit einer mindestens graduellen Veränderung unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur enden werde, die wir nicht wollten.

Mit tiefer Sorge müsse man auch die bisherigen Ergebnisse der Tarifrunde 1978 betrachten. Es sei hier nicht nur um Prozentpunkte gegangen. Nach eigener Beurteilung durch die betroffenen Unternehmerverbände sei der Druckindustrie mit Sicherheit ein erheblicher Einbruch in die Marktwirtschaft geschehen, der über die sozialpolitischen Konsequenzen hinaus politische Langzeitwirkung habe. Auch der Großhandel werde über kurz oder lang mit Nebenlohnvereinbarungen konfrontiert werden. Mitarbeiter, die durch Rationalisierungsmaßnahmen ihren Arbeitsplatz verlieren, würden künftig statt einer auf Leistung bezogenen Entlohnung eine lebenslange Rente beziehen.

Braun setzte sich auch mit der Qualifikation und der davon abhängenden Leistungsfähigkeit kleinerer und mittlerer Betriebe auseinander. Wie Braun erklärte, steht an der Spitze mittelständischer Unternehmen fast immer der Unternehmer selbst. Er hat, wie aus einer Untersuchung des Instituts für Mittelstandsforschung hervorgeht, im Schnitt rund sechs verschiedene Aufgaben und Funktionsbereiche wahrzunehmen. Es habe sich auch hier herausgestellt: je kleiner der Betrieb sei, desto auffallender die Aufgabenhäufung. Von mangelnder Qualifikation kleinerer und mittlerer Unternehmen zu reden, sei deshalb wohl blanke Ironie.

Eine sich im Quantitativen erschöfende Lösung dieses Problems über eine Ausweitung des Personals sei nicht möglich, weil der Anteil der Personalkosten im Durchschnitt der Großhandelsbetriebe bereits bei 57% liege, in manchen Branchen erreiche er sogar Spitzenwerte bis zu 65%. Die Schere zwischen Leistungszuwachs einerseits und Kostensteigerung andererseits öffne sich von Jahr zu Jahr weiter, wie auch aus einer kürzlich abgeschlossenen Erhebung zur Arbeitsmarktsituation unseres Landesverbandes hervorging. Einen Teil dieser Kosten im Personalbereich würde dem Großhandel ohne Zweifel der Bürokratismus auf. Heute

liege der durchschnittliche Zeitaufwand für die Hilfsarbeiten für den Staat pro Beschäftigten bei 5,5 Stunden, die Kosten je Beschäftigten und Jahr bei 167 DM. An dieser Stelle sollte die Bürokratie seiner Meinung nach den Hebel der Reformen ansetzen. Dieser Wunsch bleibe jedoch ein Traum, der sich gemessen an der Wirklichkeit, eher zu einem Alptraum auswachse: Mit inzwischen 47% Staatsquote seien wir auf dem besten Wege in die totale Vergesellschaftung.

Zusammenfassend berichtete Braun, stetig wachsende Märkte gehörten erst einmal der Vergangenheit an. Dementsprechend sei auch das Denken in rein quantitativen Kategorien keine ultima ratio im Investitionsbereich. In verstärktem Maße müßten qualitative Aspekte im Vordergrund stehen trotz und gerade auch wegen der immer schneller wechselnden Kaufgewohnheiten und der steigenden Tourenzahl im Marktgeschehen. Man müsse dem höheren Anspruchsniveau im Konsumgüterbereich und dem wachsenden Bedürfnis nach Beratung im technischen Sektor mit dem Angebot gerecht werden. Dann sei ihm, auch unter noch härteren Bedingungen als bisher, um den Fortbestand eines dynamischen Groß- und Außenhandels als Partner der vor- und nachgelagerten Wirtschaftsstufen nicht bange.

Unser Gehalts-Gitter – was ist das?

In über einjähriger Vorbereitungszeit wurde vor Beginn der Tarifrunde des Jahres 1977 ein neuer Lohn- und Gehaltsgruppenkatalog fertiggestellt. Ein Ergebnis dieser auf die Tätigkeitsmerkmale bezogenen Überarbeitung war die Erweiterung der Gehaltsgruppen von 5 auf 6, die auch eine Neufestsetzung in den Relationen der Gehälter zueinander nach Gruppen und Altersstufen notwendig machte.

Bisher waren die Tarifbeträge in den einzelnen Positionen jeweils in Einzelbetrachtungen unter Wahrung eines rechnerisch nicht fixierten, lediglich nach Angemessenheit geschätzten Abstandes zu den benachbarten Positionen zustandegekommen. Eine rechnerische Analyse der Abstände ergab, daß teilweise willkürliche Differenzierungen bestanden, die sich auch bei Veränderungen dementsprechend unterschiedlich auswirken müßten. Aus dieser Situation heraus erwuchs die Überlegung, ein Rechenschema zu finden, das sowohl die Gehaltsgruppen (also horizontal) als auch die Altersstufen (also vertikal) in festen prozentualen Relationen zueinander hält und angemessen abstuft. Dieses Rechenschema wurde „Gehaltsgitter“ genannt.

Die Abstände der neuen Gitterwerte zu den bestehenden, unsystematischen Tarifbeträgen waren teilweise so groß, daß es unmöglich war, die rechnerische Anpassung in einem Schritt zu vollziehen. Es wurde deshalb vorgesehen, die Gesamtkorrektur in 3 Stufen durchzuführen, so daß nach 1977 und 1978 nun noch eine „Gitter-Anpassung“ 1979 bevorsteht.

Als erstes wurden hierbei die sechs Gehaltsgruppen in feste Abstände zueinander gebracht, wobei die unterste Gruppe I mit 100 festgesetzt wurde. Für die übrigen Gruppen ergaben sich dann folgende Werte:

I	II	III	IV	V	VI
100	106	112	125	150	175

Bei den Altersstufen wurde ähnlich verfahren. Auch hier wurde in Gruppe I „bis zum vollendeten 19. Lebensjahr“ mit 100 festgesetzt und die nachfolgenden Altersstufen steigen dann jeweils um 10 Punkte:

bis zum vollendeten 19. Lebensjahr	100
ab dem vollendeten 19. Lebensjahr	110
ab dem vollendeten 21. Lebensjahr	120
ab dem vollendeten 23. Lebensjahr	130
ab dem vollendeten 25. Lebensjahr	140
ab dem vollendeten 27. Lebensjahr	150
ab dem vollendeten 29. Lebensjahr	160

Aus diesen vorgegebenen Größen (Gehaltsgruppen und Lebensalter) läßt sich dann durch Multiplikation die „Wertigkeit“ einer jeden Position errechnen. Für Gehaltsgruppe IV ab dem vollendeten 23. Lebensjahr ergibt sich zum Beispiel $130 \times 125 = 162,5$.

Alle Werte in allen Positionen ergeben dann zusammen das **Gehalts-Gitter**. Dieses sieht insgesamt so aus:

	GEHALTSGRUPPEN					
	I	II	III	IV	V	VI
	100	106	112	125	150	175
bis zum vollendeten 19. Lebensjahr	100	100,0	106,0	112,0		
ab dem vollendeten 19. Lebensjahr	110	110,0	116,6	123,2	137,5	
ab dem vollendeten 21. Lebensjahr	120	120,0	127,2	134,4	150,0	180,0
ab dem vollendeten 23. Lebensjahr	130	130,0	137,8	145,6	162,5	195,0
ab dem vollendeten 25. Lebensjahr	140	140,0	148,4	156,8	175,0	210,0
ab dem vollendeten 27. Lebensjahr	150	150,0	159,0	168,0	187,5	225,0
ab dem vollendeten 29. Lebensjahr	160				200,0	240,0
						280,0

Ebenso wie die abstrakte Wertigkeit einer Position läßt sich auch der konkrete DM-Betrag – der Tarif – durch Multiplikation errechnen. In diesem Fall ist der DM-Betrag, der 100 Punkten entspricht (also Gruppe I – bis zum vollendeten 19. Lebensjahr), mit der entsprechenden Wertigkeitsziffer des Gitters zu multiplizieren.

Bei einem Wert von DM 872,- (= 100) im Gehaltstarifvertrag '78 ergibt sich für Gruppe IV ab dem vollendeten 23. Lebensjahr: 872,- DM \times 162,5 = 1.417,- DM.

Tatsächlich finden Sie aber in unserem Gehaltstarif 1978 in dieser Position den Betrag von DM 1.411,- und nicht den oben im Beispiel errechneten.

Warum?

Wie im Eingangssatz erwähnt, wird dieses Gitter in drei Stufen verwirklicht, wobei der letzte Schritt im nächsten Jahr vollzogen werden soll.

Dem letzt- und diesjährigen Gehaltstarifvertrag liegen noch Wertigkeitszahlen zugrunde, die oben genannte „Ideal“-Gitter-Werte noch nicht erreichen (in unserem Beispiel beträgt dieser Gitter-Wert 1978 161,81 Punkte).

Bei der diesjährigen Erhöhung der Tarifgehälter wurde ein Basiswert von 4,2% linear zugrunde gelegt und dann in den einzelnen Positionen je nach Abweichen vom Endgitter-Wert eine zusätzliche Erhöhung zwischen 0,2 und 3,6% (in zwei Fällen mußte ein Abschlag erfolgen) durchgeführt. Ähnlich muß aber noch einmal im nächsten Jahr verfahren werden.

Vorteile aus der Einführung des Gehalts-Gitters ergeben sich in verschiedener Hinsicht. Zum einen muß in Zukunft nur noch über eine lineare Erhöhung des Ausgangswertes (= 100 Punkte) verhandelt werden und alle übrigen Werte lassen sich dann daraus errechnen. Zum anderen sind damit die Wertigkeit und die Abstände der einzelnen Positionen zueinander festgeschrieben.

Noch kurz ein Wort zu den Löhnen:

Auch hier wurde ein Schema geschaffen, das jedoch wesentlich einfacher aufgebaut ist. Die Abstände der 6 Lohngruppen sind wie folgt festgelegt:

Lohngruppe	1	2	3	4	5	6
	100	115	125	135	145	155
			(heuer 134)			

Wie Sie hieraus ersehen können, ist hier das Gitter mit Ausnahme der Gruppe 4 bereits voll verwirklicht. Gruppe 4 wird im nächsten Jahr voll angepaßt.

Änderung des Kündigungsschutzgesetzes – anzeigenpflichtige Entlassungen

Der Bundestag hat am 10. März 1978 das 2. Gesetz zur Änderung des Kündigungsschutzgesetzes verabschiedet, durch das die Bestimmungen bei anzeigenpflichtigen Entlassungen verschärft worden sind. Nunmehr müssen einheitlich Betriebe mit mehr als 20 und weniger als 60 Mitarbeitern Entlassungen von mehr als 5 Arbeitnehmern anzeigen. Bei Großbetrieben mit mehr als 500 Arbeitnehmern sind nunmehr bereits Entlassungen von mindestens 30 (bisher 50) Arbeitnehmern anzeigenpflichtig. § 17 Abs. 2 und 3 regeln die Einschaltung des Betriebsrats in das Verfahren und enthalten im einzelnen die Erfordernisse hinsichtlich des Inhalts der Anzeige, die schriftlich unter Beifügung der Stellungnahme des Betriebsrats zu erstatten ist. Die neuen

Grenzwerte für Massenentlassungen sind durch die EG-Richtlinie vorgegeben. Der Gesetzgeber ist bedauerlicher Weise nicht der Anregung der BDA gefolgt, das Verfahren nach § 17 KSchG auf betriebsbedingte Kündigungen zu beschränken, wie es nach der EG-Richtlinie möglich gewesen wäre. Hierdurch hätten die unerfreulichen Konsequenzen, die die Herabsetzung der Meßzahl für Massenentlassungen in Großbetrieben auf 30 Arbeitnehmer zwangsläufig mit sich bringt, teilweise wieder aufgefangen werden können.

Metalltarif-Paket kein Modell für alle anderen

Mit dem Tarif-Signal von über 5 Prozent und dem „Verdienstsicherungs-Vertrag“ von Stuttgart ist ein zu hoher Wechsel auf die Zukunft gezogen worden. Das Metalltarif-Paket wird sich besonders dann als Bumerang erweisen, wenn es zum gesamtwirtschaftlichen Modellfall erhoben und zur Norm quer durch alle Wirtschaftsstufen und Wirtschaftssparten gemacht werden sollte. Mit einem solchen übergewichtigen tarifpolitischen Einheits-Gepäck würden viele mittelständische Betriebe, vor allem aber der gesamte personalkostenintensive Dienstleistungssektor überfordert. Das erklärte der Präsident des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA), Hans Hartwig, am 11. April 1978 in Böblingen vor dem Groß- und Außenhandelsverband Baden-Württemberg e.V.

Die Hoffnungen auf mehr wirtschaftliche Vernunft, die nicht zuletzt das Jahresgutachten des Sachverständigenrates, der Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung und die amtliche Berichterstattung der Deutschen Bundesbank genährt hatten, wurden in Stuttgart – und danach nicht nur dort – enttäuscht. Eine Chance für wieder mehr Vertrauen in die Wirtschaftsentwicklung wurde, wie Hartwig ausführte, vertan.

„Der Lohnfriede von Stuttgart hat unsere Besorgnisse um Konjunktur, Wachstum, Beschäftigung und Stabilität verstärkt, anstatt sie weiter abzubauen. Die Anstrengungen um die Wiedergewinnung eines angemessenen Wachstums und hohen Beschäftigungsstandes haben einen Rückschlag erlitten“. Nach Hartwigs Auffassung ist ein lohnbedingt überhöhter Kostenschub zu befürchten, der das Konjunkturklima verschlechtern, die Konjunkturrisiken erhöhen, die Beschäftigungschancen einengen, die Investitionsbereitschaft schwächen, die Flexibilität beeinträchtigen und die Wettbewerbsfähigkeit mindern dürfte.

Finanzlücke in der Rentenversicherung schnellstens schließen – Vorausschauende Rentenpolitik notwendig

Zur Sanierung der Rentenversicherung stellt die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände in einem 6-Punkte-Katalog folgende Grundsätze für das jetzt im Bundestag zur Beratung anstehende 21. Rentenansatzgesetz auf:

1. Der Generationenvertrag erfordert bei den Rentenansetzungen die Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Bedingungen, insbesondere der Beschäftigungslage und Einkommenssituation der Aktiven. Eine **Erhöhung des Rentenversicherungsbeitrages** scheidet als Sanierungsmittel derzeit völlig aus. Beitragserhöhun-

gen wären wegen des damit verbundenen weiteren Anstiegs der Personalkosten konjunktur- und beschäftigungspolitisch schädlich. Aber auch die erwogene Erhöhung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung von 18 auf 18,5 vH ab 1981 sollte jetzt noch nicht beschlossen werden. Es ist heute nicht abzusehen, ob eine solche Maßnahme – unabhängig davon, wie sich die Finanzsituation der Rentenversicherung entwickelt, unter den dann gegebenen Umständen gesamtwirtschaftlich vertretbar ist.

2. Die vorgesehene **Festlegung verminderter Anpassungssätze** für die Jahre 1979 bis 1981 ist ein denkbarer Weg, um die drohende Finanzlücke zu schließen. Sie ist jedoch nicht unproblematisch, da sie keiner nachprüfbaren Formel folgt, sondern ausschließlich am Umfang der erforderlichen Einsparungen orientiert ist. Die Arbeitgeber hätten die Verminderung des Rentenzuwachses über die Einführung eines Krankenversicherungsbeitrages der Rentner vorgezogen und diesen Schritt seit langem gefordert. Heute reicht er allein nicht mehr aus, um das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen.
3. Eine **Risikoabsicherungsklausel**, die bei wesentlichen Änderungen der Wirtschaftslage und der Finanzsituation der Rentenversicherung greifen soll, wird grundsätzlich befürwortet. Entscheidendes Kriterium sollte dabei die Entwicklung der Schwankungsreserve sein. Im Hinblick auf die dauernde Abhängigkeit der Rentenfinanzen vom Wirtschaftsverlauf muß sie zeitlich unbegrenzt gelten. Dringend erforderlich ist es, die im Gesetz verankerte Gewährleistungspflicht des Bundes zu konkretisieren. Eine Risikoabsicherungsklausel darf nicht dazu führen, daß die Bundesgarantie obsolet wird.
4. Die angestrebte kontinuierliche Beitragsentrichtung und die damit verbundenen leistungsrechtlichen Konsequenzen im Bereich der **freiwilligen Versicherung** sind vom Umlage-Finanzierungsverfahren der Rentenversicherung her einsichtig. Unter dem Gesichtspunkt der stets herausgestellten Dispositionsmöglichkeiten und des eingetretenen Vertrauensschutzes ist die vorgesehene Leistungsgestaltung der freiwilligen Versicherung jedoch fragwürdig.
5. Eine erneute **versicherungsrechtliche Einschränkung geringfügiger Beschäftigungen** ist rechtspolitisch, arbeitsmarktpolitisch sowie vom Verwaltungs- und Kostenaufwand her nicht zu rechtfertigen. Dadurch werden die Wirtschaftsbereiche besonders betroffen, die auf Teilzeitkräfte aus betriebsbedingten Gründen angewiesen sind. Eine unterschiedliche versicherungsrechtliche Behandlung geringfügiger Beschäftigungen danach, ob sie im Haushalt oder in anderen Bereichen ausgeübt werden, ist sachlich nicht vertretbar.
6. Der ab 1982 geplante Übergang von einem Pauschalbeitrag der Rentenversicherung an die Krankenkassen auf einen **Individualbeitrag des Rentners** für seinen Krankheitsschutz ist erwägenswert. Es kommt darauf an, eine für alle Beteiligten verwaltungsmäßig praktikable und kostengünstige Lösung zu finden.

Bei Verwirklichung des Anpassungsvorschlags der Bundesregierung im 21. RAG sprechen sich die Arbeitgeber dafür aus, ab 1982 zu einem regelgebundenen Verfahren zurückzukehren. Angesichts der schwerwiegenden Probleme, die mittel- und längerfristig auf die Rentenversicherung zukommen (Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung, Verschiebung der Altersstruktur der Bevölkerung), muß künftig eine vorausschauende Rentenpolitik betrieben werden.

Rückdatierung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Der Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) in der Fassung vom 1.10.74 bestimmt u.a.:

§ 12 Abs. 1 – Die Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer erfordert im Hinblick auf ihre Bedeutung besondere Sorgfalt; deshalb darf die Arbeitsunfähigkeit nur aufgrund einer ärztlichen Untersuchung bescheinigt werden.

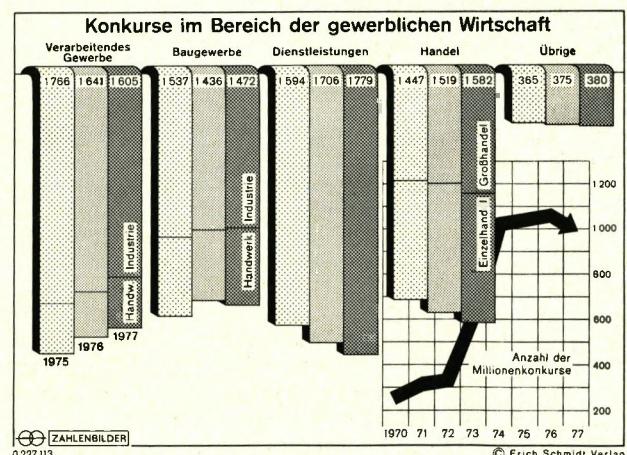
§ 12 Abs. 3 S. 1 und 2 – Die Arbeitsunfähigkeit soll für eine vor der ersten Inanspruchnahme des Arztes liegende Zeit grundsätzlich nicht bescheinigt werden. Eine Rückdatierung des Beginns der Arbeitsunfähigkeit auf einen vor dem Behandlungsstermin liegenden Tag ist nur ausnahmsweise und nur nach gewissenhafter Prüfung und in der Regel nur bis zu 2 Tagen zulässig.

Trotz dieser Regelung erreichen uns seitens unserer Mitgliedsfirmen immer wieder Klagen darüber, daß Ärzte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen rückdatieren, ohne die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 S. 1 und 2 BMV-Ä gegeben seien. Um solchen Verstößen gegen die Bestimmungen des BMV-Ä wirksam begegnen zu können, empfehlen wir Ihnen, in jedem Falle die auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung enthaltenen Daten sorgfältig zu prüfen, vor allem den Sachverhalt im Hinblick auf die genannte Beschränkung des BMV-Ä aufzuklären. Bei gerechtfertigten Beanstandungen sollten die zuständigen Krankenkassen unterrichtet werden.

Konkurse im Bereich der gewerblichen Wirtschaft

Infolge der anhaltenden Wirtschaftsschwäche erhöhte sich im vergangenen Jahr in der Bundesrepublik erneut die Zahl der Unternehmenszusammenbrüche. Mit insgesamt 6818 Anträgen auf Eröffnung eines Konkursverfahrens wurde der absolute Höchststand in der Nachkriegszeit erreicht. Wie bereits in den Vorjahren mußten weit mehr als zwei Drittel der Anträge mangels Masse abgelehnt werden. Die Bandbreite der Ablehnungsquoten innerhalb der einzelnen Wirtschaftsbereiche lag zwischen 63% im Verarbeitenden Gewerbe und 80% im Dienstleistungssektor.

Eine Aufgliederung der zahlungsunfähig gewordenen Unternehmen nach Wirtschaftsbereichen zeigt, daß die leicht rückläufige Entwicklung im Verarbeitenden Gewerbe angehalten hat. Im Gegensatz dazu stieg vor allem im Dienstleistungsbereich und im Handel die Zahl der Konkurse weiter an. Auch das Baugewerbe verzeichnete nach dem günstigen Ergebnis von 1976 wieder eine Zunahme.



Mehr als 2 Milliarden DM Konkursverluste in Bayern 1976

Die Abwicklung von Konkursverfahren nimmt meist viel Zeit in Anspruch. Nunmehr liegen die finanziellen Ergebnisse für Bayern für das Jahr 1976 vor; die Konkursverluste erreichten in diesem Jahr 2052015000 DM, wie das Bayerische Statistische Landesamt mitteilt. Obwohl die Zahl der Konkurse gegenüber dem Vorjahr um 9,3% abgenommen hatte, stiegen die Verluste um 47,7%.

Von den in allen Konkursverfahren geltend gemachten Forderungen in Höhe von 2099 Millionen DM konnten nur 47 Millionen erfüllt werden, was einer Deckungsquote von 2,3% entspricht.

Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Konkursverluste kann daran abgeschätzt werden, daß sie fast so hoch liegen wie die Sparleistung der bayerischen Bevölkerung bei allen Sparkassen im gleichen Jahr.

Zahl der Insolvenzen im Großhandel in Bayern

1971	54 Konkurse
	9 Vergleiche
1972	50 Konkurse
	7 Vergleiche
1973	49 Konkurse
	3 Vergleiche
1974	70 Konkurse
	9 Vergleiche
1975	112 Konkurse
	1 Vergleich
1976	115 Konkurse
	9 Vergleiche
1977	139 Konkurse
	4 Vergleiche

Am 1. April Geburtstag: Dr. Wolfrum

Der LGA gratulierte seinem Vizepräsidenten Dr. Dieter Wolfrum am 1. April bei einem kleinen Empfang in München. In Anwesenheit von Prof. Dr. Rolf Rodenstock, Präsident der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, und IHK-Hauptgeschäftsführer Bruns, hielt der 2. Vizepräsident unseres LGA, Helmut Hartmann, eine kurze launige Geburtstagsansprache in Vertretung von Präsident Walter Braun.

Vor dem geschichtlichen Hintergrund der letzten 50 Jahre schilderte Herr Hartmann den Werdegang des Jubilars aus kollegialer Sicht. Er ging auch auf die vielfältigen Ehrenämter Herrn Dr. Wolfrums ein, die in Wirklichkeit aber mehr Mühen als Ehren eintrügen. So sei Dr. Wolfrum nicht nur Vizepräsident des LGA und sein Schatzmeister sowie der Vorsitzende des Ausschusses für Betriebswirtschaft und Verkehr, sondern die ehrenamtlichen Tätigkeiten schlössen die Vizepräsidentschaft bei der IHK München ebenso ein wie die Mitgliedschaft verschiedener Ausschüsse im Rahmen unseres Bundesverbandes in Bonn. Hierzu zähle die Mitgliedschaft im Finanzausschuß ebenso wie im Handelsausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstages.

Auch der Verband der Deutschen Schuh-Großhändler in Frankfurt wisse sich mit Dr. Wolfrum als 1. Vorsitzenden auf ein solides Schuhwerk gestellt. Nicht vergessen werden solle sein Engagement als Vizepräsident des europäischen Verbandes des Schuh-Großhandels.

Wettbewerbsrecht

Bedingtes Wettbewerbsverbot

Eine Wettbewerbsklausel lautete u.a.: Herr S. verpflichtet sich, noch ein Jahr nach Beendigung dieses Vertrages für keinerlei Konkurrenzunternehmen der Firma G. innerhalb Europas haupt- oder nebenberuflich oder freiberuflich beratend tätig zu sein... Während der Dauer der Wettbewerbsbeschränkung zahlt die Firma G. Herrn S. die in § 74 Abs. II HGB beschriebene Entschädigung. Die Firma G. ist ohne Zustimmung von Herrn S. berechtigt, vor oder nach Beendigung dieses Vertrages auf die Wettbewerbsabrede zu verzichten.

Das BAG nahm hierzu Stellung wie folgt:

Bedingte Wettbewerbsverbote sind **für den Arbeitnehmer** unverbindlich. Der Entscheidungsvorbehalt in bedingten Wettbewerbsverboten stellt eine Vereinbarung dar, deren Zweck darin besteht, die gesetzlichen Vorschriften über das Mindestmaß der Karenzentschädigung zu umgehen. Auf solche Vereinbarungen darf sich der Arbeitgeber nicht befreien. Der Arbeitnehmer, der die vertraglich übernommene Unterlassungspflicht erfüllt, kann die bedingt versprochene Karenzentschädigung auch dann verlangen, wenn der Arbeitgeber das Wettbewerbsverbot nicht in Anspruch nehmen will. In einem solchen Fall bleibt dem Arbeitgeber nur die Möglichkeit, gem. § 75a HGB zu verzichten; er wird dann allerdings erst mit dem Ablauf eines Jahres seit dieser Erklärung von der Verpflichtung zur Zahlung einer Karenzentschädigung frei. Beansprucht der Arbeitnehmer in einem solchen Fall Karenzentschädigung, so kann der Arbeitgeber dafür auch die vereinbarte Wettbewerbsunterlassung fordern (Urteil des BAG vom 19.1.78 – 3 AZR 573/77).

Herr Hartmann sprach dem Jubilar im Namen des Landesverbandes die herzlichsten Glückwünsche und Dankesworte aus, die in gleichem Maße auch die Gattin des Jubilars einschlossen, die so manches Mal hinter den zeitraubenden Terminen ihres Mannes für den Berufsstand zurückstehen muß. Aussichten, daß sich dies in absehbarer Zeit ändern könnte, wollte der Festredner allerdings nicht versprechen.



Mit festem kollegialen Händedruck gratuliert der 2. Vizepräsident H. Hartmann (l.) dem Jubilar Dr. Dieter Wolfrum (r.)

LGA-Stenogramm April 1978

1.4.

Geburtstagsempfang für unseren Vize-Präsidenten Dr. Dieter Wolfrum

3.4.

Besprechung im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr über eine Spezialuntersuchung im Bereich des Produktionsverbindungshandels

5.4.

Teilnahme an der Sitzung des Handelsausschusses der IHK Nürnberg

6.4.

Besprechung über Investitionshemmnisse im Bayerischen Wirtschaftsministerium

7.4.

Mitgliederversammlung Fachzweig Schreib-, Papierwaren und Bürobedarf im LGA

Sitzung des sozialpolitischen Unterausschusses des BGA in Köln

11.4.

Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Groß- und Außenhandelsverbandes Baden-Württemberg

Sitzung des Berufsbildungsausschusses des LGA

12.4.

Geschäftsführerbesprechung und Vorstandssitzung der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern

13.4.

Mitgliederversammlung Fachzweig Textil, Augsburg

Sitzung des Bürgschaftsausschusses der Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern

Teilnahme an der Sitzung des Wirtschaftsbeirates der Union zum Thema Berufsgrundschuljahr

Gespräch im Bayer. Wirtschaftsministerium über kombinierten Ladungstransport (Straße – Schiene)

17.4.

Sitzung des Arbeitskreises Tarifpolitik der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Anwesenheit von Staatsminister Anton Jaumann

18.4.

Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung unseres LGA in Augsburg

19.4.

Diskussion über Versicherungsprobleme mit dem Leiter der Versicherungsstelle für den Groß- und Außenhandel, Bonn

24.4.

Diskussion mit Vertretern der F.D.P. im Rahmen der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern

25.4.

Ausschuß für Betriebswirtschaft im LGA

26.4.

Sitzung des Erfahrungsaustauschkreises Regensburg im LGA

27.4.

Arbeitskreis EDV im Bereich des Spielwaren-Großhandels, Nürnberg

27.4.

Anhörung im Bayerischen Innenministerium „Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Bundesdatenschutzgesetzes

Steuerfragen

Die Besteuerung von Unfallkosten

Der große Senat des Bundesfinanzhofes hat in einem Beschuß vom 28.11.1977 GsS 2-3/77 einen von der bisherigen Rechtsprechung abweichenden Standpunkt eingenommen:

Kosten eines Verkehrsunfalles, den ein Steuerpflichtiger bei einer betrieblichen oder beruflichen Fahrt mit einem Wagen erlitten hat, sind nicht deshalb von der Berücksichtigung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ausgeschlossen, weil der Unfall darauf beruht, daß der Steuerpflichtige bewußt und leichtfertig gegen Verkehrsvorschriften verstoßen hat.

Es standen zwei Fälle zur Entscheidung:

Im ersten Fall handelte es sich um Unfallkosten eines Arbeitnehmers, die auf der Fahrt mit dem eigenen Pkw zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstanden waren. Im anderen Falle war die Abschreibung des Restbuchwertes eines zum Betriebsvermögen gehörenden Fahrzeuges Gegenstand der Auseinandersetzung, das bei einem Unfall auf einer Geschäftsreise eines Gewerbetreibenden schwer beschädigt worden war. Nach der bisherigen Rechtsprechung schloß ein vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verstoß gegen Verkehrsvorschriften die steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit von Unfallkosten aus.

Der große Senat hat nunmehr anerkannt, daß auch in einem solchen Fall die betriebliche oder berufliche Veranlassung von Unfallkosten zu bejahen sein kann. Fährt der Steuerpflichtige beispielsweise zu schnell oder auf einem verbotenen Weg, um pünktlich an die Arbeitsstätte oder an einem beruflichen Treffpunkt zu sein und verunglückt er deshalb, dann bleibt gleichwohl der Zusammenhang mit dem Beruf bestehen. Die Unfallkosten können daher als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen wer-

Presse-Meldung

Als eine willkürliche und rein bürokratische Sperre für Jugendliche, die einen Ausbildungsplatz in den mittelständischen Betrieben des Groß- und Außenhandels suchen, verurteilte der Vorstand des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels unter Vorsitz seines Präsidenten, Konsul Senator **Walter Braun**, die Bestimmungen des **Schwerbehinderten-Gesetzes**.

Nach dem Gesetz gelten auch Ausbildungsverhältnisse als voll anrechenbare Arbeitsplätze für die Festlegung der Anzahl der Mitarbeiterplätze (ab 16) zur Einstellung von Schwerbehinderten.

In der Praxis bedeutet dies, daß die Ausbildungsbereitschaft kleinerer Betriebe mit gerade 15 Mitarbeitern in aller Regel nicht in die Tat umgesetzt wird, weil damit automatisch die gesetzlichen Verpflichtungen zur Einstellung eines Schwerbehinderten in Kraft treten würden. Der Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels fordert deshalb die Abschaffung dieser ausbildungshemmenden Regelung durch Verzicht der Hinzurechnung der Ausbildungsverhältnisse bei der Ermittlung der für die Schaffung eines Schwerbehindertenplatzes zu grundegelegten Mitarbeiterzahl.

den. Daß der berufliche Zweck unter Mißachtung gesetzlicher Vorschriften erstrebzt wird, macht dieses Streben nicht zu einer Angelegenheit der privaten Lebensführung, wie von der bisherigen Rechtsprechung angenommen wurde.

Die berufliche Veranlassung wird aber dann unterbrochen, wenn der Steuerpflichtige aus nichtberuflichen Gründen einen Umweg fährt und dabei verunglückt. Es gelten ähnliche Grundsätze, wie sie in der gesetzlichen Unfallversicherung für den Wegeunfall entwickelt wurden.

Bezüglich eines Unfalles bei durch Alkoholgenuss beeinträchtigter Fahrtüchtigkeit ist nach Ansicht des großen Senates in den meisten Fällen davon auszugehen, daß hier private Gründe maßgeblich für den Unfall waren, so daß das einkommensteuerrechtliche Abzugsverbot einer Berücksichtigung der Unfallkosten entgegensteht.

Ein finanzhistorisches Relikt: Die Gewerbesteuer

Der Abdruck eines Artikels unter der gleichen Überschrift im Februar-Heft 1978 unserer LGA-Nachrichten schloß mit einem Aufruf an die Unternehmer, weitere stichhaltige Argumente zu liefern, die unsere ständig wiederholte Forderung nach Bereinigung des Gewerbesteuer-Problems unterstützen.

Hier ein Auszug aus einer der Zuschriften, die wir zu diesem Thema erhielten:

„Vor 5 Jahren habe ich mich selbstständig gemacht und eine Importfirma gegründet. Da ich mit relativ bescheidenen Eigenmitteln anfangen mußte, war ich auf hohe Bankkredite angewiesen, die zu einer erheblichen Erhöhung des Gewerbeertrages durch die Dauerschuldzinszurechnung führte.

Nun gibt es zwar beim Kontokorrentkonto die Möglichkeit, die Dauerschuld und Dauerschuld-Zinszurechnung dadurch zu vermeiden, daß man das Kontokorrentkonto wenigstens eine Woche im Kalenderjahr ausgleicht. Das ist mir 2 Jahre lang durch Manipulationen zwischen verschiedenen Bankkonten auch gelungen (Anmerkung: nach neuester BFH-Rechtsprechung nicht mehr zulässig).

In den anderen Jahren hatte ich neben dem Problem eines permanenten Liquiditätsengpasses auch noch die Strafe einer höheren Gewerbesteuer. Die Dauerschuld-Zinszurechnung traf die Unternehmer besonders hart in den Hochzinsjahren Mitte der 70iger Jahre. Hier mußten gewerbliche Kreditnehmer zu der Last der 13 bis 14%igen Zinsen auch noch die Schizophrenie in Kauf nehmen, daß sich durch diese Höchstzinsen für Dauerschulden auch noch ihr Gewerbeertrag erhöhte und sie dadurch mehr Gewerbesteuer bezahlen mußten.

Importgeschäfte bedingen vielfach einen langfristigen Finanzierungskreislauf. Die Besteuerungsbreite nach deutschem Steuerrecht macht selbst bei gutem Wirtschaften eine Stärkung der Eigenkapitalbasis fast unmöglich.

Im Verhältnis zu den verschiedenen Risiken und im Verhältnis zum Arbeitsaufwand sind die Chancen lächerlich gering, ausreichend Eigenkapital zu schaffen und etwas bankenunabhängig zu werden.“

Zum Aspekt der regionalen Wettbewerbsverzerrungen durch die Gewerbesteuer können wir aufgrund der Erhebung in unserem LGA-Testkreis noch folgende interessante Daten hinzufügen:

Eine repräsentative Umfrage bei unserem Testkreis, der von etwa 400 Mitgliedsfirmen aus ganz Bayern beantwortet

wurde, ergab, daß die Gewerbesteuer-Hebesätze in Bayern zwischen 280 und 480 schwanken. Ähnliches gilt für die Grundsteuer. Hier betragen die niedrigsten Hebesätze 190, die Höchstsätze 380. Die Belastung mit Gewerbe- und Grundsteuern ist also regional völlig unterschiedlich und von der zufälligen Interessenslage in den Gemeinden abhängig. Die uneingeschränkte Hebesatz-Autonomie der Gemeinden führt einmal zu erheblichen Wettbewerbsungleichheiten durch die unterschiedliche Belastung mit Gewerbesteuern und Grundsteuern, sie steht andererseits aber auch vielfach einer sinnvollen Strukturpolitik im Bereich der Landesplanung entgegen, weil die Gemeinden über ihre Hebesatz-Autonomie strukturelle Veränderungen – die Ansiedlung oder die Abwanderung von Gewerbebetrieben beeinflussen.

Die vollständige Beseitigung der Gewerbesteuer bleibt daher unser Ziel, das allerdings nur zu verwirklichen ist, wenn die Verteilung der Finanzmasse zwischen Bund, Ländern und Gemeinden und damit die gesamte Finanzstruktur neu geregelt wird. Die Beseitigung der Gewerbesteuer ist deshalb nur ein sehr langfristig zu verwirklichenes Ziel. Es bieten sich aber folgende Maßnahmen an, um die größten Mängel der Gewerbesteuer rasch zu beseitigen:

- Beseitigung der Dauerschuld- und Dauerschuldzinszurechnung
- Einebnung der Wettbewerbsungleichheit durch Anbindung der Gewerbesteuer-Hebesätze an die Grundsteuer-Hebesätze
- Einengung der Hebesatz-Autonomie der Gemeinden innerhalb bestimmter Bandbreiten.

Berufsausbildung und -förderung

Ausbildungsordnung für Lageristen

Nachdem in der letzten Zeit immer wieder der Wunsch nach einer gesonderten Ausbildung für Lagerfachkräfte laut geworden war, hatte der Berufsbildungsausschuß des BGA im vorigen Jahr unter Einbeziehung der von den angeschlossenen Verbänden eingegangenen Stellungnahmen einen entsprechenden Verordnungsentwurf erarbeitet.

Dieser Verordnungsentwurf über die Berufsausbildung zum Lageristen wurde danach noch vor der Sommerpause dem BMWi, dem BMBW, dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung, dem Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung sowie allen Spitzenorganisationen der gewerblichen Wirtschaft und den Gewerkschaften mit der Bitte zugeleitet, die Einleitung eines Projektverfahrens zu unterstützen.

Vom BMWi wurde der Entwurf danach unverzüglich allen Spitzenorganisationen und Gewerkschaften wegen der Einleitung eines Projektverfahrens zur Stellungnahme zugeleitet.

Am 19. Dezember 1977 unterrichtete das BMWi, daß dort inzwischen eine ablehnende Stellungnahme des DGB eingegangen sei. Nach dieser hätten die an diesen Fragen besonders beteiligten Gewerkschaften und Industriegewerkschaften Bau, Steine, Erden, Chemie, Papier, Keramik, Handel, Banken und Versicherungen, Metall, Nahrung, Genuss, Gaststätten und Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr übereinstimmend den Entwurf der Ausbildungsordnung für Lageristen abgelehnt und diese Ablehnung mit der Einstellung der Gewerkschaften gegen die Schaffung oder Erhaltung von zweijährigen sog. „Anlern- oder Schmalspurberufen“ begründet.

Abschließend teilte das BMWi mit Schreiben vom 17.3.1978 folgendes mit:

„Die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 22.11.1977 – BB/Pü/Pp – zu dem von Ihnen übermittelten Entwurf einer Verordnung über die Berufsausbildung zum Lageristen (Stand 12.5.1977) habe ich Ihnen bereits zukommen lassen.“

Nunmehr hat die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft mit Schreiben vom 1. März 1978 mitgeteilt, daß sie aus grundsätzlichen berufspolitischen Erwägungen einer zweijährigen Ausbildungsordnung für Lageristen nicht zustimmen könne. Dies treffe insbesondere für die derzeitige Situation zu, in der eine eingehende Diskussion über den Stellenwert der zweijährigen Ausbildungsberufe im kaufmännischen Bereich geführt werde.

Aufgrund der Stellungnahmen der beteiligten Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer sehe ich z. Z. keine Möglichkeit, die von Ihnen vorgeschlagene Verordnung zu erlassen. Die Bundesregierung beachtet den Grundsatz, daß neue Ausbildungsordnungen die Zustimmung der Sozialpartner finden.“

In seiner Sitzung vom 14.2.1978 hatte der Berufsbildungsausschuß des BGA in Kenntnis dieser Auffassung bereits bedauert, daß die Einleitung eines Projektverfahrens zur Anerkennung des Lageristen als Ausbildungsberuf aufgrund der damals bereits bekannten ablehnenden Haltung des DGB nicht möglich sei. Er hat es dabei als besonders unverständlich bezeichnet, daß der Versuch, auch auf diesem Weg die in der heutigen Zeit dringend benötigten zusätzlichen Ausbildungsplätze zu schaffen, mit wenig überzeugenden Argumenten ausgerechnet vom DGB unterlaufen wird, der der Wirtschaft ständig vorhält, in dieser Hinsicht nicht genug zu tun und deshalb den Erlaß einer Berufsausbildungsabgabe fordert.

Angesichts der vom BMWi vertretenen Auffassung, daß zurzeit keine Möglichkeit besteht, die vom BGA vorgeschlagene Verordnung zu erlassen, hat der Berufsbildungsausschuß in der genannten Sitzung beschlossen, Lageristen nunmehr über den noch bestehenden Ausbildungsberuf des Handelsfachpackers auszubilden und dabei den von ihm erstellten Entwurf einer Ausbildungsordnung zum Lageristen zugrunde zu legen, um eine Anpassung der Ausbildung an die heutigen Erfordernisse sicherzustellen.

Immerhin scheint nach einer Mitteilung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung im Bulletin Nr. 28 vom 17.3.1978 auch die Bundesregierung im Gegensatz zur Auffassung der Gewerkschaften die Notwendigkeit zu erkennen, „daß auch Jugendliche, die bei steigender Nachfrage besondere Schwierigkeiten haben, wie Hauptschüler ohne Abschluß und Sonderschulabsolventen, mit Angeboten versorgt werden müssen.“

Formular-Mappe für die Berufsbildung im Groß- und Außenhandel

In Zusammenarbeit mit dem BGA hat der Verkehrs-Verlag J. Fischer in Düsseldorf, eine Mappe der wesentlichen Standard-Formulare aus dem Verkehrswesen und Außenhandel zusammengestellt. Diese Sammlung ist besonders geschaffen worden für die Auszubildenden und die zuständigen Mitarbeiter in den Groß- und Außenhandelsunternehmen. Sie dient als Anschauungs- und Demonstrationsmaterial und ergänzt die betriebliche Tätigkeit als ständiges Nachschlagewerk. Aber ebenso wird der erfahrene Praktiker gern nach einer solchen umfassenden Zusammenstellung greifen. Sie ist durch zwischengeschaltete Registerblätter aus

Karton auch zur Aufnahme betriebsinterner oder sonstiger örtlich üblicher Formulare geeignet.

Die Formular-Sammlung enthält folgende Teilgebiete:

Spedition und Lagerei

Bundesbahn

Postversand

Kraftwagen

Schiffahrt

Luftfracht-Verkehr

Werkverkehr

Einfuhrverfahren

Ausfuhrverfahren

Gemeinschaftliches Versandverfahren

Ursprungszeugnisse-Warenverkehrsbescheinigungen

Zahlungs-Kapitalverkehr

Berlin-Verkehr

Zoll.

Bestellungen richten Sie bitte direkt an den Verkehrs-Verlag J. Fischer, Postfach 1401 40, 4000 Düsseldorf 14.

Keine Benachteiligung weiblicher Jugendlicher im kaufmännischen Bereich

Die so oft beklagte Benachteiligung weiblicher Jugendlicher im Ausbildungsstellenangebot trifft für den kaufmännischen Bereich nicht zu. Gemessen an der Erwerbsquote der Frauen ist hier der Anteil der weiblichen Jugendlichen wesentlich höher als die der männlichen Jugendlichen. In manchen Bereichen ist sie auch absolut höher als der Anteil der männlichen Jugendlichen.

Nach Angaben des Deutschen Industrie- und Handeltages haben die weiblichen Lehrlinge mit 60 vH in kaufmännischen Berufen die absolute Mehrheit. Bei dem Beruf des Bürokaufmanns stieg der Anteil der weiblichen Lehrlinge sogar auf 78 vH. Andererseits haben die Frauen mit einem Rückgang von 51 auf 45 vH ihre Vormachtstellung im Versicherungsgewerbe eingebüßt. Noch stärker, und zwar mit 63 vH dominieren allerdings männliche Lehrlinge eindeutig bei der Ausbildung zum Kaufmann im Groß- und Außenhandel.

Verbandsnachrichten

Otto Taffel als Fachzweigvorsitzender wieder gewählt

Auf ihrer Frühjahrsversammlung in Nürnberg wählten die Mitglieder des Fachzweiges Schreib-, Papierwaren und Bürobedarf am 7. April 1978 den bisherigen Vorsitzenden **Otto Taffel**, Senior-Chef unserer Münchener Mitgliedsfirma Kanzenel und Beisenherz, erneut zu ihrem Sprecher. Als stellvertretender Vorsitzender wurde **Michael Volkenstein**, Firma Carl Scheiner, Würzburg, wiedergewählt. Beide Herren erhielten einstimmig das Vertrauen der anwesenden Kollegen.

Im weiteren Verlauf der Mitgliederversammlung wurde die gegenwärtige tarifpolitische Situation, die Einführung des europäischen Nummernsystems EAN und aktuelle Fachprobleme besprochen. Besonders breiten Raum nahm die Diskussion über die Marktsituation und die Aussichten für das Jahr 1978 ein. Dabei kam deutlich zum Ausdruck, daß die Entwicklung des Fachgroßhandels auf das engste mit der des Facheinzelhandels verbunden ist. Die Erfolge des laufenden Jahres werden deshalb auch weitestgehend davon abhängen, ob und in welchem Umfang es gelingt, den

Einzelhandel stärker als bisher zu mobilisieren. Ohne eine variable Einstellung der Sortimentsführung und im Angebot wird es nur schwer gelingen, den Großbetriebsformen der Märkte wirkungsvoll entgegenzutreten.

Starke Besorgnisse wurden hinsichtlich der Kostenentwicklung geäußert. Während die Umsatzerwartung 1978 nur vorsichtige Annahmen zuläßt, ist der Kostendruck durch die erhöhten Personalaufwendungen bereits vorprogrammiert. Andere Kostenprobleme ergeben sich auch aus der immer heftiger werdenden Ausuferung des Sortiments. Hier ist der Großhandel in einer besonders schwierigen Position, in der gerade der Verband und die kollegiale Aussprache untereinander allerdings eine große Unterstützung und Hilfestellung bedeuten.

Verkehr

Änderung der Gebührenstruktur im Post- und Fernmeldewesen

Die Deutsche Bundespost plant ab 1.1.1979 die Gebührenstruktur im Post- und Fernmeldewesen zu ändern. Während sie im Fernmeldebereich steigende Gewinne erwirtschaftet, wachsen die Defizite im Postbereich. Die Deutsche Bundespost will deshalb die Gebühren in den beiden Bereichen wie folgt umschichten:

1. Gebührensenkung im Fernmeldebereich:

- Senkung der monatlichen Grundgebühr für Fernsprech-Hauptanschlüsse um DM 5,00, in den meisten Fällen also von DM 32,00 auf DM 27,00,
- eine einmalige Gutschrift für Fernsprech-Hauptanschlüsse in der Größenordnung einer Monats-Grundgebühr zum Jahresende 1978,
- Verbilligung des Nachttarifs I um 20 bis 25 v.H. durch Verlängerung des Zeittaktes in den Zonen III und IV,
- Ausdehnung des Nachttarifs II auf Samstagnachmittag ab 14.00 Uhr (vom 1. Juli dieses Jahres an),
- Senkung der Gebühren für Modems, für Funkrufanschlüsse (Eurosignalgebühren) sowie der Grundgebühren für Datexanschlüsse,
- Ausweitung der Gebührenermäßigung für bedürftige soziale Bevölkerungsgruppen nach Einführung des Nahdienstes.

2. Gebührenerhöhungen im Postbereich:

- Anhebung der Gebühr für die Versendung eines Standardbriefes von 0,50 auf 0,60 DM, für die Postkarte (Inland) von 0,40 auf 0,50 DM,
- Anhebung der Gebühr eines Standardbriefes, Ausland, von 0,70 auf 0,90 DM,
- Erhöhung der Gebühr für die Standarddrucksache von 0,30 auf (voraussichtlich) 0,35 DM,
- Anhebung der Gebühren für Päckchen und Pakete um jeweils 0,30 DM, für Postgut um 0,20 DM,
- Verteuerung im Geldverkehr: eine Postanweisung bis DM 100,00 soll künftig 3,60 DM statt bisher DM 3,00 kosten, eine Zahlungsanweisung bis 100,00 DM 3,00 DM statt 2,50 DM, eine Zahlkarte (bis 10,00 DM) 0,70 DM statt 0,60 DM.

Schließlich plant die Deutsche Bundespost eine Reihe von Angebotsverbesserungen. Zu diesen sog. flankierenden Maßnahmen rechnen u.a.:

- neue Gebührenstufen bei Massendrucksachen und Wurfsendungen (Massendrucksachen bis 3000 g),

- Anhebung des Höchstgewichts für Postgut (auf 20 kg),
- Einführung der Eilzustellung für alle Schnellsendungen, Einführung eines sog. Schnellpäckchens (bisher: „Päckchen mit Eilzustellung“)
- Ausweitung der Gebührenerstattung für beschädigte Sendungen,
- Erweiterung des Kreises der Abholberechtigung bei nicht zugestellten Sendungen (Abholung nach Aufforderung).

Gleichzeitig sollen im Rahmen von Testreihen folgende Möglichkeiten zur betrieblichen Realisierung untersucht werden:

- Zulassung von Faltbriefen („Direkt-Mailer“) und von verschlossenen Massendrucksachen,
- Freimachung von Massendrucksachen mit Postwertzeichen,
- Einführung eines Hotelzimmer-Schlüsseldienstes.

Uns scheint der „Großkunde Wirtschaft“ bei den geplanten Maßnahmen recht stiefmütterlich behandelt zu werden. Die Wirtschaft, die über ihre Telefonkosten einen maßgeblichen Anteil an den Gewinnen der Bundespost im Fernmeldebereich beiträgt, wird bei den Entlastungen nur in Randbereichen berücksichtigt, trägt aber die Hauptlast der Gebührenerhöhungen. Oder welchen Kommentar würden Sie zu den geplanten Umschichtungsmaßnahmen geben? Bitte schreiben Sie uns ein paar Zeilen.

Freie Fahrt durch Europa

Vor der Gefahr der Errichtung neuer Handelsbarrieren und einem Rückfall in nationalstaatliches Denken und Handeln warnte der Präsident des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA), Konsul Hans Hartwig, anlässlich einer Sitzung des Verkehrsausschusses seines Verbandes. Hartwig bezeichnete in diesem Zusammenhang den Straßenverkehrsbeitrag in Österreich nur als ein erstes konkretes Beispiel für Maßnahmen, die den internationalen Warenverkehr erschweren und belasten können. Der ständig wachsende LKW-Verkehr in Europa ist Ausdruck einer verstärkten internationalen Arbeitsteilung und einer Veränderung der Warenströme. Zusätzliche finanzielle Belastungen dieses Verkehrs führen nur zu Beeinträchtigungen des wirtschaftlichen Wachstums. Sie ersetzen in keinem Fall ein bisher fehlendes europäisches Verkehrskonzept. Freie Fahrt durch Europa ist die notwendige Voraussetzung für Fortschritte in Richtung einer wirtschaftlichen und politischen Einigung.

Zufriedenheit mit der Post wächst

Rund 86% der Postkunden haben die Leistungen der Deutschen Bundespost mit „gut“ beurteilt. Dies ergab eine Repräsentativumfrage, die Ende 1977 von der Gesellschaft für Konsum-, Markt- und Absatzforschung (GfK), Nürnberg bei 2030 Bundesbürgern im Alter von 16 bis 69 Jahren durchgeführt wurde. Damit wurde das Ergebnis von 1974, das bei 78% lag, um acht Punkte übertroffen. Bei der Bewertung der drei wichtigsten Leistungsbereiche ergab eine „Schulnotenbewertung“ folgendes Bild:

Der Brief- und Fernsprechdienst erhielten in punkto Zuverlässigkeit die Note 1,4 und der Paketdienst die Note 1,6. Allen drei Dienstzweigen wurde mit der Note 1,7 ein freundlicher Service bescheinigt.

Mittelstand

Bayerisches Mittelstands-Kreditprogramm

In unseren Kurznachrichten 4/78 hatten wir Ihnen den Abdruck des vollen Wortlautes der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Kreditprogrammes 1978 für die Förderung des gewerblichen Mittelstandes (Bayerisches Mittelstands-Kreditprogramm) angekündigt.

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 6. März 1978 Nr. 3540-III/7b - 13719

Im Vollzug des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 8. Oktober 1974 (GVBl. S. 497) stehen im Rahmen der Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung zur Förderung von mittelständischen Gewerbebetrieben im Haushaltsjahr 1977/78 Mittel zur Verfügung, die im Wege der Refinanzierung durch die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA), München, die Gewährung von zinsgünstigen Darlehen an förderungswürdige mittelständische Unternehmen der Industrie, des Handwerks, des Handels, des Straßenverkehrsgewerbes und des Kleingewerbes ermöglichen. Handwerksunternehmen im Sinne des Programms sind auch Unternehmen des handwerksähnlichen Gewerbes. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Refinanzierungsmitteln besteht nicht.

Die Mittel werden nach Maßgabe der Bayerischen Haushaltsoordnung (BayHO) vom 8. Dezember 1971 (GVBl. S. 433), der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft vom 14. August 1973 (WVMBI S. 159) und der nachstehenden, im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen erlassenen besonderen Richtlinien bereitgestellt.

I. Voraussetzungen der Darlehensgewährung

Die LfA kann den Hausbanken auf Antrag Refinanzierungsmittel zur Gewährung von zinsgünstigen Darlehen an mittelständische Betriebe der Industrie, des Handwerks, des handwerksähnlichen Gewerbes, des Handels, des Straßenverkehrsgewerbes und des Kleingewerbes zur Verfügung stellen, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Darlehen dürfen nur verwendet werden für Investitionen zur Gründung oder zur Sicherung selbständiger mittelständischer Existenzen. Im Rahmen dieses Verwendungszwecks können die Darlehen insbesondere zur Finanzierung folgender Vorhaben gewährt werden:
 - a) Investitionen im Zusammenhang mit der Gründung einer selbständigen Existenz im gewerblichen Mittelstand;
 - b) Investitionen zur Errichtung und Einrichtung einer Betriebsstätte, insbesondere in neuen Wohnsiedlungen, neu geordneten Stadtteilen, Gewerbegebieten oder Einkaufszentren;
 - c) Investitionen zur Rationalisierung, Modernisierung und Erweiterung von bestehenden Betrieben oder Betriebsteilen;
 - d) Investitionen zur Schaffung oder Sicherung von betrieblichen Ausbildungsplätzen.

Zu den förderungsfähigen Investitionen zählen auch Aufwendungen zur Leistung von Mietvorauszahlungen, Mieterdarlehen oder Baukostenzuschüssen, bei Existenzgründungen auch Aufwendungen zur Übernahme von Betrieben oder tätigen Beteiligungen sowie zur Beschaffung eines ersten Warenlagers.

2. Die Vorhaben werden nur gefördert, wenn das Unternehmen hinsichtlich Umsatz, Kapitalausstattung und Beschäftigtenzahl dem mittelständischen Bereich zuzuordnen ist. Die Neuerichtung von Industriebetrieben kann nur in besonderen Ausnahmefällen, und nur soweit keine strukturpolitischen Bedenken bestehen, gefördert werden.
3. Die Inhaber von Handwerksunternehmen müssen in der Handwerksrolle, die Inhaber von handwerksähnlichen Unternehmen in dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Betriebe eingetragen sein.
4. Vorhaben, die lediglich der Ersatzbeschaffung dienen, sowie die Anschaffung, Modernisierung oder Reparatur von Kraftfahrzeugen werden im Rahmen dieses Programms nicht berücksichtigt.
5. Die Darlehen des Mittelstandskreditprogramms sind zusätzliche Hilfen. Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung in angemessenem Umfang Eigenmittel oder sonstige Fremdmittel einzusetzen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muß gesichert sein. Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht berücksichtigt werden. Unternehmen, die in den der Antragstellung vorangegangen 2 Jahren den Höchstbetrag gem. Ziff. II, 1 bereits voll ausgeschöpft haben, kann ein weiteres Darlehen nur in begründeten Fällen gewährt werden.
6. Für Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der LfA bereits begonnen war, werden Mittel des Programms nicht bewilligt.
7. Die Gewährung von Darlehen zur Ablösung von Bankkrediten (Umschuldung) und zur Sanierung ist ausgeschlossen.
8. Die geplanten Vorhaben müssen so weit vorbereitet sein, daß sie nach der Bewilligung der beantragten Mittel kurzfristig in Angriff genommen werden können.

II. Darlehenskonditionen

1. Zinssatz und Laufzeit

a) Darlehen zur Existenzgründung

Der Zinssatz für Darlehen zur Gründung einer selbständigen mittelständischen Existenz kann einschließlich aller Provisionen und sonstigen Nebenleistungen 3,5% jährlich betragen. Die Darlehen können bis zur Höhe von rd. 30% der förderungsfähigen Investitionen gewährt werden. Die Laufzeit beträgt für den Erwerb von Betriebsgrundstücken sowie für bauliche Investitionen bis zu 15 Jahre, für sonstige Investitionen bis zu 10 Jahre, davon jeweils bis zu 2 Jahre tilgungsfrei. Dabei wird davon ausgegangen, daß zusätzlich ein Darlehen aus den ERP-Programmen beantragt wird.

Anstelle dieser beiden Darlehen können zur Existenzgründung auch Darlehen mit einem Zinssatz von jährlich 4% (einschließlich aller Provisionen und

Nebenleistungen) in Höhe von in der Regel bis zu 60% der förderungsfähigen Investitionen zur Verfügung gestellt werden. Die Laufzeit dieser Darlehen kann für den Erwerb von Betriebsgrundstücken sowie für bauliche Investitionen bis zu 12 Jahre, für sonstige Investitionen bis zu 7 Jahre betragen, davon jeweils bis zu 2 Jahre tilgungsfrei.

b) Sonstige Darlehen

Der Zinssatz für den Letztkreditnehmer beträgt einschließlich aller Provisionen und sonstigen Nebenleistungen jährlich 5%. Im Zonenrandgebiet kann ein Zinssatz von 4,5% gewährt werden. Die Laufzeit der Darlehen kann für den Erwerb von Betriebsgrundstücken sowie für bauliche Investitionen bis zu 12 Jahre, für sonstige Investitionen bis zu 7 Jahre betragen, davon jeweils bis zu 2 Jahre tilgungsfrei.

2. Darlehenshöhe

Die Darlehen sollen mindestens 15 000,- DM betragen und 200 000,- DM nicht übersteigen.

3. Auszahlung

Zur Abgeltung aller Nebenkosten, insbesondere der Geldbeschaffungskosten, kann von der LfA eine einmalige Gebühr von 1% des Darlehensbetrages berechnet werden; die einmalige Bearbeitungsgebühr der Hausbank kann 0,1% betragen.

4. Tilgung

Die Darlehen sind in gleichen Halbjahresraten zu tilgen. Der Darlehensnehmer ist zur vorzeitigen Rückzahlung berechtigt.

5. Absicherung

Die Darlehen sind nach bankmäßigen Grundsätzen abzusichern. Sie werden von den Hausbanken unter Übernahme der Eigenhaftung gewährt.

Kann ein Darlehen nach bankmäßigen Gesichtspunkten nicht ausreichend abgesichert werden, so kann von Handwerksunternehmen eine Bürgschaft der Kredit-Garantiegemeinschaft des Bayerischen Handwerks GmbH, Ottostraße 7, 8000 München 2, von Handelsunternehmen eine Bürgschaft der Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern GmbH, Briener Str. 45, 8000 München 2, von Gartenbauunternehmen ein Bürgschaft der Kreditgarantiegemeinschaft für den Bayerischen Gartenbau GmbH, Königinstr. 15, 8000 München 22, von Unternehmen der Kraftwagengespedition eine Bürgschaft der Bürgschaftsgesellschaft für die Kraftwagengespedition mbH, Stromstraße 41, 4000 Düsseldorf 1 (im folgenden ebenfalls als „Kreditgarantiegemeinschaft“ bezeichnet) und in den übrigen Fällen eine Bürgschaft der LfA beantragt werden.

III. Antragsverfahren

1. Für die Anträge ist das Formblatt 5507 „Antrag auf Gewährung eines Darlehens aus dem Refinanzierungsprogramm der LfA“ zu verwenden.

Wird gleichzeitig die Bürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft beantragt, so sind für das Darlehen und die Bürgschaft einheitlich die Vordrucke der jeweiligen Kreditgarantiegemeinschaft zu verwenden.

Die Antragsvordrucke sind bei den Hausbanken, den Regierungen, der LfA, den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern, dem Landesverband des Bayerischen Einzelhandels e.V. und dem Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V. erhältlich.

2. Die Anträge sind in 4 Fertigungen (5 Fertigungen, wenn zugleich die Bürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft beantragt wird) bei der Hausbank einzureichen. Die Hausbank leitet 3 Fertigungen (4 Fertigungen, wenn auch die Bürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft gewährt werden soll) des Antrags samt Unterlagen mit ihrer Bereitschaftserklärung an die LfA.
3. Die LfA übermittelt eine Fertigung des Antrags samt Unterlagen an die zur Begutachtung bestimmten Stellen und an die zuständige Kreditgarantiegemeinschaft, wenn deren Bürgschaft beantragt wird.
4. Über die Anträge entscheidet die LfA nach Prüfung der bankmäßigen Voraussetzungen. Die LfA teilt ihre Entscheidung der zuständigen Regierung mit.
5. Für das Antragsverfahren werden unbeschadet der Ziff. II, Abs. 2 Kosten nicht erhoben.

IV. Hinweis

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 586).

I. A. Bayer, Ministerialdirektor

Wir ergänzen die Richtlinien noch mit folgenden Hinweisen:

1. Gemäß I Ziff. 5 der Richtlinien werden Antragsteller nicht berücksichtigt, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist. Die Landesanstalt für Aufbaufinanzierung wird die Bestimmung künftig so auslegen, daß nur Antragsteller gefördert werden, bei denen der Reingewinn in einem der beiden Jahre 1976 oder 1977 nicht mehr als DM 150.000,- betrug. Bei Gesellschaften erhöht sich die Gewinngrenze für jeden weiteren tätigen Gesellschafter um DM 75.000,-, insgesamt aber um nicht mehr als DM 150.000,-, höchstens also auf DM 300.000,-. Gesellschafter, die als Familienangehörige mit im Haushalt eines anderen Gesellschafters leben, fallen nicht unter diese Regelungen. Sonderabschreibungen, soweit sie steuerlich anerkannt, werden dem Gewinn nicht hinzugerechnet.

Ferner wird die LfA auch Anträge von Unternehmen ablehnen, deren Reingewinn zwar unter den genannten Grenzen liegt, die mögliche Zinsersparung aber im Hinblick auf die gesamte Vermögenslage des Antragstellers unerheblich ist, wobei auch das Privatvermögen und etwaige überhöhte Privatentnahmen berücksichtigt werden. Da auch die Höhe des Vorhabens in einem vernünftigen Verhältnis zur möglichen Förderung stehen soll, wird die LfA wiederum Vorhaben mit Kosten über DM 1 Million nicht berücksichtigen. Bei gemischten Vorhaben ist der gewerbliche Teil maßgeblich.

2. Die Darlehen aus dem Mittelstands-Kreditprogramm können – ebenso wie Bankmittel oder Mittel aus anderen Förderungsprogrammen – z. B. ERP-Programmen – durch eine Bürgschaft unserer Kreditgarantiegemeinschaft abgesichert werden.

3. Wenn die Förderung aus dem Bayerischen Mittelstands-Kreditprogramm für Ihren Betrieb nicht in Frage kommt, ist es ohne weiteres denkbar, daß ein anderes Förderungsprogramm – z.B. das ERP-Datenverarbeitungsprogramm – für Sie in Frage kommt.

Wir bitten Sie deshalb, sich bei der Planung Ihrer Investitionsvorhaben zunächst über die verschiedenen Möglichkeiten zu informieren. Richten Sie bitte Ihre telefonische oder mündliche Anfrage an unsere Hauptgeschäftsstelle in München, Sie erhalten von uns auch sämtliche Antragsformulare.

Konjunktur und Marktentwicklung

Umsätze in Bayern 1976 337 Mrd. DM

Nach der für das Jahr 1976 in Bayern durchgeföhrten Umsatzsteuerstatistik betragen die Umsätze 337 Milliarden DM, woraus sich für jeden der 285 000 Steuerpflichtigen ein Betrag von im Schnitt 1,2 Millionen DM errechnet. Über die Hälfte des ermittelten Umsatzes entfiel mit 175 Milliarden DM auf das herstellende und verarbeitende Gewerbe, worunter im Bereich der Industrie mit 9,7 Millionen DM je Unternehmen die höchsten durchschnittlichen Umsätze erzielt wurden. Wie das Bayerische Statistische Landesamt weiter mitteilt, war reichlich ein Drittel des erfaßten Umsatzes dem Handel zuzurechnen, wobei der **Großhandel** mit durchschnittlich 2,8 Millionen DM deutlich an der Spitze lag. Gegenüber dem Jahr 1974 ist die Zahl der Umsatzaudiare von 18 auf 22 Unternehmen angewachsen; ihr Anteil am Umsatz insgesamt bezifferte sich mit 60 Milliarden DM auf 18%. Über die Hälfte des Umsatzes insgesamt wurde von Unternehmen mit Umsätzen über 25 Millionen DM erzielt, wozu nur 0,5% aller Steuerpflichtigen zählen. Die festgestellte Umsatzsteuer erreichte eine Höhe von 29 Milliarden DM; nach Abzug der abziehbaren Vorsteuer von 23 Milliarden DM verblieb noch ein Steuervorauszahlungssoll in Höhe von 6 Milliarden DM.

Die gewerblichen Arbeitsstätten in Bayern 1977

Im Jahre 1977 wurden in Bayern insgesamt 30 752 gewerbliche Arbeitsstätten an- und 26 809 abgemeldet, wie das Bayerische Statistische Landesamt mitteilt. Damit übertraf – wie schon im Vorjahr – die Zahl der Anmeldungen die der Abmeldungen beträchtlich, nämlich um 3943. Die größten Differenzen zwischen gewerblichen An- und Abmeldungen konnten im vergangenen Jahr in Oberbayern (2291) festgestellt werden, gefolgt von Schwaben (696), Mittelfranken (677), Oberpfalz (151) und Niederbayern (104); in Oberfranken standen 2265 Anmeldungen 2332 Abmeldungen (-67) gegenüber. Wie das ganze Jahr zu beobachten war, hat die Zahl der Anmeldungen die der Abmeldungen besonders im Bereich der gewerblichen Dienstleistungen (2163), im Großhandel (752), im Einzelhandel (405) und im Versicherungsgewerbe (709) übertroffen. Im Einzelhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln (-989) hingegen überwog die Zahl der Abmeldungen. Die gleiche Feststellung trifft im allgemeinen für den Bereich des Verarbeitenden Gewerbes (-638) zu, wobei die Zahl der gewerblichen Abmeldungen vor allem im Bekleidungsgewerbe (-539), im Ledergewerbe (-207) und in der Holzverarbeitung (-163) über der Anmeldungen lag.

Außenhandel

Hartwig warnt vor protektionistischer Eskalation

Vor der Gefahr zunehmender protektionistischer Forderungen und einer Eskalation dirigistischer Außenhandelspraktiken zu Lasten des Imports hat der Präsident des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA), Hans Hartwig am 14. April 1978 in Straßburg gewarnt.

Wie der BGA-Präsident vor dem Verband der Baustoffhändler Hessen/Rheinland-Pfalz erklärte, nehmen – nach agrarprotektionistischem Muster – nunmehr auch im gewerblichen Bereich die restriktiven Praktiken der Europäischen Gemeinschaft zu, mit denen die durch den dramatischen Dollar-Verfall beeinträchtigte und überhöhte Löhne zusätzlich bedrohte Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Wirtschaft durch Ausschaltung der Konkurrenz aus dem Ausland wieder verbessert werden soll. Immer häufiger würden strukturbedingte Wettbewerbs- und kostenbedingte Beschäftigungs-Schwierigkeiten der deutschen und europäischen Industrie der im Interesse einer arbeitsteiligen Weltwirtschaft notwendigen Einfuhr zur Last gelegt; der Import gerate zunehmend beschäftigungspolitisch auf die Anklagebank.

Mit protektionistischen Mitteln sei jedoch eine langfristige Verbesserung der inländischen Wettbewerbs- und Beschäftigungs-Chancen nicht zu erreichen. Protektionismus sei vielmehr ein Bumerang, der am Ende auf den eigenen Export und damit auf die Beschäftigung zurückslag. Allein über 800.000 Arbeitsplätze seien von den Exporten in die Entwicklungsländer abhängig, die vor allem von Importbeschränkungen betroffen würden. Eine liberale Einfuhrpolitik ist – wie Hartwig betonte – eine unerlässliche Voraussetzung dafür, die Auslandsmärkte, insbesondere in der Dritten Welt, für unseren Export offen zu halten und damit zur Sicherheit der Arbeitsplätze beizutragen.

Für Mittelfranken unterwegs

Die Industrie- und Handelskammer Nürnberg hat unter Leitung von Präsident Konsul Senator Walter Braun eine mehrwöchige Weltreise unternommen mit dem Ziel, für mittelständische Firmen, die am Export interessiert sind, direkte Kontakte in den besuchten Ländern und Städten, es waren dies Singapur, Australien, Fidschi-Inseln, Honolulu, San Francisco und Mexico, anzuknüpfen. Diese Kontaktaufnahme diene insbesondere den spezialisierten, mittelständischen Unternehmen.

Wie Präsident Braun berichtete, wird insbesondere die Exportwirtschaft durch Lohn- und Gehaltsverhältnisse betroffen. Insbesondere in Mexico habe er die Erfahrung gemacht, daß das deutsche Angebot oft als zu teuer abgelehnt werde. Deshalb biete es sich an, im billigeren Ausland zu produzieren, auch unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit der Erhaltung der Firmen in Deutschland, indem die billigere Handarbeit im Ausland ausgeführt wird, hingegen in Deutschland die hochspezialisierten Arbeiten konzentriert werden.

Gerade Mexico, sei an allen mittelständischen Industrien, speziell auch der Spielwarenindustrie interessiert, da ca. 900.000 Arbeitsplätze jährlich neu geschaffen werden müssen.

Wie Präsident Braun berichtete, besitze Mexico als ein zentraler Platz für den amerikanischen Kontinent gute Voraussetzungen für eine rasche wirtschaftliche Entwicklung in der Zusammenarbeit mit anderen Nationen.

Er befürwortete eine Wirtschaftspolitik der offenen Türen für den Außenhandel, verstärktes Marketing auch in Europa und Freizügigkeit für ausländisches Engagement in der mexikanischen Wirtschaft.

Als eine der größten Außenhandelsnationen mit einem Volumen der Ausfuhr, das sie den USA vergleichbar mache, sei die Bundesrepublik Deutschland dafür bekannt, daß sie sich zum Prinzip der Leistungsteigerung durch Wettbewerb und zur sozialen Marktwirtschaft bekenne. Sie habe aus früheren Erfahrungen gelernt. Der Protektionismus bleibe aber eine ständige Gefahr.



Präsident Braun im Gespräch mit führenden Persönlichkeiten des australischen Wirtschaftslebens

„Der andere, der liberale marktwirtschaftliche Weg, Beschränkungen des Handels abzubauen, freien Kapitaltransfer zu fördern und die freie Betätigung auch ausländischer Investoren unter voller Wahrung ihrer Rechte zu begünstigen, erfordert zweifellos am Anfang größeren Mut zur Entscheidung, als prohibitive Verbote. Aber er bietet, zusammen mit einer soliden Wirtschafts- und Währungspolitik, auch die größeren Chancen zur Überwindung der Schwierigkeiten, zur Stärkung des wirtschaftlichen Vertrauens und der eigenen Leistungsfähigkeit,“ sagte Braun.

Nicht „Lehrmeister“ anderer Völker

Trotz dieser Überzeugung wollten deutsche Wirtschaftler nicht die Lehrmeister anderer Völker sein. Die Völker müßten ihren Weg in eigener Verantwortung wählen und mit Entschlossenheit gehen, um sozial zufrieden und in stabilen, gesicherten Verhältnissen leben zu können, denn im tiefsten Grunde könnten nur sie selbst diesen Weg auch garantieren. Das gelte gerade für Mexiko, dieses traditionsreiche und dynamische Land, dessen gewaltiger Sprung in die Zukunft noch mehr durch die Einwohnerzahlen als durch die in rascher Folge entstehenden Fabriken charakterisiert werde. Mexiko habe im Jahre 1970 erst 48 Millionen Einwohner gezählt, inzwischen aber die Bundesrepublik Deutschland weit überflügelt. Mehr als 40 Prozent der Bevölkerung seien praktisch noch Kinder, zwei Drittel aller Mexikaner hätten das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Demographische Entwicklungen dieses Ausmaßes habe Europa vielleicht auf dem Höhepunkt der großen Industrialisierungswelle gegen Ende des 19. Jahrhunderts erlebt.

Wertarbeit nach deutschen Plänen

Der Re-Export „mexikanischer Wertarbeit nach deutschen Plänen“ gehöre, neben der Ausweitung des Gütertauschs, zugleich der zweiten Stufe der Zusammenarbeit an, der Auslandsinvestition. Mit großer Aufmerksamkeit sei registriert worden, daß Mexiko das sogenannte Auslandskapitalgesetz vom 8. Mai 1973, das ausländische Beteiligungen an mexikanischen Unternehmen auf 49 Prozent begrenzte, flexibel anwende und die Nationale Investitionskommission nun Ausnahmegenehmigungen ertheile.

Der dritte Weg sei die Vermittlung von technologischer Kooperation und Know-how.

Chancen für deutsche Betriebe in Singapur

Bemerkenswerte Chancen für deutsche Firmen, insbesondere für die mittelständische Industrie, stellte Walter Braun auch in Singapur fest.

In einem Gespräch mit dem dortigen Büro für wirtschaftliche Entwicklung (Singapore Economic Development) erläuterte Braun als Zweck der Reise, an Ort und Stelle Möglichkeiten zu prüfen, die es vor allem mittleren und kleineren Unternehmen gestatten, in einer Mischkalkulation dem Druck ständig steigender Betriebskosten und der sich ständig verschlechternden Konkurrenzlage zu begegnen und dadurch auch die heimischen Arbeitsplätze zu erhalten. Dabei fänden Länder mit guten Bedingungen und niedrigem Lohnniveau besonderes Interesse.

Terms of Trade: Knick in 1974

Die günstige Entwicklung der deutschen Terms of Trade (TOT), brach 1974 schlagartig ab. Die Gründe für diesen plötzlichen Umschwung waren die vor allem seit 1973 einsetzende starke Verteuerung der Rohstoffpreise und die dadurch ausgelöste weltweite Inflation. Folge: Im Handel mit dem Ausland büßte die deutsche Volkswirtschaft allein 1974 rund 16,5 Milliarden DM an Realeinkommen ein.

Gut drei Viertel dieses Betrages (+ 13,0 Milliarden DM) wurden allerdings bereits 1975 durch die Umkehr der ToT-Entwicklung wieder gutgemacht. Die seitdem eingetretenen Veränderungen der Außenhandelspreise bewirkten jedoch nur noch geringe internationale Einkommensumverteilungen.

Die Preisentwicklung im Außenhandel mit den Ländern der Europäischen Gemeinschaft (EG) scheint darauf hinzuweisen, daß die Terms of Trade, die Maßzahl für das Preisverhältnis zwischen den Exporten und Importen eines Landes, durch das Konjunkturgefälle zwischen In- und Ausland beeinflußt werden:

Während die deutschen Exportpreise in der Rezession 1974/75 noch kräftig angehoben werden konnten, blieb der Spielraum für Preiserhöhungen bei den Importen sehr eng.

Grund: Die Konjunktur in der Bundesrepublik fiel noch stärker zurück als in den übrigen EG-Ländern. Im Aufschwung 1976 dagegen ergab sich aus dem konjunkturellen Vorsprung der Bundesrepublik gegenüber der EG eine ToT-Verschlechterung: Der Preisüberwälzungsspielraum im Ausland war für die deutschen Exporteure noch gering, während die günstige Binnennachfrage eine stärkere Verteuerung der Importe zuließ. Im vergangenen Jahr schließt

lich, als das Konjunkturgefälle innerhalb der EG nahezu vollständig eingeebnet war, blieben auch die TOT praktisch unverändert.

Die kurzfristige Entwicklung der Terms of Trade im Handel mit den Ländern außerhalb der EG wird dagegen stärker durch die Entwicklung des Außenwertes der D-Mark bestimmt. So führt eine Aufwertung gegenüber dem Dollar zumindest vorübergehend zu ToT-Vorteilen:

Die Aufwertung der D-Mark gegenüber dem Dollar Anfang 1975, Ende 1976 und im zweiten Halbjahr 1977 führte jeweils zu einer spürbaren Verbilligung der Importe aus Drittländern.

Die letzte „starke Phase“ des US-Dollar in der zweiten Jahreshälfte 1975 fällt zeitlich mit einer etwa neunprozentigen Verteuerung der Importe aus den Nicht-EG-Ländern zusammen.

Diese Wechselkurs-Empfindlichkeit der Preise für Importe aus Drittländern deutet darauf hin, daß Geschäfte hier noch weitgehend in Dollar abgeschlossen werden.

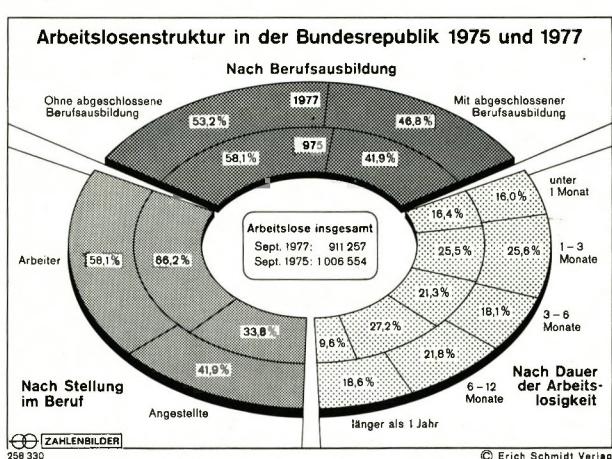
Im ersten Quartal 1978 scheinen sich die Terms of Trade nach den vorliegenden Frühindikatoren insgesamt deutlich verbessert zu haben. Im späteren Jahresverlauf ist allerdings nicht mit einer weiteren positiven Entwicklung zu rechnen. Denn im EG-Raum wird sich voraussichtlich kein neues Konjunkturgefälle herausbilden, so daß hier die Preisparitäten im Außenhandel weitgehend unverändert bleiben. Im Handel mit Drittländern muß dagegen eine leichte Beschleunigung des Importpreisanstiegs erwartet werden, die nicht ohne weiteres auf der Exportseite ausgeglichen werden kann.

Quelle: iwd, 4.5.1978

Verschiedenes

Arbeitslosenstruktur in der Bundesrepublik

Mehr als die Hälfte der Arbeitslosen in der Bundesrepublik verfügt über keine berufliche Qualifikation. Die Bundesanstalt für Arbeit hebt in einer Analyse der Arbeitslosenstruktur hervor, daß die fehlende berufliche Ausbildung einen erheblichen Risikofaktor für die Arbeitnehmer darstellt.



Deutlich zugenommen hat in den letzten Jahren die Arbeitslosigkeit im Angestelltenbereich. Vom Herbst 1975 bis Herbst 1977 stieg die Zahl der arbeitslosen Angestellten um 41400 auf rund 381600, während gleichzeitig die Zahl der Arbeitslosen im gewerblichen Bereich um 136600 auf 529700 zurückging. Der Anteil der arbeitslosen Angestellten an der Gesamtarbeitslosenzahl erhöhte sich daher von 33,8% auf 41,9%.

Sorge bereitet die zunehmende Dauer der Arbeitslosigkeit. Im September 1975 waren 9,6% aller Arbeitslosen länger als ein Jahr ohne Arbeit, zwei Jahre später betrug der entsprechende Anteil bereits 18,6%. Es ist allerdings festzuhalten, daß nach wie vor rund 60% der Arbeitslosen innerhalb eines halben Jahres wieder einen Arbeitsplatz finden.

Personalien

Wir gratulieren

Wir gratulieren unserem Vorstandsmitglied, **Dipl.-Kfm. Ferdinand Mang**, persönlich haftender Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Fritz Mang KG in Nürnberg, Großhandel mit Fahrzeug- und Maschinenteilen, zu seiner ehrenvollen Berufung zum Handelsrichter.

Unseren herzlichen Glückwunsch.

Mit Wirkung vom 14. April 1978 wurde Herr **Reinhart Schmid-Burgk**, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Dr. Osc. Menzel Nachf., Technischer Großhandel, München, zum ehrenamtlichen Richter bei der Kammer für Handelsachen in München berufen.

Herzlichen Glückwunsch.

10 Jahre ALKOR-Markenhandelsgesellschaft mbH & Co KG.

Die ALKOR-Markenhandelsgesellschaft mbH & Co KG. in Gräfelfing, unweit München, blickte im April 1978 auf ihr 10-jähriges Bestehen zurück. Damals, im Jahre 1968, als sie sich von der Mutter löste, bekam sie eine solide Mitgift mit auf den Weg, das Verbrauchergeschäft der ALKOR GmbH.

Die Angebotspalette der ALKOR-Markenhandelsgesellschaft umfaßt 3 unterschiedliche Produktgruppen:

- Die ALKOR-Palette mit der Klebefolie in ihren mannigfachsten Ausführungen nehmen den breitesten Raum ein. Zur ALKOR-Produktgruppe zählt die Kachelfolie, ein PVC-beschichtetes, bemustertes Tapetenpapier sowie die ALKOR-Wellplastik als Windschutz für Balkon und Garten. Schließlich werden unter ALKOR die Schutzplanen und Baufolien in Formaten zwischen 5 bis 50 qm geführt.
- Die Lissi-Gruppe mit dem Begleittext „Rund um's Bad“. Das sind fertig konfektionierte Duschvorhänge verschiedensten Materials, teils Folie, aber auch in Baumwoll-Frottee sowie Wannen- und Dusch-Einlagen und Fußboden-Beläge.
- Die Adrettin-Gruppe (Tischtex).

Die Neuformierung des aus seiner Bindung innerhalb der ALKOR GmbH entlassenen Vertriebes wurde zum Ziel gesetzt, sich aus seinen Verflechtungen herauszulösen, um die direkte Partnerschaft aller Handelsstufen und damit die unmittelbare Nähe der Endverbraucher zu suchen.

Idee und Konzeption haben nach 10 Jahren das gehalten was sie versprachen. Der Erfolg gab ihnen recht.

Wir betrauern

Erhard Schwarz

Am 23.3.1978 verstarb der Gründer und Seniorchef unserer Mitgliedsfirma Schwarz KG, Technisches Büro in Würzburg.

Herr Schwarz erblickte das Licht der Welt am 12.12.1886 in Grubschütz bei Bautzen. Nach abgeschlossenem Studium als Maschineningenieur begann er seine bewegte und abwechslungsreiche Laufbahn 1909 als Konstrukteur bei Gebr. Sulzer in Winterthur (Schweiz). Bis zum Ausbruch des 1. Weltkriegs war er mehrere Jahre in gleicher Eigenschaft auf dem Neuen Kontinent tätig bei Bucyrus Co., South-Milwaukee und Industrial Works, Bay City.

Seit dem 1. Dezember 1919 war er als Wälzlageringenieur mit den SKF-Kugellagerfabriken GmbH, Schweinfurt, verbunden. Er leitete zuletzt als Oberingenieur und Direktor

das Ingenieurbüro von SKF in Leipzig. Nach Ende des 2. Weltkriegs und Rückkehr aus amerikanischer Gefangenschaft übernahm er die Vertretung der SKF-Kugellagerfabriken GmbH in Würzburg und begründete, zusammen mit seinem Schwiegersohn, Herrn Wörner, 1948 die Einzelfirma „Obering. Erhard Schwarz, Technisches Büro“ in Würzburg, die 1955 durch Eintritt von Herrn Wörner als vollhaftender Gesellschafter in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt wurde.

Obering. Schwarz war einer der ältesten Wälzlagernfachleute in der Bundesrepublik und nahm noch bis kurz vor seinem Tode in seltener körperlicher und geistiger Frische regen Anteil am Wirtschaftsgeschehen und an der technischen Entwicklung.

Unser Landesverband wird dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Buchbesprechung

Bundesausbildungsförderungsgesetz

Neu erschienen ist im Verlag R. S. Schulz, Percha a. Starnberger See, das *Bundesausbildungsförderungsgesetz, 17. Ergänzungslieferung mit Stand vom 1. Juli 1977*. Der Preis des Werkes mit Kommentar beträgt DM 33,—, einschl. der Ergänzungslieferung DM 49,— und kann bei dem genannten Verlag angefordert werden.

Obergärig ist unser Bier.



Hacker-Pschorr



Kloster Weißbier und Erstes Münchener Alt,
die obergärigen Premium-Biere von Hacker-Pschorr.

Die Hacker-Pschorr Bräu AG freut sich über die mit dem Verband Bayerischer Bier- und Getränke-Fachgroßhändler e.V. vereinbarte Fördermitgliedschaft. Gerne beraten wir Sie in allen gemeinsamen Fragen und Problemen.

B 1579 E



Groß + Außenhandel Drehscheibe der Wirtschaft



Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV

**33. Jahrgang · München
Juni 1978 · Nr. 6/1978**

Das aktuelle Thema	3	Protektionismus bedroht die freie Weltwirtschaft
Arbeitgeberfragen	4	Bundesdatenschutzgesetz
	5	Berufliche Eingliederung von behinderten Jugendlichen Gewerkschaftswachstum Unternehmer gegen Änderungen des Arbeitszeitrechts
Steuerfragen	5	Kontokorrent-Kreditschulden als gewerbesteuerrechtliche Dauerschulden
Berufsausbildung und -Förderung	6	Mehr Vermittlungsaufträge für Ausbildungsstellen
	7	Nachwuchs im Groß- und Außenhandel Zukunftsorientierte Qualifizierung
Konjunktur und Marktentwicklung	8	Großhandel: Absatzverstärkung bei Verbrauchsgütern
	9	Weniger Konurse und niedrigere Forderungen als vor einem Jahr Zahlungsweise im Großhandel
Außenhandel	9	Einschränkung von Billigkeitsmaßnahmen aus sachlichen Billigkeitsgründen
	10	Neue Bestimmungen in Frankreich „Innengemeinschaftlicher Warenverkehr, Nachweis des Gemeinschaftscharakters genehmigungspflichtiger Waren durch Verzollungsunterlagen“
Personalien	11	

Ständige Mitarbeiter der LGA-Nachrichten sind:
Dipl.-Kfm. Sattel · Dipl.-Kfm. Sauter · Dipl.-Volksw. Deutsch · Ass. Frankenberger · ORR a.D. Pfrang

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostr. 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe u. Inhalt: Werner Sattel, 8011 Kirchseeon, Alpenstr. 16. Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Deutsch. Jede Entnahme von Text – auch aus den Beilagen – ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Druck: typobierl, 8 München 40, Riesenfeldstraße 56, Telefon 35 4004.

Das aktuelle Thema

Protektionismus bedroht die freie Weltwirtschaft

von Präsident Walter Braun

Vor rund 20 Jahren, am 1. Januar 1958, begann der Abbau der Zollschränken zwischen den ursprünglich 6 Mitgliedern der Europäischen Gemeinschaft. Ein gemeinsam ausgearbeiteter Zolltarif trat 10 Jahre später, am 1. Juli 1968, in Kraft.

Heute ist das Zollinstrument der EG vollständig und es umfaßt einen Markt, der die Versorgung von 250 Mio Einwohnern mit Industrie- und Agrarerzeugnissen gewährleistet. Der grenzüberschreitende Güterverkehr innerhalb der Gemeinschaft entspricht ungefähr 30% des Welthandelsvolumens. In der EG ist man aufgrund der bereits erreichten Integration, der Verflechtung und der Arbeitsteiligkeit der Nationalen Wirtschaften schon fast schicksalhaft fest miteinander verbunden. Ohne die EG wären unsere Staaten nicht in der Lage gewesen, das große Wachstum der letzten 20 Jahre zu verwirklichen.

Seit 1974 ist der Integrationsprozeß wegen der rezessiven Entwicklung unter starken Druck geraten. Vor diesem Hintergrund wird die Gefahr protektionistischer Forderungen und dirigistischer Außenhandelspraktiken immer größer. Auch im gewerblichen Bereich nehmen die restriktiven Bestrebungen der EG zu, mit denen die durch den Dollar-Verfall beeinträchtigte und durch überhöhte Löhne zusätzlich bedrohte Wettbewerbsfähigkeit nationaler Wirtschaftsbereiche über die Ausschaltung der Konkurrenz aus dem Ausland wieder verbessert werden soll. Struktur-, wettbewerbs- und kostenbedingte Beschäftigungsschwierigkeiten der einheimischen Industrie werden der im Interesse einer arbeitsteiligen Weltwirtschaft notwendigen Einfuhr zur Last gelegt. Der Import gerät, wie der Präsident des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels kürzlich erklärte, in zunehmendem Maße beschäftigungspolitisch auf die Anklagebank.

Ich möchte das an einem Beispiel erläutern:

So hat im Dezember vergangenen Jahres die EG dem Protokoll zur Verlängerung des Welttextilabkommens zugesagt. Diese Zustimmung kam allerdings erst zustande, nachdem vorher Exportselbstbeschränkungsabkommen zwischen der EG und 32 Lieferländern abgeschlossen worden waren: Die Lösung eines Problems erfolgte nicht marktwirtschaftlich, sondern dirigistisch. Die Mitgliedsländer, die sich für eine marktwirtschaftliche Lösung eingesetzt hatten, wie die Bundesrepublik und Dänemark, stimmten letztlich zu, um dieses kleinere protektionistische Übel dem größeren vorzuziehen, nämlich den nationalen Aktivitäten einzelner Länder, die durch nationale Alleingänge möglicherweise rücksichtslose Handelsbeschränkung praktizieren würden.

Der Leiter der EG-Verhandlungsdelegation äußerte die Auffassung, daß freier Welthandel im Textilsektor erst wieder zugelassen werden kann, „wenn das Lohnniveau in

den Entwicklungsländern angehoben und dem der EG ähnlich ist“. Damit werden alle ökonomischen Erkenntnisse auf den Kopf gestellt. Lohnkostenbedingte Standortvorteile der Entwicklungsländer werden nicht als solche gesehen bzw. als Folge eines allgemein niedrigeren Lebensstandards, sondern als Handelshemmnis. Würden die Entwicklungsländer ein der EG ähnliches Lohn- und Preisniveau aufweisen, wären sie bei ihrem derzeitigen Mode- und Qualitätsstandard insbesondere gegenüber der europäischen Textil- und Bekleidungsindustrie nicht mehr wettbewerbsfähig.

Die EG fordert von den Entwicklungsländern die Kürzung ihrer Produktion und damit nichts anderes als den Export der Arbeitslosigkeit aus der reichen EG mit einer äußerst elastischen, leistungsfähigen und hoch technisierten Exportstruktur in die Entwicklungsländer, die an der Schwelle zur Industrialisierung stehen. In dieser Situation zeigen sich die Europäischen Gewerkschaften entschlossen, Lohnniveau und Sozialleistungen als entscheidendes Kriterium für die Zuwachsraten der Importe durchzusetzen. Damit wird versucht, die Importbeschränkung mittels Lohnklausel und Sozialklausel zu rechtfertigen und immer neue Waren einzubeziehen.

Nach Textil und Stahl hat die EG u.a. auch importierte Wellpappen-Rohpapiere einer Marktordnung unterworfen. Ein von der französischen Papierindustrie beantragtes Anti-Dumping-Verfahren gegen die US-Exporte in die EG ist von den zuständigen EG-Behörden auf alle Lieferländer außerhalb der EG erweitert worden. Die im Zuge dieser Bestimmungen festgelegten Mindestpreise liegen um gut 30 US-Dollar je Tonne über den zuletzt geltenden Marktpreisen. Die Wellpappen-Industrie hat mitgeteilt, daß sie sich dadurch unerwartet und kurfristig mit administrierten Kostensteigerungen konfrontiert sieht, die sich im Durchschnitt auf 7 bis 8% belaufen dürften.

Der Außenhandel ist in fast allen Industriestaaten im Laufe der letzten 20 Jahre zu einem stets wichtigeren, für uns in Deutschland zu einem entscheidenden Faktor der nationalen wirtschaftlichen Entwicklung geworden. Mit protektionistischen Mitteln ist eine langfristige Verbesserung der inländischen Wettbewerbs- und Beschäftigungschancen nicht zu erreichen. Protektionismus ist ein Bumerang, der am Ende auf den eigenen Export und damit auf die Beschäftigung zurückschlägt. Allein über 800.000 Arbeitsplätze sind von den Exporten in die Entwicklungsländer abhängig, die vor allem von Importbeschränkungen betroffen sind. Die Zeit, in der die Wirtschaftspolitik in nationalen Dimensionen gemessen werden konnte, ist längst vorbei. Wenn sich diese Erkenntnis nicht bei allen EG-Partnern durchsetzt, gerät die freie Weltwirtschaft in ernsthafte Gefahr mit der Folge, daß Auslandsmärkte verlorengehen, die heute noch zur Sicherheit vieler Arbeitsplätze beitragen.

Arbeitgeberfragen

Bundesdatenschutzgesetz

Das Bundesdatenschutzgesetz lässt zahlreiche Zweifelsfragen offen. Zur Klärung dieser unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten und zur Sicherung einer einheitlichen Sprachregelung und Vorgehensweise wurde von den Spitzenverbänden der Wirtschaft ein Arbeitskreis „Datenschutz“ gegründet, dessen Federführung beim Bundesverband der Deutschen Industrie liegt.

Die ersten Ergebnisse der Beratungen des Arbeitskreises liegen nun vor. Sie behandeln die Themenkreise:

1. Bestimmung des Begriffs „Automatisierte Verarbeitung“ für den nicht-öffentlichen Bereich. In § 28 BDSG werden unterschiedliche Voraussetzungen bei der Pflicht zur Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz gemacht, je nachdem ob personenbezogene Daten automatisch oder nicht-automatisch verarbeitet werden. Die erarbeitete Begriffsdefinition soll die Abgrenzung zwischen den beiden Bereichen erleichtern.
2. Abgrenzungskriterien zum Anwendungsbereich des 2., 3. und 4. Abschnittes des BDSG unter Einbeziehung von Konzernen und sonstigen Unternehmensverbindungen. Das Bundesdatenschutzgesetz knüpft an unterschiedliche Zielsetzungen der Datenverarbeitung divergierende Rechtsfolgen an und faßt diese in eigenen Gesetzesabschnitten zusammen:

2. Abschnitt BDSG: Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dem 2. Abschnitt BDSG sind u.a. die Betriebskrankenkassen zuzuordnen. Für sie gilt beispielsweise der § 28 BDSG nicht, d.h. es braucht kein Datenschutzbeauftragter bestellt werden, sondern die Aufsicht obliegt dem Bundes- bzw. Landesbeauftragten für Datenschutz.

3. Abschnitt BDSG: Unternehmen der Privatwirtschaft, die Datenverarbeitung für eigene Zwecke betreiben.

4. Abschnitt BDSG: Unternehmen der Privatwirtschaft, die Datenverarbeitung für fremde Zwecke betreiben.

Die Trennung zwischen dem 3. und 4. Abschnitt BDSG erweist sich in vielen Fällen als problematisch, weil in vielen Unternehmen beide Möglichkeiten zum Tragen kommen. Die für Unternehmen des 4. Abschnitts vorgesehene Meldepflicht und besondere Überwachung durch die Landesaufsichtsbehörden machen eine exakte Trennung zwischen 3. und 4. Abschnitt notwendig. Gleichzeitig wird in dieser Ausarbeitung auf die besondere Situation gemeinsamer überbetrieblicher Einrichtungen am Beispiel des Pensionsvereins eingegangen. Diese werden dem 3. Abschnitt BDSG zugeordnet. Die Zulässigkeit der Datenübermittlung zwischen Unternehmen und Gemeinschaftseinrichtung wird entsprechend § 24 Abs. 1 BDSG anerkannt.

3. Wahrung berechtigter Interessen – schutzwürdige Belange.

Immer dann, wenn die Datenverarbeitung weder durch eine andere Rechtsvorschrift als das Bundesdatenschutzgesetz noch durch die Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses als zulässig gilt, muß die speichernde Stelle prüfen, ob die Datenverarbeitung wegen berechtigter Interessen der speichernden Stelle möglich ist und schutzwürdige Belange des Betroffenen dadurch

nicht beeinträchtigt werden. Diese Ausarbeitung will Anhaltspunkte für die notwendige Interessenabwägung geben. (Die Unterlagen können bei der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände angefordert werden).

4. Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.

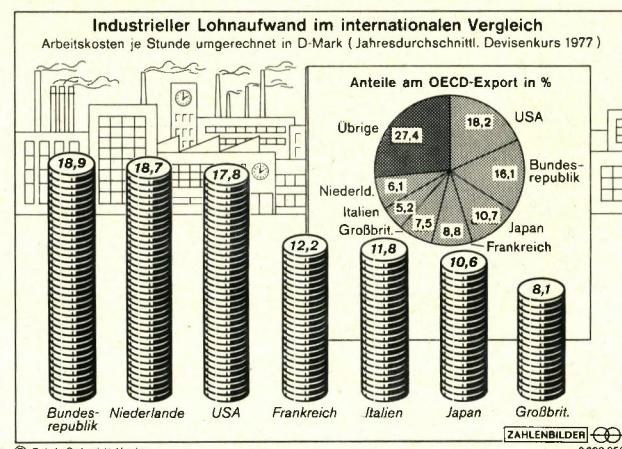
In dieser Ausarbeitung werden nochmals die Aussagen zusammengefaßt, die in den Hinweisen der Bundesvereinigung zum Bundesdatenschutzgesetz enthalten sind.

5. Auswirkungen des BDSG auf die Kreditschutzorganisation der Wirtschaft.

Hier wird auf die Besonderheiten der Warndienste, die Zulässigkeit der Speicherung und Übermittlung von Kreditschutzdaten und die Problematik der Benachrichtigungspflicht Bezug genommen. (Die Unterlagen können bei der Bundesvereinigung angefordert werden).

Interessenten stellt die VAB, Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern, Briener Str. 7, 8000 München 2, auf Anfrage gerne die Ausarbeitungen des besagten Arbeitskreises in vollem Wortlaut zur Verfügung.

Industrieller Lohnaufwand im internationalen Vergleich



Die Wirtschaft der Bundesrepublik produziert im Vergleich zu den großen Industrieländern mit den höchsten Arbeitskosten. Zu diesem Ergebnis kommt das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) auf Grund einer Hochrechnung der Stundenverdienste und der Personalzusatzkosten in der verarbeitenden Industrie. In der Bundesrepublik beliefen sich 1977 die Arbeitskosten je Stunde auf 18,92 DM. Zu Devisenkursen von 1977 umgerechnet und auf DM bezogen liegen die entsprechenden Werte in den USA bei 17,76 DM, in Japan bei 10,57 DM und in Großbritannien bei 8,09 DM.

Seit 1970 hat sich die Arbeitskostenposition der deutschen Industrie insbesondere gegenüber Frankreich, Italien, Großbritannien und zuletzt auch gegenüber den USA deutlich verschlechtert. Noch 1975 lag das deutsche Kostenniveau um 3% unter dem amerikanischen, zwei Jahre später um 6% darüber. Entscheidend hierfür waren die Personalzusatzkosten, die in der Bundesrepublik auf 7,66 DM stiegen, in den USA aber nur auf 4,70 DM. Die niedrigsten Zusatzkosten wies Japan mit 1,54 DM aus.

Berufliche Eingliederung von behinderten Jugendlichen

Die berufliche Eingliederung von behinderten Jugendlichen ist nach wie vor mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Um auch diesem benachteiligten Personenkreis geeignete betriebliche Ausbildungsmöglichkeiten zu eröffnen, werden erhebliche finanzielle Mittel bereitgestellt, deren Inanspruchnahme nach Beobachtung der Landesarbeitsämter bisher noch recht gering ist.

Es wird deshalb nochmals dargestellt, welche vielfältigen staatlichen Förderungsmöglichkeiten für Ausbildungsbetriebe vorgesehen sind, die behinderte Jugendliche ausbilden:

1. Ausbildungszuschüsse an Ausbildungsbetriebe

Zur Abgeltung von Leistungen im Rahmen der Ausbildung, die behinderungsbedingt über das übliche Maß hinaus entstehen, wird dem Ausbildungsbetrieb ein monatlicher Zuschuß bis zur Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung im letzten Ausbildungsjahr gewährt. Art und Umfang der zusätzlichen Leistungen müssen im Einzelfall mit dem Berufsberater des zuständigen Arbeitsamtes abgesprochen werden, der auch die Auszahlung des Zuschusses veranlaßt.

2. Anrechnung von schwerbehinderten Auszubildenden auf Pflichtplätze nach dem Schwerbehindertengesetz

Aufgrund des Schwerbehindertengesetzes können Ausbildungsbetrieben auch Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Jugendliche auf die Zahl der Pflichtplätze für Schwerbehinderte angerechnet werden.

3. Leistungen aus dem 2. Sonderprogramm des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte.

Nach dem Sonderprogramm können Arbeitgeber, die ihre Beschäftigungspflicht nach dem Schwerbehindertengesetz erfüllt haben, u.a. einen Zuschuß für die Einstellung eines schwerbehinderten oder gleichgestellten Jugendlichen zur beruflichen Erstausbildung in Höhe von DM 15000,- erhalten. Über weitere Einzelheiten informiert der Berufsberater des zuständigen Arbeitsamtes.

Mit diesen finanziellen Anreizen können Betriebe durch die Ausbildung eines behinderten Jugendlichen auch zur Erhaltung eines qualifizierten Facharbeiterstammes mit betriebsnaher, praxisbezogener Berufsausbildung sorgen. Die Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamtes nimmt entsprechende Vermittlungsaufträge entgegen und informiert über die verschiedenen Möglichkeiten für Ausbildungsbetriebe.

Gewerkschaftswachstum

Der gewerkschaftliche Organisationsgrad in der Bundesrepublik ist 1977 leicht gestiegen: Insgesamt zählten die Arbeitnehmerverbände 9,13 Millionen Mitglieder, das sind 42,8 Prozent aller Arbeitnehmer (1976: 42,2 Prozent). Den größten Teil dieser gewerkschaftlich Organisierten stellte der Deutsche Gewerkschaftsbund: Ihm gehörten 1977 rund 35 Prozent der abhängig Beschäftigten in der Bundesrepublik an (1976: 34,5 Prozent). Zu den „bestorganisierten“ Gewerkschaften der westlichen Welt zählte 1977 die IG Bergbau und Energie, die einen Organisationsgrad von 88,9 Prozent aufzuweisen hatte.

Unternehmer gegen Änderungen des Arbeitszeitrechts

Eine Änderung des Arbeitszeitrechts sei keine geeignete Maßnahme zum Abbau der Arbeitslosigkeit, erklärten die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der Bundesverband der Deutschen Industrie zur derzeitigen Diskussion um eine Reform der Arbeitszeitordnung. Eine gesetzliche Erschwerung von Überstunden führe in der Regel nicht zu Neueinstellungen, so daß hiervon auch keine positiven Beschäftigungswirkungen zu erwarten seien. Die in der Wirtschaft anfallenden Überstunden gingen wegen der mit ihnen verbundenen Kosten ohnehin schon nicht über das produktionstechnisch und wirtschaftlich notwendige Maß hinaus. Auf sie könne zur Bewältigung von Auftragsspitzen und Reparaturen in den Betrieben nicht verzichtet werden. Einschneidende Gesetzesänderungen müßten daher die dringend erforderliche Flexibilität der Unternehmen beeinträchtigen, den bürokratischen Aufwand vergrößern, die innerbetrieblichen Organisationsprobleme verschärfen und die Produktionskosten spürbar erhöhen. Die schon heute vielfach bedrohte Wettbewerbsfähigkeit – insbesondere auf internationalen Märkten – würde dadurch weiter eingeschränkt. Das grobe Geschütz von öffentlich-rechtlichen Höchstarbeitszeiten sei weder produktions- und betriebswirtschaftlich noch als Instrument zur arbeitsmarktpolitischen Steuerung tauglich. Die Festlegung des konkreten Arbeitszeitrahmens müsse vielmehr wie bisher für jeden Wirtschaftszweig den Tarifvertragsparteien und betrieblichen Dispositionen überlassen bleiben.

Steuerfragen

Kontokorrent-Kreditschulden als gewerbesteuerrechtliche Dauerschulden

Ein Hauptärgernis im Bereich des Gewerbesteuerrechts – die Dauerschuld und Dauerschuldzins-Zurechnung wird durch ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 4.8.1977 verschärft.

Leitsatz: Dem Mindestkredit eines Kontokorrent-Kreditverhältnisses mit einer Bank wird der Charakter einer Dauerschuld im Sinne des § 8 Nr. 1 und des § 12 Abs. 2 Nr. 1 Gewerbesteuer-Gesetz nicht dadurch genommen, daß der Kontokorrent-Kredit jeweils für 2 bis 3 Wochen im Jahr durch Aufnahme eines entsprechenden Kredites bei einer anderen Bank abgedeckt wird.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin, die bei einer Sparkasse ständig einen ihr eingeräumten Kontokorrent-Kredit in wechselnder Höhe in Anspruch nahm, nutzte einen ihr außerdem eingeräumten Kontokorrent-Kredit bei einer anderen Bank unter anderem dazu, ihr Geschäftskonto bei der Sparkasse jeweils für 2 bis 3 Wochen im Jahr auszugleichen. Dazu reichte sie zu Beginn dieser Zeiträume Schecks auf ihr Konto bei der Bank über ausreichende Beträge zur Gutschrift auf ihr Geschäftskonto bei der Sparkasse ein. Nach 2 bis 3 Wochen ließ sie mit Schecks auf ihr Geschäftskonto bei der Sparkasse entsprechende Beträge bei der Bank wieder gutschreiben. So verfuhr die Klägerin in den Jahren 1965 bis 1967. Aufgrund einer Betriebsprüfung kam das Finanzamt bei der Festsetzung der Gewerbesteuer-Meßbeträge zu der Auffassung, daß der jährliche Ausgleich des Geschäftskredites der Klägerin eine Dauerschuld darstellt.

gerin bei der Sparkasse für eine Reihe von Tagen zu Lasten des Kredits bei der Bank unberücksichtigt bleiben müsse, weil es sich hierbei um einen Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts handle.

Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

Der Bundesfinanzhof führte in seiner Begründung aus, daß im vorliegenden Fall eine mißbräuchliche und unangemessene Gestaltung der Verhältnisse darin gelegen hat, daß

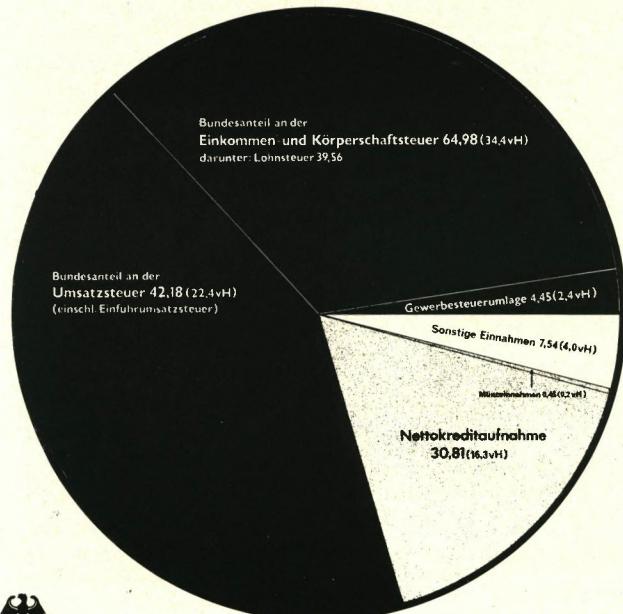
die Klägerin ausschließlich zu dem Zweck, Gewerbesteuer zu sparen, es unternahm, den Mindest-Kredit bei der Sparkasse für die kurze Frist von 2 bis 3 Wochen einmal im Jahr zu unterbrechen und dadurch diesem Kontokorrent-Kredit den Charakter der Dauerschuld zu nehmen, in dem sie den zum Ausgleich erforderlichen Betrag von einem anderen Kreditkonto – also nicht aus eigenen Mitteln – auf das Konto bei der Sparkasse überwiesen hat und den nahezu gleichen Betrag nach Ablauf der Frist zurück übertrug.

BUNDESHAUSHALT 1978

EINNAHMEN → AUSGABEN

Mrd. DM

Mrd. DM



Bundesministerium der Finanzen



13

Mehr Vermittlungsaufträge für Ausbildungsstellen

Nach Mitteilung der Bundesanstalt für Arbeit sind in der ersten Hälfte des laufenden Berufsberatungsjahres vom 1. Oktober 1977 bis zum 31. März 1978 den Arbeitsämtern 304 600 betriebliche Ausbildungsstellen zur Vermittlung gemeldet worden. Das sind 43 400 oder 16,6% mehr als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Gleichzeitig stieg aber auch die Zahl der bei den Arbeitsämtern registrierten Bewerber um eine Ausbildungsstelle um 20 500 oder 6,1% auf 358 800 Ausbildungsstellen. Nach dem Berufsbildungsbericht für das Jahr 1978 erwartet die Bundesregierung etwa 630 000 Ausbildungsplatzsuchende. Verglichen mit dem Vorjahr würde das einen Anstieg von 7,7% bedeuten. Dieser Nachfrageschätzung zufolge müßten zum zahlenmäßigen Ausgleich daher 66 000 Ausbildungsplätze mehr angeboten werden als 1977.

Die von der Bundesanstalt in Nürnberg jetzt veröffentlichten Zahlen lassen lediglich eine sehr vorsichtige Trendaussage zu, da sie nur die erste Hälfte des Berufsberatungsjahres umfassen. Dazu kommt, daß während des letzten Berufsberatungsjahres den Arbeitsämtern etwa drei Fünftel aller offenen betrieblichen Ausbildungsstellen zur Besetzung genannt wurden. Wegen Ausbildungsstellen sprachen etwa drei Viertel aller Bewerber beim Arbeitsamt vor.

Besonders deutlich zugenommen hat das bei den Arbeitsämtern gemeldete Ausbildungstellenangebot bisher in den Ernährungsberufen, bei den Verkehrsberufen, bei den Textil-, Bekleidungs- und Lederberufen, bei den Bau- und Baunebenberufen sowie bei den Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufen.

Das Interesse der Bewerber stieg vor allem für die Berufe Körperpflege, Gästebetreuer und für Hauswirtschafts- und Reinigungsberufe, für die Bau- und Baunebenberufe sowie für die Textil-, Bekleidungs- und Lederberufe.

Diese Entwicklung wertet die Bundesanstalt als Zeichen dafür, daß sich die Jugendlichen zunehmend auf das Angebot an Ausbildungsstellen einrichten. Trotzdem bittet die Bundesanstalt Jugendliche und Eltern, sich nicht unbedingt auf einen ganz bestimmten Beruf festzulegen, sondern die Möglichkeiten des Ausbildungsstellenmarktes stärker als bisher in die Überlegungen miteinzubeziehen.

Regional gesehen war die stärkste Zunahme an Ausbildungsstellenangeboten bis Ende März dieses Jahres in Südbayern und in Hessen zu verzeichnen. Die Bewerberzahlen stiegen hingegen am kräftigsten in Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz an.

Nachwuchs im Groß- und Außenhandel

Wie der Statistik der kaufmännischen Ausbildungsverhältnisse nach Berufen in Bayern, Stand 31.12.1977, die jährlich von der Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Industrie- und Handelskammern erstellt wird, zu entnehmen ist, gibt es in Bayern insgesamt im Groß- und Außenhandel 8.449 Auszubildende, davon 3.457 weibliche.

Nach einzelnen Kammerbezirken aufgegliedert, ergeben sich folgende Zahlen, wobei die Zahl in Klammern jeweils die weiblichen Auszubildenden angibt:

Aschaffenburg	408	(144)
Augsburg	1.362	(584)
Bayreuth	903	(396)
Coburg	153	(70)
Lindau	9	(1)
München	2.106	(675)
Nürnberg	1.323	(629)
Passau	701	(222)
Regensburg	643	(453)
Würzburg	841	(283)

Zukunftsorientierte Qualifizierung

Wird das duale System auch nach 1982 bestehen? Was sind zukunftsorientierte Berufe und Qualifikationen? Diese Fragen stellten Führungskräfte des betrieblichen Bildungs- und Personalwesens aus Großbetrieben der Metall- und Elektroindustrie, der Chemie und der Banken kürzlich in einem Seminar des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) Bildungspolitikern und Wissenschaftlern. – Unter der Diskussionsleitung von Dr. Winfried Schlaffke erklärte Kultusminister Professor Hahn, daß die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft unerlässlich sei, der Zeitgewinn im Ausbau des beruflichen Bildungswesens sei alles, und das duale System sei um so dauerhafter je besser es in seinen Bildungsangeboten sei. Auch der Leiter der Hauptabteilung „Berufliche Bildung“ im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Horst Lemke, meinte, daß das duale System keine Übergangslösung darstelle. Die Bundesregierung plane, wie die Antwort auf die Große Anfrage der Koalitionsfraktionen zeige, den Ausbau des dualen Systems als wichtigsten Teil der beruflichen Bildung. Das Ausbildungsplatzangebot könne nur durch Staat und Wirtschaft gemeinsam gesichert werden. Gleichwohl betonte Geschäftsführer Helmut Brumhard (Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung), daß unter den Beteiligten der Berufsbildung nur bedingt Einvernehmen über Perspektiven des dualen Systems bestehe.

Bei der Qualifizierung, die dem einzelnen Beschäftigungschancen auch in Zukunft sichere, kommt es nach Frau Dr. Wilms, Bundestagsabgeordnete der CDU/CSU-Fraktion, nicht allein auf schulische Qualifizierung, sondern auch auf

LGA-Stenogramm für Mai 1978

5.5.

Arbeitskreis Recht VAB, Wien

6.5.

Sitzung Fachzweig Heil- u. Gewürzkräuter, Nürnberg. Schwerpunkt der Diskussion: Probleme des neuen Arzneimittelrechtes

9.5.

Sitzung des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit im LGA

Sitzung der süddeutschen Arbeitskreise „Technische Chemikalien“, Stuttgart

10.5.

Sitzung der Arbeitsgruppe für den Abbau investitions-hemmender Maßnahmen im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

11.5.

Sitzung des Bürgschaftsausschusses der Kreditgarantiegemeinschaft des Handels

17.5.

Besprechung mit der Regierung von Unterfranken über Probleme des neuen Arzneimittelrechtes für unsere Mitglieder des Fachzweiges Heil- und Gewürzkräuter

18.5.

Teilnahme an der Delegiertenversammlung des Landesverbandes des Bayer. Einzelhandels, Bad Kissingen

22.-24.5.

Großhandelstage im Rahmen des Europäischen Spielzeugkongresses in Wien

23.5.

Besprechung im Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr über die Durchführung einer Strukturunter-suchung im Produktionsverbindungs handel

24.5.

Fachzweig Feuerwehrbedarf: Besprechung im Landesamt für Katastrophenschutz

Wirtschaftsbeirat der Union, München

27.5.

Bayerischer Landhandelstag in Schliersee

30.5.

Arbeitskreis Kartellrecht, Bonn

31.5.

Besprechung im Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wegen der Durchführung einer Struktur- untersuchung für den Bayerischen Exporthandel

praktische Qualifizierung an. Insofern müsse der Stellenwert des Lernens durch Arbeit erhöht werden. – Dieses Plädoyer einer Bildungspolitikerin für mehr Praxis wurde wissenschaftlich durch Professor Dr. Erich Dauenhauer von der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule, Landau (Pfalz), begründet. Er vertrat dabei die Auffassung, daß Schulen in Gefahr seien, die falschen Qualifikationen Jugendlichen zu vermitteln, je mehr sie sich von der Praxis entfernen. – Viele Bildungspolitiker und Wissenschaftler stimmen seit langem darin überein, daß hohe Fachkompe-

tenz und Strukturqualifikation dem einzelnen vielfältige Beschäftigungschancen sichern helfen. Die Frage ist nun: Was sind diese viel gerühmten Strukturqualifikationen? Dr. Wolfgang Fix, Zahnrädfabrik Friedrichshafen, zählte hierzu sozial-integratives Verhalten, Lern- und Leistungsbereitschaft, Flexibilität des Denkens, Initiative, Kreativität, Belastbarkeit, Aufrichtigkeit und Ausgeglichenheit. Diese Lernziele könnten bei Jugendlichen durch das Vorbild des Ausbilders, das Vertrauensverhältnis und durch projekt-orientierte Verfahren erreicht werden – sicher nicht bei allen Jugendlichen in gleicher Weise.

Konjunktur und Marktentwicklung

Großhandel: Absatzverstärkung bei Verbrauchsgütern

I.

Nach den Ergebnissen des Ifo-Konjunkturtests hat sich das Absatzklima des Großhandels im April erneut etwas verschlechtert. Die Umsätze gingen konjunkturell zurück, allerdings nicht in dem Ausmaß wie im Vormonat. Die Lagersituation blieb weitgehend unverändert, nahezu ein Fünftel der Firmen sprach von zu großen Beständen. Der Preisanstieg kam im Berichtsmonat offensichtlich zum Stillstand. Der Preisindex dürfte um reichlich 1% unter dem des Vorjahres liegen. Für die kommenden drei Monate rechnet rund ein Viertel der Firmen mit Preisanhebungen. Der weiteren Geschäftsentwicklung sieht man unverändert skeptisch entgegen.

II.

Für den **Konsumgütergroßhandel** insgesamt ist ähnlich wie in den Vormonaten eine weitgehend befriedigende Geschäftssituation zu registrieren. Dieses Durchschnittsergebnis resultiert aber aus gegenläufigen Entwicklungsvorgängen nach Bereichen: Während in den Nichtlebensmittelbranchen die Zahl der negativen Stimmen zurückging und eine Klimaverbesserung eintrat, präsentierte sich die Absatzsituation im Lebensmittelhandel nicht mehr so günstig wie in den Vormonaten. Trotz eines Umsatzrückgangs gegenüber März, der etwas stärker ausgeprägt war als im Durchschnitt der letzten Jahre, dürfte sich das Umsatzminus im Konsumgütergroßhandel – bedingt durch das vergleichsweise niedrige Niveau von April 1977 – verringert haben. Der Lagerdruck hat sich eher noch leicht verstärkt; rund ein Drittel der Firmen sprach von zu großen Beständen. Die kurz- wie längerfristigen Firmenerwartungen deuten auf einen weitgehenden Fortbestand der derzeitigen Geschäftssituation hin.

Im Großhandel mit **Nahrungs- und Genussmitteln** gingen die Umsätze stärker zurück als jahreszeitlich üblich. Der Anteil der Firmen, die ihre Vorjahresergebnisse übertreffen konnten, war merklich niedriger als in den Vormonaten. Von einigen Produkten abgesehen waren nur geringfügige Preisbewegungen festzustellen. Die weiteren Geschäftsaussichten werden verhalten positiv bewertet.

Im **Verbrauchsgütersektor** hat sich die Absatzlage im Berichtsmonat merklich verbessert. Nach wie vor aber überwogen – insbesondere im Großhandel mit Textilien und Bekleidung – die negativen Stimmen („schlecht“) die positiven Wertungen („gut“). Die Vorjahresumsätze, die im März – bedingt auch durch das vergleichsweise hohe Vor-

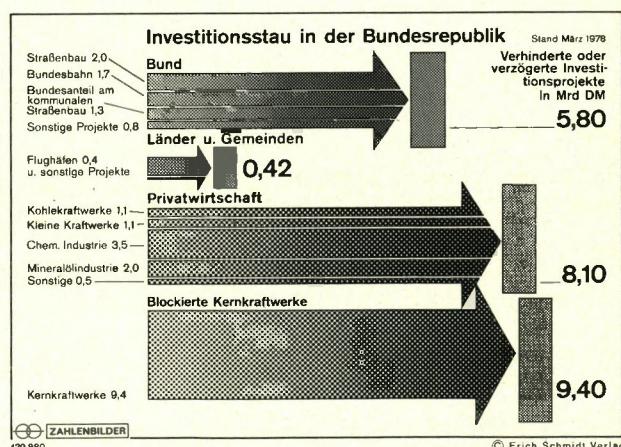
jahresniveau – auf breiter Front unterschritten worden waren, dürften wieder überboten worden sein. Am kräftigsten fielen dabei Absatzverbesserung und Umsatzplus in den Sparten Pharmazeutika und Drogerieartikel sowie Papier, Bürobedarf und Schreibwaren aus. Die Lagersituation war nach wie vor durch Überbestände gekennzeichnet. Im Schuhgroßhandel hat sich der Lagerdruck offensichtlich noch verstärkt; rund zwei Drittel der Firmen sprachen von zu großen Vorräten.

Im **Gebrauchsgütersektor** hatten vor allem die Sparten Uhren und Schmuckwaren, Fahrräder sowie optische Artikel eine Nachfrageverstärkung und Verbesserung der Geschäftslage zu verzeichnen. Bei Elektrogeräten und Artikeln der Unterhaltungselektronik sowie bei Eisen- und Metallwaren hingegen erwies sich die Geschäftslage zunehmend als ungünstig. Der Lagerdruck hat in einigen Fachzweigen noch zugenommen und erwies sich bei Hohlglas und Keramik sowie Eisen- und Metallwaren als besonders ausgeprägt. Die weiteren Geschäftsaussichten werden insgesamt günstiger beurteilt als im Vormonat.

III.

Im Großhandel mit **Rohstoffen, Halbwaren und Investitionsgütern** war den Testergebnissen nach der Umsatzrückgang von März auf April schwächer als im Durchschnitt der letzten Jahre. Trotzdem wurde die Geschäftslage wieder häufiger als ungünstiger bezeichnet als im Vormonat. Nach Branchen war die Entwicklung allerdings sehr differenziert. Bei NE-Metallen, insbesondere Halbzeugen hat sich das Umsatzminus noch vergrößert. Rund drei Fünftel der Firmen sprachen hier von einer schlechten Geschäftslage und niedrigeren Umsätzen als vor Jahresfrist. Auch bei technischen Chemikalien wurde die Absatzlage zunehmend als ungünstig beurteilt. Dagegen war bei Werkzeugen und Maschinen – vor allem Baugeräten und Baumaschinen –, in den bauabhangigen Sparten mit Ausnahme von elektrischem Installationsmaterial sowie bei Kraftfahrzeugteilen und Zubehör eine Verstärkung der Absatztätigkeit und Verbesserung des Geschäftsklimas zu registrieren.

Die Lagerbestände erwiesen sich im Durchschnitt des Rohstoff- und Produktionsverbindungshandels weiterhin überwiegend als normal. Merklich überhöht waren die Bestände lediglich bei sanitärem Installationsmaterial sowie Heizungsbedarf. Preisanhebungen erfolgten in erster Linie in den bauabhangigen Sparten. Für die kommenden Monate rechnet man in nahezu allen Branchen mit einem spürbaren Preisanstieg. Lediglich bei NE-Metallen und Holz deuten



die Firmenpläne und -erwartungen auf eine weitgehende Preiskonstanz hin. Der weiteren Geschäftsentwicklung sehen die Firmen unverändert skeptisch entgegen. Im Bereichsdurchschnitt rechnet per saldo rund ein Fünftel mit einer Abschwächung der Nachfragekräfte und einer Verschlechterung der Geschäftssituation. Relativ zuversichtlich ist man lediglich in einigen bauabhangigen Sparten, insbesondere bei Baustoffen.

Weniger Konkurse und niedrigere Forderungen als vor einem Jahr

In den ersten drei Monaten des Jahres 1978 wurden bei den bayerischen Amtsgerichten 344 Konkurse angemeldet, wie das Bayerische Statistische Landesamt mitteilt. Das sind um 101 Fälle weniger als im gleichen Zeitraum des Vorjahrs. Auch die Höhe der geltend gemachten Forderungen ist zurückgegangen, und zwar um 106 Mill. DM oder 47,7%. Bedauerlicherweise ist der Anteil der mangels Masse abgelehnten Konkurse noch weiter gestiegen: 79,1% aller Konkursanträge hatten keine Konkursöffnung zur Folge, weil die noch vorhandene Masse nicht einmal zur Deckung der Verfahrenskosten ausgereicht hätte (1. Vj. 1977: 76,0%). Von den insgesamt geltend gemachten Forderungen in Höhe von 116 Mill. DM mußten deshalb 69 Mill. DM (58,9%) völlig abgeschrieben werden.

Um reichlich ein Drittel weniger Konkursfälle ereigneten sich gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahrs im Einzelhandel und im verarbeitenden Gewerbe. Den geringsten relativen Rückgang an Konkursen wies das Bau- gewerbe auf.

Bei allen finanziell zusammengebrochenen Unternehmen waren im Konkurszeitpunkt noch 1400 Arbeitnehmer beschäftigt.

Zahlungsweise im Großhandel

Die Zahlungsbereitschaft war im I. Quartal 78 deutlich schlechter als im Quartal zuvor: So sank der Anteil der pünktlichen Zahler um 5,2% Punkte, nämlich von 65,3% auf 60,1%, der Anteil der Betriebe, die langsam oder schleppend ihren Forderungen nachkamen, stieg dagegen um ebenfalls 5,2% Punkte von 32,9% auf 38,1%, teilt die Schimmelpfeng-Information mit.

Zusammenfassung

Zahlungsweise im I. Quartal 1978 im Vergleich zum IV. Quartal 1977

Insgesamt:	etwas schwächer
Industrie:	leicht gebessert
Großhandel:	stark gesunken
Einzelhandel:	etwas niedriger
Handwerk:	wenig verändert
Dienstleistungen:	stärker gestiegen
Textilindustrie:	weitaus höher
Baugewerbe:	auf niedrigem Niveau deutlich besser

Einschränkung von Billigkeitsmaßnahmen aus sachlichen Billigkeitsgründen

Das Bundesfinanzministerium hat in Anwendung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 28.6.1977 (Rechtsache 118/76) die Billigkeits-Richtlinien 1974 eingeschränkt.

In dem Urteil hatte der Europäische Gerichtshof trotz der Feststellung, daß es noch kein gemeinschaftliches Billigkeitsrecht gibt, den Mitgliedstaaten die Kompetenz abgesprochen, aus Billigkeitsgründen

- Besteuerungsgrundlagen
 - Voraussetzung der Veranlagung und
 - die Höhe der betroffenen Abgaben
- zu verkürzen, soweit Abgaben nach Gemeinschaftsrecht betroffen sind (Zölle, Abschöpfungen, Währungsausgleich).

Weiter in nationaler Zuständigkeit verbleiben Entscheidungen aus persönlichen Billigkeitsgründen, die aber im Bereich der Eingangsabgaben von untergeordneter Bedeutung sind.

Die nationalen Verwaltungen bleiben ferner zuständig für Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Verletzung von Formvorschriften bei der Abgabenerhebung, z. B. abgabenrechtlich nachteiliges Verhalten. Es liegt bei versehentlicher Verletzung von Verfahrensvorschriften vor (z. B. falscher Zollantrag).

Wir fördern Ihre Wettbewerbsfähigkeit

Die Bayerische Vereinsbank hat für Sie ein interessantes Finanzierungsprogramm. Für den Aufbau eines eigenen Betriebes, für Erweiterung, Rationalisierung. Gewerblichen Unternehmen, Handel und Handwerk, selbständigen Gewerbetreibenden, Land- und Forstwirten sowie Freiberuflern bieten wir das umfassend programmierte

Gewerbe Darlehen

VEREINSBANK-
Gewerbe-Darlehen
jetzt zu ermäßigten
Konditionen.

Niedrige Festzinssätze nach Wahl für 4 Jahre garantiert. Rückzahlung auf bis zu 8 Jahre verteilbar. Gleichbleibende monatliche oder vierteljährliche Raten. Sie zahlen keine Bearbeitungsgebühr.

Sprechen Sie mit uns über das vorteilhafte Gewerbe-Darlehen. Und über Sonderkreditprogramme für bestimmte Förderungsmaßnahmen und -gebiete. Die aktuellen Konditionen erfahren Sie in jeder unserer 380 Niederlassungen. Anruf genügt, um ein persönliches Gespräch zu vereinbaren.



**BAYERISCHE
VEREINSBANK**

VEREINIGT MIT BAYERISCHE STAATSBANK AG

Die nationale Zuständigkeit bleibt auch bestehen in bezug auf Nachforderungen, die nicht auf vom Zollschuldner zu vertretenden Umständen beruhen, z.B. grundsätzliche Änderung einer Verwaltungsauffassung.

Nicht mehr zuständig sind die nationalen Verwaltungen also für den Bereich der Billigkeitsmaßnahmen aus sachlichen Billigkeitsgründen, d.h. in denen der „Sachverhalt zwar den gesetzlichen Tatbestand erfüllt, die Besteuerung aber den Wertungen des Gesetzgebers zuwider läuft.“

Hier verbleibt dem Zollschuldner nur die Möglichkeit, einen Antrag an die EG-Kommission zu richten, die eine Einzelfallentscheidung zu treffen hat. Wegen der sehr restriktiven Haltung der EG-Kommission ist jedoch durch das Urteil eine erhebliche Verschlechterung des Billigkeitsrechts eingetreten.

Neue Bestimmungen in Frankreich

Die offizielle deutsch-französische Handelskammer hat uns nachstehende Erläuterungen für eine Reihe neuer Bestimmungen, die seit Januar d.J. erlassen wurden, gegeben:

1. Regelung der geschäftlichen Beziehungen zwischen den Unternehmen. Eine Rundverfügung der Staatssekretärin Scrivener vom 10. Januar d.J. regelt die Geschäftsbeziehungen zwischen den französischen Unternehmen. Die Verfügung enthält vor allem ein Diskriminierungsverbot durch ökonomisch unbegründete Preisdifferenzierung, bzw. unterschiedliche Verkaufsbedingungen durch unterschiedliche Zahlungsbedingungen sowie das Verbot, bestimmter unlauterer Werbepraktiken.
2. Gesetz vom 10. Januar 1978 betreffend Unterrichtung und Schutz der Verbraucher im Kreditbereich.
3. Gesetz vom 10. Januar 1978 über Schutz und Unterrichtung der Verbraucher beim Kauf von Produkten und Dienstleistungen.
4. Verordnung vom 8. Februar 1978 über die Definition von Porzellan.
5. Obligatorische Anwendung französischer Normen bei importiertem Spielzeug.
6. Obligatorische Anwendung französischer Normen bei importierten Kühlschränken.
7. Neuordnung der Textilimporte in Frankreich, im Anschluß an die Verhandlungen der EG mit den Ländern des Multifiber-Abkommens.

„Innergemeinschaftlicher Warenverkehr, Nachweis des Gemeinschaftscharakters genehmigungspflichtiger Waren durch Verzollungsunterlagen“

Für Waren, deren direkter Import aus Drittländern einer Genehmigungspflicht unterliegt, kann eine Einfuhrgenehmigung gemäß der Entscheidung der EG-Kommission vom 12.5.1971 auch dann verlangt werden, wenn sich diese Waren im freien Verkehr eines Mitgliedstaates befinden. Die Genehmigung ist gemäß der angeführten Entscheidung innerhalb von 8 Tagen zu erteilen, sofern der betreffende Mitgliedstaat nicht beabsichtigt, die Schutzklausel des Artikels 115 EWG-Vertrag anzu rufen.

Zum Nachweis, daß sich die Waren im freien Verkehr eines EG-Mitgliedstaates befinden, verlangt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, gestützt auf den Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 6/78, bei der Stellung des Antrags auf Einfuhr genehmigung die Beifügung der Kopie der amtlichen Verzollungsdokumente. Dieses Erfordernis ist bereits ein neues Einfuhrhemmnis:

Werden die Waren nicht vom Importeur in dem betreffenden Mitgliedstaat erworben, sondern von einer nachgeordneten Handelsstufe, so ist der Verkäufer nicht im Besitz der Verzollungsdokumente und auf das Wohlwollen des Importeurs bezüglich der Überlassung dieser Dokumente angewiesen.

Kauft der Gebietsansässige direkt vom Importeur in dem betreffenden Mitgliedstaat, so kann dieser zwar eine Kopie der amtlichen Verzollungsdokumente beilegen, muß jedoch die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen in Kauf nehmen; denn aus den Einfuhrpapieren sind Verkäufer oder Versender, Einführer und vor allen Dingen der Rechnungspreis, der in der Regel der Einkaufspreis des Importeurs ist, zu erkennen. Gestützt wird dieser Erlaß auf Art. 1 Abs. 2 der Kommissions-Entscheidung vom 12.5.1971, in dem es heißt: „Der Mitgliedstaat kann von dem Antragsteller des Einfuhrpapiers alle erforderlichen Angaben über... sowie über den freien Verkehr der Ware in einem anderen Mitgliedstaat fordern.“

Die Schwierigkeiten ergeben sich daraus, daß, bevor die Ware aus einem Mitgliedstaat in die Bundesrepublik gelangt, es für den Nachweis des Freiverkehrs lediglich die Verzollungspapiere gibt. Die im innergemeinschaftlichen Warenverkehr zum Nachweis des Freiverkehrs gebräuchlichen T 2-Formulare werden erst mit der Abfertigung der Ware zum gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgestellt und begleiten die Ware selbst. Den Freiverkehrsnachweis über eine Abschrift des T 2-Formulars kann ein Käufer in der Bundesrepublik erst erbringen, wenn die Ware sich bereits in der Bundesrepublik befindet. Das bedeutet aber ein zusätzliches Transportrisiko für den Fall, daß die Genehmigung wegen der Anrufung des Artikels 115 EWG-Vertrag nicht erteilt wird.

Das Bundeswirtschaftsministerium stellt sich auf den Standpunkt, eine Genehmigung könne nur für diese Waren erteilt werden, die sich bereits im Zeitpunkt der Antragstellung im freien Verkehr befinden. Wird dies nicht nachgewiesen, so würde dies zu einer Erteilung von Einfuhr genehmigungen führen für Waren, die zunächst in einem anderen EG-Mitgliedstaat auf ein Zollager übernommen worden sind und erst nach Erteilung der Genehmigung in den freien Verkehr überführt und in die Bundesrepublik weitergeleitet werden. Das bedeutet dann aber keine Begründung derjenigen Waren, die sich tatsächlich im freien Verkehr befinden.

Nach der gleichen Methode verfahren sämtliche Mitgliedstaaten der EG.

Wir halten das Erfordernis der Vorlage der amtlichen Verzollungsdokumente wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten für ein zusätzliches Hemmnis des freien Warenverkehrs. Es müßte tatsächlich genügen, wenn im Zeitpunkt der Einfuhrabfertigung in der Bundesrepublik durch Vorlage der T 2-Formulare der Freiverkehr tatsächlich nachgewiesen wird. Es stellt sich daher die Frage, ob der BGA zumindest für die Bundesrepublik und vielleicht auch auf EG-Ebene diese Verfahrensweise beanstanden und auf eine Änderung hinwirken soll. Es stellt sich daher die Frage, ob dieses Problem in der Praxis so gravierend ist, daß man hierfür langwierige Auseinandersetzungen mit dem BMWi und der EG-Kommission in Kauf nehmen soll.

Vor dieser Regelung betroffene Firmen bitten wir Ihre Erfahrungen dem BGA, Postfach 1349, 5300 Bonn mitzuteilen.

Personalien

Wir gratulieren

Erneut zum ehrenamtlichen Richter beim Arbeitsgericht Würzburg berufen wurde Herr **Ernst Lindner**, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Farben-Lindner, Ferdinand Lindner KG, in Schweinfurt. Die neue Amtsperiode trat mit Wirkung vom 1. Mai an für vier Jahre in Kraft.

Wir gratulieren herzlich zu dieser ehrenvollen Berufung.

Generaldirektor Otto Stumpf 85 Jahre – davon sechzig Jahre im Dienste der Arzneimittelversorgung

Drei Daten sind im Leben dieses Mannes bemerkenswert, die in die knappe Zeitspanne von rund 10 Monaten fallen. Am 5. Juni 1978 vollendete er das fünfundachtzigste Lebensjahr. Siebzig Jahre ist es her, daß er als Drogistenlehrling in der Löwenapotheke Zwickau (Sachsen) in deren Kräutergewölbe, mit der Branche erstmals in Berührung kam, und sechzig Jahre besteht am 1. Januar 1979 das Unternehmen des Arzneimittelgroßhandels, das als „Ostag“ – Otto Stumpf Aktiengesellschaft – seinen Namen zu einem festen Begriff werden ließ.



Unmittelbar nach Beendigung des ersten Weltkrieges gründete Otto Stumpf im Alter von 25 Jahren im sächsischen Chemnitz eine Arzneimittelgroßhandlung, die von da ab bis heute seinen Namen trägt und die er dank seiner schier unerschöpflichen Vitalität und Tatkraft, zu einer der größten und angesehensten pharmazeutischen Großhandlungen im ehemaligen deutschen Reichsgebiet und auch in dem heute noch verbliebenen Bereich der Bundesrepublik und Österreich führte.

Aus einer Festschrift vor 10 Jahren, anlässlich des damaligen fünfzigsten Jubiläums seiner Otto Stumpf Akt. Ges., ist es sehr interessant nachzulesen, daß er im Laufe dieser Jahrzehnte mit unermüdlichem Schaffensdrang ein Imperium mit insgesamt 36 Zweigniederlassungen über die ehemaligen deutschen Lande und Österreich breitete.

Durch den Verlust des mitteldeutschen Raumes, der ostdeutschen Gebiete und des Sudetenlandes wurden 17 Zweigniederlassungen eingebüßt und durch eine erst kürzlich notwendig gewordene Kooperationsreform reduzierte

sich dieses Filialnetz auf den heutigen Stand von 12 Zweigniederlassungen in der Bundesrepublik und 3 Betriebe in Österreich.

Aber immerhin wurden im Jahre 1977 von diesen verbliebenen Betrieben Umsätze von rund 365 Millionen erreicht – einschließlich der selbst bilanzierenden österreichischen Häuser. – Ein Umsatzergebnis, mit dem der fünfundachtzigjährige Otto Stumpf sicher sehr zufrieden sein wird. Es steckt darin ein großer Teil seiner eigenen Aktivität; denn vom frühen Morgen bis zum späten Abend sieht man ihn auch heute noch täglich an seinem Schreibtisch oder er ist mit der Bahn unterwegs, von einer Zweigstelle zur anderen – von Hamburg bis nach Kempten/Allg. und von Nürnberg bis nach Wien.

Otto Stumpf hat ein gerüttelt Maß Geschichte des Pharmagroßhandels während seiner sechzigjährigen Unternehmensführung erlebt. Neben seiner Otto Stumpf Akt. Ges. hat er immer die gesamte Branche gewissenhaft im Auge behalten. Er ist heute der letzte der noch aktiv tätigen Nestoren im Arzneimittelgroßhandel.

Seine Firmengründung am 1. Januar 1919 stand noch unter der Ära des Beginns der Arzneimittelfertigpräparate. Es war die Zeit des Übergangs vom altehrwürdigen Drogengroßhandel zum Spezialitätengroßhandel. Es folgten bald die Inflation mit ihrem Höhepunkt im Herbst 1923 und die Weltwirtschaftskrise mit ihren katastrophalen Auswirkungen 1930 zeichnete sich auch bald ab. Der zweite Weltkrieg brachte die Zerstörung fast sämtlicher Betriebe durch Ausbombung und nach notdürftiger Instandsetzung folgte die Enteignung der im mitteldeutschen Raum liegenden Zweigniederlassungen, einschließlich des stattlichen Hauptgeschäfts in Leipzig im Herbst 1950. Trotzdem unternahm er den Neubeginn auf den verbliebenen Resten im westlichen Deutschland. Dies alles hat sich in diesen sechzig Jahren um ihn ereignet und nie verzweifeln lassen. Mit Gottvertrauen baute er auf seinen Wahlspruch:

„Was ich besitze trage ich in mir!“

Otto Stumpf hat vieles in diesem Fachzweig Pharmagroßhandel kommen und gehen sehen. Aus allem hat er seine Erkenntnisse und Lehren geschöpft, die ihn letztlich zu seinen entschlußkräftigen Maßnahmen anregten. Dem Neuen in der Branche hat er sich nie verschlossen und auch heute, im hohen Alter, steht er positiv zu moderner Betriebsführung und zur ausgewogenen Automation, wie sie gerade in der Arzneimittelgroßhandelsbranche heute unbedingt notwendig geworden ist.

Nunmehr legt er das Zepter des Vorsitzenden des Vorstandes seiner Otto Stumpf Aktiengesellschaft aus der Hand und wird dafür weiterhin im Aufsichtsrat tätig sein.

Gesundheit, Glück und Frieden seien dem Nestor des Pharmagroßhandels noch für viele Jahre beschieden.

Walter Rudolphi – 65 Jahre

Der Gründer unserer Mitgliedsfirma, Walter Rudolphi, Farben- und Lackgroßhandlung in Nürnberg, konnte am 31. Mai sein 65. Wiegenfest begehen.

Die Firma, die im nächsten Jahre ihr 40jähriges Bestehen feiern kann, wurde im Jahre 1976 von dem langjährigen Mitarbeiter, Herrn Günther Leuthold, übernommen. Sie erfreut sich als Sortiments-Großhandlung im Farben- und Lackfach wachsender Bedeutung im mittelfränkischen Raume.

Unser Landesverband gratuliert Herrn Rudolphi an dieser Stelle sehr herzlich.



ERSTE KULMBACHER
ACTIENBRAUEREI

das
große Pils
aus
Kulmbach

EKU – Ihr Partner für den Biergroßhandel
Partnerschaft wird hier noch GROSS geschrieben

Für Büro, Kantine und zu Hause
Rufen Sie doch bei einem Getränkefachgroßhändler aus dem Kreis
unserer Mitgliedsfirmen an

Leo Holzer
Bachstraße 69
8123 Peißenberg
Telefon: 08803/2717

Alois Drexler
Mittlere Bergstraße 2
8491 Arrach
Telefon: 09941/8926

F. Wirth
Ernst-Kraus-Straße 221 a
8481 Altenstadt
Telefon: 09602/558

Josef Bernauer
8399 Neuhaus a. Inn
Telefon: 08503/266

Getränke-Lippert
Quetschenweg 75
8670 Hof-Saale
Telefon: 09281/66021

Getränke-Lippert
Murschrottplatz 4
8593 Tirschenreuth
Telefon: 09631/2728

Ihre Verbandskollegen bieten Ihnen
zusätzlich ein günstiges Angebot von Getränken aller Art



Groß + Außenhandel Drehscheibe der Wirtschaft



Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV

33. Jahrgang · München
Juli 1978 · Nr. 7/1978

Das aktuelle Thema	3	Rationalisierung – zum Schaden der Arbeitnehmer?
Arbeitgeberfragen	4	Nur wenig Betriebsurlaub im Handel
	5	Hartwig: Arbeitszeit-Politiker auf beschäftigungspolitischem Holzweg
	6	BGA-Präsident sprach mit Bundeskanzler Schmidt Abbau von Überstunden
	7	Aussperrung in allen westeuropäischen Industrieländern zu- lässig
	8	Ermittlungskosten bei Diebstahl
Arbeitsgerichtliche Entscheidungen	8	Kündigung eines Bewerbers für die Betriebsratswahl Mitteilung der Schwangerschaft
Allgemeine Rechtsfragen	8	Das Zusammentreffen unterschiedlicher Einkaufs- und Ver- kaufsbedingungen
	9	Deutsche Direktinvestitionen im Ausland
Steuerfragen	10	Ein finanzhistorisches Relikt: Die Gewerbesteuer
Berufsausbildung und -Förderung	11	225 Berufsschulen – Jetzt über 362 000 Schüler Zahl der Ausbildungsbetriebe nahm zu
Konjunktur und Marktentwicklung	11	Bestellattivitàt des Handels angestiegen
Außenhandel	12	Erläuterungen zur Schreibweise von Berlin (West) im Ver- hältnis zur Bundesrepublik Deutschland und von Ost-Berlin im Verhältnis zur DDR
	13	Förderung des Zugangs kleiner und mittlerer Unternehmen zu osteuropäischen Märkten
Verschiedenes	13	IKOFA '78
Personalien	14	
Buchbesprechungen	16	

Ständige Mitarbeiter der LGA-Nachrichten sind:
Dipl.-Kfm. Sattel · Dipl.-Kfm. Sauter · Dipl.-Volksw. Deutsch · Ass. Frankenberger · ORR a. D. Pfrang

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostr. 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels EV, München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe u. Inhalt: Werner Sattel, 8011 Kirchseeon, Alpenstr. 16. Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Deutsch. Jede Entnahme von Text – auch aus den Beilagen – ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Druck: typobierl, 8 München 40, Riesenfeldstraße 56, Telefon 35 40 04.

Das aktuelle Thema

Rationalisierung – zum Schaden der Arbeitnehmer?

Von Dipl.-Ing. Walter Mohr – Ehrenpräsident der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern (VAB)

Rationalisierung, vielbeschworen und geschrämt – geht sie zu Lasten der Arbeitnehmer? Wer so mancher Rede der letzten Monate unbesehen Glauben schenken wollte, müßte dies annehmen. Das Gegenteil ist der Fall. Der Rationalisierung verdanken unsere gesamte Volkswirtschaft und damit auch die Arbeitnehmer mit ihren Familien einen Lebensstandard, der mit an der Spitze aller Industriestaaten liegt. Die Wirklichkeit ist eben anders, als die großen, ideologisch gepolten Vereinfacher es darstellen. Und: Die Wahrheit führt zu einem anderen Urteil, denn oberflächliche Behauptungen, platte Propagandaformeln erhellen die Problematik nicht.

Einer der weiß, um was es geht, und der zugleich frei ist von einseitiger Parteinaahme – Professor Karl Steinbuch – hat kürzlich freimütig ausgesprochen, was jedem Praktiker geläufig ist: Natürlich werden durch Rationalisierung, z.B. vor allem durch die jüngste Entwicklung des technischen Fortschritts auf dem Gebiet der Mikroelektronik, Arbeitskräfte „freigesetzt“. Wer anderes behaupten wollte, ist nicht aufrichtig. Nicht beantwortet ist damit aber die Frage, ob Rationalisierung nicht auch Arbeitsplätze schafft, und noch weniger die Frage nach dem „Schaden“ für die Arbeitnehmer durch die Rationalisierung schlechthin.

Dazu empfiehlt sich ein Blick zurück auf die letzten 25 Jahre: Obwohl in der Industrie die ständig steigenden Kosten – nicht zuletzt die Lohnkosten – zur inflationären Entwicklung beigetragen haben und die Güter und Dienstleistungen auf diese Weise wesentlich teurer wurden, ist die Kaufkraft der einzelnen Lohnminute gestiegen und steigt ständig weiter. Mit anderen Worten: Die Arbeitszeit, die ein durchschnittlicher Industriearbeiter für den Erwerb eines Brotes oder eines Anzugs aufwenden muß, ist geringer geworden – eben weil es gelungen ist, durch Innovation und Rationalisierung die Produktion zu verbilligen. Die Rationalisierung geht also keineswegs zu Lasten der Arbeitnehmer.

Millionen in der deutschen Landwirtschaft Tätige wurden seit 1950 „wegrationalisiert“. Hat sich dadurch der Lebensstandard der Arbeitnehmer verschlechtert? Die schwere Arbeit von Hunderttausenden in der Bauindustrie übernahmen Maschinen; der Mörtelträger ist verschwunden. Geht es dem Bauarbeiter heute besser als damals oder schlechter? Die Arbeit von Hunderttausenden im Bergbau und in der Stahlindustrie wurde durch Rationalisierung erleichtert. Wollen wir wieder zurück zur scharf kritisierten Knochenarbeit? Wollen wir wieder den Lebensstandard von vor 25 Jahren, also 1953?

Auto, Elektrohausgeräte und Eigenheim waren einst unerschwinglich für den Arbeitnehmer; Urlaub in Italien oder Spanien, ja selbst an unseren Küsten und in den Alpen war vor 25 Jahren kaum denkbar – nicht nur wegen der Kosten, sondern weil die Urlaubsdauer dazu viel zu kurz gewesen wäre, und weil das dazu notwendige Verkehrsmittel fehlte. Die Liste ließe sich beliebig verlängern.

Und auch dies sollte gesehen werden: Wessen Arbeitszeit hat sich eigentlich stärker verkürzt: die der Arbeitnehmer, die heute nach vierzig Wochenstunden Feierabend machen

können, oder die all derer – es sind Hunderttausende –, die als selbständige Unternehmer, als „Leitende“ oder Freiberufler tätig sind, und die über sechzig und mehr Stunden in der Woche hinweg die Arbeit und die Existenzsorge und die Sorge für die ihnen Anvertrauten ins Wochenende und zum Urlaubsort begleiten?

Kein vernünftiger Unternehmer – und dazu rechne ich mit wenigen Ausnahmen die große Mehrheit – beklagt diese Tatsache. Möge es immer so bleiben; für uns alle ist es eine Genugtuung, daß es so wurde.

Aber wir wehren uns gegen alle diejenigen, die solche Tatsachen leugnen oder nicht sehen wollen, oder sie nicht begreifen. Woher kommen die unbestreitbaren sozialen Fortschritte? Aus unserer und unserer Mitarbeiter Arbeit, aus unserem Einfallsreichtum, aus unserem Geschick und Fleiß und den gleichen Eigenschaften unserer Mitarbeiter ebenso wie aus unserem unternehmerischen Mut zum Risiko. Und sie kommen aus der ständigen Rationalisierung und Verbesserung unserer Produktionsmethoden, aus neuen Techniken und neuen Ideen. Welcher Unsinn, wenn gesagt wird, die Rationalisierung werde auf dem Rücken unserer Mitarbeiter ausgetragen.

Wie lange mußte ein durchschnittlich verdienender Arbeiter der Industrie arbeiten, um Gegenstände des täglichen Bedarfs zu erwirtschaften – und wie sieht es heute damit aus?

	1958	1977
Mischbrot 1 kg	22 Min.	12 Min.
Flaschenbier 1 l	32 Min.	8 Min.
Straßenanzug	54 Std.	24 Min.
Herrenstraßenschuhe	11 Std.	44 Min.
	22 Std.	22 Min.
	5 Std.	40 Min.

Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Ohne Rationalisierung wäre eine solche Entwicklung nicht denkbar gewesen. Schließlich kommt es nicht darauf an, wieviel an Mark und Pfennigen der einzelne „verdient“, sondern was er sich dafür leisten kann. Hinzu kommen das „soziale Netz“, die kürzere Arbeitszeit, die höhere und gegebenenfalls früher einsetzende Rente. Man sage nicht, das hätten nur die Gewerkschaften „erkämpft“. Natürlich haben sie darum gerungen, sie haben nach eigener Aussage deswegen sogar die „Rationalisierungsspeitsche“ geschwungen: Wenn euch die Personalkosten, so etwa lautete die gewerkschaftliche Devise über viele Jahre, zu hoch sind – warum rationalisiert ihr nicht stärker? Möglicherweise haben sie den Unternehmern gelegentlich zu Recht vorgeworfen, daß auf diesem Gebiet zu wenig geschehe. Durch Arbeitskämpfe aber, auch durch Verhandlungen „bis in die frühen Morgenstunden“ werden keine neuen Technik und kein neuer Wohlstand geschaffen. Dafür bedarf es ideenreicher Kopfarbeit, gepaart mit Zuverlässigkeit, handwerklichem Können, Geschick und Fleiß. Dies sind die wahren Quellen unseres Wohlstandes.

Technischer Wandel allein, angetrieben durch ständige Rationalisierung, erhält unsere Arbeitsplätze; es sind „andere“ Arbeitsplätze als vor dreißig, zwanzig oder zehn Jahren. Ohne technischen Wandel würden Millionen Arbeitsplätze verlorengehen; denn die anderen Völker schla-

nünftig sind. Ein Sich-Festkrallen am Alten, Bremsen des Fortschritts, Bestrafung für die, die neue Wege gehen wollen und diese oft, um die Existenz ihrer Betriebe zu sichern, auch gehen „müssen“ – so etwas führt zu niederm Lebensstandard, Arbeitslosigkeit und Mutlosigkeit. Das ist das Letzte, was wir brauchen können.

Übrigens: Hat man schon einmal ein Wort darüber verloren, wie es den zehntausend Unternehmern und ihren Angehörigen zumute ist, die allein im Jahre 1977 Pleite machten? Was fühlen die anderen, die resignierten und in aller Stille ihre Betriebe zuzumachen gezwungen waren, weil Kostendruck und teuerer technischer Wandel ihnen die Kraft zum Durchhalten nahmen? Sind das nicht auch arbeitende Menschen? Hilft hier auch jemand mit Sozialplänen und Einkommensgarantien? Wieso denn? Warum waren sie so „dumm“ und gingen Risiken ein? Hoffen wir im Interesse von uns allen, daß uns einige dieser immer seltener werdenden Art von Menschen in eine weite Zukunft hinein erhalten bleiben – Unternehmer, die trotz Diffamierung, Beschimpfung, Pressionen und Drohungen bereit sind, weiterzumachen für alle und jeden, auch für den ständig wachsenden Lebensstandard aller Arbeitnehmer, für den Standard auch der hauptamtlich in der Gewerkschaft Tätigen, für Beamte, Angestellte des öffentlichen Dienstes und Politiker. Lebensstandard wächst auf Dauer nur aus technischem Fortschritt, Innovation und Rationalisierung – und aus sonst nichts.

Arbeitgeberfragen

Nur wenig Betriebsurlaub im Handel

Betriebsurlaub ist offensichtlich nach wie vor für relativ wenige Firmen im Handel ein Weg zur Lösung des Urlaubsproblems. Dies zeigen aktuelle Erhebungsergebnisse des Ifo-Instituts (Ifo-Schnelldienst 16/78).

Insgesamt keine Beeinträchtigung der Versorgungslage

Nach den Erhebungsergebnissen werden in diesem Sommer knapp 8% der Einzelhandelsunternehmen – das sind rd. 25.000 Geschäfte – ihre Ladentüren für durchschnittlich knapp drei Wochen schließen. Ganz überwiegend erfolgt die Schließung in den Ferienmonaten Juli/August.

In den zurückliegenden Jahren hat der Anteil der Befürworter eines Betriebsurlaubs nur geringfügig zugenommen. Der ganz überwiegende Teil der Einzelhändler hält seine Kapazitäten auch während der nachfrageschwachen Sommermonate bereit. Generell läßt sich somit feststellen, daß die Versorgung der Bevölkerung durch Betriebsurlaube im Einzelhandel insgesamt nicht nennenswert beeinträchtigt wird. Am stärksten verbreitet ist der Betriebsurlaub naturgemäß in denjenigen Branchen, in denen die Nachfrage im Sommer saisonbedingt stark rückläufig ist. Das gilt in erster Linie für den Brennstoffeinzelhandel sowie für den Schreibwarenhandel. In dem unter Versorgungaspekten besonders relevanten Lebensmitteleinzelhandel entspricht die Firmenquote mit 8% weitgehend dem Durchschnittswert. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß im Rahmen der Ifo-Erhebung die Vielzahl der kleinen und kleinsten Nachbarschaftsläden wie auch das Lebensmittelhandwerk (Bäcker, Metzger), die in Wohn- und Streulagen wesentliche Versorgungsfunktionen erfüllen, nicht miterfaßt wurden. Gerade hier wird aber wesentlich häufiger Betriebsurlaub gemacht als im mittelbetrieblichen Fachhandel. Es liegt deshalb der Schluß nahe, daß sich in bestimmten Standortbereichen für bestimmte Bevölkerungsschichten (Haus-

fen nicht, und mehr als ein Drittel unseres Volkes lebt vom Export. Andere Industriestaaten würden uns mit ihren Waren überschwemmen. Wenn wir – aus welchen Gründen auch immer – unser Wachstum im Innern beschränken oder auch nur qualitativer gestalten wollen, zum Beispiel durch mehr Umweltschutz, mehr Humanisierung am Arbeitsplatz, dann müssen wir noch schärfster rationalisieren, denn dann muß unsere Exportquote sogar noch steigen, nur dann bleibt unser Standard erhalten. Wollten wir aufhören in unserem Bemühen, täglich besser und rationeller zu wirtschaften, und wollten wir selbst nur für kurze Zeit den Mangel verteilen, dann würden wir bald bei den Ideen eines Herrn Morgenthau landen, der 1945 aus Deutschland einen Kohlacker machen wollte.

Rationalisierung muß sein, sogar noch stärker als bisher – nicht zuletzt auch wegen der abermals zu hohen Lohnabschlüsse, die weit über dem Produktivitätsfortschritt liegen. Wieder wird es für viele Tausende schwer sein, den liebgewordenen, hart erarbeiteten, aber veralteten Arbeitsplatz zu wechseln. Umsetzen, umschulen, umlernen ist die einzige Möglichkeit für viele. Wir müssen auch 1978 wieder Zehntausende von Arbeitsplätzen „vernichten“, um Hunderttausende zu erhalten und die Basis für neue Plätze, für spätere Jahre, schaffen. Dies allein führt uns heraus aus der Arbeitslosigkeit. Nichts gegen Härteklauseln, nichts gegen Sozialpläne in ernsten Fällen, nichts gegen Übergangsregelungen, solange sie wirtschaftlich tragbar und ver-

brauen, immobile ältere Leute) in den Sommermonaten die Versorgung im Bereich des täglichen periodischen Bedarfs und Grundbedarfs vorübergehend merklich verschlechtert.

Handicaps für den Familienbetrieb

Am schwierigsten ist die Lösung der Urlaubsfrage bei Klein- und Mittelbetrieben. Hier wäre, um in den umsatzstarken Monaten die volle Personalkapazität zur Verfügung zu haben und dem Inhaber auch einen Jahresurlaub zu ermöglichen, ein Betriebsurlaub in der umsatzschwachen Zeit sicherlich die beste Lösung. Der Hauptgrund dafür, daß dies auch in diesem Firmenkreis großenteils nicht geschieht, liegt – Firmenangaben zufolge – in der als sehr groß eingeschätzten Gefahr drohender Kunden- und Umsatzverluste. Darüber hinaus wird häufig auch die Auffassung vertreten, daß ein qualifiziertes Fachgeschäft für seine Kunden durchgehend leistungsbereit sein muß. Betriebsinhaber verzichten also vielfach auf Jahresurlaub und gleichen die urlaubsbedingten Personalausfälle durch verstärkten persönlichen Arbeitseinsatz aus.

Weniger Probleme mit der Urlaubsregelung haben die Großbetriebe, die im Managementbereich bessere Vertretungs- und im Verkaufsbereich bessere Ausgleichsmöglichkeiten durch rollierenden Personaleinsatz besitzen. In der Urlaubsfrage zeigt sich somit ein deutliches strukturelles Handicap des kleineren Familienbetriebes gegenüber dem Großunternehmen.

Bemerkenswert ist, daß jene Unternehmen, die ihre Ladentüren für einige Wochen schließen, mit dieser Regelung ganz überwiegend gute Erfahrungen gemacht haben. Als Positivum wird vor allem angesehen, daß die Personalkapazität dann wieder voll zur Verfügung steht. Zu den guten Erfahrungen trägt teilweise auch die terminliche Abstimmung mit Kollegenfirmen am Ort bei, die von knapp zwei Fünfteln der Firmen mit Betriebsurlaub praktiziert wird.

Differenzierte Urlaubsregelung im Großhandel

Auch im Großhandel ist der Betriebsurlaub insgesamt noch wenig verbreitet. In allen drei Hauptbereichen, dem Konsumgütergroßhandel, dem Rohstoff- und Produktionsverbindungshandel sowie dem Importhandel, werden in diesem Jahr nur jeweils rd. 7% der Firmen Betriebsurlaub machen, allerdings nicht so lange wie im Einzelhandel, nämlich im Durchschnitt nur zwei Wochen.

Die Unterschiede in der Betriebsurlaubsregelung nach Branchen sind innerhalb des Großhandels weit stärker als im Einzelhandel. Im Konsumgütergroßhandel wird in den Branchen Papier, Bürobedarf und Schreibwaren sowie Hohlglas und Keramik überdurchschnittlich häufig Betriebsurlaub gemacht, nämlich von rd. einem Viertel bzw. einem Fünftel der Unternehmen. Bei Textilien und Bekleidung sowie im Fahrradgroßhandel sind es jeweils rd. 13%. Innerhalb des Produktionsverbindungshandels wird am häufigsten in den Sparten NE-Metalle, Papier und Pappe, Holz sowie Leder der zeitweiligen Schließung gegenüber einer rollie-

renden Regelung der Vorzug gegeben. Prinzipiell bestehen im Großhandel ähnliche Probleme bei der Lösung der Betriebsurlaubsfrage wie im Einzelhandel. Daneben gibt es aber einige großhandelsspezifische Gesichtspunkte, die einem – zumindest längeren – Betriebsurlaub im Wege stehen. So gibt es im Großhandel häufig einen fest eingespielten Beschaffungs- und Lieferrhythmus, der ohne erhebliche innerbetriebliche Frictionen nicht durchbrochen werden kann. Für den Lebensmittelgroßhandel ist es beispielsweise undenkbar, die im Falle eines Betriebsurlaubs erforderliche zusätzliche Lagerhaltung allein wegen der Verderblichkeit der Ware auf die Kunden abzuwälzen, zum anderen wäre er aus Kapazitätsgründen auch nicht imstande, den Kundenbedarf während eines Betriebsurlaubs im voraus anzuliefern. Für viele Importhandler ist gerade die Haupturlaubsperiode diejenige Zeit, in der die Anlieferung aus den überseesischen Ländern erfolgt. In vielen technischen Branchen wird insbesondere die durchgehende Aufrechterhaltung des Kundendienstes als unumgänglich angesehen. (gekürzte Fassung)

Bedeutung und durchschnittliche Dauer des Betriebsurlaubs im Handel nach Bereichen

Bereich	... % der Firmen machen 1978 Betriebsurlaub	durchschnittliche Dauer des Betriebsurlaubs in Wochen	Tendenz
Einzelhandel	7,5	2,9	geringfügig steigend
Großhandel	6,8	2,4	geringfügig steigend
davon:			
Konsumgütergroßhandel	7,1	2,2	stagnierend
Rohstoff- und Produktionsverbindungshandel	6,6	2,5	steigend
Importhandel	7,0	3,0	steigend

Hartwig: Arbeitszeit-Politiker auf beschäftigungspolitischem Holzweg

Mit der Forderung des DGB nach einer 35-Stunden-Woche und mit der Absicht der Regierungs-Koalition, die Arbeitszeitordnung mit dem Ziel einer Einschränkung der Überstunden zu ändern, wird in der Praxis kaum einem Arbeitslosen geholfen werden können. Vielmehr ist zu befürchten, daß durch den damit verbundenen Kosten-Auftrieb und die zusätzliche Einengung der Unternehmens-Flexibilität die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe weiter herabgesetzt und das Beschäftigungsrisiko erneut erhöht wird. In letzter Konsequenz müßte sich eine solche Arbeitsmarktpolitik als ein beschäftigungspolitischer Bumerang erweisen. Das erklärte der Präsident des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA), Hans Hartwig.

In einer Konjunktur-Phase, in der es nicht zuletzt aus strukturpolitischen Gründen darauf ankomme, die Kostenlast der Betriebe zu mindern und ihre Handlungsfähigkeit zu verbessern, seien Arbeitszeit-Manipulationen beschäftigungspolitisch höchst bedenklich. Gesellschaftspolitisch gehe es den Urhebern der 35-Stunden-Woche-Forderung, die sie bezeichnender Weise mit Verstaatlichungswünschen koppelten, nicht mehr um effektive Arbeitsmarktpolitik, sondern um den Abbau marktwirtschaftlicher Positionen.

Um so mehr sind nach Auffassung des BGA-Präsidenten Bundesregierung und Bundestagsfraktionen gehalten, sich in der Frage einer Aktualisierung der aus dem Jahre 1938

stammenden Arbeitszeitordnung an dem zu orientieren, was marktwirtschaftlich vertretbar und konjunkturpolitisch hilfreich sein könnte. Wenn der Spielraum für Überstunden über Gebühr eingeschränkt werde, stünden den Unternehmen neue Kosten und noch mehr bürokratischer Ballast ins Haus; mehr dauerhafte Arbeitsplätze würden auf diese Weise nicht zu schaffen sein.

Zu diesem Thema machte Bundeswirtschaftsminister Dr. Otto Graf Lamsdorff vor der Landesvereinigung der industriellen Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen folgende Ausführungen:

„Mit dem nächsten Thema bin ich immer noch bei einem Punkt, der die Betriebe und Unternehmen unmittelbar berührt: der Arbeitszeitordnung oder genauer, den Absichten, sie zu novellieren.

Hier haben einige Veröffentlichungen erhebliche Unruhe gestiftet.

Danach sah es so aus, als ob die F.D.P.-Fraktion einer außerordentlich weitgehenden Veränderung der Arbeitszeitordnung bereits zugestimmt hätte.

Gut erhaltene, vollautomatische **Bodenwaage**
bis 100 kg gesucht.

Angebote an: **RUDOLF NIGRIN KG**,
Postfach, 8260 Mühldorf, Telefon 08631/5071

Das ist falsch!

Es hat Gespräche zwischen den Koalitionsparteien gegeben, bei denen Standpunkte vertreten und Kompromisse überlegt wurden.

Diese Gespräche gehen weiter; Entscheidungen sind noch nicht gefallen.

Der Bundeswirtschaftsminister ist jedenfalls der Meinung, daß eine Lösung gefunden werden muß, die sich nicht nachher als beschäftigungsmindernd erweist.

Es geht hier wesentlich um zwei Forderungen: Die Anpassung an die tarifliche 40-Stunden-Woche und die Begrenzung der Mehrarbeit.

Über die Anpassung der Terminologie der Arbeitszeitordnung brauchen wir wohl nicht zu reden.

Die Schwierigkeiten ergeben sich daraus, daß bedauerlicherweise die betriebliche Wirklichkeit sich schlecht über einen Kamm scheren läßt.

Zunächst einmal ist die tarifliche Wochenarbeitszeit und die effektive Wochenarbeitszeit nicht dasselbe. Darüber hinaus sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Bereichen noch wichtiger.

So werden z.B. in der Industrie der Steine und Erden, der Papier und Pappe erzeugenden Industrie und in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, aber selbst auch in der Schiffbauindustrie regelmäßig mehr als 4 Stunden über die übliche betriebliche Arbeitszeit hinaus geleistet.

Zum zweiten – und das ist noch wichtiger –, die Anforderungen schwanken nicht nur von Unternehmen zu Unternehmen, von Betrieb zu Betrieb, sondern auch innerhalb der Betriebe.

Wenn man die Fülle dieser Fakten nicht berücksichtigt, könnte es erhebliche Schwierigkeiten geben – von der termingerechten Erfüllung eines Auslandsauftrags bis zur rechtzeitigen Abwicklung einer unvorhergesehenen Reparatur.

Worauf es ankommt, ist, den Betrieben genügend Flexibilität zu erhalten.

Eine Festlegung der Arbeitszeit auf 40-Wochen-Stunden kommt deshalb nicht in Frage, und es kann auch nicht angehen, noch mehr bürokratische Steuerung in Gang zu bringen.

Bei allem Respekt vor Herrn Hegel: Wenn Theorie und Wirklichkeit nicht übereinstimmen, darf es dennoch nicht heißen: um so schlimmer für die Wirklichkeit.

Der sicher notwendige Kompromiß muß etwas mehr als nur gerade die Überlebensfähigkeit der deutschen Wirtschaft ermöglichen.

Erneute Belastbarkeitsproben möchte ich ihr ersparen. Gesamtwirtschaftlich schädliche Folgen drohen m.E. deshalb auch, wenn die Verkürzung der Arbeitszeit bei vollem Lohnausgleich erfolgt.

Dies heißt nämlich nichts anderes als eine weitere Erhöhung der Kosten für den Faktor Arbeit mit allen negativen Auswirkungen auf die ohnehin nicht rosige Beschäftigungslage.

Was die 35-Stunden-Woche angeht, so kann man über deren langfristige Realisierung – wie das im übrigen ja offenkundig auch einige Gewerkschaftsführer getan haben – sicher ernsthaft diskutieren, genauer gesagt: werden die Tarifpartner zu diskutieren haben.

Entscheidend für die Wirkung sowohl auf dem Arbeitsmarkt, aber auch auf die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft ist das Problem, wie die Frage des Lohnausgleichs behandelt wird.“

BGA-Präsident sprach mit Bundeskanzler Schmidt

Bundeskanzler Helmut Schmidt empfing den Präsidenten des BGA, Hans Hartwig, zu einem Meinungsaustausch über aktuelle wirtschaftspolitische Probleme des Groß- und Außenhandels. An dem Gespräch nahmen zudem für das Bundeskanzleramt Ministerialdirektor Dr. Horst Schulmann und für den BGA Hauptgeschäftsführer Dr. Jürgen Stahlmann teil.

Präsident Hartwig wies auf die nach wie vor gedämpfte Konjunkturerwartung im Groß- und Außenhandel hin. Er unterstrich insbesondere die preisstabilisierende Wirkung der Großhandelsstufe, die seit Mitte vergangenen Jahres ständig sinkende Preisraten zu verzeichnen habe. So seien auch im März mit – 0,7% und im April mit – 1,6% Preissenkungen zu verzeichnen. Bundeskanzler Schmidt erkannte die preisstabilisierende Funktion des Großhandels. Präsident Hartwig wies jedoch auch mit Nachdruck auf die bedenklichen Kostensteigerungen, insbesondere im Personalbereich und auf die unbefriedigende Ertragsseige hin. Er setzte sich daher für eine auf Dauer angelegte Verbesserung der wirtschaftspolitischen und auch der allgemein politischen Rahmenbedingungen ein. Mit besonderem Interesse ließ sich der Bundeskanzler über den Strukturwandel, den Konzentrationsprozeß und die Lage der mittelständischen Betriebe im Groß- und Außenhandel unterrichten.

Dem Außenhandel bereitet – wie Hartwig dem Bundeskanzler erläuterte – der Protektionismus und Dirigismus, insbesondere im Rohstoff- und Agrarbereich, ernste Sorge. Der Bundeskanzler stimmte der BGA-Auffassung voll zu, daß aus binnen- und aus außenwirtschaftlichen Gründen eine liberale Handelspolitik notwendig sei; er teilte zudem die Befürchtung, daß der mit dem Protektionismus einhergehende Bürokratismus den Handel erschwere und die Konzentration fördere.

Bei der Erörterung der Osthandels-Probleme wurde der Wunsch des BGA nach Reziprozität der Niederlassung gemischter Gesellschaften vom Bundeskanzler anerkannt. Kritisch beurteilten beide die Auswüchse der zunehmenden Kompensationsgeschäfte. Um Marktstörungen zu vermeiden, habe sich der Importhandel in die Abwicklung eingeschaltet. Hartwig unterrichtete den Bundeskanzler über die BGA-Initiative der Zusammenführung von mehr als 100 Importhäusern mit mehr als 800 Ostexportfirmen.

Eine Fortsetzung des Gesprächs wurde vereinbart.

Abbau von Überstunden

In einem Betrieb waren seit längerer Zeit allgemein Überstunden über die betriebsübliche Arbeitszeit hinaus geleistet worden. Als sich die Auftragslage entsprechend änderte, ordnete die Betriebsleitung an, daß ab sofort nur noch während der regelmäßigen Arbeitszeit gearbeitet würde. Die Klage eines Arbeitnehmers, welcher auch weiterhin Überstunden leisten wollte, zumindest aber die Bezahlung hierfür verlangte, hatte auch in letzter Instanz keinen Erfolg, denn das Bundesarbeitsgericht entschied in seinem Urteil vom 25. 10. 1977 (Betriebsberater 1978, S. 403) wie folgt:

Die in den Arbeitsverträgen einheitlich festgelegte Dauer der wöchentlichen und die Lage der werktäglichen Arbeitszeit war die regelmäßige betriebsübliche Arbeitszeit. Da ein Betriebsrat nicht bestand, lag es im Ermessen des Arbeitgebers, Überstunden anzuordnen. An diesem Rechtszustand änderte sich auch nichts, als der erstmals gewählte Betriebsrat seine Tätigkeit aufnahm.

Werden in einem Betrieb über einen längeren Zeitraum Überstunden geleistet, dann ändert sich hierdurch die regelmäßige betriebsübliche Arbeitszeit nicht. Dies gilt jedenfalls dann, wenn je nach Auftragslage auf die betriebsübliche Arbeitszeit zurückgegangen wird.

Der generelle Abbau von Überstunden durch den Arbeitgeber fällt weder unter das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates nach § 87 Abs. 1 Nr. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes noch nach Nr. 2 dieser Vorschrift. Der Arbeitgeber gerät deshalb nicht in Annahmeverzug, wenn ein Arbeitnehmer nach Wegfall der Überstunden weiter bereit ist, Mehrarbeit zu leisten und seine Arbeit anbietet.

Aussperrung in allen westeuropäischen Industrieländern zulässig

Die Aussperrung ist nicht nur in der Bundesrepublik, sondern auch in allen westeuropäischen Industriestaaten rechtlich zulässig, wobei es neben parallelen auch unterschiedliche Anwendungsformen gibt. Mit dieser Feststellung widersprach die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände dem früheren Arbeitsminister Walter Arendt, der in einer Untersuchung zum internationalen Arbeitskampfrecht kürzlich behauptet hatte, daß die Aussperrungspraxis in der Bundesrepublik in Westeuropa einmalig sei. Ein Vergleich zwischen der Bundesrepublik und den anderen westeuropäischen Nachbarländern könnte nach Auffassung der Bundesvereinigung überdies nur dann zu richtigen Ergebnissen führen, wenn dabei neben dem Arbeitskampfrecht und der Arbeitskampfpraxis auch die gesamte Tarifverhandlungspraxis berücksichtigt werde. Dies sei von Arendt unterlassen worden.

Deutschen Verhältnissen entspräche die Situation in den skandinavischen Ländern. Dort würden einheitliche Arbeitgeberverbände mit Einheitsgewerkschaften verhandeln und ggf. auch Arbeitskämpfe austragen. Streik und Aussperrung seien dabei als legale Kampfmittel der beiden Seiten anerkannt. In Schweden habe die Regierung 1971 z.B. Staatsbeamte in einem Arbeitskampf ausgesperrt. In einem Arbeitskampf in Dänemark hätten 1973 rd. 153.000 Arbeitnehmer gestreikt und 105.000 Arbeitnehmer seien ausgesperrt worden. Ähnliche Beispiele seien aus Norwegen und Finnland bekannt.

Wenn in anderen Ländern die Praxis des Arbeitskampfes unbeschadet der Rechtsordnung vielfach unterschiedlich sei, so habe dies seinen Grund u.a. in den unterschiedlichen Tarif- und Organisationssystemen.

Die internationale Statistik zeige, daß die Bundesrepublik und die skandinavischen Länder verglichen mit anderen westlichen Industriestaaten von Arbeitskämpfen am wenigsten betroffen seien. Dies sei unmittelbar auch eine Folge der zwischen den Tarifpartnern bestehenden Waffen-gleichheit, die es erforderlich mache, besonders sorgfältig zu wägen, ehe ein Arbeitskampf ausgelöst werde. Im Zehnjahreszeitraum von 1967 bis 1976 habe die Bundesrepublik je 1.000 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt nur 56 Arbeitstage durch Arbeitskämpfe verloren, in Schweden seien es 39 gewesen. In Frankreich und Italien hingegen, wo die Aussperrung rechtlich wie praktisch restriktiv gehandhabt werde, seien im gleichen Zeitraum 327 bzw. 1.824 Arbeitstage ausgefallen. Die Verluste in Großbritannien hätten 788, in Belgien 373 und in den Niederlanden 62 Arbeitstage betragen.

Für die Bundesvereinigung steht fest, daß der soziale Friede in der Bundesrepublik durch das Recht auf Aussperrung nicht gefährdet, sondern gefestigt worden ist.

LGA-Stenogramm für Juni 1978

- 1.6.**
Pressekonferenz „Abiturienten im Handel“
- 6.6.**
Geschäftsführerkonferenz unseres Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels in Dortmund
Geschäftsjubiläum Fa. Voest-Alpine, Deutschland
- 8.6.**
Sitzung des Ausschusses für Berufsbildung im LGA
- 14.6.**
Sitzung des Bürgschaftsausschusses der Kreditgarantiegemeinschaft
Teilnahme an der Sitzung des „Handelsausschusses“ der IHK München
- 15./16.6.**
Tagung des Sozialpolitischen Ausschusses des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels in Kiel
- 16.6.**
Teilnahme an der Einweihungsfeier des neuen Betriebsgebäudes der Fa. Zelle KG
- 20.6.**
Besprechung im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr über die weitere Gestaltung von Projekten zur Förderung des Handels
Teilnahme an der Sitzung des Messebeirates im Wirtschaftsministerium
- 21.6.**
Teilnahme an der Gesellschafterversammlung der von uns mitgetragenen Bundesbetriebsberatungsstelle des Deutschen Groß- und Außenhandels in Bonn
Gespräch mit Berufsschullehrern zum betriebsbezogenen Phasenunterricht
Anhörung zu den Novellen von GWB und UWG, insbes. zu Problemen des Leistungswettbewerbes im Bayerischen Wirtschaftsministerium
- 22.6.**
Besprechung mit Abgeordneten des Bundestages in Bonn über spezielle Probleme des Arzneimittelgesetzes im Bereich des Heil- und Gewürzkräuter-Großhandels
Besprechung mit dem Arbeitsamt München zur Ausbildungssituation für Kaufleute im Groß- und Außenhandel
- 26.6.**
Teilnahme am Mittelstands-Hearing unter der Leitung von Staatsminister Anton Jaumann
- 27.6.**
Gesellschafterversammlung der Kapitalbeteiligungs-gesellschaft für die mittelständische Wirtschaft Bayerns GmbH, Nürnberg
- 28.6.**
Grundsatzgespräch zwischen leitenden, für den Großhandel zuständigen, bayerischen Ministerialbeamten und LGA-Vertretern des Präsidiums und der Hauptgeschäftsführung, in unserem Hause
- 30.6.**
Steuerkongreß der CSU, Nürnberg

Ermittlungskosten bei Diebstahl

Die Aufklärung eines Diebstahls in einem Betrieb hatte DM 618,16 gekostet. Diese Unkosten waren dadurch entstanden, daß Mitarbeiter der Firma dazu eingesetzt wurden. In dieser Zeit fehlten diese Arbeitnehmer an ihren Arbeitsplätzen.

Das Landgericht Koblenz hat hier dem Arbeitgeber einen entsprechenden Erstattungsanspruch gegenüber dem Schädiger abgelehnt:

Da der Arbeitgeber den zusätzlichen Arbeits- und Zeitaufwand seiner Mitarbeiter bei der Ermittlung und Rückschaffung des Diebesguts in Rechnung gestellt hat, den er aber seinerseits an die Mitarbeiter nicht besonders vergütet hat, verneinte hier das Landgericht ohne weiteres den Eintritt eines Schadens.

Die Mühewaltung bei der Feststellung der Ursache und bei der Abwicklung des Schadensfalles, mag er auch durch einen Dritten herbeigeführt sein, rechnet zum eigenen Pflichtenkreis des Geschädigten. Insoweit soll ein größerer Betrieb nicht besser gestellt sein als ein Privatmann oder ein kleiner Unternehmer, welcher alles selbst erledigt und Schadensersatz hierfür nicht verlangen kann.

Die Ermittlung des Täters und die Wiederbeschaffung der Waren ist persönliche Rechtsausübung, die vom Täter nicht bezahlt zu werden braucht.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Kündigung eines Bewerbers für die Betriebsratswahl

Ein Arbeitnehmer wollte für die Betriebsratswahl kandidieren und verteilte daher auf dem Betriebsgelände ein Wahlprogramm der „Roten Liste“. Dieses war von ihm mitverfaßt und mitunterzeichnet worden. In diesem Programm wurden sowohl der Arbeitgeber als auch der bestehende Betriebsrat in scharfer Form angegriffen. Durch die Verteilung dieser Handzettel wollte der Arbeitnehmer die für die Erstellung eines Wahlvorschlags erforderlichen Unterschriften sammeln.

Der Arbeitgeber kündigte aufgrund dieses Vorfalles das Arbeitsverhältnis fristlos, hilfsweise fristgemäß.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht hielten die Kündigung für unwirksam. Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 13.10.77 – Betriebsberater 1978, S. 660 – den Rechtstreit wieder an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen und seine Auffassung in den folgenden Leitsätzen wie folgt niedergelegt:

1. Unter das Verbot der Behinderung der Betriebsratswahl (§ 20 Abs. 1 BetrVG) fällt eine Kündigung, die anlässlich der Betätigung für die Betriebsratswahl oder im Zusammenhang mit ihr gerade deswegen ausgesprochen wird, um die Wahl dieses Arbeitnehmers zu verhindern oder ihn wegen seines Einsatzes bei der Betriebsratswahl zu maßregeln. Der Arbeitnehmer ist aber nur bei rechtmäßigem Verhalten geschützt. Die Verletzung arbeitsvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten ist durch das Behinderungsverbot nicht gedeckt.

2. Ob das Verbot der parteipolitischen Betätigung gem. § 74 Abs. 2 BetrVG ohne weiteres für alle Arbeitnehmer eines Betriebes gilt, bleibt offen. Eine parteipolitische Betätigung ist noch nicht darin zu erblicken, daß ein Arbeitnehmer anlässlich der bevorstehenden Betriebsratswahl für eine noch aufzustellende Wahlliste um Unterschriften wirbt und dazu

ein „Programm“ veröffentlicht, das für die künftige Betriebsratsarbeit die Zielsetzung übernimmt, die eine bestimmte politische Partei vertritt. Allerdings gilt die Einschränkung, daß die Wahlwerbung sich im Rahmen der Rechtsordnung halten muß, insbesondere nicht die Rechte Dritter verletzen oder gegen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis verstößen darf.

3. Das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) prägt auch die Beziehungen der Arbeitsvertragsparteien. Doch findet es seine Schranken sowohl im Recht der persönlichen Ehre (Art. 5 Abs. 2 GG) als auch in den Grundregeln über das Arbeitsverhältnis, insbesondere in der Pflicht des Arbeitnehmers zu loyalem Verhalten. Diese Einschränkung gilt im Verhältnis nicht nur zum Arbeitgeber, sondern auch zu anderen Mitarbeitern, darunter den Mitgliedern des Betriebsrats.

Mitteilung der Schwangerschaft

Nach dem Mutterschutzgesetz genießt die werdende Mutter einen umfassenden Kündigungsschutz: Jegliche Kündigung, also auch eine außerordentliche aus wichtigem Grund, ist schlechthin ausgeschlossen, es sei denn, daß sich der Arbeitgeber vorher eine Zulässigkeitserklärung des zuständigen Arbeitsministeriums verschafft hat.

Versäumt allerdings eine Arbeitnehmerin für die Mitteilung der Schwangerschaft nach Ausspruch der Kündigung die 2-Wochenfrist des § 9 des Mutterschutzgesetzes, so ist ihr nicht mehr zu helfen, da es sich hier um eine echte Ausschlußfrist handelt. Das Landesarbeitsgericht München hat hierzu folgendes festgestellt:

Es hat seinen guten Sinn, auch in Fällen der unverschuldeten Säumnis an der Ausschlußfrist des § 9 des Mutterschutzgesetzes festzuhalten, da gerade bei Kündigungen jede Unklarheit über die Gültigkeit im Interesse beider Parteien vermieden werden soll. Dem Kündigungsverbot des Mutterschutzgesetzes steht das schutzwürdige Interesse des Arbeitgebers gegenüber, nicht länger im Ungewissen über die Wirksamkeit der Kündigung zu bleiben, etwa in den Fällen unverschuldeten Unkenntnis der Arbeitnehmerin von der Schwangerschaft.

§ 9 des Mutterschutzgesetzes verstößt auch insoweit nicht gegen das Grundgesetz, als die 2-Wochenfrist selbst dann abläuft, wenn die Arbeitnehmerin die Mitteilung an den Arbeitgeber infolge unverschuldeten Unkenntnis der Schwangerschaft unterläßt.

Allgemeine Rechtsfragen

Das Zusammentreffen unterschiedlicher Einkaufs- und Verkaufsbedingungen

1. Tatbestand:

In vielen Betrieben von Industrie-, Groß- und Einzelhandel kommt laufend folgendes vor:

Der *Hersteller* bietet sein Erzeugnis nach seinen *Lieferbedingungen* an, der *Großhändler* bestellt nach seinen *Einkaufsbedingungen*, der *Hersteller* bestätigt wiederum nach seinen *Geschäftsbedingungen*. Dasselbe passiert zwischen der 2. und 3. Marktstufe:

Der *Einzelhändler* bestellt beim *Grossisten* nach seinen *Einkaufsbedingungen*; der *Lieferant* bestätigt nach seinen

Verkaufsbedingungen, und der Einkaufssachbearbeiter legt bis zur Lieferung die Akte weg, höchst zufrieden darüber, daß er das Geschäft günstig abgeschlossen habe.

Weder Vertriebs- noch Einkaufsabteilungen nehmen die Bedingungen des Anderen ernsthaft zur Kenntnis mit dem Argument, daß das Drängen auf Rechtsklarheit die Verwaltung verteuern, manches Geschäft zerschlagen würde, und daß der Geschäftsbetrieb schließlich auf die Erzielung von Gewinn und nicht auf juristische Perfektion ausgerichtet sei – was alles richtig ist.

Es wird sich aber nicht vermeiden lassen, daß aus dieser Handhabung eines Tages Streitigkeiten entstehen. Bei der rechtlichen Prüfung ist dann eine der ersten Fragen, wessen AGB hier zugrunde liegen.

2. Lösung:

Die typische Fallgestaltung ist diese, daß ein Vertrag bestehend aus Bestellung mit AGB und anschließender Auftragsbestätigung mit divergierenden AGB abgeschlossen werden soll.

Bei der Lösung der oben gestellten Frage ist zu unterscheiden, ob die Partner nach Austausch Ihrer unterschiedlichen AGB in Antrag und Annahme

- a) hierüber korrespondiert und sich geeinigt haben: dann gilt die Einigung.
- b) Hierüber korrespondiert und sich nicht geeinigt, den Vertrag aber geschlossen haben (weil über dessen wesentliche Bestandteile Einigung bestand): dann gilt die gesetzliche Regelung.
- c) Hierüber geschwiegene haben (Mehrzahl der Fälle).

Als mögliche Rechtsfolgen Ziffer 2c sind denkbar:

1. Beide AGB gelten nicht, es gilt das Gesetz
 2. Es gilt nur eine der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Anschlußfrage ist dann, welche der AGB wann gilt?

Das Fehlen einer besonderen gesetzlichen Regelung läßt Raum, anhand der allgemeinen Vorschriften der §§ 150 Abs. 2, 151, 154 BGB, eine den jeweiligen Umständen des Einzelfalles angemessene Lösung zu finden. Hierbei ergeben sich nach der aktuellen Rechtssprechung der Obergerichte für die einzelnen Fallvarianten folgende Entscheidungen:

- a) Es wird ein Lieferangebot mit *Verkaufsbedingungen* abgegeben. Daraufhin erfolgt die Bestellung unter Beifügung der *Einkaufsbedingungen*. Danach finden Lieferung, Empfang der Lieferung und Bezahlung statt.

In diesem Fall gelten die AGB des Lieferanten, da die Entgegennahme (Bezahlung) der Lieferung als Annahme im Sinne des § 147 BGB zu werten ist.

- b) Es wird eine Bestellung mit *Einkaufsbedingungen* abgegeben. Daraufhin ergeht eine Auftragsbestätigung mit *Verkaufsbedingungen*. Danach erfolgen Lieferung, Entgegennahme und Bezahlung der Leistung.

Es gelten die AGB der Lieferanten, da die Auftragsbestätigung ein modifizierter Gegenantrag ist, der durch Annahme der Leistung angenommen wurde.

- c) Die Bestellung erfolgt unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß nur zu den *Einkaufsbedingungen* abgeschlossen werde. Eine Auftragsbestätigung wird übermittelt unter einfacher Beifügung der *Verkaufsbedingungen*. Im Anschluß daran wird geliefert und die Lieferung entgegengenommen (bezahlt).

Die AGB des Bestellers gelten, da die Lieferbedingungen nur als Zusatz beigefügt waren, was für die Wertung als modifizierter Gegenantrag nicht ausreicht.

- d) Es ergeht eine Bestellung unter ausdrücklichem Hinweis

auf die *Einkaufsbedingungen*. Eine Auftragsbestätigung wird erteilt ebenfalls unter ausdrücklicher Verweisung auf die *Verkaufsbedingungen*. Danach erfolgen Lieferung und Entgegennahme der Lieferung (Bezahlung).

Die AGB des Lieferanten gelten, da die Auftragsbestätigung als modifizierter Gegenantrag zu werten ist, der durch Empfang der Leistung angenommen wurde.

- e) Entfällt ein Akt der Billigung wie er in der Entgegennahme oder Bezahlung der Leistung enthalten ist, bleibt vielmehr der Vertrag ohne Erfüllung, so ist in den Fällen a, b und d im Zweifel anzunehmen, daß die AGB beider Teile *nicht Vertragsgegenstand* werden (es gilt die gesetzliche Regelung) ohne das hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen berührt wird. Dies betrifft die Fälle, in denen Sekundäransprüche (Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, Vertragsstrafen) geltend gemacht werden.

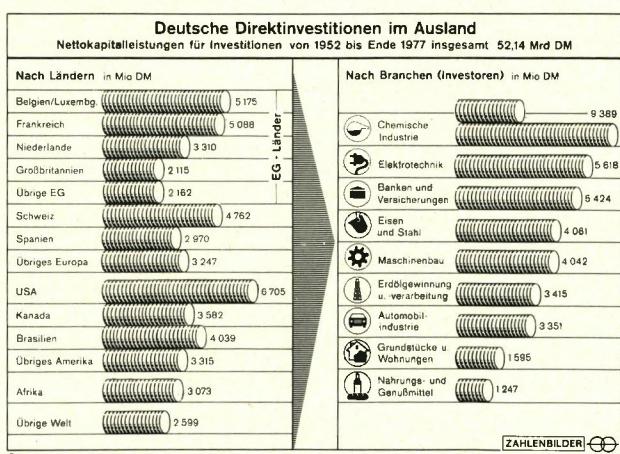
3. Konsequenz für den Großhandel

Aus der oben unter 2. näher dargestellten Rechtssprechung ist für den Großhändler die einfache Folgerung zu ziehen, seine eigenen AGB bei jedem Geschäftsabschluß besonders hervorzuheben. Dies geschieht bei Bestellung vom Hersteller ebenso wie bei Kundenbestellungen am geeignetesten durch die Verwendung des nachfolgenden Zusatzes:

Deutsche Direktinvestitionen im Ausland

Die privaten Nettokapitalleistungen für Investitionen im Ausland lagen im vergangenen Jahr mit knapp 5,1 Mrd DM etwa auf gleicher Höhe wie 1976 und 1975. Insgesamt sind die deutschen Auslandsinvestitionen von 1952 bis Ende 1977 auf 52,14 Mrd DM angewachsen, von denen rund 70% auf die westlichen Industrieländer und 30% auf die Entwicklungsländer entfielen. Im europäischen Bereich konzentrierten sich die Anlagen vornehmlich auf Belgien/Luxemburg, Frankreich, die Schweiz und die Niederlande. Weitere wichtige Anlageländer sind die USA, Brasilien und Kanada.

Zu den Hauptbeweggründen für das Engagement im Ausland gehören die Absatzsicherung durch den Ausbau der Exportmärkte und die kostengünstigere Produktion in Rohstoff- bzw. größerer Marktnähe. In letzter Zeit sind die hohen Lohnkosten in der Bundesrepublik zu einem entscheidenden Faktor für die deutschen Auslandsinvestitionen geworden. Die Arbeitskosten in der deutschen Industrie lagen Ende 1977 höher als in den USA.



„Anderslautende Bedingungen des Verkäufers (Käufer) verpflichten uns nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Dies gilt auch, wenn anderslautende Bedingungen dem Angebot oder der Auftragsbestätigung des Verkäufers (Käufers) beigefügt oder darin genannt sind.“

Zur Anwendung der gesetzlichen Vorschriften kommt man wohl auch dann, wenn beide Vertragsparteien wiederholt auf ihre eigenen AGB verweisen und der Vertrag dennoch ausgeführt wird.

4. Schlußbetrachtung

Abschließend bleibt noch festzuhalten, daß bei kollidierenden AGB von Rechtsprechung und Rechtslehre unterschiedliche Lösungsansätze und -Vorschläge entwickelt wurden, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Die Lösungen o.g. Fallgestaltungen beruhen jeweils auf Einzelfallentscheidungen und lassen sich daher nicht unbedingt auf ähnliche oder vergleichbare Fälle übertragen. Beim derzeitigen Stand der Diskussion über die Behandlung sich widersprechender AGB sind Aussagen über endgültige Lösungen nicht möglich.

Steuerfragen

Ein finanzhistorisches Relikt: Die Gewerbesteuer

Wir haben mit unseren Ausführungen zum gleichen Thema in Heft 2/78 offenbar einen „sensiblen Punkt“ angesprochen. Die Aufforderung an die Unternehmer, weitere stichhaltige Argumente zum Abbau der Gewerbesteuer zu liefern, bringt uns immer neue Zuschriften ein. Wir stellen heute die folgenden Ausführungen eines Mitgliedes zur Diskussion:

Wenn wir auf Prüfung der Frage verzichten, ob die von Bund, Ländern und Gemeinden eingehobenen Steuern, die im Jahre 1977 ca. 350 Milliarden DM betragen, zu hoch oder wirklich notwendig sind, dann ist es das Hauptproblem, diese zweckmäßig und rationell zu erheben und zu verteilen. Die einzige Steuerquelle ist das Sozialprodukt in Form der Einkünfte der Bürger; daraus ergibt sich, daß die Besteuerung einzig und allein den Bürger als Person betreffen kann, was sich in Lohnsteuer, Einkommensteuer, Vermögensteuer und Kirchensteuer niederschlägt. Zu diesen direkten Steuern (zu denen auch die Erbschaftsteuer zählt) kommen die „indirekten Steuern“, also die Steuern, die der Unternehmer als „Hilfsbeamter des Fiskus“ für Rechnung des Fiskus im Preis versteckt oder offen einheben und abliefern muß: Die Mehrwertsteuer, die Gewerbesteuer, die Mineralölsteuer, praktisch sämtliche anderen Steuern und Gebühren.

Daß alle Unternehmer die Mehrwertsteuer genau mit dem Betrag abliefern müssen, wie sie diese einnehmen, ist inzwischen bekannt. Alle Steuern und Abgaben, die der Unternehmer für Rechnung des Staates einziehen und verwalten muß, **mit Ausnahme der Gewerbesteuer**, orientiert sich am Einstandspreis (Herstellungspreis), fragt also nicht danach, ob der Unternehmer viel oder wenig verdient, wieviel Kapital er hat und wieviel Zinsen er kalkulieren muß.

Die Gewerbesteuer ist also hauptsächlich deswegen abzuschaffen, weil sie völlig systemwidrig ist, weil sie sich am „Zahler“ und nicht am „Träger“ orientiert, was ein aufgelegter Schmarren ist. Um die Steuer kalkulieren zu können, muß sie im Augenblick des Verkaufes bereits genau der Höhe nach bekannt sein. Dies ist aber bei der Gewerbesteuer nicht bekannt, da die Höhe erst nach Erstellung der Bilanz und der G und V feststeht.

Es geht also nicht primär darum, ob die Gewerbesteuer höher oder niedriger ist, ob sie mehr aus der „Ertragslage“ oder aus der „Kapitallage“ errechnet und erhoben wird, ob der DM-Betrag viel oder wenig ist. Genau wie bei der Getränkesteuer steht der BFH und der Bundesverfassungsgerichtshof auf dem Standpunkt, daß der „zahlbelastete

Unternehmer“ nicht klagen kann, weil er durch diese beiden Gesetze beschwert ist, sondern klagen können nur der Verbraucher, der die Getränkesteuer (Gewerbesteuer) wirklich trägt, also „beschwert“ ist.

Wir müssen also andere Komponenten für die Abschaffung der Gewerbesteuer vorbringen, nämlich, daß ihre umständliche, idiotische und viel zu teure Errechnung und Einziehung speziell für den Mittelstand untragbar ist. Da die Gewerbesteuern nur vom Unternehmer, und gar nur von einer eingeschränkten Zahl von Unternehmern eingetrieben werden muß, kann von einer für alle gleichen Dienstpflicht nicht die Rede sein. Wir nehmen die Einziehung der Mehrwertsteuer klaglos hin, weil sie eben eine für alle gleiche allgemeine Verpflichtung darstellt, aber nicht für eine Steuer, die nur eine Gruppe belastet, aber Landwirtschaft, freie Berufe, Wohnungsbau bzw. Mieten nicht umfaßt, obwohl diese auch allesamt mehrwertsteuerpflichtig sind, aber nicht gewerbesteuerpflichtig. Dazu kommt speziell für den Mittelstand die in fast allen Länderverfassungen aufgeführte Pflicht für den Staat, dem Mittelstand gegen Überlastung zu schützen (Artikel 153 Bayerische Verfassung).

Die gänzliche Abschaffung der Gewerbesteuer und der meisten Bagatellsteuern und ihre Einbeziehung in die Mehrwertsteuer als einzige Alternative für den Ernstfall ist unbedingt erforderlich. Die Steuerpflicht des Bürgers muß auf einige wenige Steuern zurückgestrichen werden, andernfalls ist eine Entlastung der Finanzgerichte, der Finanzämter sowie speziell der mittelständischen Unternehmer unmöglich. Es geht also nicht um eine Entlastung hinsichtlich der Höhe der Steuern, sondern hinsichtlich der Rationalität des Einzuges. Eine Berechnung anhand der Zahlen von 1977 würde wie folgt aussehen:

Mehrwertsteuer	62684 Mio. DM
Einkommensteuer	35508 Mio. DM
Körperschaftsteuer	16830 Mio. DM
Gewerbesteuer	23025 Mio. DM

Die Gewerbesteuer ist eine abzugsfähige Steuer, sie wurde also vor Ermittlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer vom Ertrag gewinnmindernd abgezogen. Durch den Wegfall der kleinen Gewerbesteuernzahler kann man annehmen, daß die verbleibenden Gewerbesteuerpflichtigen in Mittel 40 bis 45% Einkommen- bzw. Körperschaftsteuersätze haben (Mittel zwischen 20 und 65%). Von den Gemeinden zugeflossenen Gewerbesteuer von DM 23 Milliarden gingen etwa 40% zu Lasten der Einnahmen des Staates aus Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, das er-

gibt eine Minderung von 9,210 Milliarden DM, um der die Einnahmen aus Einkommen- und Körperschaftsteuern höher gewesen wären.

Die Gewerbesteuer mit 23 Milliarden war Bestandteil der Nettopreisermittlung aus der Kalkulation einschließlich Gewerbesteuern, also Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer. Die 23 Milliarden Gewerbesteuern wurden also nochmals mit 11% Mehrwertsteuer belastet. Der Verbraucher hat also im Preis 23,025 Milliarden plus, 2,555 Milliarden = 25,580 Milliarden im Preis an den Unternehmer zur Weiterleitung an Bund und Gemeinden bezahlt. Fallen diese DM 25,580 Milliarden weg, dann fallen auch DM 9,210 Milliarden Einkommen- und Körperschaftsteuerminderung durch die bisherige Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer weg.

Es sind also auf die Mehrwertsteuer umzulegen:
DM 25,580 Milliarden Gewerbesteuer einschließlich darauf entfallende Mehrwertsteuer abzüglich DM 9,210 Milliarden Erhöhung der Einkommen- und Körperschaftsteuer.
Verbleiben umzulegen DM 16,370 Milliarden DM.

Die Mehrwertsteuer betrug bisher bei 11% DM 62,684 Milliarden DM + neu umzulegen 16,370 Milliarden = DM 79,054 Milliarden.

Nach der Formel:
Neuer Steuersatz x = $\frac{79,054 \times 11}{62,684}$ = rund 13,8
Neuer Mehrwertsteuersatz = 13,8%.

Von diesem Satz sind leider 1% bereits unnötigerweise durch die letzte Mehrwertsteuererhöhung verplempert, ohne daß die Entlastung der Gewerbebetriebe durch die Gewerbesteuerabschaffung erreicht wurde. Der neue Satz müßte daher um die vergeudeten 1%-Punkte weiter erhöht werden.

Daß der Wegfall der Gewerbesteuer aber eine ganz erhebliche Einsparung bei Finanzämtern, Finanzgerichten, Gemeindesteuerämtern und bei den Gewerbebetrieben zur Folge hätte, sei nochmals besonders hervorgehoben.

Erfahrungsgemäß hält eine Steuer, die nicht ganz abschafft wird, ewig. Daher möchte ich dringend davor warnen, von der Forderung auf gänzliche Abschaffung ein Jota abzustreichen. Die Länder und Gemeinden müssen gezwungen werden, mit dem Bund zusammen auch die Finanzausgleichszahlungen und Schlüsselzuweisungen in zeitgemäßer Form zu reformieren. Sie stimmen ja längst nicht mehr mit der Grundforderung überein, daß die Ausgaben den Aufgaben entsprechen müssen. Die Gemeinden müssen doch ohnehin für jede größere Maßnahme Zuschüsse erbitten, da die Gewerbesteuerbeträge nirgends ausreichen.

Berufsausbildung und -förderung

225 Berufsschulen Jetzt über 362 000 Schüler

Im Schuljahr 1977/78 gibt es in Bayern 225 Berufsschulen mit 362 207 Schülern, darunter 145 898 (40,3%) Mädchen, wie das Bayerische Statistische Landesamt mitteilt. Gegenüber dem Vorjahr stieg die Schülerzahl um 22 896 bzw. um 6,7%. Die durchschnittliche Klassenstärke beträgt 26,7 Schüler, an den Sonderberufsschulen nur 12. Die staatlichen Berufsschulen betreuen 67,1% aller Berufsschüler, die kommunalen Berufsschulen 31,7%, die privaten 0,4% und die Sonderberufsschulen 0,8%. 27,4% der Berufsschüler besuchen eine Schule in Oberbayern, dessen

Anteil an der Gesamtbevölkerung 33,2% beträgt, während in den übrigen Regierungsbezirken der Anteil der Berufsschüler jeweils über dem Gesamtbevölkerungsanteil liegt. Die Berufsschulpflicht dauert in der Regel drei Jahre. Im vierten Berufsschuljahr, dessen Unterricht sich verschiedentlich auf drei Wochen beschränkt, befanden sich im Herbst 1977 insgesamt 15 438 Schüler.

Zahl der Ausbildungsbetriebe nahm zu

Im vergangenen Jahr hat sich nicht nur die Zahl der Auszubildenden erhöht; es stieg auch die Zahl der ausbildenden Betriebe, und zwar um 6,4 Prozent auf 134 700 Betriebe. Dies hat die inzwischen abgeschlossene Ausbildungsstatistik des Deutschen Industrie- und Handelstages (DIHT) ergeben.

Ferner erhöhte sich auch die Anzahl der Unternehmen, die sowohl im kaufmännischen als auch im gewerblich/technischen Bereich Ausbildungsplätze bereitstellen.

Diese recht positive Entwicklungstendenz ist ein Indiz dafür, daß die Aktivitäten der Verbände, bisher nicht genutzte Ausbildungsserven zu mobilisieren, von Erfolg gekrönt war. Ein Faktum, das erwarten läßt, auch im laufenden Jahr ein Ausbildungsplatzangebot zu realisieren, das die Nachfrage deckt oder sogar übersteigt.

Konjunktur und Marktentwicklung

Bestellaktivität des Handels angestiegen

Wie den Ergebnissen der jüngsten Befragung des Ifo-Instituts zur Bestellaktivität und Lagersituation des Handels im ersten Halbjahr 1978 in einem Beitrag von Eugen Singer (Ifo-Schnelldienst 15/78) zu entnehmen ist, setzte sich im Einzelhandel sowie im Konsumgütersektor des Großhandels der bereits im Vorjahr in Gang gekommene Lageraufbau fort. Im Rohstoff- und Produktionsverbindungshandel zeichnet sich nach dem konjunkturellen Rückgang der Orderaktivität im zweiten Halbjahr 1977 wieder eine leichte Belebung der Auftragsvergabe ab.

Vor dem Hintergrund einer günstigeren konjunkturellen Entwicklung im Einzelhandel als noch zu Jahresbeginn erwartet worden war, lassen die Planangaben der Unternehmen vom Frühjahr 1978 erkennen, daß die Bestellungen stärker steigen als die Umsätze. Demzufolge wird es im ersten Halbjahr 1978 auch zu einem Anstieg der Lagerquote kommen.

Im Zeitraum Januar – Juni dieses Jahres vergibt im Durchschnitt ein Fünftel der Einzelhändler höhere Bestellungen als in der gleichen Zeit des Vorjahrs. In dem unter konjunkturellen Aspekten relevanten Nicht-Lebensmittelbereich sind es allerdings nur reichlich 10%. Im zweiten Halbjahr 1977 lag der entsprechende Anteil noch bei 20%. Dieser Rückgang erklärt sich aber daraus, daß die Orderaktivität des Einzelhandels in Erwartung einer kräftigen Zunahme der Konsumentennachfrage sich überdurchschnittlich stark belebt hatte. Anders ist die Situation im Lebensmittelhandel. Zwar stieg hier der Anteil der Firmen mit höheren Bestellungen als im Vorjahr von 30 auf 35%, doch ist dieser Anstieg allein auf die verstärkte Zurückhaltung im ersten Halbjahr 1977 zurückzuführen. Bei konjunktureller Betrachtung ergibt sich sogar ein leichter Rückgang der Bestellvergabe.

Im Verbrauchsgüterbereich verläuft die Ordertätigkeit nach Branchen stark unterschiedlich. Während vor allem der Schuhhandel sowie der Einzelhandel mit Leder- und Galanteriewaren recht großzügig disponieren, ist man bei Textilien und Bekleidung eher zurückhaltend. Auf den ersten Blick überraschend erscheint die rückläufige Ordertätigkeit des Sportartikelhandels, da die Branche sich derzeit einer ausgesprochen lebhaften Nachfrage gegenüberstellt. Der Hauptgrund liegt hier wohl in den ungünstigen Geschäftserwartungen der Unternehmen.

Innerhalb des Gebrauchsgütersektors weisen mit dem Fotohandel sowie mit dem Einzelhandel mit Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten, jene Branchen einen beachtlichen Bestellzuwachs auf, die auch in bezug auf den Umsatzverlauf an vorderster Stelle stehen. In beiden Fachzweigen werden derzeit auch die weiteren Geschäftsaussichten optimistisch eingeschätzt. Belebt hat sich die Auftragsvergabe ferner im Einzelhandel mit Glas, Porzellan und Keramik. Eine spürbare Abschwächung der Ordertätigkeit ist dagegen bei Möbeln, Uhren und Schmuckwaren sowie insbesondere bei Nähmaschinen festzustellen.

Als weit überdurchschnittlich bestellfreudig erweisen sich die SB-Warenhäuser und Verbrauchermarkte, daneben aber auch die Versandunternehmen. Warenhäuser halten sich in ihrer Ordervergabe eher zurück.

Im Konsumgütergroßhandel leichter konjunktureller Anstieg

Ähnlich wie im Einzelhandel hat sich auch im Konsumgütergroßhandel der leichte konjunkturelle Anstieg der Bestelltätigkeit im ersten Halbjahr 78 fortgesetzt. Im Durchschnitt sind die Orders bei einem Drittel der Unternehmen höher als im Vorjahr. Den weitaus höchsten Bestellzuwachs aller Branchen weist der Lebensmittelgroßhandel auf, in dem rund die Hälfte der Unternehmen die Vorjahresbestellung-Bestellwerte überschreitet. Erheblich hinter der Gesamtentwicklung wie auch hinter der nachgelagerten Einzelhandelsstufe zurück bleibt dagegen der Verbrauchsgütersektor: Sowohl im Textil- und Bekleidungs- als auch im Schuhgroßhandel werden die Orders zum Teil spürbar eingeschränkt. Auffallend ist jedoch, daß in beiden Branchen die Bereitschaft zur Vergabe höherer Stammorders wieder zugenommen hat. Im Gebrauchsgütersektor dagegen zeigt sich eine weitgehende Parallelität in der Ordervergabe zwischen Großhandel und Einzelhandel. Überdurchschnittlich bestellfreudig ist man auch hier in den Fachzweigen Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte sowie Hohlglas und Keramik, daneben aber auch im Elektrogroßhandel.

Leichte Belebung im Rohstoff- und Produktionsverbindungs handel

Nach einer langen Phase des konjunkturellen Umsatzrückgangs waren erste Anzeichen einer Erholung zu erkennen, allerdings noch zu schwach, als daß hiervon Impulse auf das Bestellverhalten ausgehen konnten. Zwar ist die allgemeine Unternehmerstimmung immer noch gedämpft, doch werden Geschäftslage und -Aussichten nun mehr günstiger eingeschätzt als während des gesamten Jahres 1977. Sichtbarer Ausdruck ist die leichte Belebung der Bestelltätigkeit. Unter Außerachtlassung des Landhandels zeigt sich sogar eine recht deutliche Verstärkung der Ordervergabe. Danach liegen die Bestellungen im ersten Halbjahr 1978 bei per Saldo reichlich 1/10 der Unternehmen über dem vergleichbaren Vorjahresniveau, wogegen in der Vorperiode noch ein Rückgang zu verzeichnen war.

Zu einer Tendenzwende kam es vor allem im Eisen- und Stahlhandel. Erstmals seit 2 Jahren werden hier die Bestellungen an die Werke wieder ausgeweitet. Gründe sind die

deutlich günstigere Einschätzung der weiteren Geschäftsaussichten, daneben ist die erhöhte Orderbereitschaft auf die steigenden Preiserwartungen der Firmen zurückzuführen, durch die sie sich offensichtlich teilweise zu einem Vorziehen von Bestellungen veranlaßt sehen.

Ein kräftiges Plus wird auch aus dem Baustoffhandel gemeldet, einer Branche, in der insbesondere die weiteren Geschäftsaussichten von den Firmen zunehmend günstiger eingeschätzt werden. In allen übrigen bauabhängigen Fachzweigen dagegen ist das Bestellverhalten der Unternehmen noch durch Zurückhaltung geprägt. Weiter leicht gestiegen ist die Orderbereitschaft im Großhandel mit Werkzeugen und Maschinen. Bei NE-Metallen hat sich der Bestellrückgang spürbar abgeschwächt, doch überwiegt immer noch deutlich der Anteil der Firmen, die Orderkürzungen vornehmen.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß im Handel die Bestellungen derzeit etwas stärker wachsen als die Umsätze. Der im Gang befindliche Lageraufbau wird nicht ohne Impulse auf die vorgelagerten Bereiche und damit auch auf die gesamte Wirtschaft bleiben. Die Aussichten nach einer Belebung der Einzelhandelsumsätze scheint günstig. Falls auch der Großhandel vom derzeitigen Stagnations- in einen leicht ansteigenden Wachstumspfad eintreten kann, wird sich der Lageraufbau im Handel in der zweiten Jahreshälfte 1978 eher noch verstärken.

Außenhandel

Erläuterungen zur Schreibweise von Berlin (West) im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland und von Ost-Berlin im Verhältnis zur DDR

Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin teilt mit:

Da es in dieser Beziehung immer wieder Unklarheiten und teilweise auch falsche und politisch gefährliche Schreibweisen in der veröffentlichten Meinung und auch bei uns im Hause gibt, sollen im folgenden noch einmal die wichtigsten Gesichtspunkte festgehalten werden:

Wenn keine Verwechslungen möglich oder Abgrenzungen notwendig sind, sollte normalerweise nicht von „Berlin“ gesprochen werden, auch wenn eigentlich nur der westliche Teil Berlins gemeint ist. Schließlich ist dies der größere Teil Berlins, und wir sollten den Markennamen Berlin nicht der DDR für den kleineren Teil der Stadt überlassen. Auch im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in der Berliner Verfassung ist nur vom Land Berlin die Rede.

Im Viermächte-Abkommen über Berlin sprechen die Westmächte von den „Westsektoren Berlins“ und im Transitabkommen mit der DDR wird dann die Bezeichnung „Berlin (West)“ verwandt. Auf diese Bezeichnung sollte immer dann zurückgegriffen werden, wenn eine staatsrechtliche oder politische Konkretisierung oder Abgrenzung gegenüber dem anderen Teil der Stadt notwendig ist.

Die DDR versucht, den westlichen Teil Berlins als selbständige politische Einheit zu behandeln und mit der Bezeichnung „Westberlin“ im Alphabet unter „W“ wie ferner ließen abzudrängen und den traditionellen Namen Berlin allein für ihren Teil Berlins mit dem Zusatz „Hauptstadt der DDR“ zu reklamieren. Die Bezeichnung „Westberlin“ sollte deshalb von uns keineswegs verwandt werden. Höchstens könnte „West-Berlin“ geschrieben werden, aber auch diese Schreibweise sollte nach Möglichkeit vermieden werden.

Analog müßte die Kennzeichnung „Berlin (Ost)“ oder „Ost-Berlin“ verwandt werden, wenn es um den Ostsektor Berlins geht. Da Ost-Berlin aufgrund des Viermächte-Status von ganz Berlin staatsrechtlich nicht zur DDR gehört, muß bei entsprechenden Beiträgen immer differenziert werden, z.B. Sendungen nach „Ost-Berlin und in die DDR“ oder „Besuchsmöglichkeiten in der DDR und im anderen Teil der Stadt“.

Nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und nach der Berliner Verfassung gehört das Land Berlin zur Bundesrepublik Deutschland. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Tatbestand in seinem Urteil zum Grundlagenvertrag noch einmal bekräftigt, indem es feststellte, Berlin sei ein Land der Bundesrepublik Deutschland. Die Zugehörigkeit Berlins zur Bundesrepublik Deutschland sei lediglich gemindert um den Vorbehalt der Westmächte.

Deshalb sollten wir grundsätzlich von der faktischen Zugehörigkeit Berlins zur Bundesrepublik Deutschland ausgehen, wie dies z.B. bei der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und in der Statistik meistens der Fall ist. Wenn es einer Klarstellung bedarf, sollte „Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West)“ geschrieben werden. Keinesfalls sollte bei uns die Schreibweise „Bundesrepublik Deutschland und/oder Berlin (West)“ verwandt werden. Eine Gegenüberstellung der Westsektoren Berlins oder von Berlin (West) zur Bundesrepublik Deutschland ist nur ausnahmsweise im völkerrechtlichen Sinn im Zusammenhang mit dem Viermächte-Abkommen über Berlin sinnvoll und notwendig, nicht jedoch im normalen Wirtschaftsverkehr und Sprachgebrauch.

Grundsätzlich und im allgemeinen ist von der Zugehörigkeit Berlin (West) zum Rechts-, Wirtschafts- und Finanzsystem der Bundesrepublik Deutschland und zur Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland auszugehen, also der faktischen Zugehörigkeit zur Bundesrepublik Deutschland trotz der juristischen Vorbehalte und Einschränkungen der Westmächte, wie sie im Viermächte-Abkommen über Berlin noch einmal bekräftigt worden sind. Wenn es um die Bindungen und den Wirtschaftsaustausch geht, sollte keinesfalls von Lieferungen Berlins in die Bundesrepublik Deutschland gesprochen oder geschrieben werden, sondern von Lieferungen Berlins nach Westdeutschland oder in das übrige Bundesgebiet bzw. in das übrige Wirtschaftsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Ebenso wie die DDR bestrebt ist, dem westlichen Teil Berlins das Etikett „Westberlin“ aufzudrücken, so versucht sie auch, das Kürzel „BRD“ für die Bundesrepublik Deutschland im deutschen und im internationalen Sprachgebrauch durchzusetzen. Damit soll einmal der Eindruck einer gewissen Gleichwertigkeit zur DDR erreicht werden, zum anderen soll aber die Bezeichnung Deutschland und der Anspruch auf die Einheit der deutschen Nation aus dem öffentlichen Bewußtsein verdrängt werden. Durch Gedankenlosigkeit und Nachlässigkeit auf unserer Seite hat die DDR damit leider zunehmend Erfolg.

Die Bezeichnung „BRD“ muß für uns ebenso tabu sein wie die Bezeichnung „Westberlin“. Es ist aber auch eine Unsitte, nicht den korrekten Namen „Bundesrepublik Deutschland“ zu verwenden, sondern nur von „Bundesrepublik“ zu sprechen. Abgesehen davon, daß es in der Welt viele Bundesrepubliken gibt, gerät auch auf diese Weise der Begriff „Deutschland“ in Vergessenheit. Wenn der Begriff „Bundesrepublik Deutschland“ in einem kurzen Absatz mehrmals vorkommt, so braucht zwar nicht immer von „Bundesrepublik Deutschland“ gesprochen zu werden, aber wenigstens beim ersten Mal. Als Abkürzung kommt eventuell bei statistischen Aufstellungen „Bund“ infrage, notfalls auch „BR Deutschland“.

Förderung des Zugangs kleiner und mittlerer Unternehmen zu ost-europäischen Märkten

Speziell zur Förderung des Zugangs kleiner und mittlerer Unternehmen zu den Märkten in Osteuropa wurden eine Reihe von Handelsförderungsstellen an deutschen Botschaften eingerichtet, welche für Informationen aller Art sowie zur Kontaktanbahnung und allgemeiner Förderung von Geschäftsbeziehungen mit den Beschaffungsstellen und Außenhandelsorganisationen in den Staatshandelsländern des RGW bereitstehen.

Da diese Stellen offenbar nicht allgemein bekannt sind, möchten wir Sie auf die Anschriften hinweisen:

Polen:

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland,
Handelsförderungsstelle.
Leiter: Dr. Hans-Christian Reichel, 03-932 Warschau,
U. Dabrowiecka 30, Telex: 815479 HFS PL,
Telefon: Warschau 176044/45

Rumänien:

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland,
Handelsförderungsstelle.
Leiter: Richard Ulrich, Vertreter: Manfred Piecha, Bukarest,
Strada Rabat 21, Telex: 11292 AABKB R und 11684 AABKP R,
Telefon: Bukarest 792580

Sowjetunion:

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland,
Handelsförderungsstelle.
Leiter: Dr. Henrick Danne, Vertreter: Dieter Pforte, Moskau,
Bolschaja Grusinskaja Ulica 17, Telex: 7412 AAMOSK SU,
Telefon: Moskau 2550013

CSSR:

An unserer Botschaft in Prag wurde die Wirtschaftsabteilung ausgebaut; mit Aufgaben der Handelsförderung ist dort Dr. Helmut Döring betraut.
81800 Prag 1 – Mala Steana, Vlasska 19, Telex: 122814 AAPG,
Telefon: Prag 532351

Weitere Anschriften:

Ost-Ausschuß der Deutschen Wirtschaft,
Oberländer Ufer 84–88,
5000 Köln 51,
Geschäftsführer: Hans Joachim Kirchner
Telefon: (0221) 37081

Bundesstelle für Außenhandelsinformation,
Blaubach 13,
5000 Köln 1,
Telefon: (0221) 233011

Verschiedenes

IKOFA '78

Wie schon 1976 wird auch die diesjährige „IKOFA '78“ als reine Fachbesucherausstellung veranstaltet werden. Mehr als 1.500 Aussteller aus über 50 Staaten haben ihre Teilnahme zugesagt. Die Ausstellung wird vom 15. bis 20. 9. 1978 jeweils von 9 bis 18 Uhr geöffnet sein. Berechtigungsscheine für die Fachbesucher des Groß- und Außenhandels sowie Rahmenprogramme können beim BGA angefordert werden.

Im umfangreichen Rahmenprogramm ist insbesondere der
10. Internationale Kongress NORCOFEL
(Normung und Vermarktung von Obst und Gemüse)
vorgesehen.

Termin: 18. bis 20. 9. 1978

Nähere Informationen hierzu:
NORCOFEL, Postfach 121009, 8000 München 12.

Personalien

Wir gratulieren

Wir gratulieren Herrn **Wilhelm Tegtmeier**, Vorstandsmitglied unserer Mitgliedsfirma PARA-Einkaufs- und Vertriebs-AG, der mit Wirkung vom 24. Juli 1978 auf die Dauer von drei Jahren zum Handelsrichter am Landgericht München I ernannt wird.

Dipl.-Kfm. Hermann Weiler 75 Jahre

Am 8. Juni 1978 feiert Herr Dipl.-Kfm. Hermann Weiler, Inhaber der Firma Gebr. Weiler, Bayerische Radio-Vertriebsgesellschaft in Nürnberg und Mitinhaber der Firmen Gebr. Weiler, München und der Werkzeugmaschinenfabrik Weiler KG, Herzogenaurach, seinen 75-jährigen Geburtstag.



Der Jubilar ist seit über 50 Jahren der Rundfunkbranche eng verbunden und zählt zu deren Pionieren.

Als langjähriger Vertreter der Lumophon-Werke – eine der ersten Rundfunkgeräte-Fabriken in Deutschland – und nach dem Krieg bis Ende der 50er Jahre als Generalvertreter der Grundig-Werke in Bayern, spielte er eine wichtige Rolle.

1927 gründete er mit seinem Bruder, Herrn Ober-Ing. Friedrich Weiler, in Nürnberg die Firma Gebr. Weiler, Bayerische Radio-Vertriebsgesellschaft in Nürnberg.

Bereits 1932, also nur 5 Jahre nach dem Start, folgte eine weitere Rundfunk-Großhandlung in München, die heute Filialen in Landshut und Regensburg betreibt. Wie alle Weiler-Unternehmen, so hatten auch die Häuser in Nürnberg und München schwer unter den Folgen des Krieges zu leiden. Sie wurden fast völlig zerstört. Jedoch mit starkem Aufbauwillen und zäher Arbeit gelang der baldige Wiederaufbau.

Er ist mit seinem ersten Großhandelsunternehmen, insbesondere aber mit seinem persönlichen Engagement, das bis heute nie nachgelassen hat, in der Branche tätig. Als oberste Aufgabe sieht der Jubilar die Betreuung und Beratung des Facheinzelhandels als Grundprinzip einer Fach-Großhandlung.

Dank seiner unternehmerischen Fähigkeit, seiner Einsatzbereitschaft und der steten Aufgeschlossenheit gegenüber allen Neuentwicklungen hat er zur Verbreitung von Funk und später Fernsehen als moderne Kommunikationsmittel im bayerischen Raum ganz entscheidend beigetragen.

Weitblick und Vorausschau waren es auch, Mitbegründer der Weltfunk KG mit Sitz in Mainz zu werden – einer der bedeutendsten Einkaufsgesellschaften in Europa auf dem Sektor der Unterhaltungselektronik.

Seine großen Kenntnisse führten zu Berufungen in zahlreiche Ausschüsse, Beiräte und Fachverbände seiner Branche.

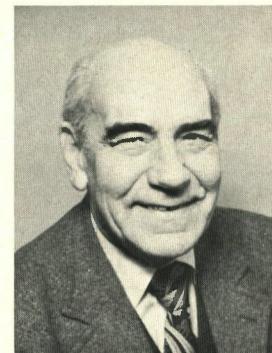
Darüberhinaus war Dipl. Kaufmann Hermann Weiler lange Jahre aktives Mitglied des Berufsbildungsausschusses unseres Landesverbandes sowie als Handels- und Arbeitsrichter tätig.

Wir entbieten dem Jubilar unsere herzlichsten Glückwünsche und wünschen ihm noch viele Jahre beste Gesundheit.

Hugo Römer, München – 70 Jahre

Sein 70. Wiegenfest konnte am 21. Juni Hugo Römer, Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Friedrich Römer KG, Pappen- und Papiergroßhandlung in München, feiern.

Vor genau 51 Jahren, nämlich 1927, war der Jubilar in das väterliche Unternehmen eingetreten und wurde 1935 zusammen mit seinem Bruder Franz vom Vater und Firmengründer als Teilhaber aufgenommen. Er leitete in erster Linie die finanzielle Abteilung. In den Jahren 1939 bis 1945 war er Kriegsteilnehmer. Nach seiner Rückkehr begann er mit dem Aufbau des durch einen Fliegerangriff zerstörten Betriebsgebäudes.



Die Jahre 1946 bis 1951 waren mit dem Neuaufbau der Firma angefüllt, die sich in den Jahren darauf zu einer bedeutenden Pappen-Spezial-Großhandlung entwickelte. Ein lang gehegter Wunsch konnte 1971 verwirklicht werden, als auf seine Initiative hin die im In- und Ausland namhafte Fa. Rohprog, Georg Vöhringer KG, Papierrohstoffe, mehrheitlich übernommen werden konnte. Durch diesen Erwerb gelang es ihm, die Pappen- und Packpapiergroßhandlung Friedrich Römer maßgeblich an der Versorgung der Papier-

industrie mit dem Rohstoff Altpapier zu beteiligen. Der Jubilar plante und leitete persönlich die Betriebsverlegung in den Jahren 1973 und 1974 und den Neubau der Firma Rohprog.

Viele Jahre betätigte sich der Jubilar auch ehrenamtlich als Obmann des Bayerischen Altpapierhandels. Im letzten Jahr nun konnte er auf sein 50jähriges Betriebsjubiläum zurückblicken.

Über diese wirtschaftlichen Tätigkeiten hinaus bekleidet Hugo Römer das Amt des Vorstands des Vereins der Bayerischen Krippenfreunde.

Unser Landesverband gratuliert dem Jubilar ganz herzlich und wünscht ihm auch für die kommenden Jahre den gleichen jugendlichen Elan und beste Gesundheit.

Erfahrung und Tradition sollen zusammen mit dem Schwung und den Ideen der jungen Generation die gestellten Erwartungen erfüllen und die Firmen weiter wachsen lassen.

Die Kontinuität der Firmen wird durch eine stattliche Zahl langjährig tätiger Mitarbeiterinnen bei der Firma C. Müller S 18 unterstrichen:

Frau Luise Haller	40 Jahre
Fräulein Lisel Grasser	39 Jahre
Frau Mina Kern	35 Jahre
Fräulein Herta Rost	29 Jahre
Fräulein Rosemarie Sammiller	28 Jahre

Herzlichen Glückwunsch!

Doppeljubiläum bei C. Müller S 18 – Gebr. Maser

Die Firma C. Müller S 18, eine der ältesten Nürnberger Firmen, feiert ihren 140. Geburtstag. Sie wurde am 20.3.1838 von Conrad Müller als „Spezerey-, Papier- und Schreibmaterialien-Handlung etabliert“. Dabei entstammt die Bezeichnung „S 18“ der alten Hausnummer des Geschäftsgebäudes „Sebalder Stadtseite, Haus Nr. 18“. Von Nürnbergs Bevölkerung wurde die Firma schon bald, kurz und treffend, als der „Papier-Müller“ benannt.

Seit der Gründung des Unternehmens wird eine Papier-Schreibwarengroß- und Einzelhandlung betrieben, die schnell das Ansehen ihrer Kunden – weit über die Grenzen Nürnbergs hinaus – erringen konnte und die sich dieses Ansehen die vielen Jahre über, bis auf den heutigen Tag, bewahrt hat. Beachtlich für unsere schnelle Zeit ist, daß das Unternehmen seit seiner Gründung in Familienbesitz ist.

Von den damaligen Inhabern der Firma C. Müller S 18, Friedrich und Karl Maser, wurde dann im Jahre 1938 die Firma Gebr. Maser, Schleifpapier- und Schleifmittelgroßhandlung gegründet, die heute ihren 40. Geburtstag feiern kann. Auch diese Firma konnte schnell das Vertrauen ihrer Abnehmer erringen und bearbeiten heute, als eine der führenden Großhandlungen dieser Branche, den gesamten süddeutschen Raum.

Seit der Gründung beider Firmen sind 140 Jahre beziehungsweise 40 Jahre Firmen- aber auch Weltgeschichte vergangen, die beiden Firmen – neben einem stetigen Aufstieg – auch Rückschläge gebracht haben. Kriege, Geldentwertungen und Wirtschaftskrisen sind auch an ihnen nicht spurlos vorübergegangen. Immer aber hat es die Zähigkeit und das Können ihrer jeweiligen Inhaber ermöglicht, alle Schwierigkeiten zu überwinden.

Nach der völligen Zerstörung beider Firmen am 2. Januar 1945 fanden die Großhandlungen und die Verwaltung der Firmen C. Müller S 18 und Gebr. Maser in der Bärenschanzstraße 2b ihren Sitz. Die Einzelhandlung der Firma C. Müller S 18 hat – nach mehreren Umzügen – in Nürnbergs Fußgängerzone in der Kaiserstraße 1-9 moderne Verkaufsräume gefunden. Der „Papier-Müller“ ist aber auch in Nürnbergs Trabantenstadt Langwasser im Frankeneinkaufszentrum mit einem Ladengeschäft vertreten.

Beide Unternehmen werden heute von Gottlob Maser als Einzelfirmen geführt. Da aber bei C. Müller S 18 mit seinem Sohn Thomas Maser bereits die 6. Familiengeneration und bei Gebr. Maser mit seinem Sohn Wolf Maser die 3. Familiengeneration Verantwortung übernommen haben, sind auch schon die Weichen für die Zukunft gestellt.

Die Zelle KG im neuen Gebäude

Mit bayerischen Schmankerln feierte unsere Mitgliedsfirma, die Zelle KG, Farben, Tapeten, Bodenbeläge und Stoffe, in Puchheim-Bahnhof, vor den Toren Münchens, die Einweihung ihres schönen – und funktionsgerechten Neubaus.

Herr Zelle, Inhaber der Firma, hielt zur Begrüßung der Gäste eine kleine Rede, die wir hier im Auszug wiedergeben. Wie Zelle ausführte, sei der Neubau kein Selbstzweck, sondern solle die Versorgung der Kunden wesentlich verbessern. Die Zeiten hätten sich geändert: Früher mußte ein Farbenhändler ein halber Chemiker sein, heute kämen fast alle Produkte gebrauchsfertig über den Verarbeiter aufs Lager. Wichtig sei heute die richtige Lagerhaltung. In der neuen Halle stünden 1.800 qm mit 2.260 Palettenplätzen zur Verfügung. Sie ermöglichen eine Farbeneinlagerung von 1.920 to oder den Inhalt von 4.000 Lkw's. Ständig seien tausend Tapetenmuster auf Lager, von der einfachsten Rauhfaser bis hin zu hochwertigsten Tapeten. Obwohl die „1-A-Produkte“ aus der Lackfabrik, Lack-Union, Hamburg, einen guten Namen beim Handwerk hätten und im Verkaufsprogramm der Firma einen breiten Raum einnehmen, würde die Firma Sortimenten bleiben: Der Kunde solle bei Zelle auch alle Markenartikel finden.

Zelle setzte sich auch mit dem paradoxen Arbeitsmarkt auseinander. Er frage sich, warum die Arbeitsverwaltung nicht alle Möglichkeiten des Apparates nütze, auf dem Arbeitsmarkt die Spreu vom Weizen zu trennen und sich genauer über den Anteil Arbeitslustiger zu informieren. Die Arbeitsämter dürften nicht länger Sozialfürsorge-Anstalten sein. Sie sollen Stellen vermitteln und die Arbeitswilligkeit kontrollieren. Arbeit sei für alle da, die arbeiten wollen. Eine Arbeitszeitverkürzung brauchte man dazu nicht.

Vom Markt her gesehen seien die Chancen bei einem Neubauvolumen von 400.000 Wohnungen im Jahr und dem anwachsenden Interesse an Renovierungen nicht schlecht.

Nachdem Herr Zelle dem 2. Bürgermeister Puchheims als Einstand für das Jugendzentrum einen Scheck über 1.000 DM überreicht hatte, herzliche Worte des Dankeschöns für alle Mitarbeiter gefunden hatte, die während des Umzugs eine über das normale Maß hinausgehende Arbeitsbereitschaft gezeigt hatten, wünschte Herr Zelle allen Gästen viel Vergnügen und schloß seine Ausführungen mit den Worten „Feste feiern ist schöner als feste arbeiten“.

Wir gratulieren der Fa. Zelle zu ihrem Hausbau sehr herzlich und wünschen ihr eine weitere von begründetem Optimismus getragene und gedeihliche Geschäftsentwicklung.

Buchbesprechung

Lohnpfändungs-Tabelle 1978

Zum neuen Lohnpfändungsgesetz

erscheint die neue STOLFFUSS-Lohnpfändungs-Tabelle zum sofortigen Ablesen des pfändbaren Betrags zum Monats-, Wochen- und Tageslohn, gültig ab 1.4. 1978. Sie enthält neben dem tabellarischen Teil ausführliche praxisnahe Erläuterungen mit Gesetzestexten über die Rechtslagen für die Pfändung von Arbeitseinkommen, Gerichtliches Pfändungsverfahren, Umfang und Wirkung der Pfändung, Pfändungsschutz sowie über Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens. Die neue Tabelle berücksichtigt die Erhöhung der Pfändungsfreibeträge. (Best.-Nr. 31 2005 – 32 Seiten – zweifarbig – kartoniert – DM 14,80 – STOLFFUSS VERLAG BONN).

Knopp/Kraegeloh

Berufsbildungsgesetz

Ausbildungsplatzförderungsgesetz

Kommentar

Von Ministerialrat Dr. Anton Knopp und Regierungsdirektor Wolfgang Kraegeloh, (= Heymanns Taschenkommentare) 1978. Etwa 350 Seiten. Kunststoff DM 44,-

Eine jahrelange Diskussion um die Reform der Berufsbildung und ihre finanzielle Sicherung ist mit der Änderung des Berufsbildungsgesetzes und dem Erlass des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes einschließlich ergänzender Vorschriften weitgehend zum Abschluß gekommen. Über die Auslegung dieser Gesetze und die komplexen Zusammenhänge zwischen dem Berufsbildungsverhältnis, dem Berufsordnungsrecht und dem Schulrecht der Länder gibt der Taschenkommentar einen zuverlässigen und leicht verständlichen Überblick. Insbesondere ist die neue Finanzierungsregelung (Berufsbildungsabgabe und Zuschüsse für Ausbildungsplätze) eingehend erläutert. Das Gesetz zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung sowie das neue Gesetz zur Steuerentlastung und Investitionsförderung sind bereits berücksichtigt.

Sozialgesetzbuch

mit RVO/AFG/LFZG sowie ergänzendes Recht

Verlag J. P. Bachem, Köln, 2. Auflage, DM 14,80

In diesem Taschenbuch sind alle Vorschriften des Sozialleistungsrechts, die in Personal- und Lohnbüros benötigt werden, systematisch geordnet und in einer handlichen preiswerten Textausgabe zusammengefaßt. Jedem, der sich schnell und umfassend über den neuesten Stand des Sozialleistungsrechts informieren muß, kann dieses Werk nur empfohlen werden.

Obergärig ist unser Bier.



Hacker-Pschorr



Kloster Weißbier und Erstes Münchner Alt,
die obergärigen Premium-Biere von Hacker-Pschorr.

Die Hacker-Pschorr Bräu AG freut sich über die mit dem Verband Bayerischer Bier- und Getränke-Fachgroßhändler e.V. vereinbarte Fördermitgliedschaft. Gerne beraten wir Sie in allen gemeinsamen Fragen und Problemen.



Groß + Außenhandel Drehscheibe der Wirtschaft



Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV

**33. Jahrgang · München
August/September 1978 ·
Nr. 8/9/1978**

Das aktuelle Thema	4	Außenhandel darf keine Einbahnstraße sein
Arbeitgeberfragen	6	Begriff der „zumutbaren Arbeit“ überprüfen
Arbeitsgerichtliche Entscheidungen	6	Duldung von Alkoholgenuss im Betrieb
	7	Entgeltfortzahlung bei Erkrankung naher Angehöriger
Berufsausbildung und -Förderung	7	Weibliche Lehrlinge auf dem Vormarsch
	8	Das Ausbildungspotenzialangebot im Handel
	10	Abiturienten im Handel?
	15	Ausbildungsplätze 1978
Kooperation	16	Cooperation „Technic report“
Verkehr	16	Erhöhung der Frachten und Frachtsätze für Stückgüter zum 1. August 1978 um 4,8%
	16	Investitionen der Volkswirtschaft
Außenhandel	17	Exorthandels-Risiken
Verschiedenes	19	Stärkste Zunahme im Handel
	20	Ferienordnung 1979 und schulfreie Samstage in Bayern
	20	Schleyer-Stiftung konstituiert
Personalien	20	
Buchbesprechungen	22	

Ständige Mitarbeiter der LGA-Nachrichten sind:
Dipl.-Kfm. Sattel · Dipl.-Kfm. Sauter · Dipl.-Volksw. Deutsch · Ass. Frankenberger · ORR a. D. Pfrang

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostr. 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels EV, München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe u. Inhalt: Werner Sattel, 8011 Kirchseeon, Alpenstr. 16. Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Deutsch. Jede Entnahme von Text – auch aus den Beilagen – ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Druck: typobierl, 8 München 40, Riesenfeldstraße 56, Telefon 35 40 04.

Präsident Walter Braun 65 Jahre

Seinen 65. Geburtstag feiern konnte der Präsident unseres Landesverbandes und der Industrie- und Handelskammer Nürnberg, Konsul Senator Walter Braun, am 26. August 1978.

Nicht nur unseren Verbandsmitgliedern, auch der breiten bayerischen Öffentlichkeit ist der Name Walter Braun inzwischen geradezu zu einem Gütesiegel geworden, wenn es um die Erhaltung und Förderung des mittelständischen Unternehmertums geht.

Die Spitzen der bayerischen Regierung und Behörden schätzen Walter Braun als einen gleichermaßen sachkundigen wie liebenswürdigen Repräsentanten. Auch bundesweit ist das Spektrum seiner Gesprächspartner umfassend: es reicht von den Mitgliedern der Regierung über Gewerkschaftsvertreter, Vertreter der Kirchen bis hin zu den Schulen.

Die Geschicke unseres Landesverbandes leitet Walter Braun seit nunmehr 18 Jahren. Ebenso lange, und noch länger, nimmt Walter Braun an der Entwicklung und Gestaltung unserer Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik teil. Sein entschlossenes und verantwortungsbewußtes Auftreten in der Öffentlichkeit hat ihn inzwischen zu einer Persönlichkeit hohen Ranges gemacht. Diese Feststellungen gelten gleichermaßen für die Förderung der Wissenschaft und kultureller Einrichtungen wie für seine Bemühungen auf internationaler Ebene. Im Rahmen seiner vielfältigen Aktivitäten gilt sein Bestreben, das auf der Erkenntnis einer bestmöglichen Zusammenarbeit durch Kontakte ruht, der Verbesserung des Verständnisses und des Zusammenwirkens zwischen den Institutionen der Wirtschaft, den Behörden und den Gremien außerhalb der Wirtschaft.

Der Beginn seiner ehrenamtlichen Tätigkeiten lag zunächst im Bereich der Behörden. Über 18 Jahre lang übte Walter Braun das Amt des Finanzrichters beim Finanzgericht Nürnberg aus. Als langjähriger Arbeitsrichter beim Arbeitsgericht Nürnberg bewies Walter Braun sein großes soziales Interesse. Darüberhinaus war er viele Jahre Handelsrichter beim Landgericht Nürnberg-Fürth.

Die Zahl der Ehrenämter wuchs. 1963 wurde er als Mitglied der Vollversammlung der IHK Nürnberg gewählt. In dieser Institution der wirtschaftlichen Selbstverwaltung war Walter Braun Mitglied des Handels-, Industrie- und Steuerausschusses. Vizepräsident der Kammer wurde er 1967, seit 1971 steht er als Präsident an der Spitze dieser traditionsreichen Kammer. Außerdem gehört Walter Braun dem Vorstand des Deutschen Industrie- und Handelstages als Mitglied seit 1968 an.

In besonderer Weise hat sich Walter Braun um unseren Verband und die Erhaltung des mittelständischen bayerischen Groß- und Außenhandels verdient gemacht. Keiner, der aktiver und erfolgreicher die Geschicke des Verbandes geleitet hätte als er, niemand, der mehr Erfolge vorweisen könnte. Unzählig seine Verdienste um die Beachtung des Groß- und Außenhandels in der Presse und Öffentlichkeit, ein Ziel, das Walter Braun seit vielen Jahren mit unvermindertem Einsatz verfolgt.

Dabei sollte der Weg, allen Anschein nach, zuerst in eine andere Richtung gehen. Walter Braun begann nach dem Abitur das Studium der Rechtswissenschaften. Allerdings konnte er das Studium nicht abschließen, da er im elterlichen Geschäft benötigt wurde. Sein Vater hatte in Nürnberg eines der bedeutendsten Mode- und Hutgeschäfte Süddeutschlands gekauft. Walter Braun übernahm die angeschlossene Großhandels- und Atelierabteilung. 1938 machte er sich allerdings selbstständig und erwarb eine seit 1886 bestehende Großhandlung mit Hutfabrik und schloß ihr die Großhandelsabteilung, die er bisher leitete, an.



Der Krieg unterbrach diese Entwicklung. Nach dem Wehrdienst bei der Luftwaffe und nach französischer Kriegsgefangenschaft ging er 1946 daran, das durch Bomben zerstörte Unternehmen wieder aufzubauen und den Großhandel und Import zu beleben. Unterstützt wurde er in diesen Bemühungen durch seine Ehefrau Martha. Mit vereinten Kräften gelang es ihnen, die Firma Walter Braun mit ihrer Filiale im München zu den bedeutendsten der Branche im Bundesgebiet auszubauen.

Konsequenterweise gehört Walter Braun auch fachbezogen dem Vorstand des Verbandes der Damenhat-Fabrikanten und Modewaren-Großhändler in Frankfurt an.

Ein Blick zurück beweist, daß Walter Braun der Aus- und Weiterbildung im Handel stets besondere Bedeutung beigemessen hat. Jahrelang bekleidete er das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins für Berufsförderung im Handel, der die beiden Bildungszentren für den Handel in München und Nürnberg betreibt. Seit Gründung der Grundig-Akademie für Wirtschaft und Technik in Nürnberg, gehört Walter Braun dem Kuratorium an. Intensiv widmete er sich auch Fragen der Universitäts- und Hochschuleinrichtungen im Nürnberger Raum, die er als Vorsitzender der Interessengemeinschaft Hochschulausbau im Großraum Nürnberg-Fürth-Erlangen seit deren Gründung mit Erfolg vertritt. Außerdem ist Walter Braun Mitglied der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Nürnberg. Seine Verdienste um das Hochschulwesen erfuhren ihre Würdigung in der Ernennung zum Ehrensenator der Universität Erlangen.

Erwähnt werden soll auch noch, daß Walter Braun Präsident des Nürnberger Kirchenmusik-Vereins St. Sebald ist, der die „musica sacra“ pflegt.

Das aktuelle Thema:

Außenhandel darf keine Einbahnstraße sein

Interview mit Staatsminister Anton Jaumann



Frage:

Herr Staatsminister Jaumann, Sie haben sich als Wegbereiter bayerischer Exportbelange nicht nur in den ost-europäischen Nachbarländern, sondern auch in Westeuropa und Übersee einen Namen gemacht. Wächst nicht angesichts des zunehmenden EG Protektionismus die Gefahr, daß die ausländischen Absatzmärkte auch für bayerische Erzeugnisse versperrt werden, wenn die klageführenden Regierungen, z.B. Australiens, Kanadas, Neuseelands oder der Länder Lateinamerikas ihre Drohungen wahr machen? Hat der Grundsatz: „Wer exportieren will, muß auch importieren“, seine Gültigkeit verloren?

Staatsminister Jaumann:

Sie haben recht, wenn Sie befürchten, daß die zunehmenden protektionistischen Tendenzen in aller Welt eine sehr ernstzunehmende Gefahr für die Weltwirtschaft und natürlich vor allem für unsere deutsche und damit auch die bayerische Wirtschaft darstellen. Die bayerische ist heute sehr weitgehend in die Weltwirtschaft eingebunden und schon in höherem Maße vom ungehinderten internationalen Warenaustausch abhängig als im Bundesdurchschnitt. Mit 25,6% Auslandsumsatz wird in Bayern mehr als ein Viertel vom Gesamtindustrieumsatz im Ausland erwirtschaftet. Dies bringt gewissermaßen zwangsläufig die Verpflichtung mit sich, für einen freien Welt- handel einzutreten. Bedingt durch die ungelösten Beschäftigungsprobleme einer ganzen Reihe von Ländern hat sich indes bei vielen Handelspartnern der Bundesrepublik eine erschreckende Neigung gezeigt, durch offene oder verdeckte protektionistische Maßnahmen die internationale Arbeitsteilung immer mehr zu behindern. Leider ist dies sogar innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu beobachten. Die internationale Arbeitsteilung und der weitgehend freie Warenaustausch unter den Ländern der Welt sind eine wesentliche Quelle des Wirtschaftswachstums und der Wohlstandsmehrung; sie sind eine wichtige Voraussetzung für die Lösung der Probleme der Entwicklungsländer und damit – sagen wir es offen – auch der künftigen Existenz- und Entwicklungsfähigkeit der Industrienationen. Mein Grundsatz war immer: „Außenhandel kann und darf keine Einbahnstraße sein!“ – d.h., der von Ihnen angesprochene Grundsatz, „wer exportieren will, muß auch importieren“, hat gewiß nicht seine Bedeutung verloren. Die Bundesrepublik hält sich daran, indem sie durch eine in der letzten Zeit besonders starke Importsteigerung mithilft, die Konjunktur in vielen Ländern zu stützen. Sicher ist dies im

wesentlichen auch eine Folge der internationalen Währungsentwicklung und damit keineswegs etwa nur freiwillig. Aber die Tatsache steht im Raum und gibt uns das Recht, auch von anderen das Unterlassen wettbewerbsverzerrender oder gar -hemmender Maßnahmen zu fordern. Gerade Bayern, demgegenüber vor allem die Länder Südosteuropas vielfach sogar Handelsbilanzüberschüsse aufweisen – oft als einzigem Land des Westens! – hat es stets verstanden, daß Handel Austausch bedeutet und sich auch danach gerichtet. Deshalb halte ich auch manche, der vor allem in der Dritten Welt als protektionistisch betrachteten Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft, soweit sie die gewerbliche Wirtschaft betreffen, für überzogen und nicht mit den Interessen unserer Wirtschaft übereinstimmend. Ich weiß mich in dieser Frage einmal mit der Bundesregierung einig, die stets unter allen Bundeskanzlern und Wirtschaftsministern energisch für den freien Welthandel eingetreten ist.

Frage:

Bayern ist in weiten Teilen nicht nur deutsches, sondern auch EG Randgebiet, allerdings mit einer Mittlerfunktion im Osthandel. Wie beurteilen Sie die zukünftige Entwicklung der zur Zeit stagnierenden deutschen Ausfuhren im Zusammenhang mit den anhaltenden Kompensationsverlangen des Ostens?

Staatsminister Jaumann:

In der Tat befinden wir uns momentan in einer Zeit der Stagnation – manche nennen es auch Konsolidierungsphase – des sog. Osthandels, also des Handels mit den im RGW verbundenen Staaten. In Bayern hat sich die Ausfuhr in diese Länder allerdings im Jahre 1977 mit einer Steigerung von immerhin noch +10,2% besser entwickelt als im Bundesdurchschnitt. Die Ursache dafür mag in unseren besonderen Beziehungen zu Südosteuropa liegen und natürlich auch schlüssig an der geographischen Situation. Aber auch ich habe mehrfach Anlaß genommen, bei Reden vor osteuropäischen Gremien und Persönlichkeiten – so z.B. in Moskau und in Budapest – auf die Gefahren hinzuweisen, die sich aus einer zunehmenden Vorliebe für Kompensationsgeschäfte ergeben. Jedoch wurde mir immer wieder versichert, daß daraus keineswegs eine planvoll in die Zukunft gerichtete allgemeine Politik der osteuropäischen Staaten werden soll. Es seien nur Versuche, die mithelfen sollen, die zweifellos derzeit sehr starken Handels-

bilanzdefizite allmählich abzubauen. Die, wie sie Herr Wolff von Amerongen nannte, „Steinzeitwirtschaft des Bilateralismus“ unter dem Schlagwort „Maschinen gegen Tomaten“ wird sicher nicht mehr wiederkehren können. Dessen sind sich auch unsere Partner im Osten bewußt. Einzelne Staaten, wie etwa Ungarn, haben ja sogar öffentlich verkündet, daß sie aus der Kompensation keine Politik machen wollen. Im übrigen glaube ich nach wie vor das, was ich schon früher – lange vor der zeitweiligen „Ostgeschäfts-Euphorie“ – immer wieder erklärte: Der Osthandel hat sicher, besonders für ein Land in unserer geographischen Lage, eine erhebliche komplementäre Bedeutung, aber gewiß keine entscheidende. Die Staaten des RGW haben eine sehr beschränkte Aufnahmekraft für Waren aus dem Westen und auch einen deutlich definierten Willen in dieser Richtung: Ihr Außenhandel mit dem Westen wird nie den Anteil überschreiten, den sie dem Handel außerhalb ihres Wirtschaftsraumes grundsätzlich eingeräumt haben und den sie durch eigene Lieferungen langfristig auch zu finanzieren vermögen. Diese Auffassung stieß seinerzeit, als ich sie vor etwa fünf Jahren äußerte, auf Unglaube und Überraschung. Heute sind die Auswirkungen für jeden erkennbar eingetreten und verwundern nur den, der unrealistische Erwartungen an den Osthandel geknüpft hatte. Die Handelsbeziehungen mit dem Osten sind für uns wichtig und bedeutsam. Wenn ich aber vergleiche, daß die bayerische Wirtschaft auch in den besten Jahren nach dem gesamten Osten mit seinen riesigen Räumen und hohen Bevölkerungszahlen nie mehr als nach der Schweiz auszuführen vermochte und trotzdem noch einen höheren Osthandelsanteil als der Bundesdurchschnitt erzielte, so hilft dies wohl doch, die Relationen wieder in das richtige Licht zu rücken.

Frage:

Hat die Kooperation mit den Staatshandelsländern aus bayerischer Sicht den erhofften Erfolg gebracht oder sind nicht vielmehr unter dem Deckmantel der Kooperation Kompensationsgeschäfte größten Ausmaßes zustande gekommen, die möglicherweise wegen ihres Volumens nicht nur den bayerischen, sondern den gesamten deutschen Markt zu derroutieren drohen?

Staatsminister Jaumann:

Aus bayerischer Sicht können wir uns über die Kooperation mit Staatshandelsländern nicht beklagen. Wie Sie wissen, hat unter den osteuropäischen Ländern Ungarn die meisten solcher Vereinbarungen mit Firmen der Bundesrepublik Deutschland. Davon entfällt auf Bayern der weitaus größte Anteil, nämlich mit rund 150 Fällen mehr als die Hälfte. Die Zahl der abgeschlossenen Kooperationen mit den übrigen Ländern des RGW ist dagegen relativ gering, so nur einige wenige mit Rumänien, der Tschechoslowakei und Polen. Außer den üblichen Schwierigkeiten, die bei so komplizierten Vereinbarungen unvermeidlich sind, sind mir Unzuträglichkeiten irgendwelcher Art bisher nicht bekannt geworden. Es liegt ja doch auch an den Unternehmen, von vorneherein keine Vereinbarungen einzugehen, die sie für wenig ertragreich halten. Deshalb habe ich noch nie gehört, daß Kooperationen abgeschlossen wurden, die den manchmal in der Öffentlichkeit erörterten Kooperationswünschen etwa nach dem Muster entsprochen hätten: „Ihr liefert Know-how, Maschinen und Finanzierung und verpflichtet euch zur festen Abnahme der Produkte auf Dauer – wir machen den Rest einschließlich dem Kassieren“. Sicher würde natürlich jeder gerne „Kooperationen“ dieser Art, die in Wirklichkeit noch über Kompensationsgeschäfte hinausgehen, auf der Nehmerseite abschließen. Dieser Wunsch

ist übrigens keineswegs auf den Osthandel beschränkt. Aber jedenfalls unsere bayerischen Unternehmen sind nie darauf eingegangen und haben stets in einer fairen und kaufmännischen Weise – bei vollem Verständnis der anderen Seite – ihren Vorteil zu wahren gewußt. Ich habe eine Reihe bedeutender Kooperationsunternehmen in Osteuropa selbst besucht und dabei stets einen guten Eindruck gewonnen. Eine richtig verstandene Kooperation – wie sie sich vor allem bei den, nun immerhin schon eine reiche Erfahrung bietenden, ungarischen Kooperationen darstellt – halte ich sogar für ein unverzichtbares Instrument in der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen verschiedener Wirtschaftssysteme. Sie sind auch für unsere Unternehmen ein gutes Mittel, Kosten zu senken, neue Märkte zu erschließen und zu sichern und Zusammenarbeit auf allen möglichen komplementären Gebieten zu fördern. Daß dabei naturgemäß beide Seiten nach einem möglichst großen Vorteil streben, ist nur recht und billig. Die von Ihnen angedeuteten Gefahren sehe ich im großen und ganzen nicht, wenn die deutsche Seite sorgfältig und kenntnisreich die Angelegenheit prüft. Allerdings steigen in zunehmendem Maße unerfahrene kleine und mittlere Unternehmen in Kooperationsverhandlungen ein und hier bestreite ich Gefahren, die aus der Unkenntnis der Verhältnisse erstehen können, keineswegs. Das war einer der Gründe, die mich veranlaßt haben, vor kurzem die Anordnung zu treffen, das seinerzeitige „Mittelständische Exportberatungsprogramm“ so zu fassen, daß es als „Mittelständisches Außenwirtschafts-Beratungsprogramm“ nunmehr auch die Beratung in Kooperationsfällen einschließt. Jeder, den der Osthandel lockt und der sich in Kooperationsverhandlungen einläßt, hat damit die Möglichkeit, sich betriebsspezifisch beraten zu lassen und dazu eine recht umfassende staatliche finanzielle Hilfe zu erhalten. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie in Ihrem Verband auch gerade auf diese Möglichkeit hinweisen könnten.

Frage:

Wie beurteilen Sie die Ergebnisse des Bremer Europäischen Rates und des Bonner Wirtschaftsgipfels aus bayerischer Sicht?

Staatsminister Jaumann:

Die beiden Treffen hatten zahlreiche Absichtserklärungen zum Ergebnis, die als solche großenteils nicht neu waren und deren Wert angesichts der Neigung zu autonomer, an nationalen Wünschen statt an übergreifenden gemeinschaftlichen Zielen orientierter Wirtschaftspolitik bei vielen Teilnehmerstaaten nicht allzu optimistisch bewertet werden darf. Das gilt ganz besonders für die Bekenntnisse zu einer offenen Außenhandelspolitik. Den starken protektionistischen Tendenzen auch in mehreren EG Staaten ist mit der Bremer Erklärung noch keineswegs ihre gefährliche Wirkung genommen. Dagegen machen die Erklärungen auf dem Weltwirtschaftsgipfel das noch anhaltende Ringen um protektionistische Forderungen deutlich. Angesichts der exportorientierten bayerischen Wirtschaft bedauere ich insbesondere, daß die Regierungschefs den GATT-Verhandlungen nicht die notwendigen Impulse geben konnten. Für die Entwicklung des Handels sind außerdem stabilere Wechselkurse dringend erforderlich. Insoweit ist Carters Erklärung zur Begrenzung der US-Ölimporte ein Schritt in die richtige Richtung. Auch ein europäisches Währungssystem – das Gegenstand des Bremer Meinungsaustausches war – könnte helfen. In diesen Plänen liegen allerdings erhebliche Gefahren, wenn es der Bundesregierung nicht gelingt, bei den EG-Partnern die Einsicht in die Notwendigkeit einer marktwirtschaftlich

orientierten Stabilitätspolitik zu wecken. Ich bin da nicht sehr optimistisch. Auf dem Bonner Gipfel hat der Bundeskanzler einen wachstumspolitischen Beitrag zugesagt, aber auch dabei ist die entscheidende Frage noch offen: Wird die Bundesregierung die Chance wirksamer Steuererleichterungen nutzen oder den Weg einer Steigerung staatlicher Ausgaben einschlagen, die schon in den vorangegangenen zahlreichen Kojunkturprogrammen die erhoffte Wirkung nicht entfalten konnte? Ich kann deshalb die gemeinsame Erklärung der Weltwirtschaftskonferenz nur unterstreichen, soweit sie auf die Abhängigkeit des wirtschaftlichen Fortschritts von den Privatinvestitionen hinweist.

Frage:

Welche Möglichkeiten bieten die Fördermittel der EG für die strukturschwachen bayerischen Gebiete?

Staatsminister Jaumann:

Die EG fördert aus ihrem Regionalfonds, aus dem Sozial- und dem Agrarfonds Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und der Beschäftigungssituation. Mit

ähnlicher Zielsetzung stellt auch die Europäische Investitionsbank Gelder bereit. Aus all diesen Quellen sind in den vergangenen Jahren Mittel für Vorhaben in Bayern in Anspruch genommen worden. Insbesondere aus dem seit 1975 arbeitenden Regionalfonds wurden zahlreiche Industriean-siedlungen sowie der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Bayern unterstützt. Dabei sind die EG-Fördermaßnahmen in der Bundesrepublik in die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ eingebunden. In diesem Rahmen habe ich mich immer wieder dafür eingesetzt, daß die Gelder aus dem EG-Regionalfonds der bayerischen Wirtschaft zusätzlich zugute kommen, daß nicht etwa die nationalen Fördermittel um den aus dem Regionalfonds erstatteten Betrag gekürzt werden. Jedenfalls die Gelder, die ber bayerischen Staatsregierung aus dem Fonds zur Verfügung stehen, fließen zusätzlich in die bayerische Wirtschaft. Auch nach der im Juni vom EG Ministerrat beschlossenen Fortführung des Fonds werden die strukturschwachen bayerischen Gebiete und insbesondere das bayerische Grenzland daran teilhaben.

Arbeitgeberfragen**Begriff der „zumutbaren Arbeit“ überprüfen**

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sieht sich durch die Ergebnisse der vom Bundesarbeitsminister vorgelegten Untersuchung über den Arbeitsmarkt in ihrer Auffassung bestätigt, daß globale Maßnahmen zur Verknappung des Arbeitspotentials ein untaugliches Instrument zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten sind. Nur durch gezielte flankierende arbeitsmarkt-politische Maßnahmen und eine betriebsnähere Gestaltung der Beratungs- und Vermittlungstätigkeit der Arbeitsämter könnten die vorhandenen strukturellen Ungleichgewichte zwischen der hohen Zahl an Arbeitslosen ohne Berufsausbildung einerseits und der allgemeinen Knappheit an Fachkräften andererseits verringert werden.

Die pauschale Behauptung des Bundesarbeitsministers, die Arbeitgeber stellten überhöhte Anforderungen an die Bewerber, widerspreche angesichts des erheblichen Facharbeitermangels den tatsächlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt. Die Unternehmer suchten nicht „Olympia-Mannschaften“, sondern Arbeitskräfte, die von ihrer Qualifikation her den notwendigen Produktionsanforderungen entsprachen.

Nach Auffassung der Bundesvereinigung dürfe man auch nicht die Anzahl der Arbeitsunwilligen verharmlosen. Wenn zehn Prozent der Arbeitslosen ohne Angabe von Gründen kein Interesse an einer Arbeitsaufnahme gezeigt hätten, dann sei dies eine bedenklich hohe Zahl. Sie liege bei ca. 100 000. Diese Tatsache mache es notwendig, den Begriff der „Zumutbarkeit“ einer Beschäftigung zu überprüfen.

Der Analphabet von morgen wird nicht der Mensch sein, der nicht lesen kann, sondern der das Lernen nicht gelernt hat (aus einer Diskussion zur Berufsausbildung).

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen**Duldung von Alkoholgenuss im Betrieb**

Im Zusammenhang mit der Duldung von Alkoholgenuss im Betrieb weisen wir auf ein bemerkenswertes Urteil hin, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Als bei einem Unternehmen am 31.10.1975 eine Inventur durchgeführt werden mußte, wurde dabei in einer Arbeitsgruppe Bier getrunken. Einer der Arbeiter hatte außerdem eine Flasche Zwetschgenwasser mitgebracht, die ebenfalls verkonsumiert wurde. Ein anderer Arbeitnehmer der Gruppe wurde bereits um 11.15 Uhr in völliger Trunkenheit im Waschraum aufgefunden. Der Boden war mit Erbrochenem beschmutzt. Der Arbeitnehmer war nicht mehr in der Lage, Ermahnungen seines Meisters entgegenzunehmen. Ihm wurde fristgemäß gekündigt. Der Arbeitgeber war der Auffassung, das Trinken von Bier sei nur in vernünftigem Rahmen und das Trinken von Branntwein überhaupt nicht erlaubt gewesen. Er verwies auf § 58 der allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften. Der Arbeitnehmer erob Kündigungsschutzklage. Er meinte, die Kündigung sei sozial nicht gerechtfertigt, weil der Arbeitgeber den Anfängen nicht mit der gebotenen Strenge gewehrt habe und dann bei ihm speziell zu hart durchgegriffen habe. Die Kündigung treffe nur einen Sünder von vielen, was nicht gerecht sei. Die Klage habe zunächst beim Arbeitsgericht keinen Erfolg. Das LAG gab dem Arbeiter in der Berufung jedoch recht: Zwar stelle die Volltrunkenheit eine Verletzung des Arbeitsvertrages dar, gleichgültig, ob der Arbeitnehmer auf die allgemeine Unfallverhütungsvorschrift hingewiesen worden sei oder nicht. Dennoch erscheine bei verständiger Würdigung in Abwägung der Interessen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Kündigung nicht als billigenswert und angemessen. Gegen eine Kündigung spreche, daß der Arbeitgeber den Alkoholgenuss im Betrieb in einem gewissen Rahmen toleriert habe. Angesichts der Tatsache, daß man den Alkoholgenuss nicht vollständig untersagen wollte, hätte der Arbeitgeber nach Auffassung des Gerichts im Zusammenwirken mit dem Betriebsrat eine klare Regelung darüber treffen müssen, in welchem Umfang und in welcher Art der Genuss von Bier und Spirituosen während der Arbeitszeit für unzulässig anzusehen sei. Gegen eine soziale Rechtfertigung der

Kündigung spreche weiterhin, daß zu Zeiten der Inventur immer eine gelockerte Atmosphäre herrsche und insoweit keine ebenso strengen Maßstäbe angelegt werden können wie an normalen Produktionstagen (Urteil des LAG Baden-Württemberg vom 18.10.1976). Unabhängig von einer Wertung über die Richtigkeit dieser Entscheidung macht das Urteil deutlich, wie notwendig eine eindeutige betriebliche Regelung in diesem Bereich und ihre Durchführung im Betrieb ist.

Entgeltfortzahlung bei Erkrankung naher Angehöriger

Leitsatz:

Auch bei Erkrankung naher Angehöriger kann ein Arbeitnehmer unter bestimmten Umständen die Fortzahlung seiner Vergütung beanspruchen.

Nach der einschlägigen Vorschrift des § 616 Abs. 1 BGB müßte dieser Sachverhalt als ein in seiner Person liegender Grund gelten, aus dem er für eine nicht erhebliche Zeit unverschuldet an seiner Dienstleistung verhindert ist.

1. Sonderregelung des § 185c RVO: Nach dieser Vorschrift kann ein in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherter Arbeitnehmer bei Erkrankung seines Kindes von seinem Arbeitgeber unbezahlte Freistellung von der Arbeit in jedem Kalenderjahr bis zu 5 Arbeitstagen, unter folgenden Voraussetzungen beanspruchen:
 - a) Das erkrankte Kind darf bei Beginn der Erkrankung das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - b) Es muß sich im Haushalt des versicherten Arbeitnehmers aufhalten;
 - c) Es darf nicht die Möglichkeit bestehen, daß eine andere im Haushalt des Versicherten lebende Person die Pflege des Kindes übernehmen kann;
 - d) Es muß unerlässlich sein, daß der Versicherte zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes seiner Arbeit fern bleibt, wobei diese Notwendigkeit durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen werden muß.

Für diesen Zeitraum von 5 Arbeitstagen haben Arbeitnehmer nach § 185c Abs. 2 RVO Anspruch auf Krankengeld durch ihre Krankenkasse und unter diesen Voraussetzungen einen unabdingbaren Anspruch gegen ihren Arbeitgeber auf zunächst unbezahlte Freistellung von der Arbeit.

Der Anspruch auf Krankengeldzahlung ruht nach dieser Vorschrift jedoch, wenn so weit aus dem gleichen Grunde für den Arbeitnehmer Anspruch auf bezahlte Freistellung, d. h. auf Fortzahlung seines Arbeitsentgeltes gegen seinen Arbeitgeber besteht.

2. Ein derartiger Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes besteht nach § 63 HGB für kfm. Angestellte, nach § 133c Gewerbeordnung für gewerblich-technische Angestellte für die Dauer von höchstens 6 Wochen, wenn sie durch ein unverschuldetes Unglück an der Leistung ihrer Dienste verhindert sind oder ihnen nach Treu und Glauben eine Dienstleistung nicht zugemutet werden kann. D.h., wenn ein Recht zur Nichtleistung der Arbeit wegen entgegenstehender berechtigter und gewichtiger Interessen zuzubilligen ist. Dieser Gehaltsfortzahlungsanspruch ist zwingendes Recht und kann weder durch vertragliche Vereinbarung noch durch Tarifvertrag zu Ungunsten dieser Angestellten abbedungen werden.

Da diesen weitgefaßten Vorschriften mithin auch die Erkrankung naher Angehöriger und damit des eigenen Kindes mit der Folge der Gehaltsfortzahlung für die Dauer der Freistellung unterfällt, ruht der subsidiäre Anspruch auf Krankengeldzahlung.

Für Arbeiter – soweit nicht das Lohnfortzahlungsgesetz als Sonderbestimmung eingreift – und sonstige Angestellte richtet sich der Entgeltfortzahlungsanspruch nach § 616 Abs. 1 BGB. Auch insoweit kommt eine schwerwiegende oder behandlungsbedürftige Krankheit in der Familie des Arbeitnehmers als unverschuldet Verhinderungsgrund an der Dienstleistung mit der Folge des grundsätzlichen Entgeltfortzahlungsanspruches gegen den Arbeitgeber in Betracht.

Der Anspruch aus § 616 Abs. 1 BGB ist aber abdingbar, wie dies auch im Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer in den bayerischen Betrieben des Groß- und Außenhandels ab 1. März 1974 der Fall ist. Nach § 11 Abs. 1 des MTV hat der Arbeitnehmer in diesen Fällen lediglich Anspruch auf Entgeltfortzahlung für einen freigestellten Arbeitstag pro Jahr, für den dann der Krankengeldanspruch ruht.

3. Voraussetzung ist in all diesen Fällen nach der Rechtsprechung, daß ein Arbeitnehmer bemüht gewesen sein müsse, seine Arbeitsverhinderung möglichst zu vermeiden und sich umfassend um eine Pflegekraft gekümmert habe, sei es im Kreis der Bekannten, oder einer karitativen Institution. Dieses Bemühen muß konkret dargelegt werden, wobei im allgemeinen ein strenger Maßstab anzulegen sei. (LGA Hannover, Urteil vom 26.6.1977 – 2 Sa 1506 – 76)
4. Ein Anspruch des Arbeiters aus dem Lohnfortzahlungsgesetz besteht in derartigen Fällen nicht, da die Verhinderung der Arbeit auf Grund anderer Umstände als die eigene Erkrankung des Arbeiters nach diesem Sondergesetz keinen Lohnfortzahlungsanspruch auslöst. Hier verbleibt es grundsätzlich beim Krankengeldanspruch des Arbeiters gegen die Krankenkasse.

Berufsausbildung und -förderung

Weibliche Lehrlinge auf dem Vormarsch

Nach der jetzt abgeschlossenen Berufsbildungsstatistik des Deutschen Industrie- und Handelstages (DIHT) hielten die Mädchen 1977 bei den kaufmännischen Berufen mit einem Anteil von 60,8% die absolute Mehrheit der insgesamt 376 100 Ausbildungsverträge (1976 waren es 60,1%). Auch im gewerblichen Bereich ist der Anteil der weiblichen Lehrlinge von 10,9% in 1976 auf 11,7% in 1977 angestiegen. Erheblich ausweiten konnten nach der vorliegenden Statistik die Mädchen ihren Anteil in den Berufen Industrie-Kaufmann, Einzelhandels-Kaufmann, Kaufmann im **Groß- und Außenhandel**, Speditions-Kaufmann und Koch. In den Ausbildungsberufen Bank-Kaufmann, Einzelhandels-Kaufmann, Industrie-Kaufmann sind die jungen Mädchen sogar in der Überzahl. Im gewerblichen Bereich konnten sie ihren Anteil in den Ausbildungsberufen Chemie-Laborant, Bauzeichner und technischer Zeichner erhöhen. In typischen Männerberufen, wie Maschinenschlosser (21 Mädchen) und Werkzeugmacher (27 Mädchen), lag ihr Anteil dagegen bei 0,1%.

Das Ausbildungsplatzangebot im Handel

Das Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung hat im Spätherbst des vergangenen Jahres im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft in einer Umfrage bei einem repräsentativen Querschnitt von Firmen der Industrie, des Bauhauptgewerbes und des Handels nach Bestimmungsgrößen und Entwicklungstendenzen des Ausbildungsplatzangebotes gefragt. An der Erhebung beteiligten sich 1.810 Unternehmen des Groß- und Einzelhandels. Gemessen an der Beschäftigtenzahl betrug die Repräsentation damit 11%.

Die wichtigsten Ergebnisse (veröffentlicht im Ifo-Schnelldienst 21/78 vom 12.7.1978) stellen sich für den Handel folgendermaßen dar:

Mit steigender Unternehmensgröße nimmt das Ausbildungsengagement deutlich zu. So haben von den Betrieben mit 5-9 Beschäftigten ein Drittel, von den Betrieben mit 10-49 Beschäftigten bereits fast zwei Drittel (62%) im Ausbildungsjahr 1977/78 Auszubildende eingestellt. In den Großbetriebsformen des Handels mit 50 und mehr Beschäftigten ist Engagement in der beruflichen Bildung nahezu selbstverständlich, hier geben insgesamt 86% aller Unternehmen an, daß sie 1977 Auszubildende eingestellt haben.

1977 nur geringe Steigerung des Ausbildungsplatzangebots

Das Ausbildungsplatzangebot im Handel wird zur Hälfte von den Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten bestimmt; dies erklärt sich daraus, daß bei der letzten Arbeitsstättenzählung im Jahre 1970 rund 90% aller Handelsbetriebe dieser Größenklasse angehörten. Infolge der strukturellen Verschiebungen im Handel dürfte dieser Anteil zwar abgenommen haben, aber auch heute sind es vor allem die Kleinbetriebe, die den Handelssektor prägen. Da in diesen kleineren Unternehmen die Ausbildungskapazitäten beschränkt sind, bedeutet dies, daß hier oftmals nur periodisch ausgebildet werden kann, d.h. es wird jeweils nur ein Auszubildender bis zum Abschluß der Lehre beschäftigt.

Aus Tab. 8 geht hervor, daß 1977 vor allem die Betriebe mit 10 und mehr Beschäftigten die Ausweitung des Ausbildungsplatzangebotes im Handel bewirkten. Wenn auch diese Gruppe nur ca. 10% aller Handelsunternehmen ausmacht, so entfielen 1977 nicht weniger als 52% aller angebotenen Ausbildungsplätze auf sie. Bei Differenzierung nach Groß- und Einzelhandel zeigt sich, daß das Ausbildungsengagement im Einzelhandel deutlich höher ist als im Großhandel.

Tab. 8 Handel: Bestanda) an Ausbildungsplätzen 1977 im Vergleich zu den Vorjahren
(Firmenanteile in %)

Beschäftigten- größenklasse	Im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 1973-1976 war 1977 die Zahl der Ausbildungsplätze (einschl. unbesetzter Plätze)			
	höher (+)	gleich (=)	geringer (-)	Saldo (+/-)
unter 5	14	65	14	0
5-9	20	56	14	+ 6
10-49	31	50	14	+ 17
50 und mehr	48	37	13	+ 35
Insgesamt:	22	57	14	+ 8

a) Basis: Alle Unternehmen, die 1977 Auszubildende eingestellt haben bzw. einstellen wollten.

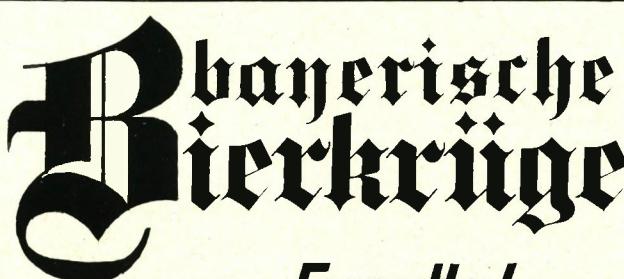
Quelle: Umfrage des Ifo-Instituts 1977

Dieser Tatbestand trifft nach der Umfrage auf 43% der ausbildenden Handelsunternehmen zu; sie stellten im Ausbildungsjahr 1977/78 28% der insgesamt angebotenen Ausbildungsplätze zur Verfügung. Von den Handelsfirmen, die 1977 Ausbildungsverträge abgeschlossen haben, bzw. abschließen wollten, gaben 22% an, daß die Zahl ihrer Ausbildungsplätze höher sei als im Durchschnitt der Jahre 1973-76; 57% verzeichneten keine Veränderung und 14% eine Abnahme. Der Saldo (Differenz der Zunahme- und Abnahme-Meldungen) ist damit mit +8 deutlich geringer als in der Industrie (+35). Dieser Vergleich läßt darauf schließen, daß das Ausbildungsplatzangebot im Handel im Jahre 1977 weniger stark ausgeweitet wurde als in der Industrie (vgl. Tab. 8).

14% unbesetzte Ausbildungsplätze im Handel

Insgesamt melden 18% der ausbildenden Handelsunternehmen, daß sie 1977 nicht alle Plätze besetzen konnten, das entspricht 14% der insgesamt vom Handel im Jahre 1977 angebotenen Ausbildungsplätze.

80% aller unbesetzten Ausbildungsplätze im Handel entfallen auf Firmen mit weniger als 10 Beschäftigten; dies wird einerseits an der – aus der Sicht der Jugendlichen – oftmals mangelnden Attraktivität dieser Ausbildungsbetriebe liegen. Andererseits haben nur 50% der Firmen mit 1-4 Beschäftigten und nur 60% der Firmen mit 5-9 Beschäftigten ihre unbesetzten Ausbildungsplätze dem Arbeitsamt gemeldet. Die Firmen mit 10 und mehr Beschäftigten haben dagegen zu 84% das zuständige Arbeitsamt informiert (vgl. Tab. 10). Insgesamt haben rund 60% der Handelsunter-



Franz Herb o.H.G.

**Büro: 8 München 19
Nymphenburgerstr. 121
Tel. 089/192325 u. 194189**

**...ein beliebtes Werbegeschenk,
direkt vom Hersteller ...**

Bierglasveredelung

**Werk: Puchheim
Benzstr. 24
Tel. 089/803990**

nehmen im Ausbildungsjahr 1977/78 die unbesetzten Ausbildungsplätze den Arbeitsämtern gemeldet.

Während in der Industrie und im Bauhauptgewerbe kein nennenswertes latentes Angebot an Ausbildungsplätzen existiert, macht es im Handel immerhin etwa 2,6% aus. Es besteht daher die Gefahr, daß die Ausbildungsbemühungen des Handels nicht entsprechend erfaßt werden.

Tab. 9 Handel: Struktur und Verteilung^{a)} der umbesetzten Ausbildungsplätze
(Angaben in %)

Beschäftigten- größenklassen	Anteil unbe- setzter Plätze am Angebot	Anteil der Firmen mit unbesetzten Plätzen	Anteil an allen unbesetzten Plätzen
unter 5	33	28	58
5-9	13	14	22
10-49	6	9	14
50 und mehr	5	8	6
Insgesamt:	14	18	100

a) Basis: Unternehmen mit unbesetzten Ausbildungsplätzen.

Quelle: Umfrage des Ifo-Instituts 1977

1978: Deutliche Steigerung des Ausbildungplatzangebots im Handel

In diesem Jahr wollen 12% mehr Handelsbetriebe Auszubildende einstellen als 1977. Von den Unternehmen, die im Ausbildungsjahr 1978/79 Ausbildungsplätze anbieten wollen, erwarten 40% eine Ausweitung, 54% keine Veränderung und 6% eine Reduzierung des Ausbildungplatzangebots; es ergibt sich also mit +34 ein wesentlich höherer positiver Saldo als 1977 (+8). Überraschend ist die Angebotssteigerung insofern, als das Ausbildungplatzangebot erst mit einer zeitlichen Verzögerung von einem Jahr auf die verstärkte Nachfrage nach Ausbildungsplätzen reagiert. Vergleicht man die Ergebnisse der einzelnen Größenklassen (Tab. 11) mit denen des Vorjahrs (Tab. 8), so zeigt sich, daß dieser Time-lag von den Firmen mit weniger als 10 Beschäftigten – auf die im Jahre 1977 rund die Hälfte aller Ausbildungsplätze entfallen sind – verursacht wird.

Die erwartete Zunahme der Ausbildungsplätze im Jahre 1978 wird nahezu ausschließlich von den Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten getragen. Vor allem die Unternehmen mit weniger als 5 Beschäftigten werden wesentlich mehr Ausbildungsplätze als bisher anbieten. Einerseits wird der Anteil der Unternehmen in dieser Größenklasse, die sich in der beruflichen Bildung engagieren, um rund ein Viertel steigen, andererseits will von diesen Unternehmen per saldo die Hälfte mehr Ausbildungsplätze anbieten als im Vorjahr. Dies wird nur zu erreichen sein, wenn die Praxis, immer nur einen Auszubildenden bis zum Abschluß der Lehre zu beschäftigen, aufgegeben wird.

Tab. 10 Handel: Einschaltquote des Arbeitsamts

Beschäftigten- größenklassen	Wurden die unbesetzten Ausbildungsplätze dem Arbeitsamt gemeldet? (Angaben in %)	
	ja	zum Teil
unter 5	50	–
5-9	60	–
10-49	84	4
50 und mehr	85	3
Insgesamt:	58	1

Quelle: Umfrage des Ifo-Instituts 1977

Hierin ist dann auch die Erklärung für die zeitliche Verzögerung des Ausbildungplatzangebots im Handel zu sehen, denn eine solche Maßnahme wird ohne organisatorische Änderungen, die eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, nicht zu erreichen sein.

Zusammenhang zwischen Ausbildungplatzangebot und Absatzlage im Handel nicht sehr eng

Der entscheidende konjunkturelle Indikator für den Handelssektor ist die Umsatzentwicklung. Es soll hier daher die Hypothese geprüft werden, ob mit steigendem Umsatz auch das Ausbildungsengagement zunimmt und umgekehrt.

Tab. 11 Handel: Ausbildungplatzangebot^{a)} 1978 im Vergleich zu 1977

Beschäftigten- größenklassen	Wie wird die Zahl der im Ausbildungsjahr 1978 neu eingestellten Auszubildenden im Vergleich zu 1977 sein? (Firmenanteile in %)			
	höher (+)	gleich (=)	geringer (-)	Saldo (+/-)
unter 5	49	51	0	+49
5-9	36	57	7	+29
10-49	29	58	13	+16
50 und mehr	25	50	25	–
Insgesamt:	40	54	6	+34

a) Basis: Alle Unternehmen, die 1978 Auszubildende einstellen wollen.

Quelle: Umfrage des Ifo-Instituts 1977

Im **Großhandel** besteht ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Umsatzentwicklung im Jahre 1977 und der Entscheidung, in diesem Jahre auch Auszubildende einzustellen. So verzeichneten per saldo 50% der ausbildenden Großhandelsbetriebe im Jahre 1977 eine Zunahme der Umsatztätigkeit, von den nicht ausbildenden Großhandelsbetrieben dagegen nur ein Viertel.

Nicht nur die Entscheidung, sich im Ausbildungsprozeß zu engagieren, sondern auch die Anzahl der 1977 zur Verfügung gestellten Ausbildungsplätze steht offensichtlich in direktem Zusammenhang mit der Umsatztätigkeit. So gaben per saldo 21% der Großhandelsunternehmen mit steigenden bzw. stagnierenden Umsätzen ein erhöhtes Ausbildungplatzangebot an, wogegen Unternehmen, die im Jahre 1977 Umsatzeinbußen hinnehmen mußten, per saldo in nur 2% der Fälle mehr Ausbildungsplätze als in den Vorjahren angeboten haben.

Im **Einzelhandel** läßt sich nicht nachweisen, daß 1977 die Umsatzentwicklung in den Ausbildungsbetrieben im Durchschnitt günstiger verlief als in den Betrieben, die nicht ausbilden. Für die **Höhe** des Ausbildungplatzangebots spielte dagegen die Umsatzentwicklung auch im Einzelhandel 1977 eine mitentscheidende Rolle. Einzelhandelsunternehmen, die ein Umsatzwachstum verzeichneten konnten, haben die Zahl der Ausbildungsplätze gegenüber den Vorjahren erhöht; Unternehmen mit stagnierender Umsatztätigkeit haben hingegen das Angebot verringert.

Man kann also davon ausgehen, daß eine befriedigende Umsatzentwicklung das bereits bestehende Ausbildungsengagement positiv beeinflußt. Insgesamt sind die Zusammenhänge zwischen Ausbildungsverhalten und Umsatzentwicklung im Handel allerdings nicht sehr eng. Dies zeigt auch die aktuelle Entwicklung: Obwohl die in der Umfrage erfaßten Umsatzerwartungen des Handels für 1978 gedämpft waren, ist eine spürbare Erhöhung des Angebots an Ausbildungsplätzen vorgesehen. Es liegt der Schluß nahe, daß

das verstärkte Ausbildungsengagement im Handel zu einem beträchtlichen Teil von anderen als konjunkturellen Gründen geprägt ist. Die eindringlichen Appelle von Staat und Verbänden, das Ausbildungsplatzangebot zu erhöhen, sind offensichtlich insbesondere bei den Unternehmen mit befriedigender wirtschaftlicher Lage auf fruchtbaren Boden gefallen.

E. Barabosch, H. Brandes, W. Friedrich

H. Brandes und E. Barabosch sind Mitarbeiter des Bundesinstituts für Berufsbildung, Bonn, W. Friedrich ist Mitarbeiter des Ifo-Instituts, München.

Abiturienten im Handel?

Große Unternehmen des Handels und der Industrie haben bereits vor geraumer Zeit firmeninterne Bildungswägen für Abiturienten geschaffen. Sie sollten damit befähigt werden, in relativ kurzer Zeit als mittlere Führungskräfte oder als qualifizierte Sachbearbeiter tätig zu werden. Kleineren und mittleren Betrieben waren diese Möglichkeiten weitgehend verwehrt, weil es kein überbetriebliches Modell gab, das dem Abiturienten einen ausreichenden Anreiz hätte bieten können. Der Mangel an geeignetem Nachwuchs für mittlere Führungsposten oder qualifizierte Sachbearbeitungsaufgaben wird aber immer mehr spürbar. Abiturienten, die in adäquater Weise ausgebildet sind, können die vorhandene Lücke schließen helfen. Denken wir auch an die Junioren und die Wahl, die sie mit dem Abitur zu treffen hatten. Einerseits bestand die Möglichkeit, ein Hochschulstudium aufzunehmen, andererseits die Möglichkeit, sich langsam in die künftigen Aufgaben einzuarbeiten – für viele keine attraktive Alternative. Wir brauchen aber die Junioren, die in der Lage sind, fundierten Wissensstand mit praktischer Erfahrung zu verbinden, damit sie in Zukunft erfolgreich im eigenen Betrieb tätig sein können. In der allernächsten Zeit schon und in den nächsten Jahren immer mehr, werden Abiturienten Berufsmöglichkeiten in der Wirtschaftspraxis suchen. Wir sollten im eigenen Interesse eine geeignete Möglichkeit bieten.

Brauchen wir einen besonderen berufsintegrierten Bildungsweg für Abiturienten im Handel?

Wir meinen ja! Nach Alter und Vorbildung nämlich sind sie in der Lage sich rascher als der jugendliche Auszubildende den Wissensstand und die Erfahrungen anzueignen, die eine mittlere Führungskraft braucht. Wir sollten den Abiturienten deshalb nicht mehr, wie bisher vielfach üblich, in eine normale, wenn auch verkürzte Lehre aufnehmen. Er sollte vielmehr in einem berufsintegrierten Bildungsweg auf seine künftige Aufgabe als mittlere Führungskraft vorbereitet werden. An ihn können und müssen von Anfang an höhere Anforderungen gestellt werden. Außerdem braucht er die Möglichkeit eines geeigneten Starts in das Berufsleben, um ihm für seine Entscheidung nach dem Abitur eine brauchbare Alternative zum Hochschulstudium bieten zu können.

Zu welchem Abschluß soll dieser berufsintegrierte Bildungsweg für Abiturienten im Handel führen?

Ziel dieses berufsintegrierten Bildungsweges ist der „**Handelsfachwirt**“. Diese Stufe hat sich in der Praxis des Handels als mittlere Führungskraftqualifikation sehr gut durchgesetzt. Außerdem hat sie den Vorteil, daß sie für **Abiturienten wie für Nichtabiturienten** gleichermaßen zugänglich ist. Wenn alle das gleiche Ziel erreichen können, dann wird letztlich die persönliche Leistung entscheiden müssen, wer weiter aufsteigt. Es kommt darauf an, dem Abiturienten einen guten Einstieg in die Berufspraxis zu ermöglichen. Bewährt er sich, kann er weiter im Betrieb aufsteigen.

Wie sollte der berufsintegrierte Bildungsweg für Abiturienten im Handel aussehen?

Der berufsintegrierte Bildungsweg für Abiturienten im Handel dauert 30 Monate. Er ist in sieben Phasen gegliedert, die jeweils einen Schwerpunkt hinsichtlich Ziel und Inhalt haben. Innerhalb dieser Phasen übernimmt der Betrieb die praktische, das Seminar die theoretische Ausbildung. Die Abschlußprüfung zum **Handelsfachwirt** erfolgt durch die Industrie- und Handelskammer. Nach eineinhalb Jahren wird die Prüfung zum Einzelhandelskaufmann bzw. zum Kaufmann im Groß- und Außenhandel abgelegt.

Welche Aufgaben übernimmt dabei der Betrieb?

Der Betrieb stellt den Abiturienten ein; er vermittelt in einem systematisch geordneten Bildungsgang das berufs-praktische Wissen und eröffnet ihm die Gewinnung von berufsnotwendigen Erfahrungen, die für das Erreichen des Ziels **Handelsfachwirt** notwendig sind. Ein systematisches Vorgehen ist erforderlich, sowohl für die Vermittlung der beruflichen Grundkenntnisse, als auch für die Vermittlung des Führungswissens. Eine Anleitung zum betrieblichen Bildungsplan, der vom Bildungszentrum bereitgestellt wird, muß betriebsindividuell zu einem Bildungsplan führen.

Welche Hilfen kann dabei unser Bildungszentrum geben?

Das Bildungszentrum gestaltet und führt die Seminarphasen durch. In intensivem Unterricht, der durch Arbeitsunterlagen, die den Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden, unterstützt wird, vermittelt es die notwendigen theoretischen Kenntnisse. Außerdem führt es mit den Teilnehmern Übungen durch und bereitet auf die Prüfungen vor. Es erstellt eine Anleitung für die Gestaltung des betrieblichen Bildungsplanes und berät die Betriebe auf deren Wunsch. Das Bildungszentrum führt seit Herbst 1974 bereits solche berufsintegrierten Bildungswägen für Abiturienten im Handel durch. Ab Herbst 1978 beginnt bereits der 5. berufsintegrierte Bildungsweg für Abiturienten in unserem Bildungszentrum.

Wer kann sich an diesem berufsintegrierten Bildungsweg für Abiturienten beteiligen?

Wie schon aufgezeigt, führt dieser berufsintegrierte Bildungsweg zum Abschluß „**Handelsfachwirt**“. Dieser Abschluß, der einen Teil der Weiterbildungskonzeption des DIHT bildet, ist für Praktiker geschaffen und steht allen offen, die daran interessiert sind, Führungsaufgaben zu übernehmen und die die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlußprüfung bei der Industrie- und Handelskammer erfüllen.

Dies sind eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige Praxis bis zum Prüfungstermin im Handel oder (bei Fehlen der kaufmännischen Berufsausbildung) eine entsprechend längere Zeit im Handel.

Das Bildungszentrum hat zum Erreichen dieses Abschlusses verschiedene Lehrgangsformen entwickelt, die allen Interessierten die Möglichkeit geben sollen, das Ziel in Vollzeitform, berufsbegleitend zu erreichen. Für Inhaber der allgemeinen Hochschulreife und der fachgebundenen Hochschulreife – Fachrichtung Wirtschaft – ist der berufsintegrierte Bildungsweg geschaffen worden, der nach 18 Monaten zum Einzelhandelskaufmann bzw. Kaufmann im Groß- und Außenhandel und nach weiteren 12 Monaten zum Handelsfachwirt führt. Praktiker, die die oben angegebenen Voraussetzungen erfüllen, können auf diesem Weg in den Phasen 5–7 ebenfalls teilnehmen.

EG- • Protektionismus



Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels

Einleitung

Der erfahrungsgemäß punktuell ansetzende, sich aber bald ölfleckartig ausbreitende und sich verfestigende Protektionismus wird für viele Außenhandelsfirmen zunehmend zu einer Existenzfrage. Für die Wirtschaftspolitik in Bonn und vor allem in Brüssel wird er zur marktwirtschaftlichen Gretchenfrage. Zwar gehört der Agrarprotektionismus schon seit jeher zu den Alltagsproblemen und Alltagsorgen der Arbeit unseres Bundesverbandes, relativ neu sind jedoch die recht üppig wuchernden und immer mehr ins Kraut schießenden protektionistischen Auswüchse im gewerblichen Bereich. Seit die Wohlstands-Verdienste einer internationalen Arbeitsteilung in Vergessenheit zu geraten scheinen, werden – angesichts akuter Konjunktur-, Struktur- und Beschäftigungssorgen – Gedanken des Schutzes einheimischer Produktionen und ihrer Abschottung gegen ausländische Märkte umso lebhafter diskutiert und auch praktiziert. Vor allem seit es innerhalb der Europäischen Gemeinschaft rund 6 Millionen Arbeitslose gibt, versucht Brüssel, die Handelspolitik und die sektorale Industrie-Strukturpolitik als Mittel der Beschäftigungspolitik einzusetzen und durchzusetzen. Kurzfristige Scheinerfolge solcher Maßnahmen dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß der protektionistische Prügel auf Dauer sich als Bumerang für die eigene Wirtschaft und die heimische Arbeitnehmerschaft erweisen wird. Protektionistische Eingriffe stehen im klaren Widerspruch zum Artikel 110 EG-Vertrag, nach dem die Gemeinschaft weltoffen sein und sich durch einen möglichst weitgehenden Abbau aller den freien Außenwirtschaftsverkehr behindernden Schranken in die arbeitsteilige Weltwirtschaft einfügen muß.

Unser Bundesverband, seit jeher Anwalt und Verteidiger der marktwirtschaftlichen Ordnung nach innen und außen hat die praktischen Erfahrungen mit dem EG-Protektionismus und die dazugehörigen Fakten in einer Dokumentation zusammengefaßt, die sowohl Bundeskanzler Helmut Schmidt als auch dem Vizepräsidenten der EG-Kommission, Wilhelm Haferkamp, und dem EG-Kommissionsmitglied, Etienne Graf Davignon, zur Kenntnis gebracht. Diese Dokumentation soll dem gefährlichen Trend in der EG-Handelspolitik entgegenwirken und die liberalen Repräsentanten der Bundesregierung in der politischen Diskussion unterstützen.

Der protektionistische Sündenkatalog registriert im Detail:

- Diskriminierung der Nicht-AKP-Länder durch die EG
- Einführüberwachung als Vorstufe für Importrestriktionen
- Exportselbstbeschränkungsmaßnahmen oder „orderly marketing agreements“
- Antidumping- und Preisprüfungsverfahren
- Dekretierung von Mindestpreisen
- Preisangleichsverbote für EFTA-Lieferung
- EG-Selbstbeschränkungsabkommen im Rahmen des Welttextilabkommens
- Chemiefaser-Abkommen
- Verwaltungsprotektionismus
- Rindfleisch-Importstop
- Substitutenregelung
- Anwendung des Artikel 115 EG-Vertrag
- Protektionistische EG-Investitionspolitik gegenüber den AKP-Ländern.

Eine klare Frontstellung gegen den Protektionismus und ein Eintreten für offene Märkte sollte auf der deutschen Traktandenliste ganz oben stehen. Der deutsche Importhandel könnte einen noch größeren Konjunkturbeitrag leisten, wenn der Protektionismus nicht nur gestoppt, sondern zurückgedrängt werden würde.

Die oben stichwortartig angegebenen Hemmnisse in ausführlicher Form beinhalten:

I. Diskriminierung der Nicht-AKP-Länder durch

1. Protektionistische Elemente in der EG-Zollpräferenzgewährung in Form von
 - a) mengenmäßigen Begrenzungen bestimmter Produkte
 - b) Butoir- und Plafond-Regelungen mit besonders restriktiv eingeschränkter Textilpräferenzregelung
 - c) abgestufter Zollreduktion bei verarbeiteten Agrarerzeugnissen
2. Vielzahl von EG-Ursprungsregeln, mit denen je nach Sensibilität der Ware, Einführen abgewehrt werden sollen. Eine Arbeitsteilung unter den Entwicklungsländern wird vorsätzlich inhibiert. (Amtsblatt Nr. L 101, vom 14.04.1978)
3. AKP-Zuckerprotokoll, AKP-Sonderstellung bei Rindfleisch

II. Einführüberwachung als Vorstufe für Importrestriktionen

1. Einführichtplafonds
 - a) für bestimmte Textilien aus Portugal
 - b) für Baumwollgarne und Gewebe aus Ägypten, Jordanien, Libanon und Syrien
2. Einführüberwachung für Jutegarn, Schuhe, Reißverschlüsse, Motorfahrzeuge, Elektronik, Fernsehgeräte, Stahlerzeugnisse (diese ist in der Regel auf 6 Monate befristet, kann aber nochmals um 6 Monate verlängert werden).
3. Deutsches System der Einfuhrkontrollmeldung für bestimmte halbsensible Waren aus den Staatshandelsländern

III. Freiwillige Exportselbstbeschränkungsmaßnahmen,

oder „orderly marketing agreements“ wurden zwischen 1976 und 1978 für 14 Erzeugnisse (Spezialstahl, Stahl, Schuhe, Textilien, Fischerei, Nahrungsmittel, Elektrowaren, Chemie, Holzwaren, Metalle, Metallwaren, Glas, Lederwaren und Plastikwaren) von 18 Importländern gegenüber 26 Exportländern initiiert.

IV. Antidumping- und Preisprüfungsverfahren.

EG-Antidumpingverfahren und die deutschen Preisprüfungsverfahren stehen offenbar, soweit es sich um Ost-einfuhren handelt, in einem Konkurrenzverhältnis. Kommt die Industrie im Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (BAW) nicht zum Zuge, folgt die Intervention in Brüssel. Das hat wiederum zur Folge, daß die deutschen Preisprüfungsverfahren zunehmen.

1. EG-Antidumpingverfahren

Seit 1968 besteht der GATT-Antidumping-Kodex, der seit 1970 in EG-Recht transformiert worden ist. Seit diesem Zeitpunkt sind 46 Verfahren mit Schwergewicht 1976/78 von der Kommission eingeleitet worden. Diese Tendenz nimmt zu, da hiermit handelspolitisch unerwünschte Produkte abgewehrt werden sollen, denen weder durch Exportselbstbeschränkung der Lieferländer noch durch Schutzklauseln beizukommen ist. Die Antidumping-Maßnahmen werden zu einer Preisschleuse nach Vorbild der EG-Agrarpolitik denaturiert, da die meisten Verfahren, soweit kein Antidumping-Zoll verhängt wird, mit Anhebung der Exportsteuer (z.B. für brasilianisches Sojaschrot), Preiserhöhungen (z.B. für Lochstanzmaschinen aus Japan), freiwillige Selbstbeschränkungen (z.B. für Quarzkristalle aus Japan) enden.

Besonders gravierend ist die Möglichkeit der rückwirkenden Festsetzung von Antidumping-Zöllen; sie müßte die Importeure besonders treffen, da die Ware zu festen Preisen bereits weiterverkauft ist.

2. Preisprüfungsverfahren

1977 leitete das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft in Eschborn auf Antrag der Wirtschaft (Verbände oder Hersteller) und von Amts wegen insgesamt 23 neue Preisprüfungsverfahren ein. 10 Verfahren betrafen Bezüge im innerdeutschen Handel, 23 den Außenhandel mit Staatshandelsländern.

Die häufigsten Anträge auf Preisprüfung richteten sich im innerdeutschen Handel gegen Bezüge auf dem Textilsektor, im Außenhandel mit den Staatshandelsländern waren es Erzeugnisse der eisenschaffenden und -verarbeitenden Industrie sowie der Elektro- und Glasindustrie.

Im Bereich des innerdeutschen Handels führte 1977 1 Verfahren im liberalisierten Bereich zur Feststellung einer Schädigung, im Außenhandel waren es 14, davon 5 im kontingentierten Bereich.

Festgestellte Schädigungen inländischer Hersteller ziehen Abwehrmaßnahmen nach sich, die von Konsultation und Auflagen bis Entliberalisierung reichen können.

In 52 Fällen beobachtete das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft die Einführen/Bezüge und erstellte sogenannte Beobachtungsberichte im Auftrag des Bundesministers für Wirtschaft. Diese dienen dazu, die Wirksamkeit der vom Ministerium getroffenen Maßnahmen zur Abwehr der vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft festgestellten Schädigungen zu überprüfen.

V. Dekretierung von Mindestpreisen

Die Dekretierung von EG-Mindestpreisen ist nicht neu. Im Agrarsektor handelt die EG-Kommission dieses Element der Preisschleuse – im Gegensatz zum marktwirtschaftlichen Prinzip – seit langem bei den Marktorganisationswaren.

1. Mindestpreise für Tomatenmark wurden als spezielle Wahlhilfe für Italien festgesetzt. Tomatenkonzentrat wird in der EG in Italien und Südfrankreich hergestellt. Einführen werden aus Portugal und Griechenland getätig. Seit 1975 ist bei diesen Einführen ein durch Kautions gesicherter Einfuhrmindestpreis zu beachten. Der jährlich festgesetzte Einfuhrmindestpreis orientiert sich an den innergemeinschaftlichen Produktionskosten für Tomaten und deren Verarbeitung. Er berücksichtigt dabei jedoch nicht die günstigen Produktionskosten (in Italien), sondern orientiert sich an der kaum wettbewerbsfähigen französischen Produktion. Anregung zur Rationalisierung der Agrarproduktion (Art. 39a EWG-Vertrag) wird damit auf Kosten der exportorientierten Drittländer in das Gegenteil verkehrt.

2. Mindestpreise für Acrylsocken wurden 1974/1975 erstmals im gewerblichen Bereich für Importe aus Südkorea festgesetzt.

3. Preismaßnahmen im Rahmen des Davignon-Planes werden auf der Grundlage von Antidumping-Verfahren durchgeführt.

Die Europäische Kommission hat ihre Maßnahmen zum Schutz des Gemeinsamen Marktes gegen Dumping-Einführen verlängert und erweitert.

Mit einzelnen Ländern hat sie Gespräche aufgenommen mit dem Ziel, die vorläufigen Antidumping-Maßnahmen durch Vereinbarungen mit diesen Ländern zu ersetzen. Abkommen wurden bereits geschlossen mit den EFTA-Ländern: Norwegen, Schweden, Finnland, Österreich, Schweiz, Portugal sowie mit Ungarn, Japan, CSSR, Südafrika, Spanien.

In den Abkommen ist diesen Ländern ein Preisvorsprung in unterschiedlicher Höhe von 3%–6% gegenüber dem vergleichbaren Einstandspreis aus Ländern der EGKS am Bestimmungsort gewährt worden. Einige Abkommen enthalten auch mengenmäßige Begrenzungen. Für die Abkommenländer wird das Basispreissystem durch eine Preisüberwachung der Importe ersetzt. Die Abkommen schließen die Einleitung neuer Antidumping-Untersuchungen für den Fall, daß nachhaltige Unterschreitungen der die in den Abkommen festgelegten Preise festgestellt werden, nicht aus.

Die Abkommen haben dazu geführt, daß die Kommission eingeleitete Antidumpingverfahren eingestellt hat. Einen Sonderfall bildet allerdings Japan (und auch die CSSR mit Wirkung vom 28.04.78 gem. Empfehlung 859/78/EGKS v. 27.04.78 (ABL. L 116 v. 28.04.78)): Weil dieses Land den Vorwurf des Dumping rechtlich klären lassen will, sind die vorläufigen Antidumping-Maßnahmen betreffend die Einlieferungen bis zum 08.04.1978 verlängert worden; nach diesem Zeitpunkt sind die Maßnahmen gemäß Empfehlung 714/78/EGKS vom 06.04.1978 (ABL. L 94 v. 08.04.78) ausgesetzt. Eine entsprechende Regelung findet sich in der Verordnung des BMF Nr. 13/78 vom 27.04.78 (Aussetzung von Antidumpingzoll für Waren mit Ursprung in Japan – EGKS; Bundesanzeiger Nr. 82 v. 29.04.78).

Bezüglich anderer Länder und Erzeugnisse hat die Kommission zum Teil endgültige Antidumpingzölle angeordnet, zum Teil vorläufige Antidumping-Maßnahmen um drei Monate verlängert.

Endgültige Antidumpingzölle wurden eingeführt für:

Mittel-Grobbleche aus	Bulgarien	Empfehlung 811/78
	DDR	EGKS v. 21.04.78
	Rumänien	(ABL. L 108 v. 22.04.78)
Warmbreitband	Südkorea	Empfehlung 790/78

EGKS v. 19.04.78

(ABL. L 106 v. 22.04.78)

Die Lieferungen aus der DDR sind im innerdeutschen Bereich nicht betroffen.

Für folgende Länder und Erzeugnisse sind die vorläufigen Antidumping-Maßnahmen um drei Monate verlängert worden:

Verzinkte Bleche	Polen	Empfehlung 812/78
	Spanien	EGKS v. 21.04.78
		(ABL. L 108 v. 22.04.78)
Warmbreitband	CSSR	Empfehlung 788/78
Walzdraht		EGKS v. 19.04.78
Mittel-Grobbleche		(ABL. L 106 v. 20.04.78)
Feinbleche		
Mittel-Grobbleche	Japan	Empfehlung 789/78
Feinbleche		EGKS v. 19.04.78
Warmbreitband		(ABL. L 106 v. 20.04.78)
Stab- u. Formstahl		
verzinkte Bleche		

Bezüglich Japan betrifft die Verlängerung nur die Einlieferungen bis zum 08.04.1978 und bezüglich der CSSR die Einlieferungen ab 28.04.1978.

4. Preisangleichsverbot für EFTA-Lieferungen

Mit ihrer Entscheidung Nr. 527/78 EGKS vom 24.03.78 (ABL. L 73 v. 15.03.78) hat die Europäische Kommission für sämtliche Erzeugnisse, für die sie Basispreise festsetzte (vgl. ABL. L 353 v. 31.12.77), ein Preisangleichsverbot für Stahlangebote aus den EFTA-

Länder	– Norwegen	– Portugal und
– Österreich – Finnland	– Schweden	– Schweiz

erlassen, das bezüglich der Schweiz allerdings nur für den Bereich des Betonstahls gilt.

Im Hinblick auf die besondere Regelung für die oben genannten Staaten hat die EG-Kommission auch die Empfehlung an die EGKS-Mitgliedsstaaten über die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren geändert (siehe Empfehlung 78/282/EGKS v. 09.03.78, ABL. L 73 v. 15.03.78 in Verb. mit Empfehlung 77/330 und 77/808).

Die Änderung betrifft insbesondere den Inhalt der Einfuhranträge. Das Bundeswirtschaftsministerium hat daraufhin mit der 64. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 10. März 1978 (BAzN Nr. 54 v. 17. März 1978) die Einfuhrliste entsprechend geändert.

5. Rechtsunsicherheit bei IIa Material

Übermäßig hart betroffen von den Maßnahmen ist der IIa-Sektor: die von den Unternehmen verlangten Sicherheiten erreichen vielfach das Doppelte des Warenwertes!

Die Festsetzung von Antidumping-Zöllen im IIa-Bereich ist rechtlich umstritten, fehlt es doch an der nach dem GATT und der Empfehlung der Kommission 77/329/EGKS in der Fassung der Empfehlung 3004/77/EGKS notwendigen Feststellung, ob die Importe von IIa-Material überhaupt eine Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft verursachen oder ob eine solche Beeinträchtigung droht. Es gibt in der Branche keinen Wirtschaftszweig, der sich mit der Herstellung von IIa-Material befaßt.

VI. EG-Exportselbstbeschränkungsabkommen im Rahmen des Welttextilabkommens.

Die EG-Exportselbstbeschränkungsabkommen für Textilien nach dem internen Globalisierungs-Prinzip sind bei realistischer Betrachtungsweise Importquotierungen. Denn die Erteilung der Exportlizenzen im Ausfuhrland ist nur eine Scheinkonzession, die besonders bei unterschiedlicher Auslegung der Tarifierung augenfällig wird, wenn die Quote im Mitgliedsland der EG bereits erschöpft, aber im Exportland noch frei ist.

Mehr als 40% der EG-Drittland-Textileinfuhr ist seit dem 01.01.78 beschränkt. Von 140 sind 123 Textilwarenkategorien in 6 Warengruppen zusammengefaßt. Davon ist die Warengruppe 1 mit der Kategorie 1–8 hochsensibel. Die Aufsplitterung der Textiltarifpositionen durch Nimexe sowie die Basis der Exportselbstbeschränkungsquoten von 1976 hat zu Minikontingenten geführt, die wiederum durch die EG-Lasten-Teilung auf die Mitgliederstaaten bei der Zuteilung an die Importfirmen zu nichthandelbaren Lizenzmengen herabsinken (z.B. VR-Chinazuteilung 745 DM pro Antragsteller). Deshalb wird es in der Abt. IV des BMWi schon als Erfolg angesehen, wenn 50% der vereinbarten Exportselbstbeschränkungsquoten ausgenutzt werden, d.h., das ohnehin verknappte Textilimportvolumen wird nochmals halbiert. Einfuhrprobleme ergeben sich auch, wenn die Exportlizenzen auf Kilo ausgestellt sind, die Packliste aber andere Gewichte oder Maße aufweist.

VII. Chemiefaser-Abkommen.

Nach Textilien, Stahl, Landwirtschaft sowie den finanziell begünstigten Industriebereichen Werften, Luftfahrzeugbau, Nuclear-Industrie ist der Chemiefaserbereich zur Kartellierung zwecks Kapazitätsabbau freigegeben. Berechnungsgrundlagen sind die Kapazitäten 1976, d.h., mehr als 2 Mrd. t sollen um 30% reduziert werden. Preisabsprachen sind nicht vorgesehen.

Importbeschränkungen werden zwangsläufig folgen, da sonst die Produktionsverminderung von ausländischen Produzenten ausgenutzt würde. Das Chemiefaser-Abkommen wird Probleme im Osthandel aufwerfen, nämlich bei der Einfuhr von Kooperationsware.

VIII. Verwaltungsprotektionismus.

1. Der BAW-Computer wird zukünftig 120.000 bis 180.000 Einfuhrlizenzen bearbeiten. Zeitliche Verzögerungen bei Lizenzzuteilung sind nicht zu vermeiden.
2. Angeblichen Umwegeinfuhrn will man mit einer verschärften Ursprungsregelung bzw. mit Betriebsprüfungen unterbinden. Ergibt die Zollfahndung keine Beanstandungen, werden Preisprüfungen bzw. Antidumpingverfahren nachgeschoben (z.B. Hanfwerke Füssen).
3. Mehr als 3.000 EG-Verordnungen und Entscheidungen muß ein Agraraußenhändler im Jahr beachten, will er nicht mit EG-Recht kollidieren.
4. Im Ostgeschäft werden passive Lohnveredelungslizenzen ausschließlich an Industriefirmen nicht jedoch an Handelsfirmen erteilt.

IX. Importstopp für Rindfleisch.

Vom dejure-Importstopp für Rindfleisch von 1974, der zwischenzeitlich lediglich in einen defacto-Importstopp umgewandelt wurde, sind besonders die lateinamerikanischen Länder Argentinien, Uruguay, Paraguay und Brasilien betroffen. Starke Devisenerlösrückgänge waren die Folge. Das wiederum führte zu einem Rückgang der deutschen Exporte.

X. Substitutenregelung.

Vorläufer der von der EG vorbereiteten Substitutenregelung war die Verordnung zur Verwendung von Magermilchpulver für Viehfutter anstatt Sojabohnen. Dadurch wurde die Einfuhr aus USA und Brasilien stark behindert. Inzwischen wurde diese EG-Verordnung vom EuGH ersetzt aufgehoben.

Nunmehr bereitet die EG eine sog. Substitutenregelung zugunsten des EG-Futtergetreides vor, die besonders den Import von Tapioka, Soja etc. aus Entwicklungsländern treffen würde.

XI. Anwendung des Artikels 115 EG-Vertrag.

Mit zunehmender Harmonisierung der EG-Handelspolitik nimmt diametral entgegengesetzt die Anrufung des Artikel 115 EG-Vertrag durch die Mitgliedsstaaten zu. Von Herbst 1976 bis Mai 1978 ist der EG-Binnenverkehr in 172 Fällen blockiert worden. Davon entfielen 123 Positionen auf Textilien, 49 Fälle auf Keramik, Flachglas, Elektronik, also praktisch ein Spiegelbild der EG-Importrestriktionen.

Von den EG-Mitgliedsländern haben die Benelux 50, Frankreich 73, Großbritannien 18, Italien und Bundesregierung je 10 mal Artikel 115 angerufen.

XII. Protektionistische EG-Investitionspolitik gegenüber den AKP-Ländern.

Das sog. Cheysson-Papier als Basispapier für die Lomé II-Konvention sieht – neben einer handelspolitisch zweifelhaften Menschenrechtsklausel – gelenkte Investitionen im AKP-Raum vor. Die Begünstigung kontrollierter Investitionen durch EG-Mittel ist jedoch die Übernahme französischer Vorstellungen über organisierte Märkte und Handel in der Industrialisierung der Entwicklungsländer.

LGA-Stenogramm Juli/August 1978

6.7.

Sitzung des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit im LGA

7.7.

Geschäftsführerbesprechung der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern

10.7.

Beteiligung auf dem Podium anlässlich einer Diskussion über die Wirtschaft Bayerns mit den in Bonn akkreditierten Botschaftern

Grundsatzreferat über die Konzeption eines Großhandelszentrums vor dem Handelsausschuß der IHK Nürnberg

Sitzung des Verwaltungsrates der von uns mitgetragenen Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern

11.7.

Sitzung der Süddeutschen Arbeitskreise technische Chemikalien

13.7.

Sitzung des Bürgschaftsausschusses der Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern

Bayerischer Wirtschaftstag mit einem Referat unseres Präsidenten, Konsul Senator Walter Braun

Erfa-Gruppe Textil, Dasing

14.7.

Gesellschafterversammlung der Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern

18.7.

Teilnahme an der Sitzung des Garantieausschusses der Bayerischen Garantiegesellschaft mbH für mittelständische Beteiligungen

20.7.

Besprechung im Landesgewerbeamt für Baden-Württemberg, Stuttgart, über das dortige Förderprogramm „kostenlose Kurzberatungen“, im Rahmen unserer kooperativen Zusammenarbeit mit dem Schwesterverband in Mannheim

26.7.

Grundsatzbesprechung über die Probleme eines Großhandelszentrums im Münchener Stadtentwicklungsreferat

27.7.

Besuch des Geschäftsführers der von uns mitgetragenen Arbeitsgemeinschaft der Exporteurvereine zur Erörterung von Grundsatzfragen des Exporthandels

Informationstag Mittelstandsförderung, Landshut

28.7.

Sitzung des Arbeitskreises EDV im Spielwaren-Großhandel

3.8.

Diskussion über Versicherungsfragen unserer Mitgliedsfirmen

10.8.

Sitzung der Arbeitsgruppe „Abbau investitionshemmender Vorschriften“

11.8.

Sitzung des Arbeitskreises Sortimentspolitik im Spielwaren-Großhandel



Ausbildungsplätze 1978

Mehr als 10% zusätzliche Ausbildungsplätze hat der bayerische Groß- und Außenhandel im vergangenen Jahr den Schulabgängern geboten, trotz der erschweren Bedingungen und der beträchtlichen Kosten, die heute die Ausbildung verursacht. Insgesamt wurden 1977 in Bayern 13.400 betriebliche Ausbildungsplätze mehr besetzt als 1976. Auch bundesweit ist das Ausbildungspotenzial erheblich erweitert worden: rd. 70.000 Ausbildungsplätze wurden 1977 gegenüber 1976 mehr zur Verfügung gestellt und besetzt. Damit haben die Ausbildungsbetriebe der Wirtschaft erneut unter Beweis gestellt, daß unternehmerisches Engagement, gesellschaftliche Verantwortung und das duale Ausbildungssystem in der Lage sind, schwierige Probleme zu lösen.

Trotzdem sind wir noch nicht über den Berg. In diesem Jahr werden 630.000 Bewerber für eine betriebliche Ausbildung erwartet, das sind 7,5% mehr als 1977. In Bayern wird die Zahl der Schulabgänger 1978 um ca. 3.000 zunehmen, von denen ca. 60-70% eine betriebliche Ausbildungsstelle anstreben werden. Hinzu kommen noch ca. 5.700 Absolventen des Berufsgrundschuljahres, 5.500 Jugendliche, die im vergangenen Jahr keinen Ausbildungsort gefunden haben.

Es müssen deshalb auch in diesem Jahr unbedingt noch einmal mehr Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden. Bitte bedenken Sie auch, daß in den nächsten 2-3 Jahren noch ausreichend Abiturienten und Realschulabgänger zur Verfügung stehen. Aus diesen Kreisen sollte deshalb ein Anteil von 10-20% zur Ausbildung genommen werden, um die notwendige Intelligenzstreuung, gerade für einen Mittelbetrieb zu sichern. Unser Vorstandsmitglied, Herr Dr. Rudolf Egerer, Fa. Kaut-Bullinger & Co. in München, wird nicht müde, auf die Gefahren hinzuweisen, die sich für kleinere und mittlere Betriebe daraus ergeben, daß sie nicht nur aus Gründen des Geldkapitals, sondern auch dem Fehlen des Intelligenzkapitals gegenüber den Großbetrieben ins Hintertreffen geraten könnten.

Das Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung hat jetzt noch einmal auf die Dringlichkeit der Situation in einem Faltblatt für die Betriebe hingewiesen, das über Notwendigkeiten und Möglichkeiten der Ausbildung hinweist. Dieses Faltblatt kann kostenfrei bezogen werden bei der Druckerei Gebr. Kopp oHG, Goltsteinstr. 28-30, 5000 Köln 51, Telefon 0211/382776 (Herr Hartrumpf).

17.8.

Vorstandssitzung in München

24.8.

Sitzung des Bürgschaftsausschusses der Kreditgarantiegemeinschaft des Handels in Bayern

28.8.

Empfang zu Ehren und aus Anlaß des 65. Geburtstages unseres Präsidenten, Konsul Senator Walter Braun, in München

Kooperation

Cooperation „Technic report“

Die durch die Zweite Kartellgesetznovelle vom 3. August 1973 erweiterte Mittelstandsempfehlung (§ 38 Abs. 2 Nr. 1 GWB) soll Klein- und Mittel-Unternehmen die Möglichkeit bieten, durch alle Formen gemeinsamer Geschäftspolitik, insbesondere gemeinsame Katalog-, Plakat- und Zeitungswerbung, gemeinsame Sortimentsgestaltung sowie Sonderangebote, ihre Wettbewerbschancen gegenüber Großunternehmen zu verbessern. Genau nach diesem Grundgedanken arbeitet die Cooperation „Technic report“, deren diesjährige Arbeitstagung im Hotel „Drei Mohren“ in Augsburg stattfand.

Auf Initiative der Firma Bullnheimer & Co., Augsburg beschlossen 1965 zunächst 15 mittelgroße bundesdeutsche Fachgroßhandlungen für uhrentechnischen Bedarf die Herausgabe einer viermal jährlich erscheinenden gemeinsamen Hauszeitschrift.

Diese dient der Verteilung an den Fach-Einzelhandel und erscheint heute in einer Auflage von ca. 7000 Exemplaren. Neben fachbezogenen Mitteilungen und Informationen vermittelt die Hauszeitschrift hauptsächlich aktuelle Warenangebote und ist somit Grundlage für eine weitgehende Sortiments-Abstimmung.

Jede Mitgliedsfirma arbeitet unter vollkommener Eigenständigkeit und gibt die Hauszeitung unter eigenem Firmen-titel heraus. Aus dieser Aktion entstand im Jahre 1969 die eigentliche Cooperation „Technic report“. Gemeinsame Annoncen in Fachzeitschriften und gezielte Werbe-Prospekte erscheinen heute regelmäßig. Ein neuer, gemeinsamer Katalog ist zur Zeit in Planung. Gemeinsame Dispositionen in einzelnen Warengruppen führen zu größeren Bestellmengen und bringen den beteiligten Firmen beachtliche Einkaufsvorteile.

Zur diesjährigen Arbeitstagung konnte die Firma Bullnheimer & Co. als zentrale Steuer- und Lieferstelle 29 Inhaber und leitende Angestellte der inzwischen 23 Mitgliedsfirmen aus allen bedeutenden Großstädten der Bundesrepublik in Augsburg begrüßen. Aus dem bayerischen Raum die Firmen

Horst Berger, Bamberg/München
Steinleitner & Schott, Würzburg
Otto Strauß, Nürnberg
F. X. Rehbar, Passau
Anton Schmieder, Augsburg

Justus Bullnheimer konnte in seiner Begrüßung mit Befriedigung feststellen, daß sich bei allen Mitgliedern die Erkenntnis durchgesetzt hat, wie wichtig und richtig der rechtzeitige Zusammenschluß war und daß die Cooperation in ihrer Grund-Konzeption richtig liegt.

Die einzelnen Arbeitssitzungen dienten dem Austausch von Erfahrungen aus dem zurückliegenden Arbeitszeitraum und einer Zielplanung für die Unternehmensführung von morgen.

Gast-Referent bei der Veranstaltung war Rodolphe Schaad, Market-Manager Europa der Ebauches SA Neuchatel/Schweiz. Seine Ausführungen bezogen sich in erster Linie auf den Vertrieb und den Nachverkaufs-Dienst der neuen ESA Quarz-Module für Armbanduhren.

Die Arbeitstagung der Cooperation „Technic report“ wurde umrahmt von einem Begrüßungs-Umtrunk am Vortag und einem gemütlichen Ausklang. Diese zwanglosen, gesellschaftlichen Treffen sind bei den Mitgliedern wegen der möglichen, persönlichen Kontaktpflege sehr beliebt.

Verkehr

Erhöhung der Frachten und Frachtsätze für Stückgüter zum 1. August 1978 um 4,8%

Die Zentrale Transportleitung (ZTL) der DB teilt uns mit, daß „zum Ausgleich der gestiegenen Personal- und Sachkosten“ die Frachten und Frachtsätze für Stückgut mit Wirkung vom 1. August 1978 sich linear um 4,8% erhöhen. Die Hausfrachten bleiben dagegen unverändert.

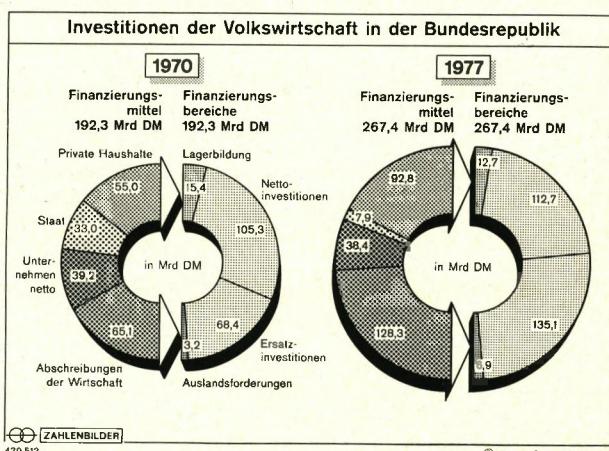
Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß der DB-Stückguttarif seit dem 1. September 1977 ein Margentarif ist, dessen Richtsätze um bis zu 7% erhöht oder ermäßigt werden können. Darüber hinaus sollten diejenigen Verlader, die regelmäßig Stückgüter bei der DB aufliefern, die Möglichkeiten der Sonderabmachungen nutzen.

Zur Gesamtentwicklung des DB-Stückgutverkehrs können wir Ihnen mitteilen, daß der anhaltende negative Trend im Mengenaufkommen 1977 erstmalig zum Stillstand gekommen ist. Gegenüber 1976 wurden in 1977 1,9% mehr Stückgüter von der DB befördert. Die Erwartung der DB, daß sie in Folge der eingeleiteten Rationalisierungsmaßnahmen wieder Deckungsbeiträge im Stückgutverkehr erzielen könnte, haben sich dem Vernehmen nach bestätigt.

Investitionen der Volkswirtschaft

Die Unternehmen beschränkten sich im vergangenen Jahr bei ihren Investitionen zumeist darauf, ältere Anlagen zu ersetzen und neue technische Möglichkeiten für Rationalisierungen zu nutzen, was angesichts des härter gewordenen Wettbewerbs auf den Absatzmärkten dringlicher wurde. Kapazitätserweiterungen spielten dagegen noch keine große Rolle. So überwogen denn auch die Ersatzinvestitionen mit einem Anteil von 50,6% an den Gesamtinvestitionen (siehe Konzept) im Vordergrund.

Die kontinuierliche Fortentwicklung der Investitionen wurde erstmals durch die Rezession 1966/67 unterbrochen. Während damals die Ausfälle im sich anschließenden Aufschwung wieder aufgeholt wurden, unterbrach die Rezession 1974/75 eine Phase ohnehin schwacher Investitionstätigkeit, so daß trotz einer leichten Belebung in den Jahren 1976 und 1977 das Investitionsniveau für eine wachstumsorientierte Wirtschaft zu niedrig blieb. Zu einer wirklich dynamischen Kraft konnten die bisher eingeleiteten Investitionen nicht werden.



Außenhandel

Exorthandels-Risiken

Eine Beispiel-Sammlung aus der Praxis

Die ARBEITSGEMEINSCHAFT DER DEUTSCHEN EXPORTVEREINE legt hiermit eine Übersicht über besonders gravierende Risiken im Export vor, mit denen deutsche Außenhandelshäuser in den letzten Jahren sowohl in Übersee als auch in Europa konfrontiert waren und mit denen sie – wie jüngste Erfahrungen zeigen – zunehmend konfrontiert werden. Diese Veröffentlichung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Was sie bietet und was sie bewußt machen soll, sind typische Fälle und beispielhafte Fakten aus der immer breiteren und dichteren Palette der Risiken im Exportgeschäft. Der vorliegende Katalog soll vor allem vier Aufgaben erfüllen:

1. Er soll den Behörden, insbesondere der Finanzverwaltung, Hinweise und Nachweise für die überaus hohe, spezielle Risiko-Belastung geben, denen die Exporteure bei der Bewertung ihrer Bilanzpositionen in vollem Umfang Rechnung tragen müssen. Das gilt vor allem für die politischen und administrativen Risiken des Übersee-Exports; das gilt aber auch für die sich mehrenden nichttarifären Handelshemmisse im Europa-Geschäft.
2. Er soll der deutschen Industrie aktuelle Hinweise auf die meist sehr schwer abzuschätzenden Schwierigkeiten beim Direkt-Export in viele überseeische Länder geben; er soll den Industriefirmen allerdings auch das Leistungsangebot des Exorthandels gerade auf risiko-reichen Auslandsmärkten verdeutlichen.
3. Er soll den wirtschaftspolitisch verantwortlichen Instanzen und Institutionen, die vielfach dazu neigen, den deutschen Handelsbilanzüberschuß für eine nahezu selbstverständliche Dauererscheinung zu halten, vor Augen führen, wie verletzlich bereits der Export nach vielen Übersee-Ländern geworden ist. Um die Ausfuhr dauerhaft zu sichern, bedarf es daher künftig größerer exportpolitischer Anstrengungen.
4. Der Exportrisiken-Katalog ist nicht zuletzt notwendig geworden, um auch die Öffentlichkeit auf bedrohliche Entwicklungen im Exportbereich, vor allem durch sogenannte nichttarifäre und paratarifäre Handelshemmisse aufmerksam zu machen. Trotz der Tokiorunde des GATT hat der Wildwuchs dirigistischer Praktiken im Ausfuhr-Sektor weiter zugenommen.

I. Politisch verursachte Export-Gefährdungen

1. Außenpolitische Spannungen, offene Kriegshandlungen und/oder militärische Interventionen (wie z.B. in Angola, Zypern, Somalia/Athiopien, Thailand/Kambodscha, Vietnam, Israel/Libanon) haben gemeinhin eine restriktive Hermes-Politik bis hin zum Deckungsstopp zur Folge.
2. Bürgerkriege, Revolten, Revolutionen, politische Streiks ziehen vielfach handelsschädliche Ausweisungen von wirtschaftlich wichtigen Minderheiten, Auswanderungen von Wirtschafts-Fachleuten, Beschlagnahmen und Beraubungen von Warenlager nach sich (wie z.B. in Zaire, Athiopien, Afghanistan, Indien, Pakistan, Libanon, Mauretanien).

3. Politisch-strategisch angelegte Einflußnahme des Ostens auf überseeische Länder greift auch auf deren Wirtschaft und Außenhandel über, wie in Kuba, Angola, Mozambique, wo beispielsweise der Abschluß eines Handelsabkommens an der Berlin-Klausel scheiterte.
4. Embargos der UNO gegen Rhodesien und Südafrika, Israel-Boykott der arabischen Staaten, irakisches Importverbot für deutsche Exportwaren.
5. Käuferländer-Auflagen für ausländische Lieferanten gegenüber Drittländern: z.B. verlangt Nigeria von seinen ausländischen Lieferfirmen, Südafrika nicht zu beliefern. Andere Käuferländer führen „Schwarze Listen“ über Firmen, mit denen keine Geschäftsbeziehungen unterhalten werden dürfen.
6. Verzögerung bei der Erteilung von Hermesdeckungen im Rahmen der EG-Südafrikapolitik.
7. Annulierung von Geschäftsabschlüssen aus politischen Gründen.
8. Abrupte Einstellung der Entwicklungshilfe (z.B. für Chile).
9. Mangelnder Risikoschutz vor Terroranschlägen auf deutsche Exportgüter (z.B. in Italien).

II. Politisierung von Auslands-Investitionen und -Niederlassungen

Nicht nur die Industrie – wie viele meinen – sondern auch der Exorthandel mit seinen über 500 Handelshäusern und mehr als 1.500 Niederlassungen wird zunehmend von einer Politisierung der Investitionen im Ausland bedroht. Dazu gehören insbesondere:

1. Verstaatlichung oder Nationalisierung des Ein- und Ausfuhrhandels, wie z.B. in Indonesien, wo der Vertrieb einheimischen Firmen übertragen werden mußte, oder in Malaysia, wo die „Malaysierung“ durch Beteiligung der Staatsfirma „Pernas“ vorgenommen, oder in Madagaskar, wo ähnliche Verstaatlichungsmaßnahmen praktiziert wurden.
2. Teil-Nationalisierung, wie z.B. in Nigeria im Rahmen der Phase II der „Nigerianisierung“, oder in Südkorea durch Ausnahmeregelungen für ausländische Mehrheitsbeteiligungen oder in Andenpakt-Staaten über die „Entscheidung 24“ des Andenpaktes.
3. Verweigerung von Handelsregister-Eintragungen wie z.B. in Abu Dhabi, wo aufgrund eines Vetos des Emiratsherrschers die Eintragung von Neugründungen ins Handelsregister abgelehnt wurde. Die Geschäfts- und Handelslizenzerteilung wird von der 51%igen Beteiligung eines VAE-Geschäftspartners am Grundkapital abhängig gemacht.
4. Fehlende Reziprozität in der Niederlassungsfrage gemischter Gesellschaften mit Partnern aus Staatshandelsländern, die – ähnlich wie die Gründung jugoslawischer Einkaufsfirmen – zur Ausschaltung von Außenhandelshäusern führt. Auch im Verhältnis zu Südkorea ist weder im Niederlassungsrecht noch in der Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen die Gegenseitigkeit gewahrt.
5. Diskriminierende Aktivitäten von Staatshandelsgesellschaften überseeischer Länder.
6. Undurchsichtiger Verwaltungsprotektionismus in Japan gegenüber deutschen Exportfirmen, während gleichzeitig in der Bundesrepublik deutsche Handelshäuser durch Tochter-Niederlassungen japanischer Konzerne bzw. südkoreanischer Konglomerate behindert oder

ausgeschaltet werden. Auch in den Handelsbeziehungen zu Taiwan zeichnet sich eine analoge Entwicklung ab.

7. Privatkapital-Flucht aus Entwicklungsländern wegen Investitionsklima-Verschlechterung.
8. Begrenzung des Gewinntransfers ausländischer Investoren, wie z. B. in Peru.
9. EG-Verhaltenskodex für Südafrika-Investoren; danach haben Investoren aus der EG jährlich einen Fragebogen zu beantworten, um die Einhaltung der entsprechenden Resolution sicherzustellen, auch auf die Gefahr hin, mit südafrikanischen Gesetzen in Konflikt zu geraten.

III. Administrative Reglementierung des Exportgeschäfts

1. Undurchsichtige protektionistische Verwaltungspraktiken, z. B. in Japan.
2. Willkürliche Beschränkung der Importberechtigten in einer Anzahl afrikanischer Staaten.
3. Willkürliche Errichtung und Erweiterung von Importmonopolen – außer in den RGW-Ländern – z. B. in Libyen in Form von Staatsgesellschaften für bestimmte Produkte oder Monopolisierung des Außenhandels in Algerien.
4. Rigorose Einreise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Ausländer, z. B. Algerien, Nordkorea, Vietnam, Kambodscha, Laos, Mozambique (Einreise-Erlaubnis muß 2 Monate vor Termin beim Außenministerium in Maputo beantragt werden).
5. Erschwerung der Vertretungsmöglichkeiten für ausländische Lieferanten, z. B. Jugoslawien, Bulgarien, nah- und fernöstliche Länder.
6. Schwierige Rechtsverfolgung, mangelhafte oder fehlende Schiedsgerichtsbarkeit, z. B. in Indonesien.
7. Lokalisierung der Erteilung von Konsulatsfakturen, z. B. Panama nur noch in Balboa.

IV. Nichttarifäre Handelspraktiken

1. Verschärfung der Einfuhrlizenzierung, Widerruf von Lizenzen ohne Rücksicht auf laufende Kontrakte, Übergang von Pauschal- auf Einzellizenzen, Importstopp. Nachweis der Rechtmäßigkeit der Einfuhr durch Lizenzsurrogate, z. B. in Jugoslawien. Verzögerung bei der Erteilung von Importbewilligungen, z. B. Portugal.
2. Diskriminierung bestimmter Länder bei der Lizenzerteilung, bzw. diskriminierende Einkaufsanweisungen der Regierung, z. B. Guayana, wie „Kauft nur chinesische Waren; wenn diese nachweislich nicht lieferbar sind, dürfen andere ausländische Erzeugnisse importiert werden“.
3. Kopplung der Exportorder mit Kompensations-Lieferungen, z. B. im Osthandel.
4. Exportselbstbeschränkungs-Agreements, z. B. für Spezialstahl nach den USA.
5. EG-Textil-Exportselbstbeschränkungsabkommen, die wegen der komplizierten EG-Ursprungsregeln nicht nur die Arbeitsteilung zwischen Entwicklungsländern erschweren, sondern auch den Reexport stark beeinträchtigen, wenn nicht unterbinden.
6. Ausschaltung von Handelsfirmen durch industrielle Kooperationsabmachungen mit Staatshandelsfirmen des Ostblocks.
7. Drastische Zollerhöhungen, z. B. Brasilien, oder Anhebung von Mindestzöllen, z. B. Argentinien.

8. Einführung oder Erhöhung von Steuern oder Sonderabgaben auf Importwaren, z. B. Jugoslawien bzw. Sonderverbrauchssteuer auf sog. Luxusgüter in Griechenland.
9. Antidumping-Verfahren auf der Basis von dekretierten Referenz-, Basis- oder Mindestpreisen.
10. Exportstopps und Kontraktbrüche.
11. Dekretierung von Höchst- und Mindestpreisen und Handelsspannenregulierung.
12. Einrichtung einer bilateralen Handelskammer zwischen der arabischen Liga und den EG-Ländern, die Exportbegleitpapiere beglaubigt, sogenannte black lists führt und eine defacto-Zwangsmitgliedschaft hat.
13. Einführung einer Preis-, Qualitäts- und Mengenkontrolle in Form der Pre-shipment-Inspektion beim Export nach einer Anzahl von afrikanischen Ländern (zuletzt Sambia). Besonders kritisiert wird die Willkür der Prüfung durch die beauftragte Controlco mbH, Hamburg. (Die Tätigkeit der Muttergesellschaft „Société générale de Surveillance“ in der Schweiz wurde bereits unter Genehmigungspflicht gestellt).
14. Forderung von Ursprungsangaben, die einem Hersteller-Nachweis entsprechen, z. B. Saudi-Arabien.
15. Einführung von Export-Steuern, z. B. in lateinamerikanischen und in afrikanischen Staaten.
16. Benachteiligung ausländischer Lieferanten bei öffentlichen Aufträgen.
17. Umständliche Importverfahren durch Einschaltung mehrerer Stellen und Einführung verschiedener Formulare; zögernde Abwicklung.
18. Änderung der Vorschriften oder Erhöhung der Gebühren für konsularische Beglaubigung der Exportdokumente.

V. Reglementierung des Zahlungsverkehr

1. Abwertung, Kursverfall, Inflation.
2. Gespaltene Wechselkurse, z. B. Jamaika
3. Zahlungsmoratorien, Einfrieren von Forderungen, z. B. Türkei (14 monatiger Zahlungsverzug) Zaire, Peru.
4. Verzögerung von Transferzahlungen auch für bereits erteilte Einfuhr genehmigungen, z. B. Guayana.
5. Akkreditiv-Stopp, z. B. Türkei.
6. Beschränkung bei Devisenzuteilungen.
7. Kreditkontrollen zwecks Importbeschränkung, z. B. Portugal.
8. Bardepotpflicht, z. B. Mauritius.
9. Devisendepots, z. B. Chile (Cobertura Corriente 180-360 Tage ab Verschiffungsdatum).
10. Festsetzung von Mindestzahlungszielen, die der ausländische Exporteur gewähren muß.
11. Besteuerung der Zinsen auf Zahlungsziele und Kredite des ausländischen Lieferanten.
12. Liquiditäts- und Zahlungsschwierigkeiten überseesischer Kundschaft als Folge der Verstaatlichung oder Nationalisierung der Banken.
13. Problem der Garantiekunden-Rückgabe bei Liefergarantien z. B. gegenüber Pakistan und Bangladesh. Nach Ablauf der Garantiefrist versucht der deutsche Exporteur zumeist über die Bank die Garantiekunde zurückzuerhalten; dieses wird unter Hinweis darauf, daß die Garantie nunmehr ohnedies wertlos sei, in Einzel-

fällen verweigert. Demgegenüber betonen die hiesigen Banken, daß den Garantien das jeweilig geltende ausländische Recht zugrundeliegt; gestattet das ausländische Recht eine Inanspruchnahme auch nach Ablauf der Gültigkeit, muß seitens der garantiegebenden Bank der Forderung nachgegeben werden.

14. Hermesdeckungen auf Tochterunternehmen deutscher Muttergesellschaften.
15. Verlangen vor allem arabischer Länder, ihre nationalen Währungen als Vertragswährung zu akzeptieren, ohne daß der Importeur diese Währung bei Hermes absichern kann.
16. Forderung einiger arabischer Länder nach Beteiligung des Exporteurs an der geordneten Investitionsanlage in Höhe der An- und Zwischenzahlungen.
17. Besteuerung der Gewinne des deutschen Stammhauses, das Niederlassungen in Übersee unterhält, durch die Prüfung des überseeischen Landes.

VI. Vorschriften im Verkehrs- und Versicherungssektor

1. Diskriminierende Flaggenklausel. Dem Exporteur wird vorgeschrieben, mit welcher Flagge er zu verschiffen hat, ohne daß er Einfluß auf eventuelle Schadensfälle nehmen kann.
2. Unctad-Verhaltenskodex für die Linienschiffahrt z.B. für die Aufteilung des Ladungsaufkommens zwischen Entsender- und Empfängerländer.
3. Neuregelung bolivianischer Transitladungen über chilenische Häfen, indem das Importgut im Transit unmittelbar nach Schiffsankunft freigegeben wird, ohne daß die Vertretung der deutschen Exportfirma oder der Schiffahrtslinie vorher die Original-Konsensemente prüfen kann.
4. Wartezeiten und Verbindungsunterbrechungen im Telex-Verkehr mit Übersee (Ghana, Nahost).
5. Verpflichtung des Exporteurs, die Versicherung im Käuferland abzuschließen.

VII. Gefährdung des Exports durch EG-Importrestriktionen

1. EG-Importstopps für Rindfleisch, die zum Devisenerlösausfall, z.B. Argentinien, oder zum abwandern von Aufträgen an die Sowjetunion, z.B. Kolumbien (Wasser- kraftwerk von Urrá) führen.
2. **Retorsionsmaßnahmen** ausländischer Regierungen bzw. von Regierungsstellen, z.B. die Australische Post, die ausländische elektronische und elektrotechnische Bauelemente ausdrücklich von den Ausschreibungen ausschließt. Der Export Australiens in den Gemeinsamen Markt ist um 80% zurückgegangen.
3. Übermäßige Anrufung des Artikels 115 EWG-Vertrag durch die Mitgliedsstaaten, die die Reexportmöglichkeiten stark beschneiden und den EG-Binnenverkehr beschneiden. (Vom 1.1.78 bis 31.5.78 165 Anträge, davon 129 Textil).
4. Wirtschaftsfeindliche EG-Ursprungsregeln im Rahmen der EG-Zollpräferenzregelungen, die als handelspolitische Schutzinstrumente mißbraucht werden und so ebenfalls den Reexport unterbinden.
5. Italienischer Zollstellenprotektionismus bei Textilien und Stahl durch Sperrung von Zollstellen für Gemeinschaftsware im Schweiz-Transit.
6. Nationale Sicherheits-, Umwelt-, Verbraucher- und Gesundheitsbestimmungen wie:

- Überwachungsverfahren bei der Einfuhr von Elektrogeräten in Frankreich
- Einführung von Ursprungszeugnissen in Frankreich auch für EG-Waren
- Forderung Italiens nach technischer Kennzeichnung von Farbfernsehern in italienischer Sprache
- zeitweilige Bardepots Italiens auch auf EG-Importe wegen seiner Zahlungsbilanzschwierigkeiten
- Zöllner-Streiks an den wichtigsten Übergangsstellen.
- 7. Vorlage eines Zertifikates eines nationalen Versuchslabors in Frankreich für den Import deutscher Spielwaren.

Verschiedenes

Stärkste Zunahme im Handel

Im März wurden in Bayern 2931 gewerbliche Arbeitsstätten an- und 2450 abgemeldet, wie das Bayerische Statistische Landesamt mitteilt. Damit sind insgesamt 481 Gewerbebetriebe mehr an- als abgemeldet worden. Die Zahl der Anmeldungen übertraf die der Abmeldungen insbesondere im Handel (201), im gewerblichen Dienstleistungsbereich (188), im Baugewerbe (64) sowie im Wirtschaftsbereich Finanzierungsinstitute, Versicherungsgewerbe (38). Mehr Ab- als Anmeldungen wurden, wie in den vorangegangenen Monaten, erneut im Verarbeitenden Gewerbe (– 35) registriert, so vor allem im Bekleidungsgewerbe (– 70), im Ledergewerbe (– 15) und in der Holzverarbeitung (– 13). Im Einzelhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln sind 74 Betriebe mehr ab- als angemeldet worden.

Ferienordnung 1979 und schulfreie Samstage in Bayern

Für das Jahr 1979 werden die Ferien für alle Schulen in Bayern wie folgt festgelegt (angegeben ist jeweils der erste und letzte Ferientag):

Osterferien:	9. April 1979	21. April 1979
Pfingstferien:	5. Juni 1979	16. Juni 1979
Sommerferien:	1. August 1979	17. September 1979
Weihnachtsferien:	21. Dezember 1979	8. Januar 1980

Darüber hinaus werden unter Anrechnung auf die Gesamtzahl der Ferientage der **Reformationstag** (31. Oktober 1979) und der **Allerseelentag** (2. November 1979) vom Unterricht freigehalten.

Für die beruflichen Schulen und die Heimschulen kann das Kultusministerium Abweichungen anordnen oder genehmigen.

Im Jahr 1979 werden an den Schulen, die **nicht** die **Fünf-Tage-Woche** eingeführt haben, folgende Samstage vom Unterricht freigehalten:

20. Januar 1979	12. Mai 1979	20. Oktober 1979
10. Februar 1979	2. Juni 1979	3. November 1979
10. März 1979	7. Juli 1979	17. November 1979
24. März 1979	21. Juli 1979	8. Dezember 1979
7. April 1979	6. Oktober 1979	

Der 2. ununterrichtsfreie Samstag des Monats Mai wurde auf den 2. Juni 1979 verlegt.

Wenn es aus schulischen Gründen für erforderlich gehalten wird, kann die Schule nach Anhörung des Elternbeirats in eigener Verantwortung den auf den 10. Februar 1979 festgelegten schulfreien Samstag auf den 24. Februar 1979 verlegen. Am 10. Februar 1979 ist in diesem Fall der volle stundenplanmäßige Unterricht zu erteilen.

Unterrichtsregelung am Rosenmontag und Faschingsdienstag

Anstelle des 2. ununterrichtsfreien Samstags im Februar ist an den Schulen, die nicht die Fünf-Tage-Woche eingeführt haben, der 26. Februar (Rosenmontag) schulfrei. Das gleiche gilt für die Schulen, die die Fünf-Tage-Woche eingeführt haben. Der am Rosenmontag ausfallende Unterricht ist nachzuholen; bei Schulen, die die Fünf-Tage-Woche eingeführt haben, soll dies am Samstag, den 3. März 1979, geschehen. An den Berufsschulen ist am Rosenmontag Unterricht zu halten. Eine faschingsmäßige Gestaltung ist nicht zulässig. Am Faschingsdienstag können die Schulen wie auch schon in den vergangenen Jahren auf Unterricht oder sonstige schulische Veranstaltungen verzichten. Es liegt im pädagogischen Ermessen von Schulleiter und Lehrerkonferenz, ob die Schule von dieser Möglichkeit Gebrauch machen oder ob sie an diesem Tag Unterricht halten oder besondere Veranstaltungen durchführen will. Faschingsmäßige Gestaltung des Unterrichts an anderen Tagen als am Faschingsdienstag ist nicht zulässig.

Leserbrief

Offene Stelle für eine Lageristen-Tätigkeit

An die Leitung des Arbeitsamtes Nürnberg
Karl-Grillenberger-Straße 3
8500 Nürnberg

Am 5. Mai meldete ich Ihnen, daß ich eine Lageristen-Stelle zu besetzen hätte.

Ich möchte hier noch kurz die Bedingungen, die mit dieser Tätigkeit verknüpft waren, wiederholen: Alter zwischen 25–40 Jahren, erforderlich waren Führerschein Kl. III, sowie nach Möglichkeit kfm. Grundkenntnisse. Als Bezahlung hatte ich ein Anfangsgehalt von DM 1700,– brutto angegeben, sowie folgende Sozialleistungen: 13. Monatsgehalt, DM 52,– im Rahmen des Vermögensbildungsgesetzes mtl., Urlaubsgeld, Arbeitskleidung, sowie eine Unfallversicherung. Ich hatte außerdem in Aussicht gestellt, daß nach entsprechender Einarbeitungszeit das Bruttogehalt angehoben würde.

Nach nunmehr mehr als vier Wochen habe ich von Ihnen einen einzigen Vermittlungsvorschlag erhalten. Dieser Bewerber hatte außerdem keinen Führerschein, so daß er für mich nicht in Frage kommen konnte.

Ich hätte nun gerne von Ihnen gewußt, wieso bei einer Arbeitslosenzahl von nahezu einer Million im Bundesgebiet es Ihnen nicht möglich ist, mir für eine relativ leichte Tätigkeit einen Arbeitslosen zu vermitteln. Hier stimmt doch etwas nicht! Wie ist es möglich, daß es bei der, meines Wissens auch im Raum Nürnberg, großen Anzahl von Arbeitslosen, niemanden gibt, der für eine solche Stelle in Frage kommt? Liegt dies nun an Ihnen, daß Sie nicht in der Lage sind, mir entsprechende Vermittlungsvorschläge zu machen, oder ist die Zahl von 900 000 Arbeitslosen falsch und müßte sie nicht richtiger Arbeitsunwilligen heißen?

Auf weitere Vermittlungsvorschläge möchte ich gerne verzichten, möchte Sie jedoch bitten, mir meine Frage zu beantworten, weshalb Sie mir innerhalb von vier Wochen nur einen Vermittlungsvorschlag machen konnten.

Schleyer-Stiftung konstituiert

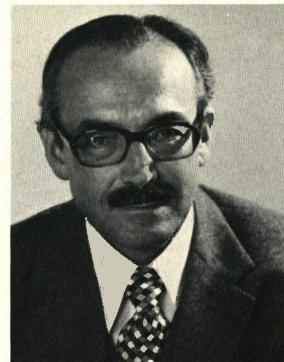
Kuratorium und Vorstand der Hanns Martin Schleyer-Stiftung haben sich am 22. Juni in Frankfurt konstituiert. Vorsitzender des Kuratoriums wurde Prof. Dr. Joachim Zahn, Vorsitzender des Vorstandes der Daimler-Benz AG, Stuttgart. Seine beiden Stellvertreter sind Erhard Bouillon, Mitglied des Vorstandes der Hoechst AG, Frankfurt und Dr. Kurt Werner, Vorsitzender der Geschäftsführung der Maschinenfabrik Goebel GmbH, Darmstadt.

Zum Vorsitzenden des Vorstandes der Stiftung wurde Eberhard von Brauchitsch, persönlich haftender geschäftsführender Gesellschafter der Friedrich Flick KG, Düsseldorf, gewählt und zu seinem Stellvertreter Prof. Dr. Rolf Rodenstock, Optische Werke Rodenstock, München. Dem Vorstand gehört auch Hanns Eberhard Schleyer an, der Sohn des Namensgebers der Stiftung.

Die Hanns Martin Schleyer-Stiftung ist als gemeinnützige, wissenschaftliche Einrichtung finanzbehördlich anerkannt. Mit der Konstituierung ihrer Organe hat die Stiftung ihre Arbeit aufgenommen.

Personalien

Joachim-Hans Kuster, stellvertretender Vorsitzender des bbw



Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Bildungswerks der Bayerischen Wirtschaft (bbw) wählte der Vorstand unser Vorstandsmitglied und langjährigen Vorsitzenden des Beauftragungsausschusses, Herrn Joachim-Hans Kuster, Fa. „HAWAG“ Thomas Hummel KG, Augsburg.

Wir freuen uns mit Herrn Kuster über seine Wahl und gratulieren ihm sehr herzlich.

Rolf Greif mit dem Verdienstkreuz ausgezeichnet

Das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland hat der Bundespräsident unserem Vorstandsmitglied, Rolf Greif, Fa. Greif & Schlick in Coburg verliehen. Mit Rolf Greif wurde eine Persönlichkeit geehrt, deren Wirken die Grenzen des eigenen Unternehmens und des rein wirtschaftlichen Bereichs längst überschritten hat und die Verantwortung trägt für das allgemeine Wohl.

Wir gratulieren Herrn Greif herzlich zu dieser hohen Auszeichnung.

Hartwig zum europäischen Handels-Präsidenten gewählt

Konsul Hans Hartwig, Präsident des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA), wurde am 6. Juli 1978 in Brüssel von der Generaversammlung des „Comité des Pays de la Communauté Economique Européenne“ (COCCEE) zum neuen Präsidenten gewählt.



Das COCCEE ist die Dachorganisation der europäischen Handelsverbände, die die gemeinsame Vertretung der Interessen aller Stufen und Sparten des Handels innerhalb der Europäischen Gemeinschaft am Sitz der EG-Kommission wahrnimmt. Dem COCCEE gehören die nationalen Spitzenverbände, die übernationalen Zusammenschlüsse der nach Handels-Betriebsformen gegliederten „Funktions-Verbände“ sowie die Branchen-Verbände des Handels der EG-Mitgliedsländer an. Mit der Wahl Hartwigs wurde zum ersten Male ein Repräsentant des deutschen Groß- und Außenhandels an die Spitze der Dachorganisation der europäischen Handelsverbände berufen.

Gründungsmitglied Franz Brendel – ein Achtziger

Franz Brendel vollendete am 28. August 1978 sein 80. Lebensjahr bei voller Gesundheit und geistiger Frische. Sein arbeitsreiches Leben verdient Achtung und Anerkennung und einen Rückblick.

Der gebürtige Fürther zählt zu den Pionieren der optischen Branche. 1914 trat Franz Brendel nach dem Absolutorium an der kgl. bay. Realschule in den väterlichen Betrieb ein, wobei ihm eine theoretische und praktische Ausbildung in hohem Maße geboten war. Den ersten Weltkrieg durchstand er trotz der schweren Kämpfe an der Somme, der Aisne, dem Douaumont und Kemmel. In den 20er und 30er Jahren widmete er sich dem Aufbau der Firma und machte sie zu einer der führenden Fachlieferanten. Leider unterbrach der zweite Weltkrieg dieses Streben durch den Einsatz als Kp.-Chef und Abt. Führer in Polen, Dänemark, Frankreich und Rußland. Die Jahre nach 1945 standen ganz im Zeichen des Wiederaufbaus und machte durch die rasche Entwicklung in den 50er Jahren einige Um- und Erweiterungsbauten der Betriebsgebäude notwendig.

Mit dem gleichen Einsatz wie für seine Firma, widmete sich Franz Brendel auch öffentlichen Aufgaben. So wurde er von 1945-1948 als Sachverständiger der Außenstelle Fürth der mittelfränkischen Regierung berufen, dann in den Beirat des bayer. Wirtschaftsrates und später in das Gesamtdeutsche

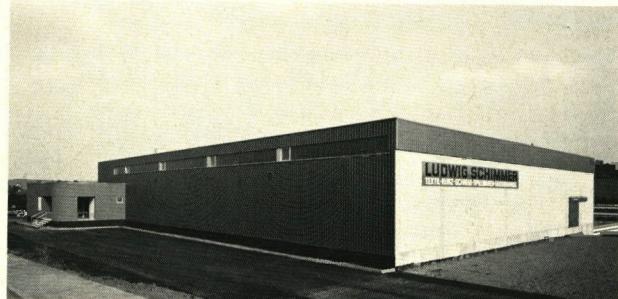
Wirtschaftsdirektorium delegiert. Als Besitzer der Versicherungskammer und langjähr. Arbeitsrichter kümmerte er sich um soziale Belange. Er war Gründungs- und Vorstandsmitglied des bayer. Groß- und Außenhandelsverbandes und gehörte mehr als 20 Jahre dem Vorstand des Fürther Industrie- und Handelsgremiums an.

Auch für die Interessen der Branche hat sich der Träger des Bundesverdienstkreuzes I. Kl. sehr engagiert. So führte er 8 Jahre den Bundesverband der opt. Fachgroßhändler und ist Gründungsmitglied der Fördergemeinschaft der Deutschen Augenoptik.

Nach soviel aufopfernder und ehrenamtlicher Tätigkeit gebührt dem Jubilar ein geruhsamer Lebensabend. Den wünschen wir ihm von Herzen.

75jähriges Geschäftsjubiläum bei Ludwig Schimmer, Würzburg

75 Jahre alt oder jung – je nachdem – von welcher Warte man blickt, wird unsere Mitgliedsfirma Ludwig Schimmer in Würzburg, Großhandel mit Garnen, Wolle, Textil-, Kurz-, Spiel- und Schreibwaren-Großhandlung. Aus Anlaß dieses Jubiläums wird am 16. und 17. September ein großer Jubiläumsverkauf stattfinden.



Bis vor 3 Jahren war die Firma in dem unter Denkmalschutz stehenden Gebäude in der Dominikanergasse 6 in Würzburg untergebracht, das unter dem Namen Haus zum Großen Löwen in Würzburg bekannt ist, vom Firmengründer, Ludwig Schimmer, bereits im Jahre 1914 erworben wurde. Nach der völligen Zerstörung in der Brandnacht von 1945 im März wurde das Gebäude von den Senioren Wilhelm und Gretel Schimmer mit viel Liebe zum Detail wieder auf- und zum Firmensitz ausgebaut.

Dieser Standpunkt, damals noch wegen der vielen idealen Voraussetzungen richtig, erwies sich mehr und mehr als Hindernis. Bauliche Umgestaltungen der Trassen machten eine reibungslose An- und Ablieferung der Waren unmöglich, Kundenparkplätze konnten nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.

Man handelte und kaufte ein 8.000 qm großes Gelände und erteilte noch 1974 den Auftrag zur Planung eines modernen Großhandelsgebäudes. Nach einjähriger Planung wurde im Juni 1975 der Bau begonnen und genau ein Jahr später beendet.

Um ihren Kunden stets einen Überblick auf das Angebot für die kommende Saison zu geben, finden mehrmals jährlich im Hause Verkaufsausstellungen statt. Als besonderen Service des Hauses erfolgt die kurzfristige Abwicklung der Aufträge. Lagerkunden bietet man die Möglichkeit, durch bevorzugte Abwicklung ihre bestellte Ware sofort mitzunehmen. Platz und entsprechende Rampenfahrten sind vorhanden. Sie ist Teil der Konzeption, den Kunden jeweils zur besten Zufriedenheit zu bedienen und die Leistungsfähigkeit des Hauses unter Beweis zu stellen.

Mit den 50 Mitarbeitern kann sich die Firma Schimmer heute zu den Unternehmen zählen, die einen großen treuen und alten Kundenkreis besitzt. Hierzu zählen Textil-Fachgeschäfte, Gemischtwaren- und Handarbeitsgeschäfte, Spiel- und Schreibwarengeschäfte, Klöster, Schulen und Behörden. Das Einzugsgebiet beläuft sich auf ca. 100-150 km rund um Würzburg.

„Zufriedenheit des Kunden“ das soll auch für die Zukunft die Devise sein. Daß dieses Ziel erreicht wird, ebenso wie eine weitere gedeihliche Geschäftsentwicklung, wünschen wir der Geschäftsleitung.

50-jähriges Geschäftsjubiläum bei Bihler, Babenhausen

50 Jahre – ein halbes Jahrhundert – vorausschauend eine lange Zeit, zurückschauend eine kurze Zeit – sind ein Geschichtsabschnitt, dessen Bedeutung bestimmt wird durch die Taten ihrer Generationen. Für die Fernseh-, Radio- und Elektrogroßhandlung Bihler in Babenhausen ist dieser Zeitabschnitt Geschichte geworden.



1927 hatte Arkad Bihler, der Gründer des Unternehmens, den Grundstein gelegt. Mit Können, Zielstrebigkeit, Fleiß und nicht zuletzt mit seiner Frau, gelang ihm in dem wirtschaftlichen Chaos nach dem 1. Weltkrieg und fast ohne Geld der Durchbruch. Er begann mit „Licht“ (Glühlampen, Fahrradbeleuchtung usw.) und gehörte damit zu den Pionieren der Lichttechnik. Am Tage wurden mit dem Fahrrad die Kunden bedient, nachts und an Sonn- und Feiertagen die Büroarbeiten verrichtet.

Die Zeit für die Elektrifizierung war günstig, denn vielfach brannte noch die Petroleumlampe. Arkad Bihler hatte die richtige Nase und nahm Beleuchtungskörper sowie Zubehör mit in das Verkaufsprogramm auf. Gleichzeitig mußten aber Kunden weit und breit aufgebaut werden, die in dem immer größer werdenden Einzugsgebiet Installationen vornahmen. Bald reichte es zum Motorrad, um die immer weiteren Entfernungen zurücklegen zu können. Die Entwicklung ging trotz Rückschlägen und Enttäuschungen weiter. Neue Geschäftsräume konnten bezogen werden, neue Mitarbeiter kamen hinzu. Das Verkaufsprogramm wurde auf Elektromaterial ausgedehnt und stetig und gezielt erweitert.

1934 wurde das erste Auto erstanden, um schon damals die geschätzten Leistungen des Hauses, Dynamik, Zuverlässigkeit und Schnelligkeit, zu gewährleisten. 1938 kamen die ersten Rundfunkgeräte auf den Markt. Arkad Bihler nahm auch diese Produktgruppe auf, die zu einem bedeu-

tenden Umsatzträger des Hauses wurde. Hand in Hand damit mußte der Aufbau einer Service-Abteilung für Radios gehen. Mit zähem Fleiß ging es voran, allerdings stoppte der 2. Weltkrieg die Entwicklung jäh und die meisten der 12 Mitarbeiter wurden einberufen. 1942 mußte Arkad Bihler selbst zur Wehrmacht. Erst 1947 kam er mit einem tückischen Leiden aus der Kriegsgefangenschaft zurück. Ein Jahr später starb er.

Sein Sohn Wolfgang war erst 16, die Tochter erst 10 Jahre alt. Da nahm die Frau des Gründers, Frau Franziska, mit Unterstützung des ersten und langjährigsten Mitarbeiters, Fritz Reiber, das Steuer in die Hand und führte das Unternehmen erfolgreich fort. 1951 trat der Sohn Wolfgang, der heute das Unternehmen führt, in die Firma ein. Die Entwicklung verlief weiter positiv, umsatz und Mitarbeiter wuchsen bei zähem Fleiß und persönlichen Einsatz aller. Auch die Tochter Helga kam in die Firma, die 1962 in eine KG umgewandelt wurde. 1967 entstand ein weiterer Neubau, ein Jahrzehnt später waren auch diese Räume nicht mehr ausreichend. Ein neues Gelände von 30.000 qm wurde erworben und ein Hallen-Neubau von über 2.000 qm erstellt, das den neuen Vertriebsformen Rechnung trägt.

Heute beschäftigt die Firma 70 Mitarbeiter. Mit modernen technischen Einrichtungen und stets neuem Fuhrpark ist ein rationeller und schneller Arbeitsablauf gewährleistet. Das Unternehmen verfügt jetzt über eine bebauten Lagerfläche von 7.600 qm, zuzüglich weiterer 20.000 qm unbebauter Fläche.

Der Blick nach vorn wäre ohne Tradition als Hintergrund nicht denkbar: Dynamik, Zuverlässigkeit, Schnelligkeit und Unabhängigkeit, und soweit nötig im Verbund, sollen das Unternehmen auch in das Jahr 2000 führen. In den weniger dicht besiedelten Gebieten des Einzugsgebiets der Fa. Bihler ist es ihr Anliegen, gerade jene Fachhändler zu bedienen, die aufgrund ihrer geographischen Lage die Partnerschaft suchen. Dieser Unternehmensmaxime kann sich nach der Meinung unseres Vorstandsmitglieds Wolfgang Bihler nicht mehr allein in einem reichhaltigen Produktangebot erschöpfen, sondern muß abgerundet werden durch ein ganzes „Servicepaket“, das sowohl Beratung und Betreuung der Fachhandelskunden, Schulung in Technik und Verkauf und eigene Werbeinitiativen umfaßt.

Mögen auch die zukünftigen Erfolge ihm recht geben.

Buchbesprechung

Körperschaftsteuer von W. D. Schöne,
112 Seiten, broschiert, Bestell-Nr. 444141, DM 15,90,
Stollfuß-Verlag, Bonn

Das Buch macht das neue Recht für den Praktiker in seinen Regelungen und Zusammenhängen durchsichtiger. Nach Erläuterung der Vorschriften zur Steuerpflicht werden Einkommensermittlung und Tarifbestimmungen ausführlich dargelegt. Die Körperschaftsteuerliche Behandlung ausländischer Einkommensteile ist dabei in besonderem Maße berücksichtigt. Dem Kernstück der Körperschaftsteuerreform, dem Anrechnungsverfahren, wurde ein umfangreiches Kapitel gewidmet. Sie erhalten dort Anregungen zur praktischen Handhabung im Unternehmen, z.B. zur Erfassung und Darstellung des verwendbaren Eigenkapitals, der Aufteilung ermäßigt belasteter Einkommensteile und der Ermittlung des maximalen Ausschüttungsbetrages. Auch das Rechtsinstitut „Organschaft“ wird eingehend behandelt. Das Buch schließt mit Betrachtungen über die Folgen der Liquidation, der Sitzverlegung ins Ausland sowie bei Umwandlung und Verschmelzung.

Fortsetzung von Seite 3

Auch auf kommunaler Ebene stellte Walter Braun seine große Erfahrung und Tatkraft zur Verfügung. So war er jahrelang Mitglied des Wirtschaftsbeirats der Stadt Nürnberg und gehört dem Vorstand des Verkehrsvereins an. Ebenfalls seit Jahren zählt Walter Braun zum Beirat der Landeszentralbank in Bayern.

Besondere Hervorhebung verdient die Berufung Walter Brauns in den Bayerischen Senat 1965 als einer der fünf Vertreter aus Industrie und Handel. Mit dieser Berufung wurden seine besonderen Verdienste um die bayerische Wirtschaft und sein hohes Ansehen in der Öffentlichkeit gewürdigt.

Die Aktivitäten Walter Brauns erstrecken sich aber auch über den nationalen Bereich hinaus. Seine Verdienste um die Förderung der wirtschaftlichen und menschlichen Beziehungen zwischen Nordbayern und der Bundesrepublik Österreich wurden im November 1977 mit dem Großen Silbernen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich ausgezeichnet. Einige Monate zuvor wurde Walter Braun mit dem Orden „Commendatore al mérito“ ausgezeichnet. Ebenfalls im internationalen Rahmen angesiedelt sind die außerordentlich intensiven Kontakte und Bemühungen Walter Brauns um die Intensivierung des bayerischen Außenhandels mit allen Ländern der Welt. Beispielhaft hierfür mögen die Kontaktreisen Walter Brauns nach Mexico, Singapur, China, den Iran, Malta, Australien, um nur einige zu nennen, stehen. Als Erfolge dieser Kontaktreisen konnten jeweils verstärkte wirtschaftliche Beziehungen sowie ein besseres Verständnis auf beiden Seiten für den Wirtschaftspartner erzielt werden. Bereits 1976 war deshalb Walter Braun mit der Staatsmedaille für besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft ausgezeichnet worden.

Die Verdienste Walter Brauns um die Vertiefung des Verständnisses zwischen den Völkern fand auch im Ausland hohe Anerkennung. Auf Ersuchen des britischen Botschafters übernahm Walter Braun den Vorsitz der Deutsch-Britischen Gesellschaft in Nürnberg. Seine jüngste Initiative gilt den Europawahlen. Er hat sich als Vorsitzender des mittelfränkischen „Bezirkskomitees zur Europawahl 1979“ zur Verfügung gestellt, das in der Bevölkerung die Resonanz für die erste Direktwahl in Europa erhöhen will.

1973 wurde Präsident Braun in Würdigung seiner Persönlichkeit und seines beispiellosen Einsatzes auf den verschiedenen Ebenen mit dem Großen Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet. Außerdem ist Walter Braun Träger des Bayerischen Verdienstordens.

Für alle, die mit ihm zusammenarbeiten dürfen, sind immer wieder Kraft und Ideenreichtum Walter Brauns faszinierend. Entscheidend ist auch, daß Walter Braun alle Ehrenämter mit der Kraft seiner ganzen Persönlichkeit ausfüllt und sich in der Ausübung seiner Pflichten außerordentlich engagiert. Seine besonderen organisatorischen Fähigkeiten sowie seine große Erfahrung helfen ihm dabei, seinen Rat und Tat immer wieder zur Verfügung zu stellen.

Wir wollen an dieser Stelle diesen unseren Dank zum Ausdruck bringen und dem Jubilar zu seinem 65. Geburtstag alles Gute aussprechen, verbunden mit dem Wunsch nach bester Gesundheit. Wir wünschen uns, daß Präsident Walter Braun noch viele Jahre an der Spitze unseres Landesverbandes dessen Kurs als sicherer Führmann lenken wird.

Landesverband des
Bayerischen Groß- u. Außenhandels
Bildungszentrum

**Abendlehrgänge**

Vorbereitung auf die schriftliche Industrie- und Handelskammerprüfung für die Berufe:

Kaufmann im Groß- und Außenhandel
Bürokaufmann

Programm:

Wiederholung des Lehrstoffes der Berufsschule. Dabei werden aufgrund von Prüfungsaufgaben der letzten Prüfungstermine erstellte Arbeitsmappen benutzt. Diese Arbeitsmappen sind nach Prüfungsfächern gegliedert und geben deren Anforderungen wieder.

Termine:

Lehrg. Nr. 1/102 München, 20. September 1978/GH

Lehrg. Nr. 1/103 München, 28. September 1978/BK

Lehrg. Nr. 1/104 Nürnberg, 28. September 1978/BK

Lehrg. Nr. 1/105 Nürnberg, 20. September 1978/GH

Dauer:

von 18.00 – 20.30 Uhr

Gebühr:

DM 135,20 brutto

davon

DM 67,60 Staatszuschuß

DM 67,60 Eigenleistung des Teilnehmers

und

DM 12,40 Arbeitsmappe

Auskunft und Anmeldung:

Bildungszentrum des Bayerischen Handels

Briener Straße 47 oder Postfach 370243

8000 München 2, 8000 München 37

Telefon: 089/557617 oder an die Hauptgeschäftsstellen

Besser verkaufen im Großhandel

Die heutigen Marktbedingungen stellen immer höhere Anforderungen an die verkäuferische Qualifikation der Mitarbeiter im Außendienst.

Ihr Können und ihr persönlicher Einsatz bestimmen maßgeblich den Verkaufserfolg der Großhandelsunternehmung.

Ein guter Verkäufer, der überdurchschnittliche Leistungen erbringt, muß eine intensive Ausbildung erhalten.

Programm:

Änderung des Anforderungsprofils des Außendienstmitarbeiters

Kontaktfeld Verkäufer-Kunde

Fehler im Verkaufsgespräch – wie man sie vermeiden kann

Aufbau eines Verkaufsgesprächs

Termine:

1/403 München, 16.–17.11.1978

1/404 Nürnberg, 27.–28.11.1978

Dauer:

2 Tage, jeweils von 9.00–17.00 Uhr

Gebühr:

DM 176,-

JAHRESABSCHLUSS

Bilanz zum 31. Dezember 1977

Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, Abs. 2 des KWG fallenden Krediten

DM

Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen

DM 38 021 257. -

Bückgriffsforderungen

DM 33 536 090 78

Bestätigungsvermerk

**KREDITGARANTIEGEMEINSCHAFT
für den Handel in Bayern GmbH**



Groß + Außenhandel Drehscheibe der Wirtschaft



Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV

Bitte beachten Sie
das im Mittelteil
eingehftete Plakat.

33. Jahrgang · München
Oktober 1978 · Nr. 10/1978

Das aktuelle Thema	3	Vetters Erzählungen
Arbeitgeberfragen	4	Betriebe müssen für Schwerbehinderte zahlen, die es nicht gibt
Sozialversicherung	5	Nachentrichtung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung
Arbeitsgerichtliche Entscheidungen	5	Kurze Verjährung bei Schäden an überlassenem Kraftfahrzeug
	6	Kündigungsschutz für Schwerbehinderte
	6	Anstandspflichten im Arbeitsverhältnis
Allgemeine Rechtsfragen	7	Kein Abzahlungsgeschäft bei 2 Teilzahlungen
	7	Kündigung von Krediten
	8	Kündigungsrecht nach § 247 BGB nicht preisgeben
	8	Für Ursprungserklärungen sind Lieferanten mitverantwortlich
Berufsausbildung- und Förderung	8	Häufig unterschätzt Bildungsausgaben der Wirtschaft
	9	Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung
	12	Weiterbildung zum Fachkaufmann für Außenwirtschaft
Konjunktur und Marktentwicklung	12	Großhandelsinvestitionen: Mühsamer Weg aus der Talsohle
Außenhandel	14	Wachsendes Interesse in Griechenland EG-Anteil 40 Prozent am Welthandel
	15	Klare Fronten gegen den Protektionismus Zielsetzung: Gleichstellung von Wettbewerbsbedingungen
Verschiedenes	16	Deutscher Führungskräfte-Kongreß '78 Vertreter für Drahtkörbe gesucht
Personalien	16	
Buchbesprechungen	18	

Ständige Mitarbeiter der LGA-Nachrichten sind:
Dipl.-Kfm. Sattel · Dipl.-Kfm. Sauter · Dipl.-Volksw. Deutsch · Ass. Frankenberger · ORR a.D. Pfrang

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostr. 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels EV, München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe u. Inhalt: Werner Sattel, 8011 Kirchseeon, Alpenstr. 16. Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Deutsch. Jede Entnahme von Text – auch aus den Beilagen – ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Druck: typobierl, 8 München 40, Riesenfeldstraße 56, Telefon 35 40 04.

Das aktuelle Thema:

Vetters Erzählungen

Von Diplom-Kaufmann Wolf Moser

Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern

Es war ein verstaubtes Märchen, das der DGB-Vorsitzende Heinz Oskar Vetter am vergangenen Wochenende in München den versammelten Funktionären auftischte: das Märchen von der unternehmerischen Alleinherrschaft. Die ist – in Vetters Sicht – beispielsweise schuld an der Arbeitslosigkeit. Die Arbeit müsse zu den Menschen kommen, und nicht umgekehrt – so lautete des Vorsitzenden Bekennnis zur Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik. Damit aber klappe es einfach nicht, „wenn private Firmen alleine darüber bestimmen, wo, wie und mit welchen Folgen sie investieren wollen“.

Weiβ eigentlich der DGB-Vorsitzende, immerhin Mitglied verschiedener Aufsichtsräte, nicht, wie sich Investitionsentscheidungen in der Wirklichkeit der Wirtschaft vollziehen? Weiβ er, in welchem Maße sie heutzutage von außen beeinflußt werden – vom Staat, von den Gemeinden, von der Öffentlichkeit? Allein in Bayern hat sich Minister Jaumann im vergangenen Jahr von der Wirtschaft rd. 1000 investitionshemmende Gesetze und Vorschriften nennen lassen, die inzwischen zu einem ebenso imponierenden wie deprimierenden Katalog – mit dem Ziel des allmählichen Abbaues – zusammengestellt worden sind. Weiβ der erste Repräsentant der größten deutschen Massenorganisation nicht, aus welchen Rechtsbereichen der Staat in die Investitionsvorstellungen der Unternehmen eingreift: aus Umweltschutzrecht, Baurecht, Steuerrecht, Subventionsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Gewerberecht, Vergabewesen, Gerichtsverfahrensrecht, Mietrecht und Straßenverkehrsrecht? Und gibt es kein Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer, von den Zwängen objektiver Investitionskriterien – von der Marktlage bis zur Standortproblematik –, die jeder unternehmerischen Investitionsentscheidung zugrunde liegen und in die das Risiko einprogrammiert ist, ganz abgesehen?

Aber Vetter wußte es noch besser: „Denn schauen wir uns einmal die Folgen unternehmerischer Alleinherrschaft für die arbeitenden Menschen an: Seit Jahren haben wir eine Million Arbeitslose.“ Und an anderer Stelle: „Denn Arbeitslosigkeit, Leistungshetze, Versetzungen, Entwertung der beruflichen Fähigkeiten und Einkommensverluste haben gemeinsame Ursachen: nämlich unternehmerische Entscheidungen.“ Hier überschlägt sich die Polemik Vetters; sie wird zur Klassenkämpfer-Tirade.

In Wahrheit liegt die Ursache unserer Arbeitsmarktprobleme nach übereinstimmender Meinung der Bundesbank, des Sachverständigenrates und der meisten unabhängigen Wirtschaftswissenschaftler nicht in unternehmerischer Infamie. Es ist auch nicht ein „Webfehler“ im System der sozialen, von unternehmerischer Leistung weitgehend geprägten Marktwirtschaft, sondern vielmehr das durch überdimensional gestiegene Löhne zu hohe deutsche Kostenniveau, das die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Wirtschaft empfindlich geschwächt hat. Vielleicht aber liegt dem DGB-Vorsitzenden mehr, was Gewerkschaftskollege Helmut Schmidt, Bundeskanzler aus Vetters eigener Partei, über die Verantwortung für die Beseitigung der Arbeits-

losigkeit gesagt hat. In seiner Rede vor dem DGB-Bundeskongreß am 22. Mai dieses Jahres in Hamburg nannte Schmidt zunächst den Staat, der dazu einen Beitrag zu leisten hätte, allerdings nicht allein. Schmidt zu den Gewerkschaften: „Es seid zum Beispiel auch Ihr. Es ist auch der gegenüberstehende Tarifpartner... Und es geht nicht ohne das eigene Zutun der Arbeitnehmer, nicht ohne die Mobilität des einzelnen Arbeitnehmers, nicht ohne seine Bereitschaft, im Notfall sogar den Beruf, und nicht nur den Arbeitsplatz, zu wechseln. Und es geht nicht ohne die Bereitschaft, im Notfall sogar des Arbeitsplatzes wegen den Wohnort zu wechseln. Und es geht auch nicht ohne innere Bereitschaft zum lebenslangen Lernen. Hier sitzen die Gewerkschaften am langen Hebel der Aufklärungsmöglichkeiten...“



Noch eines fand sich in Vetters Erzählungen: Für ihn ist zwar das Streikrecht offenbar von der Verfassung garantiert, nicht aber die Aussperrung. Was es damit auf sich hat, ist jedoch ohne Mühe nachlesbar. In der Verfassung ist nämlich von „Streik“ schlechthin überhaupt nicht die Rede. In den 60er Jahren war lediglich eine Ergänzung in den das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit regelnden Art. 9 eingefügt worden. Danach sind bestimmte staatliche Maßnahmen (die in diesem Zusammenhang nichts zur Sachetun) gegen „Arbeitskämpfe“ verboten. Der einzige Fall also, in dem das Grundgesetz den Begriff des Arbeitskampfes überhaupt erwähnt, wobei die einander entsprechenden beiden Formen des Arbeitskampfes, der Streik als Angriffsoperation der Gewerkschaften und die Aussperrung als Verteidigungsmaßnahme der Arbeitgeber, im einzelnen und wörtlich nicht vorkommen. Das bedeutet im Klartext: Arbeitskämpfe sind erlaubt – was auch niemand bestreitet –, und damit fügen sich sowohl Streik als auch Aussperrung in die von der Verfassung gesetzten Normen ein.

So korrekt wollte der DGB-Vorsitzende das freilich gar nicht darstellen. Ihm lag an Polemik, mit der er – bei offenkundig mäßigem Erfolg – zu motivieren suchte. Wer auch nimmt eine Sache so genau, wenn, wie bei der Münchner Funktionärskundgebung, der Geist des Hauses so spürbar über den Köpfen weht: Schließlich saß man im Hofbräuhaus. Und da hat es noch nie jemanden gestört, wenn über den Maßkrug hinweg Sprüche geklopft werden – je länger, desto lieber.

Arbeitgeberfragen

Betriebe müssen für Schwerbehinderte zahlen, die es nicht gibt.

Die nunmehr von der Bundesanstalt für Arbeit vorgelegte statistische Auswertung der Anzeigen gem. § 10 Abs. 2 SchwbG für das Kalenderjahr 1976 – Berichtsmonat Oktober – hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

a) Zahl der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber	117769
Arbeitsplätze	
b) Gesamtzahl der Arbeitsplätze	17029302
c) Zahl der nicht zu zählenden Arbeitsplätze	633669
d) Arbeitsplätze gem. § 6 Abs. 1 SchwbG (b ./. c)	16386746
Pflichtplätze	
e) Zahl der zu beschäftigenden Schwerbehinderten bei einem Pflichtsatz von 6 vH (6 vH von d)	983205
f) Zahl der beschäftigten Schwerbehinderten (ohne Mehrfachanrechnung)	566106
g) Zahl der beschäftigten Gleichgestellten (ohne Mehrfachanrechnung)	54330
h) Besetzte Pflichtplätze durch sonstige anrechnungsfähige Personen	26614
i) Zusätzlich besetzte Pflichtplätze durch Mehrfachanrechnungen	24104
j) Gesamtzahl der besetzten Pflichtplätze (f bis i)	671153
k) Zahl der unbesetzten Pflichtplätze (e ./. j)	312052
l) Istquote (Anteil j an d)	4,1%

Die vorliegenden Zahlen machen einmal mehr die Diskrepanz zwischen gesetzlich geforderten und tatsächlich realisierbaren Schwerbehindertenpflichtsatz deutlich. Der neuerlich große Überhang an ca. 312000 unbesetzten Pflichtplätzen bzw. die Istquote von 4,1% (1975 = 3,8%) vermag jetzt keinen Zweifel mehr daran aufkommen zu lassen, daß der vorläufig geltende gesetzliche Pflichtsatz von 6% der Größenordnung nach nicht zu rechtfertigen ist.

Die Arbeitgeberverbände sehen sich durch dieses Ergebnis in der gegenüber der Bundesregierung unablässig erhobenen Forderung bestätigt, von der nach § 4 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes eingeräumten Ermächtigung Gebrauch zu machen und den Pflichtsatz entsprechend herabzusenken.

Bis jetzt hat die Bundesregierung lediglich verlauten lassen, durch Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 6 SchwbG Betriebe mit weniger als 30 Arbeitsplätzen von der Zahlung der Ausgleichsabgabe freizustellen. Wir werden nach wie vor alles in unseren Kräften stehende unternehmen, um angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt auf einen baldmöglichen Erlass beider Rechtsverordnungen hinzuwirken.

Klagen gegen die Ausgleichsabgabe

Gegenwärtig sind im Bundesgebiet rd. 180 Klagen wegen der Ausgleichsabgabe 1975 bzw. 1976 vor den Verwaltungsgerichten anhängig. Auch wenn noch keine endgültigen

Entscheidungen vorliegen, so wurden dennoch bereits gewisse Erfolge erzielt.

Nach den Verwaltungsgerichten Hamburg und Hannover hat nunmehr auch das Bayerische Verwaltungsgericht München mit unanfechtbarem Beschuß vom 9.3.1978 festgestellt, daß einer Klage gegen einen Ausgleichsabgabebescheid gem. § 80 Abs. 1 VWGO aufschiebende Wirkung zukommt. Aufschiebende Wirkung heißt, daß die Hauptfürsorgestelle aus dem Abgabebescheid bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung nicht vollstrecken darf.

So erfreulich diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtes München ist, muß doch mitgeteilt werden, daß das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung verbindlich erklärt hat, daß sich dadurch nur die Hauptfürsorgestelle bei der Regierung von Oberbayern gebunden erachten könnte, während eine entsprechende Handhabung in den anderen Regierungsbezirken solange ausgeschlossen wäre, bis dort auch einschlägige Entscheidungen ergehen würden.

Gemäß § 8 Abs. 2 SchwbG war die letztjährige Ausgleichsabgabe zusammen mit der Erstattung der Anzeige nach § 10 Abs. 2 SchwbG bis zum 31.3.1978 abzuführen. Ist der Arbeitgeber mit der Zahlung mehr als 3 Monate im Rückstand, erläßt die für seinen Sitz zuständige Hauptfürsorgestelle einen Feststellungsbescheid über die rückständigen Beträge und betreibt die Einziehung. Soweit die Ausgleichsabgabe 1977 bis heute noch nicht oder noch nicht vollständig geleistet worden ist, muß daher in Kürze mit dem Zugang entsprechender Bescheide gerechnet werden.

Wird gegen den Feststellungsbescheid kein Rechtsmittel eingelegt, so kann eine Zahlung der Ausgleichsabgabe auch dann nicht zurückfordert werden, wenn sie unter dem Vorbehalt der Verfassungsmäßigkeit erfolgte. Dies gilt selbst dann, wenn die einschlägigen Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt werden sollten.

Einschaltung des Bundesverfassungsgerichts

Das Verwaltungsgericht Aachen hat am 6. April 1978 eine Klage gegen Erhebung der Ausgleichsabgabe ausgesetzt und das Verfahren zur Entscheidung dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Dieses soll darüber entscheiden, ob die §§ 4 Abs. 1 (Umfang der Beschäftigungspflicht) in Verbindung mit §§ 8 (Pflicht und Höhe der Ausgleichsabgabe) des Schwerbehindertengesetzes mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Das Verwaltungsgericht Aachen begründete seinen Vorgehensschluß damit, daß die Ausgleichsabgabe einer Steuer im Sinne des Art. 105 GG gleichkomme und deshalb unzulässig sei. Im einzelnen führt es dazu aus:

„Es ist nach Art. 3 Abs. 1 GG unzulässig, eine bestimmte Personengruppe mit der Finanzierung von Aufgaben zu belasten, die nur die Gesellschaft insgesamt zulässigerweise erfüllen kann. Wird eine Abgabe zu Zwecken verwendet, die sich als öffentliche Aufgaben darstellen und dementsprechend nur aus allgemeinen Haushaltssmitteln finanziert werden dürfen, ist eine solche Abgabe als unzulässige Sondersteuer zu qualifizieren. Dies ist bei der Ausgleichs-

abgabe nach den §§ 4 und 8 SchwBГ der Fall. Das Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe kann nach den im einzelnen noch zu erörternden Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes nicht nur zur Erleichterung und Förderung der beruflichen Eingliederung, sondern auch zur allgemeinen Rehabilitation Schwerbehinderter verwendet werden. Soweit es sich bei der Rehabilitation Schwerbehinderter um nicht unmittelbar berufsbezogene Maßnahmen handelt, trifft die Verpflichtung zur Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe nicht eine bestimmte Personengruppe, erst recht nicht die Gruppe der Arbeitgeber. Hinsichtlich dieser zweifelsohne vordringlich zu bewältigenden

Gesellschaftsaufgabe befinden sich die Arbeitgeber nicht in einer Garantenstellung. Eine gegenüber anderen Gruppen der Gesellschaft gesteigerte Verpflichtung der Arbeitgeber kommt nur in Betracht, soweit es um die Bereitstellung von allein in ihrer Disposition stehenden Arbeitsplätzen geht. Soweit sich der Gesetzgeber – zulässigerweise – zur Sicherung der Ausgleichs- und Antriebsfunktion für ein System der Ausgleichsabgabe entscheidet, muß das Aufkommen aus dieser Abgabe mittelbar wiederum die Gesamtheit der Arbeitgeber in ihrer Aufgabe, die berufliche Wiedereingliederung Schwerbehinderter zu fördern, unterstützen.“

Sozialversicherung

Nachentrichtung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung

Nach § 394 der Reichsversicherungsordnung müssen die Versicherungspflichtigen sich bei der Lohnzahlung ihre Beitragsanteile vom Barlohn abziehen lassen; die Arbeitgeber dürfen die Beitragsteile nur auf diesem Wege wieder einzahlen. Sind Abzüge für eine Lohnzeit unterblieben, so dürfen sie nur bei der Lohnzahlung für die nächste Lohnzeit nachgeholt werden, wenn nicht die Beiträge ohne Verschulden des Arbeitgebers verspätet entrichtet worden sind. Das Bundesarbeitsgericht hat sich nun in seinem Urteil vom 12.10.1977 – 5 AZR 443/76 – (DB 1978 S. 698) mit der Frage befaßt, wie zu verfahren ist, wenn die Nachentrichtung der Sozialversicherungsbeiträge erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Versicherten stattfindet:

Für die Klage eines Arbeitgebers gegen seinen Arbeitnehmer auf Erstattung nachentrichteter Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung sind die Gerichte für Arbeitssachen zuständig.

Der Arbeitgeber kann von seinem Arbeitnehmer die Erstattung rückständiger Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung nur im Lohnabzugsverfahren nach näherer Maßgabe der §§ 394, 395 und 1397 der Reichsversicherungsordnung und des § 119 des Angestelltenversicherungsgesetzes verlangen.

Ist ein Lohnabzugsverfahren wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr möglich, so ist ein Erstattungsanspruch ausgeschlossen.

Günstig zu verkaufen

Magnetkontencomputer Nixdorf 820/35

Hardware: Zentraleinheit · 12 K Lebendspeicher
Drucker · 15 Zeichen/Sek. (Kugelkopf)
Endlosformularführung · 2 (getrennt)
Magnetkonto
768 numerische Stellen/Kontoseite
Magnetkontoschacht · 2 (verstellbar)

Software: Buchhaltungsprogramm (fest verdrahtet)
Fakturierung · Statistik

Schmohl GmbH & Co, Eichenstraße 5B, 8021 Neuried,
Telefon 089/753091, Telex 5-212948

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Kurze Verjährung bei Schäden an überlassenem Kraftfahrzeug

Eine für die betriebliche Praxis nicht uninteressante Entscheidung hat das Landesarbeitsgericht Mannheim in seinem Urteil vom 3.2.1976 – 7 Sa 150/77 – (DB S. 703) gefällt. Ein Arbeitnehmer hatte an einem Fahrzeug, welches ihm zum Gebrauch überlassen worden war, den Zündschlüssel stecken lassen; Unbefugte hatten das Fahrzeug in Betrieb genommen und dabei war an diesem ein Schaden entstanden. Für die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches aus einem derartigen Vorfall gilt die ungewöhnlich kurze Verjährungsfrist von einem halben Jahr:

Wird einem Arbeitnehmer ein firmeneigener Kraftwagen zur Erleichterung der nächtlichen Arbeitsaufnahme zur Verfügung gestellt und wird dieser Wagen gestohlen und beschädigt, weil der Arbeitnehmer die Autoschlüssel stecken gelassen hat, so verjährt der Anspruch auf Ersatz der unfallbedingten Schäden nach § 606 in Verbindung mit § 558 des Bürgerlichen Gesetzbuches in sechs Monaten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind die Vorschriften über die kurze Verjährung nicht nur auf den Leih- und Mietvertrag, sondern auf alle Fälle der Gebrauchsüberlassung anzuwenden.

Da Gebrauchsüberlassungsverhältnisse vielfach und häufig wechselnde Interessen berühren und der Zustand der überlassenen Sache bei Rückgabe um so schwerer festzustellen ist, je länger dieser Zeitpunkt zurückliegt, sollen die Verjährungsvorschriften nach §§ 558, 606 des Bürgerlichen Gesetzbuches weit ausgelegt werden.

Kündigungsschutz für Schwerbehinderte

Das Bundesarbeitsgericht mußte sich bereits wiederholt mit dem Problem auseinandersetzen, daß ein Arbeitnehmer zwar im Zeitpunkt der Kündigung die Voraussetzungen für die Schwerbehinderteneigenschaft erfüllt, aber noch keinen Antrag gestellt hat bzw. diese Tatsache dem Arbeitgeber nicht bekannt war. Das BAG hat nun mit Urteil vom 23.2. d.J. seine Rechtsprechung zu diesem Komplex ergänzt und im einzelnen folgendes ausgeführt:

Der Arbeitgeber bedarf zur Kündigung gegenüber einem schwerbehinderten Arbeitnehmer dann nicht der vorherigen Zustimmung der Hauptfürsorgestelle, wenn bis zur Kündigung der Arbeitnehmer weder einen Bescheid über seine Schwerbehinderteneigenschaft erhalten noch wenigstens einen entsprechenden Antrag gestellt hatte.

Sind jedoch diese Voraussetzungen im Zeitpunkt der Kündigung erfüllt, dann steht dem Schwerbehinderten der volle

Walter Braun zu Ehren

Zu einer wohlgelegten Feier gestaltete sich der Empfang unseres Landesverbandes zu Ehren unseres Präsidenten, Konsul Senator Walter Braun, anlässlich seines 65. Geburtstages am 28.8. in München.



Bürgermeister Zehetmeier (r.) und –

In Anwesenheit Wirtschaftsministers Anton Jaumann, der auch im Auftrage des Ministerpräsidenten Alfons Goppel erschienen war, Kultusministers Hans Maier, des Münchener Bürgermeisters Winfried Zehetmeier und des Senatspräsidenten Freiherr v. Poschinger und weiterer prominenter Gäste aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung, konnte Präsident Walter Braun zahlreiche Geburtstags- und Glückwünsche entgegennehmen. Für den Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels nahmen Präsident Konsul Hartwig und Hauptgeschäftsführer Dr. Jürgen Stahlmann aus Bonn an der Feierstunde teil.

Walter Brauns Verdienste für den Groß- und Außenhandel, aber ebenso für die gesamte bayerische Wirtschaft, klangen in allen Reden an. Für den LGA hielt Vizepräsident Dr. Dieter Wolfrum die Laudatio, in der Rednerliste gefolgt von Staatsminister Anton Jaumann, Senatspräsident Freiherr v. Poschinger,

Konsul Hans Hartwig, Präsident des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels, Senator Dr. Wrede, Präsident der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern, Präsident Hermann Reissinger für den Landesverband des Bayerischen Einzelhandels IHK-Präsident Dr. Bambula, Lindau, für die bayerischen Industrie- und Handelskammern, Dr. Zehetmeier, Bürgermeister der Landeshauptstadt München, Hauptgeschäftsführer Sattel und für unseren württembergischen Schwesterverband Herbert Huber.

Während der Feierstunde zeichnete Senator Wrede Präsident Braun mit der Großen Ehrenplakette des Kuratoriums der bayerischen Arbeitgeberschaft aus.

Die Rednerliste beschloß Präsident Braun mit einer Dankesagung die vielen guten Wünsche, die Würdigungen und Anerkennungen.

Eine runde Feier, während der bei dem sich anschließenden Essen noch mannigfache Kontakte geknüpft oder vertieft wurden.



Staatsminister Jaumann waren unter den Gratulanten

Sonderkündigungsschutz im Grundsatz auch dann zu, wenn der Arbeitgeber von der Schwerbehinderteneigenschaft oder der Antragstellung nichts wußte.

Will der Arbeitgeber wirksam kündigen, so muß er zu einer künftigen Kündigung zunächst die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle einholen.

Hat der Arbeitgeber z. Zt. der Kündigung keine Kenntnis davon, daß der Arbeitnehmer vor der Kündigung die Feststellung seiner Schwerbehinderteneigenschaft beantragt hatte oder diese Feststellung bereits getroffen war, dann ist der Arbeitnehmer allerdings gehalten, nach Zugang der Kündigung innerhalb einer angemessenen Frist, welche im Falle der ordentlichen Kündigung regelmäßig mit einem Monat anzunehmen ist, gegenüber dem Arbeitgeber seine bereits festgestellte oder zur Feststellung beantragte Schwerbehinderteneigenschaft geltend zu machen, wenn er sich den Sonderkündigungsschutz erhalten will.

Unterläßt er dies, so ist diese Kündigung jedenfalls nicht deshalb unwirksam, weil es an der vorherigen Zustimmung der Hauptfürsorgestelle fehlt.

Anstandspflichten im Arbeitsverhältnis

Ein Gastarbeiter hatte während einer ärztlich attestierte „Arbeitsunfähigkeit“ Fahrstunden genommen und auch die Führerscheinprüfung abgelegt. Daraufhin kündigte der Betrieb das Arbeitsverhältnis.

Die Klage des Arbeitnehmers blieb ohne Erfolg und das Landesarbeitsgericht Niedersachsen (Der Betrieb 1978 S. 749) stellte hier in erster Linie auf die zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bestehenden Anstandspflichten ab. Im einzelnen führte es aus:

Die private Lebensführung eines Arbeitnehmers, welcher täglich ordentlich seine Arbeit leistet, geht im Regelfall den Arbeitnehmer nichts an. Der Arbeitnehmer mag also seine Freizeit nach Belieben nutzen.

Anders ist es jedoch, wenn der Arbeitnehmer im Krankheitsfalle Gehalt oder Lohn empfängt ohne dafür gearbeitet zu haben. Jetzt hat der Arbeitnehmer seine private Lebensführung der Arbeitsunfähigkeit anzupassen.

Nach allgemeiner Auffassung begründet die ärztliche Anerkennung der Arbeitsunfähigkeit für den Arbeitnehmer bestimmte Verhaltenspflichten, auch wenn der Arzt keine besonderen Verhaltensmaßnahmen angeordnet hat.

Neben dem Leistungsbereich, welcher durch ein unangemessenes Verhalten des arbeitsunfähig erkrankten Arbeitnehmers berührt wird, ist die Verletzung von Anstandspflichten mit ihrer Auswirkung auf den Vertrauensbereich des Arbeitsverhältnisses zu berücksichtigen.

Die Anstandspflicht gebietet es dem arbeitsunfähigen Arbeitnehmer, Betätigungen oder liebgewordene Gewohnheiten zu unterlassen, wenn diese den Anschein wecken

oder bestärken, mit der Krankheit sei es nur halbso schlimm. Der Arbeitnehmer verletzt diese Anstandspflichten, wenn er Betätigungen im privaten Bereich ungeniert fortsetzt, so als sei nichts gewesen und dabei den Eindruck erweckt, er feiere krank. Durch ein solches Verhalten setzt sich der Arbeitnehmer in Widerspruch zu der von ihm angezeigten Arbeitsunfähigkeit. Ein derartiges Verhalten ist aber auch unanständig gegenüber dem Arbeitgeber und unkollegial gegenüber den Arbeitskollegen.

Ein nachhaltiger Verstoß gegen die Anstandspflichten kann zu einem Vertrauensverlust führen und eine fristgemäße Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung rechtfertigen.

Allgemeine Rechtsfragen

Kein Abzahlungsgeschäft bei 2 Teilzahlungen

Ein Abzahlungsgeschäft liegt nicht vor, wenn bei Übergabe der Sache eine Anzahlung zu leisten ist und die Restzahlung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen muß. Mit dieser Entscheidung hat der BGH (Urteil vom 22.02.78 – VIII CQ 41/77) einen Schlußstrich unter die seit langem anhaltende Diskussion zu diesem Thema gezogen. Die Begründung läuft im wesentlichen darauf hinaus, daß der Käufer in diesen Fällen des besonderen Schutzes der Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes nicht bedürfe. Ausmaß und Umfang der nach Übergabe der Kaufsache bestehenden Käuferpflichten seien überschaubar und in der wirtschaftlichen Auswirkung hinreichend abschätzbar. Beim Käufer können bei einer solchen Sachlage keine Fehlvorstellungen über seine Rechte und Pflichten und Fehleinschätzungen seines wirtschaftlichen Leistungsvermögens entstehen.

Kündigung von Krediten

Eine Bank kann unter bestimmten Voraussetzungen sämtliche Kredite eines Kunden fristlos kündigen. Ist einer Bank die Fortsetzung einer Geschäftsverbindung mit einem Kunden nicht mehr zumutbar, so braucht sie ihn noch nicht einmal abzumahnen oder zu warnen, bevor sie die Beziehungen beendet.

Der BGH hat in seinem Urteil vom 10.11.77 (III CR 39/76) die entsprechende Regelung in den ABG der Bank für rechtlich unbedenklich erachtet.

In dem betreffenden Fall hatte eine Wäschefabrik, die seit Jahrzehnten mit der beklagten Genossenschaftsbank zusammenarbeitete, in den letzten Jahren ständig mit er-

heblichem Verlust abgeschlossen – der Debet-Saldo des laufenden Kontos war auf DM 350.000.– angewachsen. Daraufhin hatte die Bank alle gewährten Kredite fristlos gekündigt.

Nach Auffassung des BGH wäre der Fall nur dann anders zu entscheiden gewesen, wenn noch erwartet werden konnte, daß der Kunde die Verstöße gegen seine vertraglichen Pflichten nach einer angemessenen Abmahnung aufgeben und seine Schulden bezahlen würde. Nur dann wäre eine Vorwarnung wegen der in der Regel einschneidenden Folgen einer Lösung der Bankverbindung geboten gewesen.

Kündigungsrecht nach § 247 BGB nicht preisgeben

Für die Beibehaltung des § 247 Abs. 1 BGB, nach dem insbesondere bei Kreditverträgen jeder Schuldner nach Ablauf von 6 Monaten das Kapital unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kündigen kann, hat sich der Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA) in Schreiben an den Bundesminister der Justiz und den Bundesminister für Wirtschaft ausgesprochen.

Dieses Kündigungsrecht, das sich nach Auffassung des BGA bisher bewährt hat, trägt zur Herstellung eines Gleichgewichts von Schuldnerrechten und Gläubigerrechten bei und leistet insofern einen Beitrag zur Erhaltung der marktwirtschaftlichen Wettbewerbsbedingungen. Das gilt insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen des Groß- und Außenhandels, die ganz überwiegend in der Rechtsform der Personengesellschaft und des Einzelunternehmens organisiert sind und daher nicht über Bankverbindungen durch Kreditinstitutsvertreter im Aufsichtsrat verfügen.

**Bayerische
Bierkriüge**
Franz Herb o.H.G.

Büro: 8 München 19
Nymphenburgerstr. 121
Tel. 089/192325 u. 194189

**...ein beliebtes Werbegeschenk,
direkt vom Hersteller ...**

Bierglasveredelung

Werk: Puchheim
Benzstr. 24
Tel. 089/803990

Nach bisherigen Erfahrungen wird das Kündigungsrecht nach § 247 BGB – wenn überhaupt – nur im Einvernehmen mit dem Kreditgeber in Anspruch genommen. Auch künftig werden vor allem mittelständische Kreditnehmer, die durchweg aufgrund niedriger Eigenkapitalausstattung auf eher überdimensionierte Fremdfinanzierung angewiesen bleiben, nur sehr überlegt und äußerst sparsam von dieser Kündigungsmöglichkeit Gebrauch machen. Da somit die Ausübung des Kündigungsrechts schwerlich eine Gefährdung des Kapitalmarktes – wie sie aus Kreisen der Kreditwirtschaft und von der Bundesbank befürchtet oder zumindest nicht ausgeschlossen worden ist – nach sich ziehen kann, gibt es aus gegenwärtiger Sicht und aus der absehbaren Entwicklung der Kapitalmärkte keine überzeugenden Argumente dafür, Veränderungen oder die Abschaffung des § 247 Abs. 1 BGB vorzusehen oder vorzunehmen. Der BGA unterstützt nachdrücklich öffentliche Erklärungen des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesjustizministerium, Dr. Hans de With, daß sich die Vorschrift des § 247 BGB bewährt hat und für eine Änderung gegenwärtig keine Notwendigkeit besteht.

LGA-Stenogramm Monat September 1978

12.9.

Sitzung der süddeutschen Arbeitskreise Technische Chemikalien, Stuttgart

12./13.9.

Internationaler Kongreß für das Recht der Arbeit und sozialer Sicherung, München

16.9.

Mitgliederversammlung der Bier- und Getränke-Fachgroßhändler, München

18./19.9.

Mündliche Prüfung Handelsfachwirte, München

19.9.

Sitzung des Messeausschusses des Wirtschaftsministeriums

20./21.9.

Deutscher Juristentag, Wiesbaden

21.9.

Sitzung des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit des LGA

Vorstandssitzung Landesverband Bayerischer Tabakwarengroßhändler und Automatenaufsteller, München

26.9.

Teilnahme an der Sitzung des Garantieausschusses der Bayerischen Garantiegesellschaft mbH für mittelständische Beteiligung

28.9.

Bürgschaftsausschuß-Sitzung der Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern

29.9.

Unterausschuß des BGA für Arbeits- und Tarifrecht, Köln

Für Ursprungserklärungen sind Lieferanten mitverantwortlich

Eine unverbindliche Konditionenempfehlung für die Kaufsbedingungen der Groß- und Außenhandelsunternehmen, die die Mitwirkungspflicht des Vorlieferanten bei der Überprüfung der von ihm ausgestellten Erklärung über die Ursprungseigenschaft der Ware durch die Zollverwaltung absichern soll, hat unser Bundesverband (BGA) beim Bundeskartellamt angemeldet. Die Klauslempfehlung, die die Möglichkeit des § 38 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wahrnimmt, sieht eine Schadensersatzverpflichtung des Lieferanten gegenüber dem Exporteur für die Fälle vor, daß die von ihm abgegebene Ursprungserklärung falsch ist oder daß die zur Nachprüfung seiner Ursprungserklärung erforderlichen Bestätigungen nicht beigebracht werden können.

Ziel dieser BGA-Initiative beim Bundeskartellamt ist es, die beteiligten Unternehmen nachdrücklich auf die Mitwirkungspflicht der Großhandels-Lieferanten bei der Ausstellung und Abgabe richtiger Ursprungserklärungen hinzuweisen und Mißstände zu beseitigen, die durch falsche Warenverkehrsbescheinigungen im Verkehr mit den Rest-EFTA-Staaten aufgetreten sind. Die Konditionenempfehlung des BGA ist notwendig geworden, weil die Zollverwaltung von Amts wegen Ursprungserklärungen des Vorlieferanten nicht überprüfen kann.

Berufsausbildung und -förderung

Häufig unterschätzt Bildungsausgaben der Wirtschaft

Die Bildungsaufwendungen der Wirtschaft sind umstritten. Einerseits wird den Unternehmen unterstellt, sie seien bestrebt, ihre Mitarbeiter möglichst billig auszubilden; andererseits heißt es, die „Konzerne“ wendeten Riesensummen auf, um aus „emanzipierten Bürgern“ „angepaßte Mitarbeiter“ zu machen. Wie hoch die Bildungsaufwendungen der privaten Wirtschaft tatsächlich sind, darüber besteht aber nicht nur bei den Kritikern Unklarheit. Das Institut der deutschen Wirtschaft hat jetzt ermittelt: Die Bildungsausgaben der Unternehmen beliefen sich 1976 auf 17 Milliarden DM.

Seit die „Sachverständigenkommission Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung“ (Edding-Kommission) 1971/72 die Kosten für die außerschulische („betriebliche“) Berufsbildung erhoben hat, sind keine groß angelegten Untersuchungen dieser Art mehr erschienen. Lediglich eine Reihe von Einzelanalysen läßt eine Trend-Aussage über die Ausgaben für Bildungsmaßnahmen in der Wirtschaft zu:

- In der Metallindustrie stiegen z.B. die Ausbildungsvergütungen, die nach der Feststellung der Edding-Kommission 40 bis 50 Prozent der gesamten betrieblichen Ausbildungskosten beanspruchten, von 1971 bis 1977 um 113 Prozent.
- Für die bei der Ausbildung eingesetzten Sachmittel betrug die Kostensteigerung 51 Prozent.
- Die Gehälter der Ausbilder selbst erhöhten sich in diesem Zeitraum um 60 Prozent.

Bei einer Reihe von Großunternehmen sind die Ausgaben für Aus- und Weiterbildung einer Umfrage des Instituts der deutschen Wirtschaft im Frühsommer 1976 zu folge seit 1971 um rund 42 Prozent gestiegen. Überträgt man

diesen Durchschnittssatz auf alle Unternehmen, so dürften die Aufwendungen der Wirtschaft für die außerschulische Berufsbildung inzwischen auf über 15 Milliarden DM angewachsen sein (Edding-Kommission 1971: 10,46 Milliarden DM).

Wie schwierig es ist, die Ausgaben von Unternehmen für Bildungszwecke zu ermitteln, mußte seinerzeit schon die Edding-Kommission zu Beginn ihrer Tätigkeit erfahren. Empirisch verwertbares Datenmaterial war so gut wie nicht vorhanden. An dieser Tatsache hat sich bis heute nichts geändert. Immer noch bilden die Aufwendungen der Unternehmen für Bildungsmaßnahmen eine statistische Grauzone.

Zwar ist es relativ einfach, Angaben über die Bezahlung der Ausbilder, über die Vergütungen der Auszubildenden und über die Kosten zu erhalten, die die Ausbildung in der Lehrwerkstatt verursacht. Fast unüberwindbar dagegen sind die Hindernisse, wenn man feststellen will, welche Kosten die Lehrlingsausbildung „vor Ort“, also in der Produktion, verursacht. Welche Kosten darüber hinaus noch in eine solche Rechnung einfließen, kann schon von Unternehmen zu Unternehmen verschieden sein. Hinzu kommen die Bereiche Fort- und Weiterbildung sowie Programme für einzelne Gruppen wie Behinderte, Abiturienten etc.

Um die finanziellen Aufwendungen der Wirtschaft in diesen Bereichen zu erfassen, führte das Institut der deutschen Wirtschaft 1977 eine weitere Umfrage durch. Bei dieser Befragung wurde auch eine Reihe von Grunddaten über Umsatz, Zahl der Beschäftigten, Beschäftigtenstruktur sowie vor allem über die Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen erhoben.

Angeschrieben wurden die 544 umsatzstärksten Unternehmen in Industrie und Wirtschaft. Die Fragebögen ausgefüllt haben 207 Unternehmen aus dem industriellen Bereich, 24 Banken und 17 Versicherungen, was einer Beteiligungsquote von 45 Prozent entspricht. Für die weitere Auswertung wurden nur die 207 Firmen aus dem Industriebereich berücksichtigt, in denen insgesamt 2166906 Mitarbeiter beschäftigt werden, das sind 29 Prozent aller im Industriebereich Tätigen. Die Umfrage ergab u.a.:

- **Die Bildungsaufwendungen der befragten Unternehmen betragen zwischen 0,007 und 9 Prozent des Umsatzes.**
- **Im Durchschnitt ergab sich ein Anteil von 0,7 Prozent.**

Auf der Grundlage der Umsatzzahlen ergibt sich damit für 1977 eine Gesamtsumme von insgesamt 1,87 Milliarden DM. Bei 50 der 207 befragten Unternehmen belief sich der Anteil der Bildungsaufwendungen am Umsatz auf 0,7 und mehr Prozent. Weitere aufschlußreiche Ergebnisse:

- **Bei den bildungsintensivsten Unternehmen lag der Anteil der Arbeiter an der Belegschaft mit 58,2 Prozent deutlich über dem Durchschnitt (54 Prozent).**

Dies läßt den Schluß zu, daß diese Unternehmen besonders stark in die Aus- und Weiterbildung von Arbeitern investieren. Interessant ist ferner:

- **Die Fluktuationsrate war bei den bildungsintensivsten Unternehmen mit 10,6 Prozent um 0,6 Prozentpunkte etwas geringer als im Durchschnitt der befragten Unternehmen (11,2 Prozent).**

Daraus kann jedoch nicht gefolgert werden, daß höhere Ausgaben für Bildungsmaßnahmen die Fluktuation der Belegschaft senken. Im Gegenteil: Die Mitarbeiter von Firmen mit gutem Bildungsangebot haben es leichter, ihren Arbeitsplatz zu wechseln. Die höheren Aufwendungen für Bildung schlagen sich auch in der Bildungsbeteiligung der Mitarbeiter nieder:

- **Im Durchschnitt der befragten Unternehmen hatte jeder fünfte an einer Bildungsmaßnahme teilgenommen.**

- **In Unternehmen mit hohen Aufwendungen für diese Maßnahmen war es fast jeder vierte.**

Daß diese Maßnahmen hauptsächlich für die berufliche Weiterbildung eingesetzt wurden, wird auch daran deutlich, daß in den bildungsintensivsten Unternehmen nur jeder zehnte Teilnehmer an einer Bildungsmaßnahme Auszubildender war. Im Durchschnitt der befragten Unternehmen hingegen war jeder achte Teilnehmer an einer Bildungsmaßnahme ein Lehrling.

Die IW-Umfrage liefert deutliche Hinweise darauf, wie stark die Bildungsausgaben der Wirtschaft seit der Erhebung der Edding-Kommission gestiegen sind. Von den durch das IW befragten Unternehmen zählten 147 zu der Gruppe mit mehr als 1000 Beschäftigten. Betriebe dieser Größenordnung wurden auch von der Edding-Kommission gesondert erfaßt, so daß ein Vergleich möglich ist. Nach der IW-Erhebung gaben diese 147 Unternehmen mit 1,4 Millionen Beschäftigten 1,85 Milliarden DM für Bildungszwecke aus. Überträgt man diese Relationen auf alle Beschäftigten in Betrieben dieser Größenordnung, ergibt sich rechnerisch ein Gesamtbetrag von rund 4 Milliarden DM.

Da die Edding-Kommission für diese Gruppe 1971/72 einen Betrag von 2,6 Milliarden DM errechnet hatte, bedeutet die IW-Zahl eine Steigerung der Brutto-Aufwendungen dieser Unternehmen für Aus- und Weiterbildung gegenüber 1971/72 um knapp 54 Prozent. Überträgt man diese Zuwachsrate auf alle Unternehmensklassen, ergäbe sich für 1976 ein Bruttogesamtbetrag von 17,1 Milliarden DM. Das sind rund 30 Prozent der staatlichen Bildungsaufwendungen.

Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung

Die Verordnung über die Anrechnung auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft – Anrechnung des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahrs und einer einjährigen Berufsfachschule – (Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung) vom 17. Juli 1978 ist im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 40, Seite 1061 ff., vom 25. Juli 1978 veröffentlicht worden. Sie tritt am 1. August 1978 in Kraft und löst die Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 4. Juli 1972 ab. Die Änderungsbeschlüsse des Bundesrates vom 7. Juli d.J. wurden in der Neufassung voll berücksichtigt.

Die Verordnung beruht auf der von der Kultusministerkonferenz am 19. Mai beschlossenen neuen Rahmenvereinbarung über das Berufsgrundbildungsjahr und den länderheinlichen Rahmenlehrplänen. Sie erfaßt 214 Ausbildungsberufe der gewerblichen Wirtschaft, in denen gegenwärtig etwa 85% aller Auszubildenden ausgebildet werden.

Voraussetzung für die Anrechnung des schulischen Berufsgrundbildungsjahrs als erstes Jahr der Berufsausbildung auf die Ausbildungszeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf ist, daß

- das Berufsgrundbildungsjahr in einem der anerkannten Berufsfelder durchgeführt wird,
- der Unterricht entsprechend der vorgesehenen Stundenverteilung und der Rahmenvereinbarung der KMK erteilt wird und
- der Beruf, auf dessen Ausbildungszeit der Besuch des schulischen Berufsgrundbildungsjahrs anzurechnen ist, dem entsprechenden Berufsfeld zugeordnet ist.

BILDUNGS ZENTRUM DES BAYERISCHEN HANDELS

8000 München 2
Briener Straße 47
Telefon (089) 557617

Bildungsprogramm

1 Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Kaufmanns- gehilfenprüfung

Vorbereitung auf die schriftliche IHK-
Prüfung für die Berufe Bürokaufmann,
Kaufmann im Groß- und Außenhandel
Gebühr: DM 80,-- incl. Mappe

Ausbildungsabschluß für Erwachsene
(Semesterlehrgang) Vorbereitung auf die
Kaufmannsgehilfenprüfung im Ausnahmever-
fahren für die Berufe Bürokaufmann, Kauf-
mann im Groß- und Außenhandel
Gebühr: DM 867,-- incl. Material

2 Mitarbeiter- schulung

Vertiefungstraining für Außendienstmitar-
beiter GH – Fragetechnik
Gebühr: DM 168,--

Der Innendienstmitarbeiter als Verkäufer
Gebühr: DM 168,--

Auffrischungs- u. Vertiefungstraining für
Außendienstmitarbeiter – Fragetechnik
Gebühr: DM 168,--

Besser verkaufen im Großhandel
Gebühr: DM 168,--

Bayern-Süd

Lehrgänge haben
bereits begonnen

1/202 Bürok. München
Beginn 23. 10. 78
1/201 Großh. München
Beginn 20. 10. 78

1/400 München
07.-08. 12. 78

Bayern-Nord

Lehrgänge haben
bereits begonnen

1/203 Bürok./Großh. Nürnberg
20. 10. 78

1/401 Nürnberg
14.-15. 12. 78

1/403 München
21.-22. 11. 78

1/404 Nürnberg
27.-28. 11. 78

Schrift & Gestaltung
Gebühr: DM 140,-- incl. Material

1/308 München
11.-13. 10. 78
25.-27. 10. 78

1/307 Würzburg 04.-06. 10. 78
1/309 Regensburg 25.-27. 10. 78
1/310 Nürnberg 03.-25. 10. 78

Schrift & Gestaltung II Aufbaukurs
Gebühr: DM 140,-- incl. Material

1/311 Nürnberg
07. 11.-05. 12. 78

Buchführung II Aufbaukurs
Gebühr: DM 163,-- incl. Material

1/300 München
08. 11.-11. 12. 78

Praxis des Personalwesens im mittelstän-
dischen Handelsbetrieb
Gebühr: DM 262,50

1/412 Nürnberg
16.-20. 10. 78

Sekretärinnen-Seminar
Gebühr: DM 231,--

1/435 München
18.-20. 10. 78

1/436 Nürnberg
25.-27. 10. 78

3 **Führungs- nachwuchs Fortbildung zur Führungskraft**

Handelsfachwirt
Gebühr: DM 2.288,-- incl. Material

1/505 München 03. 10. 78
1/507 München 23. 10. 78
1/509 Ingolstadt 02. 10. 78

Berufsintegrierter Bildungsweg
für Abiturienten im Handel

1/005 München
16. 10. 78

Ausbildung der Ausbilder
Gebühr: DM 468,--

1/516 München 16. 10. 78
1/517 München 09. 10. 78

4 **Seminare für Unternehmer und Führungs- kräfte**

Verkaufsleiter-Seminar
Gebühr: DM 272,--

1/601 München
21.-22. 11. 78

1/600 Nürnberg
14.-15. 11. 78

Verhandlungsführung im Einkauf
Gebühr: DM 136,--

1/603 München
05. 12. 78

1/602 Nürnberg
01. 11. 78

Geplante Werbung bringt mehr -wie kann
der Großhändler seine Werbung planen?
Gebühr: DM 136,--

1/605 München
17. 10. 78

1/606 Nürnberg
12. 10. 78

Rechtzeitige Regelung der Unternehmens-
nachfolge
Gebühr: DM 168,-- (2 Tage)

1/434F München
4. 10.+8. 11. 78

Rhetorik als Kontakt- und Führungsmittel
Gebühr: DM 272,--

1/604 München
10.-11. 10. 78



Wenn auch die Bedenken der Wirtschaft gegen die Neufassung nicht ausgeräumt sind, so weist diese jedoch gegenüber der Regelung aus dem Jahre 1972 eine Reihe von Verbesserungen auf:

1. Die Zahl der fachbezogenen Unterrichtsstunden wurde erhöht.
2. Die Berufsfelder wurden neu geschnitten und ihre Zahl von 11 auf 13 erweitert.
3. In sechs Berufsfeldern (I Wirtschaft und Verwaltung, II Metalltechnik, VII Chemie, Physik und Biologie, VIII Drucktechnik, XII Ernährung und Hauswirtschaft, XIII Agrarwirtschaft) wurden Schwerpunkte eingerichtet. Für die diesen Schwerpunkten zugeordneten Ausbildungsberufe ist ein verstärkter fachpraktischer und fachtheoretischer Unterricht vorgesehen. Die Schwerpunktbildung beginnt grundsätzlich im zweiten Halbjahr.
4. Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres wird mit einem halben Jahr angerechnet
 - in dem Ausbildungsberuf Verkäuferin,
 - in den sonstigen zweijährigen Ausbildungsberufen mit Ausnahme der in einer Stufenausbildungsordnung geregelten Berufe,
 - in den Ausbildungsberufen Kraftfahrzeugmechaniker, Kraftfahrzeugelektriker und Radio- und Fernsehtechniker bis zu deren Neuordnung,
 - bei Schwerpunktwechsel, d. h., wenn der Ausbildungsberuf in der Anlage zu der Verordnung einem anderen Schwerpunkt des gleichen Berufsfeldes zugeordnet ist, in dem das schulische BGJ absolviert wurde.

Nach der Übergangsregelung in § 4 ist der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Vorschriften der Verordnung von 1972 anzurechnen.

Das Bundeskabinett hat am 26. Juli d.J. einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) verabschiedet, der zum Schuljahresbeginn 1978/79 eine Einbeziehung der Schüler der Klasse 10 im Berufsgrundbildungsjahr und in der Berufsfachschule in die Förderung nach diesem Gesetz vorsieht. Die Bundesregierung hat damit einem Beschuß des Bundesrates vom 7. Juli 1978 Rechnung getragen.

Weiterbildung zum Fachkaufmann für Außenwirtschaft

Die Industrie- und Handelskammer für Augsburg und Schwaben hat die Weiterbildung von Fachkaufleuten für Außenwirtschaft in ihr Programm aufgenommen. Ab 7.10.78 beginnt nun ein Lehrgang zum Fachkaufmann für Außenwirtschaft, der nicht nur die theoretischen Grundkenntnisse vermittelt, sondern durch zahlreiche Fallbeispiele und im Außenhandel tätige Referenten eine weitestgehende Praxisnähe gewährleistet.

Als Zielgruppe kommen Mitarbeiter in Betracht, die sich mit Import und Export befassen.

Konjunktur und Marktentwicklung

Großhandelsinvestitionen: Mühsamer Weg aus der Talsohle von Arno Städler

Das Ifo-Institut führte bei rund 2000 Unternehmen des einzelwirtschaftlichen und genossenschaftlichen Großhandels in diesem Frühjahr einen Investitionstest durch. Auf die genannten Firmen entfällt rund ein Viertel des gesamten in diesem Bereich getätigten Umsatzes. Erhoben wurden neben den Anlagenzugängen in den vergangenen zwei Jahren die Investitionspläne für 1978, die Struktur der Investitionen sowie die Gründe für evtl. Zurückstellungen bereits geplanter Investitionsvorhaben.

Die konjunkturelle Abschwächung im Jahre 1977 wirkte sich auf den Geschäftsverlauf des Großhandels stärker aus als auf die der meisten übrigen Wirtschaftsbereiche, womit sich der Großhandel wieder als besonders konjunkturempfindlich erwies. Die konjunkturellen Absatzschwankungen resultierten vor allem aus der Abhängigkeit der Großhandelsumsätze von den gesamtwirtschaftlichen Bau- und Ausrüstungsinvestitionen, den Exporten und besonders auch den Lagerdispositionen der Wirtschaft.

Der im Großhandel seit Ende 1973 zu beobachtende Abbau der Beschäftigten hat sich zwar auch im Jahre 1977 fortgesetzt, der Rückgang ist aber nur noch mit 1% zu bezeichnen und betrifft nur die Kopfzahl, da das statistische Bundesamt nicht nach Vollzeitbeschäftigte unterscheidet. So erscheint z.B. der Ersatz von zwei Teilzeitbeschäftigte durch eine Vollarbeitskraft als ein Rückgang der Beschäf-

tigtenzahl. Im Ifo-Investitionstest wird nach der Personalstärke gefragt, die sich ergibt, wenn alle Beschäftigten auf Vollarbeitskräfte umgerechnet sind. Das Durchschnittsergebnis aller Meldungen lautet hier für 1977 bereits auf eine Zunahme der Vollbeschäftigen um 0,2%. Dabei berichteten die Firmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 2 Millionen für das Jahr 1977 noch über einen Personalabbau.

Verhaltene Investitionstätigkeit

Die Investitionstätigkeit des Großhandels war im Jahre 1977 ähnlich verhalten wie die Umsatzentwicklung.

Nach den Ergebnissen der neuesten Investitionserhebung des Ifo-Instituts verringerten die Unternehmen 1977 ihre Investitionsausgaben gegenüber 1976 um gut 1% auf 5,1 Milliarden DM und damit wurden die ursprünglichen Budgetansätze, die ein Investitionswachstum von 2% vorsahen, nicht voll realisiert. Das bedeutet, daß die Investitionsentwicklung 1977 noch wesentlich von der Investitionszulage beeinflußt war. Aufgrund dieser Förderungsmaßnahme der Bundesregierung haben sehr viele Unternehmen Investitionen vorgezogen, die sonst erst 1977 oder evtl. sogar 1978 durchgeführt worden wären. Nach den endgültigen Bilanzzahlen, die jetzt für 1976 gemeldet wurden, ist der Investi-

tionsanstieg 1976 noch kräftiger ausgefallen (+26%) als nach den vorläufigen Angaben aus der letzten Erhebung zu erwarten war. Würde man die Investitionssumme, um die der nun endgültige pagatorische Wert für 1976 vom vorläufigen Ansatz differiert, dem Jahre 1977 zuschlagen, so ergäbe sich ein rechnerischer Investitionszuwachs, der die ursprünglichen Planungen für 1977 sogar deutlich übertreffen würde. Das kann auch als Hinweis dafür gelten, daß die Investitionsförderungsmaßnahme im Großhandel nicht nur zu vorgezogenen, sondern auch zu zusätzlichen Investitionen ge-

führt haben. Die in der jüngsten Umfrage für 1977 gemeldete Investitionsentwicklung ergibt einen Rückgang der Investitionsausgaben von real fast 5% und eine Reduzierung der Investitionsquote von 1,1 auf 1%. Die Investitionsquote ist damit immer noch auf einem relativ niedrigerem Niveau. Zwar liegt sie jetzt deutlich über den Werten von 1974/75, vom Durchschnittswert der 60er und 70er Jahre ist der Großhandel aber noch weit entfernt.

Die Brutto-Anlageinvestitionen des Großhandels nach Bereichen gehen aus der folgenden Tabelle hervor:

Brutto-Anlageinvestitionen des Großhandels nach Bereichen (Hochschätzung)

Bereich	Mill. DM 1976 ^{a)}	1977 ^{b)}	Veränderung	in % des Umsatzes ^{c)}	Planung ^{d)} für 1978 im Vergleich zu 1977
			1977/76 ^{b)}		
Gemischtes Sortiment	60	55	-8	0,4	0,4
Nahrungs- und Genußmittel	1270	1150	-9	1,0	0,9
Textilwaren, Schuhe	150	170	+13	1,0	1,1
Sonstige Fertigwaren	1390	1415	+2	1,1	1,1
Rohstoffe und Halbwaren	1385	1395	+1	1,0	1,0
Landhandel	870	870	±0	1,4	1,3
Großhandel insgesamt	5125	5055	-1	1,1	1,0
davon:					
Gewerbliche Genossenschaften	320	370	+16	0,9	0,9
Landwirtschaftliche Genossenschaften	760	780	+3	1,4	1,3

a) Revidierte Zahlen b) Vorläufige Zahlen c) Ohne Mehrwertsteuer d) Zeichenerklärung: + Zunahme, - Abnahme.

Quelle: Erhebungen und Berechnungen des Ifo-Instituts.

Die Untersuchung der Investitionsentwicklung in den verschiedenen Umsatzgrößenklassen zeigt, daß die Unternehmen mit Jahresumsätzen über 10 Millionen DM im Durchschnitt einen Anstieg, die kleineren aber einen Rückgang der Investitionsausgaben melden.

Investitionszulage stimulierte Bauinvestitionen

Der Anteil der Bauten an den gesamten Investitionsausgaben ist 1977 wieder gestiegen; hochgerechnet für den gesamten Großhandel von 46 auf 48%. Dafür war offenbar die Investitionszulage noch mitverantwortlich, denn bei Gebäuden galt als spätester Fertigstellungstermin für zu fördernde Projekte der 1. Juli 1977. Der Anteil der Ausgaben für Betriebs- und Geschäftsausstattung ging als Reaktion auf die wegen der Investitionszulage (s. Fußnote 1) vorgezogenen Ausrüstungsinvestitionen in den Jahren 1975 und 1976 (33 und 30%) auf 27% im Jahre 1977 zurück. Der Ausgabenanteil für Kraftfahrzeuge erhöhte sich von 24 auf 25%. Bemerkenswert ist die in 1977 weiter gewachsene Bedeutung der Bauinvestitionen in den Branchen Textilwaren, Heimtextilien und Schuhe, Chemikalien sowie Kraftfahrzeuge, die sicherlich nicht nur auf die Investitionsförderungsmaßnahmen der Bundesregierung zurückzuführen sind. Dabei haben die Unternehmen des Fachzweigs Textilwaren (einschl. Heimtextilien) mit 78% Bauanteil den Möbelgroßhandel (72%) von dessen traditionellen ersten Platz verdrängt. Die teilweise sehr unterschiedliche Investitionsstruktur der einzelnen Fachzweige ist weitgehend durch branchenspezifische Faktoren bestimmt.

Wenig veränderte Investitionskennziffern

Die Tatsache, daß im Durchschnitt des Großhandels die Investitionsausgaben im Jahre 1977 fast stagnierten, spiegelt sich in den kaum veränderten Investitionskennziffern

der größeren Unternehmen (ab 10 Mill. DM Jahresumsatz) wider, die das Investitionsgeschehen maßgeblich bestimmen. Etwas differenzierter als bei den großen entwickelten sich die Investitionskennzahlen bei den mittelgroßen und kleineren Firmen (unter 10 Mill. DM Jahresumsatz) und innerhalb der verschiedenen Fachzweige. Hier kommen die recht unterschiedlichen Branchenkonjunkturen und strukturellen Veränderungen innerhalb des Großhandels zum Ausdruck. Auch 1977 zeigte sich wieder das seit Jahren bekannte Phänomen, daß mit wachsender Unternehmensgröße die Investitionsquoten zurückgehen, die Investitionen je Beschäftigten und je Quadratmeter Geschäftsfäche aber steigen. Verursacht wird dieser scheinbare Widerspruch durch die unterschiedlichen Anteile des Streckengeschäfts am Gesamtumsatz in den einzelnen Unternehmensgrößenklassen sowie die spezifischen Funktionenprofile und den Ausrüstungsstandard der verschiedenen Unternehmertypen.

1978: Realer Investitionsanstieg um rund 6% in Aussicht

Der Großhandel erzielte in den ersten fünf Monaten des laufenden Jahres einen nominalen Umsatzzuwachs von 2,7% (real 3,7%). Damit müßte es ihm für 1978 gelingen, auch bei weiterhin nur mäßiger konjunktureller Entwicklung, das Ergebnis des Vorjahres zu übertreffen. Berücksichtigt man, daß nach den Ergebnissen des neuesten Ifo-Konjunkturtestes in den nächsten Monaten mit leicht steigenden Verkaufspreisen zu rechnen ist, so dürfte der Großhandelsumsatz im Jahresdurchschnitt 1978 etwa um 4–5% wachsen, was sowohl nominal wie auch real eine Verbesserung gegenüber 1977 bedeuten würde. Wesentlich dynamischer als die Geschäftstätigkeit soll nach den Plänen der Großhandelsunternehmen 1978 die Investitionsentwicklung verlaufen. Die Meldungen zum Ifo-Investitionstest lassen auf

ein Plus von 10% und damit einen Anstieg der Investitionsquote von 1,0 auf 1,1% schließen. Nach Ausschaltung der voraussichtlichen Preissteigerungsrate für Bauten und Ausrüstungen würde das einen realen Zuwachs um 6% bedeuten. Daß diese Firmen trotz des im Vergleich zu früheren Jahren relativ verhaltenen Umsatzanstiegs in stärkerem Umfang Investitionen planen als z.B. der Einzelhandel (-1%) oder die Industrie (+8%) verwundert nicht, wenn man einerseits die besonders starke Reaktion auf die Investitionszulage und andererseits das nach wie vor sehr niedrige Investitionsniveau berücksichtigt. Selbst bei einem weitgehenden Verzicht auf Geschäftsflächenexpansion ist eine Zunahme der Investitionsausgaben in der geplanten Größenordnung inzwischen allein durch den Ersatz abgeschriebener Anlagen und durch erforderliche Rationalisierungen zu erreichen.

Im Jahre 1978 beabsichtigen nur wenige Branchen, ihre Investitionsetats zu kürzen, nämlich der Großhandel mit Nahrungsmitteln, Eisen und Stahl, NE-Metallen, Schrott, Möbeln sowie Fahrrädern und Mopeds. Die meisten Fachzweige wollen ihre Investitionsausgaben erhöhen; besonders kräftig, um 25% oder mehr, die Sparten Flachglas, Mineralölprodukte, Lacke, Farben und Tapeten, Bücher und Zeitschriften, Papier und Pappe, Elektroerzeugnisse, Uhren und Schmuckwaren, Galanterie- und Spielwaren sowie Kraftfahrzeuge und -Zubehör. Der einzelwirtschaftliche Großhandel plant für das laufende Jahr mit 12% eine deutlich stärkere Expansion der Investitionsausgaben als der genossenschaftliche (+2%).

Bemerkenswert sind schließlich noch die unterschiedlichen Investitionspläne in den verschiedenen Unternehmensgrößenklassen. **Im Gegensatz zu 1977 ist im laufenden Jahr die Investitionsbereitschaft bei den kleineren Firmen wesentlich höher als bei den größeren.** Die Wachstumsraten der quantifizierten Investitionspläne nehmen mit abnehmender Unternehmensgröße kontinuierlich zu und belaufen sich z.B. bei den Betrieben bis zu 2 Mill. DM Jahresumsatz auf ein Mehrfaches der Großunternehmen (50 Mill. DM Jahresumsatz und darüber). Diese Unterschiede in den Investitionsplänen können wohl kaum mit unterschiedlichen Geschäftsaussichten begründet werden. Die vergleichsweise stärkeren Investitionsanstrengungen der kleineren Unternehmen dürften vielmehr der Notwendigkeit entspringen, in betriebswirtschaftlich günstigere Betriebsgrößen hineinzuwachsen und damit im scharfen Wettbewerb besser bestehen zu können.

Weniger zurückgestellte Investitionsprojekte

Zum Zeitpunkt der Erhebung im März/April dieses Jahres, hatten 16% der am Investitionstest teilnehmenden Firmen ursprünglich für das Jahr 1978 geplante Investitionsprojekte zurückgestellt. Im vergangenen Jahr waren es noch 22%, 1975 sogar 34% gewesen. Die Großhandelsunternehmen scheinen also bei der **Investitionsplanung sicherer** zu werden bzw. ihre Projekte weniger von wirtschaftlichen Entwicklungen im Jahresverlauf abhängig zu machen. Das Potential für Planrevisionen nach oben wird dadurch geringer.

Auch die kleineren und mittleren Firmen stellen jetzt weniger Vorhaben zurück, der Unterschied zu den großen hat sich verringert. Begründet wurden die jüngsten Investitionsrückstellungen – wie auch in den vergangenen Jahren – vor allem mit „ungünstiger Ertragslage oder Gewinnerwartungen“ (79%), „eingetretener oder erwarteter Nachfrageabschwächung“ (40%) sowie „Finanzierungsschwierigkeiten“ (16%).

Diese Gründe wurden mit abnehmender Unternehmensgröße immer häufiger genannt. Bei den „sonstigen Gründen“ war es dagegen umgekehrt, denn von nicht erteilten oder verzögerten Baugenehmigungen und anderen behördlichen Auflagen, den hier hauptsächlich aufgeführten Behinderungen, sind vor allem Großbetriebe betroffen. (gekürzte Fassung)

Wachsendes Interesse in Griechenland

Ein wachsendes Interesse Griechenlands am Ausbau der wirtschaftlichen Partnerschaft mit der Bundesrepublik Deutschland hat Präsident Walter Braun bei einer einwöchigen Informationsreise der mittelfränkischen Kammer in Athen und Thessaloniki festgestellt.

Die eingeleitete Aufnahme Griechenlands in die Europäische Gemeinschaft als Vollmitglied habe weitere Initiativen geweckt, die sich auf die offiziellen Gespräche mit Ministerien und Kammern ebenso günstig auswirken wie auf die Verhandlungen vorwiegend mittelständischer Firmen, denen durch die Deutsch-Griechische Handelskammer Kontakte mit interessierten griechischen Firmen vermittelt worden waren. Die Einzelgespräche hatten weitgehend befriedigende Ergebnisse. Sie betrafen Vereinbarungen für Import, Export, kaufmännische Zusammenarbeit und technische Kooperation. Das Studium des griechischen Marktes wurde bei einem Messebesuch in Thessaloniki vertieft.

Gegenbesuch 1979

In Unterredungen mit Koordinationsminister Mitsotakis und dem Staatssekretär im Handelsministerium Tsiounis wies Braun darauf hin, daß die mittelfränkische Wirtschaft sich wegen ihrer starken Orientierung zum Weltmarkt und ihrer mittelständischen Struktur für partnerschaftliche Beziehungen Griechenlands besonders gut eigne. Der griechische Wunsch nach Verbesserung der Handelsbilanz finde hier Verständnis. Im Handel zwischen Griechenland und dem Bundesland Bayern bestehe allerdings sogar ein Überschuß zugunsten Griechenlands, der zum weiteren Ausbau des Handels in beiden Richtungen anrege. Regierungsstellen sagten dazu ihre Unterstützung zu, und der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Athen, Gisbert Poensgen, begrüßte, daß die traditionell guten Beziehungen zwischen Griechenland und Deutschland enger geknüpft werden. Die Voraussetzungen seien in beiden Ländern erfreulich gut.

EG-Anteil 40 Prozent am Welthandel

Der Welthandel hat im vergangenen Jahr, auf Dollarbasis gerechnet, erstmals die Billion (1.000 Milliarden) überschritten. Die neun EG-Staaten sind zu gut 40 Prozent am Welthandel beteiligt. Der Anteil der USA liegt bei 15 Prozent, der Japans bei fast 10 Prozent. Die UdSSR und Kanada sind zu je knapp 5 Prozent am Welthandel beteiligt.

Innerhalb 20 Jahren hat der Welthandel sich, so gerechnet, etwa verzehnfacht. In derartigen Globalzahlen haben sich freilich auch unterschiedliche Inflationsraten und Wechselkursänderungen niedergeschlagen. Auf der Importseite wuchs der Welthandel (einschließlich Sowjetunion, aber ohne die anderen Staatshandelsländer) von 106 Mrd. Dollar im Jahr 1958 auf 1.143 Mrd. Dollar im Jahr 1977. Auf der Exportseite verlief die Entwicklung ähnlich. Die Ausfuhren in obiger Abgrenzung nahmen von 100 auf 1.058 Mrd. Dollar zu.

Grob gesehen, verteilt sich der Welthandel auf der Import- wie auf der Exportseite zu gut 10 Prozent auf Nahrungsmittel, zu 20 Prozent auf Brennstoff, wobei Erdöl den größten Anteil hat. Maschinen und Ausrüstungen haben einen Anteil von 25 Prozent. Der wertmäßige Anteil der Rohstoffe am Welthandel liegt nur bei 7 Prozent.

Der Export handel der Entwicklungsländer erreichte im vergangenen Jahr 291 Milliarden Dollar. Davon entfielen auf Afrika 46, auf Lateinamerika 61 und auf Asien einschließlich Nahost 176 Milliarden Dollar.

Unter den neun Partnerstaaten der Europäischen Gemeinschaft hat die Bundesrepublik den größten Anteil am Außenhandel. Frankreich folgt auf dem zweiten Platz, während Großbritannien die dritte Stelle einnimmt. Im Jahr 1977 erreichten die Importe insgesamt: Bundesrepublik Deutschland 89 – Frankreich 62 – Großbritannien 56 – Italien 42 – Niederlande 40 – Belgien/Luxemburg 35 – Dänemark 12 und Irland 5 Milliarden Dollar.

Auf der Exportseite zeigt sich die gleiche Reihenfolge: Bundesrepublik Deutschland 103 – Frankreich 56 – Großbritannien 50 – Italien 39 – Niederlande 38 – Belgien/Luxemburg 33 – Dänemark 9 und Irland 4 Milliarden Dollar.

Zwei Jahrzehnte zuvor, im Jahr 1958, lag Großbritannien unter den heutigen 9 Partnerstaaten mit seinem Handelsvolumen an der Spitze. Die Bundesrepublik erreichte damals den zweiten Platz, und Frankreich lag an der dritten Stelle.

Klare Fronten gegen den Protektionismus

Die protektionistischen Praktiken, die mittlerweile – über den Agrarbereich hinaus – zunehmend auch im gewerblichen Sektor üppig wuchern und ins Kraut schießen, konfrontieren die Wirtschaftspolitik in Bonn und vor allem die Handels- und Strukturpolitik in Brüssel mit der marktwirtschaftlichen Gretchenfrage. Für viele unserer Außenhandelsfirmen aber wird der punktuell ansetzende, sich aber rasch ausbreitende und sich verfestigende EG-Protektionismus zunehmend zu einer Existenzfrage. Das erklärte der Präsident des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA), Hans Hartwig in Bonn anlässlich eines Presse-Informationsgesprächs, bei dem eine BGA-Dokumentation über den EG-Protektionismus der Öffentlichkeit übergeben wurde.

Vor allem seit es innerhalb der Europäischen Gemeinschaft rund 6 Millionen Arbeitslose gibt, versucht die EG-Kommission – wie Hartwig ausführte – die Handelspolitik und auch die sektorale Strukturpolitik als beschäftigungs-politische Heilmittel einzusetzen und durchzusetzen. Kurzfristige Scheinerfolge marktwidriger Lenkungseingriffe könnten jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich der protektionistische Prügel auf Dauer stets als Bumerang für die Gesamtwirtschaft, für die Unternehmen und vor allem für die Beschäftigten erweise.

Mit seiner EG-Protektionismus-Dokumentation wolle der BGA den mittlerweile gefährlich hohen Grad an Handelsbeschränkungen und die ganze Breite der angewandten protektionistischen Mittel aufzeigen, um den bedrohlichen Tendenzen im EG-Außenhandel entgegenzuwirken. „Wir betrachten die Dokumentation als ein Warnsignal, umso mehr, als wir die Dynamik der marktwirtschaftswidrigen Lenkungs-Ambitionen des EG-Kommissars Davignon mehr als ernst zu nehmen haben.“

Zielsetzung: Gleichstellung von Wettbewerbsbedingungen

Anlässlich ihrer Jahrestagung in Bonn hat die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Exporteurvereine, der unser Landesverband neben 4 weiteren Regionalverbänden angehört, erneut zu aktuellen Fragen der deutschen Exportpolitik Stellung bezogen. Der Rückgang der Zuwachsraten im deutschen Export (1976: +16%, 1977: +5%, Januar – April 1978: +3%) bis hin zu einer befürchteten Stagnation und die damit verbundene Sorge um die auch von der Exportwirtschaft anzustrebende Arbeitsplatzsicherung hat die Arbeitsgemeinschaft veranlaßt, Möglichkeiten und Maßnahmen einer Exportförderungspolitik eingehend zu untersuchen.

Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Exportvereine sieht die Zielsetzung einer Exportförderungspolitik in der Gleichstellung der deutschen Wettbewerbsbedingungen mit denen der wichtigen Konkurrenzländer. Die Arbeitsgemeinschaft achtet daher die engen Grenzen einer Exportförderungspolitik, wie sich durch internationale Verträge und Über-einkünfte, z.B. im ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELS-ABKOMMEN oder im Kreditkonditionen Konsensus innerhalb der OECD gesetzt sind. Eine Subventionierung deutscher Exporte wird deshalb von der Arbeitsgemeinschaft grundsätzlich nicht angestrebt. Wesentliche Anliegen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Exporteurvereine für eine Gleichstellung in den Wettbewerbsbedingungen der deutschen Exportwirtschaft mit den bedeutendsten Konkurrenzländern sind folgende:

1. Einführung des Nichtzahlungstatbestandes in die Hermes-Kreditversicherung

Die Argumente für die Einführung des Nichtzahlungstatbestandes liegen seit Jahren auf dem Tisch. Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Exporteurvereine hat seit vielen Jahren immer wieder auf Einführung des Nichtzahlungstatbestandes zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen mit dem Ausland gedrängt. Es bedarf nunmehr möglichst bald einer politischen Entscheidung auf höchster Ebene, um die abweichenden Auffassungen über die finanziellen Auswirkungen unter den beteiligten Ressorts zu überwinden. Diese Entscheidung muß endlich herbeigeführt werden.

2. Ausweitung des Bürgschaftsrahmens

Die Ausweitung des Bürgschaftsrahmens wird sukzessive vorgenommen, folgt jedoch damit nur einer Entwicklung ohne sie zu stimulieren. Die Ausschöpfung des Bürgschaftsrahmens durch immer mehr Großprojekte beeinträchtigt dabei zunehmend die Einbeziehung des laufenden Exportgeschäfts in das Bürgschaftssystem. Auch würde sich die Arbeitsgemeinschaft eine etwas größere Risikofreudigkeit in der Ausführkreditversicherung wünschen, um gerade das wirtschaftlich schwierige Exportgeschäft mit Entwicklungsländern steigern zu können.

3. Beseitigung von Exportrisiken

Die deutsche Exportwirtschaft stößt auf ihren Absatzmärkten auf eine ganze Fülle von Handelsschranken mit exporthemmender Wirkung, deren Beseitigung immer wieder beharrlich und nachdrücklich gefordert werden muß. Die Arbeitsgemeinschaft hat in einer gründlichen Untersuchung eine Liste von 71 typischen Exportrisiken zusammengestellt und dabei leider feststellen müssen,

daß dem Erfindungsreichtum von handelshemmenden Maßnahmen, die den Industrieländern allein aufgebürdet werden, offenbar in manchen Ländern keine Grenzen gesetzt sind.

4. Erhöhung der Rediskontlinie der Bundesbank für Plafond B

Die Rediskontlinie der Bundesbank für den sogenannten Plafond B der AKA (Ausfuhrkredit GmbH) sollte spürbar erhöht werden. Die Rediskontlinie für den Plafond B, der insbesondere der Krediteinräumung im Entwicklungsländergeschäft dienen soll, ist fast ständig ausgeschöpft, wodurch Entwicklungspolitisch erwünschte Effekte nicht erzielt werden können.

5. Vereinheitlichung der regionalen Rückbürgschaftsprogramme

Die in den meisten Bundesländern eingeführten Rückbürgschaftsprogramme zur Sicherung von Bietungs-, Anzahlungs-, Liefer-, Leistungs- und Gewährleistungsgarantien müssen dringend einer bundeseinheitlichen Regelung zugeführt werden, um den internationalen Verzerrungen nicht noch regionale Wettbewerbsverzerrungen hinzuzufügen. Dabei muß eine praktikable, vor allem aber schnell greifende Lösung angestrebt werden, damit dieses Instrument von der Wirtschaft mehr als bisher benutzt werden kann.

6. Bessere Koordination in der Exportberatung

Die regionalen Ansätze von staatlich unterstützter, mittelständisch orientierter Exportförderung durch Export-

beratung sind zur weiteren Aufschließung von Exportpotential zweckmäßig. In einer Zeit, in der selbst in der Großindustrie Aufgaben des Exportabsatzes wieder verstärkt dem Exporthandel übertragen werden, darf die Exportberatung jedoch nicht den Direktexport allein propagieren, sondern muß verstärkt auf die Leistungsfähigkeit des Exporthandels aufmerksam machen. Die Anbindung von regionalen Exportberatungsstellen an die Erfahrungen der Außenhandelsbetriebe bei der Erschließung ausländischer Märkte und Abwicklung von Exportgeschäften ist eine wesentliche Voraussetzung für ihre Effizienz. Die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Exporteurvereine wird hierzu ein eigenes Konzept entwickeln und der Öffentlichkeit vorlegen.

Mit dieser Liste von Forderungen ist das Gesamtspektrum möglicher Verbesserungen zur Stärkung der Exportkraft keinesfalls erschöpft. Vielmehr ließen sich eine Fülle weiterer, die Intensivierung von Exportbeziehungen mittelbar oder unmittelbar fördernder Maßnahmen erwähnen wie z.B.

- die geplante Verbesserung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes,
- die Ergänzung des Außenwirtschaftsrechts zur Vermeidung diskriminierender Preisprüfungen,
- die Vermeidung von konkurrierenden Bemühungen staatlicher und privater Stellen bei Projekten der Entwicklungshilfe,
- die Erhöhung der Zahl der Auslandsmessen und Außenhandelskammern im Ausland und
- die bessere Nutzung der diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland für die Außenwirtschaft.

Verschiedenes

Deutscher Führungskräfte-Kongreß '78

Unter dem Generalthema „Erfolgreich in die 80er Jahre“ findet am 23./24. November 1978 in München der DEUTSCHE FÜHRUNGSKRÄFTE-KONGREß '78 statt. In Fachvorträgen, Arbeitskreisen und Gesprächszentren werden auf diesem Kongreß zu Fragen der modernen Unternehmensführung Orientierungen und Problemlösungen gegeben. Als Referenten treten Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Politik auf, die unternehmerische Strategien präsentieren und die betriebliche Umsetzung mit den Teilnehmern in Arbeitskreisen erörtern. Das ausführliche Kongreßprogramm kann angefordert werden bei:

GWI-Institut München, Neuhauser Str. 14, 8000 München 2, Telefon 089-2607086.

Vertreter für Drahtkörbe gesucht

Die Fa. Tradgruppen sucht über ihren schwedischen Handelsbeauftragten in Hamburg geeignete Vertreter für Drahtkörbe.

Anwendungsgebiete für die Drahtkörbe sind u. a.

- Unterbringen von produzierten Erzeugnissen
- Innerbetriebliche Transporte sowie Zwischen- und Endlagerung
- bei Entfettung und Säuberung von produzierten Erzeugnissen, wo auch gleichzeitig der Korb gereinigt wird.

Interessenten können Kontakt aufnehmen unter der Anschrift:

Schwedischer Handelsbeauftragter, Lilienstraße 19, 2000 Hamburg 1, Telefon (040) 337956.

Personalien

Wir gratulieren

unserem Vizepräsidenten, Dr. Dieter Wolfrum, Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Wolfrum & Gerbeth oHG, Schuhgroßhandel in München, der mit Wirkung vom 30.9.1978 auf die Dauer von drei Jahren zum Handelsrichter am Landgericht München I ernannt worden ist.

Erneut zum Handelsrichter am Landgericht Landshut wurde Herr Ernst Merk aus Landshut, persönlich haftender Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Ernst Merk & Comp., Handel mit Kraft- und Schmierstoffen in Landshut, ernannt.

Herzlichen Glückwunsch zu dieser ehrenvollen Berufung.

Präsident Braun mit Ehrenpreis um St. Sebald ausgezeichnet

Die Bauhütte St. Sebald Nürnberg e.V. hat Herrn Konsul Senator Walter Braun am 30. September in einem Festakt den Ehrenpreis für besondere Verdienste um St. Sebald verliehen.

Der EHRENPREIS FÜR BESONDRE VERDIENSTE UM ST. SEBALD wird aus Anlaß der zwanzigsten Wiederkehr des Tages der Wiedereinweihung der Sebalduskirche nach dem 2. Weltkrieg von der BAUHÜTTE ST. SEBALD NÜRNBERG E.V. gestiftet. Der Preis soll Persönlichkeiten ehren, die sich um die Sebalduskirche verdient gemacht haben. Dem Stifterwillen zufolge wird der Preis nur selten und im Einvernehmen mit bisherigen Trägern verliehen.

Walter Hendriock – 85 Jahre

Trotz seiner 85 Jahre steht Walter Hendriock, Oberingenieur und Chef der Land-Elektra Würzburg mit ihren 10 Nebenstellen, seinem Betrieb immer noch bestens und mit Interesse vor. Er wurde am 21. September 85 Jahre alt. Nach dem Abitur besuchte er die Technische Hochschule Charlottenburg. Als Heimkehrer aus dem 1. Weltkrieg absolvierte er seine erste Ingenierätigkeit in einer norddeutschen Elektro-Großfirma. Am 28. Mai 1923 gründete er die Land-Elektra in Würzburg. Auch die schweren Zeiten während und nach dem 2. Weltkrieg wurden mit Ausdauer und Energie gemeistert. Aufgrund seiner langjährigen Verdienste ist Walter Hendriock Träger des Bundesverdienstkreuzes 1. Klasse, des Bayerischen Verdienstordens, der Goldenen Ehrennadel der Kriegsgräberfürsorge, der Goldenen Ehrennadel der Verbände und der Ehrennadel des VDE sowie noch weiterer Auszeichnungen.



Unser Landesverband gratuliert dem Jubilar sehr herzlich und wünscht ihm noch viele Jahre beste Gesundheit.

Heizungsgroßhandel Anton Reichherzer KG – 40 Jahre

Am 3. Oktober 1978 sind es 40 Jahre, daß die Firma Anton Reichherzer als Einzelfirma ins Handelsregister der Stadt München mit Sitz in Schwabing, Schellingstraße 67, eingetragen wurde.

Zum 1. Januar 1963 erfolgte die Umwandlung der Einzelfirma in eine Familien-KG.

Der Fachgroßhandel für den Heizungsbau kann bei seinem Geschäftsjubiläum auf eine erfolgreiche Entwicklung zurückschauen. Er gehört heute zu den bedeutendsten Unternehmungen seiner Branche in Bayern. Vor allem wurde die betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Firma durch die weiträumige, moderne Anlage in Taufkirchen b/München, in die er vor neun Jahren umsiedelte, gesteigert.

In verkehrsgünstiger Gegend erichtet, sind die Büroräume mit ihren 600 qm, die Lagerhalle mit ihren 1100 qm und das Freigelände mit seinen 2000 qm in ihrer sinnvollen Zuordnung zueinander den gestellten Anforderungen bestens gewachsen.

In Planung ist eine weitere Lagerhalle auf einem angrenzenden Gelände.

Die Fa. Reichherzer hat es verstanden, mit der Technik Schritt zu halten. Neben dem herkömmlichen Heizungsprogramm ist sie spezialisiert auf folgenden Gebieten: Altbau-Systeme, Fertig-Heizkörper, Fußboden-Heizung, Niedertemperatur-Heizung, Heizungsregelung, Öl- und Gas-Heizkessel, Solar-Anlagen, Fertigkamine aus Edelstahl und Wärmemengen-Messung. Der Abnehmerschaft steht ein Sortiment von ca. 3500 Artikeln zur Verfügung.



Bereits 1953 wurde eine eigene Abteilung für den Vertrieb, Einbau, Wartung und Abrechnung der ISTA Heizkosten- und Warmwasserkostenverteiler ins Leben gerufen, die heuer 25 Jahre alt wird.

Zur Betreuung und Unterstützung der Interessenten werden Fachberater und im Kundendienst fachlich versierte Monteure beschäftigt.

So kann die 45köpfige Belegschaft mit ihrem Chef im Bewußtsein einer gemeinsamen Leistung die 40 Jahre des Bestehens der Firma feiern.

Hierzu wünschen wir gutes Gelingen und weiterhin alles Gute.

40jähriges Dienstjubiläum bei Amschler + Schlosser

Herr Adolf Lang, Prokurist der Fa. Amschler & Schlosser, Baugeräte- und Baumaschinengroßhandlung, beging am 1. August 1978 sein 40jähriges Dienstjubiläum.

Herzlichen Glückwunsch!

Wir betrauern

Ernst Willner

Unter großer Anteilnahme zahlreicher Vertreter des öffentlichen Lebens und Geschäftspartnern, wurde am 5.7.1978 der im 74. Lebensjahr verstorbene Ernst Willner, Seniorchef der Ernst Willner GmbH & Co. KG, Ingolstadt, Neuburg, Pfaffenhofen, beigesetzt.

Ernst Willner, seit 40 Jahren Vertragshändler der Adam Opel AG, Rüsselsheim, verstarb am 1. Juli, am 98. Gründungstag der Firma Willner. Fast sechs Jahrzehnte bestimmte er maßgebend die Entwicklung des Unternehmens und führte es zu seiner heutigen Bedeutung im Raum Ingolstadt.

1920 trat er in den elterlichen Betrieb in Ingolstadt, Harderstraße, ein. Nachdem das Unternehmen sich im Laufe der Jahre beständig weiterentwickelte, setzte er mit dem Abschluß des Großhändlervertrages mit der Adam Opel AG im Jahre 1937 einen Markstein. Unterbrochen durch Kriegs- und Nachkriegszeit setzte Ernst Willner seine ganze Kraft für die Weiterentwicklung des Unternehmens ein.



Schon 1952 wurde eine neue, moderne Betriebsstätte in der Goethestraße errichtet. Unternehmerischer Weitblick und zähe Zielstrebigkeit in der Führung des Unternehmens, zusammen mit seinem 1975 verstorbenen Bruder Anton, führten zur Gründung der Niederlassungen Pfaffenhofen/Ilm im Jahre 1967 und 1970 Neuburg/Donau. Die Krönung seiner Arbeit war die Eröffnung eines zweiten Betriebes in Ingolstadt, Münchener Straße, im August 1977 und das 40jährige Opel-Händler-Jubiläum.

Auch im Zweiradhandel, Bestandteil der Firma seit 1880, setzte er 1934 durch die Gründung des Zweiradgroßhandels einen weiteren Akzent. Seiner zielsstrebig Geschäftspolitik ist es zu verdanken, daß 1977 ein neues Gebäude in Ingolstadt, Manchinger Straße, bezogen werden konnte. Somit zählt der Zweiradgroßhandel zu einem leistungsstarken Unternehmen in Mittelbayern.

Neben seiner Tätigkeit als Arbeitsrichter beim Arbeitsgericht München von 1953 bis 1975 gehörte Ernst Willner verschiedenen Verbänden und Institutionen an, denen er stets mit Rat und Tat zur Seite stand.

Außerdem war er Gründungsgesellschafter und Verwaltungsratsmitglied der Cosima-Reederei, München/Hamburg und Berater bei Mega-Montan, München/Toronto.

Ernst Willner war als Persönlichkeit und Unternehmer weit über die Grenzen der Region Ingolstadt bekannt und geschätzt und sich auch der sozialen Verantwortung seinen fast 300 Mitarbeitern gegenüber bewußt.

Wir werden dem Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Buchbesprechung

Das erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

von Oberregierungsrat Heinz Lohmeyer

196 Seiten, DIN A 5, Kunststoff-Einband DM 29,-
ISBN 3-7719-6196-3

Forkel-Verlag Stuttgart-Wiesbaden
Forkel-Reihe „Recht und Steuern“

Das am 1.9.1976 in Kraft getretene **Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität** soll dazu beitragen, die bisher im wesentlichen nur auf organisatorischem Gebiet entfalteten Bemühungen um eine wirksame Bekämpfung dieser Art von Kriminalität durch Änderungen des sachlichen Rechts, insbesondere durch einen verbesserten Strafrechtsschutz und durch weitere vorbeugende Maßnahmen zu unterstützen.

Eine übersichtliche Darstellung der **Grundgedanken** des neuen Gesetzes bietet Ihnen das vorliegende Werk.

Ausführlich werden behandelt:

- Subventionsbetrug
- Kreditbetrug
- Konkursstrafatbestände
- Änderung des Handelsbuches und der Konkursordnung sowie
- Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

Allen mit dem Wirtschaftsrecht Befaßten ein unentbehrliches Hilfsmittel.

Werkshutzhandbuch

Für Ausbildung und Praxis
herausgegeben von Walter Baak

Format DIN A 5, 452 Seiten, Plastikeinband,
Einzelpreis DM 38,- brutto,
ISBN 3-88054-277-5 (Art.-Nr. 14410)

Mengenstaffel (brutto): ab 20 Expl. je DM 32,70
ab 5 Expl. je DM 35,70 ab 50 Expl. je DM 31,15
ab 10 Expl. je DM 34,20 ab 100 Expl. je DM 30,40

Das Werkshutz-Handbuch behandelt die betrieblichen Sicherheitsfragen systematisch, umfassend und leicht verständlich: von der Sicherheitsanalyse bis hin zum Schutz vor Sachbeschädigung und Sabotage.

Inhalt:

- Der Betrieb, Bedeutung und Schutzbedürfnis
- Wesen, Zweck und Aufgaben des Werkshutzes
- Geschichte des Werkshutzes
- Der Dienstleistungsauftrag für den Werkshutz
- Erscheinungsformen der Straftaten
- Beschreibung der betrieblich interessierenden Straftaten
- Die Ahndung betrieblicher Ordnungsverstöße und Delikte
- Rechtsgrundlage für das Einschreiten des Werkshutzes
- Die Sicherheitsanalyse
- Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit durch den Werkshutz
- Der Werkshutz und andere Werksicherheitsfunktionen
- Übertragung betrieblicher Aufgaben auf den Werkshutz
- Ausbildungsgebiete und Wissensgrundlagen
- Vorbeugende Maßnahmen und Einrichtungen zur Verbesserung der betrieblichen Sicherheit
- Hilfsmittel für die Tätigkeit des Werkshutzpersonals und die Verwendung dieser Mittel
- Praktische Psychologie für Werkshutzangehörige
- Der Werkshutz als Betriebsorganisation
- Dienstanweisung für den Werkshutz

Zu bestellen beim Deutschen Instituts-Verlag GmbH,
Oberländer Ufer 84-88, Postfach 5106 70, 5000 Köln 51.

Ulrich Waas

Kernenergie – ein Votum für Vernunft

Format 11 x 19 cm, broschiert, 256 Seiten,
Einzelpreis DM 16,80 brutto
ISBN 3-88054-017-9

Deutscher Instituts-Verlag GmbH
Oberländer Ufer 84-88, 5000 Köln 51, Telefon 3704341

Wer es wagt, die stattliche Reihe der Bücher über Fragen der Kernenergie um ein weiteres Exemplar zu verlängern, der wird es nur tun, wenn er etwas Besonderes zu bieten hat. Der Band 18 der div-Sachbuchreihe von Ulrich Waas, Kernenergie – ein Votum für Vernunft, ist etwas Besonderes.

Den unbewußt Ängstlichen und jenen, die den bewußt Panikmachenden erlegen sind, kann nur durch sachliche Information geholfen werden. All den Plädoyers gegen die Großtechnik, die angeblich menschengerechte Formen des Zusammenlebens verhindere, hält Ulrich Waas eine emotionsfreie sachkundige Analyse entgegen. Er macht deutlich, daß aus verantwortlicher Vorsorge Kernenergie unverzichtbar ist. Es gelingt dem jungen Physiker, dem Laien Aussagen verständlich zu machen, ohne die Problematik zu banalisieren.

Er befaßt sich ebenso mit Fragen der grundsätzlichen Einstellung zur Technik wie mit energiepolitischen Perspektiven. Hierzu gehören sowohl Diskussionen um alternative Energiequellen wie um die Reichweite der Uran- und sonstiger Kernbrennstoffvorräte. Ein wesentlicher Teil des Buches ist der Sicherheit beim Kernenergiedienst gewidmet.

Das Votum für Vernunft wirkt auch jenen entgegen, die das Menetekel des atomaren Staates oder des nuklearen Faschismus an die Wand malen. Wer von Freiheitsgefährdung durch die Technik spreche, solle, so der Autor, Nutzen und Nachteile einzelner Technologien für Unabhängigkeit und Selbstentfaltung gegeneinander abwägen. Das aber ist kein spektakuläres Unterfangen, es läßt sich nicht mit einer „Kahlschlag“-Argumentation bewerkstelligen, deshalb ist das Buch reich dokumentiert und mit vielen anschaulichen Grafiken versehen. Es enthält aktuelles Zahlenmaterial und kommentierte Literaturhinweise. Es ist also ein wirkliches Sachbuch.

Kommunale Gliederung in Bayern nach der Gebietsreform

Das aktuelle Handbuch für Verwaltung und Wirtschaft

Die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise mit den wichtigsten Daten und einer Verwaltungsgliederungskarte (Gebietsstand 1.5.1978)

von Dr. Otto Reigl, Ministerialrat, Josef Schober, Oberamtsrat und Gerhard Skoruppa, Amtsrat, sämtliche im Bayer. Staatsministerium des Innern

1978. Format DIN A 5. Kartonierte. Ca. 600 Seiten.
Buch-Nr. KS 09/11. Ca. DM 58,- ISBN 3555500333
Artikel-Nr. 1050033, Deutscher Gemeindeverlag GmbH

Das Handbuch befindet sich z. Z. in der Produktion und wird voraussichtlich im Mai 1978 ausgeliefert.

Dr. Alfred Seidl, Bayerischer Staatsminister des Innern, schreibt in einem Geleitwort zu diesem Werk:

„Die Gebietsreform der Gemeinden und Landkreise hat unsere kommunale Struktur, die auf die Gemeindereform des Minister Graf Montgelas in den Jahren 1808 bis 1818 und die Trennung von Justiz und Verwaltung auf der Kreis-

ebene im Jahre 1862 zurückgegangen ist, tiefgreifend geändert. Nach dem endgültigen Abschluß der Gemeindegebietsreform zum 1. Mai 1978 ist es nunmehr Aufgabe der neu gewählten Mandatsträger, die gestärkten Gemeinden mit Leben zu erfüllen und den Gestaltungsräum der kommunalen Selbstverwaltung im Interesse der Bürger und zum Wohle unseres Landes kraftvoll zu nutzen.“

Für diesen Neubeginn ist eine umfassende Information über den gebietlichen Aufbau der Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie der Landkreise eine wertvolle Hilfe. Das gilt sowohl für die staatliche und kommunale Verwaltung wie auch das Wirtschaftsleben, das auf eine umfassende und zuverlässige Unterrichtung angewiesen ist. Gemeinden und Landkreise spielen ja als „Umsatzebene“ und Wirtschaftssubjekt eine hervorragende Rolle; nicht weniger als zwei Drittel aller öffentlichen Sachinvestitionen in der Bundesrepublik werden von ihnen getragen.

Aber auch der einzelne ist angesprochen: Gleichgültig ob er „schlichter Verbraucher“ oder Gewerbe- und Handels treibender ist, er ist stets Bürger einer Gemeinde.

Umfassende Information tut aber auch aus einem anderen Grund not. So manche Kritik an der Gebietsreform beruht auf mangelnder Kenntnis ihrer Voraussetzungen, Ziele und Wirkungen. Auch zu diesen Fragen bringt das Handbuch wertvolle Informationen. Seine Übersichten über die Reformen der anderen Bundesländer etwa lassen deutlich werden, daß der bayerische Reformgeber mit Erfolg bemüht war, möglichst viele Gemeinden zu erhalten und die gemeindliche Ebene bürgernah und integrationsfähig zu erhalten. Einige Zahlen sprechen hier eine beredte Sprache:

Den 396 Gemeinden in Nordrhein-Westfalen mit 17 Millionen Bürgern stehen 2052 bayerische Gemeinden gegenüber, in denen 10,8 Millionen Bürger leben.

Das vorliegende Handbuch wird dem Informationsbedürfnis gerecht werden. Ich wünsche dem Werk eine weite Verbreitung, um den Übergang auf die neue Kommunalstruktur auch insoweit zu erleichtern.“

Berufsbildungsrecht

Grundriß und Gesetzestexte

Von Rechtsanwalt Dr. Hans Georg Hess und Dr. Rolf Löns.

2. neubearbeitete erweiterte Auflage 1978
176 Seiten, Kt. DM 35,-
ISBN 3-8005-6393-2

Schriften des Betriebs-Beraters, Heft 58

Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft mbH, Heidelberg

Das in Fachkreisen der Berufsbildung bekannte „Taschenbuch des Berufsbildungsrechts“ von Hess/Reichart liegt jetzt in 2., neubearbeiteter Auflage und in neuer Ausstattung in der Reihe „Schriften des Betriebs-Beraters“ vor. Durch das Ausbildungsplatzförderungsgesetz hat das Berufsbildungsgesetz Ergänzung und Korrekturen erfahren. Neben der Einarbeitung der neuesten Rechtsprechung in die Erläuterungen ist dies bei der 2. Auflage besonders berücksichtigt.

Die Verfasser schreiben aus der praktischen Erfahrung der Berufsbildung – namentlich im Kammerwesen – heraus für Praktiker. Das Buch ist, wie seine Vorgänger, unterteilt in den erläuternden Teil und den nachfolgenden Gesetzes teil. Diese Aufteilung, die sich bewährt hat, wurde beibehalten, ebenso die Anlehnung der Kapitaleinteilung des ersten Teils an die Gliederung der Materie im Gesetz unter besonderer Beachtung des Sachzusammenhangs. Erläutert

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt
Landesverband des Bayerischen
Groß- und Außenhandels
Ottistraße 7 · 8000 München 2

werden das Berufsbildungsgesetz (BBiG), das am 1.9.1976 in Kraft getretene Ausbildungsplatzförderungsgesetz (APIFG) einschließlich der durch dieses „Rumpfgesetz“ erfolgten Änderungen des BBiG mit den die Bezeichnung „Handbuch des Berufsbildungsgesetzes“ rechtfertigenden Hinweisen auf andere, auf diese Materie einwirkende und sie tangierende Gesetze. Ausführlich und systematisch werden das Berufsbildungsverhältnis und die Ordnung der Berufsbildung als für den Praktiker wichtige Themenbereiche behandelt. Neben dem Abdruck wichtiger Verordnungen ist bemerkenswert die Aufnahme wichtiger Beschlüsse, Empfehlungen und Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung einschließlich eines Ausbildungsvertragsmusters.

Die Verfasser haben eine sehr brauchbare, informative und gut lesbare Schrift geschaffen, die Ausbildenden, Ausbildern, Auszubildenden ebenso wie den Kammern und Berufsschulen mit ihren Lehrkräften eine wertvolle Hilfe sein wird.

Klaus-U. Ebmeyer
Szenen aus der Arbeitswelt
Erfahrungen mit deutschen Lesebüchern
Einzelpreis DM 14,80 brutto
Deutscher Instituts-Verlag GmbH
Oberländer Ufer 84-88, 5000 Köln 51, Telefon 3704341

Zur Lesebuchweisheit gibt es keinen Widerspruch. Früh Gelesenes haftet. Wer aber liest schon Schulbücher, Lehrer und Schüler ausgenommen? Die, die sich der Sprache bewußt sind, haben lange gemahnt, gespottet über die Weltferne. Die Lesebücher veränderten sich, Idylle wurden verbannt; die Wirkung der Sprache sollte nicht nur an der Form, sondern auch am Inhalt erfahrbar gemacht werden. Schön sind sie, die neuen Lesebücher und gefährdend: Klaus-U. Ebmeyer, Autor des Bandes 17 der div-Sachbuchreihe, Szenen aus der Arbeitswelt. Erfahrungen mit deutschen Lesebüchern, ist auf Grund von Recherchen des Instituts der deutschen Wirtschaft der Frage nachgegangen, wie jener Ausschnitt aus der Realität im Lesebuch aussieht, den die Arbeit, die Welt der Berufe, Handel und Wirtschaft ausmachen. Er hat 200 gegenwärtig an den Schulen für die Schuljahre fünf bis zehn zugelassene Werke daraufhin untersucht. Hier geht es nicht um Schelte, es wird kein Sündenregister aufgestellt, es geht um Beispiele die den Rückfall ins Enge, ins Vorurteil erkennbar werden lassen. Die verbriegte Meinungsfreiheit garantiert nicht, daß Lesebücher auch Gebrauch davon machen. Tendenzen zu einseitiger Meinungsbildung sind nicht zu übersehen. „Daß Schulbücher dieser Form überhaupt konzipiert werden,“ resümiert Ebmeyer, „daß die Spekulation auf die Zustimmung von Ministerien und auf den Beifall von Lehrerseminaren realistisch ist, muß noch ernster genommen werden als die Spekulation selbst.“

Obergärig ist unser Bier.



Hacker-Pschorr



Kloster Weißbier und Erstes Münchener Alt,
die obergärigen Premium-Biere von Hacker-Pschorr.

Die Hacker-Pschorr Bräu AG freut sich über die mit dem Verband Bayerischer Bier- und Getränke-Fachgroßhändler e.V. vereinbarte Fördermitgliedschaft. Gerne beraten wir Sie in allen gemeinsamen Fragen und Problemen.

B 1579 EX



Groß + Außenhandel Drehscheibe der Wirtschaft



Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV

33. Jahrgang · München
November 1978 · Nr. 11/1978

Das aktuelle Thema	3	Inflation: Eine Gefahr für den Fortschritt
Arbeitgeberfragen	3	LGA-Testkreis: Zweite Auswertungsrunde
	4	Erst Aussperrung stellt Waffengleichheit im Arbeitskampf her
	5	Sind im Interesse einer gerechteren Verteilung der Arbeitsplätze Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses neu zu regeln?
Wettbewerbsrecht	8	Groß- und Außenhandel für kooperationsfreundlichere Kartellamts-Praxis
Allgemeine Rechtsfragen	8	Förderung heizenergiesparender Maßnahmen
	9	Patent- und Lizenzverkehr mit dem Ausland
Verbandsnachrichten	11	Aktuelle Fragen des Großhandels – vor Ort
Personalien	11	
Buchbesprechungen	12	

Ständige Mitarbeiter der LGA-Nachrichten sind:
Dipl.-Kfm. Sattel · Dipl.-Kfm. Sauter · Dipl.-Volksw. Deutsch · Ass. Frankenberger · ORR a.D. Pfrang

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostr. 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels EV, München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe u. Inhalt: Werner Sattel, 8011 Kirchseeon, Alpenstr. 16. Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Deutsch. Jede Entnahme von Text – auch aus den Beilagen – ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Druck: typobierl, 8 München 40, Riesenfeldstraße 56, Telefon 35 40 04.

Das aktuelle Thema

Inflation: Eine Gefahr für den Fortschritt

Von Präsident Walter Braun



Noch ist es nur wenigen Ländern gelungen, in der Bekämpfung der Geldentwertung deutliche Fortschritte zu erzielen, da zeigt sich schon wieder eine zunehmende Arglosigkeit gegenüber dem schleichenden Gift der Inflation. Bei der internationalen Währungskonferenz in Washington wurde vor wenigen Tagen beschlossen, die Kreditkapazität des Fonds während der nächsten Jahre um 50 Prozent, das heißt um 75 Milliarden Dollar zu erhöhen, obwohl vor kurzem erst das Kapital um ein Drittel aufgestockt worden war. Vor dem Hintergrund von internationalen Finanzmärkten, die seit Jahren nicht an einem Mangel, sondern an einem Überschuß an Liquidität leiden, erheben sich gegen diesen Beschuß ernste Bedenken. Die internationalen Währungsguthaben aller Regierungen haben sich während der letzten zehn Jahre verdreifacht, sie betragen zur Zeit über 200 Milliarden Dollar. Die internationalen Finanzmärkte

expandierten in der gleichen Zeit nach Expertenschätzungen sogar um das Zehnfache auf insgesamt 400 bis 500 Milliarden Dollar.

Innerhalb Europas wird zur Zeit an einer Neuordnung des europäischen Währungssystems gearbeitet, die ebenfalls Gefahren für eine Fortsetzung des Stabilisierungsprozesses in sich birgt. Es ist nämlich zu erwarten, daß sich die Länder mit schwachen Währungen zu verhältnismäßig leichten Bedingungen aus einem von den stärkeren Ländern – also zur Zeit im wesentlichen auch von der Bundesrepublik – finanzierten Fonds Geld borgen können.

Aber selbst in der Bundesrepublik steht nicht alles zum Besten. Die Geldfülle, unser „monetärer Mantel“, wuchs während der letzten Jahre rascher als das Bruttonsozialprodukt, und die öffentlichen Haushalte werden auch im nächsten Jahr wieder ihre Defizite nicht abbauen, sondern weiter erhöhen.

Täuschen wir uns nicht! Ausgeglichene internationale Zahlungsbilanzen, ein blühender internationaler Handel und nationaler Wohlstand lassen sich mit Inflation nicht kaufen. Jede Art der Kreditgewährung ist volkswirtschaftlich nur sinnvoll, wenn sie mit einer echten Übertragung von Kaufkraft verbunden ist und wenn der Kreditnehmer in der Lage ist, Zins und Tilgung zu erwirtschaften. Auch eventuelle, als Starthilfe gedachte verlorene Zuschüsse an Entwicklungsländer unterliegen diesem Gesetz; sie können nur Hilfe zur Selbsthilfe sein.

Liquidität ohne wirtschaftlichen Gegenwert schafft Inflation. Sie führt zu Kapitalfehlentnahmen, die ernste Verwerfungen in der Gesamtwirtschaft nach sich ziehen. Manche von uns haben das schon zwei- oder dreimal erlebt, wir brauchen das Experiment nicht noch ein weiteres Mal durchzuführen. Lähmender Protektionismus und Dirigismus und gefährliche Erschütterungen des Wirtschaftslebens wären die unausbleibliche Folge, verbunden mit bitteren Verlusten für den einzelnen und für ganze Völker, nicht nur unter den reichen, sondern auch unter den armen Ländern, wenn die Mittel der Geldwirtschaft nicht am Stabilitätsziel gemessen und entsprechend sorgfältig dosiert eingesetzt werden.

Arbeitgeberfragen

LGA-Testkreis: Zweite Auswertungsrounde

Mit einem überarbeiteten und übersichtlicher gestalteten Erhebungsbogen, der die Erfassung der Jahre 1976 und 1977 und damit eine Fortschreibung der Daten des Auswertungsdurchgangs des 1. Jahres ermöglichte, startete der LGA-Testkreis in die zweite Runde seines noch jungen Bestehens. Den Reaktionen des beteiligten Kreises entnehmen wir die Berechtigung für eine Fortsetzung dieser Aktion.

Nicht nur wir, als Interessenvertreter unserer Mitglieder, beziehen wertvolle Informationen und Anregungen für unsere verbandspolitische Arbeit, sondern auch unsere Teilnehmer, die das Auswertungsergebnis als betriebswirtschaftliches Führungsinstrument benutzen können. Ermöglicht wird dies durch den Ausdruck der betriebsindividuellen Meldungen und deren Umformungen im Vergleich mit den Branchen- bzw. Größenklassen – Durchschnittswerten aller beteiligten Firmen. Die Anonymität der Daten bleibt durch die Vergabe einer Firmennummer voll gewahrt.

Aus dem angeschriebenen Kreis konnten fast alle Mel-
dungen berücksichtigt werden. Die Auswertung selbst voll-
zogen die beiden Tochtergesellschaften des LGA, die
GfH – GESELLSCHAFT FÜR HANDELSBERATUNG, München
im Zusammenwirken mit dem Rechenzentrum d-v-h
DATENVERARBEITUNGSDIENST DES HANDELS GmbH,
Nürnberg. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns, den
Teilnehmern am LGA-Testkreis im Namen aller Mitglieds-
firmen öffentlich zu danken und ihnen hohes Lob zu zollen,
zeigten sie doch durch aktive Mitarbeit und vor allem bei
Rückfragen durch umfangreiche Informationsbereitschaft
Verantwortung im Interesse Aller.

Inzwischen ist allen beteiligten Firmen die komplette Aus-
wertung, bestehend aus den Auswertungsbögen, den Inter-
pretationen der errechneten Gesamt- und Durchschnitts-
ergebnisse, den Trends und einem Schlüsselverzeichnis zu-
gegangen. Am Aufbau des Auswertungsbogens selbst wurden
keine Änderungen vorgenommen; er umfaßt wie in 1977
4 Themenkreise

- I. Betriebsstruktur
- II. Steuerliche Daten
- III. Trends
- IV. Außenhandel

und gliedert sich in insgesamt 12 Tabellen:

Tabelle 1: Umsatz und Anzahl der Beschäftigten

Tabelle 2: Außenhandelsanteile in % des Umsatzes

Tabelle 3: Gesamtkosten in % vom Umsatz

Tabelle 4: Personalkosten in % der Gesamtkosten

Tabelle 5: Personalkosten pro Kopf in DM

Tabelle 6: Eigenkapital und Außenstände in % der Bilanzsumme

Tabelle 7: Warenrohertrag und Lagerwert in % zum Umsatz

Tabelle 8: Bestehende Ausbildungsverhältnisse

Tabelle 9: Gewerbe- und Grundsteuerhebesätze in %

Tabelle 10: Steuersätze in % des Roherlöses

Tabelle 11: Trends

Tabelle 12: Umsatztrends Außenhandel

Innerhalb der Tabellen fand eine Gegenüberstellung der Werte aus dem Geschäftsjahr 1976 und 1977 statt. Zusammenfassend geben wir hier für alle Mitgliedsfirmen die wichtigsten Ergebnisse wieder:

- Stagnierende Umsätze im Untersuchungszeitraum 76/77; für 78 erwartet man gleichbleibende bis leicht steigende Umsätze.
- Sinkender Warenrohertrag bei gleichbleibenden bis leicht sinkenden Gesamtkosten (gemessen am Umsatz) bedeutet Gewinnstagnation. Einkaufspreiserhöhungen konnten wegen des scharfen Wettbewerbs nicht weitergegeben werden. Eine Besserung auf dem Preissektor wird für 1978 prognostiziert.
- Nach wie vor hoher Personalkostenanteil von 50%–60% an den Gesamtkosten.
- Schwache Kapitalausstattung
- Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Hebesätze der Gemeinden bei der Gewerbe- und Grundsteuer
- Zunahme der Ausbildungsverhältnisse
- Gleichbleibende Mitarbeiterzahl
- Personalbedarf, der aber trotz Arbeitslosigkeit nicht auf dem Arbeitsmarkt befriedigt werden kann.

Wenn auch gewisse positive Elemente trendmäßig erkennbar sind, läßt die derzeitige Situation keine nennenswerte Ertragsverbesserung erkennen. Damit fehlt auch die Grundlage für die Verbesserung der Kapitalbasis. Der immer

noch ergiebige Geld- und Kreditmarkt reicht bei nach wie vor schlechtem Erwartungshorizont für zunehmende Gewinne nicht aus, Neuinvestitionen zu initiieren. Dies ist schlechterdings eine Situation, die wir nicht ernst genug nehmen können und bei der wir in unserer Argumentation als berufspolitische Vertretung des Bayerischen Groß- und Außenhandels das uns an die Hand gegebene Zahlenmaterial sehr wohl zu verwenden wissen.

Im Dezember dieses Jahres läuten wir dann die dritte Runde für unseren Testkreis ein. Durch die Neugestaltung der Erfassungsbögen können wir beliebig viele Firmen am Testkreis teilnehmen lassen; je breiter die Erhebungsbasis angelegt ist, desto repräsentativer gestalten sich die Ergebnisse. Falls Sie als interessanter und verantwortungsbewußter Unternehmer noch mitmachen wollen, wenden Sie sich bitte an die Hauptgeschäftsstelle in München oder an die GfH – GESELLSCHAFT FÜR HANDELSBERATUNG, Ottostraße 7, 8000 München 2. Das Ausfüllen des Erhebungsbogens ist mit wenig Mühe und Zeit zu bewerkstelligen, die Ergebnisse bieten Ihnen auf übersichtliche Weise einen Statusvergleich. Natürlich ist die Teilnahme völlig kostenlos, die Anonymität bleibt absolut gewahrt.

Erst Aussperrung stellt Waffengleichheit im Arbeitskampf her

Mit der veröffentlichten Dokumentation „Chancengleichheit im Arbeitskampf – Streik und Aussperrung“ führt die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände den Nachweis, daß die Aussperrung von der Rechtsprechung nahezu einhellig als rechtmäßiges Kampfmittel der Arbeitgeber anerkannt und zur Gewährleistung der Waffengleichheit zwischen den Tarifpartnern auch für unverzichtbar gehalten wird. In der Dokumentation bekräftigt die Bundesvereinigung zugleich ihre Auffassung, daß es für das von den Gewerkschaften geforderte Aussperrungsverbot weder eine rechtliche noch ordnungspolitische Begründung gibt. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß ein Verbot der Aussperrung das Verhandlungsgleichgewicht zwischen den Tarifpartnern stören und einer gewerkschaftlichen Machtzentration Vorschub leisten würde, die zu tiefgreifenden Veränderungen im politischen, sozialen und wirtschaftlichen Gefüge der Bundesrepublik Deutschland führen müßte.

In den 14 durch Rechtsprechung und Rechtsliteratur belegten Kapiteln der Dokumentation wird weiter festgestellt, daß Gewerkschaften wie Arbeitgeberverbände als Tarifvertragsparteien nur dann gleiche Verhandlungschancen hätten, wenn Ihnen auch gleiche Kampfchancen zuständen. Beide Parteien müßten im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ihre Kampfmittel und das Kampffeld frei bestimmen können. Deshalb brauchten sie die Verfügung über Arbeitskampfmittel, die in ihrer Praktikabilität, in ihrer Wirkung auf den Gegner und in ihrer Gegenseitigkeit ein ausgeglichenes Kräfteverhältnis während der ganzen Dauer einer Tarifauseinandersetzung garantierten. Da insbesondere Teil- und Schwerpunktstreiks innerhalb kurzer Zeit zu überproportionalen, wirtschaftlichen Schäden und letztlich zum Zusammenbruch der betroffenen Unternehmen führen könnten, könne ihnen allein mit der Aussperrung wirksam entgegentreten werden.

Für die Verhältnismäßigkeit der Aussperrung dürfe weder die Zahl der Streikenden noch die Vermögenslage der gegnerischen Gewerkschaft ein Maßstab sein. Käme es auf das vordergründige Zahlenverhältnis an, könnten die Gewerkschaften bereits mit einer ganz geringen Zahl von Streikenden in Schlüsselfunktionen die Produktion ganzer Betriebe stilllegen. Gerade in diesen Fällen müßten die Arbeitgeber

jedoch den Kampfrahmen erweitern und – wie vom Bundesarbeitsgericht ausdrücklich bestätigt – selbstverständlich auch an sich arbeitswillige Arbeitnehmer aussperren können.

Die Zulässigkeit der Aussperrung ergebe sich ferner aus dem Verantwortungsgebot gegenüber der Wirtschaft und dem Gemeinwohl. Die Arbeitgeber könnten ihrer Verpflichtung für eine verantwortungsbewußte Tarifpolitik nur Rechnung tragen, wenn sie in der Lage seien, überzogenen gewerkschaftlichen Forderungen hinreichend Widerstand entgegenzusetzen. Die Ausübung der Aussperrung verfolge regelmäßig das Ziel, langandauernde Arbeitskämpfe zu verhindern und die Gefahr von Betriebszusammenbrüchen und damit verbundene Verluste von Arbeitsplätzen abzuwenden. Eine Verschiebung der Gewichte zu Lasten der Arbeitgeber müßte den Gewerkschaften zu einer absoluten Vormachtstellung verhelfen und insofern dem wohlverstandenen Interesse aller widersprechen.

Sind im Interesse einer gerechteren Verteilung der Arbeitsplätze Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses neu zu regeln?

Dies war das Thema der arbeitsrechtlichen Abteilung des 52. Deutschen Juristentages, der vom 19. bis 22.9. dieses Jahres in Wiesbaden stattfand.

Aufgrund eines Gutachtens von Prof. Dr. W. Zöllner, eines Vortrages von Prof. Dr. Spiros Simitis und der Beiträge einzelner Tagungsteilnehmer wurden die unten aufgeführten 21 Punkte formuliert und zur Abstimmung gestellt. Das Abstimmungsergebnis ist jeweils in Klammern angegeben (Ja – Nein – Stimmenthaltung).

Zum Deutschen Juristentag allgemein ist anzumerken, daß es sich hier um einen Verein handelt, dessen Mitglieder ausschließlich Juristen sind. In der Vergangenheit hat sich vielfach gezeigt, daß die Beschlüsse des Juristentages Anregung und Leitlinie für den Gesetzgeber sind.

Beschlüsse der Abteilung Arbeitsrecht

1. Vorschriften über die Begründung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses wirken sich unmittelbar auf die Arbeitsmarktsituation aus. Ein auf seine beschäftigungspolitischen Implikationen bedachtes Arbeitsrecht muß daher bei Einstellungs- und Beendigungsregelungen die Beschäftigungschancen Außenstehender ebenso berücksichtigen wie die Weiter- und Wiederbeschäftigungsmöglichkeiten der in einem bestimmten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer
(**abgelehnt** 292:423:33).
- 1.a. Es möge beschlossen werden, die Frage zu verneinen, die der Abteilung Arbeitsrecht gestellt ist, weil sie auf Verteilungsgerechtigkeit oder gar Vollbeschäftigung abzielt, die Aufgaben des Staates und nicht der Wirtschaft sind. Eine Neuregelung aus Gründen der Einzelfallgerechtigkeit soll dadurch nicht ausgeschlossen sein
(**abgelehnt** 50:455:193).
2. Den Tarifvertragsparteien obliegt es, Vorkehrungen zu treffen, welche die Arbeitslosigkeit mindern, Arbeitsplätze sichern und die Diskriminierung einzelner Arbeitnehmergruppen unterbinden
(**abgelehnt** 182:536:13).
- 2.a. Auch den Tarifvertragsparteien obliegt es, Vorkehrungen zu treffen, welche die Arbeitslosigkeit mindern, Arbeitsplätze sichern und die Diskriminierung einzelner Arbeitnehmergruppen unterbinden
(**angenommen** 410:247:32).
3. Aufgabe des Gesetzgebers und der Tarifvertragsparteien ist es, die Beschäftigungsmöglichkeiten für Jugendliche und Frauen zu verbessern
(**angenommen** 370:301:14).
- 3.a. Dabei sind auch Mindestbeschäftigtequoten in Betracht zu ziehen
(**abgelehnt** 140:552:8).
- 3.b. Dabei sind auch tarifvertragliche Mindestbeschäftigtequoten in Betracht zu ziehen
(**abgelehnt** 155:519:13).



Stern für Walter Braun

Nürnberg. „Präsident Walter Braun hat sich neben dem Wiederaufbau des eigenen Unternehmens nach dem Kriege in hervorragender und beispielhafter Weise um das Allgemeinwohl verdient gemacht“, stellte Ministerpräsident Alfons Goppel anlässlich der Überreichung des dem Nürnberger IHK-Präsidenten und Präsidenten des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels verliehenen Großen Bundesverdienstkreuzes mit Stern in der Bayerischen Staatskanzlei fest. Der Ausgezeichnete setzte sich unermüdlich für die Belange der bayerischen und der deutschen Wirtschaft ein, um vor allem die außenwirtschaftlichen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu erweitern und zu stärken. Braun habe zahlreiche Informationsreisen in viele Länder der Erde geleitet, um u.a. in ausländischen Wirtschaftskreisen und auch bei staatlichen Stellen für den Ausbau der partnerschaftlichen Beziehungen mit der deutschen Wirtschaft zu werben.

- 4.a. Jugendlichen ist ein erster Arbeitsplatz zu garantieren
(abgelehnt 127:517:17).
- 4.b. Jugendlichen ist ein erster Arbeitsplatz zu garantieren. Dies darf nicht zu einer zusätzlichen Belastung derjenigen Unternehmen führen, die über ihren Bedarf hinaus Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen
(abgelehnt 167:479:16).
5. Die Ausbildungs- und Qualifikationschancen aller Arbeitnehmer sind zu verbessern
(angenommen 510:21:13).
6. Frauen sind die gleichen Qualifikationschancen einzuräumen wie Männern
(angenommen 556:8:25).
- 7.a. Es sollte gesetzlich geregelt werden, daß der Arbeitgeber bei der Einstellung von Arbeitnehmern den Diskriminierungsverboten des § 75 Abs. 1 BetrVG unterliegt. Der Arbeitgeber hat eine Ablehnung auf Verlangen des Bewerbers zu begründen
(abgelehnt 137:487:11).
- 7.b. Mitbestimmung des Betriebsrates und Auswahlkriterien geben den Arbeitnehmern die Möglichkeit, auf die Einstellungspolitik einzuwirken. Eine gesetzliche Regelung der Ermessensbindung des Arbeitgebers bei Einstellungsentscheidungen ist deshalb zur Zeit nicht anzustreben
(angenommen 394:187:40).
- 8.a. Es sollte ausdrücklich geregelt werden, daß Arbeitsplatzbewerber nur solche Fragen beantworten müssen, die im Hinblick auf das zu begründende Arbeitsverhältnis von Bedeutung sind
(abgelehnt 276:323:30).
- 8.b. Bei Begründung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber die Verpflichtung, den wesentlichen Inhalt der Vertragsvereinbarung schriftlich niederzulegen. Kommt der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nach, so trägt er im Streitfall die Beweislast für die Arbeitsbedingungen
(abgelehnt 175:430:16).
- 9.a. Gesetzliche Schutzzvorschriften über Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen müssen gleichermaßen für alle Arbeitnehmer gelten. Die Unternehmensgröße rechtfertigt keine Ausnahmen, sondern berechtigt allenfalls dazu, Alternativen anzubieten, die jedoch nur solange akzeptabel sind, wie sie einen gleichwertigen Schutz garantieren
(abgelehnt 139:467:15).
- 9.b. Gesetzliche Schutzzvorschriften über Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sollten auf die Unternehmensgröße Rücksicht nehmen
(nicht angenommen 264:264:15).
10. Die Tarifvertragsparteien sind bei der Vorbereitung tariflicher Regelungen durch mehr und bessere Informationen über Struktur und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu unterstützen. Aufgabe des Gesetzgebers ist es, die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes neu zu fassen, um den Aufbau eines umfassenden Arbeitsmarktinformationssystems zu ermöglichen
(abgelehnt 261:319:35).
11. Es ist gesetzlich zu regeln, daß jeder Arbeitnehmer vor der Kündigung seines Arbeitsverhältnisses zu hören ist
(angenommen 411:163:22).
- 11.a. Für jede Kündigung ist vorzusehen, daß Kündigungsart und Kündigungsgründe beim Ausspruch der Kün-

digung abschließend und schriftlich zu formulieren sind
(abgelehnt 131:491:3).

- 12.a. Für jede Kündigung ist vorzusehen, daß Kündigungsart und Kündigungsgründe beim Ausspruch der Kün-

LGA-Stenogramm Oktober 1978

- 4.10.**
Teilnahme an der Sitzung des Messebeirates im Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
Besprechung im Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zur Ifo-Untersuchung Produktionsverbindungshandel
- 5.10.**
Öffentliche Veranstaltung des LGA in Bayreuth verbunden mit einer Betriebsbesichtigung bei unserer Mitgliedsfirma Franz Bettermann
- 6.10.**
Eröffnung der neuen Räume unserer Mitgliedsfirma Presse-Schiessl vor Vertretern der Spielzeugbranche
- 9.10.**
Interne Besprechung über die Öffentlichkeitsarbeit des BGA bei Präsident Braun mit der BGA-Geschäfts-führung aus Bonn
- 10.10.**
Sitzung des Betriebswirtschaftlichen Ausschusses im LGA in Nürnberg
Diskussion mit Bundeswirtschaftsminister Graf Lambsdorff im Rahmen eines Abendempfangs
- 12.10.**
Sitzung des Bürgschaftsausschusses der KGG Kredit-garantiegemeinschaft
Erfahrungsaustauschgruppe Textil, Dasing b. Augs-burg
- 13.10.**
Sitzung des Berufsbildungsausschusses der VAB
- 16.10.**
Sitzung des LGA-Erfahrungsaustauschkreises Mem-mingen
Mitgliederversammlung des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels, Berlin
- 17.10.**
Sitzung des Arbeitskreises Kartellrecht im BGA, Berlin
- 19./20.10.**
Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses im BGA in Mannheim
- 24.10.**
Sitzung des Steuerausschusses des LGA, Augsburg
- 26.10.**
Sitzung des Steuerausschusses des BGA, Bonn
- 27.10.**
Verbandstag des in Organisationsgemeinschaft mit dem LGA verbundenen Großhandelszentralverban-des für Spielwaren und Geschenkartikel in Loch-mühle/Ahr
Bundestagung des Großhandelsverbandes Schreib-, Papierwaren und Bürobedarf in Wiesbaden
Sitzung Fachzweig Feuerwehrbedarf, München

- digung zu formulieren sind. Die Kündigungsgründe sind dem Arbeitnehmer gegenüber offenzulegen (**abgelehnt** 194:375:17). Andere als die angegebenen Gründe dürfen nachträglich nicht geltend gemacht werden (**abgelehnt** 119:463:1).
- 12.b. Die Kündigungsgründe sind dem Arbeitnehmer gegenüber **auf Verlangen** offenzulegen (**angenommen** 387:178:17).
- 12.c. Der Arbeitnehmer ist bei Ausspruch der Kündigung schriftlich auf die Möglichkeit der Kündigungsschutzklage und die hierfür geltende Frist hinzuweisen (**abgelehnt** 142:419:18).
- 12.d. Gesetzliche Kündigungsschutzvorschriften sollen gleichermaßen für alle Arbeitnehmer gelten. Die Dauer der Betriebszugehörigkeit rechtfertigt keine Ausnahmen (**abgelehnt** 106:470:5).
13. Dem Arbeitgeber ist der Beweis für die Kündigungsgründe ebenso aufzuerlegen wie für die soziale Rechtfertigung (**abgelehnt** 160:401:12).
- 14.a. Widerspricht der Arbeitnehmer einer Kündigung, so sollte das Arbeitsverhältnis nur durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst werden können (**abgelehnt** 105:475:7).
- 14.b. Widerspricht der Betriebsrat einer Kündigung, so sollte das Arbeitsverhältnis nur durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst werden können (**abgelehnt** 111:455:8).
- 14.c. Die Gestaltungsklage zur Lösung des Arbeitsverhältnisses ist abzulehnen (**angenommen** 446:103:8).
15. Das Kündigungsschutzverfahren ist weitgehend zu entjustizialisieren. Kündigungsschutzstreitigkeiten sind zunächst vor einer innerbetrieblichen Instanz auszutragen. Die Entscheidung dieser Instanz muß gerichtlich nachprüfbar sein (**abgelehnt** 82:444:40).
16. Es ist gesetzlich zu bestimmen, daß der Arbeitnehmer im Streitfall zumindest solange weiterzubeschäftigen ist, bis die erste Instanz über die Kündigung entschieden hat. Für Ausnahmefälle ist vorzusehen, daß das Arbeitsgericht diese Verpflichtung einschränken oder den Arbeitgeber von ihr befreien kann (**abgelehnt** 125:435:3).
- 16.a. Es ist gesetzlich zu bestimmen, daß der Arbeitnehmer nach Ablauf der Kündigungsfrist bis zur Beendigung des (von ihm eingeleiteten) Kündigungsschutzprozesses grundsätzlich weiterzubeschäftigen ist (**abgelehnt** 98:434:5).
- 17.a. Jedem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis durch Kündigung des Arbeitgebers aufgelöst wird, ist ohne Rücksicht auf Kündigungsart und Kündigungsgrund ein Abfindungsanspruch einzuräumen (**abgelehnt** 26:443:36).
- 17.b. Jedem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis durch Kündigung des Arbeitgebers aufgelöst wird, ist ohne Rücksicht auf Kündigungsart und Kündigungsgrund ein Abfindungsanspruch einzuräumen, sofern er die Kündigung bzw. Auflösung nicht verschuldet hat (**abgelehnt** 92:409:4).
- 17.c. Dem Arbeitnehmer sollte eine Abfindung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses trotz Sozialwidrigkeit der Kündigung und bei betriebsbedingter Kündigung gewährt werden (**abgelehnt** 113:371:16).
18. Eine Befristung des Arbeitsverhältnisses ist nur insoweit zuzulassen, als sachliche, in der Eigenart des Betriebes, der zu erfüllenden Arbeitsaufgabe oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe den Abschluß eines solchen Arbeitsvertrages und seine vereinbarte Dauer rechtfertigen. Die Beweislast für das Vorliegen der sachlichen Gründe hat der Arbeitgeber zu tragen. Die Befristung für das Vorliegen der sachlichen Gründe hat der Arbeitgeber zu tragen. Die Befristung wird unwirksam, wenn die sie rechtfertigenden Gründe vor dem Ablauf der Frist entfallen (**abgelehnt** 99:382:10).
- 18.a. Eine Befristung des Arbeitsverhältnisses bedarf der Schriftform (**abgelehnt** 137:325:19).
- 18.b. Der Mißbrauch der Vereinbarung von befristeten Arbeitsverhältnissen gebietet es, die Zulassungsvoraussetzungen gesetzlich gegenüber der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts einzuengen. Befristungen von Arbeitsverhältnissen sind nur dann zuzulassen, wenn eine Verweisung der Parteien auf die Kündigungsmöglichkeit aus zwingenden Gründen ausscheidet. Dies ist immer dann nicht der Fall, wenn der Befristungsgrund auch eine Kündigung rechtfertigt. Den Besonderheiten einzelner Branchen ist durch eine Tariföffnungsklausel Rechnung zu tragen (**abgelehnt** 65:410:12).
19. Für Auflösungsverträge ist ein befristetes Widerrufsrecht einzuführen (**abgelehnt** 114:360:7). Ihre Wirksamkeit ist von einer Anhörung des Betriebsrates abhängig zu machen (**abgelehnt** 68:385:9).
- 19.a. Auflösungsverträge bedürfen der Schriftform (**abgelehnt** 179:258:32).
20. Leiharbeit ist erneut zu verbieten. Zumindest hat der Gesetzgeber dafür zu sorgen, daß die Umgehung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes durch Werkverträge beendet wird (**abgelehnt** 62:361:16).
21. Die Selbstregulierungskraft des Arbeitsmarktes sollte durch weitere gesetzliche Vorschriften über die Begründung oder die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht weiter eingeschränkt werden (**angenommen** 344:87:5).

Planen Sie, die Hilfe des Computers in Ihrem Unternehmen in Anspruch zu nehmen? Wir bieten Ihnen die Gelegenheit

ZUR MITBENUTZUNG UNSERES SYSTEMS 34

MIT BILDSCHIRMEN

sowie vorhandener erprobter Anwendungsprogramme speziell für wirtschaftliche Lösungen in der Textil- und Bekleidungsindustrie/-Großhandel.

Auch Systemanalyse- und Programmierkapazität kann zur Verfügung gestellt werden.

Bitte nehmen Sie Kontakt auf mit Firma Tevog, Franz-Hals-Straße 4, 8000 München 71, Telefon: (089) 797079.

Wettbewerbsrecht

Groß- und Außenhandel für kooperationsfreundlichere Kartellamts-Praxis

Zur Förderung der Zusammenarbeit der Unternehmen bedarf es eines ausreichenden Freiraums, der mit den Vorschriften des Kartell- und Abstimmungsverbots nicht kollidiert. Um die Gründung neuer und die Tätigkeit bestehender Kooperationen nicht unnötig zu behindern, sollte das Bundeskartellamt mehr Rechtssicherheit darüber schaffen, wo kartellrechtliche Bedenken gegen derartige Kooperationsvereinbarungen bestehen. Der BGA tritt deshalb dafür ein, daß die bereits mehrfach angekündigten „Leitlinien“ des Bundeskartellamtes zur Auslegung des Kartellverbots möglichst rasch vorgelegt werden, damit die Unternehmen in der Praxis wissen, welche Möglichkeiten der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit im kartellfreien Raum sie haben. Das erklärte der Präsident des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA), Hans Hartwig, am 16. Oktober 1978 vor der BGA-Mitgliederversammlung in Berlin.

Eine wichtige Hilfe für kleine und mittlere Unternehmen sei das Instrument der Mittelstandsempfehlung. Es müsse aber Sorge getragen werden, daß die Verwaltung nicht lediglich aufgrund theoretischer Überlegungen eine einschränkende Auslegung insbesondere über die Anwendung der Mittelstandspreisempfehlung praktiziere.

Hartwig warnte davor, in jeder Legislaturperiode ohne ausreichende Prüfung der Regelungsbedürftigkeit an einer komplizierten Verfeinerung des Kartellgesetzes herumzubasteln. Ein überfrachtetes Gesetz laufe Gefahr, in der betrieblichen Praxis nicht mehr verstanden zu werden; es verlieren zudem an Wirksamkeit, weil die Verwaltung das Gesetz nicht mehr durchsetzen könne.

Hartwig sprach sich entschieden gegen Bestrebungen aus, nach denen die Kartellbehörden künftig befugt werden sollen, alle den Grundsätzen eines leistungsgerechten Wettbewerbs zuwiderlaufenden Praktiken zu untersagen. Eingriffsmöglichkeiten staatlicher Behörden in die Vertragsbeziehungen von Marktpartnern, die über keine Marktmacht verfügen, wären mit unserer auf Vertrags- und Wettbewerbsfreiheit beruhenden marktwirtschaftlichen Ordnung nicht vereinbar.

Allgemeine Rechtsfragen

Förderung heizenergiesparender Maßnahmen

Mit Ki Nr. 9/78 hatten wir bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Wirtschaft und Verkehr vorläufige Richtlinien zur Förderung heizenergiesparender Maßnahmen veröffentlicht haben. Wir drucken Ihnen im folgenden die Richtlinien im Wortlaut ab.

Antragsformulare erhalten Sie bei den Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämtern).

Vorläufige Richtlinien zur Förderung heizenergiesparender Maßnahmen nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz

Das Gesetz zur Änderung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes vom 27. Juni 1978 (BGBI I S. 878) ist am 1. Juli 1978 in Kraft getreten. Für die Modernisierung von Wohnungen gelten die bisherigen Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums des Innern zum Wohnungsmodernisierungsgesetz vom 3. Juni 1977 (StAnz Nr. 24, MABl S. 505) mit Ausnahme der Nummer 3.1 Abs. 2 (Erläuterung zu § 4 Abs. 1 Nr. 3 WoModG).

Für die Förderung heizenergiesparender Maßnahmen wird folgendes bestimmt:

I. Förderungsfähige Maßnahmen

1. Verbesserung der Wärmedämmung von Fenstern und Außentüren durch:

- 1.1 Dichtung der Fugen zwischen Flügel und Rahmen bei vorhandenen Fenstern und Außentüren,
- 1.2 Ersatz von Einfachverglasungen durch Isolier- oder Mehrfachverglasung,

1.3 Vorsatzfenster bzw. Vorsatzflügel für einfachverglaste Fenster und Fenstertüren,

1.4 Einbau neuer Fenster bzw. Fenstertüren mit Isolier- oder Mehrfachverglasung als Ersatz von einfachverglasten Fenstern bzw. Außentüren; die Förderungsfähigkeit ist auf höchstens 350 DM/m² Fensterfläche begrenzt,

1.5 Rolläden (außen angebrachte Rolladenkästen), Schiebe- oder Klappläden.

2. Verbesserung der Wärmedämmung von Außenwänden durch:

2.1 Wärmedämmmaterial auf der Außenseite, mindestens 40 mm dick, und unmittelbare Beschichtung,

2.2 Wärmedämmmaterial auf der Außenseite, mindestens 40 mm dick, und hinterlüftete Verkleidung („Vorhangsfassade“ oder vorgesetzte Außenschale); die Förderungsfähigkeit ist auf höchstens 120 DM/m² wärmedämmter Wandfläche begrenzt,

2.3 Wärmedämmmaterial auf der Innenseite, mindestens 30 mm dick; die Förderungsfähigkeit ist auf höchstens 30 DM/m² wärmedämmter Wandfläche begrenzt,

2.4 Wärmedämmmaterial in den Heizkörpernischen, mindestens 10 mm dick, ggf. einschließlich reflektierender Oberfläche,

2.5 Wärmedämmmaterial in der Luftsicht von zweischichtigem Mauerwerk (die Eignung muß durch Bau genehmigung nachgewiesen sein).

3. Verbesserung der Wärmedämmung von Dächern durch:

3.1 Wärmedämmmaterial im Gebälk ausgebauter und beheizter Dachgeschosse, mindestens 60 mm dick,

3.2 Wärmedämmmaterial auf dem Flachdach, mindestens 60 mm dick.

4. Verbesserung der Wärmedämmung von Decken durch:

- 4.1 Wärmedämmmaterial an der Unterseite der Kellerdecke, mindestens 30 mm dick,
- 4.2 Wärmedämmmaterial an der Unterseite der obersten Geschoßdecke, mindestens 30 mm dick,
- 4.3 Wärmedämmmaterial im nichtausgebauten Dachraum auf der obersten Geschoßdecke, mindestens 60 mm dick.

5. Verbesserung von zentralen Warmwasserheizungs- und Brauchwasseranlagen durch:

- 5.1 Anpassung der Wasservolumenströme an den Wärmebedarf der einzelnen Räume,
- 5.2 Anpassung der Heizkörperflächen an den Wärmebedarf der einzelnen Räume,
- 5.3 Reduzierung der Brennerleistung,
- 5.4 Ersatz von Wärmeerzeugern (Kessel und Brenner) durch neue mit einer um mindestens 20 v.H. geringeren Leistung (bei kombinierten Heizungs-/Warmwasserkesseln nur solche, die mit einem Speicher für Warmwasserbereitung ausgestattet sind),
- 5.5 Nachträgliche Wärmedämmung des Wärmeerzeugers,
- 5.6 Verbesserung der Wärmedämmung von Kellerleitungen sowie der Verteiler und der Armaturen,
- 5.7 Einbau von Einrichtungen zur Begrenzung von Stillstandsverlusten (z.B. Absperreinrichtungen im Abgasweg, Zugbegrenzer, Brennabschlußklappen),
- 5.8 Verbesserung der Brauchwasserbereitung in kombinierten Heizungs-Warmwasserkesseln durch Installation von Speichern und gleichzeitiger Anpassung der Brennerleistung.

6. Umstellung auf Fernwärme

Änderung von zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen innerhalb des Gebäudes für den Anschluß an die FernwärmeverSORGUNG, die überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärmekopplung, zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird.

7. Einbau von Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme.

8. Einbau von Wärmepumpen oder Solaranlagen einschließlich der Anbindung an ein konventionelles Heizsystem; hier Förderung auch bei Neubauten.
9. Die unter Nummern 1 bis 8 genannten Maßnahmen sind einschließlich aller zwingend notwendigen baulichen Nebenmaßnahmen förderungsfähig.

Werden in Gebäuden mit zentralen Warmwasserheizungsanlagen Wärmedämmaßnahmen nach Nummern 1 bis 4 vorgenommen, so ist in jedem Fall mindestens eine der Maßnahmen nach Nummern 5.1 bis 5.2 durchzuführen. Hierauf kann verzichtet werden, wenn thermostatische Heizkörperventile vorhanden sind.

Als „Wärmedämmaterial“ gelten die in DIN 4108 aufgeführten bzw. im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Wärmedämmstoffe, soweit sie eine Wärmeleitzahl von nicht mehr als 0,05 W/m K besitzen. Wärmedämmmaterial mit höheren Wärmeleitzahlen kann verwendet werden, wenn entsprechend größere Dicken gewählt werden.

10. Energiesparende Maßnahmen können auch in sonstigen Räumen, die im Eigentum juristischer Personen stehen, gefördert werden, soweit diese von der Körperschaftsteuer befreit sind (z.B. gemeinnützige Wohnungsunternehmen). Dasselbe gilt für juristische Personen,

die nicht Körperschaftsteuerpflichtig sind und kirchliche oder mildtätige Zwecke verfolgen. Sonstige Räume sind Räume (z.B. Büro- und Verwaltungsgebäude), die nach ihrem üblichen Verwendungszweck auf Innentemperaturen von mindestens 19° Celsius beheizt werden (§ 20a ModEnG).

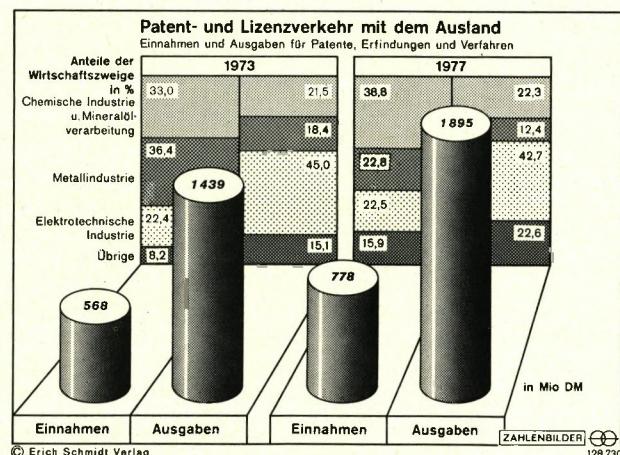
II. Förderungsfähige Kosten

1. Die Kosten für energiesparende Maßnahmen sind nur förderungsfähig, soweit sie mindestens 4000 DM je Gebäude und innerhalb von fünf Jahren höchstens 12000 DM je Wohnung betragen (§ 13 Abs. 2 ModEnG). Bei der Berechnung des Förderungsaufwands für einzelne Wohnräume und Wohnheime ist so zu verfahren, daß entweder die Wohnfläche eines Heimes durch die Wohnfläche einer durchschnittlichen Wohnung (70 m²) oder die Anzahl der Heimbewohner durch eine durchschnittliche Haushaltsgröße (drei Personen) geteilt wird und die daraus sich ergebenden Höchstbeträge der förderungsfähigen Kosten ermittelt werden.
2. Die förderungsfähigen Investitionskosten für
 - die Anpassung der Wasservolumenströme an den Wärmebedarf der einzelnen Räume
 - die Anpassung der Heizkörperflächen an den Wärmebedarf der einzelnen Räume und die

Patent- und Lizenzverkehr mit dem Ausland

Die gesamten Ausgaben der Bundesrepublik für vom Ausland übernommene Patente, Erfindungen und Verfahren beliefen sich im vergangenen Jahr nach Angaben der Deutschen Bundesbank auf 1895 Mio DM. Sie lagen um gut 450 Mio DM höher als 1973. Die Einnahmen stiegen in der gleichen Zeit um rund 200 Mio DM auf 778 Mio DM.

Als Empfänger der Einnahmen stand auch 1977 die chemische Industrie einschließlich Mineralölverarbeitung mit einem Anteil von 38,8% an erster Stelle. Zu jeweils gut einem Fünftel waren ferner die Elektrotechnik und die metallverarbeitende Industrie an den Einnahmen beteiligt. Die Ausgaben fielen zum größten Teil (42,7%) in der Elektronenindustrie an. An zweiter Stelle folgte die chemische Industrie mit 22,3%. Mehr als die Hälfte aller Ausgaben für Patente und Lizenzen ging an Lizenzgeber in den USA, etwa ein Viertel in die EG-Länder und gut ein Fünftel in die Schweiz.



- Reduzierung der Brennerleistung dürfen insgesamt einen Grundbetrag von 1000 DM für die erste Wohnung nicht überschreiten. Für die zweite und jede weitere an die zentrale Warmwasserheizungs- und Brauchwasseranlage angeschlossene Wohnung kann dieser Betrag um jeweils 200 DM erhöht werden.
- 3. Hinsichtlich der förderungsfähigen Kosten beim Einbau neuer Fenster, bei der Wärmedämmung von Außenwänden und der Verwendung von Wärmedämmmaterial auf der Innenseite der Gebäude wird auf Abschnitt I Nrn. 1.4, 2.2 und 2.3 verwiesen.
- 4. Bei energiesparenden Maßnahmen juristischer Personen nach § 20a ModEnG sind nur Kosten förderungsfähig, die mindestens 4000 DM je Gebäude und innerhalb von fünf Jahren höchstens 100 DM je m² Nutzfläche betragen. Die Förderung ist auf Kosten von 500000 DM je Eigentümer und Kalenderjahr begrenzt.
- 5. Bei Gebäuden, die **nach dem 31. Dezember 1977** bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden, dürfen Maßnahmen zur
 - wesentlichen Verbesserung der Wärmedämmung von Fenstern, Außentüren, Dächern, Kellerdecken und obersten Geschoßdecken
 - wesentlichen Verminderung des Energieverlustes und des Energieverbrauchs der zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagennicht gefördert werden (§ 10 Abs. 1 Satz 5 (ModEnG).
- 6. Der Einbau von Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme, von Wärmepumpen- und Solaranalgen ist auch bei noch im Bau befindlichen Gebäuden förderungsfähig (§ 20b Abs. 1 ModEnG).

III. Art und Umfang der Förderung

- 1. Zur Deckung von Kosten energiesparender Maßnahmen werden Zuschüsse gewährt.
- 2. Die Zuschüsse betragen 25 vom Hundert der unter Abschnitt II genannten förderungsfähigen Kosten.
- 3. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen zur Förderung energiesparender Maßnahmen besteht nicht.
- 4. Die Zuschüsse müssen vor Beginn der baulichen Maßnahmen beantragt und bewilligt werden. Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilen oder ihn nachträglich genehmigen. Um ein zügiges Anlaufen des Programms zu gewährleisten, werden die Kreisverwaltungsbehörden bis 1. Oktober 1978 ermächtigt, im Benehmen mit der Bewilligungsstelle die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn oder die nachträgliche Genehmigung zu erteilen.
- 5. Heizenergiesparende Maßnahmen in Wohngebäuden und sonstigen Räumen können nicht gefördert werden, wenn sie den städtebaulichen Zulässigkeitsvorschriften (§ 29 ff. BBauG) nicht entsprechen.

IV. Antragstellung und Vorprüfung

- 1. Antragberechtigt sind die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten im Sinne des § 21 ModEnG.
- 2. Anträge auf Gewährung von Förderungsmitteln sind mit nachprüfbarer Kostenanschlägen oder Kostenangeboten auf dem von den Staatsministerien des Innern und für Wirtschaft und Verkehr genehmigten Vordruck zu stellen. Der Antrag ist bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen, in deren Bereich das zu fördernde Objekt liegt. Dort sind auch die Vordrucke erhältlich, ebenso im Fachhandel.

- 3. Die Kreisverwaltungsbehörde hat die Anträge in sinngemäß Anwendung der Nummer 53 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1966 (WFB 1966 – Bekanntmachung vom 9. Februar 1966, StAnz Nr. 11, MABI S. 75) in der jeweils geltenden Fassung vorzuprüfen und an die Bewilligungsstelle weiterzuleiten; sie hat dabei die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

V. Bewilligungsverfahren

- 1. Bewilligungsstellen sind die Regierungen und für ihren Verwaltungsbereich die Landeshauptstadt München und die Städte Nürnberg, Würzburg und Augsburg. Wenn die Städte Zuschüsse für eigene Bauvorhaben bewilligen wollen, bedürfen sie der Zustimmung der zuständigen Regierung.
- 2. Die Bewilligungsstelle prüft die Förderungsvoraussetzungen und erteilt bei deren Vorliegen den Bewilligungsbescheid im Rahmen der verfügbaren Mittel auf einem von den Staatsministerien des Innern und für Wirtschaft und Verkehr genehmigten Vordruck. Den Bewilligungsbescheid einschließlich eines für das Finanzamt bestimmten Abdrucks leitet sie an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt weiter.
- 3. Liegen die Förderungsvoraussetzungen nicht vor, so lehnt sie den Antrag unter Angabe der Gründe ab und gibt den Antrag samt Beilagen an den Antragsteller zurück.

Im übrigen finden die Nummern 54 bis 57 Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1966 entsprechend Anwendung.

VI. Rechte und Pflichten der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt

- 1. Auf die Aufgaben der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt findet die Nummer 58 WFB 1966 sinngemäß Anwendung. Danach obliegt ihr insbesondere die Zustellung des Bewilligungsbescheids und die Ausreichung der Zuschüsse. Die Zuschüsse werden nach Abschluß der energiesparenden Maßnahme ausbezahlt.
- 2. Voraussetzung für die Anweisung des Zuschusses ist eine Bestätigung der Kreisverwaltungsbehörde, daß die heizenergiesparenden Maßnahmen für sämtliche Wohnungen oder für sämtliche sonstigen Räume abgeschlossen sind und die der Bewilligung zugrunde gelegten Kosten sich nicht nachträglich vermindert haben. Vermindern sich die Kosten, so ist der Zuschuß anteilig zu kürzen.
- 3. Bei zweckwidriger Verwendung sowie in den Rückzahlungsfällen des § 13 Abs. 7 ModEnG hat die Bayerische Landesbodenkreditanstalt den Zuschuß zurückzufordern; dieser ist vom Tag der Auszahlung an bis zur Rückzahlung in Höhe von 2v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Dabei wird der am Ersten des Monats geltende Diskontsatz für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde gelegt.
- 4. Für die Ausreichung der Zuschüsse für die Förderung heizenergiesparender Maßnahmen wird eine Gebühr von 1 vom Hundert der zuschußfähigen Kosten erhoben, die bei Auszahlung des Zuschusses einbehalten wird.
- 5. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt führt die zur Unterrichtung des Bundes erforderliche Förderungsstatistik. Die Bewilligungsstellen sind gehalten, darauf zu achten, daß die Förderungsanträge die dafür erforderlichen Angaben enthalten.

VII. Schlußbestimmung

Kreisverwaltungsbehörde im Sinn dieser Richtlinien sind auch die Großen Kreisstädte, die Städte Burghausen und Lohr am Main und der Markt Garmisch-Partenkirchen.

Anträge, die vor dem 1. Juli 1978 nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen zum Wohnungsmodernisierungsgesetz (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. Juni 1977 – StAnz Nr. 24, MABI S. 505) gestellt wurden, sind nach diesen Bestimmungen zu behandeln. Dies gilt nur für die Anträge, die allein oder neben der Modernisierung Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie zum Gegenstand haben.

Verbandsnachrichten

Aktuelle Fragen des Großhandels – vor Ort

Zu einer eindrucksvollen Demonstration über die Leistungsfähigkeit eines modernen Elektrogroßhandels gestaltete sich ein Besuch bei unserer Mitgliedsfirma Franz Bettermann für die Bayreuther Gäste.

Im Rahmen einer Veranstaltung des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit im Landesverband mit dem Ziel, die Öffentlichkeit, in diesem Falle hauptsächlich Stadträte und Lehrer, mit der volkswirtschaftlichen Bedeutung und den Aufgaben des Großhandels vertraut zu machen, hielt Herr Horst Popp, Mitglied des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit aus Bayreuth, ein Einführungsreferat zu aktuellen Fragen des Großhandels. An dieses Referat schloß sich eine Betriebsbesichtigung unter Leitung des Hausherrn, Franz Bettermann, an. Für Anschauungsmaterial zur Verdeutlichung der Theorie war somit gesorgt. An die Besichtigung schloß sich eine Diskussion großhandelsspezifischer, mittelständischer und speziell Fragen des Außenhandels unter der Moderation von Heinz Kaeppl, Augsburg, an, die von den Teilnehmern mit Gewinn aufgenommen wurde.

Bei einem ausgezeichneten Imbiss war im Anschluß daran noch genügend Raum für persönliche Gespräche gegeben.



Einen modernen Großhandelsbetrieb aus erster Hand erleben konnten die Bayreuther Gäste im Hause Franz Bettermann (r.).

Personalien

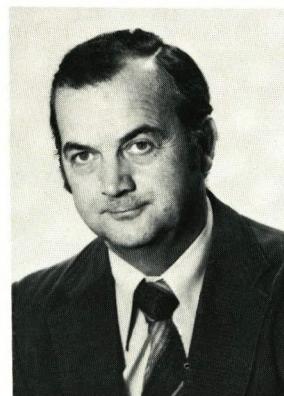
Vorstandsmitglied Günther Rosa – 65 Jahre

Seinen 65. Geburtstag konnte am 12.10. dieses Jahres unser Vorstandsmitglied Günther Rosa, Geschäftsführer und Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma Louis Rosa – Ernst Georgii GmbH & Co., in Gochsheim begehen.

Nach Lehre und Volontärzeit in verschiedenen Firmen trat Herr Günther Rosa 1936 in den Betrieb seines Vaters und Onkels, die Lebensmittelgroßhandlung Louis Rosa, Schweinfurt, ein. Zusammen mit seinen Vetttern Ludwig und Otto Rosa betrieb er in den 50er Jahren den Anschluß seiner Firma an die Deutsche SPAR und im Frühjahr 1960 die Fusion mit der ebenfalls der SPAR angehörenden Firma Ernst Georgii, Schweinfurt. Als geschäftsführender Gesellschafter der nunmehrigen Fa. Louis Rosa – Ernst Georgii mit dem Sitz in einer neuen, größeren Betriebsstätte in Gochsheim, widmet er sich mit Erfolg dem Ausbau des Unternehmens. Darüberhinaus arbeitet Günther Rosa seit vielen Jahren im Vorstand unseres Landesverbandes mit. Weiter ist er als Vorstand der Handelsvereinigung SPAR Unterfranken tätig.

Unser Landesverband spricht dem Jubilar die herzlichsten Geburtstagsgrüße aus und verbindet damit den Wunsch nach noch vielen Jahren Gesundheit und Wohlergehen.

25jähriges Betriebsjubiläum bei W. Jäkle KG



Am 3. November 1978 begeht Herr Alfred Beer, Verkaufsleiter der Firma Wilhelm Jäkle KG, Säuren – Chemikalien, 8500 Nürnberg, sein 25jähriges Betriebsjubiläum.

Seit dem 3. November 1953 ist er für die Jäkle Chemie tätig. Nach vierjähriger Außendienst- und zweijähriger Innendienstzeit wurde er beauftragt, den Verkauf entsprechend zu organisieren und weiter auszubauen.

Als deren Leiter erhielt er am 1.1.1970 Prokura. Er zeichnet heute für den gesamten Verkauf, sowohl Innen- wie auch Außendienst und ist auch für die Abwicklung und Einkaufsdispositionen verantwortlich.

Unseren herzlichen Glückwunsch!

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt
Landesverband des Bayerischen
Groß- und Außenhandels
Ottistraße 7 · 8000 München 2

BGA-Präsident Hartwig wiedergewählt

Konsul Hans **Hartwig**, Dortmund, wurde anlässlich der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA) am 16. Oktober 1978 in Berlin zum BGA-Präsidenten für weitere drei Jahre einstimmig wiedergewählt.

Zu neuen BGA-Vizepräsidenten wurden der Vorsitzende der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., **Herbert Pattberg**, Krefeld, und der Vorsitzende der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel Hamburg e.V., **Harald Justus**, Hamburg, berufen. Erneut in seinem Amt bestätigt wurde BGA-Vizepräsident Dr. **Wilhelm Imhoff**, Hamburg, Vorsitzender des Sozialpolitischen Ausschusses des BGA.

Buchbesprechung

Betriebsverfassung in Recht und Praxis

Handbuch für Unternehmensleitung und Führungskräfte

Dieses Loseblattwerk, herausgegeben von Dr. Helmut Glaubrecht, Gerhard Halberstadt und Dr. rer. pol. Ernst Zander, ist erschienen im Rudolf Haufe Verlag, Postf. 740, 7800 Freiburg im Breisgau.

Es kostet DM 29,80 und wird durch 3 bis 4 Ergänzungslieferungen pro Jahr immer auf dem laufenden gehalten. Mit der Ergänzungslieferung 2/1978 wurde dieses Handbuch der Betriebsverfassung um folgende vier Beiträge ergänzt:

Rechtspositionen in der Betriebsverfassung – Organisation und Geschäftsführung des Betriebsrats – Der Konzernbetriebsrat und Betriebliche Rügen.

Aufgrund der klaren Aussagen ist dieses Werk eine große Hilfe für jede betriebliche Personalleitung und kann bestens empfohlen werden.

Landesverband des
Bayerischen Groß- u. Außenhandels
Bildungszentrum



Seminar für Unternehmer und Führungskräfte

Verhandlungsführung im Einkauf

Ein bewußt geführtes Einkaufsgespräch mit einer zielgesteuerten Verhandlungstechnik führt heute immer häufiger zur Schaffung von Kalkulationsreserven für den Verkauf.

Dieses Seminar soll Ihnen helfen, ein Einkaufsgespräch systematisch vorzubereiten und die notwendigen Verhandlungen mit Ihrem Handelspartner durch Sicherheit zum Erfolg zu führen.

Programm:

- Worum geht es im Einkauf?
- Systematische Vorbereitung der Einkaufsverhandlung
- Der Verkäufer – Partner im Einkauf
- Das Einkaufsgespräch
- Argumentationstechnik
- Frage- und Einwandtechnik
- Hilfsmittel für den Einkauf

Termine:

1/603 München, 5. Dezember 1978, 9–17 Uhr

Referent: Eckehard Schmidt

Gebühr: DM 136,-

Bildungszentrum des Bayerischen Handels,
Brienner Straße 47 oder Postfach 370243
8000 München 2 8000 München 37
Telefon (089) 55 76 17



ERSTE KULMBACHER
ACTIENBRAUEREI

das
große Pils
aus
Kulmbach



Groß + Außenhandel Drehscheibe der Wirtschaft



LGA
nachrichten

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV

33. Jahrgang · München
Dezember 1978 · Nr. 12/1978

Das aktuelle Thema	3	Lehrstellensituation: Verantwortung der Unternehmen
Arbeitgeberfragen	4	Irrwege mit hohem Risiko
	5	Die eigenmittelausstattung der Unternehmen
	6	Gewerkschaften sollten Arbeitszeitforderungen überdenken
	7	Zahlungsweise im III. Quartal erneut besser
Arbeitsgerichtliche Entscheidungen	7	Haftung des Arbeitgebers für Schäden am Arbeitnehmerfahrzeug
	8	Kündigung des fehlenden Arbeiters vor Ablauf der 3-Tage-Frist für den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit Freie Kündigung in den ersten sechs Monaten Beweislast einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
	9	Entgeltfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes
Wettbewerbsrecht	9	Handelsverbände gegen übereilte und verwirrende Änderung des Kartell- und Wettbewerbsrechts
	10	Hausmessen des Großhandels: Sonntags nie? Entwicklung der Lohnkosten auf Dollarbasis
Betriebswirtschaft	11	Betriebsinformationen Groß- und Außenhandel
Konjunktur und Marktentwicklung	11	Weiterer Lageraufbau im Handel
	12	Fortsetzung der Klimaverbesserung
Außenhandel	13	Vorlage von Präferenznachweisen für Waren aus Entwicklungsländern Rechnungseinheiten
Verschiedenes	15	Suche nach Behinderten-Arbeitsplatz
Personalien	15	
Buchbesprechungen	18	

Ständige Mitarbeiter der LGA-Nachrichten sind:

Dipl.-Kfm. Sattel · Dipl.-Kfm. Sauter · Dipl.-Volksw. Deutsch · Ass. Frankenberger · ORR a. D. Pfrang

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostr. 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels EV, München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe u. Inhalt: Werner Sattel, 8011 Kirchseeon, Alpenstr. 16. Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Deutsch. Jede Entnahme von Text – auch aus den Beilagen – ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Druck: typobierl, 8 München 40, Riesenfeldstraße 56, Telefon 35 4004.

Das aktuelle Thema:

Lehrstellensituation: Verantwortung der Unternehmen

von Rolf Hofmann, Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses BGA

Große Anstrengungen wurden in den beiden letzten Jahren unternommen, um die erhöhte Nachfrage nach Ausbildungsplätzen durch die geburtenstarken Jahrgänge zu befriedigen. Die Unternehmen haben trotz schwieriger Wirtschaftslage 1976 und 1977 mehr als 100.000 zusätzliche Ausbildungsplätze geschaffen. Die vorliegenden Zahlen für 1978 lassen erkennen, daß wohl die wiederum erforderlichen 44.000 zusätzlichen Ausbildungsplätze ebenfalls bereitgestellt werden können. Das ist ein großer Erfolg und ein Beweis für Weitblick und gesellschaftspolitische Verantwortung der Unternehmen.

Die Firmen des Groß- und Außenhandels haben an dieser Entwicklung ihren gebührenden Anteil. Hier sind die zusätzlichen Ausbildungsstellen überwiegend von kleinen und mittleren Betrieben eingerichtet worden, ja, zahlreiche kleinere Unternehmen haben auch erstmalig die Ausbildung aufgenommen. Doch lassen sich in dieser Richtung noch weitere Reserven mobilisieren, wenn Hemmungen und Bedenken bei den an der Ausbildung interessierten Unternehmen beseitigt werden können. Die mit Beginn der diesjährigen Ausbildungsperiode in Kraft getretene neue Ausbildungsordnung für den Kaufmann im Groß- und Außenhandel stellt eine erhebliche Erleichterung für die Ausbildungsbetriebe dar. Erstmals konnte der Ausbildungsstoff zwischen Betrieb und Schule im dualen System aufgegliedert werden. Jetzt sind nach der Ausbildungsordnung im Betrieb nur noch solche Lerninhalte zu vermitteln, die auch in der täglichen, praktischen Arbeit vorkommen. Dabei gibt die neu aufgenommene Flexibilitätsklausel, die noch nicht weit genug in das Bewußtsein der Beteiligten gedrungen ist, die Möglichkeit, daß auch kleine und mittlere Großhandelsunternehmen entsprechend der Organisation und Gliederung ihres Betriebes einen oder mehrere Auszubildende ausbilden können. Für die klare Gliederung des Lehrstoffs war es erforderlich, daß dieser genau nach den einzelnen Aufgabenbereichen zusammengefaßt werden mußte. Bei Betrieben mit mehreren Abteilungen erleichtert dies auch die Aufstellung eines individuellen Ausbildungplanes. Kleine Unternehmen mit oft nur einer einzigen Ab-

teilung haben nun nach der Flexibilitätsklausel die Möglichkeit, auch ihrem Betriebsablauf entsprechend Ausbildung zu betreiben. Hier muß nur im Ablauf der gesamten Ausbildungszeit darauf geachtet werden, daß Auszubildende auch bewußt mit allen Lerninhalten vertraut gemacht werden. Gerade in den Betrieben, in denen die Ausbildung ja im allgemeinen durch den Firmeninhaber vorgenommen wird, ist eine hohe Ausbildungsqualität festzustellen.

Manche Betriebe scheuen sich auch vor der Ausbildung wegen der Erfüllung der Ausbildungsbefähigungsverordnung. Nun hat aber die Bundesregierung in Anbetracht der hohen Ausbildungsnachfrage die zuständigen Stellen ermächtigt, in Ausnahmefällen von dem erforderlichen Nachweis der Ausbildungsbefähigung bis 31.12.1984 zu befreien und bei Vorliegen von ausreichender Ausbilderqualität die Eignung zuzusprechen. In Zweifelsfällen ist unser Verband gerne bereit, in dieser Hinsicht bei der Industrie- und Handelskammer zu vermitteln.

Wenig bekannt ist noch die Ausbildungsmöglichkeit im Groß- und Außenhandel nach den Berufsbildern „Bürokaufmann“ und „Bürogehilfin“. Beide Ausbildungsordnungen sind noch nicht neu gefaßt. Allerdings sollte der fachlichen Ausbildung zum Kaufmann im Groß- und Außenhandel der Vorzug gegeben werden. Hier wird zwar zwingend für die Abschlußprüfung wenigstens das Bestehen im Fach „Warenkunde“ verlangt, aber Großhandelstätigkeit ohne ausreichende Warenkunde ist bei den modernen Verkaufsanforderungen überhaupt nicht möglich. Insofern müssen die Auszubildenden mit diesem Bereich zwangsläufig während der Ausbildungszeit in Berührung kommen, und die zwingende Ausbildungsforderung kommt den Ansprüchen der Ausbildungsbetriebe entgegen.

Eine weitere Ausbildungsmöglichkeit im Groß- und Außenhandel bietet die Ausbildungsordnung für den Handelsfachpacker. Dies ist eine Möglichkeit zur Ausbildung im Lagerbereich. Der Bundesverband bemüht sich, für die Lagerausbildung eine besondere Ausbildungsordnung für den Lagerist genehmigt zu bekommen, um damit

*Wir wünschen allen unseren Lesern
ein gesegnetes Weihnachtsfest
und ein glückliches neues Jahr.*

die spezifischen Berufsanforderungen der Lagertätigkeit auch in eine Ausbildungsordnung aufzunehmen. Solange jedoch diese Möglichkeit noch nicht gegeben ist, können die Betriebe auch die Ausbildung auf dem Lager über das Berufsbild zum Handelsfachpacker durchführen. Entsprechende Ausbildungsordnungen sind bei der Industrie- und Handelskammer erhältlich.

Die Ausbildung im dualen System, d.h. in praktischer Tätigkeit vor Ort sowie theoretisch in der Schule, ist die Grundlage für den hohen Leistungsstand der deutschen Wirtschaft. Es gilt, daß dies auch in Zukunft erhalten bleibt und qualifizierte Fachkräfte auch für die Zukunft den Betrieben zur Verfügung stehen. Die demographische Entwicklung der Geburten zeigt aber, daß schon ab 1985 erheblich weniger Arbeitskräfte vorhanden sein werden. Eine ausreichende Ausbildung für den eigenen Bedarf der 80er Jahre müssen daher verantwortungsbewußte Betriebe schon heute beachten. Dabei war es aber immer schon so, daß ausbildungstarke Betriebe zu allen Zeiten über ihren eigenen Bedarf hinaus junge Leute in ihren Unternehmen ausgebildet haben. Ohne die Sorge über Jugendarbeitslosigkeit zu übersehen, kann nicht von den Ausbildungsbetrieben verlangt werden, daß eine Weiterbeschäftigung nach der Ausbildungszeit garantiert wird. Vielmehr ist eine gute und qualifizierte Grundausbildung in einem leistungsfähigen Ausbildungsbetrieb Voraussetzung für junge Menschen, im Rahmen der vielfältigen Chancen unserer Wirtschaft einen angemessenen Arbeitsplatz jederzeit zu erhalten. Wer sich daher zu einer zusätzlichen Ausbildungsanstrengung in der Lage sieht, sollte dies auch über den künftigen Mitarbeiterbedarf im eigenen Unternehmen hinaus tun.

Das Jahr 1979 erfordert noch einmal eine grundsätzliche Ausbildungsanstrengung. Weitere 10% an zusätzlichen Ausbildungsstellen müssen in diesem Jahr geschaffen werden. Wenn die dann erreichte Ausbildungsstellenkapazität für die nächsten 3–4 Jahre gehalten werden kann, ist die erhöhte Nachfrage zu befriedigen. Es müssen daher hier alle möglichen Ausbildungsreserven ausgeschöpft werden. Dabei erkennen wir nicht die vielfältigen Probleme, die sich unter anderem auch durch ein erhöhtes Angebot von Abiturienten und Absolventen von Berufsfachschulen einerseits und durch die Schwierigkeiten der Unterbringung der Bildungsschwachen und der Hauptschulabgänger ohne Abschluß andererseits ergeben. Alle Unternehmer sollten sich aufgerufen fühlen, zur Erhaltung unserer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung und als Bewährung unseres dualen Ausbildungssystems ihren Beitrag zu leisten, um allen jungen Menschen, die eine betriebliche Ausbildung eingehen wollen, die Möglichkeit zu schaffen, qualifiziert und fachgerecht die Grundlage für ihre spätere berufliche Tätigkeit zu finden.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Ausbildungsbetrieben, der Berufsberatung, der Arbeitsverwaltung und den zuständigen Stellen, ist für die Bewältigung dieser Aufgabe erforderlich. Frühzeitig abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse werden oftmals bis zum Beginn der Ausbildung wieder gekündigt. Damit ist eine schon vergebene Ausbildungsstelle wieder unbesetzt. Die Berufsberatung kann ihre Aufgabe nur dann erfolgreich lösen, wenn ihr alle offenen Ausbildungsstellen bekannt sind. Die Unternehmen werden daher aufgefordert, über alle Veränderungen im Hinblick der Ausbildungsstellenbesetzung dem Arbeitsamt Mitteilung zu geben. Zur Beratung und Aufklärung stehen die mit dem Bereich der Berufsbildung vertrauten Kollegen unseres Verbandes allen ratsuchenden Großhandelsunternehmern jederzeit mit Auskunft und Hilfe zur Seite.

Arbeitgeberfragen

Arbeitszeitverkürzung für Ältere:

Irrwege mit hohem Risiko

(iBW) Die Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten (NGG) konfrontiert die Arbeitgeber zunehmend mit der Forderung, die Arbeitszeit älterer Arbeitnehmer stark zu verkürzen. So verlangt sie vom bayerischen Braugewerbe, bei vollem Lohnausgleich für 55jährige die 35-Stunden-Woche und für 60jährige sogar die 30-Stunden-Woche einzuführen. Beweggrund für diese Variante der Forderung auf Arbeitszeitverkürzung ist nicht zuletzt das sozialpolitische Anliegen, für die Arbeitnehmer den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand nicht abrupt, sondern schrittweise zu vollziehen. Die Sympathie der Bevölkerung ist diesem Vorschlag sicher. Sympathie kann aber nicht das nüchternen Abwägen des Für und Wider ersetzen, denn ein solcher Schritt ist ein Irrweg, der für alle – gerade auch für die begünstigten Älteren – mit hohen Risiken behaftet ist.

Der Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand zählt in unserem umfangreichen System der sozialen Sicherung unbestritten zu jenen sozialpolitischen Fragen, für deren Gestaltung vorrangig der Gesetzgeber zuständig ist – und nicht die Tarifpartner. Aus guten, wohlüberlegten Gründen sind bisher Zeitpunkt und Modalitäten im Rahmen der Rentenversicherung geregelt. Alle sozialpolitisch motivierten Begünstigungen für einzelne Gruppen greifen in den Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ ein, und dies ist ein Eckpfeiler unserer Wirtschaftsordnung. Wird er an einer Stelle untergraben, so löst dies in den Betrieben Wirkungen und Reaktionen aus, die von vornherein in die Überlegungen einbezogen werden müssen. Hinterher erstaunt zu sein, hilft wenig. Was gut gemeint ist, ist eben noch lange nicht gut. Zu oft ist es leider schlecht; dies gilt auch hier.

Die Gesamtkosten würden steigen. Unabhängig davon wäre die Folge: Die Jüngeren müßten die Löhne der Älteren im Betrieb subventionieren, anders geht es nicht. Hier liegt das erste Risiko, dasjenige für das Betriebsklima, denn der größere, von der Begünstigung ausgeschlossene Teil der Belegschaft kommt in ein Spannungsverhältnis zu den privilegierten Älteren.

Der zweite Block von Risiken ergibt sich zwangsläufig aus dem Eingriff in den Wettbewerb. Unterschiedliche Behandlung wirtschaftlich gleicher Tatbestände – das sind nun einmal die Kosten von Arbeitsstunden – schlagen auf die Kostenstruktur und damit auch auf die Belegschaftsstruktur durch. Wer mehr ältere Arbeitnehmer hat als der Konkurrent, produziert teurer. Das kann sich in unserer Wirtschaftsordnung keiner leisten. Denn dafür, daß eine Brauerei mehr ältere Arbeitnehmer beschäftigt als eine andere, zahlt ihr der Verbraucher nicht ein paar Pfennige mehr für die Flasche Bier. Jeder Unternehmer müßte sich deswegen davor hüten, ältere Arbeitnehmer einzustellen, die ihm bereits jetzt oder in absehbarer Zeit überdurchschnittliche Kosten verursachen. Die Älteren sind aber schon heute eine Problemgruppe am Arbeitsmarkt. Die durchschnittliche Arbeitslosenquote liegt gegenwärtig unter vier Prozent, diejenige der über 59jährigen aber bei fast sechs Prozent. Ein Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit ist der Gewerkschaftsvorschlag nicht.

Riskant wäre eine solche Regelung nicht nur für diejenigen, die heute vor den Werkstoren stehen; auch langjährige, durch den Kündigungsschutz abgesicherte ältere Mitarbeiter müßten mit unerwarteten Folgen rechnen. Sie können

ihre gegenüber den Jüngeren bestehenden Vorteile nicht mehr voll nutzen. Im Erwerbsleben gewachsene Erfahrung und Urteilskraft befähigen sie zu Führungsaufgaben auf allen Ebenen. Diese Positionen erfordern aber Anwesenheit im Betrieb. Eine kürzere Arbeitszeit als die der Geführten verträgt sich damit nicht. Die 30-Stunden-Woche würde den älteren Arbeitnehmern deshalb in der Regel die Aufstiegschance nehmen und das bedrückende Gefühl bei ihnen verstärken, nicht mehr eine vollwertige Arbeitskraft zu sein, viel zu früh zum „alten Eisen“ gezählt zu werden.

Trotz all dieser Folgen für diese Arbeitnehmer und in den Betrieben will die Gewerkschaft den schrittweisen Übergang in den Ruhestand tarifvertraglich geregelt wissen. Wenn sie sich nicht an den für ein solches sozialpolitisches Anliegen

zuständigen Gesetzgeber richtet, so ist dies kein Wunder. Die Rentenversicherung hat genug damit zu kämpfen, die bereits zugesagten Leistungen zu erfüllen; für neue ist kein Raum. Wie die Wirtschaft leidet sie darunter, daß das Anspruchsniveau der Leistungskraft vorausgeile ist und es derzeit großer Anstrengungen bedarf, das Erreichte zu sichern. Eine zusätzliche Leistung, die von der Rentenversicherung für absehbare Zeit nicht finanzierbar ist, wird aber nicht dadurch tragbar, daß die Forderung statt an den Gesetzgeber an den Tarifpartner Arbeitgeber gerichtet wird, und auch nicht dadurch, daß sie die Arbeitszeit verkürzt. Eine Arbeitslosigkeit, die durch zu hohe Kosten entstanden ist, läßt sich nicht durch noch höhere Kosten beseitigen, schon gar nicht, wenn die Umwege mit weiteren negativen Wirkungen gepflastert sind.

● Die Eigenmittelausstattung der Unternehmen

Einzelergebnisse der Statistik der Unternehmensbilanzen der Deutschen Bundesbank.

Die wirtschaftliche Entwicklung seit Mitte der 60er Jahre hat die Eigenkapitalbasis der deutschen Unternehmen spürbar geschwächt. Viele Ursachen wirkten hier zusammen. Zunächst – etwa ab 1968 – war die Expansion der Unternehmen so ungestüm, daß die Unternehmen ihre Eigenmittel auch bei guter Gewinnlage nicht im gleichen Maße aufstocken konnten, wie ihr Anlage- und Umlaufvermögen wuchs. Eine an sich notwendige Phase der Bilanzkonsolidierung schloß sich nicht an, nicht zuletzt wegen des abrupten Umbruchs der wirtschaftlichen Entwicklung in den Jahren ab 1973. Hinzu kam, daß schon vor 1973 die Unternehmen trotz beschleunigtem Preisanstieg unter einen wachsenden Ertragsdruck gerieten und zwar sowohl von Seiten der Arbeitskosten her als auch aufgrund eines steigenden Anteils des Staates am gesamten erwirtschafteten Einkommen. Mit der rapiden Verteuerung der importierten Rohstoffe, insbesondere durch die Ölkrise, nahm der Druck auf die Gewinnspannen weiter zu. Die Unternehmen versuchten nun, ihre finanzielle Basis durch Zurückhaltung bei Neuinvestitionen zu verbessern, tatsächlich aber erreichten sie im allgemeinen nur, daß ihre Eigenmittel im Verhältnis zur Bilanzsumme nicht weiter sanken. Selbst eine leichte Wende zum Besseren bei den Unternehmenserträgen im Jahre 1976 vermochte an dem abwärts gerichteten Trend des Eigenmittelanteils an der Gesamtfinanzierung der Unternehmen nichts zu ändern. Dabei wäre es im Hinblick auf die wachsenden Risiken der Unternehmen, aus der Kostenentwicklung, den Absatz- und Ertragsaussichten insbesondere im Exportgeschäft, aus Gründen der gesetzlichen Auflagen für die Errichtung neuer gewerblicher Anlagen usw. – notwendig, die Eigenkapitalbasis als risikovollster zu vergrößern.

Die Deutsche Bundesbank hat rund 50.000 Bilanzen von Unternehmen aller Rechtsformen analysiert. Die Ergebnisse dieser Statistik für die Jahre 65 – 76 sind als Sonderdruck Nummer 5 bei der Pressestelle der Deutschen Bundesbank zu beziehen.

Im Handel deutlicher Rückgang

Seit 1965 hat der Anteil der Eigenmittel in allen Unternehmensbereichen spürbar abgenommen. Im Handel ist dieser Anteil seit 1965 um 5½% Punkte gesunken, nämlich im Großhandel auf 18% und im Einzelhandel auf 21½%. Im Durchschnitt aller Unternehmen sank die Eigenkapital-

quote von 1965 bis 1976 von 30% auf 23% der Bilanzsumme. Die Eigenmittelausstattung der einzelnen Unternehmen hat sich in diesem Zeitraum weiter differenziert. Einerseits geriet ein zunehmender Teil der Unternehmen in eine Zone mit recht niedrigen Eigenmittelquoten, während andererseits eine durchaus nicht unbedeutliche Zahl der Unternehmen die Verschlechterung ihrer vorher guten Eigenkapitalausstattung in engen Grenzen halten konnte.

Unter den Gründen für die Abnahme der Eigenmittelquote der Unternehmen ist in erster Linie wohl zu nennen, daß sich die Ertragsverhältnisse seit Anfang der 70er Jahre stark verschlechtert haben. Zum Teil dürfte der Rückgang der Eigenmittelquote aber auch darauf zurückzuführen sein, daß der „monetäre Überbau“ der Unternehmen in den letzten Jahren außerordentlich stark gewachsen ist, daß mit anderen Worten Forderungen und Verpflichtungen der Unternehmen stärker wuchsen als ihr Sachvermögen in Anlagen und Vorräten. So haben speziell in den exportintensiven Bereichen die Absatzfinanzierungen kräftig zugenommen. In vielen Fällen wuchs umgekehrt die Verpflichtung gegenüber ausländischen Auftraggebern, die nicht zuletzt zur Abdeckung von Wechselkursrisiken hohe Anzahlungen für künftige Lieferungen aus der Bundesrepublik leisteten. Dies führte zu einer Verlängerung der Bilanzen, ohne daß insoweit eine Notwendigkeit bestanden hätte, das Eigenkapital entsprechend mitzuschaffen zu lassen. Hier resultierten auch einige Besonderheiten in der Eigenmittelausstattung einzelner Unternehmensbereiche.

Rechtsformtypische Unterschiede der Eigenkapitalausstattung

Wie schon früher, so wiesen auch 1976 die Kapitalgesellschaften höhere Eigenkapitalquoten auf als die übrigen Unternehmen. Freilich ist nicht allein die Rechtsform für die Höhe des Eigenkapitals bestimmd, sie hängt auch davon ab, wie groß ein Unternehmen ist und welcher Branche es angehört. Bemerkenswerterweise haben sich die rechtsformtypischen Unterschiede in den letzten Jahren noch etwas verschärft. Bei den Kapitalgesellschaften belief sich die Eigenkapitalquote 1976 auf 27,2% gegen 28,8% 1972. Bei den Personengesellschaften dagegen stellte sich die Quote 1976 auf 18,2% gegen 20,0% 4 Jahre zuvor. Bei den Einzelkaufleuten war der Rückgang besonders stark; der Eigenkapitalanteil sank hier von 20,7% im Jahre 1972 auf 17,7% 1976.

Wie die Deutsche Bundesbank ausführt, ist der Grund für die höhere Kapitalausstattung der Kapitalgesellschaften daraus zu erklären, daß Kapitalgesellschaften gerade für solche Unternehmensaufgaben die „geborene“ Rechtsform sind, die in besonderem Maße kapitalintensiv sind. Der Ausweis höherer Eigenmittel in den Bilanzen der Kapitalgesellschaften hängt zum Teil aber auch mit der Frage der Bilanzierung selbst zusammen. Kapitalgesellschaften müssen – von stillen Reserven abgesehen – ihr gesamtes Vermögen in ihrem Jahresabschluß zeigen. Die Inhaber von Personengesellschaften und Einzelkaufleute haben dagegen oft zusätzliches, nicht bilanziertes Vermögen, das ebenfalls für die Firmenverbindlichkeiten haftet; die Eigenmittelbasis ist hier insoweit also vielfach günstiger, als es im Jahresabschluß zum Ausdruck kommt.

Von erheblicher Bedeutung ist ferner, daß sich Kapitalgesellschaften, insbesondere in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, haftendes Eigenkapital am Kapitalmarkt beschaffen können, während Einzelkaufleute in der Außenfinanzierung weit überwiegend auf Darlehensaufnahmen angewiesen sind und auch die Personengesellschaften häufig nur beschränkte Möglichkeiten haben, die Eigenmittel der Gesellschaft „von außen“ (Aufnahme neuer Gesellschafter etc.) zu erhöhen. Schließlich spielt hier hinein, daß die Interessenverflechtung zwischen Gesellschaften in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft

mit beschränkter Haftung im allgemeinen über Kapitalbeteiligungen erfolgt. Bei einer Zusammenfassung der Jahresabschlüsse zu Konzernabschlüssen ergäbe sich für Kapitalgesellschaften ein geringerer Abstand der Eigenmittelquote zu der von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, bei denen Beteiligungen im allgemeinen geringere Bedeutung haben und Konsolidierungen von Bilanzen mehrerer Unternehmen selten erfolgen.

Die wirtschaftlich letztlich entscheidenden Unterschiede in der Kapitalausstattung bei Unternehmen verschiedener Rechtsformen sind also wohl nicht so groß, wie sie statistisch erscheinen. Es wäre jedenfalls eine zu starke Vereinfachung, meint die Deutsche Bundesbank, wenn die Eigenkapitalausstattung der Einzelkaufleute und Personengesellschaften im Vergleich zu den Kapitalgesellschaften schlechthin als zu gering betrachtet würde. In gewisser Weise bedenklich ist freilich der eingangs geschilderte Trend, daß in den letzten Jahren die Eigenkapitalquote der Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit noch stärker abgenommen hat als die der Kapitalgesellschaften.

Branchentypische Merkmale

Es existieren in der Eigenkapitalausstattung der Unternehmen recht ausgeprägte branchenspezifische Unterschiede. Dies ergibt sich schon aus der spezifischen Aufgabenstellung eines Wirtschaftszweiges oder einer Branche. Die unterschiedliche Kapitalintensität der Produktions- bzw. Distributionsvorgänge spielt hier ebenso eine Rolle wie Besonderheiten in den finanziellen Bedingungen für die Geschäftsabwicklung. In der Rangfolge der Eigenmittelausstattung der Wirtschaftszweige stand das verarbeitende Gewerbe, also Industrie und Handwerk, (ohne Baugewerbe) 1976 mit 26,2% an der Spitze, der Einzelhandel weist einen Anteil von 21,7% auf, der Großhandel von 18,1% und das Baugewerbe von 6,9%. (Vergleiche Tabelle). Diese Reihenfolge war 1972 die gleiche gewesen, die Spannweite aber hat sich seither vergrößert. Die Unterschiede finden sich im wesentlichen bei Unternehmen aller Rechtsformen wieder. Im allgemeinen zeigt sich dabei, daß die Eigenkapitalquote bei den Einzelkaufleuten von 1972 bis 1976 stärker zurückgegangen ist als bei anderen Rechtsformen. Im übrigen gilt ganz allgemein, daß – unabhängig von der Rechtsform – der Abbau der Eigenkapitalquote bei den kleineren und mittleren Unternehmen ausgeprägter war als bei den großen Unternehmen (mit mehr als 100 Mio DM Umsatz). Da die Eigenkapitalbasis aber in vielen Fällen die Wachstumschancen der einzelnen Unternehmen in der Zukunft bestimmt und eine Verstärkung der Konzentrationstendenz in der Wirtschaft die Wettbewerbsstruktur erheblich ändern würde, verdient diese Tendenz wirtschaftspolitisch besondere Beachtung.

Gewerkschaften sollten Arbeitszeitforderungen überdenken

In der Sitzung des Vorstandes der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände in Köln hat Präsident Otto Esser eine Verkürzung der Arbeitszeit als ungeeignetes Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze bezeichnet. Die Gewerkschaften sollten überdenken, ob sie ihre Forderungen aufrecht erhalten wollten, nachdem die arbeitsmarktpolitische Wirkungslosigkeit solcher Maßnahmen heute von kaum einem bestritten würde. Der Hebel zur Lösung der Beschäftigungsprobleme läge einzig und allein in einer konsequenten Wachstumspolitik.

Wirtschaftszweig	nach Rechtsformen							
	Insgesamt		Kapitalgesellschaften		Personengesellschaften		Einzelkaufleute	
	1972	1976	1972	1976	1972	1976	1972	1976
Alle Unternehmen darunter:								
Energiewirtschaft	24,6	23,1	28,8	27,2	20,0	18,2	20,7	17,7
Verarbeitendes Gewerbe darunter:	33,8	30,4	33,6	30,2	·	·	·	·
Chemische Industrie	28,3	26,2	31,0	29,0	23,9	21,2	25,7	22,6
Straßen- fahrzeugbau	39,0	38,0	40,6	39,2	30,7	31,1	31,5	27,8
Eisen- und Stahlerzeugung 3)	36,0	29,3	39,7	31,3	25,5	24,6	28,2	21,0
Herstellung von EBM-Waren	30,5	29,3	31,1	30,4	26,0	23,4	26,0	18,8
Nahrungs- und Genußmittelgewerbe 4)	30,5	27,2	34,1	35,2	28,9	23,5	31,3	29,4
Elektrotechnische Industrie	27,3	27,0	33,3	33,8	23,6	22,8	24,4	25,7
Industrie der Steine und Erden	26,2	25,2	26,5	25,8	24,9	23,0	31,8	26,2
Textilgewerbe	26,7	24,5	33,2	32,8	21,9	19,4	23,7	16,9
Maschinenbau	27,1	24,4	28,4	28,0	25,8	21,5	29,4	27,9
Bekleidungs- gewerbe	23,7	20,4	24,0	20,5	21,8	18,3	31,9	26,8
Bergbau	25,1	19,6	32,2	26,8	22,4	16,9	25,2	21,6
Einzelhandel	16,2	21,7	16,2	21,7	·	·	·	·
Großhandel 5)	24,3	21,7	35,0	30,9	19,8	21,6	23,5	19,8
Baugewerbe	19,7	18,1	17,8	15,7	18,8	17,6	22,4	20,4
	9,8	6,9	11,0	9,7	8,4	6,0	9,6	5,8

*Hochgerechnete Ergebnisse. – 1 Abzüglich Berichtigungsposten zum Eigenkapital. – 2 Abzüglich Berichtigungsposten zum Eigenkapital sowie der Wertberichtigungen. – 3 Einschl. Stahlverformung. – 4 Ohne Tabakverarbeitung. – 5 Einschl. Handelsvermittlung.

Die Tarifpolitik habe auch im kommenden Jahr eine Schlüsselfunktion, um die Chancen für einen Aufschwung, der sich selbst trage und von der Investitionsgüterseite solide abgestützt werde, zu verbessern. Eine Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse gegenüber der ausländischen Konkurrenz sei ebenso wie eine Verbesserung der Ertrags- und Beschäftigungsverhältnisse angesichts der gegenwärtigen Exportbelastung durch die Wechselkursbedingungen nur durch eine nachhaltige Kostenstabilisierung zu erreichen. Deshalb seien in der Lohnpolitik Abschlüsse erforderlich, die unter denen des Vorjahres blieben.

Esser erklärte erneut die Bereitschaft der Bundesvereinigung zur raschen Wiederaufnahme der Spitzengespräche mit dem DGB. Angesichts der beschäftigungspolitischen und ökonomischen Probleme sollten die Sozialpartner einen gemeinsamen Beitrag zur Überwindung der Arbeitslosigkeit und zur Abwehr von Gefahren künftiger inflatorischer Entwicklungen leisten. Esser begrüßte die dazu vom DGB-Vorsitzenden in der Öffentlichkeit vor kurzem gezeigte Aufgeschlossenheit. Er hoffe, daß der Dialog der Sozialpartner Anfang 1979 über diese Themenkomplexe aufgenommen würde.

Zahlungsweise im III. Quartal erneut besser

Das Zahlungsverhalten in der deutschen Wirtschaft weist nach der starken Verbesserung im II. Quartal 78 im III. Quartal wiederum eine leichte Verbesserung auf: Der Anteil der Firmen, die vereinbarungsgemäß regulierten, stieg im III. Quartal gegenüber dem Quartal zuvor um 0,6 Prozentpunkte auf 66,1%. Damit wurde das zweitbeste Ergebnis nach dem Höchststand des I. Quartals 1973 erreicht. Dementsprechend verringerte sich der Prozentsatz der langsam und schleppend bezahlenden Unternehmen im III. Quartal um 0,7 Prozentpunkte von 32,9% auf 32,2%, während die Zahl der Betriebe, bei denen es zu ernsten Zahlungsbeanstandungen kam, mit „nur“ 1,7% relativ unverändert blieb.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Haftung des Arbeitgebers für Schäden am Arbeitnehmerfahrzeug

Immer wieder taucht die Frage auf, ob ein Arbeitnehmer, der auf einer Dienstreise mit seinem eigenen Pkw verunglückt, Ersatz für seinen Kraftfahrzeug-Schaden von seinem Arbeitgeber verlangen kann.

In einem Fall kollidierte ein Arbeitnehmer auf einer Dienstreise mit seinem Pkw beim Herauffahren aus einer Parklücke mit einer Straßenbahn und erlitt hierbei einen Totalschaden an seinem Fahrzeug.

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Kammer Köln, hat mit Urteil vom 28.2.1977 hierzu entschieden, daß dem Arbeitnehmer ein Ersatzanspruch gegen den Arbeitgeber nicht zustehe, da solche Schäden in aller Regel unter das allgemeine Lebensrisiko, nicht aber ein spezifisches Schadensrisiko, das der Arbeitgeber zu tragen hat, fallen.

Mit derselben Problematik hatte sich nunmehr auch das Landesarbeitsgericht Niedersachsen (vgl. Betriebsberater 1978 S. 1063) zu befassen.

In diesem Fall erlitt ein Verkaufsleiter auf einer Dienstreise ebenfalls einen Totalschaden an seinem Fahrzeug. Das LAG hat einen Ersatzanspruch gegenüber dem Arbeitgeber ebenfalls abgelehnt und hierzu folgendes ausgeführt:

Das Arbeitsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß das Führen eines Kraftfahrzeugs bei Dunkelheit, regennasser Fahrbahn mit Aquaplaningeffekt und starkem böigen Wind eine gefahrgeneigte Arbeit darstellt. Der Kläger mußte jedoch im vorliegenden Fall damit rechnen, daß er unter den gegebenen Umständen von der Fahrbahn abkommen konnte.

Selbst wenn man von der vom Kläger angegebenen Geschwindigkeit von ca. 130 km/h ausgeht, so stellt es nach Überzeugung des Gerichts ein über nur leichte Fahrlässigkeit hinausgehendes Verschulden dar, wenn der Kläger in einer solchen Verkehrssituation noch versucht, ein ohnehin mit hoher Geschwindigkeit überholendes Fahrzeug seinerseits zu überholen.

Im übrigen ist hier zu berücksichtigen, daß der Kläger vom Arbeitgeber Kilometergeld in Höhe des steuerlich höchstzulässigen Betrages erhält. Auch wenn dieses aufgrund des vom Kläger gefahrenen Kraftfahrzeuges keinen vollen Ausgleich für die Kosten, welche dem Arbeitnehmer bei der Nutzung des eigenen Pkw in Diensten des Betriebes entstehen, darstellt, ist diese Regelung zum Inhalt des Arbeitsvertrages zwischen den Parteien geworden. Es wäre Sache des Klägers gewesen, sich gegen derartige Schäden durch Abschluß einer Vollkaskoversicherung und nicht nur durch eine Teilkaskoversicherung zu schützen. Wenn der Kläger diesen Weg nicht gegangen ist, so erscheint es nicht anängig den Arbeitgeber dann in Anspruch zu nehmen, wenn er infolge Fahrlässigkeit an seinem Eigentum einen Schaden erleidet, auch wenn dies auf einer Dienstfahrt geschehen ist.

Wir vermieten: **Modell**

IBM 370/115-2 mit 256 K

Konfiguration:

Typ/Modell	Bezeichnung
3115-2 H02	CPU
5248	Byte Multiplex-Kan.
5249	schneller Multiplex-K.
4675	Direktanschl. für 3411
4650	Direktanschl. für 3203
4640	Direktanschl. für DFV
4210	Direktanschl. für Magnetpl.
4653	Basissteuerung für Zeilendr.
7151	1. BSC-Anschl. o. Taktg.
7152	2. BSC-Anschl. o. Taktg.
7153	3. BSC-Anschl. o. Taktg.
7100	BSC-Einrichtung
3203-1	Drucker
1416	Typenführung
3340 A02	Magnetplatte
3340 B02	Magnetplatte
3340 B02F	Magnetplatte
4301	schn. Zugriff für 3340

Unser Mietpreis DM 16900,- (65% der IBM-Miete). Bei 3-Jahres-Vertrag Reduzierung der Miete möglich.

Verfügbarkeit: sofort. Angebote bitte an die Hauptgeschäftsstelle.

Kündigung des fehlenden Arbeiters vor Ablauf der 3-Tage-Frist für den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit

1. In seinem Urteil vom 26.4.1978 (5 AZR 5/77) befaßt sich das BAG mit der Frage, ob der Arbeitgeber, der in Unkenntnis der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers eine Kündigung vor Ablauf der Nachweisfrist des § 3 Abs. 1 Satz 1 LFZG ausspricht, mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses von der Lohnfortzahlungspflicht befreit ist.

Das BAG stellt folgende Leitsätze auf:

1. Eine Kündigung ist im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 LohnFG aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit ausgesprochen, wenn sich diese Arbeitsunfähigkeit als eine die Kündigung wesentlich mitbestimmende Bedingung darstellt.
2. Im Regelfall setzt dies voraus, daß der Arbeitgeber Kenntnis von der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters hat.
3. In den Fällen, in denen der Arbeitgeber vor Ablauf der Nachweisfrist des § 3 Abs. 1 Satz 1 LohnFG (3-Kalendertage) kündigt und nicht abwartet, ob der Arbeiter eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit nachweist, kann der Arbeitgeber sich nicht darauf berufen, er habe von der Krankheit des Arbeiters nichts gewußt. Nach Ansicht des BAG kann von einer wesentlich mitbestimmenden Bedingung und von einem entscheidenden Anstoß für die Kündigung nur gesprochen werden, wenn dem Arbeitgeber bei Ausspruch der Kündigung die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters bekannt war. Diese Rechtsprechung passe aber nicht ohne weiteres für Fälle, in denen der Arbeitgeber sofort nach Bekanntwerden einer Fehlzeit des Arbeiters kündigt, und zwar ohne die Anzeige- und Nachweisfristen des § 3 Abs. 1 Satz 1 LohnFG abzuwarten.

Im Regelfall erfahre der Arbeitgeber erst durch diese Anzeige und den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit, warum der Arbeiter nicht zur Arbeit gekommen ist; erst dann wisse er, ob der Arbeiter z.B. bummelt oder krank sei. Kündige der Arbeitgeber vor Ablauf dieser Frist, müsse er die Möglichkeit in Betracht ziehen, daß der Arbeiter durch Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert sei. Dann sei es gerechtfertigt, ihn so zu behandeln als ob er bei einer vor Ablauf dieser Fristen ausgesprochenen Kündigung **Kenntnis von der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit** seines Arbeiters gehabt hätte.

Dem Arbeitgeber würde dadurch nichts Unbilliges zugemutet, habe er unabhängig von der Erkrankung des Arbeiters einen Kündigungsgrund, so entfalle ein Anspruch nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LohnFG ohnehin. Habe er keinen solchen Kündigungsgrund, werde ihm nur angesonnen, erst einmal drei Kalendertage bis zu einem möglichen Eingang der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung abzuwarten. Stelle sich heraus, daß der Arbeiter tatsächlich unentschuldigt gefehlt habe, könne er für diese Fehltage keinen Lohn beanspruchen. Der Arbeitgeber könne dann immer noch mit einer Kündigung reagieren. War der Arbeiter tatsächlich krank, verdiene er auch den Schutz des Lohnfortzahlungsgesetzes.

Fazit: Sollten Sie eine Kündigung, deren Anlaß weder die Krankheit noch das Fehlen des Arbeitnehmers ist, innerhalb der 3-Tage-Frist aussprechen, ist dringend zu empfehlen, die Kündigung zu begründen, da ansonsten die Gefahr besteht, mit diesem anderen Kündigungsgrund in einem Arbeitsrechtsprozeß ausgeschlossen zu sein oder in Beweisschwierigkeiten zu geraten.

Freie Kündigung in den ersten sechs Monaten

Eine der Voraussetzungen dafür, daß ein Arbeitnehmer nach Erhalt seiner Kündigung diese durch ein Arbeitsgericht auf ihre soziale Rechtfertigung hin nachprüfen lassen kann, ist eine mindestens sechsmonatige Betriebszugehörigkeit. Fehlt es hieran, so kann das Gericht allenfalls noch feststellen, ob ein Fall grober Sittenwidrigkeit vorliegt. Diese Möglichkeit muß nach den Erfahrungen seit Bestehen des Kündigungsschutzgesetzes allerdings als reine Theorie bezeichnet werden. Welche Gründe also letztlich den Arbeitgeber bewegen, die Vertragsbeziehungen nicht fortzusetzen, muß dem erst kurzfristig beschäftigten Mitarbeiter gleichgültig sein. Dies wurde erneut durch ein rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts Verden bestätigt, das im einzelnen ausführt:

Grundsätzlich muß einem Arbeitgeber innerhalb der Sechsmonatsfrist des § 1 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes die Freiheit gelassen werden, sich von einem Arbeitnehmer zu trennen, welchen er – und sei es aus rein subjektiven Gründen – auf Dauer nicht in seinem Betrieb behalten möchte, denn der Schutz gegen eine Kündigung ohne das Vorliegen besonderer Kündigungsgründe beginnt nach dem Ablauf von 6 Monaten Arbeitsverhältnis.

Das muß auch dann noch gelten, wenn der Arbeitgeber u.a. deshalb kündigt, weil er befürchtet, der Arbeitnehmer werde durch eine besonders aktive gewerkschaftliche Tätigkeit oder extrem kritische Einstellung zur betrieblichen Tätigkeit seines Arbeitgebers Unruhe in den Betrieb bringen.

Beweislast einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Beeinträchtigung des Beweiswertes bei rückwirkender Festsetzung des Beginns der Erkrankung
(LAG Hamm, Urteil vom 15.8.1978 – 6 Sa 206/78; rechtskräftig)

Nach § 3 Abs. 1 LFG hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtlicher Dauer dem Arbeitgeber vorzulegen. Mit der Vorlage dieser ärztlichen Bescheinigung erbringt der Arbeitnehmer in der Regel den Beweis für seine Erkrankung. Die Bescheinigung begründet jedoch für die Tatsache der Erkrankung keine gesetzliche Vermutung im Sinne von § 292 ZPO. Der Arbeitgeber kann im Rechtsstreit Umstände darlegen und beweisen, die zu ernsthaften Zweifeln an der behaupteten Erkrankung Anlaß geben (BAG, DB 1977, 119).

Der Beweiswert einer ärztlichen Bescheinigung wird beeinträchtigt, wenn der Arzt den Beginn der Erkrankung rückwirkend festsetzt. Wie das Bundesarbeitsgericht in der vorzitierten Entscheidung ausgeführt hat, kann der Arbeitnehmer in der Regel seine Arbeitsunfähigkeit nicht mit einer Bescheinigung beweisen, die der Arzt ohne vorausgegangene Untersuchung ausgestellt hat.

Von diesem Grundsatz gehen auch die zwischen den Kassenärzten und Krankenkassen vereinbarten Regeln aus. Nach § 12 Abs. 3 Bundesmanteltarifvertrag Ärzte vom 1.10.1959 in der Fassung vom 26.8.1976 soll die Arbeitsunfähigkeit für eine vor der Erstinanspruchnahme des Arztes zurückliegende Zeit grundsätzlich nicht bescheinigt werden. Eine Rückdatierung des Beginns der Arbeitsunfähigkeit auf einen vor dem Behandlungsbeginn liegenden Tag ist nach dieser Bestimmung nur ausnahmsweise nach gewissenhafter Prüfung und in der Regel nur bis zu zwei Tagen zulässig.

Entgeltfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes

Bereits in der Ausgabe 8/9/78 unserer LGA-Nachrichten haben wir Sie auf S. 7 über diese Problematik informiert. Hierzu liegt uns nunmehr die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 19.4.78 vor:

Bedarf ein im Haushalt des Arbeitnehmers lebendes Kind unter 8 Jahren wegen einer Erkrankung nach ärztlichem Zeugnis der Beaufsichtigung, Betreuung und Pflege des Arbeitnehmers, weil eine andere im Haushalt des Arbeitnehmers lebende Person hierfür nicht zu Verfügung steht, so kann der Arbeitnehmer, welcher diese Pflege und Betreuung übernimmt, nach § 616 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Arbeitgeber die Weiterzahlung des Arbeitsentgelts beanspruchen, sofern seine Verhinderung nur eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit andauert. Ein Zeitraum bis zu fünf Arbeitstagen, wie er in den Fällen dieser Art im allgemeinen nur in Betracht kommt, ist in aller Regel als verhältnismäßig nicht erheblich im Sinne von § 616 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen.

Der Arbeitnehmer kann für die ersten Tage der Erkrankung eines solchen Kindes im allgemeinen nicht darauf verwiesen werden, daß außerhalb des Haushaltes lebende Personen das Kind pflegen oder betreuen könnten. Arbeitsrechtliche Ansprüche nach § 616 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches werden durch § 185 c der Reichsversicherungsordnung, welcher für solche Fälle einen sozialversicherungsrechtlichen Anspruch auf Krankengeld gewährt, weder ausgeschlossen noch eingeschränkt. Der sozialversicherungsrechtliche Anspruch nach § 185 c der Reichsversicherungsordnung besteht nur subsidiär, soweit der Arbeitnehmer nicht schon nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen Arbeitsentgelt beanspruchen kann. Das von der Krankenkasse zur einstweiligen wirtschaftlichen Sicherung des Arbeitnehmers gezahlte Krankengeld darf auf den weiter zu zahlenden Lohn nicht angerechnet werden.

Der Senat hat in seiner Begründung ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die oben geschilderten Rechtsfolgen nur beim tatsächlichen Eingreifen des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches eintreten; soweit durch Anwendbarkeit entsprechender tariflicher Bestimmungen etwas anderes gelten kann, wurde nicht entschieden.

Wettbewerbsrecht

Handelsverbände gegen übereilte und verwirrende Änderung des Kartell- und Wettbewerbsrechts

Der Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA), die Arbeitsgemeinschaft der Lebensmittel-filialbetriebe (ALF), die Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels (BAG), der Bund Deutscher Konsumgenossenschaften (Bdk), der Bundesverband des Deutschen Versandhandels (BVH), die Bundesvereinigung Deutscher Einkaufsverbände (BEV) und der Zentralverband der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen (ZENTGENO) haben in einer gemeinsamen Stellungnahme zum Regierungsentwurf der 4. Kartellnouvelle gegenüber dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages im wesentlichen folgendes erklärt:

LGA-Stenogramm November 1978

- 9.11.** Geschäftsführerbesprechung der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern
Sitzung des Bürgschaftsausschusses der Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern
- 10.11.** Vorstandssitzung der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern
Offizielle Einweihung des neuen Betriebsgebäudes unserer Mitgliedsfirma Presse-Schiessl, Regensburg
- 13.11.** Sitzung des Vorstandes unseres Vereins für Berufsförderung
Vergabe der Stipendien aus dem Rudolf-Egerer-Preis
- 14.11.** Verhandlung im Arbeitsministerium mit Verkündung der Allgemeinverbindlichkeit unserer Lohn- und Gehaltstarife
Sitzung des Garantieausschusses der Kapitalbeteiligungsgesellschaft
Sitzung des Verkehrs-Ausschusses BGA, Bonn
- 15.11.** Geschäftsführersitzung der Gemeinschaft der Exporteurverbände in München
- 16.11.** Besprechung von Exportproblemen zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Exporteurvereine und der Außenhandelsabteilung der IHK für München und Oberbayern
- 20.11.** Feierstunde des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung für Arbeitsjubilare
- 21.11.** Pressekonferenz Arbeitsgemeinschaft Spielzeug, München
Sitzung der süddeutschen Arbeitskreise technische Chemikalien, München
- 21./22.11.** Jahressgespräch der Bundesarbeitsgemeinschaft Schule/Wirtschaft
- 23.11.** Sitzung des Messebeirats im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
- 24.11.** Mitgliederversammlung des Fachzweiges Schreib-, Papierwaren und Bürobedarf im LGA, München
- 27.11.** Besprechung im Landesarbeitsamt Süd
- 28.11.** Mitgliederversammlung des Fachzweigs Elektro-Rundfunk-Fernsehen im LGA in München
Sitzung Erfa-Gruppe Textil, Nürnberg
Versammlung der Bier- und Getränkefachgroßhändler in Erding
- 29.11.** Vorstandssitzung LGA

Die Vorschläge der Bundesregierung zur Verschärfung der Fusionskontrolle, der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen und zur Erweiterung der Vorschriften des Kartellgesetzes gegen Diskriminierungen sind nicht ausgewogen und halten rechtsstaatlichen Erfordernissen nicht stand. Das gilt vor allem für die von der Bundesregierung vorgesehenen neuen Vermutungstatbestände. Sie sind wettbewerbs-, mittelstands- und verbraucherfeindlich. Die notwendige Sicherung und Förderung des Leistungswettbewerbs darf nicht dadurch konterkariert werden, daß – wie insbesondere aufgrund dieser und anderer zur Diskussion stehender Novellierungsvorschläge zu § 26 Abs. 2 des Kartellgesetzes zu befürchten ist – eine umfassende, marktwirtschaftsschädliche Verhaltenskontrolle der Unternehmen ermöglicht wird. Vor weiteren neuen Gesetzen, die den tüchtigen, unverändert schärfster, auch internationaler, Konkurrenz ausgesetzten deutschen Kaufmann behindern und damit nur zur Erstarrung des Wettbewerbs führen können, ist dringend zu warnen. Das gilt auch für ein allgemeines Rabatt- und Konditionendiskriminierungsverbot.

In einer weiteren gemeinsamen Stellungnahme haben sich die genannten Handelsverbände sowie die Centralvereinigung Deutscher Handelsvertreter- und Handelsmakler-Verbände zu den Novellierungsvorschlägen der Bundesregierung und der Bundestagsfraktion der CDU/CSU zur Änderung des UWG kritisch geäußert. Sie wenden sich dagegen, daß die gesetzlichen Anforderungen an die Werbung überspannt werden. Das ginge auch zu Lasten der Verbraucher. Abgesehen von wenigen Ausnahmen (z.B. sind eine Reform des Rechts der Aus- und Räumungsverkäufe sowie eine drastische Begrenzung des Regelstreitwerts in Wettbewerbsprozessen überfällig) fehlen überzeugende Nachweise für die Notwendigkeit neuer wettbewerbsrechtlicher Vorschriften. Das gilt vor allem für die Einführung neuer Ansprüche, mit denen der Verbraucher ausgestattet werden soll. Unlauteren Werbungen konnte dank des vorbildlich ausgestalteten deutschen Wettbewerbsrechts bisher durchweg schnell und wirksam entgegengetreten werden. Die deutsche Rechtsprechung hat das geltende Recht gerade auf diesem Felde den sich laufend verändernden tatsächlichen Verhältnissen flexibel und in einer den Interessen der Allgemeinheit Rechnung tragende Weise fortentwickelt.

Die genannten Handelsverbände warnen dringend vor voreiligen, unnötigen und höchst verwirrenden Novellierungen der Wettbewerbsgesetze. Notwendige Freiräume der Rechtsprechung für eine differenzierte und wirksame Fortentwicklung des bisher keineswegs ausgeschöpften Kartell- und Wettbewerbsrechts würden dadurch in unvertretbarer Weise verengt. Ebenso wenig wie die betroffenen Unternehmer werden die mündigen Verbraucher gewillt sein, die Zeche für Mißverständnisse ihrer berechtigten Belange zu zahlen.

Hausmessen des Großhandels: Sonntags nie?

Den Bemühungen unseres Verbandes sowie anderer Verbände des Handels, die Möglichkeit der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen bei sog. Hausmessen des Großhandels aufrecht zu erhalten, hat sich auch der Deutsche Industrie- und Handelstag (DIHT) angeschlossen.

Die Beschäftigung an Sonntagen muß nach Ansicht des DIHT weiterhin einige Male im Jahr gestattet bleiben. Die sich anbahnende Praxis der Gewerbeaufsichtsämter, für die traditionellen Orderveranstaltungen des Handels zunehmend die Sonntagsbeschäftigung zu verweigern, stelle die mittelständischen Unternehmen vor schwerwiegende Probleme. Die als kleinere Familienbetriebe geführten Unternehmen des Facheinzelhandels und Handwerks könnten sich wegen ihrer knappen Personaldecke an Werktagen nicht den notwendigen Überblick über das saisonale Warenangebot verschaffen.

Entwicklung der Lohnkosten auf Dollarbasis

Die EG-Kommission weist auf die nachteiligen Folgen hin, die sich durch den Kursverfall des US-Dollars für die europäische Exportwirtschaft ergeben. Bei einer Umrechnung der Lohnkosten der Industrie auf Dollarbasis zeige sich, daß ein Lohnkostenvergleich mit den USA deutlich zuungunsten der EG-Länder ausfällt.

In den USA wiesen die Lohnkosten der Industrie nach Angaben der EG-Kommission zwischen 1970 und 1977 eine Steigerung um 38,5% auf. Auf Dollarbasis berechnet waren die Kosten im EG-Durchschnitt dagegen um 112,5% gestiegen. Bei Offerten auf dem Weltmarkt müssen also europäische Firmen, so schreibt die EG-Kommission, mit mehr als doppelt so hohen Kosten kalkulieren, während ihre amerikanische Konkurrenz nur eine Steigerung von etwa einem Drittel verkräften muß.

Am härtesten von der tatsächlichen Steigerung der Lohnkosten und der gleichzeitigen Änderung der Wechselkurse sind Belgien, die Niederlande und Dänemark betroffen. Auch die Bundesrepublik liegt mit einem errechneten Lohnkostenanstieg von 125,5% noch über dem EG-Durchschnitt.



Betriebswirtschaft

Betriebsinformationen Groß- und Außenhandel

Der Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA) hat vor kurzem die zweite Ausgabe der „Betriebsinformationen Groß- und Außenhandel“ verschickt. In den Betriebsinformationen sind drei Merkblätter zusammengefaßt, die als praktikable Arbeitsanleitungen zur Lösung wichtiger Probleme der Unternehmensführung dienen sollen. Die Themen der Merkblätter lauten:

„Marktforschung-Ausgangsbasis für mehr Umsatz“, „Die neue EDV-Ära in ihrer praktischen Auswirkung auf den Großhandel“ und „Effiziente Organisation des Außenhandels – Planung, Einsatz, Motivation, Kontrolle“.

Wir weisen darauf hin, daß der Beitrag „Die neue EDV-Ära...“ von Herrn Dipl. Kfm. **Rolf Miehler**, einem Mitarbeiter unserer verbandlichen Beratungsstelle, stammt. Herr Miehler steht Ihnen gerne zur Verfügung, falls Sie zusätzliche Erläuterungen wünschen. (Wir bitten Sie, evtl. Anfragen direkt an Herrn Miehler c/o GfH Gesellschaft für Handelsberatung mbH, Ottostr. 7, 8000 München 2, zu richten.)

Falls Sie die Betriebsinformationen nicht erhalten haben sollten, bitten wir Sie, diese beim BGA, Kaiser-Friedrich-Straße 13, 5300 Bonn 1, anzufordern.

Konjunktur und Marktentwicklung

Weiterer Lageraufbau im Handel

Im Ifo-Schnelldienst 30/78 ist ein Beitrag von E. Singer veröffentlicht, den wir hier, soweit er den Großhandel betrifft, wiedergeben.

Auftragsvergabe des Rohstoff- und Produktionsverbindungshandels^{a)}

Fachzweige	1977		1978	
	1. Halbj.	2. Halbj.	1. Halbj.	2. Halbj.
Eisen und Stahl	– 1	– 25	+ 19	+ 5
NE-Metalle	– 10	– 55	– 26	– 10
Werkzeuge und Maschinen ^{b)}	– 9	– 1	+ 10	+ 5
Sanitäres Installationsmaterial ^{c)}	+ 23	+ 3	+ 9	+ 15
Elektrisches Installationsmaterial	+ 34	+ 32	+ 8	+ 23
Baustoffe	+ 25	– 10	+ 20	+ 32
Holz	+ 31	+ 10	– 3	+ 8
Papier und Pappe	+ 27	+ 16	+ 5	+ 31
Chemikalien	+ 33	– 0	– 15	+ 14
Kfz-Ersatzteile und Zubehör	+ 32	+ 38	+ 23	+ 6
Häute und Felle	– 26	– 44	– 35	– 5
Leder	+ 22	+ 10	+ 27	+ 27
Brennstoffe	+ 2	+ 8	+ 17	+ 13
Landhandel	+ 19	+ 11	– 12	+ 27
Rohstoff- und Produktionsverbindungshandel insges.	+ 10	– 1	+ 6	+ 12
Rohstoff- und Produktionsverbindungshandel ohne				
Landhandel	+ 8	– 4	+ 11	+ 14
Großhandel insgesamt	+ 16	+ 6	+ 15	+ 17

a) Salden der Meldungen über höhere (+) oder niedrigere (–) Bestellungen als in der gleichen Zeit des Vorjahres.

b) Einschließlich gebrauchte Maschinen.

c) Einschließlich Heizungsbedarf.

Quelle: Erhebungen des Ifo-Instituts.

„Der Lagerhaltung des Handels kommt im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Lagerhaltung beachtliche Bedeutung zu: Mit über 70 Mrd. DM entfielen im Jahre 1977 knapp drei Zehntel der in der Wirtschaft gehaltenen Vorräte auf den Groß- und Einzelhandel. Veränderungen in Bestellverhalten und Lagerpolitik des Handels sind deshalb auch von gesamtwirtschaftlicher Relevanz. Die folgende Analyse basiert auf jüngsten Umfrageergebnissen des Ifo-Instituts zur Ordertätigkeit und Lagersituation des Handels. Hier nach läßt sich insgesamt eine anhaltende Bereitschaft des Handels zu weiteren Lagerinvestitionen erkennen.“

Die leichte Belebung der Auftragsvergabe im Einzelhandel hat sich auf den Konsumgütergroßhandel übertragen. Beachtlich zugenommen hat die Ordertätigkeit vor allem bei Textilien und Bekleidung sowie im Papier-, Bürobedarf- und Schreibwarengroßhandel. Im Schuhgroßhandel dagegen wird die seit einem Jahr zu beobachtende Zurückhaltung nur teilweise aufgegeben. Einen nach wie vor hohen Bestellzuwachs weisen die Sparten Pharmazeutika sowie – trotz einer leichten Abschwächung – Lebensmittel auf.

Innerhalb des Gebrauchsgüterbereichs zeigen sich Belebungstendenzen bei Uhren und Schmuckwaren sowie bei optischen Artikeln. Diesen stehen jedoch fühlbare Bestellreduzierungen bei Eisen- und Metallwaren sowie in den Elektrobranchen gegenüber.

Erhöhung der Lagerquote im Rohstoff- und Produktionsverbindungshandel

Im Rohstoffe-, Halbwaren- und Investitionsgütersektor des Großhandels hatten sich im ersten Halbjahr 1978 im Zuge der konjunkturellen Verbesserung auch in der Bestelltätigkeit Belebungsimpulse durchgesetzt. Seither hat sich der konjunkturelle Erholungsprozeß weiter fortgesetzt. Die allgemeine Unternehmerstimmung ist wesentlich günstiger geworden, die längerfristigen Geschäftsaussichten werden nunmehr recht positiv beurteilt. Dies schlug sich auch deutlich im Orderverhalten der Unternehmen nieder. Die Bestellungen liegen derzeit reichlich ein Zehntel über Vorjahresniveau. Erstmal seit langem sind die Unternehmen des Roh-

stoff- und Produktionsverbindungshandels auch nicht mehr bestrebt, die Lagerquote zu verringern, im Gegenteil: Per saldo ein Sechstel der Firmen plant, den Anteil der wertmäßigen Lagerbestände am Umsatz anzuheben. Dies bedeutet, daß die Bestellungen derzeit stärker wachsen als die laufenden Umsätze.

Eine Belebung der Bestellaktivität ist in beinahe allen Branchen festzustellen. Eine Ausnahme bildet im wesentlichen nur der Eisen- und Stahlhandel. Hier werden in jüngster Zeit auch die Umsatzperspektiven wieder ungünstiger eingeschätzt. Zudem will man in der Branche die vor-

handenen Bestände reduzieren. Eine kräftige Ausweitung der Bestellungen wird insbesondere in den bauabhangigen Fachzweigen vorgenommen, daneben aber auch bei Papier und Pappe sowie im Chemiehandel.

Insgesamt ist festzustellen, daß im Großhandel wie im Einzelhandel die Bereitschaft zu Lagerinvestitionen anhält. Hieron werden spürbare Impulse auf die vorgelagerten Bereiche und die Gesamtwirtschaft ausgehen. Die Aussichten, daß sich der Lageraufbau im Distributionsbereich auch 1979 fortsetzt, erscheinen angesichts der derzeitigen Wachstumsperspektiven durchaus als günstig.“

Auftragsvergabe des Konsumgütergroßhandels^{a)}

Fachzweig	1977	1978		
	1. Halbj.	2. Halbj.	1. Halbj.	2. Halbj.
Nahrungsmittel- und Genußmittel	+ 41	+ 31	+ 49	+ 32
Textilien und Bekleidung	- 7	+ 1	- 23	+ 15
Schuhe	+ 6	- 52	- 26	- 9
Eisen- und Metallwaren	+ 10	- 8	+ 5	- 15
Möbel	+ 42	+ 24	+ 27	+ 25
Hohlglas und Keramik	+ 17	+ 27	+ 27	+ 4
Rundfunk-, Fernsehen und Phonogeräte	- 21	+ 12	+ 31	+ 13
Beleuchtungs- und Elektroartikel	+ 21	+ 27	+ 21	+ 5
Optische Artikel	+ 18	+ 9	- 6	+ 17
Uhren und Schmuckwaren	- 3	+ 21	+ 5	+ 12
Bürobedarf, Papier- und Schreibwaren	- 3	- 1	+ 3	+ 33
Drogen, Pharmazeutika und Körperpflegemittel	+ 10	+ 39	+ 40	+ 37
Fahrräder	+ 62	+ 4	+ 1	- 20
Konsumgütergroßhandel	+ 26	+ 23	+ 33	+ 23
Konsumgütergroßhandel ohne Nahrungs- und Genußmittel			+ 9	+ 9
Großhandel insgesamt	+ 5	+ 6	+ 15	+ 17
	+ 16			

a) Salden der Meldungen über höhere (+) oder niedrigere (-) Bestellungen als in der gleichen Zeit des Vorjahrs.
Quelle: Erhebungen des Ifo-Instituts.

Fortsetzung der Klimaverbesserung

Nach den Ergebnissen des Ifo-Konjunkturtests für Oktober hat sich im Großhandel die Verbesserung des Geschäftsklimas – nach der vorübergehenden leichten Eintrübung im Vormonat – in verstärktem Ausmaß fortgesetzt. Das gilt sowohl für den Konsumgüterbereich wie den Produktionsverbindungshandel. Die Umsätze nahmen gegenüber September diesmal deutlich zu, während sie im Vergleichszeitraum der letzten beiden Jahre jeweils zurückgegangen waren. Die Umsatzwachstumsrate fiel somit vor allem niveauprägend spürbar höher aus als im bisherigen Verlauf des Jahres. Faßt man die Monate September und Oktober zusammen, so zeigt sich, daß die Umsätze gegenüber dem 2. Jahrestertial konjunkturrell nicht mehr weiter expandierten. Berücksichtigt man allerdings die relativ günstigen Geschäftserwartungen der Firmen für die kommenden Monate, so ist für das gesamte 3. Jahrestertial mit einem leichten konjunkturrellen Wachstum zu rechnen.

Die Preise blieben gegenüber dem Vormonat weitgehend stabil. Der Preisindex dürfte damit weiterhin nicht über dem des Vorjahres liegen. Für die kommenden Monate rechnet man aber nach wie vor mit einem leichten Anziehen der Verkaufspreise.

Im Großhandel mit **Rohstoffen, Halbwaren und Investitionsgütern** hat sich die Absatztätigkeit im Oktober spürbar verstärkt. Die Umsatzwerte des Vorjahres wurden erheblich stärker überboten als in den zurückliegenden Monaten.

Damit scheinen die konjunkturrellen Auftriebstendenzen, die in den Monaten August und September an Kraft verloren hatten, sich weiter durchzusetzen. Für die kommenden Monate rechnet man mit einem Fortbestand des gegenwärtigen, weitgehend befriedigenden Absatzklimas, ver einzelt aber auch mit einer weiteren Erwärmung.

Am auffälligsten unter allen Branchen des Produktionsverbindungshandels ist die Verbesserung der Geschäftssituation bei Eisen und Stahl. Auch bei NE-Metallen nahmen die Umsätze erneut stärker zu als jahreszeitlich üblich. Gut ein Fünftel der Testteilnehmer äußerte sich aber nach wie vor unzufrieden über die Geschäftssituation. In den bauabhängigen Sparten wie auch bei Werkzeugen und Maschinen hat sich das Umsatzplus merklich vergrößert. Die Umsatzerwartungen wurden dabei teilweise beachtlich übertroffen. Auch bei technischen Chemikalien trat im Berichtsmonat eine nachhaltige konjunkturrelle Absatzverstärkung ein. Erstmals in diesem Jahr dürften hier die Vorjahresumsätze überboten worden sein. Bei festen Brennstoffen und Mineralölzeugnissen hingegen wurde die Geschäftslage trotz einer Verstärkung des Umsatzplus weiterhin überdurchschnittlich häufig als unbefriedigend bezeichnet.

Die Lagerbestände des Rohstoff- und Produktionsverbindungshandels erwiesen sich insgesamt unverändert als normal. Deutlich überhöhte Bestände wurden aber erneut aus den Branchen Werkzeuge und Maschinen sowie Kraftfahrzeugeile und -Zubehör gemeldet. Die Preise blieben im Bereichsdurchschnitt weiter annähernd stabil. Bei

Heizungsbedarf sowie bei Werkzeugen und Maschinen hielt der leichte Preisauftrieb an. Auch für die kommenden Monate rechnet man hier mit stärkeren Steigerungstendenzen als in den übrigen Branchen.

Im **Konsumentengroßhandel** trat nach dem recht schwachen Geschäftsgang des Vormonats wieder eine Absatzverstärkung ein. Die Verkaufsergebnisse des Vorjahres wurden auf breiter Front überschritten. Die relativ optimistischen Umsatzerwartungen der Firmen wurden damit noch übertroffen. Auch für November rechnet man mit einem ähnlichen Umsatzplus.

Im **Großhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln** präsentierte sich die Absatzlage wieder als befriedigend. Die Umsätze nahmen gegenüber September diesmal stärker zu als im Durchschnitt der letzten Jahre. Nach den Einbußen des Vormonats dürfte damit ein deutliches Umsatzplus vorgelegen haben. Die weiteren Geschäftserwartungen sind unverändert zuversichtlich. Man rechnet mit einer leichten Verstärkung der Nachfragekräfte.

Bei **Verbrauchsgütern** hat sich die Absatzsituation im Berichtsmonat konjunkturell verbessert. Das gilt insbesondere für Textilien und Bekleidung sowie Schuhe, wo die Umsätze entgegen der Entwicklung in den letzten Jahren kräftig zunahmen. Damit lag im Vorjahresvergleich – nach den Minusraten der beiden Vormonate – wieder ein beachtliches Plus vor. Die Lager erwiesen sich im Verbrauchsgütersektor mit Ausnahme des Schuhhandels als überhöht. Die Preise blieben bei Textilien und Schuhen konstant, in den übrigen Sparten aber meldete rund ein Drittel der Firmen Preisanhebungen.

Im **Gebrauchsgütersektor** war der Geschäftsverlauf nach Branchen recht differenziert. So trat bei Beleuchtungs- und Elektroartikeln sowie Eisen- und Metallwaren eine deutliche Nachfragebelebung ein. Bei Möbeln sowie optischen Erzeugnissen hingegen hat sich das Absatzklima weiter verschlechtert und erwies sich als spürbar unterkühlt. Der Großhandel mit Uhren und Schmuckwaren bezeichnet seine Geschäftslage weiterhin als überdurchschnittlich positiv. Das Umsatzplus hat sich allerdings auch hier verringert. Die kurz- wie längerfristigen Geschäftserwartungen der Firmen deuten auch für die kommenden Monate auf ein ähnlich differenziertes Branchenbild wie derzeit hin. Insbesondere bei Möbeln sowie Uhren und Schmuckwaren rechnet man mit einer Verschlechterung der Absatzsituation.

Außenhandel

Vorlage von Präferenznachweisen für Waren aus Entwicklungsländern

In zahlreichen Entwicklungsländern werden für verschiedene Waren einseitig Präferenzen gewährt, die je nach Land unterschiedlich sein können. Voraussetzung für die Gewährung der Zollpräferenzen ist, daß die Waren ihrem Ursprung gemäß der jeweils in Betracht kommenden EG-Verordnung in dem jeweils begünstigten Entwicklungsland haben und unmittelbar in die Gemeinschaft befördert worden sind (VSFZ. 4265).

Ursprungszeugnisse nach Formblatt A und Vordrucke APR müssen im Begünstigungszeitraum, d.h. in dem Kalenderjahr, für das die Verordnung gilt, vorgelegt werden, damit die vorgesehene Präferenz gewährt werden kann. Ausnahmsweise werden sie jedoch noch zu den Bedingungen des abgelaufenen Jahres anerkannt, wenn sie bis zum 15. Januar des folgenden Jahres vorgelegt werden und für die

Waren, auf die sie sich beziehen, vor dem 31. Dezember des Vorjahres ein wirksamer Zollantrag gestellt worden ist. Ursprungszeugnisse und Vordrucke, die im abgelaufenen Begünstigungszeitraum ausgestellt oder ausgefüllt worden sind, werden – falls die übrigen Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen – als Präferenznachweis für den neuen Begünstigungszeitraum und ggf. auch für spätere Begünstigungszeiträume anerkannt, sofern auch dann eine entsprechende Präferenz vorgesehen ist.

Meldet der Zollbeteiligte eine Ware in der Zollanmeldung als präferenzberechtigt an, ohne gleichzeitig einen Präferenznachweis vorzulegen, so kann ihm die Zollstelle zur nachträglichen Vorlage eine angemessene Frist setzen mit dem Hinweis, daß die Zollpräferenz nur gewährt wird, wenn im Zeitpunkt der Vorlage des Präferenznachweises innerhalb der gesetzten Frist der Präferenzzollsatz noch nicht aufgehoben bzw. das Zollkontingent noch nicht erschöpft ist. In diesem Fall wird ggf. unter Anwendung der Präferenz ein vorläufiger Zollbescheid erteilt. Für den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs und der Präferenz ergibt, muß Sicherheit geleistet werden; bei sicheren Zollbeteiligten kann die Zollstelle von einer Sicherheitsleistung absehen. Die Frist zur nachträglichen Vorlage des Präferenznachweises kann auf Antrag verlängert werden, wenn dafür ein Bedürfnis nachgewiesen wird.

Hinweis auf Rechnungen in Präferenznachweisen

Nach den Vorschriften über das Ausfüllen von Präferenznachweisen ist es nicht erforderlich, im Präferenznachweis auf die zu einer Sendung gehörigen Rechnung hinzuweisen. Das führt dazu, daß es im Nachprüfungsverfahren dem Ausführer in vielen Fällen unmöglich ist, den Nachweis der Ursprungseigenschaft zu führen, da eine Verbindung zu den Präferenznachweisen nicht mehr hergestellt werden kann. Die Zollverwaltung empfiehlt deshalb den Ausführern zur Erleichterung der Abwicklung des mit der Ausstellung/Ausfüllung und Nachprüfung von Präferenznachweisen verbundenen Verfahrens in den kaufmännischen und anderen betrieblichen Unterlagen auf etwa ausgestellte oder ausgefüllte Präferenznachweise hinzuweisen und in den Präferenznachweisen auf derartige betriebliche Unterlagen hinzuweisen oder Durchschriften der EUR.2 für die betrieblichen Unterlagen zu fertigen.

Rechnungseinheiten

Europäische Rechnungseinheit

Von der RE zur EUC

Die Umwälzungen in den internationalen Währungsbeziehungen und die Ersetzung des Systems fester Paritäten durch das System floatender Wechselkurse haben die Gemeinschaft veranlaßt, eine neue Rechnungseinheit zu schaffen. Während die frühere Rechnungseinheit (RE) durch ein Feingoldgewicht und feste Paritäten definiert war, spiegelt die neue Europäische Rechnungseinheit (EUC) vom Typ „Währungskorb“ die täglichen Kursrelationen zwischen den einzelnen Währungen auf den Devisenmärkten wider.

Eine Rechnungseinheit vom Typ „Währungskorb“ besteht aus einem Sortiment verschiedener Landeswährungen. Die Europäische Rechnungseinheit bestimmt sich also nach der Summe fester Beträge der Währungen der Mitgliedsstaaten. Bei der Schaffung der EUC im Jahre 1975 wurden diese festen Beträge natürlich nicht willkürlich ausgewählt, sondern entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung jedes Mitgliedstaates festgesetzt.

Konkret ergibt sich eine EUC aus der Summe von 3,66 belgischen Franken, 0,14 luxemburgischen Franken, 0,828 Deutschen Mark, 0,286 niederländischen Gulden, 0,0885 Pfund Sterling, 0,217 dänischen Kronen, 1,15 französischen Franken, 109 italienischen Lire, 0,00759 irischen Pfund.

Je nachdem, ob die Kurse der einzelnen Währungen auf dem Devisenmarkt in Brüssel, Kopenhagen oder Paris (usw.)

ermittelt werden, lautet der Kurs der Europäischen Rechnungseinheit auf belgische Franken, dänische Kronen oder französische Franken (usw.). Aus dieser Definition ergibt sich, daß sich der Gegenwert der EUC in einer Landeswährung entsprechend den gewichteten Schwankungen des Kurses aller Korbwährungen ändert, d.h. die Gesamtentwicklung der Korbwährungen widerspiegelt (Tabelle 1).

Tabelle 1 – Gegenwert einer Europäischen Rechnungseinheit in Landeswährungen

Landeswährung	1. Juni 1978 (1)	15. Juni 1978 (2)	30. Juni 1978 (3)
Belgischer und luxemburgischer Franken	40,2458	40,4293	40,6953
Deutsche Mark	2,57318	2,57384	2,58101
Holländischer Gulden	2,75838	2,75929	2,77740
Pfund Sterling	0,672698	0,672069	0,668451
Dänische Krone	6,92859	6,96765	7,01962
Französische Franken	5,65196	5,65260	5,60057
Italienische Lira	1065,00	1058,12	1062,79
Irisches Pfund	0,672698	0,672029	0,668451
US-Dollar	1,23236	1,22960	1,24412
Schweizer Franken	2,32366	2,33898	2,30594
Spanische Peseta	98,6961	97,8206	97,9429
Schwedische Krone	5,68363	5,69186	5,68370
Norwegische Krone	6,66321	6,65174	6,71761
Kanadischer Dollar	1,37958	1,37878	1,39606
Portugiesischer Escudo	56,0137	56,3474	56,6787
Österreichischer Schilling	18,5038	18,4862	18,5400
Finnmark	5,28022	5,28142	5,27483
Japanischer Yen	272,437	265,807	254,346

(1) ABI. C 128 vom 2. 6. 1978.

(2) ABI. C 141 vom 16. 6. 1978.

(3) ABI. C 155 vom 1. 7. 1978.

Der Wert der EUC in den einzelnen Währungen der Mitgliedstaaten wird täglich von der Kommission auf der Grundlage der von den Zentralbanken der Mitgliedstaaten übermittelten amtlichen Wechselkurse errechnet. Der Wert der EUC wird auch in einer Anzahl anderer Währungen ermittelt. Die Tagesumrechnungskurse der einzelnen Landeswährungen werden täglich veröffentlicht (1). Außerdem sind sie auf Anfrage bei der Kommission erhältlich.

Anwendungsbereich der EUC

Nach ihrer Schaffung im Jahre 1975 wurde die EUC schrittweise in den einzelnen Tätigkeitsbereichen der Gemeinschaft eingeführt:

- 1975: AKP-EWG-Abkommen von Lome (Ratsbeschuß vom 21. April 1975) (2); Bilanz der Europäischen Investitionsbank (Beschlüsse des Rates der Gouverneure vom 18. März 1975 und 10. November 1977);
- 1976: EGKS-Funktionshaushaltsplan (Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1975) (3);
- 1978: Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Haushaltssordnung vom 21. Dezember 1977) (4).

Die EUC wird nunmehr in allen Tätigkeitsbereichen der Gemeinschaft angewandt, eine Ausnahme bilden die gemeinsame Agrarpolitik, der Europäische Fonds für Währungspolitische Zusammenarbeit (FECOM) und der Zollbereich, wo sie ab 1. Januar 1979 angewandt werden soll.

Ferner kann die EUC im Bank- und Handelsbereich benutzt werden, wo sie auch tatsächlich schon seit einiger Zeit Anwendung findet (Tabelle 2).

Tabelle 2 – Zinssätze für Banktermineinlagen in EUC

	1. Juni 1978	15. Juni 1978	30. Juni 1978
1 Monat	6 ¹ / ₈	6 ¹ / ₈	6 ¹ / ₄
3 Monate	6 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	6 ⁵ / ₈
6 Monate	6 ³ / ₄	6 ¹⁵ / ₁₆	7 ¹ / ₁₆
12 Monate	7 ¹ / ₁₆	7 ¹ / ₈	7 ¹ / ₄

(Zinssätze am Platz Brüssel).

Grüne Kurse

In der gemeinsamen Agrarpolitik ist die frühere Rechnungseinheit (RE) noch in Kraft. Ihre Umrechnungsmodalitäten sind jedoch weitgehend angepaßt worden, denn schon seit langem erfolgt die Umrechnung der auf Rechnungseinheiten (RE) lautenden gemeinsamen Agrarpreise in Landeswährung nicht mehr auf der Grundlage der sich aus dem Feingoldgewicht ergebenden festen Paritäten, sondern nach „repräsentativen Kursen“, die nur in der Landwirtschaft verwendet werden. Diese häufig als „grüne“ Kurse bezeichneten repräsentativen Kurse werden durch Ratsbeschuß festgesetzt (Tabelle 3). Der Unterschied zwischen diesen Kursen und den Devisenmarktkursen wird durch die Währungsausgleichsbeträge ausgeglichen.

Bei den Währungen der Schlange (Benelux-Länder, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland) werden die Marktkurse den Leitkursen gleichgestellt, so daß die Währungsausgleichsbeträge für diese Länder unverändert bleiben, so lange die Leitkurse und repräsentativen Kurse nicht ge-

ändert werden. Bei den anderen Mitgliedstaaten werden die Währungsausgleichsbeträge im Prinzip wöchentlich entsprechend dem Mittel der Wechselkurse ihrer Landeswährung im Verhältnis zu den Währungen der Schlange festgesetzt.

Landeswährung	1978
Belgischer und luxemburgischer Franken	49,3486
Dänische Krone	8,56656
Deutsche Mark	3,41258 ⁽⁷⁾
	3,40238 ⁽¹⁾
Französischer Franken	6,00103 ⁽⁷⁾
	6,22514 ⁽²⁾
	6,45761 ⁽³⁾
Irisches Pfund	0,739700 ⁽⁷⁾
	0,786912 ⁽⁴⁾
Italienische Lira	1030,00 ⁽⁷⁾
	1154,00 ⁽⁵⁾
	1096,00 ⁽⁶⁾
Holländischer Gulden	3,40270
Pfund Sterling	0,586638 ⁽⁷⁾
	0,634204 ⁽⁵⁾

(¹) Für die Bereiche Rindfleisch, Milcherzeugnisse.

(²) Für die Bereiche Rindfleisch, Milcherzeugnisse, Hopfen.

(³) Für den Bereich Schweinefleisch.

(⁴) Für die Bereiche Schweinefleisch, Milcherzeugnisse, Hopfen.

(⁵) Für die Bereiche Schweinefleisch, Milcherzeugnisse, Hopfen, Tomatenkonzentrate.

(⁶) Für den Bereich Wein.

(⁷) Für andere Bereiche.

Tabelle 3 – Kurse für die Umrechnung der in der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Rechnungseinheit in Landeswährung

(¹) Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in der Presse.

(²) ABI. L 104 vom 24. 4. 1975.

(³) ABI. L 327 vom 19. 12. 1975.

(⁴) ABI. L 356 vom 31. 12. 1977.

Verschiedenes

Suche nach Behinderten-Arbeitsplatz

Unser LGA ist gebeten worden, bei der Suche nach einem Arbeitsplatz für einen Behinderten behilflich zu sein. Der Betreffende ist 27 Jahre alt, hat die Volksschule besucht, konnte aber wegen seines geistigen Entwicklungsstandes keine Lehre machen. Er ist körperlich leistungsfähig, aber geistig reduziert. Vor allem die Fähigkeit zu Kombinieren und zu Disponieren ist eingeschränkt. Ausdauer und Spannkraft sind Schwankungen unterworfen. Er ist fleißig und ehrgeizig, wenn er von einer Kontaktperson angeleitet wird, die ihn ernst nimmt und ihm überschaubare Ziele steckt.

Die vorliegenden Zeugnisse von verschiedenen Firmen sind positiv. Er war bisher zwischen ein und sechs Jahren an einem Arbeitsplatz tätig; das Ausscheiden erfolgte jeweils wegen Versetzung des Vaters (Offizier) und damit verbundenem Wohnungswechsel. Die von ihm bisher ausgeübten Tätigkeiten waren: Hilfskraft in Druckerei und Warenversand, Lagerarbeiten, Werkzeugausgabe u.ä. In allen Zeugnissen wird die Höflichkeit, Hilfsbereitschaft und das gute Verhältnis zu den Kollegen hervorgehoben.

Der Bewerber wohnt in Gauting b. München und sucht einen Arbeitsplatz im Münchner Raum, der mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist.

Firmen, die an einer Einstellung interessiert sind, wenden sich bitte an die Hauptgeschäftsstelle.

Personalien

Wir gratulieren

Zum ehrenamtlichen Richter beim Arbeitsgericht München wurde mit Wirkung vom 15. Oktober 1978 Herr Ingo **Fechter**, Personalleiter bei BHZ Bayerisches Handelszentrum, Kehrer & Weber GmbH und Franz Kathreiners Nachfolger AG berufen.

Zum ehrenamtlichen Richter beim Sozialgericht Bayreuth wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 an Herr **Werner Gebhardt**, Mitgesellschafter unserer Mitgliedsfirma Fehre oHG, Heimtextilien, Polster- und Sattlerbedarf, in Hof berufen.

Herr Dipl. Volkswirt **Günther Hamperl**, Fa. Franz Hamperl, Großhandel mit Lebens- und Genußmitteln in Nürnberg, der für eine neue Amtsperiode von vier Jahren zum ehrenamtlichen Richter beim Sozialgericht Nürnberg berufen wurde.

Herr **Richard Reiter**, Hauptabteilungsleiter unserer Mitgliedsfirma F. Rupp GmbH in München wurde mit Wirkung vom 15. Oktober 1978 auf die Dauer von 4 Jahren zum ehrenamtlichen Richter beim Landesarbeitsgericht München berufen.

Wir gratulieren herzlich.

Franz Römer vollendete sein 75. Lebensjahr

Am 13.12.1978 konnte Franz Römer, Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma, der bekannten Pappen- und Papiergroßhandlung Friedrich Römer, München, sein 75. Lebensjahr vollenden. Der Jubilar, welcher bereits 57 Jahre dem von seinem Vater gegründeten und von ihm weiter mitaufgebauten Betrieb angehört, ist auch heute noch in der Geschäftsleitung tätig.



Auch die totale Zerstörung des 2. Weltkrieges konnte den Ruf der Firma nicht schmälern. Franz Römer mußte nach der Einberufung seines Bruders das Geschäft sechs Jahre allein führen. Nach dessen Rückkehr ging es dann mit vereinten Kräften weiter. Die Brüder konnten das Geschäft zu noch größerer Bedeutung weiterführen.

Bemerkens- und dankenswert sind die ehrenamtlichen Aufgaben, denen sich Franz Römer an maßgeblicher Stelle widmete. So bekleidete er viele Jahre das Amt des Vorsitzenden der Fachabteilung Pappe des Bundesverbandes Deutscher Papier- und Pappengroßhändler. Mehr als 30 Jahre führte er als Vorsitzender im Verband des Bayerischen Papier- und Pappengroßhandels und nach dessen Auflösung die Fachabteilung in unserem Landesverband weiter. Überdies gehörte er viele Jahre unserem Arbeitgeber- und Tarifausschuss als Mitglied an. Weiterhin stellte er sich in den Dienst der Gesamtwirtschaft als Mitglied der Vollversammlung der IHK für München und Oberbayern, deren Vollversammlung er 19 Jahre lang angehörte. Die letzten Jahre galten dem Bestreben, in seiner Firma entsprechend dem gewandelten Bedarf den Vertrieb von neuartigen Verpackungsartikeln zu fördern, und zwar sowohl im In- als auch im Ausland. Tatkräftige Unterstützung hat er inzwischen durch seinen Schwiegersohn Willi Haslbeck bekommen. Dadurch durfte dem Jubilar endlich mehr Zeit für seine umfangreiche Briefmarkensammlung bleiben und Zeit für die Ausübung seiner liebsten Freizeithobbies, dem Turnen, Schwimmen und Segeln.

Wir freuen uns mit dem Jubilar über seinen Ehrentag und wünschen ihm auch für die kommenden Jahre beste Gesundheit.

Bundesverdienstkreuz für Vorstandsmitglied Josef Kempf

Das Ansbacher Schloß bildete den festlichen Rahmen bei der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Bande an unser langjähriges Vorstandsmitglied Josef Kempf, Ansbach, durch den stellvertretenden Ministerpräsidenten und Justizminister Dr. Karl Hillermeier.



Josef Kempf, hat, wie Dr. Hillermeier in seiner Laudatio hervorhob, zielstrebig ein in der Elektro- und Rundfunkgroßhandelsbranche bedeutendes Unternehmen in Bayern aufgebaut, in dem rund 180 Mitarbeiter beschäftigt sind.

Die Verleihung der hohen Auszeichnung ist die Anerkennung für die Übernahme vielfältiger Verpflichtungen über das eigene Unternehmen hinaus. Josef Kempf diente der Selbstverwaltung der mittelfränkischen Wirtschaft in un-eigenmütiger Weise als Mitglied der Vollversammlung und des Handelsausschusses sowie als stellvertretender Vorsitzender des Industrie- und Handelspremiums der Kammer Nürnberg. Vorbildliche Arbeit geleistet hat er als langjähriger Vorsitzender des Fachzweigs Elektro und Rundfunk und Mitglied unseres Vorstands.

Wir freuen uns mit Josef Kempf über diese hohe Auszeichnung und wünschen ihm für die Zukunft weiterhin alles Gute.

Ein neues Zuhause für Fa. Presse-Schiessl

„Schaut's Euch unser neues Haus an...“ war das Motto der Einweihungsfeier unserer Mitgliedsfirma Presse-Schiessl in Regensburg am 10. November 1978. Unser Vorstandsmitglied und Vorsitzender des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit, Dipl. Kfm. **Alfons Schiessl**, machte die Gäste mit seinem Betrieb bekannt. Nach seinen Worten erhielt am 26. April 1946 Frau Paula Schiessl die Lizenz für den Zeitschriftenvertrieb, den sie mit ihrem Sohn, Herrn Alfons Schiessl zusammen, aufnahm. Am 1. Oktober 1948 entstand daraus durch Umwandlung die Presse-Schiessl KG, die 20 Jahre später, am 1. Januar 1968, durch den Eintritt der Söhne, Wolf-Dieter und Hans-Werner Schiessl, in eine Familien-GmbH & Co. KG umgewandelt wurde.

Heute präsentiert sich die Fa. Presse-Schiessl als ein mittelständisches Großunternehmen, das Einzelhändler fast in der gesamten Oberpfalz und in großen Teilen Niederbayerns mit Presseerzeugnissen versorgt. Im Dienste des Pressegroßhandels befördern Fahrzeuge wöchentlich auf einer Strecke von mehr als der Hälfte des Erdumfanges (ca. 22.000 km) für 1,2 Millionen mögliche Leser an 1.536 Einzelhändler pro Woche 1.048.300 Presseexemplare, die sich aus 1.231 ständig geführten Pressestiteln zusammensetzen. Aufeinandergestapelt ergäbe dies einen Turm fünfzigmal so hoch wie der Regensburger Dom-Turm. So wird die ansässige Bevölkerung lückenlos über den Einzelhandel bis in das kleinste Dorf mit allen Zeitungen und Zeitschriften versorgt. Um dieser Aufgabe vollständig gerecht zu werden, sind daher die Mitarbeiter des Unternehmens täglich ab Mitternacht im Einsatz. Ihre zuverlässige Leistung auf vielen Positionen ist für den Erfolg des Unternehmens trotz des Einsatzes modernster Maschinen und Geräte entscheidend, wobei eine hochmoderne Anlage der elektronischen Datenverarbeitung als Herz des Unternehmens alle Funktionen steuert und der Unternehmensleitung die Daten liefert, die sowohl auf dem Pressesektor wie im Freizeitgroßhandel für eine optimale Versorgung der Einzelhandelskunden benötigt werden.

Der Gedanke, sich dem Großhandel weiterer Freizeitartikel über das Lesen von Zeitungen und Zeitschriften hinaus zuzuwenden, lag nahe. Heute sorgen etwa 130 Mitarbeiter im Regensburger Haus und den Vertriebsstellen in Amberg, Weiden, Straubing, Deggendorf und Passau, für eine pünktliche und zuverlässige Belieferung durch die Fa. Schiessl. Während der Einweihungsfeier konnten sich die beinahe 400 Gäste nicht nur von der gelungenen Archi-

tekur, sondern auch von der rationellen Organisation überzeugen. Im Beisein von Vertretern des öffentlichen Lebens der Stadt und des Kreises Regensburg hielt der Präsident unseres Landesverbandes, Konsul Senator **Walter Braun**, die Festansprache, die sich insbesondere mit Fragen des mittelständischen Großhandels auseinandersetzte:

Braun bezeichnete mittelständische Unternehmen wie das der Fa. Presse-Schiessl als Insel, nicht gerade der Glückseligkeit, wohl aber der gesellschaftlichen Stabilität und bis zu einem Grade sogar als Basis der persönlichen Zufriedenheit von Inhabern und Mitarbeitern. Diese Zufriedenheit habe nichts mit nostalgischer Wehmut zu tun, sondern gründe sich in erster Linie auf die im Familienbetrieb mögliche Identifikation von eigener Persönlichkeit, Arbeit und Leben, weil der Sinn des Mitarbeitens und der Einbettung im Wirtschaftsleben einsichtig sei.



Gesprächsstoff in Fülle: H.-W. Schiessl, OB Friedrich Viebacher, Alfons Schiessl, Präsident Walter Braun, Albert Schedl, MdB, W.-D. Schiessl, Dr. Simon, Regierungspräsident Oberpfalz

Braun setzte sich aber auch mit den Ursachen des Ausleseprozesses im Großhandel auseinander, der in erster Linie auf eine Verschlechterung der Wettbewerbspositionen und das Auftreten neuer Vertriebstechniken und Formen sei. Er befürchte, daß das Schlagwort „Wer groß genug ist, darf überleben, die Kleinen frißt der Wettbewerb“ nur zu gut auf die mittelständischen Großhandelsunternehmen passe. Schwer zu schaffen mache den Unternehmen auch eine verschärzte Preispolitik, die geringere Erträge und sie wiederum eingeschränkte Investitions- und Expansionsmöglichkeiten nach sich ziehen. Entscheidend in diesem Prozeß sei, daß die Ursachen nicht oder nicht überwiegend im Unternehmen und seinem Management lägen, sondern sich aus politischen, wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Faktoren zusammensetzen, die den mittelständischen Unternehmer in einen Kampf „David gegen Goliath“ trieben. In diesem Zusammenhang sprach Braun insbesondere die Personal- und Sozialkosten-Antreibungsmaschinerie an. Als weitere Ursache nannte Braun die Steuergesetzgebung. Selbst wenn in der neueren Steuergesetzgebung einige Lichtblicke auftauchten, ändere dies jedoch nichts an der Tatsache, daß die bisher bereits aus der Substanz bezahlten Beträge unwiederbringlich dahin seien. Unternehmer und Mitarbeiter brauchten das Bewußtsein, in einem Boot zu sitzen. Wenn dieses Boot ein Leck habe, gehe nicht nur der Unternehmer unter, sondern die ganze Belegschaft.

Trotz der angekündigten Schwierigkeiten sei es umso erfreulicher, in der Fa. Presse-Schiessl ein so herausragendes Beispiel unternehmerischen Erfolges erleben zu

dürfen. Daß dies auch in Zukunft so bleibe, wünschte Präsident Braun dem Unternehmen.

Der sich anschließende Rundgang machte die Gäste mit dem Unternehmen vertraut. Das Gesehene und Gehörte konnte bei einer Brotzeit, mit der das Fest ausklang, noch im persönlichen Gespräch vertieft werden.

Roschmann & Schmid feierte das 75-jährige Gründungsjubiläum

Unsere Mitgliedsfirma Roschmann und Schmid in Augsburg, Großhandel für Heizung und Klimatechnik, konnte jetzt auf ihr 75-jähriges Gründungsjubiläum zurückblicken. Gleichzeitig hat sich die Gesellschaftsform des Unternehmens geändert. Herr Hans Roschmann führt das Handelsgeschäft als Alleininhaber fort.

Die Firma Roschmann & Schmid hat eine lange Geschichte. Am 4. September 1903 gründete Ferdinand Bissinger in Augsburg ein Fachgeschäft für Heiz- und Kochgeräte, das auch seinen Namen trug. 1909 verkaufte er das Geschäft an seinen Bruder Daniel. Die Firmenbezeichnung änderte sich in „Süddeutscher Ofen- und Herdversand, Inh. Daniel Bissinger“. Der bis dahin betriebene Einzelhandel wurde auch auf den Großhandel ausgedehnt, der den Aktionsradius der Firma wesentlich vergrößerte. Die Heiz- und Kochgeräte wurden nicht nur in den süddeutschen Raum, sondern sogar in die Schweiz und nach Tirol verkauft. Das Auslandsgeschäft kam mit Ausbruch des 1. Weltkrieges jedoch zum Erliegen, nur in Bayern und in den angrenzenden Randgebieten von Württemberg blieb die Firma bestehen.

Am 1. Oktober 1937 ging die Firma durch Kauf an die Herren Hans Roschmann und Erwin Schmid über.

Nach der Zerstörung der Geschäftshäuser wurde im Ausweichlager der Firma das Geschäft fortgeführt. Bis Mitte 1948 gelang es dann, das Geschäftshaus in der Bahnhofstraße wieder aufzubauen.

Heute zählt die Firma zu den maßgebenden Großhandlungen in Bayern. Ihre Bedeutung wird noch unterstrichen durch eine soeben fertiggestellte Lagerhalle und eine neue Propangas-Großabfüllanlage, die sich z. Zt. im Bau befindet. Die im Jahre 1974 in Kempten neu eröffnete Großhandelsabteilung für Zentralheizungsbedarf konnte durch Kauf eines Gebäudes vor kurzem in eigene neue Räume umziehen.

Herr Roschmann kann stolz sein auf den stetigen Aufschwung, den sein Unternehmen genommen hat. Wir gratulieren ihm herzlich zu seinem Erfolg und wünschen ihm auch für die kommenden Jahre eine gedeihliche Geschäftsentwicklung.

75 Jahre HAGEDA

Am Anfang der Firma stand eine aus der Vernunft geborene Idee. Im Jahre 1902 sahen sich die Berliner Apotheker Schwierigkeiten gegenüber, Verbandsstoffe zu wettbewerbsfähigen Preisen einzukaufen. Sie gründeten die „Einkaufsvereinigung der Apotheker Berlins mbH“, deren Ziel es war, durch gemeinschaftlichen Einkauf von Verbandsstoffen den vorhandenen Wettbewerbsnachteil zu korrigieren. Mit einem Stammkapital von 37.000 Mark, eingebracht von insgesamt 70 Gesellschaftern, konnte am 30. Dezember 1902 die Gründung der Einkaufsvereinigung erfolgen. Zwei Monate später, am 21. Februar 1903, wird die Einkaufsvereinigung ins Handelsregister eingetragen. Ein Jahr später erfolgt im Zuge einer Aufgabenerweiterung die Umwandlung

von einer reinen Einkaufsvereinigung in die „Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker mbH“. Das Ziel ist, ein Großhandels- und Fabrikationsunternehmen mit Filialen im gesamten Deutschen Reich zu schaffen, aus welchem der Apotheker alles beziehen kann, was er zur Einrichtung und zum Betreiben seiner Apotheke braucht. Noch im selben Jahr wird die erste Niederlassung in München gegründet.

Die neue Unternehmenskonzeption erfordert eine konsequente Ausweitung der Aktivitäten. Von 1905 bis 1912 vergrößert die Handelsgesellschaft deshalb die Vertriebsorganisation und errichtet Betriebe für die Herstellung und Konfektionierung von Verbandsstoffen, Gummiwaren, Krankenpflegeartikeln, Ampullen, Homöopathie, galenischen Präparaten, Tabletten, Laborgeräten und Apothekenutensilien. Filialen werden in Breslau, Dresden, Frankfurt/M., Hamburg und Köln gegründet. Darüber hinaus wird ein wissenschaftliches Untersuchungslaboratorium errichtet. Diese Investitionen sind möglich, weil die Zahl der Gesellschafter aus 1.700 angestiegen ist und ein Stammkapital von 694.000 Mark zur Verfügung steht.

1914 wird aus der Handelsgesellschaft kurz und für jeden einprägsam die HAGEDA, von nun an Markenzeichen des Unternehmens.

Der 16.12.1921 ist ein markanter Tag für die HAGEDA. Die Hauptversammlung beschließt die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft zum 1.1.1922. Sämtliche Gesellschafteranteile werden in Aktien umgetauscht. Damit wird der HAGEDA der Kapitalmarkt geöffnet und die Voraussetzungen geschaffen, auch in den nächsten Jahrzehnten sich allen Marktanforderungen flexibel und wirkungsvoll anpassen zu können.

Nach weiteren fünf Jahren präsentiert sich die HAGEDA als ein Großhandels- und Fabrikationsunternehmen, das souverän sein in den ersten Gründerjahren gestecktes Ziel erreicht hat: die Apotheken mit tatsächlich allem, was sie benötigen, zu beliefern. Im folgenden Jahrzehnt expandiert die HAGEDA weiter. Sie übernimmt die Firma Rump und Lehnert in Hannover und errichtet ein neues Auslieferungslager in Berlin. Weitere Niederlassungen entstehen, die bestehende Fabrikation wird wesentlich erweitert.

1940 bis 1945 bringt die fast vollständige Zerstörung. Durch Enteignung gehen alle ostdeutschen Niederlassungen, Tochtergesellschaften und Ausweichlager verloren. Dazu kommt noch die Sperrung der bis dahin zentral geführten Bankkonten in Berlin. Was bleibt, sind stark beschädigte Niederlassungen im westlichen Teil Deutschlands: Essen, Frankfurt/M., Hamburg, Hannover, Köln und München, sowie Berlin. 1950 wird die Hauptverwaltung von Berlin nach Köln verlegt, um Schwierigkeiten zu umgehen, die bei Reisen und Warentransporten in die damaligen Westzonen auftauchen. Weiterhin werden in Köln die Verbandsstoff-Fabrikation und die Fabrikation für Tinkturen und Extrakte wieder aufgebaut.

1951 weist die D-Mark Eröffnungsbilanz ein Grundkapital von 3 Millionen aus. 1952 verfügt das Unternehmen wieder über 9 Betriebe im gesamten Bundesgebiet einschl. Berlin mit insgesamt 600 Beschäftigten. Das Geschäftsvolumen hat sich wieder stark ausgeweitet und liegt wesentlich über dem der Vorkriegsjahre. In den folgenden Jahren erfolgt die Gründung, Erweiterung und der Neubau verschiedener Niederlassungen. Das Grundkapital erhöht sich auf 5 Millionen Deutsche Mark.

Das letzte Jahrzehnt brachte Marktveränderungen, die 1977 ihren ersten Höhepunkt erreichten, ausgelöst insbesondere durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1.6.1958 über die Niederlassungsfreiheit für Apotheken.

Im Apothekenbereich steigt die Zahl der Neugründungen stark an: 1958–1968 3.000, von 1968–1977 3.700 Neugründungen auf insgesamt 14.400 Apotheken.

In der Pharma-Großhandelsbranche kommt es durch den immer stärker werdenden Wettbewerb zu ersten merkbaren Umstrukturierungen. Zudem wird das neue Arzneimittelgesetz verabschiedet, gefolgt von dem Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz. Zur gleichen Zeit, nämlich ab 1.1.1978, erhält der Pharma-Großhandel eine staatlich festgelegte Höchstpreistaxe.

Diesen Entwicklungen weiß die HAGEDA zu begegnen durch die Modernisierung ihrer Häuser, die Vergrößerung ihrer Betriebseinheiten und die Einführung neuer Datenverarbeitungssysteme.

Damit wird die Leistungsfähigkeit für die HAGEDA-Kunden auf eine Weise verbessert, die vor 10 Jahren noch kaum vorstellbar erschien. 1977 konnte die Firma mit 2.900 Kunden 340 Millionen Umsatz tätigen.

Die HAGEDA als Partner hat in 75 Jahren gemeinsam mit ihren Kunden gute und weniger gute Zeiten erlebt. Sie wird auch in Zukunft alles tun, um das ihr entgegengebrachte Vertrauen zu rechtfertigen. Möge sie dieses Ziel erreichen.

Buchbesprechungen

Kommentar zur Gewerbeordnung

Von Prof. Dr. Ludwig Fröhler
und Regierungsdirektor Dr. Joachim Kormann
1978, XVI, 540 Seiten, Ln. DM 115,—
ISBN 3-8005-6902-7

Bücher des Betriebs-Beraters

Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft mbH,
6900 Heidelberg

Dieser neue Kommentar zur Gewerbeordnung wendet sich an alle, die auf einen modernen Kommentar mittlerer Größe in gebundener Form für dieses Rechtsgebiet angewiesen sind.

Es soll eine übersichtliche, doch zugleich auch wissenschaftlich fundierte Arbeitshilfe geboten werden – primär an den Praktiker in Wirtschaft, Verwaltung und Gerichtsbarkeit gerichtet, aber ebenso für den wissenschaftlich Interessierten gedacht. Infolge seiner strengen Systematik wird der Kommentar auch als Lernbehelf, sei es für die juristische Ausbildung, sei es für die Verwaltungsfortbildung, geeignet sein. In der Behandlung der Einzelfragen wird stets eine ausgewogene Lösung angestrebt, die gleichermaßen Gesichtspunkte und Bedürfnisse der Behörden, Betriebe, Berufsorganisationen und Gerichte berücksichtigt, ohne einen dieser Standpunkte überzubewerten oder zu vernachlässigen.

Besonderer Wert ist auf klare Gliederung und auf knappe, präzise Darstellungsweise gelegt. Dabei erfolgt bewußt eine Schwerpunktbildung durch zusammenhängende größere Darstellungen besonders grundlegender und aktueller Gebiete und Problemkreise. In der praktischen Anwendung und in der wissenschaftlichen Durchdringung besonders schwieriger Bestimmungen der Gewerbeordnung sind auch im Umfang entsprechend diesem Schwierigkeitsgrad ausführlicher erläutert, auf Selbstverständlichkeiten wurde verzichtet. Die Verfasser verlassen durchaus auch einmal einmal eingefahrene Gleise, wo ihnen eine bisher weniger reflektierte, als von altersher übernommene „herrschende Meinung“ im Licht neuerer Entwicklungen und unter Berücksichtigung unseres modernen Rechts- und Sozialstaates nicht mehr zweifelsfrei erscheint.

Kommentiert sind die gewerberechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung, und zwar sofort vollständig und nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung einschließlich der Neufassung des Titels IV. Eingearbeitet sind zudem die Konsequenzen, die sich aus dem Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes bzw. entsprechender Vorschriften der Länder ergeben. Gerade hier zeigt sich eine Fülle von bislang kaum erkannten Überschneidungen der Gesetzeswerke und damit durch Wissenschaft und Praxis erst zu bewältigender Einzelprobleme.

Ein besonderer Vorteil des Kommentars liegt schließlich darin, daß er „aus einem Guß“ ist: Die Verfasser haben keine gebietsbezogene Aufteilung vorgenommen, sondern gemeinsam die Bestimmungen kommentiert.

So wird der Kommentar allen Benutzern eine fundierte Arbeitshilfe bei der Lösung gewerberechtlicher Probleme sein.

Jugendarbeitsschutzgesetz

Kommentar
begruendet von Dr. Dr. H. C. Erich Molitor
und
Dr. Bernhard Volmer
fortgeföhrt von
Dr. Claas-Hinrich Germelmann
2., völlig neubearbeitete Auflage

Am 1. Mai 1976 ist ein neues Jugendarbeitsschutzgesetz in Kraft getreten, wodurch das frühere Gesetz wesentlich geändert wurde. Eine Neubearbeitung des Kommentars war dadurch unumgänglich, zumal auch die übrige Entwicklung des Arbeits- und Arbeitsschutzrechts berücksichtigt werden mußten.

Mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz von 1976 hat der Gesetzgeber nicht nur einige Vorschriften geändert, sondern eine völlig neue Kodifikation des Jugendarbeitsschutzrechts vorgenommen. Der vorliegende Kommentar stellt daher nicht eine bloße Fortführung seiner Vorgänger dar, sondern es handelt sich hierbei um eine Neubearbeitung, die mit dem alten Kommentar praktisch nicht verglichen werden kann. Aufbau und Systematik sind dabei dem neuen Gesetz angepaßt und teilweise wesentlich geändert worden. Für die Praxis von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, daß durch eine stärkere Untergliederung mit Randnummern das Auffinden von Erläuterungen wesentlich erleichtert wird.

Die Benutzbarkeit des Kommentars wurde auch dadurch verbessert, daß im Anhang des Kommentars sonstige Jugendschutzzvorschriften, Vorschriften zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und Regelungen auszugsweise aufgenommen worden sind, die besondere Beschäftigungsverbote enthalten. Es ist auch zu begrüßen, daß teilweise internationale Regelungen abgedruckt wurden, die Grundlage für einige gesetzliche Bestimmungen waren.

Der besondere Wert dieses Kommentars ist jedoch darin zu erblicken, daß sich die Verfasser bemüht haben, dort, wo das Gesetz keine unmittelbaren Lösungen bietet, im Geiste des Gesetzes zu praktisch zweckmäßigen Lösungen zu gelangen. Es wurde hierdurch eine echte Lücke geschlossen, weil die überwiegend öffentlich rechtliche Regelung des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu Eingriffen der hoheitlichen Gewalt in die private Sphäre und sehr weitgehend auch zu Strafen, wenn auch durchweg in Form der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ermächtigt, die eine besonders scharfe gesetzliche Umschreibung erwünscht erscheinen lassen.

Die vorliegende 2. Auflage dieses Werkes darf daher ohne Übertreibung als ein praxisnaher und wissenschaftlich gründlicher Kommentar bezeichnet werden, der die schwierigen Zweifelsfragen des neuen Gesetzes eingehend behandelt. Sie ist für jeden eine wertvolle Hilfe, der in der Praxis mit Fragen des Jugendarbeitsschutzes konfrontiert ist.

Mutterschutz und Mutterschaftshilfe

Kommentar von Dr. Peter G. Meisel, Geschäftsführer der Unternehmensverbände Westfalen-Mitte e.V. und Westfalen-Nordwest e.V. und Dr. Walter Hieremann, Rechtsanwalt, 2. neu bearbeitete Auflage, Verlag Franz Vahlen, München, 1978.

Das Buch bietet eine Gesamtdarstellung des Mutterschutzgesetzes, das für das Arbeitsrecht eine besondere Bedeutung hat. Entsprechend der Konzeption des Gesetzgebers wurden die Erläuterungen in zwei Teile unterteilt, wodurch der Kommentar für die Benutzung noch übersichtlicher gestaltet werden konnte. In Teil I Mutterschutz werden die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes erläutert. Soweit sie nur deklaratorischen Charakter haben und keine Anspruchsgrundlage bilden, wird auf den Teil II Mutterschaftshilfe verwiesen. In diesem werden die Bestimmungen der RVO zur Mutterschaftshilfe und Familien-Mutterschaftshilfe erläutert, wobei die durch das Krankenversicherungskostendämpfungsgesetz vom 27. 6. 1977 eingetretenen Änderungen bereits berücksichtigt sind. Auch im übrigen ist die Literatur und Rechtsprechung bis März 1978 eingearbeitet.

Die Zielsetzung des Kommentars, in erster Linie ein Handwerkszeug für die Praxis zu sein, wurde beibehalten. Die wichtigsten Fragen sind anhand konkreter Beispiele aus der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung oder der Alltagspraxis dargelegt, so daß es auch dem Nicht-Juristen möglich sein wird, den Kommentar ohne große Schwierigkeiten zu benutzen. Dies gilt insbesondere auch für alle, die im Krankenversicherungsrecht tätig sind. Daher wurden auch die einschlägigen Entscheidungen der Arbeits- und Sozialgerichte nicht nur mit Datum, sondern auch mit Aktenzeichen und meist mit mehreren Fundstellen zitiert, um dem Benutzer das Nachschlagen zu erleichtern.

Der Kommentar bietet jedem Interessierten in der Praxis Rat und Orientierungshilfe in allen Fragen des Mutterschutzes und der Mutterschaftshilfe. Er sollte daher in jedem Betrieb seinen festen Platz haben.

Zoll-Leitfaden für die Betriebspraxis

Der Wegweiser für den Verkehr mit dem Zollamt bei Einfuhr und Ausfuhr.

Von Dr. Kurt Wockenföth, früher Zollreferent beim Deutschen Industrie- und Handelstag und Werner Reichwald, Zollreferent bei der Bundesstelle für Außenhandelsinformation.

5., neu bearbeitete Auflage, 198 Seiten, DIN A 5, kartoniert, 39,- DM

Erich Schmidt-Verlag, Berlin · Bielefeld · München

Zum Inhalt:

Auch die 5. Auflage des Zoll-Leitfadens, deren sämtliche Abschnitte überarbeitet und zum Teil erweitert wurden, ist, wie schon die früheren Auflagen, vor allem ein praxisnahe Arbeits- und Informationsgrundlage. Die Auswahl ist gezielt auf das täglich Benötigte ausgerichtet und bietet rasch und zuverlässig die wichtigen Bestimmungen.

Interessenten sind alle Wirtschaftskreise, die bei der Abwicklung von Einfuhr- und Ausfuhrgeschäften mit dem Zoll-

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt
Landesverband des Bayerischen
Groß- und Außenhandels
Ottistraße 7 · 8000 München 2

amt in Berührung kommen und derartige Unternehmen beraten.

Der „Zoll-Leitfaden“ enthält einen Gesamt-Überblick über alle wichtigen in Betracht kommenden Vorschriften nach deutschem und gemeinschaftlichem Recht sowie aufgrund internationaler Vereinbarungen auf den Gebieten des Zolls, des Einfuhrverfahrens, der gemeinsamen Marktorganisationen sowie der Einfuhrumsatzsteuer.

In der Neuauflage wurde die Entwicklung des deutschen und gemeinschaftlichen Zoll- und Marktordnungsrechts der letzten Jahre berücksichtigt. Ferner wurde der Inkraftsetzung der Abgabeordnung 1977 Rechnung getragen, die eine Anpassung verschiedener nationaler Zollrechtstatbestände zur Folge hatte. Ausgewertet und den Anforderungen des Praktikers im Betrieb entsprechend, wurde auch die „Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung“ eingearbeitet, die alle früheren amtlichen Handausgaben und das Bundeszollblatt ersetzt.

Schwedisches Handels- und Wirtschaftsrecht mit Verfahrensrecht

von Advokat Dr. Josef Fischler
neu bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Hans Heinrich Vogel.
3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 1978, 310 Seiten,
Kt. DM 88,-
ISBN 3/8005/6192/1

Schriftenreihe Recht der internationalen Wirtschaft, Band 5
Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft mbH, 6900 Heidelberg

Das Buch bietet eine Gesamtdarstellung der Gebiete des schwedischen Handels-, Wirtschafts- und Verfahrensrechts, die für die Wirtschaftspraxis besondere Bedeutung haben.

Die 2. Auflage dieses Buches ist 1965 erschienen. Die jetzt vorliegende 3. ist völlig überarbeitet und berücksichtigt die Entwicklung der letzten 13 Jahre, die in vielen Teilbereichen vor allem des Handels- und Wirtschaftsrechts zu einer tiefgreifenden Umgestaltung des schwedischen Rechts geführt hat. Wie in den Vorauflagen liegt ein Schwerpunkt der Darstellung bei der Behandlung der in der täglichen Praxis des Wirtschaftsverkehrs mit Schweden immer wieder auftretenden Fragen.

Der ausländische Jurist und Wirtschaftspraktiker soll nicht nur Auskünfte über das Handelsrecht im klassischen Sinne finden, sondern auch über benachbarte Gebiete wie Kreditsicherung im Handelsverkehr, gewerblichen Rechtsschutz, Kartellrecht, Steuerrecht und Zivilprozeßrecht einschl. des Zwangsvollstreckungs- und Konkursrechts.

Jedem, der sich in Schweden wirtschaftlich betätigen will, gibt das Buch eine zuverlässige und leicht verständliche Übersicht über alle damit verbundenen wesentlichen Rechtsfragen. Mit einem ausführlichen Register eignet es sich auch als Nachschlagwerk.



*50jährige Tradition in der Früchteverarbeitung,
der Herstellung von Fruchtsäften und Fruchtweinen
verpflichten zur Qualität.*

*Die Keltereigenossenschaft Erding pflegt
diesen Qualitätsanspruch aus eigenem Interesse
und im Interesse ihrer anspruchsvollen Kunden.*

Erdinger Fruchtsäfte und Fruchtwein-Spezialitäten